Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1754

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1754

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464

Band (Zeitschrift) Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0001
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0002
DFG

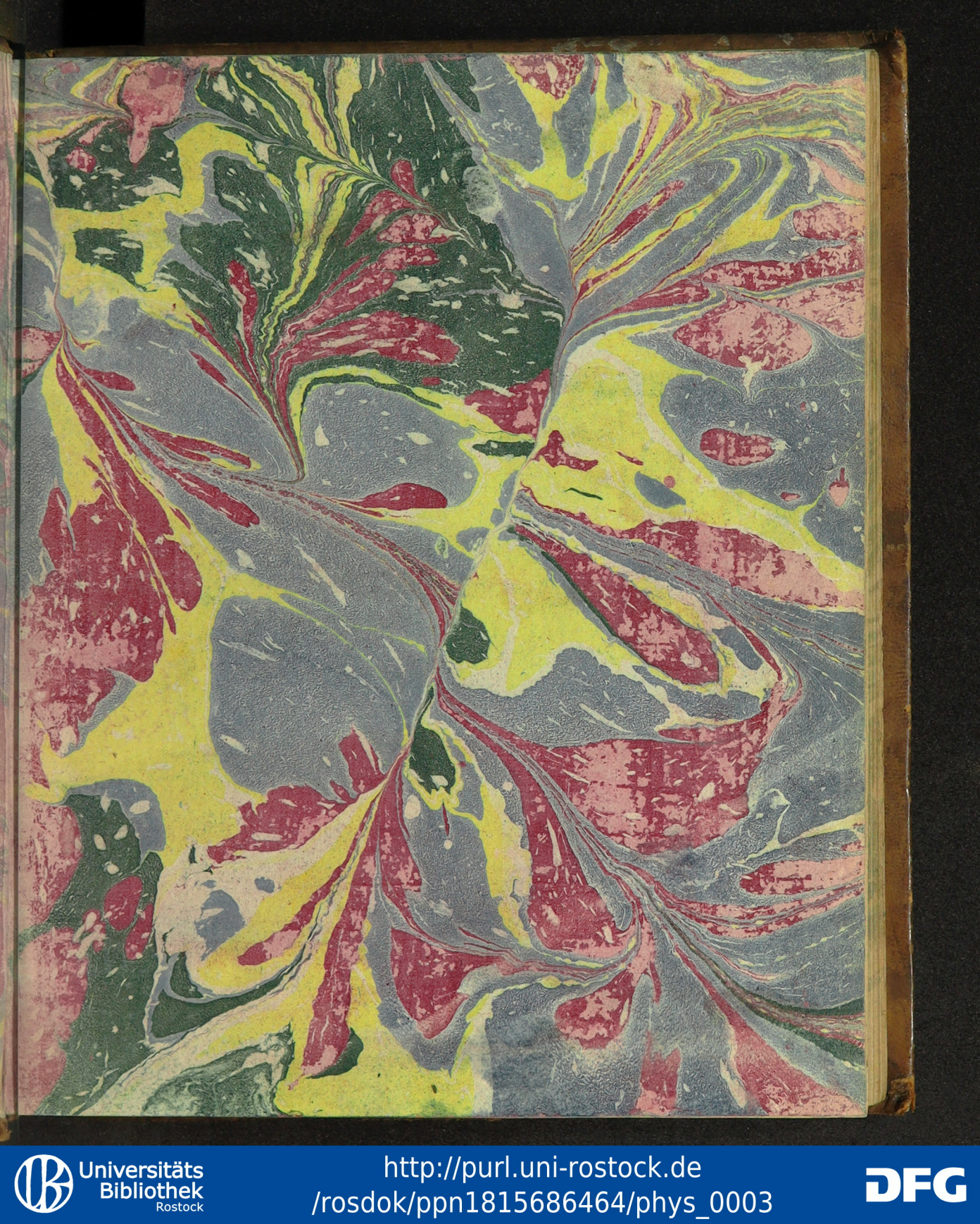

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0003
DFG

Mk_91(6)
1210(6)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0004
DFG

2202,e

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0005
DFG

Anno 1753. No. I.

Sonnabend den 29. Dec.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Beschluß des gelehrten Artikels vorigen Blades.

Kann nun die Kirche GOttes von Anfang unter Verfolgung und Bedrängniß gestanden, von dem Blut an des gerechten Abels zu rechnen; wenn das Evangelisch-Lutherische Häuflein von seinem Anfang bis jetzo, durch das Pabstthum verfolget worden; (wovon der jüngere Hr. Prof. Walch eine kurze wolgefaßte historische Nachricht liefert, in seiner Geschichte der Evangelisch-Lutherschen Religion, Buch III. Hauptst. II. III.) So entstehet die Frage: Warum doch der allerheiligste GOtt, da er seiner Kirchen zu Schutz und Schirm sich so gnädig anheischig gemachet, auch an den Trübsalen seiner Kinder keine Lust haben kan, dergleichen Verfolgungen und Bedrängnisse verstatte und zulasse?

Ich muß die Antwort aufs kürzeste fassen, und sage: GOtt verhänget solche Verfolgungen:

I. Weil nach dem Sündenfall, und seitdem der Herr zur verführerischen Schlange gesprochen: Ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, zwischen deinem Saamen, und ihrem Saamen, 1. Buch Mos. III. 15. Die Wiederwärtigkeiten des Reiches GOttes auf Erden, und des Reichs der Finsterniß, es unumgänglich mit sich bringet. Licht und Finsterniß, Wahrheit und Lügen, Frömmigkeit und Bosheit, sind einander entgegen. Ist der Satan ein Feind Christi, so ist er auch, sammt seinen Mitgenossen, ein Feind der Anhänger Christi. Er bekrieget sie beständig mit List und Verführung; oder, wenn er dadurch nichts vermag, mit Gewalt und Verfolgung. Die Kinder Gottes sind den Kindern der Bosheit nicht leidlich: diese stöcken jene, mit Schmach und Quaal, und verdammen sie wol, wenn

sie die Macht haben, zum schändlichen Tode, Buch der Weish. II, 12-20. Die Ruhe ist demnach nicht hie auf Erden vorhanden, sondern dem Volke Gottes erst zukünftig, Ebr. IV, 9.

II. Gott wapnet dagegen, und übet seine Heiligen, in Glauben, Gedult, Gebet, Vertrauen, Standhaftigkeit und Hofnung. Wo kein Krieg, da ist auch keine Uebung der Tapferkeit, und kein Sieg. Die Kirche Christi aber soll streiten und siegen, und nachhin erst Kronen und Palmen tragen. Hat sie hie allezeit gute Ruhe, so gerathen ihre Glieder in Laulichkeit, Trägheit und Sicherheit. Nicht der Sturmwind, sondern der angenehme Sonnenschein, nimmt dem Wandersmann den Mantel; Nimmer aber besser, als im Bedruck, ist die Kirche Gottes gewachsen. Die geistliche Wachsamkeit, zur Bewahrung des Glaubens, und guten Gewissens, die Uebung mit Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken, 2 Cor. XVII, 7. Die unverbrüchliche Treue, welche der Heiland von den Seinigen fodert, erfodern die Gelegenheit dazu, das ist: Anfechtung und Verfolgung.

III. Gott prüfet an seiner Kirchen die Liebe zu, und den Geschmack an, seinem Worte, die Verläugnung des Irdischen, auch Leibes und Lebens, um seinentwillen, und die Standhaftigkeit in der Nachfolge Christi. Wenn der Herr seine Tenne feget, so zeigt sichs, was guter Weitzen, und was leichte Spreu sey? Wenn es, um der göttlichen Wahrheit willen, auf Ehr und Guth, Leib und Leben ankommt; da wird sowol der treue Bekenner, als ein abtrünniger Demas offenbahr. Hie ist Schiboleth und Sibolerh; der Heuchler fällt ab, der treue Diener Christi geht mit ihm in den Tod, achtet die Schmach Christi höher denn der Welt Reichthum, und siehet auf ein besser Leben, davon er durch den Geist Gottes Zeugniß überkommen hat, Ebr. XI, 36-39.

IV. Die Absicht Gottes ist hiebey auch, andere, in gutem Frieden lebende, Kirchen und Gemeinen von Sicherheit und Trägheit aufzuwecken, sie ihrer Vollbrötigkeit, Ezech. XXXIII, 18. 19. Sprüchw. XXVII, 7. ihrer Laulichkeit und Gleichgültigkeit in der Religion, Offenb. III, 16. Joh. XII, 35. vermittelst welcher sie gar zu Deisterey und Naturalisterey verfallen, 2 Thessal. II, 10. sqq. langmüthigst zu erinnern. Sie haben Anlaß zu überlegen, was das sey, wenn Gott Hunger und Durst nach seinem Wort ins Land schicket, Amos VIII, 11. Sie haben Anlaß, sich zu prüfen, ob sie auch wohl gesinnet wären, etwas um Christi willen zu erdulden, und Gut und Blut bey ihm aufzusetzen, Luc. XIV, 33. Matth. XVI, 25. In welcher Untersuchung ein jeglicher, von seiner Lauterkeit, oder Unlauterkeit ein untriegliches Urtheil zu fällen, selbst im Stande ist. Wir dürfen nicht zweifeln, woferne die mächtigsten protestantische Fürsten einmal durch Krieg sollten geschwächet werden, daß nicht die Beicht-Väter, und Gewissens-Räthe catholischer Potentaten allen Fleiß anwenden würden, den Protestanten einen Religions-Krieg wieder auf den Hals zu ziehen. Die Hohenlohische Commißions-Sache hat gewißlich einen Eindruck gemacht, den die römisch-Gesinnten nicht leichtlich vergessen; sondern, wo es nur bey ihnen stehen wird, und sich dazu die Gelegenheit finden sollte, bitter genug rächen werden.

Gott aber schütze seine Kirche, und, falls er, sie zu läutern und zu prüfen, heilsam findet; so gebe er ihren Gliedern den Geist des Glaubens, und der Standhaftigkeit; damit sie in allen Fällen rechtschaffen, und des evangelischen Gnaden-Berufs würdig, erfunden werden mögen?

J. H. B.

Intelligenz-Sachen.

I. Es wird dem Publico hiemit zu wissen gefügt, daß zu Verpachtung des Suckower Kruges, im Amte Crivitz, Terminus auf den 15. Febr. a. f. vor Herzogl. Cammer hieselbst anberahmet worden: Wer diese Pachtung zu erstehen gedenkt, kan sich ermeldten Tages, frühe um 9 Uhr daselbst einfinden, auch die Conditiones vorher in der Cammer-Registratur inspiciren. Schwerin, den 13. Decembr. 1753.

II. Es wird dem Publico hiemit bekannt gemachet, daß von Herzogl. Mecklenburgi-

scher Cammer hieselbst, die in hiesigem Stargardischen Crayse, und zwar im Amte Stargard belegene Meyerhöfe, Netzka und Katzenhagen cum pertinentibus, nachdem der jetzige Pacht-Einhaber der Hr. Cammer-Rath Brunsich sothane Meyerhöfe auf Johannis 1754 abtreten wird, am 12 Januar. des jetzt kommenden 1754. Jahres, unter einigen vorhero zu communicirenden Bedingungen von Johannis gedachten Jahres an, auf 6 Jahre durch öffentliche Licitation hinwiederum verpachtet und plus offerenti überlassen werden sollen. Diejenige also, welche etwa gewilliget sind, in termino licitationis auf diese Pachtung zu bieten, können hier in Neu-Strelitz von den Cammer-Secretario, Baumgart, in Neu-Brandenburg bey dem Fiscali und Gerichts-Verwalter, Fischer, und in Friedland bey dem Gerichts-Verwalter, Schultz, vorhin erwehnte Conditiones näher erfahren; wornächst selbige vorgedachten Tages, nemlich am 12. Januar. a. f. Morgens um 9 Uhr vor hiesige Herzogl. Cammer erscheinen können, und sodann zu gewärtigen haben, daß nach geschehenen höchsten und letzten Both, die Pachtung anfangs erwehnter Meyerhöfe plus offerenti zugeschlagen werden soll. Datum Neu-Strelitz, den 19. Decemb. 1753.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer hieselbst.

III. Von Herzogl. Justitz-Canzley ist der Intelligenz-Expedition folgendes bekannt zu machen, aufgegeben.

Nachdem der Cadett Theophilus Friederich Wilhelm Bruse, in der, zwischen ihm und seine Creditoribus, auf heute gehaltenen Verhör, zum Beweiß seines wahren Vorsatzes, forthin eine vernünftige Wirthschaft zu führen, sich dahin judicialiter verwillkühret, daß öffentlich bekannt gemacht werden mögte: Wie ihm niemand mehr creditiren, oder wiedrigenfalls ein jeder, nicht nur der Forderung verlustig seyn, sondern daneben auch gewärtigen solle, daß selbst in denen Fällen, da er sich etwa zu eidlicher oder sonst rechtsbeständiger Renunciation, der den Forderungen entgegen stehenden Exceptionum inducciren und bewegen lassen mögte, wenigstens dasjenige, was er zu bezahlen solchergestalt schuldig und verbunden seyn könte, nicht ihm, dem Creditori, zu gute kommen, sondern vielmehr ad Fiscum verfallen seyn solle. Als gereichet dieses hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Schwerin, den 8. Decemb. 1753.

IV. Demnach des weyland Richter Lopers hieselbst hinterlassene Frau Wittwe, dem Stadt-Gericht angezeiget, daß ihr seel. Ehemann, in einen errichteten Testament, sie zur Erbin seiner Güter eingesetzet, und resolviret sey, wegen der sich nach und nach angegebenen Gläubiger, die Erbschaft zu repudiiren, und statt dessen auf ihr eingebrachtes zu dringen, auch ihres seel. Ehemannes Creditores edictaliter citiren zu lassen, und deswegen publica proclamata praeclusiva zu erkennen, gebeten hat. Wenn Wir nun diesem Petito deferiret, mithin die gebetene Citationes edictales erkannt haben; so werden hiemit alle und jede, welche an gedachten seel. Hrn. Richter Lopers Nachlaß einige An- und Zusprache ex credito & quocunque alio capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit peremtorie, und zwar sub poena praeclusi & perpetui silentii, auf den 4. Jan. des mit Gott kommenden 1754ten Jahres, citiret und vorgeladen, am erwehnten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube, entweder in Persohn, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, zu erscheinen, ihre habende Forderungen, mit gehörigen Haupt-Verschreibungen, oder sonsten, wie Rechtens zu liquidiren und zu verificiren, oder im Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich alsdenn nicht gemeldet, mit ihren etwa habenden An- und Zusprüchen hinkünftig abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Röbel, den 6. Novembr. 1753. Herzogl. Meckl. Stadt-Gericht hieselbst.

V. Auf instehenden Montag 1754. fällt im Amte Dömitz, die Holländerey zu Broda, aus der Pacht. Sie bestehet aus 70 Kühen, hat gute Weide an der Elbe, und hinlängliches Heu zum Winter-Futter. Wer Belieben zu dieser Milchen-Pacht hat, kan sich innerhalb 4 Wochen, auf dem Herzogl. Amte zum Heidhof, melden, und die weiteren Conditiones vernehmen.

VI. Es ist vorigen Montag, als den 10ten dieses Monaths, dem Büchsenmacher Knusten, auf dem Wege zwischen Wahren und Vielist, eine, dem ältesten Hrn. von Raven

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0009
DFG

zu Rossentin, zugehörige Kugelbüchse, von einem Menschen, Namens Clas Greier, der sich oft auch fälschlich Clas Krüger nennet, und der Schliesser-Sohn aus Basedow, auch ein weggejagter Preußischer Husar seyn soll, indem er eine Zeitlang mit diesem Greier auf einen Reisewagen gefahren, beym Absteigen gewaltsam abgenommen worden. Die Büchse an sich selbst ist daran kenntlich, daß auf dem Schlosse des Meisters Nahme, Schinzel gestochen ist, auf der Kolbe des Schafts, des Hrn. von Ravens in Silber gestochenes Wapen, in der Grösse eines Französ. 8 Ggr. Stückes lieget, und der Schaft an sich selbst ganz neu ist. Solte jemand sichere Nachricht davon haben, wo solche Büchse geblieben, der beliebe es geneigt per Güstrow nach Rossentin an den Hrn. von Raven zu melden, und nach befindlichen Umständen einen guten Recompens dafür zu empfangen.

VII. Wer Belieben findet, ein wohl aptirtes, im guten Stande seyendes Haus, grossen guten Stallraum, Garten und Wagen-Remise, nebst Scheune, in Rostock, aus der Hand zu kaufen, der kann bey dem Hn. Inspector Bölckow daselbst mehrere Nachricht erhalten.

VIII. Von dem Guthe Keetz, in der Gegend Wismar, sind 8 Stück junge Schweine, aus dem Gehölze, an der Wismarschen Heerstrasse, verlaufen. Wer dem Pensionario daselbst anzeigen kan, wo selbe hingekommen, hat nicht allein eine Erkänntlichkeit dafür zu empfangen, sondern er verbindet sich auch, solche gegen Erstattung des Futter-Geldes promt abzuholen.

IX. Eine Adeliche Herrschaft auf dem Lande verlanget einen Schreiber, so in der Wirthschaft wohl erfahren, und gute Attestata seines Verhaltens vorzeigen kan; derselbe hat ein gutes Salarium und Gehalt zu gewarten, und kan die Condition gleich antreten. Mehrere Nachricht kan der Hr. Bürgermeister Berns in Buckow, davon geben.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Malz gilt die Last 32 Rthlr. Bester Carolin-Reiß, die 100 Pf. 6 Rthl. Amidom, aus hiesiger Fabrique, die 100 Pf. 4 Rthl. 8 ßl. Puder, die 100 Pf. 4 Rthlr. 24 ßl. Bey Hn. Hermann Stein gilt das Pf. bester Indigo 2 Rthl. 4 ßl. Mollen-Bley, das Schpf. 15 Rthl. Allaun, die Tonne 15 Rthl. Engl. Vitriol steigt, und gelten die 100 Pf. 4 Rthlr. Grüne Seife, die Tonne 13 Rthl. Franz-Brandtwein, die 30 Viertel, 32 Rthl. Bey Hn. Bühn am alten Markte, ist eine Sorte guten Thee, a Pf. 36 ßl. zu haben. Da die Kaufleute und Weinhändler, sich mit gute Weine und Franzbranntwein reichlich versehen; so versprechen die Mad. Krauseln, Hr. Herm. Stein, und Hr. Frentz, solche um billige Preise zu veräussern. Bey letzterem sind noch schöne eingemachte Französische Confecturen, in Kästgens zu 2 Rthl. Cappers und Oliven das Glaß zu 32 ßl. zu haben. Hr. Dörcks sen. hat einen grossen Vorrath halb reinen Hanf, fein Eisen und engl. Stein-Kohlen. Hr. David Behrens, auf der Alt-Stadt, eine Parthey, von 130 Rollen, feine und ordinaire Juchten.

Nach Cöllnischen Briefen, ist die Weinlese, in allen Gegenden am Rhein, so gesegnet gewesen, daß es an Gefässen, solchen auf zu behalten, gefehlet habe, auch daß man sich dorten in vielen Jahren solchen Seegen nicht erinnern können.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 27 Decembr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 37,38 Gersten 30 Erbsen 37, weisser Hafer 20

Marktg Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34, ßl. Rogken 19,20 ßl. Gersten 17,18 ßl. Hafer 14 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 28 Decembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32 ßl. Rogken 17 ßl. 6 pf. Gersten 16 ßl. 6 pf. Haber 8 ßl. 6 pf. Erbsen 18,19 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 29 Decembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 27,28 ßl. Rogken 17, 18 ßl. Gersten 17 ßl. Koch-Erbsen 17,18 ßl. Futter-Erbsen 15,16 weisser Hafer 9,10 ßl. bunter Hafer - ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 26 Decembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 11 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. - ßl. Gersten 6 Mk. 4 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. - ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0010
DFG

Anno 1754. No. II.

Sonnabend den 5. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 5. Januar.

Am abgewichenem Neuenjahrstage ward bey hiesigem Hofe, die, wegen des Abscterbens des Fürsten Carl August von Nassau-Weilburg Durchl. angelegte Trauer, wieder abgeleget.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welche von dem weyland Ober-Jägermeister von Bergholz auf die demselben in dem Testament Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herrn Herzogs Friederich Wilhelm zu Mecklenburg Liebden, gnädigst vermachte Legaten-Gelder, von besagtem Legatario, ausdrückliche Anweisungen und specielle Cessiones erhalten haben, hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir aus vorgekommenen besondern Umständen, und daher wiederholtes unterthänigstes Ansuchen, Unsers Land-Raths Helmuth Friedrich von Oerzen zu Roggow und des Kaufmanns Peter Velthusen in Wismar, als nur bisher allein unter solchem Nahmen ad Acta bekannt gewordenen Cessionarien der Velthusenschen und Steffenschen Erben, einen anderweitigen Terminum ad profitendum & liquidandum, auf den 21. Martii des kommenden 1754. Jahres, vor Unsrer Regierung anberahmet, und solchemnach gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an sie erneuert haben. Citiren, heischen und laden demnach dieselben, hiemit nochmahlen peremtorie und wollen gnädigst, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsrer Regierung, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Geheimen- und Regierungs-Räthen sie sich geziemend gemeldet haben werden, entweder selbst in Person, oder durch einen genugsam instruirten Gevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, und ihre Cessiones oder An-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0011
DFG

weisungen originaliter vorzeigen, bey Unterbleibung dessen aber, daß die etwa verborgene Urkunden, vorbeschriebener Art caßirt und gänzlich annullirt werden, auch denjenigen, welche solche besitzen, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Decembr. 1753.

Ad mandatum Serenissimi proprium Fürstlich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

(L. S.)

II. Es wird dem Publico hiemit bekannt gemachet, daß von Herzogl. Mecklenburgischer Cammer hieselbst, die in hiesigem Stargardischen Crayse, und zwar im Amte Stargard belegene Meyerhöfe, Netzka und Katzenhagen cum pertinentibus, nachdem der jetzige Pacht-Einhaber der Hr. Cammer-Rath Brunsich sothane Meyerhöfe auf Johannis 1754 abtreten wird, am 12 Januar. des jetzt kommenden 1754. Jahres, unter einigen vorhero zu communicirenden Bedingungen von Johannis gedachten Jahres an, auf 6 Jahre durch öffentliche Licitation hinwiederum verpachtet und plus offerenti überlassen werden sollen. Diejenige also, welche etwa gewilliget sind, in termino licitationis auf diese Pachtung zu bieten, können hier in Neu-Strelitz von den Cammer-Secretario, Baumgart, in Neu-Brandenburg bey dem Fiscali und Gerichts-Verwalter, Fischer, und in Friedland bey dem Gerichts-Verwalter, Schultz, vorhin erwehnte Conditiones näher erfahren; wornächst selbige vorgedachten Tages, nemlich am 12. Januar. a. f. Morgens um 9 Uhr vor hiesige Herzogl. Cammer erscheinen können, und sodann zu gewärtigen haben, daß nach geschehenen höchsten und letzten Both, die Pachtung anfangs erwehnter Meyerhöfe plus offerenti zugeschlagen werden soll. Datum Neu-Strelitz, den 19. Decemb. 1753.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer hieselbst.

III. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist auf unterthänigstes Ansuchen des Cammer-Junkers von Bassewitz auf Gneven, nachstehendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Meckl.

Fügen allen und jeden, welche an das, in Unsern Landen belegene Guth Petersberg und dessen Pertinentien, Hypothequen, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen uns der Cammerjunker, Christian Siegfried von Bassewitz zu Gneven, geziemend zu vernehmen gegeben, wie er sein, an bemeldetes Guth Petersberg bisher gehabtes Pfandrecht, cediret und überlassen, in dem Ceßions-Contracte aber sich verbündlich gemacht hätte, alle und jede an das Guth Petersberg Forderungen und Ansprache habende, per publica proclamata praeclusiva, ad profitendum & liquidandum vorladen zu lassen, und dannenhero unterthänigst gebeten, Wir möchten, sothane Proclamata zu erlassen, gnädigst geruhen. Wann Wir nun diesen des Supplicantis Gesuche, in Gnaden deferiret, und ad profitendum & liquidandum, den 10. Januar. 1754. pro Termino praefigiret, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub poena praeclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher, bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame instruirte Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, und, nicht nur eure, an bemeldetes Guth Petersberg und dessen Pertinentien machende An- und Zusprüche, profitiren, und mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, oder, in Entstehung dessen, daß ihr nicht weiter gehöret, vielmehr euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen, sondern auch in Termino sofort eure Erklärung, ob ihr euren Ansprüchen an das Guth Petersberg zu renunciiren, und lediglich auf Gneven zu sehen, oder in bevorstehenden Termino Anthonii eure Bezahlung entgegen zu nehmen, gesonnen seyd, abgeben sollet. Wornach ꝛc. Suerin, den 6. Novembr. 1753.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0012
DFG

IV. Es soll auf Herzogl. Cammer Verordnung, das auf dem Naduhner Felde, in hiesigem Amte, noch vorhandene und zum Verkauf destinirte Holz, den 1. Febr. 1754. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer nun Lust hat, solches Partheyweise zu erhandeln, kan sich am beregten Tage, Morgens um 9 Uhr, im Schulzen Hause zu Naduhn einfinden, nach genommenen Augenschein Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß solches plus licitantibus, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werde. Amt Criwitz, den 20. Decembr. 1753.

Herzogl. Amt daselbst.

V. In der Nacht zwischen den 27ten bis 28ten Decembr. vorigen Jahres, ist in der Schäferey zu Schlesien, Amts Dömitz, ein Einbruch geschehen, dem Schäfer Bauch in der Stube eine Lade erbrochen, und die darin befindliche Kleidung und was sonsten in der Stube gehangen, nebst einer Flinte entwendet worden. Bey einer des andern Tages vorgenommenen Nachsuchung sind die Diebe in Calitz, in eines Käthners Haus, vorgefunden, darauf das Haus von den verfolgenden drey Knechten besetzet worden, und, ohngeachtet die Diebe mit denen bey sich gehabten Terzerolen sich äusserst gewehret, und einen freyen Abzug sich mit Gewalt zu verschaffen getrachtet, sind dennoch 2 Kerl und ein Weibs-Bild in Haft genommen und an hiesiges Amt geliefert; der dritte aber, der ohngefehr 40 Jahr ist, sich Johann Matthias Cords nennet, blonte schlechte Haare hat, und Schwedisch blaue Montur mit rothen Unter-Futter, davon die Aufschläge abgeschnitten, träget, vor einem Jahr von des Hrn. Hauptmann Grabers Compagnie, aus Grabow, desertiret ist, sich für eines Bürgers Sohn aus Criwitz, imgleichen für einen Kessel-Flicker ausgiebet, hat sich mit der Flucht salviret. Da nun selbiger von denen beiden inhaftirten Dieben für ihren Anführer angegeben wird, und dem Publico daran gelegen, daß er zur Haft gebracht werde; so werden alle und jede Obrigkeiten in subsidium Juris geziemend ersuchet, gedachten Johann Matthias Cords, falls derselbe in ihrer Gerichtsbarkeit angetroffen werden sollte, sofort arretiren und davon dem Amte Dömitz gütige Nachricht ertheilen zu lassen, damit zu seiner ungesäumten Ablangung sofort die nöthige Anstalt gemachet werden könnte. Amt Dömitz zum Heidhof, den 2. Januar. 1754. J. F. Zur Nedden, p. t. Amtmann daselbst.

VI. Demnach in Concurs-Sachen, des hiesigen Bürgers und Schusters Tiessen, in dem auf den 12. Januar. a. c. angesetzt gewesenen Termino subhastationis sich kein annehmlicher Käufer angefunden; So wird auf ferneres Anhalten einiger Creditorum hiemit zum anderweitigen Termino ad subhastandum, der 10te Januar. 1754. hiemit anberahmet, und solches männiglich kund gemachet, damit am beregten Tage, Morgens um 9 Uhr, ein jeder, der das Tiessische Hauß cum pertinentiis zu erkaufen Lust hat, sich vor gewöhnlicher Raths-Stube hieselbst einfinden, und gewärtigen könne, daß solches plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Criwitz, den 30. Octobr. 1753. Bürgermeister, Gericht und Rath.

VII. Da die Pacht-Jahre von der hiesigen Stadt-Binnen-Mühle, Johannis 1754. zu Ende, und zu einer anderweitigen Verpachtung derselben, ein Terminus auf den 9. Januar. beregten Jahres bestimmet ist; So wird solches hiedurch dem Publico kund gemachet, damit die etwanigen Liebhabere bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst einfinden, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden diese Pachtung, auf gewisse Jahre, gegen Darsetzung eines gebräuchlichen Vorschusses, zugeschlagen werde. Malchin, den 26. Novembr. 1753.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VIII. Die Frau Pastorin Fiedlern zu Teterow, hat 5 Stück Pferde zu verkaufen, worunter ein schwarzer Hengst von 5 Jahren, 18 Hand hoch, ein grosser Wallach, und 3 trächtige Stutten, auch 2 zweyjährige und 1 einjähriges Füllen.

IX. Es können in Land-Güther, gegen gnugsame Sicherheit, noch instehenden Antonii, Capitalia auf Leib-Renten untergebracht werden, und derselbe, so dazu Gelder austhun will, kan sich bey dem Notario, Hrn. Schütz in Rostock, melden, bey welchem die Conditiones umständlich zu vernehmen sind, und die Leib-Renten nach dem Alter accordiret werden.

X. Auf instehenden Antonii soll ein Capital von 800 Rthlr., worunter 600 Rthlr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0013
DFG

Neu-Zweydrittel und 200 Rthlr. Mecklenb. Courant Pupillen-Gelder, gegen genugsame Sicherheit, zinsbar ausgethan werden. Wer also dieses Capital aufzunehmen Willens ist, kan sich zu Güstrow bey dem Kaufmann, Hrn. Gustav Livonius, forderſamſt angeben. Güstrow, den 10. Decembr. 1753.

XI. Zu Prensberg soll eine Holländerey von 60 Kühen verpachtet werden. 2) Auf dem Guthe Kartlau wird ein tüchtiger Verwalter verlanget. Wer zu einem dieser Pacht-Stücke resolviret, hat sich bey dem Pensionario zu Prensberg zu melden.

XII. Wer Belieben hat, in der, von Ihro Churfürstl. Durchl. und Erz-Bischofs zu Cölln authoriſirten adelichen freyweltlichen Stifts der Stadt Boecholt 11ten Lotterie, sein Glück zu versuchen, welche in 3en Classen vertheilet, worinnen zur ersten 2 Gulden, zur 2. 4 Gulden, und zur 3ten Classe, 6 Gulden holl., und also zu allen 3 Classen 12 Gulden holl. Courant, eingesetzet, wogegen 1000. 2000. 3000. 4000. 5000. 8000. 16000. Gulden, und mehr sehr ansehnliche Gewinne gezogen werden: Der kann von solcher sehr profitable eingerichteten Lotterie, Loose gegen obigen Einsatz, bey dem Rathsverwandten Hn. Brandt alhie, als auch Plans gratis erhalten. Da aber diese Lotterie am 28. Jan. a. c. gewiß gezogen wird; so haben die Liebhabere den Einsatz zu beschleunigen, indem nach den 12. dieses kein Loos mehr zu bekommen seyn wird.

XIII. Eine adel. Herrschaft auf dem Lande, verlanget zu einem Uhrwerk, auf dem Thorhause, eine Glocke von 150 oder 160 Pfunden. Wer solche abzustehen hat, beliebe es in Laage bey dem Hn. Landmesser Marot, nebst den Preis nach Pfunden, oder überhaupt der Glocke, zu melden.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Hr. Rathsverw. Roggenbau hat eine grosse Parthey grosses Ochsen-Leder, 300 St. Russisches Sohl-Leder, fein Stockholmisches Eisen, a Schpf. 10 und einen halben Rthl., Steinkohlen a Last 12 Rthl., Oel, die 100 Pf. a 6 und einen halben Rthl., Grönl. Trahn, in grossen und kleinen Fässern, die Tonne 15 und einen halben Rthl., neu Rigaischen Leinsaamen, a Tonne 8 Rthlr., fein Lüneburg. Salz, in grossen Tonnen, a 4 Rthlr., Lübsche Seiffe, die Tonne groß Band 13 Rthl., Engl. Rollen- und Mollen-Bley, reinen und halb reinen Hanf zu billigen Preise. Hr. Allwart, blaue feine Holländiſ. Klinckers, mit Bibliſchen Historien und Landschaften, complet, erstere a 100 Stück 6 Rthl., letztere a 100 St. 4 Rthl., grosse Schleifsteine, a Stück 12 ßl., kleine dito a 10 ßl., feine Kayser-Pfeifen ohne Bruch, das Groß 2 Rthl. 8 ßl., verschiedene Gattungen Holländ. Toback und ungelöschten Kalk, a Last 13 und einen halben Rthl. Wer guten Rhein-Wein, gute alte Weine und viele gute Gattungen junge Weine verlanget, kan sie bey Hrn. Grohten, auf dem Raths-Keller, erhalten. Hr. Schmidt, am Strande, hat neuen Hering, a Tonne 7 Rthl. 36 ßl. und guten Peck-Lachs a Pf. 5 ßl. Schfr. Henning Otto, hat am Strande 200 St. ganz grosse und kleine Engl. Schleifsteine, zu billigem Preise. Die süssen Weine, als Spanische Weine und Secten sind sehr im Preise gestiegen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 3 Januar. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38 Gersten 30 Erbsen 36/37 weisser Hafer 18/19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33/34 ßl. Rogken 19/20 ßl. Gersten 17/18 ßl. Hafer 14 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 4 Januar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32 ßl. Rogken 17 ßl. 6 pf. Gersten 16 ßl. 6 pf. Haber 8 ßl. 6 pf. Erbsen 18/19 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 5 Januar. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 28/29 ßl. Rogken 16 ßl. Gersten 16/17 ßl. Koch-Erbsen 17/18 ßl. Futter-Erbsen 14/15 weisser Hafer 10/11 ßl. bunter Hafer 9 ßl. Wicken-

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 2 Januar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 11 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. - ßl. Gersten 6 Mk. 4 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. - ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0014
DFG

Anno 1754. No. III.

Sonnabend den 12. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 12. Januar.

Am abgewichenen Dienstage war bey hiesigem Hofe Ball, und am nächstkommenden Dienstage, auch Freytags darauf wird wieder Redoute und Ball en Masque gehalten werden.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. ꝛc. Fügen allen und jeden, welche an das, in Unserm Amt Mecklenburg belegene, und von dem Ehrbaren, Unserm lieben getreuen Ulrich Strahlendorf, theils im Nahmen seiner Frauen, Elisabeth Sperlingen, als jetzigen Erb-Jungfer ad dies vitæ jure usu fructuario besessene, theils aber auch ihm, für seine Person, der darauf haftenden vielen Schulden halber, von den nächsten Lehn-Vettern, erb- und eigenthümlich cedirte Sperlingen Lehn-Guth Keetz, cum pertinentiis aus einem Lehn-Recht und sonsten ex quocunque capite, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen, vorbemeldeten Unsers lieben getreuen, Ulrich Strahlendorfen, um vor aller etwanigen Ansprache gänzlich gesichert zu seyn, einen Termin, zur Beybringung und rechtlichen Beglaubigung solcher ihrer Lehn-Befugnisse, oder sonstigen Forderungen, sie rühren her, aus was Ursachen es immer seyn kann und mag, auf den 22. Mart. des kommenden 1754. Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an sie erkannt haben: Citiren, heischen und laden dieselben demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen; daß sie am ernannten Tage, vor Unserer Lehn-Cammer, wann Abends vorhero bey Unsern dazu gnädigst verordneten Geheimen- und Räthen, sie sich geziemend gemeldet haben werden, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre an beregtes Guth Keetz und dessen Pertinentien etwa habende Lehn- und andere Befugnisse, Forderungen und Ansprüche, ex quocunque ca-

pite, rechtlicher Art nach darthun und bescheinigen, und darauf weitere Verordnung gewärtigen sollen. Würde aber einer, oder der andere diesen Termin, ohne sich zu melden, ablaufen lassen, so soll derselbe nach dessen Verlauf, seiner Ansprüche und Forderungen halber, ganz nicht weiter gehöret werden, sondern auf ewig damit ausgeschlossen und abgewiesen seyn. Hingegen mehrbesagten Unserm lieben getreuen Ulrich Strahlendorf über das ermeldete Guth Keetz und dessen Pertinentien ein gewöhnlicher Lehn-Brief ertheilet werden. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. Decembr. 1753.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Aus der Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des General von Zühlen Erben folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unsern Lande belegene Zühr, und dessen Pertinentien ex quocunque capite vel cauſa An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns des weyland Königl. Pohlnischen Generals von der Cavallerie, Friederich von Zühlen hinterbliebene Erben, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie vorbenanntes Guth Zühr cum Pertinentiis, an den Hauptmann von Vegesack, mit Unsern Landesherrl. Consens cediret und überlassen, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, zu des Käufers Sicherheit publica Proclamata praecluſiva ad profitendum & liquidandum ergehen zu lassen. Wann Wir nun diesen der Supplicantium Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama praecluſivum erkannt, und ad profitendum & liquidandum den 6. Febr. 1754. pro Termino praefigiret haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch sammt und sonders hiemit gnädigst, auch ſub præjudicio ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzley, wenn Abends vorher bey Unserm verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtige, unausbleiblich erscheinen, eure an vorbemeldetes Guth Zühr und dessen Pertinentien etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Suerin, den 5. Novembr. 1753.

III. Auch ist nachstehendes Proclama aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley erlassen, und zu Hamburg, Wismar und Suerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Meckl. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Gewürzhändler Seidmann hieselbst, und dessen Vermögen, besonders aber an das von ihm besessene, ehemalige Simmerlingsche hieselbst, in der sogenannten Königsstrasse belegene Hauß, es sey ex quocunque capite vel cauſa es wolle, Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorgedachten Gewürzhändlers Seidmanns und einiger seiner Creditorum, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15. Januar. 1754. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Ansprache und Forderungen profitiren, und mit in Händen habenden Briefschaften, oder sonsten, wie Rechtens, liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26. Septembr. 1753.

IV. Es soll auf Herzogl. gnädigstem Befehl eine Parthey Wrack-Stab-Holz, so in der Rib-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0016
DFG

nitzer Heide aufgehauen worden, und zu Altenheyde und Gelbensande in Augenschein genommen werden kan, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Diejenigen, welche also solches zu erhandeln belieben, können sich am 21. Jan. a. c. des Morgens um 10 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion zu Rostock in des Hn. Schwaben Hause in der Stein-Strasse dieserwegen einfinden.

V. Nachdem die verwittwete Frau Bürgermeisterin Martens, ihre hieselbst habende liegende Gründe, als Haus, Acker, Garten und Wiesen, überhaupt aus freyer Hand verkaufet, und der Terminus solutionis Antonii 1754. bestimmet worden. Zu mehrer Sicherheit des Käufers aber publica Proclamata zu bewircken versprochen; So werden alle und jede, welche an der vorgenannten verwittweten Frau Bürgermeisterin Martens liegende Gründe, ex quocunque capite & causa einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit citiret und vorgeladen, daß sie den 16. Januar. des mit Gott kommenden 1754ten Jahres, vor hiesiges Stadt-Gericht ihre Forderung bescheinigen, und ihre etwa habende Credita hinlänglich liquidiren, wiedrigenfalls das Kauf-Pretium bezahlet, und sie nicht weiter werden gehöret werden. Neukalden, den 16. Nov. 1753.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VI. Demnach der Bürger Johann Emler in Sülz mit Tode abgegangen ist, und desselben Wohn-Haus nechstens von den Erben verkaufet werden soll; als werden alle und jede etwa latitirende Creditores, welche an diese Verlassenschaft des seel. Emlers noch einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit auf den 24. Jan. a. c. citiret und geladen, um in vorbesagten Termino ihre Forderungen auf dem hiesigen Rath-Hause liquidiren, und weiter rechtlichen Verfügung wegen ihrer Bezahlung gewärtigen zu können. Sülz, den 5. Jan. 1754.

Bürgermeister und Rath daselbst.

VII. Nachdem der Bürger in Wismar, Jonas Kohlmorgen, ohnlängst verstorben, und sich unter dessen Nachlaß, 2 Fracht-Wagen mit völligem Zubehör, als Laaken, Ketten, Pferd-Geschirr, u. s. w. wie auch 17 zum Ziehen tüchtige Pferde sich befinden, und die obrigkeitlich constituirte Vormünder vieler Bedenklichkeiten halber, nicht gerathen finden, in Ansehung ihrer noch unmündigen Pupillen dieses Fuhrwerk weiter zu unterhalten; so sind sie entschlossen, vorberührtes alles von der Hand zu schlagen, und dem Meistbietenden zu überlassen. Der Terminus Licitationis ist auf den 15. dieses Monats anberamet. Wer demnach ein Käufer abzugeben gewilliget, beliebe sich am benannten Tage, in dem Sterb-Hause, in der Mecklenburgschen Strasse, Morgends um 9 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen, daß bey brennender Kerze, nach geschehenen Both und Gegen-Both, das zu veräussernde sofort coram Protocollo notariali dem plus licitanti zugeschlagen werde, auch die Verabfolgung gegen baare Bezahlung, oder einer sonsten zu bestellenden Sicherheit geschehe.

VIII. Wer Belieben findet, zweene zwischen Teßin und Gnoien belegene Land-Güter, welche Trinitatis dieses Jahrs aus der Pacht fallen, entweder zu kaufen, zu pfänden, oder zu pachten, kann sich bey dem Notario Borgwedel in Rostock, je eher je lieber melden, von welchem er nähere Nachricht erhalten wird.

IX. Diesem bevorstehenden May-Tag, soll auf einem gewissen adelichen Hofe, 3 Meilen von Schwerin, und 2 Meilen von Wismar eine Holländerey von 120 Kühe, unter ganz raisonnablen Conditionen verpachtet werden, auf jede Kuhe 12 Scheffel Saat, gute Klever-Weyde durchgehends gerechnet. Wer Belieben hat, diese Holländerey anzunehmen, kann bey der Intelligenz-Expedition weitere Nachweisung vernehmen.

X. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, wie der Bürger und Stadtsprecher, Hr. Leisering, gewillet ist, sein allhie in Penzlin in der Langen-Strasse gelegenes Wohnhaus, welches zur Wirthschaft sehr wol aptiret, wobey guter Hausraum und Stallung befindlich, und in der Küche ein bequemer Brunnen, nebst eingemauerten kupfernen Darre und Braupfanne, auch noch hiebey 2 Drömt Aussaat nahe an der Stadt, anzulegenden guten Acker, am

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0017
DFG

15ten Jan. a. k. an den Meistbietenden aus freyer Hand solle verkaufet werden. Es werden also diejenigen, so hiezu Belieben haben, sich sodann in dicto Termino einzufinden, gebeten, und nach geschehenen annehmlichen Both gewärtigen, daß dieses Haus cum pertinentiis, an Aecker, Haus, Wiese, Rohr-Cavel und Baum-Garten, dem Käufer solle überlassen werden. Penzlin, den 9. Decembr. 1753.

XI. Es ist zu Gadebusch auf der Freyheit, des seel. Hn. Secretair Rüdemanns Hauß zu Kauf, welches 3 Stuben, verschiedene Kammern und Bodens hat. Bey dem Hause finden sich einige Ställe, ein ziemlicher grosser Garten, nebst einem Back- und Wasch-Hauß bey dem Wasser. Wer solches cum pertinentiis zu kaufen Lust hat, kan sich in Schwerin, oder Wismar, bey die Erben melden. 2) Am Schmiede-Thor, in Weissenburgs Hause, ist eine Stube, Küche, und Kammer zu vermiethen, welche auf Ostern kan bezogen werden. 3) Es ist hieselbst, oben an der grossen Mohr-Strasse, ein Hauß aus freyer Hand zu verkaufen. Wer dazu Belieben hat, kann sich bey dem Herrn Doctor Borchert melden, und mit selbigen die Conditiones reguliren. 4) In der sogenannten Mauer-Strasse, nahe am grossen Mohr hieselbst, ist oben nach der Gassen, eine geraumige Stube, darinnen ein Camin und dabey eine Kammer, a dato an, monathlich oder quartaliter zu vermiethen. Wer solche benöthiget, hat sich bey dem Canzelliste Hn. Babsten zu melden. 5) Es wird auf Ostern ein tüchtiger Jäger verlanget, er hat sich gegen seiner Treu und Fleiße gewöhnliches Lohn, Schieß Geld, gute Wohnung, Garten, und Deputat zu versichern. Auch werden etliche schwarze oder braune Hengste, so ziemlich groß, aber nicht über 8 Jahr alt, gesucht. Hievon giebet der Inspector Susemihl auf Langenburtz mehrere Nachricht.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Nordischer Kümmel gelten die 100 Pf. 8 Rthlr. Rußischer dito, a 100 Pf., 6 Rthlr. 12 ßl. Groß Band lübsche Seife, a Tonne 13 Rthlr. 8 ßl. Bey Hr. Roggenbau sind feine und ordinaire Juchten. Bey Hn. Heucken am Hopfen-Markt, gute Land-Pflaumen, die 100 Pf. 10 Mk. Hr. Frese am alten Markt, hat am Strande doppelte Fliesen, das 1000 St. 7 Rthl. Bey Schfr. Flindten am Strande ist gottl. Theer, die Tonne groß Band, 4 Rthl. 12 ßl. Blau und weisse schwedische Stein-Fliesen, das 100 St. 12 a 13 Rthl., und Leichen-Steine, a St. 10 a 12 Rthlr. Bey Hn Bauer, ist eine Parthey Bremer Rund-Fisch, brauner und blanker Trahn. Am Strande stehen für Schfr. Frehland 2000 lübsche Dachpfannen, das 100 Stück 1 Rthl. 12 ßl. Vor dem Cröpeliner-Thor, sind 2 volle Morgen-Aecker, unbesät, zum Verkauf. Der Preis ist billig, und ist mehrere Nachricht davon, bey dem Hn. Inspector Bölckow zu haben.

Capitain Heyer aus Lübeck, hat die ganze Ladung Stafholz, für Hn. Hermann Stein, nach Frankreich, auf hiesiger Rehde, wegen Kälte und Windes, abzuwarten, nicht aushalten können, sondern ist mit gutem Winde nach seinem destinirten Orte, unter Seegel gegangen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 10 Januar. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38/39 Gersten 30 Erbsen 36 weisser Hafer 18/19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33/34 ßl. Rogken 19/20 ßl. Gersten 16, 6 pf. 17 ßl. Hafer 12/14 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 11 Januar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32 ßl. Rogken 17 ßl. 6 pf. Gersten 16 ßl. 6 pf. Haber 8 ßl. 6 pf. Erbsen 18/19 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 12 Januar. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 28/29 ßl. Rogken 17/18 ßl. Gersten 16/17 ßl. Koch-Erbsen 17/18 ßl. Futter-Erbsen 15, weisser Hafer 11/12 ßl. bunter Hafer 9 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 9 Januar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 11 Mk. - ßl. Rogken 6 Mk. 12 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0018
DFG

Anno 1754. No. IV.

Sonnabend den 19. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 17. Jan.

In dem Dobbertinschen Closter Dorfe Bresen, starb in diesem Monathe eine Schulzen Frau, Anna Rolfs genannt, im 107 Jahre. Sie war eine Mutter von 7 Kindern, Groß-Muter von 32, und Aelter-Mutter von 24 Kindes-Kindern.

Gelehrte Sachen.

Frage! Ob man aus denen Flecken, Warzen, und Mahle des Angesichts ein Zeugniß künftiger Sachen herleiten könne?

Da ich im abgelaufenen Jahr, meine zufällige Gedanken, von der Punctirkunst, in diesen Blättern beygebracht, so habe in der natürlichen Connexion, zu einem Vorwurf obstehende Frage zur Hand genommen. Daraus denn die Curiosität der Menschen künftige Dinge und Schicksale zu erforschen, gleichfalls erhellen wird, welche so hoch gestiegen, daß man gar die Flecken und Warzen im Gesichte befindlich, dahin gezogen. Daß aber diese Art der Divination nicht zu Unsere Zeiten allererst aufgekommen, sondern seit vielen Seculis bekannt, kan aus dem Melampo, Cardano Elsholzio, und Septalio zur Gnüge erwiesen werden. Die Prophezeiung aber aus denen Flecken des Gesichts, kan nicht, wie sie schreiben, aus allen darin befindlichen, angestellet noch vorgenommen werden. Es finden sich Flecke von einem unreinen scharfen u. scorbutschen entstehende; Die Narben von denen Pocken; Die Leber-Flecke, welche das Gesicht überhaupt verstellen, und garstig machen; Denn so finden sich Flecke und Mähler, welche eine schwangere Frau, durch starke Impreßion der Frucht so zu sagen eindrucket, die man Mutter-Mähler insgemein nennet; sondern nur diejenige Mähler und Flecken, welche aus dem Einfluß des Gestirns dahin gezogen werden: Es machen die Hn. Astronomi auch ihre Meinung ziemlich wahrscheinlich, dadurch daß sie schreiben, die Sterne und Planeten hätten einen Einfluß in menschliche Sachen, beweisen auch solches durch die un-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0019
DFG

ter ihnen bekannte Regel: Astrasi non necessitant tamen inclinant. Damit man aber wisse, was sie eigentlich durch die Mahle und Flecken verstehen, so sind solche diejenigen, welche von denen Himmels-Zeichen, der Frucht in Mutterleibe gleichsam eingepflanzet, und bey der Reinig- und Abwaschung des Kindes gemerket werden; Die Zahl aber, deren Grösse, Figur und Farben der Mähler hierunter anzuführen, weil selbige theils ungewiß, theils nicht zu determiniren, oder ob sie die linke oder rechte Seite, den obern oder untern Theil des Angesichts einnehmen, leidet der Raum dieses Blades nicht; überhaupt sollen diese Sternen-Mahle, nicht Glück sondern Unglück und Krankheiten bedeuten, wie aus des Philippi Maji Physiognomie erhellet, welcher also: Den weil der Himmel zur Geburts-Stunde unglücklich gestanden, hat er den Kopf der gleichsam die Figur repräsentiret, unglückliche Zeichen eingedruckt, denn die Flecken und Warzen bedeuten niemahls etwas gutes, sondern allezeit etwas wiediges: Er setzet hinzu; welche Flecke von der Influence des Himmels herrühren, werden sogleich am Kopf und dem Leibe verhanden seyn, und wie also der Himmel den Kopf unglückliche Zeichen eingedruckt, solche werden, wiederum an dem Leibe, der gleichsam die Erde abbildet, sich eräugnen müssen.

Dieses angeführte nun, in einen speciellen Prognostico von denen Mählern und Warzen anzuzeigen, will nur folgende angeben; Seyn Mähler und Warzen mitten auf die Stirne, hat man Krankheit oder Unglück auf der Brust und Rücken, zu gewarten. Seyn dieselbe auf der Seite der Stirn zu finden, zeigen selbige am Arm und Beinen, Unglück und Schmerzen. Mähler und Warzen in den Augbraunen, imgleichen an den Augen, drohen denen genitalibus Unglück, die Colic, Brüche, denen Frauenzimmern, Mutter-Beschwerden, oder andere weibliche Krankheiten, imgleichen Abnahm des Gesichts. Wann Flecke und Warzen, auf die Nase, unter selbige, oder dabey stehen, so auch auf den Mund, so bedeuten sie Steinbeschwerden, denen Schwangern Unglück in der Geburth oder darin den Todt. Flecke und Warzen unter den Mund drohen Nabel-Brüche.

Diese und dergleichen Deutungen mehr könnten angeführet werden. Wann ich aber die Quelle dieser Divination aus der Sternseher Lehre wolte herleiten, da der Mond dessen Eintritt im Marte oder Saturno zur Ursache angegeben wird, könnte ich ein viel mehreres schreiben. Weil aber der bleiche Mond und desselben traurige und vom Saturno verwirrete Strahlen nicht zulänglich halte, solche prognostica daher zu leiten: So wird es besser seyn, wann ich meine etwanige Meinung über die aufgeworfene Frage hersetze. Denn so deucht mich, daß diese aus dem gemeinen Leben könne beßer hergeleitet werden, indem die besten und kostbarsten Sachen in der Welt dennoch geringe geschätzet und vor nichts gehalten werden, wann sie mit einen Flecken besudelt, daher werden auch gemeiniglich sagen: Es ist ein sehr schönes Köstliches Werk, wann es nicht den Flecken hätte, und wann diese bekannte Redens-Art nicht Gnüge leisten solte; kann man aus dem geoffenbahrten Worte GOttes ein oder mehr Zeugniß beybringen. Z. E. Da der Apostel Paulus seiner Gemeine ernstlich anmahnet, sich also zu betragen, daß sie seyn solle: Eine Gemeine die nicht habe einen Flecken oder Runzel, oder des etwas: oder wie Esaias saget, wo er nach menschlicher Weise unsere Gerechtigkeit vor GOtt anzeigen will, spricht er folgends: Unsere Gerechtigkeit ist wie ein beflecktes Kleid.

Auch daß diese der Astronomorum Meinungen nicht stich halten können; beweisen, die der Schönheit und deren Verbesserung und Vorzug sich befleißende Dames, indem sie derofelben Angesichter, zum Wohlgefallen und Vergnügen dero Liebhaber mit schwarzen Flecken belegen; und also denen Sternen der Einfluß und unglücklicher Wirkung der Flecken nicht zuzuschreiben sey, wird daraus erkannt: Denn wann die Sternen, die Flecke im Gesichte, dem Menschen nicht zu einer bessern Schönheit machten, und folglich daraus nicht etwas zu prognosticiren wäre, würde das schöne Frauenzimmer nicht Sonne, Mond

und Sterne zu ihrer bessern Schönheit mit den gewöhnlichen schwarzen Flecken so fleißig ins Gesicht legen. Für dieses mahl genung.

Intelligenz-Sachen.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden, die an das von Unserm Vesten und lieben getreuen Obrist-Lieutenant Georg Ulrich von Bülow zu Critzow, bisher jure antichretico besetzene, auch demnächst in Anno 1748. ihm, von dem Hauptmann Jobst Hinrich Bülow zu Woserin, als Curatore des seeligen Hauptmanns Alexander Bülow, zu Critzow, hinterbliebener Erben, ihm, mit dem Lehn-Recht, gänzlich überlassene Guth Colpin cum pertinentiis, etwa Lehns- oder Reluitions-Befugnisse haben mögten, hiermit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen, vorbemeldeten Unsers Obrist-Lieutenants von Bülow als jetzigen Besitzer dieses Guths, um vor aller An- und Zusprache gesichert zu seyn, einen Terminum zur Beybringung und rechtlichen Beglaubigung solcher ihrer prätendirten Lehn- und Reluitions-Befugnisse, auf den 29. Mart. des kommenden 1754. Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama und öffentliche Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach dieselben hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, wann Abends zuvor bey Unsern zur Lehn-Cammer verordneten Geheimen- und Räthen sie sich geziemend gemeldet haben, vor Unsrer besagten Lehn-Cammer entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich sich gestellen, ihre habende Lehns- oder Reluitions-Befugnisse, per Documenta, oder auf andere zu Recht beständige Art beglaubigen, und nach Befinden weitere rechtliche Verordnung; dahingegen in dessen Entstehungs-Fall, daß sie nicht weiter gehöret, sondern mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets damit ausgeschlossen und abgewiesen werden, und mehrbesagter Unser lieber getreuer Obrist-Lieutenant von Bülow, das Lehn, über mehrbemeldetes Guth Colpin und dessen Pertinentien empfange, gewärtigen solle. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. Decembr. 1753.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. In dem Herzogl. Land- und Hof-Gericht ist nachstehendes Proclama erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Meckl. ꝛc.

In einen am gestrigen Tage devotest präsentirten Memorial, hat Uns der Ehrbar, Unser lieber, getreuer, Alexander von Zahn, von Pleetz, unterthänigst vorgetragen, wie Uns denn solches auch aus denen, zwischen Ihme und dem Kayserl. Factor, Juden Elias Oppenheimer, vor einigen Jahren in Unsern Land- und Hof-Gerichte verwechselten Acten, bereits vorhin bekannt gewesen, wasmassen sein ehemaliger Informator Heubel, in seiner Minderjährigkeit, sechs mit seinen Nahmen und Pettschaft versehene Blanquets von Ihme, auf keine rühmliche Art zu erhalten gewußt, wovon 2 Stücke, welche besagter Jude Oppenheimer an sich gebracht, bereits der Zeit für unkräftig entschieden, von Ihme aber nur eines, in Extenso produciret worden wäre.

Wie nun dieser Jude, nachdem bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath Ihme in Appellatorio die Processus abgeschlagen worden, das anderweit eingewandte Remedium gar sehr verzögerte und er besorgen müste, daß die übrige noch nicht producirte 5 Blanquettes hinkünftig von gewinnsüchtigen Leuten zu Seinem Nachtheil ausgefüllet, und zu weit aussehenden Sachen dereinsten gemißbrauchet werden dürfte; So wollte, um solchen Besorgnissen in Zeiten vorzubeugen, um Erkennung öffentlicher Präclusiv-Proclamatum, Uns er submissest ersuchen.

Wir haben darunter seinem Gesuche deferiret, und den 5. Martii des bald herannahenden 1754. Jahres pro Termino anberahmet, laden solchemnach alle und jede, welche Wechsels, Verschreibungen, Instrumenta, Blanquets, und überhaupt dergleichen Schriften, unter des Alexan-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0021
DFG

der von Zahn Nahmen und Pettschaft, woraus an selbigen, dessen Vermögen, und den Seinigen, jemals entweder einige Ansprache formiret, oder eine Begebung seiner Befugniß gezogen, oder auf eine andere Art, zu seinen, oder seiner Erben und Lehns-Folgere Nachtheil, gefolget werden könnte, in Händen haben, daß sie an dem bestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hofgerichte sich einfinden, und solche Originalia produciren, mit dem Anfügen, daß die entweder gar nicht erscheinende, oder ihre Originalia nicht producirende, mit ihren vermeinten An- und Zusprüchen, auf ewig präcludiret und ihre Originalia, für null und nichtig declariret werden sollen, wobey zugleich allen denenjenigen, welche vorhin bedeutete Originalia in Händen haben, zu ihrer Nachricht unverhalten bleibet, daß mehrerwehnter Alexander von Zahn, niemals einige Unterschriften für die seinige, als nichtsgültig, agnoseiren werde, wo auch bey dessen Nahmen: Alexander Zahn, zugleich: von Pleetz, zum Unterscheide der abgelockten Blanquets, angefüget ist. Wornach alle, denen es angehet, sich zu richten haben. Gegeben Güstrow, den 23. Novembr. 1753.

III. Folgendes Proclama ist aus dem Herzogl. Meckl. Land- und Hofgericht erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herz. zu Meckl. ꝛc.

Fügen, auf unterthänigstes Ansuchen des Actoris Communis von Knesebeckscher Creditorum, Doct. Crügers, hiemit zu wissen, daß zu Verpachtung der Güther Ponstorf und Carnitz, der 24. Januar. des nächsteintretenden 1754ten Jahres, angesetzet worden sey, in welchen Termino, alle diejenigen, welche solche Güther in Pacht zu nehmen, sich entschliessen sollten, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hofgerichte sich einfinden, die vorhero zu verlesende Conditiones vernehmen, und darauf, nach gethanen Both- und Gegenboth, gewärtigen können, daß dem plus licitanti solche Güther, auf gewisse Jahr-Schaare, zur Pachtung überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 26. Novembr. 1753.

IV. Aus dem Herzoglichen Land- und Hof-Gericht ist das Proclama, welches folget, erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herz. zu Meckl. ꝛc.

Wir sind von dem Königl. Preußischen General-Major und General-Adjutant, Hans Carl von Winterfeld unterthänigst ersuchet worden, wegen des in der Gegend des Städtlein Pentzlin belegenen Guthes Wustrow, ein Proclama zu erkennen, welchen Gesuch Wir gnädigst deferiret und zum Behuf der verlangten Profeßion und Anzeigen einen Terminum auf den 22ten Januar. des kommenden 1754sten Jahres, angesetzet haben; Laden demnach alle diejenige, welche an dem bemeldeten Guthe Wustrow einige Forderung und Ansprache, es rühren dieselbe her, woher sie wollen, haben, oder zu haben vermeinen, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, und solche ihre Forderungen und Ansprüche ad Protocollum, oder schriftlich, durch Darlegung beglaubter Verschreibungen und Urknnden, profitiren und anzeigen, die solches aber unterlassen, sollen durch den nach geendigten Termin zu publicirenden Abscheid mit ihren Forderungen und Ansprüchen präcludiret und auf immer abgewiesen werden. Gegeben Güstrow, den 16. Octobr. 1753.

V. Als von Herzogl. Cammer zur Verpachtung des Kruges zu Kraack, im Amte Schwerin, ein Terminus auf den 22. Jan. a. f. anberahmet; so wird solches hiedurch dem Publico kund gemachet, damit die etwanigen Liebhabere bemeldten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich bey Herzogl. Cammer einfinden, und gewärtigen mögen, daß sothanes Pacht-Stück plus licitanti auf gewisse Jahre zugeschlagen werde.

VI. Ad instantiam des Justiz Raths von Altrock auf Gräbenitz und des von Below auf Wendhof, ist bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley folgendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Schwerin affiguret worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0022
DFG

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die, in dem Guthe Wendhof belegene, dem Herzoglich-Mecklenb. Strelitzischen Hof- und Justitz-Rath, Joachim von Altrock, auf Gräbenitz, bisher zuständig gewesene Bauer-Hufe, wie auch an diejenige Bauer-Hufe, welche Nicolaus Hinrich von Below, auf Wendhof, in dem Dorfe Poppentien bishero besessen, imgleichen beyder Pertinentien, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, Forderung und Ansprache zu machen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Als uns vorgedachter Hof- und Justitz-Rath von Altrock und der gleichfalls vorhin ermeldete von Below, nicht nur geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie, zur Verhütung aller, aus der bisherigen in dem Guthe Wendhof unter ihnen gewesenen Communion, zu besorgenden Inconvenientien, vorbenannte beyde Bauer-Hufen gegen einander vertauschet hätten, sondern auch unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, zu beyderseitiger Sicherheit, alle, an sothane Bauer-Hufen, Ansprache machende, per publica proclamata praeclusiva vorladen zu lassen. Daß wir diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum den 23. Januar. 1754. pro Termino praefigiret haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub praejudicio praecluſi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Fürstl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Viecedirectore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure an Eingangs erwehnte Bauer-Hufen und deren Pertinentien etwa habende Foderungen oder Ansprachen, anzeigen, und mit den in Händen habenden Briefschaften, in Originali, oder sonst, wie Rechtens, beglaubigen, im Entstehungs-Falle aber, daß ihr mit eurer etwanigen Forderung oder Ansprache an mehrgedachte permutirte Hufen, gänzlich präcludiret, und euch deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, ohnfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Suerin, den 2. Novembr. 1753.

VII. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist folgende Edictal-Citation erkannt, zu Hamburg, Sondershausen und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen dir, Ernst Gottfried Nenzel, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Sophia Louisa Nenzeln, gebohrne Bernern, hieselbst demüthigst vorgetragen, wie du seit abgewichenen Michaelis, 4 Jahr, nach deiner Heimath ins Schwarzburgische gegangen, dich aber weder hier wieder eingefunden, noch dieselbe und das mit ihr erzeugte Kind dahin abgeholet, auch in dieser 4jährigen Zeit überall nicht geschrieben, und sie nach vieler angewandten Mühe, nichts weiter von deinen Freunden in Schwarzburg erfahren können, als daß du auch daselbst dich nicht mehr aufhieltest, und also nicht wisse, wo du geblieben, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun ihren Petito gnädigst deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Ladung an dich erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir dich, Ernst Gottfried Nenzel, zum ersten, andern und drittenmal hiemit gnädigst, und wollen, daß du am 7 Martii 1754. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzley, in Persohn unausbleiblich erscheinen, deiner Entweichung und böslichen Verlassung halber Red und Antwort geben, und darauf fernere Unsere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollt Wornach ꝛc. Schwerin, den 8. Novembr. 1753.

VIII. Nachstehende öffentliche Ladung ist zu Hamburg, Wismar und Warien affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Meckl. ꝛc.

Fügen dir, dem Zimmermann, Ernst Michael Baumgarten, hiemit öffentlich zu wissen, welcher gestalt Uns deine Ehefrau, Anna Sophia Buckmannen aus Warien, demütigst vorgetragen, wie du selbige, nachdem du etwa 6 Jahr mit ihr in der Ehe gelebet, und seit solcher kurzen Zeit alles das Ihrige herdurchgebracht, böslich verlassen, und sie dadurch in die armseeligsten und nothleidensten Umstände gebracht, mit beygefügter demüthigste Bitte, da der Ort

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0023
DFG

deines Aufenthalts ihr nicht wissend, Wir wolten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Da Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation und Ladung an dich erkannt haben; so citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 24. Aprill 1754. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justitz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen, wegen deiner böslichen Verlassung Rede und Antwort geben, im Fall deines Nichterscheinens oder nicht genugsahmer Rechtfertigung aber gewärtigen sollt, daß ohne weitere Nachsicht, in contumaciam wieder dich verfahren, mithin die Ehe gerichtlich aufgehoben, und Supplicantin von dir, als einem Malitioso desertore geschieden werden solle. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12. Decemb. 1753.

IX. Die Herzogl. Justitz-Canzley in Rostock hat nachstehende öffentliche Ladung erkannt, deren Anschlag daselbst, imgleichen zu Lüneburg und Greifswald geschehen.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden hiedurch zu wissen, welcher gestalt, mittelst jüngst unterthänigst überreichten Exhibiti hieselbst angezeiget worden, daß Unsere Herzogliche Cammer einige Salz-Pfannen zu Sülz, als die im Neuen-Hause, und die beyden so in Stripens Wohnung, Eingangs zur rechten und linken Hand sich finden, von denen daran Theil habenden käuflich erstanden, und des Endzwecks Gevollmächtigten aufgegeben, zur Sicherheit gegenwärtige Proclamata zu impetriren. Gleichnun diese erkannt, und ad profitendum & liquidandum ein Vorbescheid auf den 2. May a. c. berahmet worden; als citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses, alle diejenigen, so an obgedachte Salz-Pfannen, es sey ex quocunque capite, Prätension zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, nicht minder sub pœna præclusionis, & perpetui silentii, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinet, die Forderungen mittelst originaler Verschreibungen oder beglaubter Copeyen profitiret und anzeiget, auch demnächst weiteren rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 9. Jan. 1754.

X. Es soll auf Herzogl. gnädigstem Befehl eine Parthey Wrack-Stab-Holz, so in der Ribnitzer Heide aufgehauen worden, und zu Altenheyde und Gelbensande in Augenschein genommen werden kan, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Diejenigen, welche also solches zu erhandeln belieben, können sich am 21. Jan. a. c. des Morgens um 10 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion zu Rostock in des Hn. Schwaben Hause in der Stein-Strasse dieserwegen einfinden.

XI. Da von dem bey Herzogl. Justitz-Canzley allhier, von Herzogl. Cammer, für den reluirten Kibbischen Hof in Quaden-Schönfeld, gezahlten Geldern, annoch die, denen Sturmischen Descendenten, deren Eltern, dem Vernehmen nach, zu Dobberan und Slutow gewohnet, zukommenden 2 Natae, seit geraumer Zeit in deposito gestanden, und weil sich niemand gemeldet, nicht ausgezahlt werden können: So wird solches hiemit öffentlich kund gemacht. damit diejenigen, welche von izt ermeldeter Sturmischen Descendenten sich für sich und allenfals nomine ihrer Mit-Interessenten gehörig legitimiren, oder aber für alle künftige Ansprache derer Abwensenden, sichere Caution stellen können; sich bey dem Canzley-Secretario Reinhard allhier melden, und die ihnen competirende Natam in Empfang nehmen mögen. Neu-Strelitz, den 16. October 1753.

XII. Demnach der Bürger Johann Emler in Sülz mit Tode abgegangen ist, und desselben Wohn-Haus nechstens von den Erben verkaufet werden soll; als werden alle und jede etwa latitirende Creditores, welche an diese Verlassenschaft des seel. Emlers noch einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit auf den 24. Jan. a. c. citiret und geladen, um in vorbesagten Termino ihre Forderungen auf dem hiesigen Rath-Hause liquidiren, und weiter rechtlichen Verfügung wegen ihrer Bezahlung gewärtigen zu können. Sülz, den 5. Jan. 1754.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0024
DFG

XIII. Wann vom hiesigen Fürstlichen Stadt-Gericht, auf Anhalten des bestelleten Actoris Communis Breudelscher Creditorum, zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des, diesem ehmahligen Becker Breudeln zuständig gewesenen grossen, zur Wirthschaft sehr bequem gebaueten, und in der sogenannten Rühner-Strasse belegenen neuen Wohnhauses, der 8te Tag des kommenden Monaths Februar. a. c. pro Termino bestimmet worden; so wird solches dem Publico hiedurch des Endes bekannt gemacht, damit der oder diejenige, so etwa dasselbe durch den höchsten Both erb- und eigenthümlich an sich zu kaufen gewilliget, sich alsdann in dicto Termino, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Fürstl. Gerichts-Stube einfinden können. Bützow, den 9. Januar. 1754. Fürstl. Stadt-Gericht allhier.

XIV. Da vor etwa 30 Jahren sich Friederich Detlof Lappe von hier in die Fremde begeben, und nur in denen ersten Jahren seiner Abwesenheit Nachricht eingezogen, daß er als Wachtmeister unter Ihro Kayserlichen Majestät Curaßier Regiment in Ungarn gestanden, nachhero aber aller angestellten Bemühung ohnerachtet, weiter nicht in Erfahrung gebracht werden können, ob er annoch im Leben, und wo er sich aufhalte; so haben wir auf seines verstorbenen Bruders, des Goldarbeiters Johann Conrad Lappen Wittwe, und dessen Kinder Vormundes hiesigen Bürgers und Brauers Georg Dunkers Imploration, gegenwärtige peremtorische öffentliche Ladung an denselben oder dessen etwa hinterlassene Leibes-Erben hiedurch dahin erkant, daß er oder sie a dato in Zeit von 6 Monathen, mithin vor den 19. Jun. a. f. alhier zu Rathhause in Person oder durch genugsam gevollmächtigte erscheinen, sich behörig legitimiren, und nach Befinden die Ausantwortung der ihnen von ihrer Mutter Anna Maria Lappen geborne Woltern angestorbenen Erbschaft gewärtigen sollen; im wiedrigen Fall dieselbe denen implorirenden nähesten Erben ab intestato cum pleno jure dominii überantwortet werden wird. Decretum Güstrow, den 17. Decemb. 1753. Burgermeister und Rath daselbst.

XV. Demnach am 6ten December des abwichenen 1753. Jahres, ein, sich in der Stadt Schwaan allhier in Mecklenburg, zu setzen wollender Chirurgus, Nahmens Ernst Heinrich Blenck, aus Mecklenburg gebürtig, seines Alters 27. Jahr, langer Statur, schmal vom Angesichte, eine schwarze Perugue mit einem Troddel tragend, einen braunen laackens Rock mit gelben Knöpfen und einen weißlichten Ueber-Rock anhabend, hieselbst zu Schwerin, von dem Bürger und Gastwirth Hn. Wolter, einen schwarzbraunen Wallach, 10 Jahr alt, auf 3 Tage nach seinem Vettern, dem Hn. Pensionair Päbken nach Göthen, bey der Stadt Parchim, belegen, zu reisen, gemiethet; Allein bis daher sich nicht wieder eingefunden, auch da man von dem Hn. Pensionario Päbken, die sichere Nachricht eingezogen, daß vorerwehnter Blenke überall nicht bey ihm gewesen, und auch keine Nachricht einzuziehen ist, wo derselbe geblieben. Daher man auch an dessen Hrn. Vater nach Rostock geschrieben, welcher aber schriftlich geantwortet daß er von seinen ungerathenen Sohn nichtes wüste. Als ist man genöthiget, alle und jede, nach Standes-Gebühr, hiemit ganz gehorsamst und ergebenst zu ersuchen, wer von den Aufenthalt dieses Menschen einige Nachricht zu geben weiß, solches dem Bürger und Gastwirth Hn. Woltern in Schwerin ohnschwer kund zu machen.

XVI. Es soll am 30 des jetztlaufenden Monaths Januar. alhier in Schwerin bey dem Auctionario Hn. Gehsen öffentlich verkauft werden: eine braune Stute mit einem guten neuen Sattel, Schaberack und Steigbügel; imgleichen ein guter Kalesch-Wagen mit vollenkommen Pferd-Geschirr, 2 Gutsch-Sielen, eine Bettstelle mit grünen Gardienen, Betten, Zinn, Kupfer, Meßing, Eisen-Zeug, gehechelten Flachs, 2 Grütz-Banken, und sonsten allerhand Haus-Geräth und hölzernes Zeug, worunter auch ein Küfen von 12 Tonnen befindlich. Wer hievon etwas zu kaufen Belieben haben solte, der wolle sich am vorbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, in des Hn. Auctionarii Gehsen Hause auf der Schelfe alhier einfinden, und vorbenannte Sachen für baares Geld, durch den meisten Both, erhandeln. Schwerin, den 8ten Januar. 1754.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0025
DFG

XVII. Es werden 2 Lehr-Bursche, so von guten Leuten sind, in Herzogl. Lust-Gärten, in der Lehre gesuchet. 2) Ferner werden 2 Lehr-Bursche, so von guten Herkommen, zu einer Profeßion, verlanget. Hievon giebet die Intell. Expedit. mehrere Nachricht.

XVIII. Auf dem Gute Sanzo, Amts Grevismühlen, ist auf Ostern, ein Haushalts-Schreiber welcher die Wirthschaft zu führen, und das Acker-Wesen zu betreiben übernehme, gegen gutes Gehalt und Salarium zu emploiren. Wer hiezu tüchtig, und mit guten Zeugnissen versehen ist, kan bey dem Hn. Amtmann daselbst, sich melden. Solte sich auch eine Person finden, so als Haus-Jungfer, die Wirthschaft zu führen gesonnen, kan sie sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

XIX. Wer ein neu wohl eingerichtetes Kleider-Schrank zu erhandeln beliebet, kann solches bey dem Tischler Gercken, bey welchem es niedergesetzet, besehen, und Handlung pflegen.

XX. Wann die 4te Classe der 9ten Hannöverischen Lotterie den 4. Febr. a. c. ohnausgesetzt, gezogen werden wird; so werden sämtliche Interessenten anerinnert, die Verwechselung ihrer Loose höchstens bis den 24ten dieses, zu beschaffen. Und da das Loos Num. 2255. in dieser Lotterie verlohren gegangen; so wird ersuchet, daß derjenige, welcher solches etwa erhalten, und in Händen hat, es der hiesigen Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben wolle. Wohergegen im wiedrigen Fall angezeiget wird, daß das etwa hierauf fallende Gewinn, künftighin nicht dem Innhabere solches Looses, sondern dem wahren Eigenthümer ausgeantwortet werden solle.

XXI. Es wird hiedurch angezeiget, daß zu Weysien, im Amte Lübtz, 400 bis 500 Fimmen Dach-Stroh, a Fimm 1 Rthl. 8 ßl. zu verkaufen seyn werden. NB. 2 Bünde oder Schööfe, wiegen gut 15 a 16 Pf. 2) Zu Boldebuck bey Güstrow, ist guter Saat Gersten u. Habern zu verkaufen. 3) Zu Hanstorf, zwischen Rostock und Wismar, ist guter zwey schauriger Gersten, der auf mittel Acker gebauet, zum Verkauf. Die Liebhabere können sich bey Innhabern der Güther melden.

XXII. Alhier auf den Mohr, ist ein Haus von 4 Stuben, wovon die eine gegipset, 5 Kammern, 2 grosse Balken, Keller, 1 grosse Küche zum Brennen, nebst noch einer verschlossenen Küche, guten Hausboden, eine Pumpe auf dem Hof, auch auf Verlangen 2 Branntweins-Blasen mit allem Zubehör, aus der Hand zu verkaufen. Hievon giebet die Intellegenz-Expedition mehrere Nachricht.

XXIII. Nachdem das Amt der hiesigen Schuster, ihr neu erbauetes Hauß, auf dem Gerb-Hofe, diesen Johannis 1754. zu verheuren gesonnen sind; als können die Liebhabere sich am 28. Januar. a. c. Vormittags um 10 Uhr, in des Hn. Klockauen Behausung einfinden, und die Conditiones daselbsten vernehmen.

XXIV. Es wird zugleich angezeiget, daß die Durchfuhr von der Horst nach Lauenburg wieder passable ist.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 17 Januar. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38,39 Gersten 30 Erbsen 36 weisser Hafer 18, 19

Marktg Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 32,33 ßl. Rogken 19, 20 ßl. Gersten 16, 6 pf. 17 ßl. Hafer 11, 13 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 18 Januar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 18 ßl. Gersten 16 ßl. 6 pf. Haber 10 ßl. Erbsen 20,22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 19 Januar. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 29,30 ßl. Rogken 18,19 ßl. Gersten 17, 18 ßl. Koch-Erbsen 17, 18 ßl. Futter-Erbsen 15,16 weisser Hafer 10, 11 ßl. bunter Hafer 9,10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 16 Januar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 11 Mk. - ßl. Rogken 6 Mk. 12 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0026
DFG

Anno 1754. No. V.

Sonnabend den 26. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Folgendes Proclama ist aus dem Herzoglichen Land- und Hof-Gericht erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Wann, vermöge einer, in Unsern Land- und Hof-Gerichte, den 11. Septembr. a. c. zwischen dem Advocat Bauch und dem Bürgermeister Wachenhusen, publicirten Urthel, dem ersteren oblieget, diesen letzteren die Securitäts-Leistung, wegen des, für 13 Jahren verkauften und in Sternberg belegenen Vorastens Hauses, durch Extrahirung gewöhnlicher Proclamatum, zu bewürcken, welche er auch nechsthin unterthänigst ausgebeten hat: So haben Wir zu solchem Ende einen Terminum auf den 30. Januar. nechstkünftigen Jahres angesetzet, und laden solchemnach hiedurch alle diejenige, welche an dem ernannten Vorastschen Hause in Sternberg, annoch ex jure aliquo vel hypotheca, einige Prätension zu formiren, sich berechtiget halten, daß sie an dem bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte erscheinen, solche Prätension angeben, bescheinigen und justificiren, oder gewärtigen, daß sie damit gänzlich praecludiret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 14. Nov. 1753.

II. Nachstehendes Licitations-Patent ist aus dem Land- und Hof-Gerichte erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Meckl. ꝛc.

Es hat Uns der Communis Actor des Oberhauptmann von Schacken Creditorum, Hof-

Rath Schöpffer, unterthänigst ersuchet, zum Verkauf des zu diesem Concurs gehörigen Guthes Lewzau, einen Terminum anzusetzen, welchen Wir auf den 29. Januar. des 1754ten Jahres angeordnet haben. Wer also gewillet ist, dieses im Amte Mecklenburg, nicht weit von Wismar, belegene Guth Lewzau, mit den dazu gehörigen besetzten Hufen in dem Dorfe Crizau, zu kaufen, der kan am gemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, die Conditiones vorhero vernehmen, Both- und Gegenboth thun, und des Zuschlages sothaner Güter gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 9. Novembr. 1753.

III. Noch ist bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley nachstehendes Proclama erkannt, und zu Hamburg, Wismar und Wittenburg affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Meckl. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Apothecker Johann-Erdmann Paschen zu Wittenburg, wie auch an dessen Frau, Ursula Anna Margaretha, gebohrne Ehrentien, und deren sämtlichen Güther, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Fürstellen und Bitten, des Notarii Holstein daselbst, als bestellten Curatoris bonorum, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, auf den 31. Januar. 1754. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladungen an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub poena præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an ermeldeten Apothecker Paschen und dessen Ehefrau, auch deren sämtlichen Gütern etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26. Octobr. 1753.

IV. Auf geschehene Vorstellung des Schmidts, Jochim Koch, als Vormundes des weyl. Zinngiessers, Matthias Schröders Kinder, wie deren väterliche Güther zu Befriedigung der Gläubigere nicht zureichen mögten, er für seine Pupillen also das beneficium cessionis ergreifen müste, und auf desselben angehängte Bitte, um ein öffentliches Proclama ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi, sind Kraft erlassenen Proclamatis, alle und jede, welche an des Verstorbenen Zinngiessers Matthias Schröders Güther einige Ansprache, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, haben, auf den 31. Jan. kommenden 1754. Jahres, ad profitendum & liquidandum, entweder in Persohn oder zu bestellende Gevollmächtigte, sub pœna præclusi, vom Stadt-Gericht vorgeladen. Lübtz, den 17. Novemb. 1753. Verordnetes Stadt-Gericht daselbst

V. Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß auf Herzogl. Cammer Verordnung, in der Amts Gnoienschen Hölzung, im sogenannten kurzen Busch, eine Parthey Schifs- und andere eichene Planken, imgleichen 130 Ringken Stab-Holz, nebst dabey befindlichen Wraack, öffentlich verkauft werden soll; es werden also diejenigen, welche sothane Holz-Waaren zu erhandeln belieben, am 12ten Febr. a. c. auf den Rath-Hause zu Gnoien sich einfinden, und gewärtigen können, daß nach geschehenen Both und Gegen-Both, den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung, solche zugeschlagen werden. Gnoien und Suckow, den 9ten Januar. 1754.

VI. Als der am ersten October a. p. angesetzt gewesene zweyte Terminus zur Verpachtung des hiesigen Raths- und Stadt-Weinkellers abereinst fruchtlos vorbey gegangen, und dann ein nochmahliger neuer Terminus auf den 18. Mart. a. c. wird seyn der Montag nach dem Sonntage Oculi, zur anderweitigen Verpachtung pro ultimo anberahmet worden; so können diejenigen welche zu dieser Pachtung Belieben tragen, am besagten Tage, an hiesiger Raths-Stube, Morgens um 9 Uhr, sich einfinden, Both und Gegen-Both thun, und gewärtigen, daß dem Meist-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0028
DFG

bietenden solcher auf sechs oder mehrere Jahre von Johannis dieses Jahres anzurechnen, Pachtweise zugeschlagen werde. Wer von dieser Pachtung nähere Conditiones zu wissen verlanget, kan solche von dem worthabenden Burgermeister vernehmen. Boitzenbourg, in Senatu, den 14ten Januar. 1754. Burgermeistere und Rath hieselbst.

VII. Nachdem die Wittwe Wiegen hieselbst, gesonnen, ihr in der sogenannten Bau-Strasse, zwischen des Herrn Amts-Verwalter Balken, und des Zimmer-Meisters Dieterich Andreas Meineken Wohnungen, an einer Twite belegenes Hauß, welches zum Brauen und Brantewein-Brennen wohl aptirt und mit guten Zimmern versehen ist, samt einem dazu gehörigen Masch-Garten, zu Tilgung ihrer Schulden, zu verkaufen, und hiezu Terminus auf den 4. Mart. a. c. anberahmet worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und haben diejenigen, so selbiges zu erhandeln Belieben tragen möchten, sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Raths-Stube einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese beyde Stücke gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Boitzenbourg, den 7ten Januar. 1754. Burgermeistere und Rath hieselbst.

VIII. Wann der hiesige Bürger und Raschmacher, Mstr. Franz Pillenberg gesonnen, eines von seinen in vorigen Jahren an der Bach erbaueten Häuser, und zwar das Eck-Hauß aus freyer Hand zu verkaufen, so haben Wir diese seine Gesinnung auf sein Ansuchen hiemit bekannt machen, denen Liebhabern aber dabey anzeigen wollen, daß sie alleinig mit vorgedachten Verkäufer des Kauf-Geldes wegen, zu accordiren haben. Das zu verkaufende Hauß ist wie vorbemerket an der Bach hieselbst belegen, 2 Etagen hoch, in Holz erbauet, und die Fächer vorne ausgemauert, 30 Fuß in Platen, und 28 Fuß in Balken. Die Stube Eingangs zur rechten ist 16 Fuß in Quadrat. Die Diele und eine dabey befindliche Cammer, ist 14 Fuß breit. Oben ist dieses Hauß mit 3 gute Boden versehen. Der Hofraum ist 30 Fuß breit, und 38 Fuß lang. Teterow, den 3ten Januar. 1754. Burgermeister und Rath.

IX. Wann gegen einer bevorstehenden Licitation des Guthes Galenbeck, im Amte Stavenhagen belegen, es nothwendig seyn will, denenjenigen, so etwa an gedachtes Guth, und in specie an dem darin befindlichen Blücherschen Antheil einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, solche Licitation zu notificiren, damit sie sich hinführo mit keiner Unwissenheit entschuldigen können; so wird solche Licitation hiedurch öffentlich kund gemachet, und können also diejenigen, welche etwa an gedachtes Guth Galenbeck, und in specie an den darin befindlichen Blücherschen Antheil noch einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, solche in Zeit von 4 Wochen annoch angeben, und sich deshalben nur bey dem Herrn Obrist-Lieutenant von Blücher zu Rosenow melden, welcher einem jeden gern und willigst, hiernächst von allen weitere Nachricht ertheilen, und wie einjeder zu seinem Rechte gelangen möge, fernere Instruction geben wird. In Entstehung dessen aber, und falls jemand durch Stillschweigen gefährdet werden mögte, die Schuld sich selber beyzumessen haben wird. Rosenow, im Amte Stavenhagen, den 24ten Januar. 1754.

X. Wann aus Haage, in Holland dem Hn. Rathsverw. Brand, zu Schwerin, einige viertel Loose, der Generalitäts 33ten Lotterie, von hundert und funfzig tausend Gulden Gewinst, und 75 Gulden holl. Courant in allen 6 Classen Einsatz, zur Vertheilung zugesand worden; so können die respective Hn. Liebhabere, den Plan solcher Lotterie, bey selbigen zur Durchsicht gratis, und bis den 3ten Februar. a. c. gegen vorermeldeten Einsatz, annoch Loose erhalten. Auch sind bey selbigen noch 4 Looßzettul zur Boeckholter Lotterie, deren erster Ziehungs-Termin mit Ausgang dieses Monaths bevorstehet, gegen 1 Rthlr. 4 ßl. a Looß, zu bekommen.

XI. Es soll ein Land-Guth, so zwischen Teßien und Laage belegen, verkauft werden; als können die etwanigen Liebhabere, sich bey dem Candidat Weissen in Rostock, und bey dem Amtmann Baumgarten in Bützow, melden, woselbst die nähere Conditiones zu erfahren sind.

XII. Wann die Wasser-Mühle bey dem adel. Guthe Scharbow, im Amte Wittenburg belegen, nebst denen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, gegen den 29ten Apr. dieses 1754ten Jahres, aufs neue verpachtet werden soll; so können diejenigen, welche zu solcher Pachtung Be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0029
DFG

lieben tragen, bey dortiger Guths-Herrschaft sich melden, und die Conditiones vernehmen.

XIII. Des berühmten Doctoris Theologiæ Fechtii Noctes Christianæ, datirt, Rostock und Leipzig, 1706. welche drey Alphabeth stark, sind bey dem Hof-Buch rucker, Hn. Fritze, zu Güstrow, zu bekommen. Und da ihme hievon verschiedene ungebundene Exempl. für ein billiges zugeschlagen; so ist er daher um so mehr im Stande, daß Exemplar für 16 ßl., als etwa der Hälfte des sonst gewöhnlichen Preises, zu verkaufen. 2) In Rostock bey Georg Ludwig Fritsch, und in Neubrandenburg, bey Georg Heinrich Fritsch, sind zu haben, die Jura Mecklenburgica in Quarto, a Stück 24 ßl.

XIV. Auf dem adel. Guthe Teßien, zwischen Schwerin und Wismar belegen, ist auf instehenden Maytag, eine Holländerey von 50 Kühen zu verpachten. 2) Auf dem Guthe Vietlübbe, in der Gegend Gadebusch, ist der Krug und eine Holländerey von 50 Kühen auf bevorstehenden Maytag zu verpachten. Wer zu diesen Pachtungen Belieben hat, kann sich bey den Guths Herrschaften melden. 3) So jemand 10 oder 20 junge trächtige Kühe zu verkaufen gewillet; der wolle es dem Hn. Rumcker, auf dem Guthe Hanstorf, ohnschwer anzeigen.

XV. Auf dem Lande eine Meile von Wismar belegen, ist ein Wohn-Haus von 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche und 1 Speise-Kammer, nebst Garten und Weide für 2 Kühe, einige Schweine und Gänse, für 25 Rthl. jährlich zu vermiethen. Die Kirche und Mühle ist im Dorfe, und wird besonders auf Leute von stiller Lebens-Art, nemlich einer adel. Wittwe, Fräuleins, oder anständliche Personen, bürgerlichen Standes, gesehen. Wer hiezu Belieben findet, kan bey der Intelligenz-Expedition näher informiret werden.

XVI. Es wird ein Landwirthschaftverständiger, zu Administrirung und Berechnung eines Land-Guthes, gegen nächstkommenden Trinitatis in Dienste verlanget, welcher ein gutes Gehalt und Salarium zu gewarten hat. Mehrere Nachricht hievon, giebet der Herr Notar. Gerdes zu Rostock, in der Cröpelinschen Strasse wohnhaft.

XVII. Es sind nahe vor der Stadt Teßien, gute Sträuche und Buschwerk, zum verzäunen, von den Hn. Raths-verwandten und Postmeister, Herzog, für ganz billige Preise zu bekommen. Teßien, den 20. Jan. 1754.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hn. Bauer und Krumbügel, ist Lein-Saamen, a Tonne 8 Rthl. Bey Hn. Raths-verwandten Hille, ist reinen Hanf, a Schpf. 17 Rthl. 24 ßl. Engl. Bley a Schpf. 15 Rthl. Engl. Stein-Kohlen, a Last 12 Rthl. Feine Juchten, a Pf. 13 ßl. 6 pf. Eisen zu billigen Preise. Bey Hn. Wiese jun. allerhand Gattungen Eisen, a Schpf. 10 Rthl. 16 ßl. Martiniqsche Coffe-Bohnen, in Partheyen, a Pf. 10 ßl. Holländischer Toback, in ganzen, halben und viertel Pfunden, die Kiste zu 6 Rthl. 24 ßl. Bey Hn. Jochim Crempin, am Hopfen-Markt sind grosse und kleine laquirte holländische Schlag-Tische, zu 4, 5 a 6 Rthlr. Laquirte Thee-Tische zu 2, 3, 4 a 5 Rthl. Holl. Toback die Kiste, 6 Rthl. 20 ßl. Neun bis 12llige Balkens, a St. 16 ßl., zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 24 Januar. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38/39 Gersten 30 Erbsen 36 weisser Hafer 18/19

Marktg Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33/34 ßl. Rogken 19/20 ßl. Gersten 16/- pf. 17 ßl. Hafer 12/13 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 25 Januar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 18 ßl. Gersten 16 ßl. 6 pf. Haber 10 ßl. Erbsen 20/22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 26 Januar. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 29/30 ßl. Rogken 18/19 ßl. Gersten 17/18 ßl. Koch-Erbsen 17/18 ßl. Futter-Erbsen 15/16 weisser Hafer 11 ßl. bunter Hafer 9, ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 23 Januar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 11 Mk. - ßl. Rogken 6 Mk. 12 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0030
DFG

Anno 1754. No. VI.

Sonnabend den 2. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 2. Februar.

Bey Hofe sind seit 3 Wochen, des Dienstags und Freytags Redoute gehalten, auf welchen sich ausnehmend schöne Masquen in ziemlicher Anzahl eingefunden. Mit solchen Redouten wird bis Fastnacht continuiret werden.

Gelehrte Sachen.

Was ist vor ein Unterscheid zwischen der alten und neuen Philosophie?

Seit 30 und mehr Jahren ist es unter uns Mode, daß man viel von einer alten und neuen Philosophie redet. Es gibt blinde Verehrer des Alterthums, die alles, was die neuern sagen, als falsch und schädlich verwerfen, und sich ein Vergnügen draus machen, einen unrecht verstandenen Satz durchzuziehen. Aber auch unter den neuern finden sich viele, die alles, was die Alten gewust haben, ohne Grund verachten, und als zeitverderbende Kleinigkeiten ansehen. Man muß sich wundern, wenn oft ein junger Mensch, dem es doch noch an einer reifen Beurtheilungs-Kraft fehlet, über die alte Philosophie mit einer großsprecherischen Mine spottet, und mit dem Vorsatz auf die hohe Schule kommt, nichtes als wahr anzunehmen, als was Wolf gesaget. Es verlohnt sich also wohl der Mühe, zu untersuchen, was man vor Grund hat, einen Unterscheid zwischen der alten und neuen Philosophie zu machen, und worin derselbe bestehet.

Alle Philosophen, so wohl unter den ältern als neuern, lehren, daß man die Philoso-

phie theils subjective theils objective betrachten könne. Ich darf nun wohl nicht erinnern, daß in der obbenannten Frage das Wort nicht subjective genommen wird. Denn wir werden unsern Vorfahren das Vermögen und die Fertigkeit, Dinge philosophisch, das ist, nach ihren Gründen zu erkennen, ja wohl nicht absprechen. Und wenn es auch gewiß wäre, daß wir dieses Vermögen in einem höhern Grad besässen, so würde das doch keinen wesentlichen Unterscheid machen. Doch man siehet leicht, daß das Wort Philosophie hier objective genommen werden muß, so daß es den Inbegrif der Warheiten anzeiget, die wir durch unsre Vernunft, ohne einen andern Erkänntniß-Grund anzunehmen, aus gehörigen Gründen herleiten. Den Begrif, welchen ich hier annehme, rechtfertiget der academische Gebrauch zu reden, wie man leicht einsehen wird, wenn man nur auf die Redensarten: Philosophie studiren, Philosophie hören, achtet. Soll nun ein Unterscheid zwischen der Philosophie der alten und neuern staat finden, so muß er entweder 1) auf die Anzahl der Warheiten, die erkannt werden, oder 2) auf den Grad der Deutlichkeit, womit sie erkannt werden, oder 3) auf die Stärke der Beweise, woraus sie hergeleitet werden, oder endlich 4) auf die Art des Vortrages beruhen. Was zuförderst die Anzahl der Warheiten anbetrift, so ist es freilich nicht zu leugnen, daß die neuern in allen Theilen der Philosophie vieles erkannt und vortragen, wovon die Alten nichts gewust. Ich will damit eben nicht sagen, daß alle Zusätze der neuern Warheiten sind. Denn bey genauer Prüfung derselben mögte man wohl ein ganzes Register finden, welches lauter unerwiesene Hypotheses enthielte. So viel aber bleibt doch gewiß, daß sie die Philosophie weit vollständiger abhandeln. Ob man aber deßwegen zureichenden Grund habe, einen Unterscheid zwischen der alten und neuen Philosophie zu machen, sehe ich noch keines weges. Denn ohne Zweifel werden unsre Nachkommen doch noch wohl klüger seyn, als wir sind, und im Ernst müssen sie auch mehr erkennen, weil unsre Vorfahren uns nicht so viel vorgebauet, als wir ihnen. So werden wir denn um 50 Jahren schon eine uralte, eine alte, und eine neue Philosophie haben. Meines Erachtens haben wir in allen Wissenschaften, und selbst in der geoffenbahrten Gottesgelahrtheit etwas zugelernet. Noch bisher habe ich aber nichts von einer alten und neuen Theologie, von einer alten und neuen Medicin gehöret. Will man aber auch sagen, daß die neuern Philosophi vieles verwerfen, und mit Grunde verwerfen, was die Alten doch als Warheiten vorgetragen, so macht doch dies noch keinen wesentlichen Unterscheid, und gibt keinen zureichenden Grund von einer alten und neuen Philosophie zu reden. Denn man frage doch einen Medicum, ob er alles vor wahr hält, was die Alten vor 100 Jahren gelehret? Gewiß er wird vieles heraus werfen, und doch weiß er nur von einer Medicin. So nehmen auch die heutigen Gottesgelehrten nicht alles an, was die Alten vorgetragen, besonders in der Lehre von den lezten Dingen, deßwegen aber bleibet doch nur eine Theologie. Eben so ist es auch mit den Rechtsgelehrten. Ich komme auf dem Grad der Deutlichkeit in der Erkänntniß, um zu untersuchen, ob dieser einen wesentlichen Unterscheid zwischen der Philosophie der alten und neuern macht. Und so will ich ebenfalls zugeben, daß die Gelehrten der neuern Zeiten die philosophischen Warheiten beßer auseinander gesetzt und deutlicher vorgetragen haben, als die Alten. Doch kann ich auch dies nicht ohne Einschränkung zugestehen. Denn in vielen Lehren sagen die Erklärungen der neuern, wenn man sie durch langes Nachsinnen endlich begriffen hat, doch nichts anders, als was die Alten schon lange gesagt haben. Doch da es bey vielen Warheiten nicht zu läugnen stehet, daß sie zu unsern Zeiten weit besser erkläret und auseinander gesetzt sind, so wollen wir der Philosophie der neuern auch jezt den allgemeinen Vorzug einräumen, daß sie die Wissenschaften in ein helleres Licht gesetzet. Weil wir nun aber das Gebäude, welches unsre Vorfahren aufgerichtet, schon so viel besser ausgebauet, so müssen doch wohl unsre Nachkommen noch mehr hinzuthun. Wenn dies also einen so grossen Unterscheid in der Philosophie macht, so werden zulezt, wo die Welt noch lange steht, noch mehr Philosophien aufkommen, als jezt philosophische Lehr-Bücher sind. Und so müßte auch doch eben das von

allen übrigen Wissenschaften gelten. Man halte doch die theologischen Lehr-Bücher der neuern gegen die alten: Wie viel deutlicher sind nicht die Warheiten darin vorgetragen? Wie viel besser sind sie nicht auseinander gesetzt. Und doch bleibt dieser Unterscheid so geringe, daß wir nur von einer Theologie wissen. Warum soll denn eben die Philosophie in eine alte und neue eingetheilet werden? Doch vielleicht komme ich nun auf den rechten Punct, der einen wesentlichen Unterscheid zwischen der Philosophie der alten und neuern macht, und also einen zureichenden Grund zu der angenommenen Eintheilung gibt. Es ist dieser: Die neuern sollen mit weit bessern und bündigern Beweisen ihr Lehr-Gebäude vortragen, als die alten. Ohne Zweifel wird doch dieser Satz nichts weiter anzeigen, als dies: Einige Warheiten sind von den neuern besser bewiesen, als von den alten. Denn so viel Billigkeit wird ja wohl ein jeder besitzen, daß er nicht glaubt, die Alten hätten alles ohne Beweiß hingeschrieben, und einen blinden Gehorsam von ihren Schülern gefodert. So wollen wir denn nun annehmen, daß einige Beweise der neuern überzeugender sind als der alten. Will man aber gleich daraus schliessen: Folglich ist ein wesentlicher Unterscheid zwischen der Philosophie der alten und neuern; folglich haben wir eine alte Philosophie, die nicht viel nutz ist, und eine neue die lauter Warheiten enthält, will man, sage ich, so schliessen, so geschicht ein gewaltiger Sprung. Ich mögte meinen Lesern durch öftere Wiederholung verdrießlich fallen, sonst wolte ich dies zum Beweise auf andre Wissenschaften anwenden. Es muß indessen einem jeden gleich beifallen. Aber ich läugne den Obersatz, daß die neue Philosophie bessere Beweise hat, als die alte. Denn wenn wir dies auch von einigen Sätzen zugeben, so mögte man doch wohl eben so viele finden, die von den alten noch besser bewiesen sind als von uns, oder die wir jetzt ohne gründlichen Beweiß annehmen, und dessen Erfindung unsern Nachkommen überlassen. Und unsre Art zu beweisen ist nicht neu, sondern sehr alt, und Aristoteles hat schon eben so gut zu seiner Zeit demonstriret, als jetzt der strengste Wolfianer. Die Citation der Paragraphen und Beisetzung der Namen lassen zwar vornehm, tragen aber nichts zum innern Werth einer Demonstration bey, und sehr oft sind in solchen scheinbahren Ketten ungemein grosse Lücken. Endlich kan auch vielleicht die Verschiedenheit des Vortrages der Grund des Unterscheides zwischen der alten und neuen Philosophie seyn. Die strenge Lehrart, wie sie insgemein genannt wird, erfodert, daß die allgemeinen Warheiten zuerst vorgetragen werden, und dann die besondern, und überhaupt alles das vorangeschickt wird, was zur Erklärung des andern etwas beiträget. Diese Regel ist ganz vernünftig, und in der Natur gegründet. Aber eben deswegen haben schon die alten diese Lehrart erwählet, und ob sie gleich nicht bey jeder Disputation die halbe Metaphisic voran spaziren lassen, so haben sie doch auch das wesentliche nicht versäumet. Ich gestehe es zwar gerne, daß viele Lehr-Bücher der alten unordentlich und übel zusammenhängend geschrieben sind, aber die neuern geben ihnen hierin nichts nach. So unbillig es nun ist, von einem auf alle zu schliessen, so unverantwortlich ist es auch, aus diesem Grunde alle alte philosophische Bücher einer unordentlichen Lehrart zu beschuldigen. Gesetzt aber nun, daß die neuern durchgehends eine bessere Art des Vortrages erwählet, und dadurch die Erlernung der Philosophie leichter gemacht, so wäre dies allerdings ein grosser Vorzug, aber deswegen würde doch die Philosophie der alten eine Philosophie bleiben. Nehmen wir dies nun alles zusammen, und räumen den neuern alle nur mögliche Vorzüge ein, so wird doch kein wesentlicher Unterscheid zwischen der philosophie herauskommen, sondern nur eine Philosophie bleiben, die anders von den alten, und etwas anders von den neuern vorgetragen wird. Meiner Meinung nach ist also die sogenannte neue Philosophie nichts anders, als die Philosophie der alten, die in einigen Stücken nur etwas vollständiger, deutlicher, gründlicher und ordentlicher abgehandelt wird. Man hätte also, wie mich deucht, des angenommenen Unterscheides zwischen der alten und neuen Philosophie gar gut entbehren können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0033
DFG

Intelligenz-Sachen.

I. Nachstehendes Licitations-Patent ist aus dem Herzoglichen Land- und Hof-Gerichte erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Wann zur anderweiten gerichtlichen Verpachtung der Güther Gädebehn und Galenbecke ein Terminus auf den 5ten Februar. a. f. angesetzet worden ist; So werden diejenige, welche sich entschliessen wollen, solche Güter zu pachten, hiedurch vorgeladen, an dem bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte sich einzufinden, die Pacht-Conditiones zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti solche Güther auf gewisse Jahre, in der Pacht überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 12. Decembr. 1753.

II. Aus der Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des General von Zühlen Erben folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unsern Landen belegene Guth Zühr, und dessen Pertinentien ex quocunque capite vel causa An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns des weyland Königl. Pohlnischen Generals von der Cavallerie, Friedrich von Zühlen hinterbliebene Erben, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie vorbenanntes Guth Zühr cum Pertinentiis, an den Hauptmann von Vegesack, mit Unsern Landesherrl. Consens cediret und überlassen, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, zu des Käufers Sicherheit publica Proclamata praeclusiva ad profitendum & liquidandum ergehen zu lassen. Wann Wir nun diesen der Supplicantium Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum erkannt, und ad profitendum & liquidandum den 6. Febr. 1754. pro Termino praefigiret haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch sammt und sonders hiemit gnädigst, auch sub præjudicio ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzley, wenn Abends vorher bey Unserm verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtige, unausbleiblich erscheinen, eure an vorbemeldetes Guth Zühr und dessen Pertinentien etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Sucrin, den 5. Novembr. 1753.

III. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauhof zu Crivitz auf instehenden Johannis aus der Pacht fällt, und zur neuen Verpachtung derselben, auf den 19. Febr. c. c. Terminus licitationis anberahmet worden. Wer nun Belieben hat, darauf zu bieten, kann sich ermeldten Tages, frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst gestellen, den Anschlag und die Conditiones in der Registratur inspiciren, und darauf der Licitation beywohnen. Schwerin, den 29ten Januar. 1754.

IV. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Hauptmann Niemann zu Ravensberg, folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Lauenburg und Schwerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, in Unsern Fürstenthum Schwerin belegene, dem Hauptmann Niemann bishero zuständige Guth Ravensberg, ex quocunque capite An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, vorbenannten Hauptmann Niemann, nachdem ermeldtes sein Guth Ravensberg, an Unsere Cammer überlassen, zu deren Sicherheit einen Terminum ad profitendum & liquidandum, auf den 29ten Mart. 1754. anberahmet, und dieserhalb gegenwärtiges Proclama præclusivum

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0034
DFG

und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præcluſi, ernſtlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Unſer Fürſtl. Juſtitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Perſon oder durch genugſame Gevollmächtigte erſcheinen, eure an das Guth Ravensberg, ex quocunque capite machenden An- und Zuſpruch, mit in Händen habenden Haupt-Verſchreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali, oder ſonſten wie Rechtens, beſcheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung, gehorſamſt gewarten ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten Decemb. 1753.

V. Bey der Herzogl. Juſtitz-Canzelley iſt ad inſtantiam der Maria Köpcken, gebohrne Klockſin nachſtehende Edictal-Citation erkannt, und zu Lübeck, Hamburg und Schwerin affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, Claus Friedrich Köpcke, hiemit öffentlich zu wiſſen, welcher Geſtalt Uns deine Frau, Maria Köpcken, gebohrne Klockſin, zu groſſen Stieten, in Unſern Landen, demüthigſt zu vernehmen gegeben, wie du im abgewichenen 1753ten Jahre, da du von deine Herrſchaft ausgeſchickt worden, gänzlich weggeblieben, und ſie böslich verlaſſen, ohne daß ſie von dir die geringſte Nachricht erhalten können, mit beygefügter demüthigſten Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu laſſen. Da Wir nun dieſem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; ſo citiren, heiſchen und laden Wir dich zum erſten, andern und drittenmahl, und alſo peremtorie, hiemit gnädigſten Ernſtes und wollen, daß du am 26ten April a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Unſer Herzogl. Juſtitz-Canzelley, in Perſohn unausbleiblich erſcheinen, deiner heimlichen Entweichung und böslicher Verlaſſung halber, Red- und Antwort geben, und darauf fernerer rechtl. Verordnung, und daß, im Fall deines Auſſenbleibens, mit würklicher Eheſcheidung wieder dich verfahren werde, gehorſamſt gewarten ſollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9ten Januar. 1754.

VI. Bey hieſiger Herzogl. Juſtitz-Canzelley iſt ad inſtantiam des Doctoris Berner, als conſtituirten Actoris Communis über des verſtorbenen Bürgers und Becker Peters, zu Dömitz, Haabſeeligkeiten, entſtandenen Concurſus, nachſtehendes Proclama erkannt, und zu Lenzen, Lauenburg und Dömitz affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtian Ludewig, Herzog zu Mecklnburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des verſtorbenen Bürgers und Beckers, Johann Peters zu Dömitz, Verlaſſenſchaft, ex quocunque capite vel cauſa, An- und Zuſprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir auf unterthänigſte Fürſtellung und Bitte, des Doct. Berner, als conſtituirten Actoris communis dieſes Concurſus einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21. Mart. 1754. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heiſchen und laden euch demnach hiemit gnädigſt, auch ſub præjudicio præcluſi, ernſtlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Unſer Fürſtl. Juſtitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſohn, oder durch genugſame Gevollmächtigte, welche ihr, zu Abkürzung eines koſtbahren Concurs-Proceſſus, mithin zur gütlichen Auseinanderſetzung und Hinlegung der Sache, ſchriftlich zu inſtruiren habet, unausbleiblich erſcheinen, eure etwa machende An- und Zuſprüche mit in Händen habenden Haupt-Verſchreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder ſonſten wie Rechtens, beſcheinigen und liquidiren, und nach verſuchter gütlichen Auseinanderſetzung und Hinlegung der Sache, in deren Entſtehung aber, weiterer rechtlichen Verordnung gehorſamſt gewarten ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten Decemb. 1753.

VII. Wann die Schmiede, in dem, zu dem Herzogl. Amte Crivitz gehörigen Dorfe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0035
DFG

Raduhn, künftigen Trinitatis dieses laufenden Jahres, aus der Pacht fällt, und auf Herzogliche Verordnung an den Meistbietenden von Trinitatis an, anderweit verpachtet werden soll, und dazu der 6te Mart. a. c. pro Termino anberahmet worden; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder, der solche zu pachten Lust hat, sich an bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Amts-Hause, einfinden, und gewärtigen könne, daß selbige plus licitanti Pachtweise überlassen werde. Criwitz, den 30. Januar. 1754. Herzogl. Amt daselbst.

VIII. Nachdem der hiesige Einwohner und Weber, Hinrich Koppelmann, bereits seit einigen Jahren, und noch neulicher Zeit, bey dem Herzogl. Amt allhier in puncto debiti anderweitig belanget, derselbe auch, der Wiederbezahlung halber, von Zeit zu Zeit, mit den räumlichsten Fristen zwar versehen, und endlich dahin, daß publica proclamata ad liquidandum & profitendum, erkannt werden solten, communiret worden; er aber nichts destoweniger solche Termine allesamt fruchtloß vorbey streichen lassen: So werden bey so bewandten Umständen, nunmehro alle und jede dessen Creditores zum ersten, andern und drittenmahle, mithin peremtorie Kraft dieses, vorgeladen, am 11ten Mart. dieses laufenden Jahrs, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht, entweder in Person, oder gnugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu liquidiren, und zu justificiren. Dobberan, den 18. Jan. 1754.
Herzogl. Drost und Beamte hieselbst.

IX. Es hat der hiesige Einwohner und Schuster Johann Victor Glück, sein Vermögen mit vielen Schulden beladen, und dringen dessen Creditores sehr stark auf die Bezahlung. Damit nun, bey dem etwa vorzunehmenden Verkauf, dessen allhier belegenen Hauses, niemand zu kurz kommen möge: So werden hiemit alle und jede, welche an diesen Schuster Johann Victor Glück, einige Forderung, sie rühre ex quocunque capite vel causa her, wie sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie dergestalt vorgeladen, daß sie auf den 12. Mart. dieses Jahrs, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre etwa habende Forderungen behörig liquidiren, oder wiedrigen Fals präcludirt, und damit nicht weiter gehört werden sollen. Dobberan, den 18ten Januar. 1754. Herzogl. Drost und Beamte hieselbst.

X. Wann vom hiesigen Fürstlichen Stadt-Gericht, auf Anhalten des bestelleten Actoris Communis Breudelscher Creditorum, zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des, diesem ehemahligen Becker Breudeln zuständig gewesenen grossen, zur Wirthschaft sehr bequem gebaueten, und in der sogenannten Rühner-Strasse belegenen neuen Wohnhauses, der 8te Tag des kommenden Monaths Februar. a. c. pro Termino bestimmet worden; so wird solches dem Publico hiedurch des Endes bekannt gemacht, damit der oder diejenige, so etwa dasselbe durch den höchsten Both erb- und eigenthümlich an sich zu kaufen gewilliget, sich alsdann in dicto Termino, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Fürstl. Gerichts-Stube einfinden können. Bützow, den 9. Januar. 1754. Fürstl. Stadt-Gericht allhier.

XI. Da allhier ein tüchtiger Dämmer fehlet, welcher das Handwerck gut gelernet; so kan derselbe sich allhier bey der Stadt-Cämmerey melden, welche mit selbigem wegen des Lohns accordiren wird. Neubrandenburg in Mecklenb. den 22. Januar. 1754.

XII. Wann bey Uns Burgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow, der Bürger Johann David Krüger mediante supplica de 5. hujus gehorsamst angezeiget: was Gestalt er mit seinen auf hiesigem Stadt-Felde, beym Krauel, zwischen Samuel Meinhard Feld, und der Oeconomie-Acker, Stadtwerts belegenen fünf Morgen-Aecker, welche er seinen Geschwistern unter vorbehaltener reluition in solutum zugeschlagen, eine Veränderung vorzunehmen gedächte, wobey aber besorget würde, daß einige Schulden darauf gemacht, und vorgenannte Aecker dafür verhypothecirt seyn möchten, er daher zu mehrerer Sicherheit resolviret hätte, alle diejenige, welche an solche fünf Morgen Aecker einige Ansprache haben möchten, per publica proclamata sub

pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorladen zu laſſen, und Uns dahero geziemend erſuchet, zu ſothanem Ende eine gewiſſe Tagefarth zu berahmen, wir auch deſſen Petito deferiret, und Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22. Febr. anberahmet haben; ſo werden alle und jede, welche an vorgedachte fünf Morgen Aecker Anſprache zu haben vermeinen, hiedurch ſamt und ſonders zum erſten, andern und drittenmahl, und alſo peremtorie citiret und geladen, in angeſetzten Termino, als den 22. Febr. a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unſern Rathhauſe albie in Perſohn oder durch einen genugſamen Bevollmächtigten unausbleiblich zu erſcheinen, ihre Credita und übrige Foderungen anzugeben, und mit Original-Verſchreibungen und andern brieflichen Urkunden zu verificiren, oder ſonſten wie Rechtens, zu beſcheinigen und zu liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Mit dieſer ernſtlichen Commination: daß die in Termino Ausbleibende und nicht liquidirende mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, ſondern gänzlich præcludiret ſeyn ſollen. Güſtrow, den 10ten Januar. 1754.

Bürgermeiſter und Rath daſelbſt.

XIII. Wann am 25. dieſes, aus dem Dorfe Warksdorf, ein Mägdgen, Nahmens **Greth Pressche**, 18 Jahr alt, kleiner Statur, eine dicke Naſe, dicke Lippen und blonde Haare habend, ein blau und roth Land-Zarſen Camiſohl, und einen braunen futtertuchenen Rock tragend, und welche noch nicht zum heiligen Abendmahl geweſen, nachdem ſie zuvor ein Mägdgen im Dorfe Geld und Zeug geſtohlen, auch überhaupt diebiſch iſt, weggegangen; ſo werden alle und jede Obrigkeiten und Prediger, in deren Jurisdiction oder Gemeine ſich vorgedachte **Greth Pressche** betreten laſſen ſolte, ganz ergebenſt erſucht, dem Hn. Klein auf Warksdorf, nachdem ſie vorher in Verwahrſam genommen, geneigte Nachricht zu ertheilen, welcher dann zu der Abholung und Erſtattung der Koſten, ſchleunigſte Anſtalt verfügen wird.

XIV. Es iſt ein allhie am Hopffen-Marckte, gegen die Waſſer-Kunſt belegenes Wohn-Haus, von 3 Etagen, aus der Hand zu verkaufen. In demſelben befinden ſich in der unterſten Etage 3 Stuben, nebſt einer Kammer, imgleichen eine groſſe Diehle und helle Küche. In der 2ten Etage, 2 Stuben und 2 Kammern, auch eine Vorraths-Kammer. In der 3ten Etage, 2 Stuben mit 2 Kammern, und einen kleinen Kohl-Boden, nebſt einen geraumigen Vor-Saal. Ueber dieſer dritten Etage ſind 2 Haus-Böden, Gaſſenwerts, und Hofwerts noch ein Boden, eine Rauch-Kammer und eine Winde. Unter dieſem Hauſe ſind 2 groſſe Holz-Keller, u. 2 kl. Keller davon einer gewölbet iſt. Die geſammten Ausſchläge in denen Zimmern bleiben darin unabgetrennet, wie auch die eiſerne Ofens. Hinter dem Hauſe iſt ein Hofplatz, und ein mit vielen guten Frucht-Bäumen beſetzter räumlicher Garten. Auf dem Hofe eine gute Pumpe mit Stadt-Waſſer. Wer zu dieſen Haus-Kauf Luſt hat, wolle belieben, ſich bey dem Hn. Canzelliſt **Burmeiſtern** hieſelbſt zu melden, und die Verkauf-Conditiones zu vernehmen. Roſtock, den 29. Decembr. 1753.

XV. Es wird von einem hieſigen Rechtsgelahrten, ein Diener, welcher im Schreiben und Rechnen geſchickt iſt, auch die Aufwartung verſtehet, verlanget, und demſelben ein gutes Gehalt verſprochen. Imgleichen wird eine Köchin in einer kleinen Haushaltung hieſelbſt begehret, ſo nicht allein im Kochen geſchickt, ſondern auch eine Haushaltung zugleich zu regieren weiß, und von ihrer Treue und Fertigkeit Zeugniß bringen kan. Wenn ſich ſolche Perſonen finden, ſo können ſie ſich bey dem Hof-Regiſtrator, Hrn. **Junghon** melden, und nähere Nachricht erhalten.

XVI. Es wird eine gute Land-Haushälterinn verlanget, die das Backen, Brauen, Molcken-Werck, junge Viehzucht, und dergleichen Wirthſchaft verſtehet, auch ſonſt von Chriſtl. und guten Wandel iſt. Solte ſich eine ſolche Perſon finden, ſo hat ſich ſelbige bey dem Bau-Commiſſair, Herrn **Scharffenberg** in Schwerin zu melden. NB. Für die Herrſchaften zu kochen wird nicht gefordert, ſondern nur für die Domeſtiquen. Das Salarium iſt beträchtlich.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0037
DFG

XVII. Auf des weiland Hn. Geheimten Cammer-Raths Elderhorsten Guth Radepohl sollen am 11ten Februar. a. c. durch eine öffentliche Auction an den Meistbietenden verkauft werden: Ein Kalesch-Wagen mit vollenkommen Pferd-Geschirr, Gutsch-Sielen, Sattel, eine Bettstelle mit grünen Gardienen, Betten, Zinn, Meßing, Kupfer, Eisen-Zeug, Flachs, 2 Grütz-Banken, auch allerhand Haus-Geräth, und hölzern Zeug; worunter ein Küfen von 12 Tonnen befindlich. Wer hievon etwas zu kaufen Belieben haben solte, der wolle sich vorgedachten Tages, Morgens um 8 Uhr zu Radepohl einfinden, und gewärtigen, wie dem Meistbietenden diese Sachen für baares Geld, sollen zugeschlagen werden.

XVIII. Eine Adel. Herrschaft auf dem Lande, begehret einen guten Koch, der sein Metie verstehet, und bereits anderwerts auf dem Lande gedienet auch seines Wohlverhaltens gute Zeugnisse aufzuweisen hat. Er bekömmt ein gutes Gehalt, und freye Station. Wann sich nun hiezu jemand anfinden sollte, so können die Conditiones ausführlicher bey der Intelligenz-Expedition vernommen werden.

XIX. Ein Candidatus Juris, welcher die Jugend in humanioribus, Clavier spielen und sonstigen nöthigen Wissenschaften anzuführen, besonders Geschicke hat, suchet gegen Ostern eine annehmliche Condition. 2) Ein Mensch, so im Rechnungs-Führen und der Feder geschickt ist, suchet gegen Ostern a. c. eine dergleichen Condition. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

XX. Bey Hrn. H. C. Ungnade in Wismar und J. C. Schmidt in Rostock, sind Losse, von der 15ten Elbinger Lotterie zu bekommen. Der Einsatz zu allen 4 Classen ist 4, 8, 10 und 12 Gulden, wogegen von 100 bis 30000 Gulden zu gewinnen sind, und geschiehet die Ziehung der ersten Classe den 18. Febr. Auch sind bey obige, aus der Hamburger 25ten 6 Classen Lotterie, Losse zu haben, wovon der Einsatz 1, 2, 4, 8, 10 und 10 Mark, insgesammt 35 Mark Cour. beträget, wogegen 20000, 10000, 8000, 6000, 4000, 3000, 2000, 1500, 1000 Mark und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden. Die Ziehung der 1ten Classe geschiehet den 22. April. NB. Von beyden Lotterien sind auch Viertel-Losse zu haben. Bey vorgedachten Hrn. Ungnade in Wismar, sind laquirte Speise-Tische zu 6 Personen, wie auch von allen Couleuren Thee-Tische zu bekommen.

XXI. Nahe am Markte alhie, ist ein Back-Hauß aus freyer Hand zu verkaufen. Wer solches für baare Bezahlung zu erstehen Lust hat, wolle sich bey der Intelligenz-Expedition melden, und das Kauf-Pretium vernehmen. 2) Wer reiner zweyschauriger Saat-Gersten verlanget, beliebe sich zu Gneven, bey dem Hn. Cammerjunker von Bassewitz, zu melden.

XXII. Dem Publico dienet hiermit zur Nachricht, daß die hiesigen Fuhrleute und Bürger sich dahin vereinbahret, den Fahden Büchen- und Eliern-Holz, von der Herzogl. Wade-Wiese in hiesiger Stadt, für 8 ßl. zu fahren; Es kan sich also ein jeder desfalls, bey die beyden Bürger und Fuhrleute Wrede und Köhl melden.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 31 Januar. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38/39 Gersten 30 Erbsen 36 weisser Hafer 18/19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 33/34 ßl. Rogken 20 ßl. Gersten 16/- pf. 17 ßl. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 1 Februar. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 32/33 ßl. Rogken 18 ßl. Gersten 16 ßl.-pf. Haber 10 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 2 Februar. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 29/30 ßl. Rogken 18/19 ßl. Gersten 17/18 ßl. Koch-Erbsen 17/18 ßl. Futter-Erbsen 15/16 weisser Hafer 10/11 ßl. bunter Hafer 9, ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 30 Januar. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. 8 ßl. Rogken 6 Mk. 12 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. - ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0038
DFG

Anno 1754. No. VII.

Sonnabend den 9. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 9ten Februar.

Am Montage ward der Erbprinzeß Friederica Louisa, Durchl. hohes Geburthsfest en Galla, auf das feierlichste begangen. Vormittags wurden, wie gewöhnlich, die unterthänigsten Glückwünsche abgestattet. Nachher ward an Herzogl. Tafel von 30, und an der Marschals-Tafel von 36 Couverts gespeiset, und bey jener, die hohen Gesundheiten, unter Paucken und Trompeten-Schall, getrunken. Nach aufgehobenen Tafeln, ward ein, auf diese Feier, sehr wohl gesetztes Oratorium, von der Herzogl. Hof-Capelle, zum vergnügten sten Beyfall der Durchl. Herrschaft, und aller anwesenden Kennern der Musique aufgeführet. Hierauf wohneten Ihro Durchl. der Herzog, nebst den Durchl. Herrschaften das von denen Hof-Comödianten, mit besonders guter Geschicklichkeit, neu aufgeführte Prologue: Die Wunder. Das Schauspiel: Der Preiß der Verschwiegenheit. Und das Nachspiel: Der Liebhaber seiner Frau, genannt, mit vielem Vergnügen und Beifall bey. Am Dienstage und Freytage darauf war Redoute, auf welcher die in starker Anzahl erschienenen Masquen bey allerhand Erfrischungen, sich bis des Morgends um 4 Uhr, mit tanzen belustigten.

Denn 6ten dieses, als am Mittwochen des Nachmittages, gingen des Prinzen Ludwigs Durchl., in Begleitung einiger Cavallier, von hier nach Neustadt, auf der Jagd, und trafen gestern Abend, glücklich allhier wieder ein.

Promotiones sind sonsten nicht gewesen, als daß Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst geruhet haben, dem Pensionarium Hn. Bolte zu Rosin, zum Amtmann zu ernennen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0039
DFG

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Land- und Hof-Gerichte ist das nachstehende Licitations-Patent erlassen worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Als in dem, auf den 24ten dieses vorgewesenen Licitations-Termino keiner sich gefunden, der das Guth Carnitz nebst dem Antheil in Ponstorf zur Pachtung übernehmen wollen, und dannenhero der Actor Communis der von Knesebeckschen Creditorum, Doct. Krüger, um Anberahmung eines anderweiten kurzen Termini zu solcher Verpachtung unterthänigst angehalten hat; so ist derselbe auf den 6ten Mart. a. c. angesetzt worden, an welchen Tage die Licitantes, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, und nach eröfneten Conditionibus auf das Guth Carnitz und dem Antheil in Ponstorf bieten, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden solche Güther auf gewisse Jahre zur Pachtung überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 28ten Januar. 1754.

II. Es wird Herzogl. Cammer auf dem Niendorfer Felde einen Holz-Ort, im Acker im Vier genannt, abtreiben lassen. Als nun zum Verkauf des darauf befindlichen Holzes, Terminus auf den 16ten künftigen Monaths März anberahmet ist, so können die etwanigen Liebhabere sich dieses Tages frühe auf dem Hofe Niendorf im Amte Lübtz einfinden, und gewärtigen, daß nach festgesetzten Bedingung, diese Quantität Holz, plus licitanti zugeschlagen werde. Schwerin, den 5ten Febr. 1754.

III. Es wird dem Publico hiemit zu wissen gefügt, daß zu Verpachtung des Suckower Kruges, im Amte Crivitz, Terminus auf den 15. Febr. a. f. vor Herzogl. Cammer hieselbst anberahmet worden: Wer diese Pachtung zu erstehen gedenkt, kan sich ermeldten Tages, frühe um 9 Uhr daselbst einfinden, auch die Conditiones vorher in der Cammer-Registratur inspiciren. Schwerin, den 13. Decembr. 1753.

IV. Demnach das, zwischen Rostock und Wismar belegene Guth Madsow, künftigen Trinitatis a. c. aus der Pacht fällt, und aufs neue an den Meistbietenden vor Herzogl. Meckl. Schwerinschen Justitz-Canzelley am 12ten Mart. a. c. anderweitig verpachtet werden soll; So wird solches hiedurch auf gnädigst erhaltene Erlaubniß von hochbesagten Justitz-Collegio kund gemacht, und können alle diejenigen, welche zu solcher Pachtung Belieben tragen, vor hochgedachter Justitz-Canzeley am 12ten Mart. a. c. sich einfinden, und gewärtigen, daß die Pachtung dem Meistbietenden würklich zugeschlagen, auch demselben auf Johannis dieses Jahrs das Guth abgetreten werde. Wer die Conditiones dieser Pachtung vorher zu wissen begehret, kan sich deshalb bey den gerichtlich bestelleten Actore Communi, Doct. Webern, zu Rostock melden, und das Guth selbst in Augenschein nehmen.

V. Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl 100 Ring franzsches Stab- und Boden-Holz, so in der Ribnitzer Heide aufgehauen worden, und in der Gelben-Sander Forst in Augenschein genommen werden können, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden; diejenigen, welche also solches zu erhandeln belieben, können sich am 22ten Febr. a. c. des Morgens um 10 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion zu Rostock, in des Herrn geheimten Cammerrath Wendten Hause dieserwegen einfinden.

VI. Nachdem das Herzogl. Mecklenb. Güstrowsche Amts-Gericht in Concurs-Sachen des vormahligen Krügers Vick zu Hohensprenz, zur Publication der eingehohlten Prioritäts-Urtel den 28ten Febr. a. c. pro Termino anberahmet: als werden sämtliche Creditores des gedachten Concurses hiemit öffentlich vorgeladen, am oberwehnten 28ten Februar. a. c., Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Amts-Gerichte zu erscheinen, und sodann die rechtliche Publication der Urtel zu gewärtigen. Datum Güstrow, den 1. Febr. 1754.

Herzogl. Mecklenb. Güstrowisches Amts-Gericht.

VII. Auf Anrufen der Wittwe Pierstorfen Erben, und des zu deren gleichfalls verstorbenen Sohnes Kind constituirten Vormundes, des Pfarr-Küsters Thomas Carl Roth, ist nach

ertheiltem decreto de alienando zum Verkauf des, auf den Grünenwinkel, bey dem Pensionar. Otten belegenen Pierstorffschen Wohn-Hauses ein Terminus auf den 6ten kommenden Monaths Martii anberahmet, und können demnach diejenige, so hiezu Belieben tragen, sich gemeldeten Tages, Morgends um 10 Uhr in Curia sistiren, und nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen, und ein Contract mitgetheilet werden solle. Güstrow, den 25ten Januar. 1754.

Bürgermeister und Rath daselbst.

VIII. Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß auf Herzogl. Cammer Verordnung, in der Amts Gnoienschen Hölzung, im sogenannten kurzen Busch, eine Parthey Schifs- und andere eichene Planken, imgleichen 130 Ringken Stab-Holz, nebst dabey befindlichen Wraack, öffentlich verkauft werden soll; es werden also diejenigen, welche sothane Holz-Waaren zu erhandeln belieben, am 12ten Febr. a. c. auf den Rath-Hause zu Gnoien sich einfinden, und gewärtigen können, daß nach geschehenen Both und Gegen-Both, den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung, solche zugeschlagen werden. Gnoien und Suckow, den 9ten Januar. 1754.

IX. Demnach in Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Schuster Tiessen, in dem, auf den 10ten Jan. a. c. angesetzt gewesenen Termino subhastationis, sich zwar ein Käufer angefunden, man jedoch vermuthet, daß in einen anderweitigen dazu anzuberahmenden Termino sich mehre und annehmlichere Käufer angeben möchten; so wird, a Judicio, ein neuer Terminus ad subhastandum auf den 11ten Mart. a. c. anberahmet, und solches männiglich kund gemachet, damit an beregten Tage, Morgens um 9 Uhr einjeder, der das Tießische Hauß cum pertinentiis zu erkaufen Lust hat, sich vor gewöhnlicher Raths-Stube hieselbst einfinden, und gewärtigen könne, daß solches plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Criwitz, den 10ten Jan. 1754.

Bürgermeister Gericht und Rath.

X. Wann bey dem Drieberg-Gottmannsfordschen Concurse unter andern einige Liedlöhner der weil. Land-Räthin von Drieberg, Namentlich der Koch Melchior Gödeke, der ehemalige Voigt zu Gottmannsforde, Joachim Schnor, dessen Schwieger-Vater, Peter Warneke, und endlich der Diener und nachmahliger Krüger zu Cramon, Joachim Hinrich Dunker, sich wegen ihres restirenden Lohns gemeldet, nach publicirter Prioritäts-Urthel aber wegen entstandener Weiterungen, und daher erloschender Hofnung zur Hebung zu kommen, sich niemand von diesen Leuten weiter gereget, so daß man auch von ihrem Leben und Aufenthalt nicht die mindeste Nachricht erhalten können; so wird vermöge des dieserhalb gnädigst ertheilten besondern Auftrages, vorbemeldeten Leuten oder allenfalls ihren hinterlassenen rechtmäßigen Erben, hiedurch mittelst der öffentlichen Wochen-Blätter kund gemacht, daß nicht nur ihre sämtliche Forderungen, vermöge der, den 26ten Februar. 1752. bey Herzoglich-Mecklenburgischer Justiz-Canzelley zu Schwerin publicirten Distributions-Urthel zur Hebung stehen, sondern auch nunmehro so viel Geld in Massa vorhanden sey, daß sothane Forderung prästitis prästandis baar berichtiget werden können. Schwerin, den 24ten Jan. 1754.

August Heinrich Faull, als gerichtl. bestellter Actor Communis Drieberg-Gottmannsfordscher Creditorum.

XI. Auf des weiland Hn. Geheimten Cammer-Raths Elderhorsten Guth Radepohl sollen am 11ten Februar. a. c. durch eine öffentliche Auction an den Meistbietenden verkauft werden: Ein Kalesch-Wagen mit vollenkommen Pferd-Geschirr, Gutsch-Sielen, Sattel, eine Bettstelle mit grünen Gardienen, Betten, Zinn, Meßing, Kupfer, Eisen-Zeug, Flachs, 2 Grütz-Banken, auch allerhand Haus-Geräth, und hölzern Zeug, worunter ein Küfen von 12 Tonnen befindlich. Wer hievon etwas zu kaufen Belieben haben solte, der wolle sich vorgedachten Tages, Morgens um 8 Uhr zu Radepohl einfinden, und gewärtigen, wie dem Meistbietenden diese Sachen für baares Geld, sollen zugeschlagen werden.

XII. Die Vormündere der Weissenburgischen Kinder, finden sich genöthiget, des seel. Amts-Tischler, Jürgen Weissenburg nachgelassenes Handwerks-Zeug, welches aus allerhand

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0041
DFG

Hubeln, Hubel-Bänken, Sägen, und was sonst zu vollkommener Einrichtung der Tischler gehöret, den 12ten Febr. als zukünftigen Dienstag, durch den Auctionair Hn. Gehsen, in des Schlächter Reetzen Hause öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. NB. Es sind etliche Dutzend Kehl-Hubel welche noch ganz neu, und noch gar nicht gebraucht worden.

XIII. Auf instehenden Trinitatis 1754. fällt in dem Dorfe Reimershagen eine Huse aus der Pacht. So jemand Belieben zu dieser Pachtung hat, oder leidliche Hof-Dienste davon leisten will, kan sich bey dem Guths-Herrn auf Kleinen-Teßien, bey Krackow gelegen, melden, und die weiteren Conditiones vernehmen.

XIV. Die Güther Kronskamp und Lantau, welche 2 Meilen von Güstrow und 3 von Rostock entfernet sind, werden Trinitatis 1754. pachtloß seyn. Werden sich Liebhaber zu diesen Guthern hervorgeben, so konnen sie sich ihrentwegen bey dem Hrn. Rittmeister von Vieregg zu Subzien melden, und mit ihm in Unterhandlung treten.

XV. Ein nahe vor dem Stadt-Thor belegener Garten, ist auf vorstehenden Ostern zu verheuren. Wer hiezu ein Liebhaber abgeben mögte, der kan sich bey Hr. Reissen hinterm Rathhause wohnend, melden.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Allaun gilt die Tonne, 14 Rthl. 36 ßl. Vitriol die 100 Pf., 3 Rthl. 24 ßl. Holl. Toback, die Kiste 6 Rthl. 24 ßl., auch sind bessere und schlechtere Gattungen zu haben. Cosse-Bohnen, 8, 9, und 10 ßl. banco. Kayser-Pfeiffen, daß Groß 2 Rthlr. 2 Rthl. 8 ßl. Königs-Pfeiffen, a 1 Rthl. 36 ßl., 1 Rthl. 28 ßl. Carolin-Reiß, die 100 Pf. 6 Rthl. Beste neue Rosienen, 6 Rthl., 6 Rthl. 24 ßl. Nordischer Kümmel, die 100 Pf. 7 Rthl. 24 ßl. Annis, die 100 Pf. 8 Rthl. 24 ßl. a 9 Rthl. Syrob a 100 Pf. 3 Rthl. 8 ßl. Holl. Schwefel, die 100 Pf. 4 Rthl. 32 ßl. Seife, groß Band, die Tonne, 13 Rthl. 24 ßl. Gronl. Thran, die Tonne 15 Rthl. 36 ßl. Korn-Brandtwein, das Orhoft 16 Rthl. in Louisd'ors. Bey Hn. Carl Friedrich Bauer ist neu Rigaischer Lein-Saamen, a Tonne 8 Rthl. 24 ßl. Guter Hering, die Tonne, 7 Rthl. 12 ßl. Dörsch, die Tonne 4 Rthl. Rundfisch, der Centner 4 Rthl. Gronl. Thran, a Tonne 16 Rthl. Leber-Thran, 13 Rthl. 16 ßl. Bey Hn. Nicol. Geismar sind allerhand Sorten Lack in Partheyen zu billige Preise, gute Scheer-Wolle, der Stein 1 Rthl. Lamm-Wolle, a Stein 1 Rthl. 26 ßl. Rigaischer Lein-Saamen, a Tonne 8 Rthl. 12 ßl. Reiner Hanf, das Schpf. 17 Rthl. 12 ßl. Grüne Seife. Eine gute Gattung Heringe, a Tonne 7 Rthl. Nordländischer Hering, 6 Rthl. Blau Papier, das Rieß 1 Rthl., und grau Papier in Ballen zu haben.

Von den ausgebliebenen Schiffen, ist Schfr. Schulz, von Petersburg nach Lübeck wollend, 3 Meilen von Hochlandt geblieben, die Leute aber alle gerettet. Eine grosse Brigantine mit Lein-Saamen, von Riga nach Marseille, ist bey Copenhagen, und im Canal von Bourdeaux sind viele Schiffe, geblieben.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 7 Februar. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 40 Gersten 30,31 Erbsen 42 weisser Hafer 18, 19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33,34 ßl. Rogken 20 ßl. Gersten 17,- pf. 17 ßl. Hafer 11,12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 8 Februar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32 ßl. Rogken 17,18 ßl. Gersten 16 ßl. 6 pf. Haber 10 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 9 Februar. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 30,31 ßl. Rogken 18,19 ßl. Gersten 17, 18 ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 15,16 weisser Hafer 10,11 ßl. bunter Hafer 9, ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 6 Februar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. 8 ßl. Rogken 7 Mk. - ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 12 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. - ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0042
DFG

Anno 1754. No. VIII.

Sonnabend den 16. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 16. Februar.

Wann am Dienstage die Redoute eingestellet worden; so ist gestern wieder solche zu halten continuiret worden, und es haben sich die, in ziemlicher Anzahl, eingefundene Masquen, bey allerhand Erfrischungen bis heute Morgen um 3 Uhr mit Tanzen belustiget.

Intelligenz-Sachen.

I. Nachstehendes Proclama ist aus den Herzoglichen Land- und Hofgericht erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Als bey Uns der Fähnrich Seemann, für sich und seine Schwester, der verehelichten Bethmannen aus Tribsees, angezeiget hat, wie er, eines vorhabenden Negotii wegen darzuthun benöthiget wäre, daß ausser ihm und seiner Schwester, keine mehrere Kinder und Abstammung von seinen Groß-Vater Mütterlicher Seiten im Leben vorhanden, und solchen Beweiß auf keine füglichere Art zu führen wüste, als wenn er solchen durch Extrahirung öffentlicher Proclamatum beschaffete, um deren Erkennung er dann unterthänigst angehalten hat; So haben Wir solche bewilliget, und zum angezielten Endzweck, den 19. Februar. künftigen Jahres angeordnet: Laden demnach alle und jede, welche von dem ehemaligen Rathsmann, Johann Pfeil in Wahren, abstammen, und als dessen Erben sich legitimiren zu können, vermeinen, daß sie an dem bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte erscheinen, und solche Legitimation beschaffen, im Unterlassungs-Fall aber gewärtigen, daß sie von des bemeldeten Rathsverwandten Erbschaft und Foderungen, präcludiret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 22. Novembr. 1753.

II. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bauhof zu Crivitz auf instehenden Johannis aus der Pacht fällt, und zur neuen Verpachtung derselben, auf den 19. Febr. a. c. Terminus licitationis anberahmet worden. Wer nun Belieben hat, darauf zu bieten, kann sich ermeldten Tages, frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst gestellen, den Anschlag und die Conditiones in der Registratur inspiciren, und darauf der Licitation beywohnen. Schwerin, den 29ten Januar. 1754.

III. Aus der Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock, ist nachstehendes Proclama erlassen, auch zu Berlin, Hannover und Hamburg affigiret worden.

Als bey Unserer Herzogl. Justitz-Canzley hieselbst der in Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Diensten gestandene Lieutenant de la Renodiere bereits Anno 1740. wieder seine angeblichen Schuldener, den Capitain von Lestocq und dessen Ehefrau, gebohrne von Grabow, ein Arrestatorium auf gewisse Hohenhorstische, der Mitbeklagtin gehörige Gelder, an den ehemaligen Cammer-Junker von der Lühe zu Tehlkow impetriret, dagegen der Assessor Landreiter, modo dessen Erben, ex capite prælationis sich interveniendo gemeldet; Ferner derjenige, welcher obigen Posten sub pœna dupli verwahrlich behalten sollen, eine Cession des Impetranten zu behaupten gemeynet, wiewol der Cedent selber dieser Einwendung widersprochen; Nunmehro aber gedachte Intervenienten den Fortgang ihrer Angelegenheit ernstlich zu betreiben entschlossen, und ohngeachtet aller Bemühung den Aufenthalt derer, mit welchen sie den Weg Rechtens zu verfolgen haben, nicht erfahren mögen, sondern um öffentliche proclamata unterthänigst angetragen; So citiren, heischen und laden Wir des obbenahmten, inzwischen verstorbenen Lieutenants de la Renodiere hinterbliebene Wittwe und Erben samt und sonders, zum ersten, andern und drittenmale, folglich peremtorie, den 20. Februar. des 1754sten Jahres auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern Directore, Vice-Directore und Räthen, Morgens um 9 Uhr, durch einen Ordnungsmäßig in loco bestellten Procuratorem unausbleiblich zu erscheinen, die abseitig gefoderte Caution zu leisten, und den von ihren Erblasser ausgewürkten Arrest gebührend zu prosequiren, sub finali præjudicio, daß in dessen Verabsäumung selbige mit aller etwanigen Competenz präcludiret werden, und auf gegentheilige weitere Instanz sowohl per relaxationem, als sonst, rechtliche Verfügung ergehe. Datum Rostock, den 3. Oct. 1753.

IV. Nachdem der Krüger zum Rothen Kruge, Amts Backendorf, Johann August Knubbert, seine Pension, aller Anforderungen ungeachtet, nicht bezahlet, er auch noch von verschiedenen Creditoribus in Ansprache genommen; so hat man das Seinige beym Amte Backendorf, durch öffentliche Auction veräussert, und die gehobenen Gelder in gerichtlichen Verwahrsam genommen. Wann nun vermuthet wird, daß noch verschiedene, sich nicht gemeldet habende Gläubigere, sich finden dürften; so werden alle und jede, an den Krüger zum Rothen Kruge, Johann August Knubbert, Forderung habende, hiedurch ein vor allemal und also peremtorie geladen, den 6. Mart. a. c. Vormittags, vor dem Herzogl. Amte Backendorf sich zu gestellen, ihre Prätensiones anzugeben und zu justificiren, und weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Denen alsdann nicht erschienenen aber, wird zugleich angezeiget, daß sie nachher mit ihren Ansprach[illegible] weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Gamm[illegible], den 21. Jan. 1754.

V. Wann bey Uns Burgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow, der Bürger Johann David Krüger mediante supplica de 5. hujus gehorsamst angezeiget: was Gestalt er mit seinen auf hiesigem Stadt-Felde, beym Krauel, zwischen Samuel Meinhard Feld, und der Oeconomie-Aecker, Stadtwerts belegenen fünf Morgen-Aecker, welche er seinen Geschwistern unter vorbehaltener reluition in solutum zugeschlagen, eine Veränderung vorzunehmen gedächte, wobey aber besorget würde, daß einige Schulden darauf gemacht, und vorgenannte Aecker dafür verhypothequiret seyn möchten, er daher zu mehrerer Sicherheit resolviret hätte, alle diejenige, welche an solche fünf Morgen Aecker einige Ansprache haben möchten, per publica proclamata sub pœna præclusi & perpetui silentii vorladen zu lassen, und Uns dahero geziemend ersuchet, zu sotha-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0044
DFG

nem Ende eine gewisse Tagefarth zu berahmen, wir auch dessen Petito deferiret, und Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22. Febr. anberahmet haben; so werden alle und jede, welche an vorgedachte fünf Morgen Aecker Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch samt und sonders zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie citiret und geladen, in angesetzten Termino, als den 22. Febr. a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unsern Rathhause alhie in Persohn oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten unausbleiblich zu erscheinen, ihre Credita und übrige Foderungen anzugeben, und mit Original-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden zu verificiren, oder sonsten wie Rechtens, zu bescheinigen und zu liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Mit dieser ernstlichen Commination: daß die in Termino Ausbleibende und nicht liquidirende mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret seyn sollen. Güstrow, den 10ten Januar. 1754.

Bürgermeister und Rath daselbst.

VI. Vorm Stadt-Gericht zu Lübz, sollen am 27ten dieses, des verstorbenen Zinngiessers Schröders hinterlassene Immobilia, als Hauß, Scheune, Aecker, Gärten und Wiesen, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, verkauft werden; welches denen, die eines oder das andere davon an sich handeln wollen, nachrichtlich angefüget wird. Lübz, den 7. Februar. 1754.

VII. Wann gegen einer bevorstehenden Licitation des Guthes Galenbeck, im Amte Stavenhagen belegen, es nothwendig seyn will, denenjenigen, so etwa an gedachtes Guth, und in specie an dem darin befindlichen Blücherschen Antheil einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, solche Licitation zu notificiren, damit sie sich hinführo mit keiner Unwissenheit entschuldigen können; so wird solche Licitation hiedurch öffentlich kund gemachet, und können also diejenigen, welche etwa an gedachtes Guth Galenbeck, und in specie an den darin befindlichen Blücherschen Antheil noch einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, solche in Zeit von 4 Wochen annoch angeben, und sich deshalben nur bey dem Herrn Obrist-Lieutenant von Blücher zu Rosenow melden, welcher einem jeden gern und willigst, hiernächst von allen weitere Nachricht ertheilen, und wie ein jeder zu seinem Rechte gelangen möge, fernere Instruction geben wird. In Entstehung dessen aber, und falls jemand durch Stillschweigen gefährdet werden mögte, die Schuld sich selber beyzumessen haben wird. Rosenow, im Amte Stavenhagen, den 24ten Januar. 1754.

VIII. Wenn das adeliche Gericht zu Brahlstorf des verstorbenen Schmidts, Johann Christian Grieven Kinder, erster und ander Ehe, mit der Wittiben auseinander zu setzen, vorhabens, mithin tam debita acta quam possiva zu consequiren. So wird durch gegenwärtiges Proclama, allen, so Forderungen an vorbemerkten Schmidts Nachlaß haben, kund gemacht, daß sie sub pœna præclusi & perpetui silentii ihre Credita den 21. Febr. a. c. vor dem Gericht zu Brahlstorf confituren und liquidiren lassen. Signatum Brahlstorf, den 28. Jan. 1753.

Adeliches Gericht hieselbst.

IX. Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl 100 Ring französches Stab- und Boden-Holz, so in der Ribnitzer Heide aufgehauen worden, und in der Gelben-Sander Forst in Augenschein genommen werden können, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden; diejenigen, welche also solches zu erhandeln belieben, können sich am 22ten Febr. a. c. des Morgens um 10 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion zu Rostock, in des Herrn geheimten Cammerrath Wendten Hause dieserwegen einfinden.

X. Unterm 20. Jan. a. c. ist aus Rostock ein Bedienter, Nahmens Johann Bruch, ohngefehr 17 a 18 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, schwarze Haare habend, und gelblichen Gesichts, mit seiner Husaren-Livree, als, einen grünen Pelz, durchaus mit Fuchs-Balge gefuttert, mit weisse Knöpffe, gelb und grün melirte haarene Litzen, ein grün Camisohl und Husaren Beinkleid, mit gleichen Knöpffen und Litzen, eine gelbe Mütze mit Grauwerks-Bremen, eine gelb und grün melirte Binde um den Leib, einen Sabel mit einer roth juchtenen Sabel-Tasche, auf welcher ein geschlungener Nahme, von gelben Blech, befindlich, da er zuvor von ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0045
DFG

schiedenen Kaufleuten Waaren auf Conto ausgenommen, und von einem Bürger, ein Pferd, welches ein grauschimmelter Norbacher, mit gestutzten Mähnen und Schweiffe, am rechter Auge schadhaft und ein Klophengst ist, mit Sattel und Zeug gemiethet, aus seinem Dienste boßhafter Weise entwichen. Es werden daher alle und jede, welche von den Aufenthalt dieses bösen diebischen Burschen Nachricht wissen, auch diejenigen, welchen etwa bekannt seyn möchte, wo dieses Pferd hingekommen, ersuchet, solches der hiesigen Intelligenz-Expedition, gegen Empfang eines raisonablen Douceurs, anzuzeigen. Wobey annoch versichert wird, daß des Denuncianten Nahme verschwiegen bleiben solle.

XI. Es wird dem Publico hiemit angezeiget, daß am 27. Febr. h. a. auf hiesigem Adel. Hofe 2 Theer-Ofens, wobey Acker und Wiese-Wachs, an Meistbietende, entweder separatim oder conjunctim, auf 1, 2 oder 3 Jahre verpachtet werden sollen, und auf Trinitatis h. a. angetreten werden können. Basedow bey Malchin, den 21. Jan. 1754.

XII. Es ist ein tüchtig beschlagener Bau-Wagen, 4 gute Pferde, nebst dazu gehörigen Sielen und Sattel, zu verkaufen. Wer solches zu erstehen gewillet, hat sich bey dem Holz-Aufseher, Hrn. Becker, auf der sogenannten Wade-Wiese, zu melden.

XIII. Wenn jemand nahe am Schlosse oder am Markte, ein Logis von 2 Stuben, ein oder zwey Kammern, Küche, zu vermiethen hat, der wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition kund machen.

XIV. Es suchet ein unterschiedene Jahre bey Adel. Herrschaften conditionirter Candidatus Theologiä, welcher benöthigten Falls auch gute Attestata beybringen, und sogleich die Information antreten kan, eine anderweitige Condition, und ist ihm gleich viel, ob es bey Adel. Herrschaften, oder Pensionaires sey. Nähere Nachricht hiervon giebt der Hr. Bürgermeister und Stadt-Richter Nauert zu Malchow.

XV. Auf einem Amte wird ein Bedienter, der eine gute Hand schreibet, und seiner Treue wegen sichere Zeugnisse hat, verlanget: Wer hiezu Belieben hat, kan bey der Intelligenz-Expedition mehr Nachricht bekommen.

XVI. Wer einen Bedienten, der schon gedienet, und etwas schreibet, bedarf, kan bey der Intelligenz-Expedition seines Aufenthalts Nachricht erhalten.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hr. Rathsverw. Hinr. Hoppe ist Königsberger Leder, Polnischer Annies und Danziger Hirse-Grütze, zu billige Preise. Bey Hr. Wolter, auf der Alt-Stadt, guter Franzbrandtwein, die 30 Quart a 36 Rthl., Franzscher Syrop, die 100 Pf. a 10 Marck, und Franzsche Pflaumen a 10 Marck. Bey Hrn. Joh. Friedr. Eyller, neu Rigaischer Lein-Saamen, neuer Berger Hering, Dorsch und Bremer Rundfisch, um billige Preise zu haben.

Schiffer Tiedemann aus Lübeck, welcher von Hrn. Frese allhie mit Stabholz auf Bourdeaux beladen worden, ist im Canal geblieben.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 14 Februar. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 40 Gersten 30,31 Erbsen 42 weisser Hafer 18, 19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33,34 ßl. Rogken 20 ßl. Gersten 17,- pf. 17 ßl. Hafer 11,12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 15 Februar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32 ßl. 6 pf. Rogken 17,18 ßl. Gersten 16 ßl. Haber 10 ßl. Erbsen 18, 19 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 16 Februar. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 30,31 ßl. Rogken 18,19 ßl. Gersten 17, 18 ßl. Koch-Erbsen 19, 20 ßl. Futter-Erbsen 15,16 weisser Hafer 11,12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 13 Februar. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. - ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. - ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0046
DFG

Anno 1754. No. IX.

Sonnabend den 23. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 23. Februar.

Auf die, am Dienstage und Freytage gehaltene Redouten, sind die Masquen besonders zahlreich erschienen, und es haben solche, bey allerhand Erfrischungen, bis des Morgens um 4 Uhr, mit Tanzen sich belustiget.

Intelligenz-Sachen.

I. Das nachstehende Proclama ist aus dem Herzogl. Land- und Hofgerichte erlassen, und zu Wismar, Neuen-Brandenburg und Güstrow affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen euch denenjenigen, welche an der verstorbenen Felicia Julianen von Wrangeln, annoch einige Prätensiones ex capite debiti, oder sonsten, zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß auf unterthänigstes suppliciren des Doctoris Solsten, nomine der unbezahlet gebliebenen von Wrangelschen Creditorum, ein Terminus zum Behuf euer Liquidation auf den 20. Martii a. c. angesetzet worden sey; Laden euch demnach gnädigst, daß ihr alsdenn, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte erscheinet, und eure vermeinte Forderungen erweißlich beybringet, wiedrigen Falls denen, welche in solchen Termino sich melden, und ihre Angaben verificiren werden, der verstorbenen Felicien Julianen von Wrangeln Forderung in Ludewigsburg, auf 500 Rthl. Capital und denen darauf verfallenen Zinsen, und was noch an wenigen derer Effecten vorhanden ist, gerichtlich addiciret und zugeschlagen werden soll. Gegeben Güstrow, den 26. Januar. 1754.

II. Es ist der Terminus zur Verpachtung des Suckower Kruges, im Amte Crivitz, anderweitig auf den 29ten März präfigiret. Wer also darauf zu bieten gewillet, kan sich ermeldeten Tages, frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden. Schwerin, den 16. Febr. 1754.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0047
DFG

III. Es ist zur Verpachtung der Fischerey zu Dehmen, Terminus auf den 29. März a. c. vor Herzogl. Cammer anberahmt. Wer darauf zu bieten gemeynet ist, kan sich ermeldeten Tages, früh um 9 Uhr, daselbst einfinden, zuförderst die Conditiones vernehmen, und darauf der Licitation beywohnen. Schwerin, den 13. Februar. 1754.

IV. Es wird hiemit zu wissen gefügt, daß zur Verpachtung der Meyerey, auf dem sogenannten Caninchen-Werder im Schwerinschen See, mit aller Nutzung des Ackerwercks, auf den 18. März, Terminus anberahmet worden. Wer diese Pachtung zu ersteben gewillet ist, kan die Conditiones vorher bey dem Herzogl. Geheimen Cammer-Rath, Hrn. von Müllern, oder auch beym Hn. Amtmann Toppel, zu sehen bekommen, und hat sich ermeldten Tages in des ersten Behausung, woselbst die Licitation geschehen wird, einzufinden. Schwerin, den 23. Februar. 1754.

V. Nachdem das Herzogl. Mecklenb. Güstrowsche Amts-Gericht in Concurs-Sachen des vormahligen Krügers Vick zu Hohensprenz, zur Publication der eingeholten Prioritäts-Urthel den 28ten Febr. a. c. pro Termino anberahmet: als werden sämtliche Creditores des gedachten Concurses hiemit öffentlich vorgeladen, am oberwehnten 28ten Februar. a. c., Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Amts-Gerichte zu erscheinen, und sodann die rechtliche Publication der Urtel zu gewärtigen. Datum Güstrow, den 1. Febr. 1754.

Herzogl. Mecklenb. Güstrowisches Amts-Gericht.

VI. Wir Burgermeister und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen, daß auf geschehenes Ansuchen des constituirten Hn. gemeinen Anwaldes Barckeyscher Creditorum, ein anderweitiges Proclama peremtorium auf 6 Wochen erkannt worden. Solchemnach citiren, heischen und laden Wir alle und jede, des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Franz Ludwig Barckeyen Creditores, welche sich auf die vorige Edictal-Citation nicht gemeldet, bekante und unbekante, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie, wollende, daß sie auf den 14. Mart. dieses laufenden 1754ten Jahres, folglich innerhalb 6 Wochen, für Unsern zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsamer Gevollmächtigte erscheinen, ihre Credita gehörig angeben und bescheinigen, auch prioritatem behaupten, imgleichen daß diejenige Creditores, welche allhie nicht zugegen sind, einen Procuratorem ad Acta bestellen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß wider die Säumigen und Ausenbleibenden denen Rechten nach, in contumaciam verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar, den 31. Januar. 1754.

VII. Vorm Stadt-Gericht zu Lübz, sollen am 27ten dieses, des verstorbenen Zinngiessers Schröders hinterlassene Immobilia, als Hauß, Scheune, Aecker, Gärten und Wiesen, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, verkauft werden; welches denen, die eines oder das andere davon an sich handeln wollen, nachrichtlich angefüget wird. Lübz, den 7. Februar. 1754.

VIII. Nachdem die Wittwe Wiegen hieselbst, gesonnen, ihr in der sogenannten Bau-Strasse, zwischen des Herrn Amts-Verwalter Balken, und des Zimmer-Meisters Dieterich Andreas Meineken Wohnungen, an einer Twite belegenes Hauß, welches zum Brauen und Brantewein-Brennen wohl aptirt und mit guten Zimmern versehen ist, samt einem dazu gehörigen Masch-Garten, zu Tilgung ihrer Schulden, zu verkaufen, und hiezu Terminus auf den 4. Mart. a. c. anberahmet worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und haben diejenigen, so selbiges zu erhandeln Belieben tragen möchten, sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Raths-Stube einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese beyde Stücke gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Boitzenburg, den 7ten Januar. 1754.

Burgermeistere und Rath hieselbst.

IX. Nachdem der, vor einiger Zeit, gewisser Ursachen halber arretirt gewordene hiesige Bürger und Nadler, Hans Michel Gulow, und dessen Ehefrau, Catharina Marg-

retha Secrathen, in puncto debiti zu unterschiedenemalen gerichtlich belanget, und ihnen von Zeit zu Zeit die allergeräumlichsten Fristen zu der Wiederbezahlung gegeben worden; dieselbigen aber nichts destoweniger alle Termine fruchtloß vorbeystreichen lassen, daß dahero die Creditores, so sich seit kurzem sehr gemehret, öfters auf ihre Befriedigung gedrungen, und deshalb einen Concurs erreget haben: So werden obbewandten Umständen nach, nunmehro alle und jede Creditores, welche an gedachten Gulowschen Vermögen, eine gegründete An- und Zusprache zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie, kraft dieses, vorgeladen, am 11. des bevorstehenden Martii-Monaths, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht, entweder in Person, oder gnugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa, sie immer wollen, sub poena praeclusi & perpetui silentii zu liquidiren und zu justificiren. Malchow, den 11. Febr. 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

X. Wann am 25. Martii der Vieh- und Pferdemarckt zu Röbel einfällt, wegen des Mariä Verkündigung-Festes, so zugleich an selbigem Tage eintrift, aber nicht gehalten werden könne; so wird denenjenigen, so diesen Röbelschen Vieh-Marckt, und an darauf folgenden Tagen eintretenden Kram-Marckt zu besuchen pflegten, hiemit angezeiget, daß der Pferde- und Vieh-Marckt zu Röbel, in diesem Jahre, statt des Montags, am Dienstage gehalten werden solle, und der Mittwochen und Donnerstag zu Kram-Tage bestimmet sind. Es hat also ein jeder, dem daran gelegen, sich hiernach zu achten. Röbel in Curia, den 11. Febr. 1754.

Bürgermeister und Rath daselbst.

XI. Demnach der (S. T.) Herr Hofrath Lüders hieselbst, als gemeinschaftlicher Bevollmächtigter des hiesigen Kaufmanns Amadee Richardts Creditorum, nomine derselben, das verordnete Stadt-Gericht allhier, unterm heutigen dato, angesuchet, einen Terminum, zu öffentlicher Verkauffung der, in der sogenannten Schuster-Strasse hieselbst, zwischen denen daselbst befindlichen Kavenschen und Gerdtschen Wohnungen inne belegenen beyden Richardtschen Häusern, anzuberahmen. Und dann Wir, zu obigem Ende, den 30. Martii a. c. pro Termino præfigiret: Als werden alle und jede hiesige Einwohner, oder wer sonsten obmentionirte beyde Richardtsche Häuser an sich zu erhandeln Belieben träget, hiedurch vorgeladen, in dicto Termino, Morgens um 9 Uhr, für hiesiger Gerichts-Stuben, sich einzufinden, Handlung darüber zu pflegen, und dabeneben zu gewärtigen, daß dem plus licitanti dieselbe gerichtlich zugeschlagen werden, wie denn auch, zu mehrerer Nachricht, diese Licitation denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriret werden solle. Decretum Schwerin im Stadt-Gericht, den 31. Jan. 1754.

(L. S.) Zum Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

XII. Da der viele Jahre zu 3 Lützow in Diensten gestandene Verwalter Krüger, den 2ten Febr. a. c. mit Tode abgangen, und dessen Erben die Theilung seines Nachlasses binnen 4 Wochen vornehmen wollen; so wird hiedurch zur Kunde gebracht, wer etwa noch Forderung an der bemerckten Verlassenschaft haben möchte, sich vor den 13. Martii a. c. bey dem Freyherrl. Gerichte gegründet zu melden, in Entstehung dessen aber sich selbst beyzumessen, daß er präcludiret und nicht weiter werde gehöret werden. Signatum in Judicio zu 3 Lützow, den 13. Febr. 1754.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

XIII. Es wird allen Reisenden hiedurch kund gemachet, daß der Neben-Weg, von Gustrow nach Goldberg, über Breesen und Suckuvitz, wegen Durchbruch des Wassers, nicht zu passiren stehet, auch nicht vor den Sommer bis nach der Erndte wird repariret werden können, sie müssen also den ordinairen Weg und Strasse über Lohm und Ollenstorf nehmen.

XIV. Zur Nachricht dienet hiedurch, daß in der Gegend der Stadt Cröpelin, recht guter Acker zum Tobacks-Bau, kommenden Ostern, Pachtsweise, auf gewisse Jahr-Schaare ausgethan werden soll; Wann sich nun ein Liebhaber finden sollte, der hiezu Lust hätte, der kan nicht allein

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0049
DFG

mit so vielen Acker, als ihm beliebig, sondern auch mit gute Wohnung und schönen Garten an Hand gegangen werden. Die weitere Nachricht hievon giebet der Amts-Notarius, Hr. Wiese, in Bützow, und in Cröpelin, der Licent-Einnehmer, Herr Ahrens. 2) Auch wird ein Wirthschafts-Schreiber in dortiger Gegend verlanget, welchen ein gutes Gehalt versprochen wird und sogleich zuziehen kan. Mehrere Nachricht hievon giebet gleichfalls der Licent-Einnehmer, Hr. Ahrens.

XV. Sollte jemand ein oder mehrere Güter, gegen billige Bedingungen zu verpachten Lust haben, und dagegen einen ansehnlichen Vorschuß, etwa zu 20000 Rthlr. gebrauchen, der beliebe sich bey den Notarium, Hn. Mooncken in Neubrandenburg, disfalls zu melden. 2) Zu Grossen-Nieköhr, nahe bey Gnoyen, ist die dasige Wasser-Stampf- und Wind-Mühle, wobey schöner Acker und Wiese-Wachs befindlich, nächstkommenden Trinitatis zu verpachten. 3) Zu Drüsevitz, nahe bey Teßin, ist ein recht tüchtiger und mehr als vollständiger Haus-Baum, desgleichen eine Mühlen-Welle zu haben. Liebhabere können selbige besehen, und bey dasigem Statthalter sich melden.

XVI. Es wünschet jemand, ein Gut von 20 bis 30000 Rthl., im Meckleuburgischen, entweder zu kaufen oder auch zu pfänden. Der, welcher solch ein Guth billigmäßig zu verkaufen, oder auch zu verpfänden geneigt seyn möchte, beliebe die Conditiones, benebst den Anschlag, dem Doct. Hrn. Johann Detlof Storch, zu Güstrow, gewogenst mitzutheilen, weilen demselben deshalb der Auftrag geschehen.

XVII. Wann die Schmiede zu Grossen Ridsenow, zwischen Teßien und Laage, im Amte Güstrow belegen, wobey eine neue Wohnung und Scheune, Krug-Lade, Acker-Werck, Wiese-Wachs und Garten befindlich, diesen Ostern 1754. aus der Pacht fällt; so dienet solches Liebhabern zur Nachricht, und können solche sich bey der Guths-Herrschaft, dem Herrn Baron von Wendhausen melden.

XVIII. Es fällt auch die Holländerey zu Grossen Ridsenow, von etlichen 70 Kühen, May-Tag 1754. aus der Pacht; desfalls können sich die Liebhabere, je eher je lieber, bey dem Herrn Baron von Wendhausen, als der Herrschaft des Guthes melden.

XIX. Bey dem Rathsverwandten, Hn. Brandt allhie, sind Losse der Engl. Provintz Devonshire Lotterie, welche in einer Classe bestehet, bis Ausgang dieses Monaths Febr. zu haben. Der Einsatz ist 1 Guinee oder 6 Rthlr., wogegen 100, 150, 300, 500, 900, 1300 Guineas und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden. Wer hierinnen sein Glück zu versuchen gedencket, hat sich vor Ablauf gedachter Frist, mit Losse zu versehen.

XX. Bey dem Buchdrucker A. F. Röse in Rostock, sind noch einige Losse von der eilften Cranenburger Lotterie zu haben, welche den 4. Martii laufenden Jahres gezogen wird. Der Einsatz ist in der 1sten Classe 3 Gulden, in der 2ten Classe 5 Gulden, und in der 3ten 8 Gulden Holländ. Cour. Dahingegen 10, 6, 5, 4, 3000 Gulden und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden, wovon der Plan ein mehreres zeiget.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 21 Februar. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 40 Gersten 30,31 Erbsen 42 weisser Hafer 18, 19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 33,34 ßl. Rogken 21,22 ßl. Gersten 17,18 ßl. - pf. Hafer 11,12 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 22 Februar. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 32 ßl. 6 pf. Rogken 17,18 ßl. Gersten 16 ßl. Haber 10 ßl. Erbsen 18, 19 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 23 Februar. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 30,31 ßl. Rogken 18,19 ßl. Gersten 17, 18 ßl. Koch-Erbsen 19, 20 ßl. Futter-Erbsen 15,16 weisser Hafer 11,12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 20 Februar. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. - ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. - ßl. weisser Haser 4 Mk. 8 ßl. bunter Haser 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0050
DFG

Anno 1754. No. X.

Sonnabend den 2. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 2. Martii.

Nachdem am Dienstag und Freytage, Redoute gehalten, worauf von den sehr zahlreich schönen Masquen, bis des Morgens um 4 Uhr getanzet worden; so sind solche, wegen Eintritt der Fasten, für diesmal geendiget.

Gelehrte Sachen.

Praktische Bemerkungen über das Bülower Wasser bey Güstrow.

Einige Chymische Versuche, die ich mit den Bülower Wasser machte, überzeugten mich leicht, von der Möglichkeit einer heilsamen Wirkung aus den Gebrauch dieser Quelle. Wie viele Arzeneymittel aber scheinen nicht was grosses zu versprechen, und wie wenige erfüllen unsere Hofnung. Wie oft widerleget die Erfahrung Schlüsse, die durch ihr Alter schon ehrwürdig sind, und beraubet uns eines angenehmen Irthums, die

Lüge, die gefällt, ist schöner, als die Wahrheit.

Meine Wünsche gingen dahin, das Bülower Wasser in den Körper so nützlich zu sehen, wie es die Chymischen Versuche hoffen liessen. Ich suchte Gelegenheit, durch die Erfahrung zur Gewißheit zu gelangen, und ich habe sie gefunden. Meine Freunde haben mich ersuchet, diejenigen Würkungen bekannt zu machen, welche ich von unserer Quelle in gewissen Krankheiten bemerket habe, und ich halte es vor den geringsten Theil meiner Schuldigkeit, diesen freundschaftlichen Befehl zu gehorsamen.

So heilsam und so nothwendig auch der Gebrauch des Queckſilbers in vielen Krankheiten ist, so entstehen dennoch öfters gewisse Folgen daraus, die sehr beschwerlich sind. Es verbirgt sich ein Theil von den Queckſilber in den Körper, und bleibet in denen Drüsen, in denen Gelencken, und in denen Höhlungen der Knochen behangen. Eine mittelmäßige Belesenheit und ein wenig Erfahrung, werden uns leicht von denen verdrüßlichen Zufällen überzeugen,

die hieraus entstehen: Starcke Kopfschmerzen, aufgedunste Drüsen, und heftiges Reissen in denen Gliedern, sind noch die gelindesten Folgen davon. Die Aerzte müsten weder schmähsüchtig seyn, noch zancken können, wenn so offenbare Fehler eines Arzneymittels, sie nicht sollte Gelegenheit gegeben haben, einige Jahrhunderte zu streiten und zu schelten. Sie würden auch das Queckſilber, ohngeachtet aller seiner guten Eigenschaften, auf ewig aus der Arzeney-Kunst verworfen haben, wenn es sich nicht in gar zu vielen Kranckheiten unentbehrlich gemacht hätte. Die Nothwendigkeit war es allein, die sie nöthigte, auf Mittel zu sinnen, den Nutzen des Queckſilbers zu geniessen, ohne von seinen Fehlern beschweret zu werden. Nach vielen vergeblichen Versuchen, entdeckten sie endlich, daß die mineralischen Wasser das beste Mittel wären, das zurückgebliebene Queckſilber aus den Körper wegzubringen. Sie funden nemlich, daß nach einer vollendeten Salivation, eine neue Salivation durch den Trincken eines mineralischen Wassers entstand, und daß nach dieser zweyten Salivation, die beschwerlichen Zufälle von den zurückgebliebenen Queckſilber gänzlich aufhörten. Wie diese Begebenheit erkläret werden muß, ist wieder meinen Endzweck hier zu zeigen, ich habe sie nur als einen Grund anführen wollen, warum ich bey nachfolgenden Krancken die Güte des Brunnens versuchet habe: und ich fühle bey mir eine innerliche Zufriedenheit, daß meine Muthmassung durch die Erfahrung eine Wahrheit geworden ist.

Ein 40jähriger Mann, der schon verschiedenemal saliviret hatte, kam aufs neue in die Umstände, daß er die Spey-Cur brauchen muste. Ich fand vor nöthig, mit ihm die sogenannte vollständige Salivation vorzunehmen. Den Speichel-Fluß erregte ich durch der bekannten Stricade. Wie die Salivation vollendet war, und alle venerische Zufälle sich geleget hatten, befiel er mit heftigen Glieder-Schmerzen und einer starken Migraine. Er nahm viele Arzeneymittel, ohne an seinen Uebel Linderung zu verspüren. Auf mein Anrathen entschloß er sich endlich, das Büloer Wasser zu trincken. Da er es 6 Tage getruncken hatte, verspürte er fieberhafte Bewegungen, und an denselben Tage fing er aufs neue an zu saliviren. Diese Salivation daurte bey nahe eben so lange, wie die erstere, nur waren alle Zufälle ganz gelinde, so daß so wenig ein übler Geruch aus dem Munde zu verspüren war, noch die Drüsen und das Zahnfleisch starck aufschwolle. Wie diese Salivation ihr Ende erreichet hatte, war der Krancke sowol von seinen Kopf- als Glieder-Schmerzen völlig befreyet.

Ein Mensch von einigen 20 Jahren, dessen Gesundheits-Zustand es erforderte, Arzneymittel aus Queckſilber zu gebrauchen, ward von einen meiner guten Freunde in der Cur genommen. Er verordnete ihm das Arzeneymittel in einer solchen Dosi, und mit solchen Körpern versetzet, daß keine Salivation erfolgen konnte. Wie die Kranckheit gehoben war, ersuchte ich meinen guten Freund, diesen Menschen von unsern Brunnen trincken zu lassen. Nachdem er hierin gewilliget, und drey Tage getruncken hatte, so verspürte er fieberhafte Bewegungen, und am 4ten Tage stellte sich die Salivation richtig ein, welche auch bis in der dritten Woche fortdaurete, da sie sich endigte, und mit ihr zugleich einige harte Drüsen am Halse und in denen Weichen verlohren.

Ein anderer Mensch, von einigen 30 Jahren, hatte seit 5 Jahren beständige Schmerzen in den Brust-Bein, und zwischen denen Schultern verspüret. Nach genauer Untersuchung erfuhr ich, daß er ehedessen viele Arzeneymittel aus Queckſilber gebrauchet hatte. Er tranck das Wasser auf meiner Verordnung, er fing an zu saliviren, und ward gesund.

Die stärckende Kraft des Wassers habe ich bey einer Kranckheit versuchet, die von den Aerzten, die gutartige Gonorrhe genannt wird, und die einerley Beschaffenheit mit den gutartigen weissen Fluß des Frauenzimmers hat. Alle Schriftsteller führen Klagen über die langsame Cur dieser Kranckheiten, und die Ausübung der Arzenеykunst rechtfertiget diese Klagen völlig. Die allerkräftigsten Mittel sind oft nicht hinlänglich, ohne Hülfe einer langen Zeit, dieses Uebel zu heben. Der kürzte Weg, den Krancken davon zu befreyen, ist noch der Gebrauch eines mineralischen Wassers. Der durch die Cur der venerischen Kranckheiten, so bekannte

Doctor, Johann Astruc, rühmet in diesen Fall das Wasser zu Forges, Capverd und Passy. Cuneus und Heister bekräftigen eben den Nutzen von den Pyrmonter Wasser, welches auch ich durch vielfältige Proben bewährt befunden habe. Aus diesem Grunde machte ich auch den Versuch mit den Büloer Wasser, ich verordnete es zwey Personen, die sich mit dieser Kranckheit beynahe ein ganzes Jahr geschleppet hatten, und zu meinen besondern Vergnügen wurden sie in einer kurzen Zeit von ihren Uebel völlig befreyt. Ich verordnete noch einen dritten Kranken dieses Wasser, wovon ich gestehen muß, daß er keinen Nutzen davon verspüret hat. Ich muthmasse aber, daß durch vorhergegangene Kranckheiten seine Drüsen ganz zerfressen sind, weil ihm auch nach der Zeit so wenig die Essenz des Doctor Meads, das zusammenziehende Pulver des Doctor Thomsons, noch selbst die Stahl Pulver zu einer völligen Gesundheit haben verhelfen können. Er wird also beständig in einen unheilbaren Zustande bleiben,

afferat ipse licet sacras Epidaurius herbas.

Dieses sind die Bemerckungen, welche ich im abgewichenen Sommer Gelegenheit gehabt habe, von den Kräften des Brunnens zu beobachten. Es würde sowol eine unzeitige Bescheidenheit von mir gewesen seyn, wenn ich diese Erfahrungen hätte unterdrucken wollen, als es eine verwegene Thorheit verrathen würde, wenn ich aus diesen wenigen heilsamen Würckungen schliessen wollte, daß das Büloer Wasser, mit dem zu Pyrmont, Spaa und Schwalbach zu vergleichen wäre. Ich glaube aber, daß wenn man die Versuche des Herrn Doctor Sagedorns, meines hochzuehrenden Herrn Collegen, und die jetzt erzehlten Erfahrungen, betrachtet, man nicht zu viel thut, wenn wir unsern Brunnen das Lob geben, was Claudian den Wasser zu Aponus gab:

Non venas resecant, nec vulnere vulnera sanant,
Pocula nec tristi gramine mixta ferunt.
Amissum limphae reparant impune vigorem,
Pacaturque aegro luxuriante dolor.

Wo eine mannigfaltige Abwechselung von Natur und Kunst, eine angenehme Gegend bilden, so ist gewiß die Lage von unserer Quelle so reitzend,

daß auch der allerkärgste Jude,
den Silberling mit Muth verzehrt.

Das Auge erblicket hier auf einmal Wasser und Wiesen, Hügel und Thäler, Schatten und Licht, finstere Wälder und breite Ebenen, regelmäßig ausgehauene Gänge und kleine Wildnisse,

der mahlerische Lenz kan nichts so sinnreich bilden,
als jene Gegenden von Hainen und Gefilden,
der Anmuth Ueberfluß erquickt dort Aug und Brust.

Man darf diesen Ort nur einmal gesehen haben, so wird man gewiß die Bemühungen E. E. Raths mit den lebhaftesten Danck erkennen, daß sie die Natur durch die Kunst so wohl zu Hülfe kommen, und dadurch einen Ort noch vorzüglicher machen, von dem ich gewiß, wenn es mein Vaterland wäre, mit den Herrn von Bernis ausrufen würde:

Non, l'air n'est point ailleurs si pur, l'onde si claire,
Le saphir brille moins, que le Ciel, qui m'eclaire;
Et l'on ne voit qo'ici, dans tout son appareil,
Lever, luire, monter et tomber le soleil.

Flamm.

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Land- und Hof-Gerichte ist das nachstehende Licitations-Patent erlassen worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Als in dem, auf den 24ten dieses vorgewesenen Licitations-Termino keiner sich gefunden,

der das Guth Carnitz nebst dem Antheil in Ponstorf zur Pachtung übernehmen wollen, und dannenhero der Actor Communis der von Knesebeckschen Creditorum, Doct. Krüger, um Anberahmung eines anderweiten kurzen Termini zu solcher Verpachtung unterthänigst angehalten hat; so ist derselbe auf den 6ten Mart. a. c. angesetzt worden, an welchen Tage die Licitantes, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, und nach eröfneten Conditionibus auf das Guth Carnitz und dem Antheil in Ponstorf bieten, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden solche Güther auf gewisse Jahre zur Pachtung überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 28ten Januar. 1754.

II. In dem Herzogl. Land- und Hof-Gericht ist nachstehendes Proclama erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Meckl. ꝛc.

In einen am gestrigen Tage devotest präsentirten Memorial, hat Uns der Ehrbar, Unser lieber, getreuer, Alexander von Zahn, von Pleetz, unterthänigst vorgetragen, wie Uns denn solches auch aus denen, zwischen Ihme und dem Kayserl. Factor, Juden Elias Oppenheimer, vor einigen Jahren in Unsern Land- und Hof-Gerichte verwechselten Acten, bereits vorhin bekannt gewesen, wasmassen sein ehemaliger Informator Seubel, in seiner Minderjährigkeit, sechs mit seinen Nahmen und Pettschaft versehene Blanquets von Ihme, auf keine rühmliche Art zu erhalten gewußt, wovon 2 Stücke, welche besagter Jude Oppenheimer an sich gebracht, bereits der Zeit für unkräftig entschieden, von Ihme aber nur eines, in Extenso produciret worden wäre.

Wie nun dieser Jude, nachdem bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath Ihme in Appellatorio die Processus abgeschlagen worden, das anderweit eingewandte Remedium gar sehr verzögerte und er besorgen müste, daß die übrige noch nicht producirte 5 Blanquettes hinkünftig von gewinnsüchtigen Leuten zu Seinem Nachtheil ausgefüllet, und zu weit aussehenden Sachen dereinsten gemißbrauchet werden dürfte; So wollte, um solchen Besorgnissen in Zeiten vorzubeugen, um Erkennung öffentlicher Präclusiv-Proclamatum, Uns er submissest ersuchen.

Wir haben darunter seinem Gesuche deferiret, und den 5. Martii des bald herannahenden 1754. Jahres pro Termino anberahmet, laden solchenmach alle und jede, welche Wechsels, Verschreibungen, Instrumenta, Blanquets, und überhaupt dergleichen Schriften, unter des Alexander von Zahn Nahmen und Pettschaft, woraus an selbigen, dessen Vermögen, und den Seinigen, jemals entweder einige Ansprache formiret, oder eine Begebung seiner Befugniß gezogen, oder auf eine andere Art, zu seinen, oder seiner Erben und Lehns-Folgere Nachtheil, gefolget werden könnte, in Händen haben, daß sie an dem bestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hofgerichte sich einfinden, und solche Originalia produciren, mit dem Anfügen, daß die entweder gar nicht erscheinende, oder ihre Originalia nicht producirende, mit ihren vermeinten An- und Zusprüchen, auf ewig präcludiret und ihre Originalia, für null und nichtig declariret werden sollen, wobey zugleich allen denenjenigen, welche vorhin bedeutete Originalia in Händen haben, zu ihrer Nachricht unverhalten bleibet, daß mehrerwehnter Alexander von Zahn, niemals einige Unterschriften für die seinige, als nichtsgültig, agnosciren werde, wo auch bey dessen Nahmen: Alexander Zahn, zugleich: von Pleetz, zum Unterscheide der abgelockten Blanquets, angefüget ist. Wornach alle, denen es angehet, sich zu richten haben. Gegeben Güstrow, den 23. Novembr. 1753.

III. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist folgende Edictal-Citation erkannt, zu Hamburg, Sondershausen und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen dir, Ernst Gottfried Nenzel, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Sophia Louisa Nenzeln, gebohrne Bernern, hieselbst demüthigst vorgetragen, wie du seit abgewichenen Michaelis, 4 Jahr, nach deiner Heimath ins Schwarzburgische gegangen, dich aber weder hier wieder eingefunden, noch dieselbe und das mit ihr erzeugte Kind dahin abgeholet, auch in dieser 4jährigen Zeit überall nicht geschrieben, und sie nach vieler angewandten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0054
DFG

Mühe, nichts weiter von deinen Freunden in Schwarzburg erfahren können, als daß du auch daselbst dich nicht mehr aufhieltest, und also nicht wisse, wo du geblieben, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun ihren Petito gnädigst deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Ladung an dich erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir dich, Ernst Gottfried Henzel, zum ersten, andern und drittenmal hiemit gnädigst, und wollen, daß du am 7 Martii 1754. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justiz-Canzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner Entweichung und böslichen Verlassung halber Red und Antwort geben, und darauf fernere Unsere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8. Novembr. 1753.

IV. Demnach das, zwischen Rostock und Wismar belegene Guth Madsow, künftigen Trinitatis a. c. aus der Pacht fällt, und aufs neue an den Meistbietenden vor Herzogl. Meckl. Schwerinschen Justiz-Canzelley am 12ten Mart. a. c. anderweitig verpachtet werden soll; So wird solches hiedurch auf gnädigst erhaltene Erlaubniß von hochbesagten Justiz-Collegio kund gemacht, und können alle diejenigen, welche zu solcher Pachtung Belieben tragen, vor hochgedachter Justiz-Canzeley am 12ten Mart a. c. sich einfinden, und gewärtigen, daß die Pachtung dem Meistbietenden würklich zugeschlagen, auch demselben auf Johannis dieses Jahrs das Guth abgetreten werde. Wer die Conditiones dieser Pachtung vorher zu wissen begehret, kann sich deshalb bey den gerichtlich bestelleten Actore Communi, Doct. Webern, zu Rostock melden, und das Guth selbst in Augenschein nehmen.

V. Vom Herzogl. Amte Goldberg sind auf Anhalten der Schröderischen Erben zu ihrer, wie auch, wegen des verkauften Schröderischen Hauses, zu des Käufers Sicherheit, an gesammte des ehemaligen zu Goldberg verstorbenen Pensionarii, Wilhelm Schröders, Gläubiger, publica proclamata præclusiva erkannt, und zu Güstrow, Teterow und Goldberg angeschlagen worden. Wer also an des gemeldeten Wilhelm Schröders Haus und übrige Verlassenschaft, einen Anspruch zu machen hat, muß solchen am 2. April a. c., als dem bestimmten Termino, vor diesem Herzogl. Amte gehörig angeben und darthun, oder widrigenfalls gewärtig seyn, daß er damit nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werde.

VI. Nachdem der Krüger zum Rothen Kruge, Amts Backendorf, Johann August Knubbert, seine Pension, aller Anforderungen ungeachtet, nicht bezahlet, er auch noch von verschiedenen Creditoribus in Ansprache genommen; so hat man das Seinige beym Amte Backendorf, durch öffentliche Auction veräussert, und die gehobenen Gelder in gerichtlichen Verwahrsam genommen. Wann nun vermuthet wird, daß noch verschiedene, sich nicht gemeldet habende Gläubigere, finden dürften; so werden alle und jede, an den Krüger zum Rothen Kruge, Johann August Knubbert, Forderung habende, hiedurch ein vor allemal und also peremtorie geladen, den 6. Mart. a. c. Vormittags, vor dem Herzogl. Amte Backendorf sich zu gestellen, ihre Prätensiones anzugeben und zu justificiren, und weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Denen alsdann nicht erschienenen aber, wird zugleich angezeiget, daß sie nachher mit ihren Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Gammelin, den 21. Jan. 1754.

VII. Wann die Schmiede, in dem, zu dem Herzogl. Amte Crivitz gehörigen Dorfe Raduhn, künftigen Trinitatis dieses laufenden Jahres, aus der Pacht fällt, und auf Herzogliche Verordnung an den Meistbietenden von Trinitatis an, anderweit verpachtet werden soll, und dazu der 6te Mart. a. c. pro Termino anberahmet worden; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder, der solche zu pachten Lust hat, sich an bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Amts-Hause, einfinden, und gewärtigen könne, daß selbige plus licitanti Pachtweise überlassen werde. Crivitz, den 30. Januar. 1754. Herzogl. Amt daselbst.

VIII. Auf Ansuchen des Bürgers und Kaufmanns, Martin Christian Baumann, zu Goldberg, sind, wegen seines daselbst belegenen und der Herzogl. Cammer käuflich überlassenen Wohnhauses, zu derselben Sicherstellung, vom Herzogl. Amte Goldberg, publica procla-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0055
DFG

mata præclusiva erlassen, und daselbst, wie auch zu Hamburg, Wismar und Güstrow zum Anschlag befördert: Wodurch alle diejenige, welche an gedachtes Baumannische Wohn-Haus einen Anspruch haben, geladen werden, solchen am 3. April a. c., vor besagtem Herzogl. Amte anzugeben und zu bescheinigen, oder widrigenfalls der gänzlichen Abweisung gewärtig zu seyn.

IX. Auf gehorsamstes Ansuchen der Kaufleute, Christian Noa und Johann Christoph Jazow, als bestellten Vormündere, des weyland Bürgers und Kaufmanns, Johann Friederich Rehe, hinterbliebenen Kinder, ist vom verordneten Stadt-Gericht an alle, des Kaufmanns Rehe, Gläubigere, und die sonst ex quocunque capite Ansprache haben, ein Proclama præclusivum, auf den 5. April dieses Jahrs, erkannt. Hagenow, den 30. Jan. 1754.

X. Es wird denenjenigen, welche das zum Concurs gekommene, hieselbst in der Mühlenstrasse belegene Haus, des weyl. Richter Löpers, cum pertinentiis zu erstehen, Belieben tragen, hiemit angefüget, daß das Herzogl. Stadt-Gericht, wegen einiger Behinderungen, sich genöthiget siehet, den auf den 22. huj. angesetzt gewesenen Terminum subhastationis, in dieser Concurs-Sache, bis auf den 29. Mart. a. c. zu prolongiren, alsdenn sich die Käufere desselben, Morgens um 9 Uhr, vor der Gerichts-Stube allhie einfinden, und nach beschaftem Both- und Gegenboth gewärtigen können, daß vorbemeldete Güter, juxta inventarium, dem plus licitanti käuflich addiciret und zugeschlagen werden sollen. Signatum Röbel, den 8. Febr. 1754.

Herzogl. Meckl. Stadt-Gericht hieselbst.

XI. Demnach in Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Schuster Tiessen, in dem, auf den 10ten Jan. a. c. angesetzt gewesenen Termino subhastationis, sich zwar ein Käufer angefunden, man jedoch vermuthet, daß in einen anderweitigen dazu anzuberahmenden Termino sich mehre und annehmlichere Käufer angeben möchten; so wird, a Judicio, ein neuer Terminus ad subhastandum auf den 11ten Mart. a. c. anberahmet, und solches männiglich kund gemachet, damit an beregten Tage, Morgens um 9 Uhr ein jeder, der das Tießische Hauß cum pertinentiis zu erkaufen Lust hat, sich vor gewöhnlicher Raths-Stube hieselbst einfinden, und gewärtigen könne, daß solches plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Criwitz, den 10ten Jan. 1754.

Bürgermeister, Gericht und Rath.

XII. Auf Anrufen der Wittwe Pierstorfen Erben, und des zu deren gleichfalls verstorbenen Sohnes Kind constituirten Vormundes, des Pfarr-Küsters Thomas Carl Roth, ist nach ertheiltem decreto de alienando zum Verkauf des, auf den Grünenwinkel, bey dem Pensionar. Otten belegenen Pierstorffschen Wohn-Hauses ein Terminus auf den 6ten kommenden Monaths Martii anberahmet, und können demnach diejenige, so hiezu Belieben tragen, sich gemeldeten Tages, Morgends um 10 Uhr in Curia sistiren, und nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen, und ein Contract mitgetheilet werden solle. Güstrow, den 25ten Januar. 1754.

Bürgermeister und Rath daselbst.

XIII. Als die Creditores des hiesigen Bürgers und Gastgebers, Georg Christoph Braschen, um einen fernerweitigen Terminum, zur Verkaufung dessen Güter, als eines zur Wirthschaft aptirten Hauses, worin eine kupferne Darre, nebst dem dabey befindlichen Hof-Raum, Ställen und Scheure, einer halben Scheune vor dem Thor, etwa 15 bis 16 Scheffel Acker, Garten, 3 Zug-Pferde, etwas Rindvieh, und andere sowol zum Brauen, als Ackerwerck gehörigen Geräthen, angesuchet; So ist auf dessen Verlangen der 29te Martii h. a. zur Subhastation solcher Stücke angesetzet, und haben sich, die etwa Belieben tragen, solche Stücke zu erhandeln, zum öffentlichen Both und Gegenboth, am obengesetzten Tage, auf hiesigen Rath-Hause, in der Gerichts-Stube, Morgens um 9 Uhr, einzufinden, und demnechst zu gewarten, wie solche Stücke dem Meistbietenden, nach Befinden, von Gerichts wegen werden zugeschlagen werden; Sollte aber ein oder ander Belieben haben, solche Stücke ante Terminum zu besehen, haben sich diejenigen solcherwegen bey hiesigen Gerichte zu melden. Publ. Teterow, den 15. Februar. 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0056
DFG

XIV. Nachdem der, vor einiger Zeit, gewisser Ursachen halber arretirt gewordene hiesige Bürger und Radler, Hans Michel Gulow, und dessen Ehefrau, Catharina Margaretha Secrathen, in puncto debiti zu unterschiedenemalen gerichtlich belanget, und ihnen von Zeit zu Zeit die allergeräumlichsten Fristen zu der Wiederbezahlung gegeben worden; dieselbigen aber nichts destoweniger alle Termine fruchtloß vorbeystreichen lassen, daß dahero die Creditores, so sich seit kurzem sehr gemehret, öfters auf ihre Befriedigung gedrungen, und deshalb einen Concurs erreget haben: So werden obbewandten Umständen nach, nunmehro alle und jede Creditores, welche an gedachten Gulowschen Vermögen, eine gegründete An- und Zusprache zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie, kraft dieses, vorgeladen, am 11. des bevorstehenden Martii-Monaths, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht, entweder in Person, oder gnugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa, sie immer wollen, sub poena praecluſi & perpetui silentii zu liquidiren und zu justificiren. Malchow, den 11. Febr. 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

XV. Vor dem Stadt-Gerichte zu Plau, soll, den 2. April, ein volles und noch fast neues Wohnhauß, wobey 14 Morgen Aecker, und eine Gras-Kavel befindlich, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Das Haus hat eine geraumige Diele, worauf Esse und Ambos stehen kan. Wer nun solches käuflich an sich zu bringen Belieben findet, kan sich in dicto Termino, Morgens um 8 Uhr, in loco Judicii dieserhalb einfinden. Plau, den 18. Febr. 1754.

Fürstl. Stadt-Gericht daselbst.

XVI. Da in der Nacht vom 18ten bis den 19ten Februar. a. c. eine verwegene Bande Räuber und Juden, zu Carwitz, in der verwittweten Frau Pastorin Heinzelmannin Hause, gewaltsamer Weise eingebrochen, derselben alle Schränke und Coffres eröfnet, und daraus folgende Stücke, als: 1) 6 silberne Löffel, mit H. 2) Einen grossen Potage-Löffel, mit H. 3) Einen vergoldeten Löffel, mit I. B. S. 3) Einen mit Friedericus Müller. 5) Einen mit I. K. D. und 6) noch andere, an der Zahl zusammen mit den vorigen 18, deren Zeichen man sich nicht erinnern kan. 7) Eine silberne Schaale, mit einem Deckel und 3 Füssen, inwendig vergoldet, mit dem Herzogl. Mecklenb. Wapen und den Buchstaben A. F. H. Z. M. gezeichnet. 8) 200 Rthlr. an Gelde, nebst einem Goldstück von 10 Rthlr., mit dem Königl. Preußis. Majest. Bildnisse, und auf der andern Seite F. R. 9) Drey goldene Ringe, einer mit einem Pettschaft, und den Buchstaben I. F. H., der zweyte mit M. S. M. und der dritte mit M. gezeichnet. 10) Zwey paar silberne Schuh- und ein paar silberne Gürtel-Schnallen. 11) Eine silberne Tobacks-Dose. 12) 7 silberne Thee-Löffel, mit H. gezeichnet. 13) 4 Dosin silberne Knöpffe. 14) Eine rothsamtene Knip-Tasche, mit Gold gestickt, und einem versilberten Bügel. 15) Eine meßingene Tobacks-Pfeife, in Form der langen Cöllnischen. 16) 4 Dosin feine Zitzen Manns-Wäsche ꝛc. entwendet; nachhero dieselbe an Händen und Füssen gebunden, und mit einem Strick grausamer Weise erwürget. So wird solches dem Publico nicht allein hiermit kund gemachet, sondern auch jedermänniglich, so von obermeldeten Stücken etwas zu Gesichte kommen sollte, geziemend ersuchet, solches dem Hochfürstl. Mecklenb. Strelitzischen Amt Feldberg, geneigt zu melden. Carwitz, den 20. Februar. 1754.

XVII. Auf dem Hofe zu Ostorf, nahe bey Schwerin, sind zu verkaufen, 2 aus Holland übergesandte, mehrentheils noch neue Pferde-Geschirre, von Lücker Leder, mit ledernen Strängen und meßingern starck vergoldeten Beschlag. Die Linie ist von rothen geflochtenen Cameel-Garn. Wer hierzu Belieben hat, kan sich bey der verwittweten Frau Duven daselbst melden.

XVIII. Denen Herren Liebhabern allerhand mehrentheils auserlesener Historischer, Juristischer und etlicher Theologischer Bücher, dienet zur schuldigsten Nachricht, daß die bisher auf den 25. Febr. in Rostock verkündigt angesetzte Bücher-Auction, in des Hrn. Auct. Secret. Mag. Guhlen Hause, aus gewissen Ursachen bis auf den 11ten Martii, alsdann solche gewiß

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0057
DFG

vor sich gehen, ausgesetzet wird. Es können die Herren Liebhabere auch hieselbst in Schwerin einen Catalogum davon aus hiesiger Intelligenz-Expedition ablangen lassen, weil einige zu dem Ende an selbiger addreßiret sind.

XIX. Am bevorstehenden Mittwochen, als den 6. dieses, sollen in des seel. Kaufmanns Krauthoffen Hause hieselbst, verschiedene Meubles und Hausgeräth, worunter ausser andern eine Nußbaum Chatoulle, ein dergleichen Trage-Kasten, dann Stühle, Tische, Spiegel und andere Sachen sich befinden, öffentlich an den Meistbietenden, für baares Geld, verkauffet werden. Die etwanigen Liebhaber werden am obbemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, in gedachten Hause sich einzufinden, belieben. Schwerin, den 1. Martii, 1754.

XX. Bey der Demoiselle Dennern in Schwerin, sind zu bekommen, Kuntzische Oden, mit dem Titul: Lieder zum unschuldigen Zeitvertreib, Erste Fortsetzung; und zwar jedes Exemplar zu 7 Marck 12 ßl., oder auch zu 5 Marck 12 ßl.

XXI. Es wird hiedurch angezeiget, daß sich in Schwerin, ausser der Fräulein von Bellauen, noch eine Person befindet, welche gesonnen ist, junge Frauenzimmer zu sich in die Kost zu nehmen, selbige in der Französischen Sprache zu unterrichten, und eine ihnen anständige Education zu geben. Wer hievon nähere Nachricht haben will, kan sich bey den Hof-Küchenmeister, Hrn. Tolle in Schwerin, melden.

XXII. Auf dem Adel. Guthe Badau, zwischen Wittenburg und Gadebusch belegen, sind im vorigen Herbste 2 Pferde, als ein kleiner schwarzer Wallach, welcher schon bey Jahren, und ein schwarzes Hengst-Füllen, welche beyde auf dem grünen Rocken gegangen, gepfändet worden. Es hat sich aber aller angewandten Erkundigung nach, bis hieher kein Eigenthümer darzu angefunden; Als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und kan derjenige, welchen die Pferde gehören, und Versicherung desfalls mitbringet, solche gegen ein billiges Futter-Geld wieder bekommen. Falls sich aber bis Ostern kein Eigenthümer anfinden sollte, werden solche verkauft werden.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hrn. Ephraim Felix Wendt, ist neu Rigaischer Leinsamen, ungelöschter Kalck, Latten, Holländ. blanker Trahn, Petersburger Oel, um billigen Preiß. Bey Hr. Geismar, Dantziger Buchweitzen-Grütze, in Partheyen a Scheffel 44 ßl., Holländ. Toback, die Kiste 6 und einen halben Rthlr. Bey Schiffer Iperohde jun. und Schsr. Jochim Meier, feine und Mittel-Sorten Seegeltücher, a Rolle 8 Rthl. 24 ßl. a 9 Rthl. zu haben. Der Preiß vom reinen Hanf ist gestiegen, und gilt das Schpf. 20 Rthlr. Mit letzten Nordischen Briefen ist die unangenehme Nachricht, daß der Heringsfang sich schlecht anliesse, eingegangen. Da nunmehro die Seehandlung wieder eröfnet, so gehet Schsr. Hans Beye und Schsr Andr. Block auf Lübeck. Schiffer Gerdes jun. auf Bremen. Schsr. Frehland liegt in Lübeck, und suchet Fracht auf Rostock. Schsr. Pet. Krempin gedenket am 14. Mart. auf Copenhagen segelfertig zu seyn, so jemand gesonnen mit zu reisen, der hat sich vor Ablauf gedachter Frist einzufinden.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 28 Februar. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 40,41 Gersten 30,31 Erbsen 41 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 33,34 ßl. Rogken 24 ßl. Gersten 18,19 ßl. - pf. Hafer 11,12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 1 Martii. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. - pf. Rogken 17 ßl. 6 pf. Gersten 17 ßl. 6 pf. Haber 11,12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 2 Martii. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 30,31 ßl. Rogken 18,19 ßl. Gersten 17, 18 ßl. Koch-Erbsen 19,20 ßl. Futter-Erbsen 15,16 weisser Hafer 11,12 ßl. bunter Hafer 9,10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 27 Februar. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Haser 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0058
DFG

Anno 1754. No. XI.

Sonnabend den 9. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Der Herr Joachim Heinr. Prieß, S. S. Theolog. D. und Moral. P. P. O. zu Rostock, hat Domin. Quinquag. a. c. ein Programma herausgegeben, und darinn nicht allein das Tempus Quadrageſimale den Academiæ Civibus intimiret, ſondern auch den Modum confortationis Angelicæ quæ juxta, Luc. XXII, 43, PATIENTI SERVATORI OBTIGIT, illuſtriret und vindiciret.

* * * * * * * *

Die nothwendige Fürſicht und Behutſamkeit eines Richters, die er bey allen Sachen zu beobachten hat, wird um ſo viel gröſſer bey peinlichen Fällen, da es an Leib, Ehre und Leben gehet. Geld und Gut kan unter dem Seegen des Höchſten durch Arbeit wieder erworben werden, wenn ja auch durch Unvorſichtigkeit und Uebereilung darinnen beym Urthel und Recht jemanden zu nahe getreten worden. Jenes aber leidet keine Wiedererſetzung auf irgend eine Art, und ziehet daher einem Bedrängten einen Schaden auf den Hals, der immer bleibet, und deſto ſchwerere Verantwortung dem Beleidiger über den Hals ziehet. Mit dem gröſten Grunde erfodert dahero der fürſichtige Kayſer Carl V. in ſeiner P. H. G. O. art. 1. daß alle peinliche Gerichte mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsſchreibern verſehen und beſetzet werden ſollen, von frommen, ehrbaren, verſtändigen und erfahrnen Perſohnen, ſo tugendlicheſt und beſt dieſelbige nach Gelegenheit eines jeden Ortes gehabt und zu bekommen ſeyn, und erinnert eine jede Obrigkeit, möglichen Fleiß anzuwenden, damit die peinlichen Gerichte zum beſten verordnet werden, und niemand Unrecht geſchehe, alsdann in dieſen groſſen Sachen, welche des

Menschen Ehre, Leib, Leben und Gut belangend seyn, tapffer und wolbedachter Fleiß gehörig. So wie in solchen Sachen eine auch ohne Wissen übereilte Verurtheilung und Verfahren gegen einen Unschuldigen dem Richter zur Verantwortung kommt, so kan im Gegentheil auch eine gar zu grosse Nachsicht gegen einen wahrhaft boshaften, der Republique, welcher an Bestrafung solcher Leute aufs höchste gelegen, dieselbige, ja schwerere Verantwortung ihm über den Hals ziehen. Der mit dem Beynahmen: der fromme, berühmte Rechtsgelahrte Brunnemann in s. Abhandlung de processu inquisitionis cap. 3. n. 37. schreibet dahero in diesem Stücke mit vieler Ueberlegung: Pernicioſe errant judices, qui severitatis gloriam adfectantes crudeles & atroces sunt. Sicut enim misericordia sursum ad Deum levat, ita severitas deorsum in infernum dejicit, dabey er denn des GREGORII Worte c. 9. D. 45. unter andern anführet: Sit amor, sed non emolliens; sit rigor, sed non exasperans; sit zelus, sed non immoderate saeviens; sit pietas, sed non ubi expedit, parcens. Die in denen peinlichen Fällen in Teutschland als ein Gesetz-Buch vorgeschriebene Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Carl des Fünften dahero verweiset bey nahe in allen Stücken die Richter auf diesen Haupt-Grundsatz mit vieler Behutsamkeit. Nur ist dabey ein Schade, daß selbige nach denen Umständen derer damahligen Zeiten gar zu allgemein abgefasset worden, und man dahero in besondern Stücken und Vorfallenheiten den wahren Sinn und Meinung des Gesetzgebers fast nur rathen muß. Und ob man gleich an denen mehresten Orten diesem Fehler durch besondere Landes-Verordnungen abzuhelfen gesuchet, so bleibet es doch eine ungestrittene Wahrheit, daß in keinem Theile der Rechtsgelahrheit das vernünftige willkührliche Ermessen eines Richters mehr Statt finde, als in dem peinlichen Proceß. Meine Absichten und Zeit leiden es vor diesesmal nicht, die wahren Ursachen davon zu untersuchen. Eben wenig ist mein Fürsatz, mich in eine weitläuftige Ausführung einzulassen, wie und auf was Art ein peinlicher Richter sich überhaupt mit Behutsamkeit bestreben müsse, daß dieses ihm nachgelassene willkührliche Ermessen nicht in eine Art der Grausamkeit, noch Nachläßigkeit ausschlage, oder gar ein Deckmantel werde, die in denen Gesetzen selbsten umschränkte, und entweder durch deutliche Worte, oder wenigstens durch unverwerfliche Grundschlüsse, festgesetzte Verordnungen gar umzukehren und übern Haufen zu werfen. Meine Absicht bleibet vielmehr nur bloß auf die Untersuchung der besondern Frage gerichtet, ob bey der im peinlichen Verfahren zum voraus gehenden vorläufigen Untersuchung des Verbrechens (in inquisitione generali) es gnügen möge, daß die abzuhörenden Zeugen, bloß summarisch, und ohne Eid ihre Aussage zu Protocoll geben, oder ob es nicht vielmehr nothwendig, daß sie ebenmäßig, wie bey der besondern nachherigen Untersuchung (inquisitione speciali) ordentlich eidlich vorgenommen werden. Daß eine vorläufige Untersuchung bey dem peinlichen Verfahren nöthig, und daß der Richter in selbiger seine Absicht auf den Beweiß, ob das Verbrechen würklich begangen, (corpus delicti) auf die Frage, wer es begangen (auctorem delicti) und Nachforschung, unter was Umständen es begangen, (de circumstantiis delicti) richten müsse, ist eine allzubekannte Wahrheit, denn daß ich mich in einen Beweiß dieserhalb einzulassen nöthig haben werde. Zwar sind verschiedene derer, so von der peinlichen Rechtsgelahrheit geschrieben, die bloß die beyden ersteren Stücke hieher rechnen, und die Untersuchung derer Umstände bis zur besondern Befragung des Inquisiten verschieben wollen. Wie dieses CARPZOV. qu. 107. n. 10. qu. 108. n. 10. thut. Es hat aber bereits der vorangeführte BRUNNEMANN l. c. cap. 7. n. 32. das Gegentheil und den Ungrund dieser Meinung gezeiget. Eben diese vorläufige Untersuchung soll mir Anleitung an die Hand geben, die Articul einzurichten, darüber der Inquisit nachhero befraget, und vernommen werden soll. Dieses Verhör nun in der Untersuchung soll umständlich seyn. Die Articul daher der Befragung müssen auf alle besondere Umstände gehen, die zur Erleichterung oder Vergrösserung der Bestrafung etwas beytragen können. Bin ich dahero nicht bereits durch die vorhergehende Untersuchung derer allgemeinen Umstände davon zulänglich überführet, so bin ich auch nicht im Stande, die Arti-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0060
DFG

eul darauf einzurichten. Alle diese 3 vorangeführte Stücke nun werden entweder durch augenscheinliche Merkmale, oder durch Muthmassungen, oder durch Zeugen ins Licht gesetzet. Es kan dahero der Schluß nicht triegen, ein peinlicher Richter muß auch in der vorläufigen Untersuchung sehr häufig Zeugen abhören, um theils von der Wahrheit des Verbrechens, theils von der Person, welcher dieses Verbrechen beyzumessen, theils von denen in die Moralität derer gegen die Strafgesetze anlaufenden Handlungen, einschlagenden Umständen, vorher überführet zu werden, ehe und bevor er eine gewisse nach ihren Umständen bestimmte Person als einen Inquisiten ins besondere Verhör ziehen kan. Da bleibet nun die Frage, ob denn diese in dem vorläufigen Verhör zu vernehmende Zeugen eydlich zu vernehmen bleiben, oder ob ein Richter sich daran begnügen könne, daß sie ohne Eyd ihre Aussage summarisch zu Protocoll geben. Die peinliche Hals-Gerichtsordnung die überhaupt den Unterscheid unter der vorläufigen und besonderen Untersuchung eben nicht deutlich auseinander setzet, verordnet hievon nichts. Von besonderen Landes-Gesetzen in diesem Stücke, wenigstens in unserm Mecklenburg, ist mir nichts bekannt. Die Ord. crimin. Boruss. cap. 3. §. 14. zwar soll, nach dem Gezeugniß des Herrn Hofraths **Böhmers** in elem. jurispr. crim. Sect. I. cap. 5. §. 103. davon etwas determiniren. Da ich selbige aber nicht bey der Hand habe, kan ich auch über die daselbsten angeführte Gründe und Verordnung nicht urtheilen. Ich werde mich dahero vorjetzo daran begnügen müssen, bloß aus natürlichen Vernunft-Schlüssen, und der Analogie der peinlichen Hals-Gerichtsordnung darüber zu urtheilen. Siehet man auf den Gebrauch in denen peinlichen Gerichten, so ist gewiß, daß die mehresten in diesem Stücke, mit einem bloß summarischen Verhör zufrieden sind, insonderheit, wenn es auf die Person des Verbrechers, oder auf die besonderen die gesetzliche Moralität dieser Handlung betreffende Umstände, und deren Untersuchung ankömt. Die Vertheidiger dieser Meinung, darunter insonderheit des patris criminalistarum **Carpzows** qu. 108. n. 65. Erwehnung zu thun, berufen sich auf Gründe, die dem ersten Anschein nach nicht ohne alle Erheblichkeit sind. Denn so beziehen sie sich vorzüglich darauf, daß hier noch nicht die Frage sey von der Verurtheilung des Inquisiten, und dem zu dem Ende zu führenden Beweise. Man sey nur beflissen, Merkmale und Anzeigung gegen eine gewisse bestimmte Person zu bekommen, um darauf das besondere Verhör des Inquisiten zu gründen. Damit sey noch kein so grosser Nachtheil desselben verknüpfet, als wenn von dem Beweise des begangenen Verbrechens selber die Rede, um daraus den Grund der Verurtheilung beurtheilen zu können; die Gefahr, die dem Inquisiten aus letzterem erwachsen möge, wenn der peinl. Hals-Gerichtsordnung in Abhörung der Zeugen nicht genau nachgelebet werde, sey bey der vorläufigen Untersuchung des Verbrechens nicht zu besorgen, und, damit ich mich kurz ausdrücke, und zu dem Ende der Sprache derselbigen mich bediene: so würde kein Unterscheid bleiben inter examen testium ad crimen probandum & ad crimen investigandum, wenn man auch bereits bey dieser vorläufigen Untersuchung ein ordentlich vorgesetzliches Verhör derer Zeugen zur Hand nehmen wollte. Sie gehen weiter, und berufen sich auf die Zögerung der peinlichen Sachen, so durch dieses ordentliche vollständige Verhör derer Zeugen bey der vorläufigen Untersuchung entstehen würde. Sie beziehen sich darauf, daß, wenn auch etwa ein Zweifel bey dieser summarischen Abhörung bleibe, solcher doch durch die nachfolgende Beeydigung derer Zeugen nach vollendetem besondern Verhör des Inquisiten zulänglich gehoben werden könne, besonders, da die peinlichen Gesetze erlauben, auch wegen Anzeigung und Wahrscheinlichkeit, wenn solche nur gegründet seyn, eine Special-Inquisition anzufangen; zu dem Ende sie sich auf die in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gebrauchte nicht zulänglich bestimmte Worte des Argwohns, Anzeigung und Verdacht berufen. Ich glaube im vorangeführten die wichtigsten Gründe derer Vertheidiger dieser Meinung berühret zu haben, und behalte mir vor, diese von ihnen angeführte Gründe unten aus dem Wege zu räumen. Läugne indessen nicht, daß ich in diesem Stücke allerdings die Erinnerung des Hrn. Hofraths **Böhmer** l. c. cap. 5. §. 103. gegründet finde, wenn er

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0061
DFG

schreibet: Hasce depositiones juramento merito confirmari debere, quod tamen in praxi ut plurimum negligitur. Die Folge dieser Zeilen sollen die Bestärkung meiner Meinung geben. Ich setze als eine bekannte und ungestrittene Wahrheit zum voraus, daß die vorläufige Untersuchung des Verbrechens nur die Gründe, Anzeigungen und den Verdacht an die Hand geben sollen, nicht nur in der Frage, ob überhaupt eine besondere Untersuchung in dieser Sache anzustellen, sondern auch in der Beurtheilung, gegen wen, und auf was für eine Art selbige vorzunehmen sey. Nun setzet die peinliche Hals-Gerichtsordnung Art. 20. mit dürren Worten, daß ohne redliche Anzeigung der Missethat, davon man fragen wollte, und ohne Beweiß derselbigen, niemand gefraget werden solle. Gehe ich aber weiter, und untersuche, was gnugsamer Beweiß durch Zeugen sey; so zeiget der art. 66 & 67, daß dazu Personen, wenigstens zwey erfordert werden, die von einem wahren Wissen sagen, unbeleumdet seyn, und mit keiner rechtmäßigen Ursache zu verwerfen bleiben. Ein Zeuge aber, der unbeeydet ist, macht ja noch nicht einmal in bürgerlichen Sachen einen gnugsamen Beweiß, c. 1 & 5. X. de probationibus. Um so vielweniger kan ich dahero denselbigen in peinlichen Sachen als einen unverwerflichen Zeugen annehmen. Besehe ich dahero diese Analogie der peinlichen Gesetze, und nehme den Schluß an, ohne Anzeigungen, die gnugsam bewiesen worden, solle über ein Verbrechen niemand befraget werden, eine gnugsam bewiesene Anzeigung aber heisse, die durch beeydigte Personen dargethan worden; so muß auch nothwendig der Richter in der vorläufigen Untersuchung des Verbrechens, darinnen er diese Anzeigungen zu entwickeln suchet, auf Beeydigung dieser Zeugen bedacht seyn. Wer da weiß, wie leicht sich Leute, insonderheit von geringem Stande, dahin reissen lassen, dieses oder jenes, so sie von andern gehöret, oder muthmassen, für wahr anzugeben und auszusagen, ohne dieserhalb eine nöthige Ueberlegung anzustellen, der wird auch gewiß von der Wahrheit dieses Satzes in Beyhalt derer peinlichen Gesetze, und der darin vorgeschriebenen Behutsamkeit, mit leichter Mühe überführet werden. Zwar möchte mir entgegen stehen, daß der art. 20. C. C. C. auf die Befragung bey der Marter alleine gehe, die eine vorhergegangene Special-Inquisition zum voraus setze, und deshalben auch schon praesupponire, daß die Zeugen beeydiget seyn sollen, folglich aber auf die vorläufige Untersuchung des Verbrechens, davon hier die Rede, noch eben nicht gezogen werden könne. Ich läugne nicht, daß die folgenden Worte in diesem Articul = = = und ob auch gleichwol aus der Marter die Missethat bekannt würde = = = diesen Zweifel zu erregen scheinen. Wer aber besagten Articul mit gehörigem Bedacht durchlieset, und die Connexion desselbigen, insonderheit mit dem art. 21. da von der Annehmung zum Gefängniß die Rede, beurtheilet, wird mit leichter Mühe überführet werden, daß in sothanem art. 20. der Marter oder peinlichen Frage, damit ich mich der Sprache der Kürze halber bediene, nicht dispositive, sondern enuntiative gedacht werde. Ich werde noch mehr hievon überführet, wenn ich damit den art. 6. zusammen halte, darinnen unstreitig noch von der inquisitione generali die Rede, und doch schon derer glaubwürdigen Anzeigungen gedacht wird, dadurch der Inquisit verdächtig und argwönig werden soll, ehe und bevor er von der Obrigkeit von Amts wegen angenommen, das heisset, zur speciellen Inquisition gezogen werden kan. Die dagegen obangeführte Zweifel lassen sich mit leichter Mühe heben.

(Zukünftig der Verfolg.)

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Land- und Hof-Gerichte ist das nachstehende Subhastations-Patent erkannt worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Wann in dem, den 29ten vorigen Monaths vorgewesenen Termino subhastationis der auf das Guth Lewitzow, cum pertinentiis, gethane Both den Werth sothanen Guthes nicht erreichet und dannenhero der Communis Actor des weil. Oberhauptmann von Schacken Creditorum, unterthänigst gebeten hat, daß ein anderweiter Terminus zu solchen Verkauf ange-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0062
DFG

setzet werden möchte; so ist solcher Terminus auf den 3. Apr. a. c. berahmet worden, in welchen diejenige, welche obbemeldetes, nahe bey Wismar im Amte Mecklenburg belegenes Guth, cum pertinentiis, käuflich zu erhandeln gewillet sind, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, die von dem Actore Communi, Hofrath Schöpffer entworfene Conditiones vernehmen und gewärtigen können, daß demjenigen unter ihnen, welcher den höchsten Both thun wird, mehr erwehntes Guth cum pertinentiis zugeschlagen werden solle. Gegeben Güstrow, den 9ten Febr. 1754.

II. Nachdem die bey Damgarten an der Recknitz belegene Lehn-Güter Daschow, Behrenshagen, Dittmannsdorf und alten Willershagen, vom Königl. Schwedischen Pommerschen Hof-Gericht zu Greifswald, zum dritten mahl aufgeboten, und pro Termino der 22. Mart. a. c. angesetzet worden. So wird solches hiemit kund gethan, damit diejenigen, welche diese so einträchtliche Güther, wofür bereits 76 tausend Rthl. gebothen, zu kaufen, oder in Entstehung eines hinlänglichen Boths in arrhende zu nehmen gewilliget sind, sich am 22ten Mart. a. c. auf der Königl. Hof-Gerichts-Canzeley einfinden, die Conditiones vernehmen, darauf biethen, und nach Beschaffenheit des Boths des Zuschlagens gewärtigen können. Die Beschaffenheit der Güter, wie auch Verkaufs und arrhende Bedingungen kan man beliebig bey dem Referendario Hn. Michaelis in Greifswald als gemeinen Anwalde der Plüschowschen Herrn Creditoren vernehmen. Greifswaldt, den 4. Febr. 1754.

III. Es wird Herzogl. Cammer auf dem Niendorfer Felde einen Holz-Ort, im Acker im Vier genannt, abtreiben lassen. Als nun zum Verkauf des darauf befindlichen Holzes, Terminus auf den 16ten künftigen Monaths März anberahmet ist, so können die etwanigen Liebhabere sich dieses Tages frühe auf dem Hofe Niendorf im Amte Lübtz einfinden, und gewärtigen, daß nach festgesetzten Bedingung, diese Quantität Holz, plus licitanti zugeschlagen werde. Schwerin, den 5ten Febr. 1754.

IV. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam der Velthusischen Curatorum nachstehendes Proclama erkannt, und zu Hamburg, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, des Johann Caspar Velthusen Creditoribus, welche zwar zu Wismar liquidiret, aber zu der, zwischen Unser Herzogl. Cammer an einem, und den sowohl bey Unsrer hiesigen Herzogl. Justitz-Canzelley als bey Bürgermeister und Rath zu Wismar bestätigten Velthusischen Curatoribus am andern Theil, geschlossenen Reluitions-Handlung des Guthes Hinter-Wendorf ihre Einwilligung nicht ertheilet haben, oder derselben wohl gar contradiciren zu können, vermeinen, nicht weniger allen denjenigen, so sich zu Wismar etwa gar nicht gemeldet haben, aber wegen einer auf den Pfand-Schilling des Guthes Hinter-Wendorf hoffenden Hypothek ohngeachtet der daselbst erfolgten Präclusion annoch Ansprache machen zu können glauben, hiemit öffentlich zu wissen. Nachdem Uns Johann Ernst Karthauß und Christian Friederich Fabricius Kaufleute zu Wismar, als Curatores der Massa bonorum des Johann Caspar Velthusen per Supplicam unterthänigst fürgestellet, wie mit Unser Herzogl. Cammer, nach Entsagung des von Unsern Cammer-Procuratore über das Guth Hinter-Wendorf angestellten Processes, sie sich wegen Reluition besagten Guths in Güte gesetzet und verglichen, und dabey um publica Proclamata præclusiva unterthänigst angesuchet, daß Wir solchen Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt, und ad profitendum einen Terminum auf den 16ten May a. c. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich er-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0063
DFG

scheinen, eure etwanige Contradictiones und Ansprüche angeben, und darauf rechtlichen Bescheides gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18ten Febr. 1754.

V. Nachdem der hiesige Einwohner und Weber, **Hinrich Koppelmann**, bereits seit einigen Jahren, und noch neulicher Zeit, bey dem Herzogl. Amt allhier in puncto debiti anderweitig belanget, derselbe auch, der Wiederbezahlung halber, von Zeit zu Zeit, mit den räumlichsten Fristen zwar versehen, und endlich dahin, daß publica proclamata ad liquidandum & profitendum, erkannt werden solten, communiret worden; er aber nichts destoweniger solche Termine allesamt fruchtloß vorbey streichen lassen: So werden bey so bewandten Umständen, nunmehro alle und jede dessen Creditores zum ersten, andern und drittenmahle, mithin peremtorie Kraft dieses, vorgeladen, am 11ten Mart. dieses laufenden Jahrs, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht, entweder in Person, oder gnugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu liquidiren, und zu justificiren. Dobberan, den 18 Jan. 1754.

Herzogl. Drost und Beamte hieselbst.

VI. Es hat der hiesige Einwohner und Schuster **Johann Victor Glück**, sein Vermögen mit vielen Schulden beladen, und dringen dessen Creditores sehr stark auf die Bezahlung. Damit nun, bey dem etwa vorzunehmenden Verkauf, dessen allhier belegenen Hauses, niemand zu kurz kommen möge: So werden hiemit alle und jede, welche an diesen Schuster **Johann Victor Glück**, einige Forderung, sie rühre ex quocunque capite vel causa her, wie sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie dergestalt vorgeladen, daß sie auf den 12. Mart. dieses Jahrs, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre etwa habende Forderungen behörig liquidiren, oder wiedrigen Fals präcludirt, und damit nicht weiter gehört werden sollen. Dobberan, den 18ten Januar. 1754. Herzogl. Drost und **Beamte** hieselbst.

VII. Wann der hiesige Bürger und Schuster, **Christopher Blumenberg**, sein allhie habendes Haus und Garten, nebst bey diesem Hause seyendes Erbtheil, bereits verkauffet; Käuffer aber zu seiner Sicherheit um gegenwärtiges Proclama geziemend angesuchet: Als werden alle und jede, welche an diese verkaufte Stücke einige rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, hiemit citiret, auf den 2. April laufenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadt-Gerichte zu erscheinen, und ihre etwanige Forderungen ad Protocollum anzuzeigen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige, so sich in Termino nicht melden werden, ihres, an vorbesagte liegende Gründe, gehabten Rechtes, verlustig seyn sollen. Teßin, den 16. Febr. 1754. Herzogl. **Meckl. Stadt-Gericht** allhie.

VIII. Wir Burgermeister und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen, daß auf geschehenes Ansuchen des constituirten Herrn gemeinen Anwaldes **Barckeyscher** Creditorum, ein anderweitiges Proclama peremtorium liquidationis, auf 6 Wochen erkannt worden. Solchemnach citiren, heischen und laden Wir alle und jede, des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, **Franz Ludwig Barckeyen**, Creditores, welche sich auf die vorige Edictal-Citation nicht gemeldet, Bekannte und Unbekannte, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und alle peremtorie, wollende, daß sie auf den 14. Martii, dieses laufenden 1754ten Jahres, folglich innerhalb 6 Wochen, für unsern zum Gericht verordnete Mit-Rathsfreunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Credita gehörig angeben und bescheinigen, imgleichen, daß diejenige Creditores, welche allhie nicht zugegen sind, einen Procuratorem ad Acta bestellen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß wider die Säumigen und Aussenbleibenden, denen Rechten nach, in contumaciam verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar, den 31. Jan. 1754.

IX. Als der am ersten October a. p. angesetzt gewesene zweyte Terminus zur Verpachtung des hiesigen Raths- und Stadt-Weinkellers abereinst fruchtlos vorbey gegangen, und dann ein

nochmahliger neuer Terminus auf den 18. Mart. a. c. wird seyn der Montag nach dem Sonntage Oculi, zur anderweitigen Verpachtung pro ultimo anberahmet worden; so können diejenigen welche zu dieser Pachtung Belieben tragen, am besagten Tage, an hiesiger Raths-Stube, Morgens um 9 Uhr, sich einfinden, Both und Gegen-Both thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solcher auf sechs oder mehrere Jahre von Johannis dieses Jahres anzurechnen, Pachtweise zugeschlagen werde. Wer von dieser Pachtung nähere Conditiones zu wissen verlanget, kan solche von dem worthabenden Burgermeister vernehmen. Boitzenbourg, in Senatu, den 14ten Januar. 1754. Burgermeistere und Rath hieselbst.

X. Nachdem der, vor einiger Zeit, gewisser Ursachen halber arretirt gewordene hiesige Bürger und Nadler, Hans Michel Gulow, und dessen Ehefrau, Catharina Margaretha Hecrathen, in puncto debiti zu unterschiedenemalen gerichtlich belanget, und ihnen von Zeit zu Zeit die allergeräumlichsten Fristen zu der Wiederbezahlung gegeben worden; dieselbigen aber nichts destoweniger alle Termine fruchtloß vorbeystreichen lassen, daß dahero die Creditores, so sich seit kurzem sehr gemehret, öfters auf ihre Befriedigung gedrungen, und deshalb einen Concurs erreget haben: So werden obbewandten Umständen nach, nunmehro alle und jede Creditores, welche an gedachten Gulowschen Vermögen, eine gegründete An- und Zusprache zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie, kraft dieses, vorgeladen, am 11. des bevorstehenden Martii-Monaths, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht, entweder in Person, oder gnugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa, sie immer wollen, sub poena praeclusi & perpetui silentii zu liquidiren und zu justificiren. Malchow, den 11. Febr. 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

XI. Von dem verordneten Fürstlichen Stadt-Gericht zu Bützow sind auf gezieмendes Ansuchen, und zur Sicherstellung des Kaufmanns Friederich Christoph Cossel, wegen seines von des Einnehmers Mussehle zu Suaan Ehefrauen in Neulichkeit käuflich an sich genommen, und hier in Bützow gelegenen Wohnhauses publica Proclamata praeclusiva erkannt, und sowohl hier, als auch zu Wismar und Rostock zur Ordnungsmäßigen Affixion befordert. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich nechstdem Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so werden in Kraft solcher erkannten und affigirten öffenen Ladung auch hiedurch alle und jede, so an des Einnehmers Mussehle Ehe-Frau allhier gewesene, und erwehnten Kaufmann Cosseln nunmehro verkauften Wohnhause, Rechte, Forderunge und Ansprüche zu haben vermeinen, zum Ueberfluß peremtorie ac sub praejudicio, daß diejenigen so sich alsdann in Termino nicht gemeldet, und ihre Zusprüche verificirt vorgebracht haben werden, mit solchen ihren etwanigen Forderungen und Rechten hier an diesem Hause, gänzlich abgewiesen und präcludiret, im Gegentheil aber damit an die Frau Mussehle zu Suaan und deren sonstigen Gütern verwiesen werden sollen, von Gerichts wegen vorgeladen, des Endzwecks auf den 29ten dieses Mart. a. c. vor hiesigen Stadt-Gericht zu erscheinen, und nach beschafter Liquidation und Profeßion weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Bützow, den 2ten Mart. 1754.

Fürstl. Stadt-Gericht.

XII. Da der viele Jahre zu Z Lützow in Diensten gestandene Verwalter Krüger, den 2ten Febr. a. c. mit Tode abgangen, und dessen Erben die Theilung seines Nachlasses binnen 4 Wochen vornehmen wollen; so wird hiedurch zur Kunde gebracht, wer etwa noch Forderung an der bemerckten Verlassenschaft haben möchte, sich vor den 13. Martii a. c. bey dem Freyherrl. Gerichte gegründet zu melden, in Entstehung dessen aber sich selbst beyzumessen, daß er präcludiret und nicht weiter werde gehöret werden. Signatum in Judicio zu Z Lützow, den 13. Febr. 1754.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

XIII. Denen Herren Liebhabern allerhand mehrentheils auserlesener Historischer, Juristischer und etlicher Theologischer Bücher, dienet zur schuldigsten Nachricht, daß die bisher

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0065
DFG

auf den 25. Febr. in Rostock verkündigt angesetzte Bücher-Auction, in des Hrn. Auct. Secret. Mag. Guhlen Hause, aus gewissen Ursachen bis auf den 11ten Martii, alsdann solche gewiß vor sich gehen, ausgesetzet wird. Es können die Herren Liebhabere auch hieselbst in Schwerin einen Catalogum davon aus hiesiger Intelligenz-Expedition ablangen lassen, weil einige zu dem Ende an selbiger addreßiret sind.

XIV. Es wird hiemit zu wissen gefügt, daß zur Verpachtung der Meyerey, auf dem sogenannten Caninchen-Werder im Schwerinschen See, mit aller Nutzung des Ackerwercks, auf den 18. März, Terminus anberahmet worden. Wer diese Pachtung zu erstehen gewillet ist, kan die Conditiones vorher bey dem Herzogl. Geheimen Cammer-Rath, Hrn. von Müllern, oder auch beym Hn. Amtmann Töppel, zu sehen bekommen, und hat sich ermeldten Tages in des ersten Behausung, woselbst die Licitation geschehen wird, einzufinden. Schwerin, den 23. Februar. 1754.

XV. Es wird hiedurch angezeiget, daß nunmehro der 2. Theil des Quistorpfs Epistel-Predigten, die Presse verlassen, und die Herren Pränumeranten, gegen Erlegung der 28 ßl., als das Pränumerations-Geld zum 3ten Theile, demselben bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, W. Bärensprung, ablangen lassen können.

XVI. Denen Herren Interessenten der Greifswaldischen Critischen Nachrichten und Pommers. Bibliothec, welche selbige zeithero von Rostock aus empfangen, dienet hiedurch zur freundlichen Nachricht, daß der Critis. Nachr. 4ter Band und Pommers. Biblioth. 2ter Band, nunmehro bey dem Buchdrucker, A. F. Köse, daselbst zu haben, und gegen Erlegung 3 Rthl. verabfolget wird.

VXII. Es dienet zur Nachricht, daß in Rostock ein Barbier-Amt zu verkaufen, welches mit guten Kunden versehen ist. Wer Belieben träget, solches zu erhandeln, kann sich in Rostock bey dem Herrn Hofrath Hartwig, und in Schwerin bey den Hn. Kaufmann Schönberg, melden, und nähere Nachricht von denenselben gewärtigen.

XVIII. Ein in der Landwirthschaft erfahrnes, und als eines Pensionarii Sohn dabey hergekommenes Subjectum, von noch nicht 30 Jahren, suchet eine Condition bey einer grossen Wirthschaft. Mehrere Nachricht kan der Herr Amtmann Streubel zu Schwerin geben.

XIX. Wer auf Ostern, einen unverheiratheten Gärtner bedarf, wolle es dem Herrn Postmeister Sengebusch zu Bützow, anzeigen; indem er von einem solchen Nachricht zu geben weiß.

Rostock, den 6 Mart.

Abgehende Schiffe. Schfr Jochim Jenzen jun., wird den 15ten dieses, auf Danzig seegelfertig. Wer als Passagier mit zu reisen, oder Güter dahin zu senden gedenket, hat solches in Zeiten bey selbigem zu melden. Schfr. Wilkers und Mancke auf Bergen. Schfr Jochim Jenzen sen., Schfr. Johann Jenzen, und Schfr. Schmidt auf Drontheim und Schfr. Gerz sen. auf Bremen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 7 Mart.. (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 64 Rthlr. Rogken 40,41 Gersten 30,31 Erbsen 41 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33,34 ßl. Rogken 24 ßl. Gersten 18,19 ßl. -pf. Hafer 11,12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 8 Martii. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33,34 ßl. - pf. Rogken 19,20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 11,12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 9 Martii. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 30,31 ßl. Rogken 18,19 ßl. Gersten 17, 18 ßl. Koch-Erbsen 20, 21 ßl. Futter-Erbsen 16 weisser Hafer 11,12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 6 Mart. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0066
DFG

Anno 1754. No. XII.

Sonnabend den 16. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 16. Martii.

Der Prinzeß Amalien Durchl. hoher Geburts-Tag, ward vorgestern, bey Hofe, aufs vergnüglichste gefeyert. Der Hof erschien en Galla. Nach geschehener Abstattung der unterthänigsten Glückwünsche, von den Dames und Cavaliers, ward an der Herzogl. Tafel von 38 Couverts, und an der Marschalls-Tafel, von 40 Couverts, gespeiset, und bey jener die hohe Gesundheit, unter Paucken- und Trompeten-Schall, getruncken. Nach aufgehobenen Tafeln, führte die Herzogl. Hof-Capelle, eine, auf diese Feier, wohlgesetzte Cantate, betitult: Die erfüllten Wünsche der Munterkeit, zum Beifall der Durchl. Herrschaft, und aller anwesenden Kennern der Musique, auf. Hiernächst ward, von den Hof-Comödianten, ein schönes Prologue, und ein neues, aus dem Französischen übersetztes, Vorspiel, der Ehemann durch Betrug, mit dem Nachspiel, das Mündel, in der schönsten Ordnung und Fertigkeit, vorgestellet. Des Abends ward wiederum an zweyen grossen Tafeln, von vielen Couverts, gespeiset.

Verfolg des gelehrten Artikels vorigen Blades.

Es ist wahr, der Nachtheil, so dem Inquisiten durch die auf diese vorläufige Untersuchung und in derselben summarisch abgehörten Zeugen Aussage sich steifende Special-Inquisition, oder Vernehmung über die Articul, erwächset, ist nicht von der Erheblichkeit, als wenn von der peinlichen Frage selbsten, oder gar Verurtheilung zur Strafe die Rede bleibt. Indessen aber bleibet doch auch diese Handlung nicht ohne allen, ja gar grossen, Nachtheil des eines Verbrechens beschuldigten Menschen. Sein Ruf und ehrlicher Name leidet darunter, so bald als er als ein würklicher Inquisit zum besondern peinlichen Verhör gezogen wird. Zu geschweigen der Last des Gefängnisses, so damit verknüpfet, zu geschweigen derer Kosten, so ihm dadurch verursa-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0067
DFG

chet werden, zu geschweigen der Versäumniß in seiner Nahrung, so ist ja offenbar die Ausschliessung, oder wenigstens die Suspension von denen Innungen und Zünften, darinnen er sich befindet, von denen Ehrenstellen, die er entweder hat, oder noch bekommen soll, von dem Umgange mit andern Leuten damit verbunden, bis daß er allererst seine vollenkommene Unschuld dargethan und bewiesen hat; wie man davon nachsehen kan, den von dem vorangeführten Hrn. Hofrath **Böhmer** l. c. cap. 20. §. 180. aufgeführten **Lincker** und **Wildvogel**. Stimmt es dahero mit der in denen peinlichen Gesetzen einem peinlichen Richter vorgeschriebenen Vorsicht und Behutsamkeit überein, ohne genugsamen durch beeidigte Zeugen überführten Grund, einen vielleicht unschuldig bescholtenen Menschen in diese Gefahr und Nachtheil herein zu stürzen? Ja, wie reimet sich hiemit die Analogie der peinlichen Rechte, so auch bey der Annehmung zum Gefängniß eine genugsame, das heisset, rechtlich bewiesene Anzeigung und Verdacht der Missethat erfodert? Gesetzt dahero, es bliebe auch unter der Abhörung der Zeugen zum Beweise des Verbrechens bey der Special-Inquisition und zur Untersuchung des Verbrechens bey der General-Inquisition gar kein Unterscheid; so sehe ich doch gar nicht ab, wie daher ein Beweiß der gegenseitigen Meinung folge. Zu beyden Fällen erfodert die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung genugsam gegründeten, und daher zulänglich bewiesenen Argwohn. Ja ich gehe weiter, und behaupte nicht ohne Grund, daß wenn auch die Beeydigung der Zeugen bey der General-Inquisition geschehe, dennoch ein würklicher wahrer wesentlicher Unterscheid bey der Abhörung der Zeugen zum Beweise des Verbrechens (ad probandum crimen) und bey der Untersuchung desselben (ad investigandum crimen) vorhanden sey. In jenem Fall nemlich gehen die Articul, worüber die Zeugen verhöret werden, auf die bereits vorher zulänglich untersuchte That unmittelbar selbsten; In diesem hergegen begnüget sich der Richter damit, daß er nur über vorhergehende, beyläufige oder noch kommende Umstände die Zeugen befraget. In jenem kan er bereits die Fragstücke auf eine besonders bestimmte Persohn und deren Umstände richten; in diesem hergegen frägt er bloß, wo, wie, wann, von wem und auf was Art eine Handlung geschehen, ohne die Fragen auf eine besondere Person einzurichten. Gesetzt dahero, es solle und müsse nach Vorschrift derer peinlichen Gesetze in beyden Fällen bey Abhörung derer Zeugen ein würklicher wahrer wesentlicher Unterscheid beobachtet werden: so bleibet doch obangeführter massen derselbige auch würklich vorhanden, wenn gleich auch bey der vorläufigen Untersuchung die abzuhörenden Zeugen beeydet werden. Der letztere Einwurf von der Verzögerung derer peinlichen Fälle scheinet der stärkeste zu seyn. Die Wahrheit aber zu gestehen, so sehe ich den Grund dieser Verzögerung aus der Beeydigung derer Zeugen noch nicht ein. In eben der Zeit, da ich denen Zeugen anzeige, wie sie nichts anders aussagen müssen, als was sie künftighin benöthigten Falls beschweren können, kan auch die würkliche Beeydigung derselben geschehen.

(Nächstkünftig der Beschluß.)

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, **Christian Ludewig**, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welche von dem weyland Ober-Jägermeister von **Bergholz** auf die demselben in dem Testament Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, Herrn Herzogs **Friederich Wilhelm** zu Mecklenburg Liebden, gnädigst vermachte Legaten-Gelder, von besagtem Legatorio, ausdrückliche Anweisungen und specielle Ceßiones erhalten haben, hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir aus vorgekommenen besondern Umständen, und daher wiederholtes unterthänigstes Ansuchen, Unsers Land-Raths **Helmuth Friedrich** von **Oerzen** zu Roggow und des Kaufmanns **Peter Velthusen** in Wismar, als nur bisher allein unter solchem Nahmen ad Acta bekannt gewordenen Ceßionarien der **Velthusenschen** und **Steffenschen** Erben, einen anderweitigen Terminum ad profitendum & liquidandum, auf den 21. Martii des kommenden 1754. Jahres, vor Unsrer Regierung anberahmet, und solchemnach gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an sie erneuert haben. Citiren, heischen und laden demnach dieselben,

hiemit nochmahlen peremtorie und wollen gnädigst, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsrer Regierung, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Geheimen- und Regierungs-Räthen sie sich geziemend gemeldet haben werden, entweder selbst in Person, oder durch einen genugsam instruirten Gevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, und ihre Cessiones oder Anweisungen originaliter vorzeigen, bey Unterbleibung dessen aber, daß die etwa verborgene Urkunden, vorbeschriebener Art cassirt und gänzlich annullirt werden, auch denjenigen, welche solche besitzen, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Decembr. 1753.

Ad mandatum Serenissimi proprium Fürstlich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

(L. S.)

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, in Unserm Amt Mecklenburg belegene, und von dem Ehrbaren, Unserm lieben getreuen Ulrich Strahlendorf, theils im Nahmen seiner Frauen, Elisabeth Sperlingen, als jetzigen Erb-Jungfer ad dies vitæ jure usu fructuario besessene, theils aber auch ihm, für seine Person, der darauf haftenden vielen Schulden halber, von den nächsten Lehn-Vettern, erb- und eigenthümlich cedirte Sperlingen Lehn-Guth Keetz, cum pertinentiis aus einem Lehn-Recht und sonsten ex quocunque capite, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen, vorbemeldeten Unsers lieben getreuen, Ulrich Strahlendorfen, um vor aller etwanigen Ansprache gänzlich gesichert zu seyn, einen Termin, zur Beybringung und rechtlichen Beglaubigung solcher ihrer Lehn-Befugnisse, oder sonstigen Forderungen, sie rühren her, aus was Ursachen es immer seyn kann und mag, auf den 22. Mart. des kommenden 1754. Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an sie erkannt haben: Citiren, heischen und laden dieselben demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen; daß sie am ernannten Tage, vor Unserer Lehn-Cammer, wann Abends vorhero bey Unsern dazu gnädigst verordneten Geheimen- und Räthen, sie sich geziemend gemeldet haben werden, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre an beregtes Guth Keetz und dessen Pertinentien etwa habende Lehn- und andere Befugnisse, Forderungen und Ansprüche, ex quocunque capite, rechtlicher Art nach darthun und bescheinigen, und darauf weitere Verordnung gewärtigen sollen. Würde aber einer, oder der andere diesen Termin, ohne sich zu melden, ablaufen lassen, so soll derselbe nach dessen Verlauf, seiner Ansprüche und Forderungen halber, ganz nicht weiter gehöret werden, sondern auf ewig damit ausgeschlossen und abgewiesen seyn. Hingegen mehrbesagten Unserm lieben getreuen Ulrich Strahlendorf über das ermeldete Guth Keetz und dessen Pertinentien ein gewöhnlicher Lehn-Brief ertheilet werden. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. Decembr. 1753.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

III. Das nachstehende Proclama ist aus dem Herzogl. Land- und Hofgerichte erlassen, und zu Wismar, Neuen-Brandenburg und Güstrow affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen euch denenjenigen, welche an der verstorbenen Felicia Julianen von Wrangeln, annoch einige Prätensiones ex capite debiti, oder sonsten, zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß auf unterthänigstes suppliciren des Doctoris Holsten, nomine der unbezahlet gebliebenen von Wrangelschen Creditorum, ein Terminus zum Behuf euer Liquidation auf den 20. Martii a. c. angesetzet worden sey; Laden euch demnach gnädigst, daß ihr alsdenn, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte erscheinet, und eure vermeinte Forderungen erweißlich beybringet, wiedrigen Falls denen, welche in solchen Termino sich melden, und

ihre Angaben verificiren werden, der verstorbenen Felicien Julianen von Wrangeln Forderung in Ludewigsburg, auf 500 Rthl. Capital und denen darauf verfallenen Zinsen, und was noch an wenigen derer Effecten vorhanden ist, gerichtlich addiciret und zugeschlagen werden soll. Gegeben Güstrow, den 26. Januar. 1754.

IV. Nachdem die bey Damingarten an der Recknitz belegene Lehn-Güter Daschow, Behrenshagen, Dittmannsdorf und alten Willershagen, vom Königl. Schwed. Pommerschen Hof-Gericht zu Greifswald, zum dritten mahl aufgeboten, und pro Termino der 22. Mart. a. c. angesetzet worden. So wird solches hiemit kund gethan, damit diejenigen, welche diese so einträchtliche Güther, wofür bereits 76 tausend Rthl. gebothen, zu kaufen, oder in Entstehung eines hinlänglichen Boths in arrhende zu nehmen gewilliget sind, sich am 22ten Mart. a. c. auf der Königl. Hof-Gerichts-Canzeley einfinden, die Conditiones vernehmen, darauf bieten, und nach Beschaffenheit des Boths des Zuschlagens gewärtigen können. Die Beschaffenheit der Güter, wie auch Verkaufs und arrhende Bedingungen kan man beliebig bey dem Referendario, Hn. Michaelis in Greifswald, als gemeinen Anwalde der Plüschowschen Herrn Creditoren vernehmen. Greifswald, den 4. Febr. 1754.

V. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Doctoris Berner, als constituirten Actoris Communis über des verstorbenen Bürgers und Becker Peters, zu Dömitz, Haabseeligkeiten, entstandenen Concursus, nachstehendes Proclama erkannt, und zu Lenzen, Lauenburg und Dömitz affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des verstorbenen Bürgers und Beckers, Johann Peters zu Dömitz, Verlassenschaft, ex quocunque capite vel causa, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, des Doct. Berner, als constituirten Actoris communis dieses Concursus einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21. Mart. 1754. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præcluſi, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte, welche ihr, zu Abkürzung eines kostbahren Concurs-Processus, mithin zur gütlichen Auseinandersetzung und Hinlegung der Sache, schriftlich zu instruiren habet, unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und nach versuchter gütlichen Auseinandersetzung und Hinlegung der Sache, in deren Entstehung aber, weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten Decemb. 1753.

VI. Nachdem an die Herzogl. Mecklenb. Justitz-Canzeley zu Rostock, mit gewöhnlichen Subsidialibus, folgendes Proclama eingegangen; So ist nicht nur die Affigirung daselbst, sondern auch die dreymalige Publication in dem Mecklenb. Intelligenz-Blade, und der Rostockischen Anzeige verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römis. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund ꝛc. ꝛc.

Fügen Euch Charlotte Catharine, Christine Eberhardine und Sophie Charlotte von Petkum, sodann deren sonstigen etwanigen Coheredibus hiedurch allergnädigst zu wissen, daß, nachdem der, wegen einer dem Fürstl. Ostfriesl. Fisco cedirten auf Euren weyl. Erblasser, den Reichs-Hofrath, Edzard Adolph von Petkum, haftenden Wechsel-Schuld zu 500 Rthl. cum usuris, von des hiesigen Juden, Parnasses Aaron Abraham Beer Erben, entamirte Proceß, sowol wegen Absterbens Eures gewesenen Mandanten, des Majors von Rieben, als

auch durch die von dessen Mandatario Wilde geschehene Wiederlegung der Advocatur und sonstige Umstände ins Stecken gerathen, mithin Eure Rechts-Zuständigkeit auf die dieser Sache wegen von dem verkauften Gute Schloßfeld hieselbst bey Unserer Ostfriesländischen Regierung in deposito annoch vorhandene Termins-Gelder bishero nicht ausgeführet worden, gleichwohl aber, Unserer allerhöchsten Intention gemäß, das depositum forderlamst erlediget, und der Proceß decidiret werden muß, Wir, vermöge eines am 10. Decembr. a. p. hieselbst ergangenen judicati, sowol denen von Uns bestelleten Curatoribus des Fürstlich-Ostfriesl. Allodii, als auch dem Regierungs-Advocato, Grumbrecht Seniori, Kraft der ihm am 23. Sept. 1749. von gedachtem Wilde ertheileten Substitution, aufgegeben haben, oberwehnten bey hiesigem vormaligen Hof-Gerichte angesponnenen Proceß ad definitivam, binnen 8 Wochen, Ordnungsmäßig zu instruiren, wobey letzterem annoch injungiret ist, sich von denen Petkumschen Erben, in einer 4 wochigen Frist, der Ordnung gemäß, zu legitimiren, und, daferne er derselben domicilia nicht würde in Erfahrung bringen können, pro Edictalibus gehörig zu imploriren.

Wann nun besagter Advocatus Grumbrecht, vermittelst einer von ihm am 21. dieses Monaths präsentirten Anzeige, Uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben, gestalt es ihm aller angewandten Mühe ohngeachtet, bis hiezu unmöglich gewesen sey, Euren, Eingangs erwehnter Erben jetzigen Aufenthalt zu erforschen, und dahero um Erlassung derer Edictalium gebührend angerufen; So haben Wir diesem seinem Gesuch in Gnaden deferiret und Statt gegeben.

Citiren und laden demnach Euch obbenannte Charlotte Catharine, Christine Eberhardine und Sophie Charlotte von Petkum, wie auch alle etwanige des weyl. Reichs-Hofraths von Petkum nachgelassene Erben, in Kraft dieser Edictal-Citation, als welche zu Hamburg, Rostock und Neu-Brandenburg, wie auch in Unserer Stadt Aurich öffentlich affigiret, nicht weniger in die hiesige wöchentliche und sonstige etwanige Anzeige, auch in die Hamburgische Zeitungen gesetzet ist, hiemit peremtorie, daß Ihr vom 7. Mart. nechstkünftig anzurechnen, innerhalb 12 Wochen, wovon Euch 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den 3ten Termin präfigiret werden, also längstens am 30. May dieses Jahrs, vor mehrgedachter Unserer Regierung, erscheinet, um alsdann oberwehnten Hofgerichtlichen Proceß sowol, als auch Eure auf die sothaner Sache wegen von dem Guthe Schloßfeld annoch in deposito vorhandene Gelder habende Prätension zu prosequiren, und des Endes mehrbesagtem Advocatum Substitutum Grumbrecht Seniorem, gehörig ad Acta zu legitimiren. Unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß wiedrigenfalls nach Ablauf des letzten Termini, diese Gelder dem Fürstlichen Allodio adjudiciret, und Euch solcherwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach Ihr Euch zu richten habet. Gegeben Aurich, in Unserer Königl. Ostfriesl. Regierung, unter Unserem aufgedruckten Ostfriesländischen Regierungs-Insiegel, den 25. Febr. 1754.

(L. S.) Im Nahmen und von wegen Sr. Königl. Majest.

C. J. v. Verschau. Schnedermann.

v. Halem.

VII. Wenn ein Hertzogl. Stadt-Gericht sich entschließen müssen, daß hieselbst auf der genanten Heyde belegenes sehr gutes vormahlig Anthonsches Wohnhauß, von 6 Stuben, ohne die Kammern, 2 Küchen nebst einen guten Hoff-Raum, Garten, Stälien in allen zur Wirthschafft sehr bequem, ingleichen Wiesen, zweene Gärten vorm Thor, Acker, gesambt zu verkaufen und darzu der Terminus auf den 4ten April berahmet ist; so wird allen und jeden, welche Lust und Belieben tragen, diese Stücke erb- und eigenthümlich an sich zu kauffen, solches nicht nur bekandt gemacht, sondern es werden auch dieselbe an ernanten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf der Gerichts Stube zu erscheinen, eingeladen, Both und Gegen-Both zu thun, und zu gewärtigen, daß diese gesamte Stücke dem plus licitanti zugeschlagen werden. Gleichergestalt dann auch gesamte an erwehnten Stücken, die der Wittwe Anthonin gehörig, einen Anspruch ex quocunque capite es auch herrühre, machen können, am bemeldten Tage peremtorie citiret werden, ihre rechtmäßige Forderungen zu liquidiren, und darauff Bescheides zu gewärtigen, mit weiteren Anfügen, sie erscheinen oder nicht, daß dennoch verfahren

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0071
DFG

und die sich nicht meldende Creditores præclaudiret werden sollen. Decretum Malchin, den 7 Mertz, 1754. Hertzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VIII. Es wird auch dem Publico bekandt gemacht, daß am abgewichenen Jahrmarckt, als den 26 Febr. ein kleines Pferd, brauner Couleur, von jemanden an dem Schützen Hause vor dem Kahldischen Thor hieselbst angebunden, nicht aber wieder abgefordert worden, dahero demjenigen welcher daran rechtliche Ansprache zu haben vermeinet, sich bey den Stadt-Gericht hieselbst melden, und nach Beschaffenheit der Sachen es hinwieder in Empfang nehmen kan. Decretum Malchin, den 7 Mertz, 1754. Hertzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

IX. Der hieselbst gewohnte Uhrmacher, Hans Nicolaus Zinnerking, ist vor verschiedenen Jahren, mit Hinterlassung einiger Geräthschaft, von seiner Ehefrauen entwichen, ohne daß man erfahren, wo er sich hingewandt. Wann nun anjetzo die zurückgebliebene Ehefrau, Catharina Elisabeth, gebohrne Piepern, verstorben, und auf beyderseitigen Nachlaß an Haußmiethe und sonsten verschiedene Schulden haften; als wird sowol besagter Uhrmacher, Hans Nicolaus Zinnerking, als gesammte an diese Effecten eine Forderung formirende Creditores, auf den 5. April a. c. vorgeladen, sich vor E. E. Magistrat in Curia persönlich zu gestellen, resp. zur Auslösung sich zu erklären, und die Credita gehörig zu liquidiren, und zwar ersterer sub poena, daß seine zurückgebliebene Sachen pro derelictis geachtet, zu Gelde gemachet, und davon die sich angebende Creditores befriediget werden sollen; Letztere aber sub poena, mit ihren An- und Zusprüchen elapso Termino gänzlich abgewiesen zu werden. Welches hiedurch zu männigliches Wissenschaft gebracht wird. Güstrow, den 15. Febr. 1754.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

X. In Wismar soll ein wol ausgebauetes, unten und oben, wie auch im Hinter-Gebäude, mit vielen Zimmern, grossen trockenen hellen Keller, Hausboden, Hofraum, Brennhaus, Brunnen mit einer neuen Pumpe, Auffahrt, Wagenschauer, kleinen und grossen, mit neuen Gelinden umgebene Gärten, wohl versehenes maßives Haus, welches für eine starke Adeliche Familie, oder Profeßiones, als Färber und dergleichen, sehr bequem ist, aus der Hand verkaufet werden. 2) Noch ist daselbst eines der grössesten maßiven Häuser, welches gleichfalls an einer Hauptstrassen, und also zur Handlung sehr gelegen lieget, mit guten Zimmern, Säälen, einer grossen Diele, 2 gewölbte Keller, gute Böden, einem Hinter-Gebäude, Waschhaus, Ställen, Hofraum und schönen grossen Garten, welcher mit den besten Frantzbäumen wol besetzet, versehen ist, und in welchem Hause eine fast noch neue grosse Brau-Pfanne und 5 Brau-Küfen befindlich, aus der Hand zu verkaufen. Wer zu einem oder anderen Lust hat, kan die Verkauf-Conditiones bey Hrn. Fricken, oder dem Auctionario, Hrn. Schumann, daselbst erfahren.

XI. Denen Liebhabern der Hällischen Medicin wird kund gemacht, daß nunmehro dieselbe auf denen Apothequen in Schwerin, aufrichtig, versiegelt, und vor den gewöhnlichen Preise zu bekommen ist.

XII. In Güstrow, in der sogenannten Hollstrasse, nicht weit vom Marckte, ist ein Backhaus, mit guten wohnbaren Zimmern, Böden, Hof und Stallung, aus der Hand zu verkaufen, und kan gleich bezogen werden. Wer solches zu erstehen beliebet, hat sich daselbst bey die Beckere, Hrn. Israel Gusserow und Hrn. Bochert zu melden.

XIII. In Altona bey Hamburg, ist aus der Hand, für einen billigen Preis, ein Barbier-Amt zu kauf, welches mit vielen und angesehenen Kundleuten versehen ist. Wer dieserwegen eine nähere Nachricht verlanget, der beliebe sich bey Herrn Reimer Rode, in bemeldeten Altona, in der kleinen Schmiede-Straße wohnhaft, zu melden; wobey man ihm aber gütigst keine Brief-Porto-Kosten verursachen wird.

XIV. Es dienet hiedurch zur Nachricht, daß in Rostock, am Hopffenmarckte, ein, der Heil. Geist-Kirche gerade über, zwischen Hrn. Krempin und Buchbinder Schröder belegenes, grosses Brau- und Brenn-Haus, sammt allen Brau- und Brenn-Geräthe, aus der Hand

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0072
DFG

verkauffet werden soll. Es hat dies Haus eine geraumige Diele, 2 grosse gewölbte Keller, verschiedene gelegene Stuben, viele gute Korn-Böden, grossen Hofraum, worauf das Brenn-Haus, ein Pferde-Stall zu 12 Pferden, nebst Thorweg, und andern dienlichen Ställen, befindlich, woran 2 Gärten, wovon der eine groß, mit auserlesenen Obst-Bäumen und Lusthäusern versehen und 3 Buden liegen. Die etwanigen Liebhabere, haben sich bey dem Eigenthümer, in gedachtem Hause zu melden.

XV. Wann Seel. Claus Kayſers, weyland Bürger in Gnöyen, hinterbliebene Erben, gesonnen, ihr von ihrem Erblasser herrührendes, und in Gnöyen in der Haupt-Starsse belegenes grosses Wohn-Hauß, welches zu Betreibung Bürgerlicher Nahrung, insonderheit zum Herbergiren, sehr wohl eingerichtet und gelegen, aus freyer Hand zu verkauffen; So können diejenigen, die Belieben tragen mögten, ein solches Hauß zu erhandeln, sich bey Seel. Claus Kayſers Erben in Gnöyen, zwischen nun und Ostern a. c. melden, und mit ihnen solcherhalben Handlung pflegen.

XVI. Das adeliche Guth Neuhoff, im Amte Lübz, fällt auf Trinitatis 1755. aus der Pacht. Wer Belieben hat, solches wiederum zu pachten, der wolle sich bey den Herrn von Lützow zu Pentzlin, nahe bey Plau, melden, und die Conditiones gewärtigen. Es ist gutes Ackerwerck, auch gute Heu-Werbung dabey und 60 Holländer-Kühe werden darauf gehalten.

XVII. Es ist eine Fischerey, in der Gegend Gadebusch, welche Ostern angetreten werden kan, zu verpachten; so sich hiezu jemand findet, kan er sich bey Hrn. Friederich Lorentz Löhr in Schwerin, melden.

XVIII. Diesen einstehenden Ostern, kömmt ein in den Rubowſchen Güthern belegener Krug, wobey etwas Acker und ein Garten ist, ausser Pacht. Wer nun selben aufs neue zu pachten beliebet, wolle sich dieserhalb zu obgedachten Rubow, bey den Herrn Obristen von Sperling, melden.

XIX. Es wird dem Publico hiedurch kund gemacht, daß das Guth Goritz, so zwischen Lage und Teßien an der Reckenitz belegen, Trinitatis 1754. aus der Pacht fällt; Sollte nun jemand zu dieser Pachtung Belieben tragen, so können sich die etwanigen Liebhabere bey des Guths Besitzer, dem Hrn. Warnemünden, zu Grossey-Kussewitz melden, die Conditiones vernehmen, und darüber tractiren.

XX. Bey dieser Intelligentz-Expedition, bey dem Kauf-Mann, Herr Thomas Tarnow in Rostock, und bey Herrn Fritze in Güstrow, ist auf bevorstehenden Ostern, gegen einen Vorschuß von 32 ßl. zu haben, des Herrn Præpositi Franck in Sternberg, A. und N. Mecklenburgs V. und VItes Buch, von Mecklenburgs Verwirrung und Mecklenburgs Erhöhung. Alle 6 Bücher, so einen bequemen Band abgeben, für 2 Rthlr. 16 ßl.

XXI. Am 29sten nechst kommenden Monats Aprilis wird eine Bibliothec, von bey nahe drittehalbtausend Stück, auswärtig zur Auction kommen. Der Catalogus davon ist in Rostock bey dem Hrn. Cantzley-Rath Mantzel, in Güstrow, bey dem Herrn Con-Rectore Zollmann, in Parchim, bey dem Herrn Succentore Süfeler, besonders aber in Schwerin, bey dem Herrn Notario Stiegehaus, als am welchen die Commissiones überhaupt addressirt werden müssen, zu haben.

XXII. Es dienet denen Herrn Rechtsgelahrten zur freundl. Nachricht, wie daß der Buchhändler Gaum in Ulm, des STRYCKII Dissertationes und kleine Tractaten, nebst RHETII Dissertationes und des jungen STRYCKS Schrifften für einige Jahre zusammen gedruckt, und nebst einem Repertorio in XV. Vol. in folio heraus gegeben und für 30 Rthlr. verkauffet hat. Da nun, wie leicht zu erachten, ein großes Capital darinnen stecket, als ist er resolviret, bis Ausgang Martii-Monaths dieses Jahres, allen und jeden solche für 18 Rthlr. in gutem Gelde zu laßen. Wogegen aber die Gelder franco müßen eingesandt werden. Solte aber denen Herrn Liebhabern dieses zu weitläufftig scheinen, können sie sich an den Buchhändler, Herrn Koppe in Rostock, addressiren, an den die Gelder, gegen Ausstellung seiner Hand, bezahlet werden, wogegen selbiger nach der Oster-Meße die Exempl. gegen Bezahlung der Fracht, complet auslieffern wird. Nach Verfließung dieses Termins aber, wird dieses Werck wiederum nicht anders, als um seinen ordentl. Preiß verkaufft.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0073
DFG

XXIII. Es wird von einer adelichen Herrschaft auf dem Lande, ein guter Bediente gesuchet, der zuvor schon gedienet, und gute Attestata aufzuweisen hat. Demselben wird ein gutes Gehalt und Salarium versprochen. Wer nun die Condition annehmen will, kan sich an dem Herrn Richter und Notario Rathsach in Neuen-Buckow, addressiren, und von demselben nähere Nachricht erhalten.

XXIV. Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande verlanget einen tüchtigen Förster und eine geschickte Haußhälterin. Mehrere Nachricht ertheilet der Herr Notar. Umland.

XXV. Ein Candidatus Theologiæ von ungefehr dreyßig Jahren, suchet bey einem Prediger auf dem Lande, eine Hofmeister-Stelle, wobey er sich im Predigen üben könne. Eine nähere Nachricht ertheilet Herr Reimer Rohde in Altona, bey Hamburg, daselbst in der kleinen Schmiede-Straße wohnhaft

XXVI. Obgleich in den öffentlichen Zeitungs-Blättern verbreitet worden, als wären die Mörder und Räuber, welche die Frau Pastorin Heinzelmannin zu Carwitz ermordet und bestohlen haben, entdecket, und der Justitz zu Strelitz in die Hände gerathen; so wird hiedurch zuverläßig angezeiget, daß solche Nachricht fälschlich erdichtet ist. Und da man Ursache zu muthmassen hat, daß obige falsch verbreitete Nachricht, von den Mördern selbst herrühre, damit Obrigkeitliche Personen irre zu machen; Als werden alle und jede, denen von diesen Räubern und Mördern etwas bekannt werden sollte, ergebenst ersuchet, dem Herzogl. Strelitzischen Amtsgerichte Feldberg ohnverweilte Nachricht davon zu geben.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey dem Rathsverw. Hrn. Hille ist neu Rigaischer Leinsaamen, die Tonne zu 8 Rthlr. 16 ßl., Juchten, das Pf. 13 a 14 ßL, reinen Hanf, das Schpf. 20 Rthl., Engl. Bley, Stein-Kohlen, die Last a 12 Rthlr. und allerhand Gattungen Eisen. Bey Hrn. Geismar, reiner Hanf, a Schpf. 20 Rthl., Spiegelturse, a Schpf. 10 Rthl., Holl. Papier, groß und klein Format, ordin. Schreib-Papier, das Rieß 1 Rthl. 16 ßl., Holländ. braun Papier, Hanf-Oel, die 100 Pf. a 6 Rthlr., Talg, das Schpf. a 30 Rthlr., kleine Kiehn-Bütten und 20 Wässer weisses Pech zu haben. Wer 20 Stück Tannen Haus-Balcken, von 48 Fuß lang, zu verkaufen hat, wolle es dem Hrn. Inspector Bölckow anzeigen, und gute Bezahlung dafür gewärtigen.

Angekommene Schiffe. Schiffer Hinr. Schriever von Amsterdam, für Hn. Rathsverw. Hille. Schfr. Grave Stein von Bremen, für Hrn. Quistorp. Schfr. Johansen mit Butter, Speck und Buchweitzen, Grütze, von Sunderburg. Abgehende Schiffe. Capit. Davids, das Schif Louisa-Friederica, Erbprinzeß von Mecklenb. genannt, führend, auf Hamburg, für Hrn. Beckmann. Schfr. Evers, Schfr. Olof Kempe, Schfr. Susemihl, Schfr. Schmidt und Schfr. Peter Meyer auf Bergen. Schfr. Peter Crempin, hat wegen vielen Passagiers und deren Umstände, seine Reise, bis den 24. dieses aussetzen müssen.

In dem Abdruck und Bekanntmachung des Fasnachts-Programmatis, vorigen Blades, muß es anfänglich heissen: Der jetzige Pro-Rector Academiæ, Hr. Joach. Heinr. Prieß ꝛc.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 14 Mart. (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 64 Rthlr. Rogken 38/39 Gersten 30/31 Erbsen 41 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 33/34 ßl. Rogken 22/23 ßl. Gersten 18 ßl. = pf. Hafer 13/14 ßl. Erbsen = ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 15 Martii. (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 33/34 ßl. = pf. Rogken 19/20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 11/12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 16 Martii. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weitzen der Scheffel 29/30 ßl. Rogken 18/19 ßl. Gersten 17/18 ßl. Koch-Erbsen 18/91 ßl. Futter-Erbsen 15/16 weisser Hafer 12/13 ßl. bunter Hafer 9/10 ßl. Wicken =

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 13 Mart. (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Sack 10 Mk. = ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. = ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0074
DFG

Anno 1754. No. XIII.

Sonnabend den 23. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Neulich ist nachstehendes Patent publiciret worden:

Christian Ludewig, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Nachdem von verschiedenen Orten, über die Boßheit der Zigeuner in Unseren Landen, Beschwerde geführet worden, und dahero dem von ihnen zu besorgenden weiteren Unheil und Schaden mit Nachdruck vorzubeugen ist; Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, daß unter dem Nahmen der Zigeuner, zusammen rottirte liederliche Gesindel, so wohl Manns- als Weibs-Personen, durch dieses Unser offene Patent, dahin ernstlich verwarnen zu laßen, daß sie, innerhalb vier Wochen, von dem Dato der Publication anzurechnen, sämtliche Unsere Herzogthümer, Fürstenthümer und Lande, mit ihrem ganzen Anhang so gewiß zu räumen und zu meiden, schuldig seyn sollen, als gegen diejenigen, welche, nach Ablauf solcher Frist, sich irgendwo wieder betreten lassen werden, sofort, ohne weitläuftige Untersuchung, mit der allerhärtesten Leibes- und nach Befinden, Todes-Straffe verfahren werden soll. Urkundlich unter Unserm Hand-Zeichen und aufgedruckten Herzoglichen Innsiegel. Gegeben, auf Unserer Vestung Schwerin, den 12ten Februar. 1754.

Christian Ludewig. (L. S.)

Beschluß des gelehrten Artikels vorigen Blades.

Zwar ist wahr, man bedienet sich in Praxi des Mittels, durch ein Interlocut in benöthigten Fällen die nachherige Beeydigung derer bereits vorher ad Protocollum vernommenen Zeugen feste zu setzen, ehe man gegen den Inquisiten weiter verfahre. Wem aber ist unbekannt, daß ein Zeuge, wenn er seine vorhergehende Aussage beschweren soll, sich eher entschliesse den Eid abzulegen, ob er gleich weiß, daß er entweder überhaupt nicht, oder doch wenigstens nicht in al-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0075
DFG

ten Stücken die überzeugende Wahrheit gesaget, als daß er sich durch nachherige Aenderung seiner Aussage dem Vorwurf aussetze, von dem Richter wegen seiner Unwahrheit bestrafet, oder doch wenigstens wegen seiner Unbedachtsamkeit von andern beschölten zu werden? Und wenn auch der Zeuge bey der nachherigen Beeydigung in dem fortdaurenden Proceß zurücke ziehet, so hat ja doch der arme Inquisit den Nachtheil der Special-Inquisition schon weg. Der Grund, den man noch anführen will, daß bey der peinlichen Frage ein würklicher halber Beweiß erfordert werde, bey der Special-Inquisition aber Anzeigung und Verdacht genügen könne, wiederleget sich mit leichter Mühe aus der peinlichen Halsgerichts-Ordnung selbsten. Es sollen gnugsahm gegründete, daher bewiesene Anzeigungen seyn. Ja woher komt es, daß wir von denen Kunstverständigen, so bey der Untersuchung der Wahrheit des Verbrechens durch äußerliche Sinnen (corporis delicti ad sensum investigati) gebrauchet werden, und als Zeugen anzusehen seyn, auch bey dieser vorläufigen Untersuchung durchaus erfordern, daß sie beeydet seyn sollen, in denen andern Fällen aber von dieser gleich so zur Gewißheit nöthigen Beeydigung abweichen wollen? Soll ich meine Meinung hierüber entdecken woher in Praxi diese Beeydigung derer Zeugen nachgeblieben, so glaube ich, daß die Verwirrung dazu Anlaß gegeben, worin ein summarisches Verhör bestehe. Wenn über jeden Umstand ein besonderer Articul gemacht, und der Zeuge darüber vernommen wird, heisset es ein ordentliches Verhör. Wenn aber der Zeuge bloß historisch erzählet, was ihm bekant, und dieses zu Protocoll genommen wird, nennet man es ein summarisches Verhör. Dieses letztere nun ist bey der vorläufigen Untersuchung unumgänglich nöthig. Ein Richter will in selbiger ja selber allererst von dem Zeugen erfahren, worüber er weiter fragen soll, und daher ist das articulirte Verhör unmöglich. Man verwechselte aber nachher diesen Begriff eines summarischen Verhörs, und nannte selbiges, wenn die Zeugen nicht beeydiget wurden, und so brachte ein Irthum den andern zu Wege. Indeßen aber ist mein Absehen hiebey eben nicht, daß alle Personen, so bey dieser vorläufigen Untersuchung vorgenommen werden, schweren sollen. Dieses würde eine unnütze Häuffung derer Eide werden. Nein, ein Richter kan zufrieden seyn, wenn er über jeden Umstand, der eine Azeige gegen den Inquisiten machet, nur zwey Zeugen hat, und dazu suchet er diejenigen aus, die am genauesten Nachricht von der Sache haben können. Fräget man aber, woher ein Richter dieses wisse, so wird einem geübten in diesem Stücke der Weg dazu gar leichte fallen. Ja, wer nur einmahl einem summarischen Verhör beygewohnet, wird dieses von selbsten einsehen, da mir die Zeit verbietet mich weiter hierüber zu erklären. H. B.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welche an das von dem Baron **Jasper Friedrich von Meerheim** nunmehro verkaufte Lehn-Guht Großen-Gischow cum pertinentiis, Lehns- oder Reluitions-Ansprüche, oder ein Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wißen: Daß, nachdem besagter Baron von Meerheim, zur Sicherheit seines Käuffers um die Erkennung gewöhnlicher Proclamatum unterthänigst angesuchet hat, Wir solchem seinen Gesuch gnädigst deferiret und dieserhalb gegenwärtiges Proclama præclusivum ad profitendum & liquidandum an Euch erkannt, folgends zu solchem Behuf, einen Terminum, auf den 28ten May dieses 1754sten Jahres, welcher volle neun Wochen und also tres Terminos ordinarios begreiffet, peremtorie anberahmet haben. Wir citiren, heischen und laden Euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præcluſi ernstlich und wollen: daß Ihr, am ernannten Tage, auf Unsrer Lehn-Cammer, wann Abends vorhero, bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen, Ihr Euch geziemend gemeldet habt, unausbleiblich entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure, an das Guht Großen-Gischow und deßen Pertinentien, wegen einer Lehns- oder Reluitions-Befugniß, oder eines Vorkaufs-Rechts zu formirende An- und Zusprüche, profitiren und mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, oder andern brieflichen Urkunden, in Originali

oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, oder, daß Ihr nicht weiter damit gehöret, sondern Euch ein Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach Ihr Euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15 Martii, 1754.

Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, die an das von Unserm Vesten und lieben getreuen Obristlieutenant Georg Ulrich von Bülow zu Critzow, bisher jure antichretico besessene, auch demnächst in Anno 1748. ihm, von dem Hauptmann Jobst Hinrich Bülow zu Woserin, als Curatore des seeligen Hauptmanns Alexander Bülow zu Critzow, hinterbliebener Erben, ihm, mit dem Lehn-Recht, gänzlich überlassene Guth Colpin cum pertinentiis, etwa Lehns- oder Reluitions-Befugnisse haben mögten, hiermit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen, vorbemeldeten Unsers Obrist-Lieutenants von Bülow als jetzigen Besitzer dieses Guths, um vor aller An- und Zusprache gesichert zu seyn, einen Terminum zur Beybringung und rechtlichen Beglaubigung solcher ihrer prätendirten Lehn- und Reluitions-Befugnisse, auf den 29. Mart. des kommenden 1754. Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama und öffentliche Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach dieselben hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, wann Abends zuvor bey Unsern zur Lehn-Cammer verordneten Geheimen- und Räthen sie sich geziemend gemeldet haben, vor Unsrer besagten Lehn-Cammer entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich sich gestellen, ihre habende Lehns- oder Reluitions-Befugnisse, per Documenta, oder auf andere zu Recht beständige Art beglaubigen, und nach Befinden weitere rechtliche Verordnung; dahingegen in dessen Entstehungs-Fall, daß sie nicht weiter gehöret, sondern mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets damit ausgeschlossen und abgewiesen werden, und mehrbesagter Unser lieber getreuer Obrist-Lieutenant von Bülow, das Lehn, über mehrbemeldetes Guth Colpin und dessen Pertinentien empfange, gewärtigen sollet. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. Decembr. 1753.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

III. Es ist zur Verpachtung der Fischerey zu Dehmen, Terminus auf den 29. März a. c. vor Herzogl. Cammer anberahmt. Wer darauf zu bieten gemeynet ist, kan sich ermeldeten Tages, früh um 9 Uhr, daselbst einfinden, zuförderst die Conditiones vernehmen, und darauf der Licitation beywohnen. Schwerin, den 13. Februar. 1754.

IV. Es ist der Terminus zur Verpachtung des Suckower Kruges, im Amte Crivitz, anderweitig auf den 29ten März präfigiret. Wer also darauf zu bieten gewillet, kan sich ermeldeten Tages, frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden. Schwerin, den 16. Febr. 1754.

V. Es soll vor Herzogl. Cammer hieselbst, die von dem Förster Ruchow, zu Wittenforden, bisher bewohnte Schulzen-Stelle, mit den dazu gehörigen zwo Hufen Landes, von bevorstehenden Johannis an, am 5ten künftigen Monaths April, verpachtet werden. Wer hiezu Belieben hat, kan sich also dieses Tages, frühe hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß plus licitanti die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 11. Mart. 1754.

VI. Es ist von Herzogl. Cammer, zu Verpachtung des Guths Ravensberg, Terminus auf den 26. künftigen Monaths April anberahmet, und können die etwanigen Liebhabere sich sodann bey Herzogl. Cammer einfinden, die Conditiones in Termino erfahren, und gewärtig seyn, daß plus licitanti sothane Pachtung zugeschlagen werde.

VII. Es wird hiemit zu wissen gefügt, daß zur Verpachtung der Meyerey, auf dem sogenannten Caninchen-Werder im Schwerinschen See, mit aller Nutzung des Ackerwercks, auf den 17. April ausgesetzet worden, wobey zur Nachricht dienet, daß die Ziegeley zugleich mit verpachtet werden solle. Wer diese Pachtung zu erstehen gewillet ist, kan die Conditiones vorher bey dem Herzogl. Geheimen Cammer-Rath, Hrn. von Müllern, oder auch beym Hn. Amtmann Töp-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0077
DFG

pel, zu sehen bekommen, und hat sich ermeldten Tages in des ersten Behausung, woselbst die Licitation geschehen wird, einzufinden. Schwerin, den 23. Mart. 1754.

VIII. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Hauptm. Niemann zu Ravensberg, folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Lauenburg und Schwerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, in Unsern Fürstenthum Schwerin belegene, dem Hauptmann Niemann bishero zuständige Guth Ravensberg, ex quocunque capite An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, vorbenannten Hauptmann Niemann, nachdem ermeldtes sein Guth Ravensberg, an Unsere Cammer überlassen, zu deren Sicherheit einen Terminum ad profitendum & liquidandum, auf den 29ten Mart. 1754. anberahmet, und dieserhalb gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præcluſi, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an das Guth Ravensberg, ex quocunque capite machenden An- und Zuspruch, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali, oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung, gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten Decemb. 1753.

IX. Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des Bürgers und Amts-Schneiders Johann Hinrich Würffel, auf der Neustadt hieselbst, in der so genannten Apothecker-Straße, belegene Haus und dazu gehörigen Garten, auch übrige Pertinentien und Zubehör, ex quocunque capite, vel ex quacunque causa, An- und Zusprache haben, und zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns vorermeldeter Joh. Hinr. Würffel, per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er obgedachtes sein Hauß, cum pertinentiis an den Cammer-Secretarium Peter Manecke verkaufft, und zu des Käuffers Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren sich gefallen lassen, anbey unterthänigst angesuchet, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 7. May a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernanten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unserer Herzogl. Justiz-Canzelen, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Persohn, oder durch genugsahm instruirte Gevollmächtigte erscheinen, eure, an vorerwehntes Hauß, Garten und übrige Pertinentien und Zu-Behör, habende An- und Zusprache, und welche zu haben ihr vermeynet, profitiren und liquidiren, und solche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andere briefl. Urkunden in Originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und verificiren, auch darauf weiterer rechtl. Verordnung und daß besonders der oder diejenigen, welche diesen Terminum, ohne sich vorberahmter massen zu melden, ablauffen laßen, nach deßen Verlauf ihrer vorgedachten An- und Zusprache und Forderungen halber, welche sie ex quocunque titulo vel ex quacunque causa vormentionirter maßen haben und zu haben vermeynen, gantz nicht weiter gehöret, sondern auf ewig damit abgewiesen und ausgeschloßen werden und seyn sollen, gehorsamst gewertigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. Febr. 1754.

X. Von dem verordneten Fürstlichen Stadt-Gericht zu Bützow sind auf geziemendes Ansuchen, und zur Sicherstellung des Kaufmanns Friederich Christoph Cossel, wegen seines von des Einnehmers Mussehle zu Sanan Ehefrauen in Neulichkeit käuflich an sich genommen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0078
DFG

und hier in Bützow gelegenen Wohnhauses publica Proclamata præclusiva erkannt, und sowohl hier, als auch zu Wismar und Rostock zur Ordnungsmäßigen Affixion befordert. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich nechstdem niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so werden in Kraft solcher erkannten und affigirten offenen Ladung auch hiedurch alle und jede, so an des Einnehmers Mussehle Ehe-Frau allhier gewesene, und erwehnten Kaufmann Cosseln nunmehro verkauften Wohnhause, Rechte, Forderunge und Ansprüche zu haben vermeinen, zum Ueberfluß peremtorie ac sub præjudicio, daß diejenigen, so sich alsdann in Termino nicht gemeldet, und ihre Zusprüche verificirt vorgebracht haben werden, mit solchen ihren etwanigen Forderungen und Rechten hier an diesem Hause, gänzlich abgewiesen und präcludiret, im Gegentheil aber damit an die Frau Mussehle zu Suaan und deren sonstigen Gütern verwiesen werden sollen, von Gerichts wegen vorgeladen, des Endzwecks auf den 29ten dieses Mart. a. c. vor hiesigen Stadt-Gericht zu erscheinen, und nach beschafter Liquidation und Profeßion weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Bützow, den 2ten Mart. 1754.

Fürstl. Stadt-Gericht.

XI. Es wird denenjenigen, welche das zum Concurs gekommene, hieselbst in der Mühlenstrasse belegene Haus, des weyl. Richter Löpers, cum pertinentiis zu ersiehen, Belieben tragen, hiemit angefüget, daß das Herzogl. Stadt-Gericht, wegen einiger Behinderungen, sich genöthiget siehet, den auf den 22. huj. angesetzt gewesenen Terminum subhastationis, in dieser Concurs-Sache, bis auf den 29. Mart. a. c. zu prolongiren, alsdenn sich die Käufere desselben, Morgens um 9 Uhr, vor der Gerichts-Stube allhie einfinden, und nach beschaftem Both- und Gegenboth gewärtigen können, daß vorbemeldete Güter, juxta inventarium, dem plus licitanti käuflich addiciret und zugeschlagen werden sollen. Signatum Röbel, den 8. Febr. 1754.

Herzogl. Meckl. Stadt-Gericht hieselbst.

XII. Vor dem Stadt-Gerichte zu Plau, soll, den 2. April, ein volles und noch fast neues Wohnhauß, wobey 14 Morgen Aecker, und eine Gras-Kavel befindlich, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Das Haus hat eine geraumige Diele, worauf Esse und Ambos stehen kan. Wer nun solches käuflich an sich zu bringen Belieben findet, kan sich in dicto Termino, Morgens um 8 Uhr, in loco Judicii dieserhalb einfinden. Plau, den 18. Febr. 1754.

Fürstl. Stadt-Gericht daselbst.

XIII. Wann der hiesige Bürger und Schuster, Christopher Blumenberg, sein allhie habendes Haus und Garten, nebst bey diesem Hause seyendes Erbtheil, bereits verkauffet; Käuffer aber zu seiner Sicherheit um gegenwärtiges Proclama gezimend angesuchet: Als werden alle und jede, welche an diese verkaufte Stücke einige rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, hiemit citiret, auf den 2. April laufenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadt-Gerichte zu erscheinen, und ihre etwanige Forderungen ad Protocollum anzuzeigen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige, so sich in Termino nicht melden werden, ihres, an vorbesagte liegende Gründe, gehabten Rechtes, verlustig seyn sollen. Teßin, den 16. Febr. 1754.

Herzogl. Meckl. Stadt-Gericht allhie.

XIV. Als die Creditores des hiesigen Bürgers und Gastgebers, Georg Christoph Braschen, um einen fernerweitigen Terminum, zur Verkaufung dessen Güter, als eines zur Wirthschaft apt irten Hauses, worin eine kupferne Darre, nebst dem dabey befindlichen Hof-Raum, Ställen und Scheure, einer halben Scheune vor dem Thor, etwa 15 bis 16 Scheffel Acker, Garten, 3 Zug-Pferde, etwas Rindvieh, und andere sowol zum Brauen, als Ackerwerck gehörige Geräthen, angesuchet; So ist auf dessen Verlangen der 29te Martii h. a. zur Subhastation solcher Stücke angesetzet, und haben sich, die etwa Belieben tragen, solche Stücke zu erhandeln, zum öffentlichen Both und Gegenboth, am obengesetzten Tage, auf hiesigen Rath-Hause, in der Gerichts-Stube, Morgens um 9 Uhr, einzufinden, und demnechst zu gewarten, wie solche Stücke dem Meistbietenden, nach Befinden, von Gerichts wegen werden zugeschlagen werden; Sollte aber ein oder ander Belieben haben, solche Stücke ante Terminum zu besehen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0079
DFG

haben sich diejenigen solcherwegen bey hiesigen Gerichte zu melden. Publ. Teterow, den 15. Februar. 1754. Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

XV. Demnach der (S. T.) Herr Hofrath Lüders hieselbst, als gemeinschaftlicher Gevollmächtigter des hiesigen Kaufmanns Amadee Richardts Creditorum, nomine derselben, das verordnete Stadt-Gericht allhier, unterm heutigen dato, angesuchet, einen Terminum, zu öffentlicher Verkauffung der, in der sogenannten Schuster-Strasse hieselbst, zwischen denen daselbst befindlichen Ravenschen und Gerdtschen Wohnungen inne belegenen beyden Richardtschen Häusern, anzuberahmen. Und dann Wir, zu obigem Ende, den 30. Martii a. c. pro Termino præfigiret: Als werden alle und jede hiesige Einwohner, oder wer sonsten obmentionirte beyde Richardtsche Häuser an sich zu erhandeln Belieben träget, hiedurch vorgeladen, in dicto Termino, Morgens um 9 Uhr, für hiesiger Gerichts-Stuben, sich einzufinden, Handlung darüber zu pflegen, und dabeneben zu gewärtigen, daß dem plus licitanti dieselbe gerichtlich zugeschlagen werden, wie denn auch, zu mehrerer Nachricht, diese Licitation denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriret werden solle. Decretum Schwerin im Stadt-Gericht, den 31. Jan. 1754.

(L.S.) Zum Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

XVI. Eine, im abgewichenen Herbste, in Inquisition allhier gekommene, und in die Unkosten vertheilte Frauens-Person, Namens Ann Greth Kofeldten, hat zu Versicherung der zu bezahlenden Expensen, einen Coffre mit etwas Zeug in Curia stehen lassen, und dabey angelobet, gegen jüngst abgewichenen Fastnacht selbigen mit Erstattung der Inquisitions-Kosten auszulösen. Wann solches aber bis daher noch nicht geschehen, und man den Ort ihres Aufenthalts nicht erfahren; als wird dieselbe hiemit öffentlich und peremtorie citiret, binnen 4 bis 5 Wochen, höchstens am 24. April a. c. per Procuratorem sich zu gestellen, und die gebührende Bezahlung zu beschaffen, auch ihren Coffre und Sachen sodann zurück zu nehmen, mit der Verwarnung, daß, nach fruchtloß abgelauffener Frist, nicht länger Anstand genommen werden solle, besagten Coffre und Zeug, öffentlich an den Meistbietenden, zu verkaufen, und davon die Vorschüsse, so weit es reichet, zu erstatten. Güstrow, den 12. Mart. 1754.

Bürgermeister und Rath daselbst.

XVII. Demnach das, dem Schön-Färber Christoph Naball, vormals zugehörige, nachhero aber Creditoribus cedirte Hauß und Hof, nebst Garten und Aecker, auf bevorstehenden 26. April a. c. als am Freytag nach dem Sonntag Quasimodogeniti, in Sternberg, an den Meistbietenden, gerichtlich verkaufet werden soll; so dienet solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Es können die etwanigen Liebhabere am vorgedachten 26. April, in Sternberg, in der Gerichts-Stube, sich einfinden, und hiernächst, nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Immobilien gerichtlich erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden. In vorgedachten Hause befinden sich 4 Stuben und Kammern, Küch und Keller, nebst guten Stall und Hofraum, wie auch Auffahrt. Sollte auch jemand vorhero nähere Nachricht von diesen Immobilien zu haben verlangen, der kan sich entweder in Schwerin, bey dem Hrn. Doct. Könemann, oder auch bey dem Hrn. Stadt-Richter Schaller in Sternberg, melden, welche von allen gern und willigst nähere Nachricht ertheilen werden. Sternberg, den 18. Febr. 1754.

XVIII. Zum Gerichtlichen Verkauf, des hieselbst belegenen Hauses cum pertinentiis, und bereits adjudicirten Gartens, des Hans Michel Gulow, wie auch zwey in hiesigem Sandfelde befindliche Stück Acker, und wenigen Meublen, ist der 4te bevorstehenden Monats Aprils anberahmet; Wer also Lust und Belieben, etwas davon zu erstehen, kan sich benannten Tages, Morgens um 8 Uhr, in dem Gulowschen Hause einfinden, und nach geschehener Licitation gewärtigen, daß es dem Meistbietenden respective, gegen baare Bezahlung, oder annehmliche Sicherheit, wird zugeschlagen und eigenthümlich überlassen werden. Malchow, den 11. Mart. 1754.

Zum Stadt-Gericht verordneter Richter und Gerichts-Assessores hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0080
DFG

XIX. Weil auf bevorstehenden Johannis der Pachthof Verclas, im Amte Dömitz, aus der Pacht fällt; so können sich diejenigen, so zu dieser Pacht Belieben haben, wobey eine Holländerey von 70 Kühen, und eine Schäferey, von 1000 Schaafen, gehalten werden kan, auch hinreichend Heu-Futter ist, und völlige Dienste sind, binnen 4 Wochen, bey dem Amtmann Zur Nedden, zu Dömitz auf dem Heidhof, melden, die Bedingungen vernehmen, und die Pachtung besehen.

XX. Nachdem der Pensionarius Herr Engel, auf Moltzow, gesonnen, seine in und bey der Stadt Pentzlien habende Grund-Stücke, als: 1) sein daselbst in der Langen-Strasse belegenes Eck-Hauß, welches von jeher ein Wirths-Hauß gewesen, auch noch bis dato Wirthschafft darin getrieben wird, zum Brauen und Brandwein-Brennen wohl aptirt, auch mit guten Zimmern Hoff- und Stallraum versehen ist, 2) Seine auf dem Pentzlienschen Felde belegene, und in mehr als 150 Scheffel Saat bestehende Acker-Stücke, wovon 2 Theil mit Winter- und Sommer-Saat bestellet, 3) zweene daselbst vorm Alten-Thor belegene Scheunen, 4) Sieben gleichfals daselbst vorm Alten-Thor befindliche Gartens, und 5) eine Wiese, an dem Meistbietenden insgesamt, entweder unzertrennet, oder Stück-Weise zu verkauffen, und hiezu terminus auf den 22 April a. c. anberahmet worden: So wird solches hiemit bekant gemacht, und haben diejenigen, welche vorbenannte Grund-Stücke zu kauffen Belieben tragen, sich am ernandten Tage, Morgens umb 9 Uhr, daselbst in der Stadt Pentzlien und zwar in den beregtem Hause des Eigentühmers, Herrn Pensionarii Engel, einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Grund-Stücke gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Es können auch diejenigen, welche solche zu kauffen gewilliget, sich nach Gefallen vorhero, entweder bey den Verkäuffer, den Herrn Engel zu Moltzow, unweit der Stadt Wahren belegen, oder auch an Orth und Stelle, in der Stadt Pentzlien, bey den Herrn Raths-Verwandten Schultz, sich melden, und nähere Umstände von allen sich erkundigen. Moltzow, den 20 Martii, 1754.

XXI. Als am 24ten April, jetztlaufenden Jahrs, im Fürstenthum Ratzeburg, und dessen Schlagstorfischen Voigtey, nahmentlich auf den Schlag-Nestorfer, Niepzer, Thandorfer, Süllstorfer, Wendorfer, grossen Moltzahner und Schlagbrügger Feld-Marcken 879 Stück Eichen, so allesamt bereits gefället und zur Erden liegen, wovon auch 404 Stück schon Waldrecht behauen, mit allem Zubehör an Poll-Krumm- und übrigem Holtze, auch davon geschlagenen 11 Ringen Stab-Holtz, geschnittenen 26 Brettern und aufgehauenen 84 Faden Kluft- und Knüppel-Holtz; Imgleichen noch besonders auf den Niepzer, Schlag-Nestorfer und kleinen Moltzahner Feldern, von den schon abgefahrnen Stämmen, die zurück gebliebene 1380 Stück an kleinen und grossen Pollen, Knie und Krümmeln, auch 187 Faden Eichen Kluft- und Knüppel-Holtz, mittelst einer öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So wird solches jedermänniglich, sonderlich aber denen Holtz-Händlern, und andern etwanigen Liebhabern zur Nachricht hiermit bekannt gemacht. Auf dem Dom-Hofe bey Ratzeburg, den 24. Febr. 1754.

XXII. In Wismar soll, eines Gewürzhändlers Haus, in der Lübschen-Strasse (dem güldnen Hirsch gerade über) belegen, von vielen guten Zimmern, einer guten Küche, einen gewölbten Keller, Hofplatz, Stallung, u. d. g. alles in gutem Stande, aus der Hand verkauffet werden. Die etwanigen Liebhabere, können bey Hrn. Joch. Daniel Schulzen daselbst, nähere Information erhalten.

XXIII. Es wird hiedurch angezeiget, daß nunmehro der 2. Theil des Quistorfs Episel-Predigten, die Presse verlassen, und die Herren Pränumeranten, gegen Erlegung der 28 ßl. als das Pränumerations-Geld zum 3ten Theile, demselben bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, W. Bärensprung, ablangen lassen können.

XXIV. Es ist, zwischen Dassow und Travemünde, ein wohlgebauetes, an der Landstraße gelegenes Krughaus, so einen guten Küchengarten hat, zu vermiethen, und gegen Ostern zu beziehen. Hierin möchte man wol einen guten Tischler, Weber oder Branntweinbrenner haben, welchem erlaubt seyn soll, selbst zu Brennen, Brauen, auszuschencken, imgleichen den Handel mit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0081
DFG

Fett- und Salzwaaren ꝛc. zu treiben. Wer Lust haben möchte, dieses zu häuren, oder in Erbpacht zu nehmen, kan sich bey Herrn Schrehp in Dassow, melden.

XXV. Zu Ravensberg, ist auf nächstkommenden May-Tag, eine Holländerey von 30 a 40 Kühen, wobey gute Wohnung und Gärten sind, zu verpachten. Liebhabere dazu, haben sich bey dem Hrn. Stadtvoigt Tessenow, in Cröpelin, zu melden.

XXVI. So jemanden mit einer Wohnung, von einer guten hellen Stube, Kammer und Küche gedienet ist, der wolle sich bey der Wittwe Struhren, auf dem grossen Mohr, melden.

XXVII. Auf bevorstehenden Trinitatis, wird der Krug und Schmiede, wobey Acker u. d. gl. ist, zu Jesendorf pachtloß. Wer solches wieder zu pachten gesonnen, hat sich daselbst bey dem Pastore, Hrn. Fersen, zu melden.

XXVIII. Es ist in einem Hause, im Anfange der Apotheckergaße, annoch zur Miethe zu haben: Eine Stube, 2 Cammern, eine schloßfeste gute Küche, und 1 guter Keller. Wer nun auf Ostern darein zu ziehen Belieben hat, kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden, und fernere Nachricht einholen.

XXIX. Wann auf nächstbevorstehenden Ostern a. c. ein, vor dem Glevienschen Thor zu Güstrow, zur Wirthschafft, auch Bier und Brandtweinsschencken wohl aptirtes, mit hinlänglichen Stuben und Kammern, Thorweg und Ställen versehenes Wohnhauß, nebst einen dabey befindlichen großen Garten, auß der Miethe fält; so wird solches dem Publico hiemit kund gemacht, und können diejenigen, welche dieses Hauß cum pertinentiis zu miethen Belieben tragen, sich bey den Becker, Hrn. Pariessen in Güstrow, melden.

XXX. Es dienet zur Nachricht, daß in der Gegend Rostock, ein Allodial-Guth zu verkauffen ist. Wenn sich hierzu Liebhabere finden solten, stehet die Besichtigung frey, und giebt der Notarius, Herr **Borgwedell**, in Rostock, hievon auf Verlangen, nähere Nachricht.

XXXI. Zu Grambau, bey Schwerin, ist ein schöner Castanienbrauner Hengst, von 4 Jahren, und 17 Hand hoch, zum Bescheelen zu gebrauchen, zu verkaufen. Es ist derselbe von einem extra schönen ausländischen Hengst, und von einer Mecklenburgischen Gestüt-Stute gefallen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Hr. Herm. Stein, hat eine grosse Parthey Juchten, Franzschen Syrob und Hanf-Oel, a 100 Pf. 6 Rthl. 32 ßl., Hamb. Syrob, die 100 Pf. 3 Rth. 16 ßl., Amidom, aus seiner Fabrique, die 100 Pf. 4 Rthl. 8 ßl., Puder, die 100 Pf. 4 Rthl. 24 ßl., Franzsche Pflaumen, die 100 Pf. 4 Rthl., St. Domingo Indigo, a Pf. 2 Rthl. 8 ßl., Allaun, die 100 Pf. 5 Rthl. und die Tonne 15 Rthl., Carolin-Reiß, die 100 Pf. 5 Rthl. 16 ßl. Hr. Hühn, am Alten-Marckt, 2 a 300 Lpf. gutes Flächs, und 200 St. Königsberger Leder. Hr. Vöge, 3000 Pf. Norländischen Kümmel, a 100 Pf. 7 Rthl. 24 ßl.

Capit. Heider, aus Lübeck, welcher für Hrn. Herm. Stein, Holz geladen, ist am 12ten Januar. von hiesiger Rhede gegangen, und in 3 Wochen glücklich zu Bourdeaux eingetroffen. Schfr. Petersen aus Lübeck aber, hat bey dem Schagen sich rund gesegelt, wobey 18 Personen verlohren gegangen sind.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 21 Mart. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38,39 Gersten 27,28 Erbsen 41 weisser Hafer 18, 19

Marktg Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33,34 ßl. Rogken 22,23 ßl. Gersten 17,18 ßl. -pf. Hafer 13,14 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 22 Martii. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. -pf. Rogken 20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 11,12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 23 Martii. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 30,31 ßl. Rogken 19,20 ßl. Gersten 17, 18 ßl. Koch-Erbsen 21,22 ßl. Futter-Erbsen 15,16 weisser Hafer 10,11 ßl. bunter Hafer 9,10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 20 Mart. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Haser 4 Mk. 8 ßl. bunter Haser 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0082
DFG

Anno 1754. No. XIV.

Sonnabend den 30. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Aus dem Land- und Hof-Gerichte ist das nachstehende Subhastations-Patent erkannt worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Wann in dem, den 29ten vorigen Monaths vorgewesenen Termino subhastationis der auf das Guth Lewtzow, cum pertinentiis, gethane Both den Werth sothanen Guthes nicht erreichet und dannenhero der Communis Actor des weil. Oberhauptmann von Schacken Creditorum, unterthänigst gebeten hat, daß ein anderweiter Terminus zu solchen Verkauf angesetzet werden möchte; so ist solcher Terminus auf den 3. Apr. a. c. berahmet worden, in welchen diejenige, welche obbemeldetes, nahe bey Wismar im Amte Mecklenburg belegenes Guth, cum pertinentiis, käuflich zu erhandeln gewillet sind, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, die von dem Actore Communi, Hofrath Schöpffer entworfene Conditiones vernehmen und gewärtigen können, daß demjenigen unter ihnen, welcher den höchsten Both thun wird, mehr erwehntes Guth cum pertinentiis zugeschlagen werden solle. Gegeben Güstrow, den 9ten Febr. 1754.

II. Es soll vor Herzogl. Cammer hieselbst, die von dem Förster Ruchow, zu Wittenforden, bisher bewohnte Schulzen-Stelle, mit den dazu gehörigen zwo Hufen Landes, von bevorstehenden Johannis an, am 5ten künftigen Monaths April, verpachtet werden. Wer hiezu Belieben hat, kan sich also dieses Tages, frühe hieselöst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß plus licitanti die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 11. Mart. 1754.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0083
DFG

III. Auf Ansuchen des Bürgers und Kaufmanns, **Martin Christian Baumann**, zu Goldberg, sind, wegen seines daselbst belegenen und der Herzogl. Cammer käuflich überlassenen Wohnhauses, zu derselben Sicherstellung, vom Herzogl. Amte Goldberg, publica proclamata præclusiva erlassen, und daselbst, wie auch zu Hamburg, Wismar und Güstrow zum Anschlag befördert: Wodurch alle diejenige, welche an gedachtes **Baumannische** Wohn-Hauß einen Anspruch haben, geladen werden, solchen am 3. April a. c., vor besagtem Herzogl. Amte anzugeben und zu bescheinigen, oder widrigenfalls der gänzlichen Abweisung gewärtig zu seyn.

IV. Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl 40 Ring gutes franzsches Stab- und Boden-auch 16 Ring Wraak-Holz, wie auch 192 Faden 5 füßiges, und 84 Faden 4 füßiges gutes Büchen- und 151 Faden Eichen-Holz, so in den Camin und Deperstorffschen Hölzungen aufgehauen worden, und dessen Bonite, auch die Grösse der Fadens, in den Linden-Bruch, in Augenschein genommen werden kan, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Diejenigen, welche also solches zu erhandeln belieben, können sich am 19ten Aprill a. c. des Morgends um 10 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion zu Rostock in des Herrn Geheimten Cammer-Rath **Wendren** Hause dieserwegen einfinden, und gewärtigen, daß plus licitanti vorbemerktes Holz zugeschlagen werden solle.

V. Auf gehorsamstes Ansuchen der Kaufleute, **Christian Noa** und **Johann Christoph Jazow**, als bestellten Vormündere, des weyland Bürgers und Kaufmanns, **Johann Friederich Rehe**, hinterbliebenen Kinder, ist vom verordneten Stadt-Gericht an alle, des **Kaufmanns Rehe**, Gläubigere, und die sonst ex quocunque capite Ansprache haben, ein Proclama præclusivum, auf den 5. April dieses Jahrs, erkannt. Hagenow, den 30. Jan. 1754.

VI. Der hieselbst gewohnte Uhrmacher, **Hans Nicolaus Zinnerking**, ist vor verschiedenen Jahren, mit Hinterlassung einiger Geräthschaft, von seiner Ehefrauen entwichen, ohne daß man erfahren, wo er sich hingewandt. Wann nun anjetzo die zurückgebliebene Ehefrau, **Catharina Elisabeth**, gebohrne Prepern, verstorben, und auf beyderseitigen Nachlaß an Hausmiethe und sonsten verschiedene Schulden haften; als wird sowol besagter Uhrmacher, **Hans Nicolaus Zinnerking**, als gesammte an diese Effecten eine Forderung formirende Creditores, auf den 5. April a. c. vorgeladen, sich vor E. E. Magistrat in Curia persönlich zu gestellen, resp. zur Auslösung sich zu erklären, und die Credita gehörig zu liquidiren, und zwar ersterer sub poena, daß seine zurückgebliebene Sachen pro derelictis geachtet, zu Gelde gemachet, und davon die sich angebende Creditores befriediget werden sollen; Letztere aber sub poena, mit ihren An- und Zusprüchen elapso Termino gänzlich abgewiesen zu werden. Welches hiedurch zu männigliches Wissenschaft gebracht wird. Güstrow, den 15. Febr. 1754.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VII. Wenn ein Hertzogl. Stadt-Gericht sich entschließen müssen, daß hieselbst auf der genanten Heyde belegenes sehr gutes vormahlig **Anthonsches** Wohnhauß, von 6 Stuben, ohne die Kammern, 2 Küchen nebst einen guten Hoff-Raum, Garten, Ställen in allen zur Wirthschafft sehr bequem, ingleichen Wiesen, zwrene Gärten vorm Thor, Acker, gesambtzu verkauffen, und darzu der Terminus auf den 4ten Aprul berahmet ist; so wird allen und jeden, welche Lust und Belieben tragen, diese Stücke erb- und eigenthümlich an sich zu kauffen, solches nicht nur bekandt gemacht, sondern es werden auch dieselbe an ernanten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf der Gerichts Stube zu erscheinen, eingeladen, Both und Gegen-Both zu thun, und zu gewärtigen, daß diese gesamte Stücke dem plus licitanti zugeschlagen werden. Gleichergestalt dann auch gesamte an erwehnten Stücken, die der Wittwe Anthonin gehörig, einen Anspruch ex quocunque capite es auch herrühre, machen können, am bemeldten Tage peremtorie citiret werden, ihre rechtmäßige Forderungen zu liquidiren, und darauff Bescheides zu gewärtigen, mit weiteren Anfügen, sie erscheinen oder nicht, daß dennoch verfahren, und die sich nicht meldende Creditores præclaudiret werden sollen. Decretum Malchin, den 7 Mertz, 1754.

Hertzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VIII. E. E. Rath zu Güstrow ist eines geschickten Mauer-Meisters benöthiget, welcher

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0084
DFG

zugleich in der Zeichen-Kunst und Structur-Arbeit eine gute Kenntniß und Geschicklichkeit besitzet. Ausser daß ein solcher Mauer-Meister von den Einwohnern daselbst reichlich seinen Verdienst haben kann, sind ihme auch die Vortheile beschieden, daß er die Cämmerey und Stadt-Kirchen-Arbeit privative verrichten, darneben auch, falls er ein resolvirter Mann ist, bey dem Feuer-Wesen mit einem jährlichen Gehalt bestellet werden soll. Wer also mit den desiderirten Qualitäten genugsam versehen zu seyn vermeinet, und davon auf Ersodern Proben ablegen zu können sich getrauet, darneben auch mit behuefigen Attestatis zu erscheinen vermag, kann sich gehörigen Ortes mit dem fordersamsten melden; zumahlen der angefangene Rathhauß-Bau in diesem Jahr wiederum seinen Fortgang haben wird.

IX. Es sollen am 1. kommenden Monaths Aprilis und folgenden Tagen allerhand Mobilien, an Tischen, Stühlen, Schränken, Betten, Bettstellen, Spiegeln, Kleidung, Leinenzeug, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Bley, Bücher und hölzern Geräth, ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung in dem in der König-Strasse hieselbst belegenen Heidemannischen Hause verkaufet werden. Wer also hievon etwas erhandeln will, darf an bemerkten Tage daselbst sich nur einfinden. Wer auch hiernächst das denen Creditoribus cedirte Heidmannische Hauß cum pertinentiis, welches mit verschiedenen wohl aptirten Zimmern, einen gewölbten Keller, geräumiger Küche, gutem Hofraum, Hinter-Gebäude und Stallraum versehen, nicht weniger den Gewürzladen mit allen dazu gehörigen Büchsen, Schiebladen, und einen ziemlichen Vorrath von allerhand Gewürz, Farben, Porcellain, Schmelzdiegeln, Fäßer und Kisten, ꝛc. entweder insgesamt oder eines von beyden aus freyer Hand zu kaufen Belieben tragen solle, der wolle sich zwischen jetzt und Ostern a. c. bey dem Herrn Advocato Evers, als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten der Heidemannischen Creditorum melden, welcher ihm die Conditiones des Hauses, und eine genaue Designation von allen Gewürz-Waaren zu communiciren, nicht ermangeln wird. Schwerin, den 26. Mart. 1754.

X. Nachdem die, sich hier ein Zeitlang aufgehaltene Frau, Cicilia Elisabeth Schlotmann, seel. Friederich Beckers, gewesenen Pensionair nachgelassene Wittwe, am 6. Mart. ohne leibliche Kinder verstorben; so wird dieser Todes-Fall deren Erben und allen denenjenigen, welche an ihren wenigen Nachlaß ex quocunque capite vel causa es sey, eine Anforderung zu haben vermeinen, bekannt gemachet, und dieselbe hiemit peremtorie, et sub pœna præclusi et perpetui silentii, auf den 8ten Mart. a. c. vor hiesiges Wayfen-Gericht citiret, sich zu diesem Nachlaß rechtlich zu legitimiren, und sodann gewärtigen, daß solcher dem, oder denen legitimatis werde verabfolget werden. Nienkalden, den 9ten Mart. 1754.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

XI. Dem Publico wird hiemit bekandt gemacht, wasmassen das, denen Creditoren der seel. Andreas Könnebergs Wittwe, zustehendes und in der Langenstraßen hieselbsten an dem Elde-Strohm belegenes Hauß, welches mit 4 Stuben und etlichen Cammern, auch geräumlichen Hoff-Stall und Boden-Räum, nicht weniger mit einer Auffahrt und einen Garten versehen ist, am 22ten April. a. c. an den Meistbiehtenden öffentlich verkauffet werden soll; haben dannenhero diejenigen, so selbiges zu erhandeln Belieben tragen möchten, sich am benandten Tage, Morgens um 9. Uhr allhier in der Raht-Stube einzufinden, darauff zu licitiren, und zu gewärtigen, wie solches dem Meistbiehtenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Patchim den 18. Marty. 1754.

Burgermeister und Raht daselbst.

XII. Vom Herzogl. Amte Goldberg sind auf Anhalten der Schröderischen Erben zu ihrer, wie auch, wegen des verkauften Schröderischen Hauses, zu des Käufers Sicherheit, an gesammte des ehemaligen zu Goldberg verstorbenen Pensionarii, Wilhelm Schröders, Gläubiger, publica proclamata præclusiva erkannt, und zu Güstrow, Teterow und Goldberg angeschlagen worden. Wer also an des gemeldeten Wilhelm Schröders Hauß und übrige Verlassenschaft, einen Anspruch zu machen hat, muß solchen am 2. April a. c., als dem bestimm-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0085
DFG

ten Termino, vor diesem Herzogl. Amte gehörig angeben und darthun, oder widrigenfalls gewärtig seyn, daß er damit nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werde.

XIII. Da der hiesige Einwohner, Christoph Certow, benebst seiner Ehefrauen, kurtz nach einander verstorben, erstierer aber keine Kinder hinterlassen, folglich nach den hiesigen Stadt-Statutis, Dimidia der nur mäßigen Verlassenschaft, denen nechsten Collateral-Erben, seel. Christoph Certows zufallen dürfte, und so viel zur Zeit bekannt, die eine Schwester zu Hohen-Bussow in Pommern, und die andere bey Stettin wohnen solle; so werden alle diejenigen Interessenten, welche sowohl jure hereditario, als auch sonst an dieser Verlassenschaft, Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und zwar sub poena perpetui silentii citiret, sich den 31. May a. c., bey hiesigem Gerichte, mit genugsamer Legitimation, entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte, zu melden, und rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum Friedland in Mecklenburg, in Judicio, den 22. Febr. 1754.

Richter und Rath allhier.

XIV. Es sind in Rostock auf Trinitatis dieses Jahres, 500 Rthlr. in Gold, Stipendien-Capital, welches bey vollenkommener Sicherheit und richtiger Zinsen-Abgabe, immerhin stehen bleiben kan, zu haben. Wer annehmliche Umstände darzubiethen sich getrauet, kan sich bey der Intelligenz-Expedition näher erkundigen.

XV. Es wird auf nächstkommenden Ostern von einer einzelnen Persohn, eine, untenwerts an der Gassen bequemen Stube und Kammer, jedoch ohne Meubles, nebst einer dabey seienden Küche, zur Miethe verlanget. Wer oberwehnte Gelegenheit zu vermiethen hat, kan sich bey dem Notario Hn. Böttger melden.

XVI. Ein Mensch der eine gute Hand schreibet, und auf Verlangen Caution bestellen kan, suchet auf Ostern bei einer Herrschafft, als Bedienter, Dienste. Bei der Intelligenz-Expedition hieselbst, ist mehere Nachricht zu haben.

XVII. Es wird von einem hiesigen Herrn Rechtsgelahrten ein Bedienter auf Ostern verlanget, welcher in der Feder geübet ist. Es soll derselbe ein gutes Gehalt und Mondirung haben. Wer hiezu Belieben hat, kan sich bey dem Notario Hn. Böttger melden, und von selbigem die völligen Conditiones vernehmen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hn. Andreas Hill ist eine Parthey Königsberger und Danziger Rindleder, Kümmel, grönländischer Trahn, Lichttalg, allerhand Gattungen Eisen, holl. laquirte Schlag- und Theetische, auch Nacht-Stühle, engl. Kreide, Bley und Leinsaamen zu haben.

Da gegen Ostern zu Amsterdam ein Schif auf Rostock anlegen wird; so können diejenigen, welche Güter daher verlangen, sich zu Amsterdam, bey dem Mackler, Hn. Willem Focke, deshalb melden.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 28 Mart. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38,39 Gersten 27,28 Erbsen 41 weisser Hafer 18, 19

Marktg Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33,34 ßl. Rogken 22 ßl. Gersten 18 ßl. - pf. Hafer 13, ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 29 Martii. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 11,12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 30 Martii. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 29,30 ßl. Rogken 19,20 ßl. Gersten 16, 17 ßl. Koch-Erbsen 18,19 ßl. Futter-Erbsen 15,16 weisser Hafer 11 ßl. bunter Hafer 10 ßl. Wicken 14

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 27 Mart. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0086
DFG

Anno 1754. No. XV.

Sonnabend den 6. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Erörterung der Frage: Ob der denen Eltern in Römischen Rechten bestimmte Pflichttheil nach Lübschen Rechte Statt finde?

Nach Römischen Rechten hat es seine unläugbare Richtigkeit, daß denen Eltern aus der Verlassenschaft eines ohne Kindern verstorbenen ein Pflichttheil gebühre. Die Grösse dessen muß eben so bestimmet werden, wie bey denen Kindern, obwohl schwerlich der Fall sich ereignen wird, daß es mehr als den dritten Theil der Verlassenschaft ausmache GUNDL. in Disc. ad ff. P. I. p. 607. Das Teutsche Recht gehet hierin unsäglich von dem Römischen ab, wie solches die an den Oertern, wo eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten obwaltet, ans Licht getretene Ordnungen klärlich an die Hand geben. Man lese die Ulmischen Stadt-Rechte P. I. Tit. 2. Cellischen, in des GEORG MELCHIOR DE LUDOLPHS Mantissa ad Tom. III. observat. forens. p. 622. Bremischen, beym KREFTING ad Tit. V. Stat. Brem. de Succ. ab int. Zittauischen in BENTZ. Diss. de legitima parentum ob communionem bonorum in foro Zittaviensi exule. Hildesheimischen in G. L. BOEHMERI Disp. de juribus et obligationibus conjugis superstitis ex communione bonorum universali præsertim juxta statuta Hildesiensia §. XVI. Aus allen diesen angezogenen Stellen ist zu ersehen, wie daß denen Eltern nach den Grundsätzen des einheimischen Teutschen Rechts kein Pflichttheil zustehe. Vielmehr erhellet daraus, wasmassen in den angeführten Oertern der überlebende Ehe-Gatte mit Ausschliessung der Eltern den ganzen Nachlaß erhalte. Nun hat es zwar mit der Erbfolge nach Lübschen Rechte eine andere Bewandniß, und der überlebende Ehe-Gatte bekömmt, wann gleich keine Kinder vorhanden, nicht die ganze Verlassenschaft, sondern es sagen die dürren Worte des Artic. XII.

Jur. Lubec. Lib. II. Tit. II., daß der überlebende Ehe-Gatte, wenn keine Kinder vorhanden, des verstorbenen nähesten Freunden den halben Theil Guthes wiedergeben solle. Es stehet aber demohngeachtet auch nach Lübschen, als einem dem Ursprunge nach Teutschen Rechte, veste, daß denen Eltern der in Römischen Rechten bestimmte Pflichttheil nicht gebühre. Zum Beweise dessen darf ich mich nur berufen auf den Artic. XIII. J. Lub. d. l. als worin versehen, daß Voll-Brüder und Voll-Schwester wenn sie abgeschieden sind, näher Erbe zu nehmen denn Vater und Mutter. Ist es demnach gewiß, daß Voll-Brüder und Voll-Schwester mit 8 ßl. 4 pf. friedlich seyn müssen vid. Illust. MANTZEL. in Disp. de Legitima Collateralium Iuris Lubecensis: so ergiebet sich von selbst, was Gestalt dasjenige, was nach gemeinen Rechten von dem Pflichttheil der Eltern geordnet, nach Lübschen Recht keinen Platz greifen könne.

(Nächstkünftig der Beschluß.)

Intelligenz-Sachen.

I. Das nachstehende im Land- und Hof-Gerichte erkannte Proclama, ist zu Hamburg, Stettin, Wismar und Neuenbrandenburg affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann die Erben des weil. Hof-Meisters von Ferber, zu Melz, die durch dessen erfolgten Ableben ihnen heimgefallene Kunkel-Lehne, Verchentien, Craase und Bredenfeld, ihre Mit-Erbin, der von Klinggräfen, zu Varchow, erb- und eigenthümlich zugeschlagen, auch in dem Ceßions-Vergleich die Ausbittung öffentlicher Proclamatum verabredet, und Uns um Erkennung derselben, unterthänig-demüthigst angerufen haben; So ist zu solchen Behuf der 22te des May-Monaths angesetzet worden.

Wir citiren und laden demnach hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii alle diejenigen, welche an die- von dem seel. Hof-Meister von Ferber nachgelassene gesamte Güter, und besonders an die obbemeldete Kunkel Lehn-Güter, Verchentien, Craase und Bredenfeld, es sey ex Jure cessο, oder ex quocunque alio Jure, capite & causa es immer wolle, eine Prätension zu haben vermeinen, daß sie an dem determinirten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unseren Land- und Hofgerichte erscheinen und solche Prätensiones und Ansprüche glaubhaft anzeigen und bescheinigen, da sie sonsten in dem Unterlassungs-Falle die Purificirung der obbemeldeten præjudiciorum ohnfehlbar zu gewärtigen haben. Gegeben Güstrow, den 9ten Mart. 1754.

II. Aus der Herzogl. Justitz-Canzeley ist ein Proclama erlassen, und zu Lübeck, Lüneburg, und Schwerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite & causa an das Guth grossen Gischow und dessen Pertinentien An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen; Demnach Uns Jaspar Friederich Baron von Meerheim zu Gnemern per Supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorbenanntes sein Guth grossen Gischow an Georg Conrad von Freyburg verkaufet, und in den Kauf-Contract sich verbindlich gemachet, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu bewirken, anbey um Erlassung derselben unterthänigst angesuchet, Wir auch solchen Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 21. May a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch gnädigsten Ernstes, und wollen daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen und Ansprüche anzeigen, solche entweder durch die in Händen habende Verschreibungen, oder auf eine andere zu recht beständige Weise gehörig bescheinigen, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung, auch daß die Aussenbleibende nicht weiter gehöret,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0088
DFG

sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 4. Mart. 1754.

III. Es ist zu öffentlicher Licitation des Güstrowschen Land-Zolls, Terminus auf den 17. May a. c. anberahmt. Wer darauf zu bieten Willens ist, kan sich ermeldten Tages, frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst gestellen, und sind die Conditiones vorher zur Inspection in der Registratur zu erhalten. Schwerin, den 22. März, 1754.

IV. Zu Dobberan sollen 50 Stück Krumm-Holtz, am 22. April, an dem Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Wer solches zu erstehen gewillet, hat sich daselbst bey dem Hrn. Ober-Förster Jeppe, in Termino einzufinden, und zu gewärtigen, daß es plus licitanti, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werde. Dobberan, den 31. Mart. 1754.

V. Wann am Tage der Liquidation, mit des Rothen-Krügers Knupperts Creditoren, die Schuld-Forderungen sich höher erstrecket, als würcklich die aus der Auction gehobenen Gelder betragen; So ist hiedurch ein Terminus auf den 22. dieses anberahmet, um einen gütlichen Vergleich mit denen Creditoren zu treffen. Es werden demnach alle Gläubigere am bezannten Tage, Morgens um 8 Uhr, vor hiesiges Herzogl. Amt sich einfinden. Gammelin, den 1. April, 1754. Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

VI. Demnach ad instantiam des Hrn. Doct. Lehmann zu Suerin, als Actoris communis des Bürgers und Baders, Jürgen Christopher Ausborn Creditorum, ein Terminus, zum öffentlichen Verkauf des hieselbst belegenen Ansbornschen Hauses cum pertinentiis, auf den 30. April a. c. anberahmet worden; so wird solches hiedurch männiglich kund gemacht, und kan ein jeder, der zum Kauf Lust und Belieben hat, sich zu dem Ende in obberegtem Termino, auf hiesiger Raths-Stube, des Morgens um 9 Uhr, einfinden, und gewärtigen, daß gegen gethanen Both und Gegen-Both, das Hauß cum pertinentiis, denen Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Crivitz, den 28. Mart. 1754. Burgermeister, Gericht und Rath daselbst.

VII. Es werden alle und jede, an den Kaufmann Gerbern, allhier in Nibnitz, etwas zu fordern habende Creditores, auf den 23. April a. c. hiedurch peremtorie vorgeladen und citiret, damit sie, wegen ihren habenden Forderungen, sich sub poena praeclusi & perpetui silentii, gehörig legitimiren können. Und da er von einigen Creditoribus gedrungen, sich das beneficium cessionis bonorum ausgebeten hat, so ist bereits die gerichtliche Versiegelung vorgenommen, und wird sich in Termino praefixo zeigen, wie weit ihm dieses beneficium zu statten kommen könne. Publ. de Judicio Kibbenicensi, den 26. Mart. 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VIII. Sämtliche Creditores des Beckers Graven sind gewillet, ihres Schuldeners, vormaliges alhier zu Schwerin nahe am Markte belegenes Haus zu verkaufen, und haben dazu den 19ten dieses Monaths Aprilis beliebet. Es können also diejenigen, die dieses Hauß kaufen wollen, desselben Tages, Nachmittages in des Hn. Doct. Ackermanns Hause hieselbst sich einfinden, und die eigentlichen Bedingungen sodann erfahren.

IX. Nachdem, der zu Grossen-Salitz gewesene Schmidt, Jochim Doppe, vor einigen Wochen verstorben; so werden alle und jede, zu diesem Nachlaß Ansprach machende Erben und Creditores, auf den 26. April a. c., des Morgens um 10 Uhr, sub poena praeclusi, vor dem Adelichen Gerichte daselbst zu erscheinen, hiedurch vorgeladen. Grossen-Salitz, den 18ten Mart. 1754. Adeliches Gericht daselbst.

X. Bey Johann Georg Asmussen in Altona, bey Hamburg, daselbst, vom Fischmarckte ab, beym Eingange in der Fischer-Strasse, in Schampers Erbe wohnhaft, sind zu haben: Allerhand schöne auf eine ganz neue Art ausgezierte Garten-Stücke, mit und ohne Fontaines, als Pyramiden, Statuen, Parterre-Stücke, welche letztere im Winter sehr bequem aufgenommen werden können, und solchergestalt von der mühsamen und kostbaren Reinigung und Unterhaltung, welche die andern erfordern, befreyet sind, nicht minder kleine Grotten, nebst allerhand Aufsätzen; welches alles, theils mit Mineralien, theils mit allerhand See-Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0089
DFG

wächsen, als Muscheln, von mannigfaltigen Gattungen, Corallen u. d. gl., und ächten und dauerhaften Couleuren ausgezieret ist; welche Zierrathe auch vermittelst eines neuerfundenen Kitts, dergestalt fest und dauerhaft angebracht sind, daß die verderblichsten Witterungen der Luft nichts daran zerstören können. Nicht minder sind bey demselben Tische zu haben welche mit Corallen von mancherley Farben, aus welchen allerhand Gemählde, Blumen und Figuren entstehen, dergestalt sauber und poliert übersetzet sind, daß sie an Schönheit den laquirten Tischen gleichkommen, dieselben aber darinn übertreffen, daß sie unendlich dauerhafter sind, und wenn sie ja, durch gewaltsames Anschlagen und Stossen, Schaden nehmen solten, leichtlich wieder repariret werden können. Endlich so ist auch bemeldeter Asmussen auf Verlangen, zu Dienste, falls die resp. Herren Liebhaber grösser Grotten Wercken, dergleichen ihres Orts selbst anzulegen, geneigt seyn solten.

XI. Es ist zu Sternberg, ein in der Haupt-Gasse belegenes Hauß, von 2 Etagen, unten und oben mit guten Zimmern versehen, und wohl aptiret, wobey 6 Scheffel Saat-Acker und 2 Wiesen befindlich, benebst noch einer wüsten Stelle, und einer zimlichen Quantität Bau-Materialien, an Eichen- und Tannen-Holz, auch Mauer-Steinen, für einen civilen Preiß, aus freyer Hand zu verkaufen; Wer dazu nun etwa Belieben träget, kan sich bey dem Herrn Stadt-Secretair Tausch daselbst melden, und weitere Conditiones vernehmen. Sternberg den 14. Marty. 1754.

XII. Denen Liebhabern der Musique dienet zur Nachricht, daß allhie nächstens ein ganz neuer wohl conditionirter, zwey chörichter, und mit einem Lauten-Zuge versehener Flügel, solle verspielet werden. Es ist dieses Instrument nach der neuesten Art verfertiget, und gehet in Claviere von contra F. bis dreygestrichen F. Wer Belieben findet mit darum zu spielen, kann binnen 8 Wochen a Wurf 1 Rthlr. an den Rathsverwandten und Notarium Reinhard hieselbst franco einsenden, und bey der, desfalls auszustellenden Bescheinigung, den, zum verspielen angesetzten Tag vernehmen. Teterow, den 17ten Mart. 1754.

XIII. Aus dem Dorfe Wahrsdorf, nahe bey Swaan ist ein Pferd weggekommen, und hält man davor daß es verritten seyn muß. Es ist eine braune Stute mit einen kleinen Stirn, sonsten aber ohne Abzeichen, und trächtig. Wer hievon Nachricht geben kan, der hat einen Recompence zu gewarten.

XIV. Bey Hr. Joh. Friedr. Kämmerer in Güstrow, sind Plans und Looße von der Lübeckischen Stadt-Lotterie zu haben; sie bestehet in einer Classe von 5000 Looße und 1504 Gewinne, wovon die höchsten 8, 4 und 2000 Marck sind. Der Einsatz ist 12 Marck Lüb. Cour., und wird den 1. May gezogen. Auch sind bey selbigen noch, ausser andern schönen Theol. Büchern, zu haben: Lutheri Opera Altenburgensia, in 5 Fol. Bände, in Schweins-Leder, und Cornelii a Lapide Commentar. in universa Biblia, Antwerp. in 10 Fol. Bände, in weiß Pergam. vor einen billigen Preiß, zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 4. Aprill. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38/39 Gersten 27/28 Erbsen 41 weisser Hafer 18/19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33/34 ßl. Rogken 22 ßl. Gersten 18 ßl. - pf. Hafer 13, ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 5. Aprill. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 11/12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 6. Aprill. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 30/31 ßl. Rogken 20/21 ßl. Gersten 16/17 ßl. Koch-Erbsen 21/22 ßl. Futter-Erbsen 16/17 weisser Hafer 10/11 ßl. bunter Hafer 8/9 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 3. Aprill. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0090
DFG

Anno 1754. No. XVI.

Sonnabend den 13. April.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß des gelehrten Artickels, vorigen Blades.

Jedoch! die aus dem beregten Artic. XIII. angeführten Worte reden bloß von abgesonderten Eltern, und also, da die unabgesonderten denen Brüdern und Schwestern in der Erbfolge vorgezogen werden, so mag vielleicht dasjenige, was gemeine Rechte von dem Pflichttheil der Eltern bestimmen, in Ansehung der unabgesonderten Stat finden. Allein auch dieses kan nach dem wahren Sinn des Lübschen Rechts nicht behauptet werden. Man erwege nur den Art. II. J. Lub. Lib. I. Tit. VI. worin es heisset: Daß Eheleute, wenn sie keine Kinder gezeuget, ihm wohlgewonnene Güter sich einander reciproce schenken können, nur daß denen nähesten Erben 8 ßl. 4 pf. gelassen werden. Gewiß soll die wohlbekannte Regel, exceptio in casu non excepto firmat regulam, gelten: So folget unwiedertreiblich, daß wenn man die Kinder ausnimmt alle übrige nähesie Erben mithin auch Eltern nach Lübschen Rechte sich mit 8 ßl. 4 pf. genügen müssen. Solchemnach ist offenbar, wie daß der denen Eltern nach Römischen Rechten zustehende Pflichttheil unter Lübschen Rechte eigentlich keine Anwendung haben könne. Es stimmet mir hierin völlig bey der seel. J. H. BOEHMER in Dis. de prudentia legislatoria Lubecensi in materia testamentaria, wenn Er, Cap. II. §. VII. in fin. folgender Gestalt schreibet: Diu ante introductionem juris Romani secundum nostra statuta testamenta fecerunt Lubecenses, adeoque legitima Romana eis plane incognita fuit, multo minus ii de abroga-

tione vel retentione ejus cogitarunt, quin potius inde inferendum, quod non præsumenda sit receptio legitimæ Romanæ contra dispositionem juris Lubecensis. Immittelst das gar grosse Ansehen, welches das Römische Recht in Teutschland erhalten, und die unglückliche Vermengung der dem Ursprunge nach fremden mit den einheimischen Rechten, wie auch die übel angebrachte Regel: jura statutaria stricte sunt interpretenda, et ita, ne nimis a jure communi discrepent, haben es verursachet, daß an verschiedenen Oertern der Römische Pflichttheil wieder den wahren Innhalt der Statuten zugeschrieben und zugesprochen worden: C. L. BILDERBECK in not. ad jus Statut. Cellens. p. 45, not. ll. Gleichdann auch der MEV. in Comment. ad J. Lubec. Part. II. Tit. I. Artic. XII er. 10. obzwar wieder alle Analogie des Lübschen Rechts solche Meinung erhärtet.

Es giebet dies deutlich an die Hand, wasmassen es ohnstreitig, daß durch die in einem Staate geltende verschiedene Rechte viele höchstschädliche Rechts-Streitigkeiten und Verwirrungen veranlasset werden. B. BOEHMER in Disp. de Natura Statutorum Cap. I. §. II.

J. S. B.

Intelligenz-Sachen.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welchen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns der Graf Alexander von Schwerin unterthänigst zu vernehmen gegeben, was Gestalten er, das in Unsern Landen belegene Lehn-Gut Pockrent, wie imgleichen das Allodial-Gut Käselau, samt deren Pertinentien uxorio nomine im Besitz habe, mit angefügter submissester Bitte: Wir wolten gnädigst geruhen, zu seiner Versicherung gegen alle, auf diese vorbesagte beyde Güter haftende Lehn- Relutions- Näher- Kaufs- oder andere vor Unsrer Regierung oder Lehn-Cammer gehörige, ex fidei commisso vel quocunque alio Capite, vel Causa herrührende Ansprache, publica Proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum ergehen zu lassen.

Daß wir demnach aus Uns dazu bewegenden besondern Ursachen und Gnaden, und ob Uns gleich sonst das Lehn über erstbesagtes Gut Pockrent eröfnet und heimgefallen ist, mithin dieserhalben kein Lehns-Anspruch Statt hatt, diesem seinen unterthänigsten Gesuch dennoch dahin Raum gegeben haben, daß gegenwärtiges Proclama præclusivum gebetener maassen erkannt, und ad profitendum & liquidandum auf den 18ten h. a. des Monaths Junii ein Terminus anberahmet worden. Wir citiren, heischen und laden darauf alle und jede, wie obbesagt, hiermit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen: daß sie am ernannten Tage vor Unsrer Lehn-Cammer, wann Abends vorhero, bey Unsern dazu verordneten Geheimen- und Räthen, sie sich geziemend gemeldet haben werden, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre, an beregte Güter Pockrent und Käselau cum pertinentiis etwa habende Lehn- Relution- Näher- Kaufs oder sonst ex fidei commisso vel quocunque alio Capite vel Causa herrührende Befugnisse, Forderungen und Ansprachen, rechtlicher Art nach darthun und beglaubigen, oder in Entstehung dessen, daß sie weiter nicht gehöret werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1. Apr. 1754.

(L. S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

II. Im Land- und Hofgerichte ist das nachstehende zu Wismar, Ratzeburg und Güstrow affigirte Proclama erkannt worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Nachdem der Canzley-Rath Backmeister und der Drost von Müller zu Dobbran, als Vormund des Carl Christian von Müllers, entschlossen sind, daß denenselben gemeinschaftlich zugehörige, hieselbst in der Dohm-Strassen belegene Wohnhauß der vormahligen Amts-Räthin Müllern, an die Etats-Räthin von Löwen käuflich zu überlassen, und Uns beyde unter-

ehänigst gebeten haben, die von Ihnen auszuwürken versprochene Proclamata gnädigst zu erkennen; So haben Wir solche erkannt, und laden demnach alle und jede, welche an diesen benannten Hause und dessen Pertinentien, oder dessen Grund und Boden, ex quocunque capite es immer wolle, Prätension zu haben vermeinen, hiemit sub pœna prætlusi & perpetui silentii, daß sie den 18ten Jun. a. c. Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, solche Prätensiones und Ansprache, anzeigen, und erweisen, oder die Purificirung des obangedroheten Präjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 20ten Mart. 1754.

III. Nachdem an die Herzogl. Mecklenb. Justiz-Canzeley zu Rostock, mit gewöhnlichen Subsidialibus, folgendes Proclama eingegangen; So ist nicht nur die Affigirung daselbst, sondern auch die dreymalige Publication in dem Mecklenb. Intelligenz-Blade, und der Rostockischen Anzeige verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römis. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund ꝛc. ꝛc.

Fügen Euch Charlotte Catharine, Christine Eberhardine und Sophie Charlotte von Petkum, sodann deren sonstigen etwanigen Coheredibus hiedurch allergnädigst zu wissen, daß, nachdem der, wegen einer dem Fürstl. Ostfriesl. Fisco cedirten auf Euren weyl. Erblasser, den Reichs-Hofrath, Edzard Adolph von Petkum, haftenden Wechsel-Schuld zu 500 Rthl. cum usuris, von des hiesigen Juden-Parnasses Aaron Abraham Beer Erben, entamirte Proceß, sowol wegen Absterbens Eures gewesenen Mandanten, des Majors von Rieben, als auch durch die von dessen Mandatario Wilde geschehene Niederlegung der Advocatur und sonstige Umstände ins Stecken gerathen, mithin Eure Rechts-Zuständigkeit auf die dieser Sache wegen von dem verkauften Gute Schloßfeld hieselbst bey Unserer Ostfriesländischen Regierung in deposito annoch vorhandene Termins-Gelder bishero nicht ausgeführet worden, gleichwohl aber, Unserer allerhöchsten Intention gemäß, das depositum forderlamst erlediget, und der Proceß decidiret werden muß, Wir, vermöge eines am 10. Decembr. a. p. hieselbst ergangenen judicati, sowol denen von Uns bestelleten Curatoribus des Fürstlich-Ostfriesl. Allodii, als auch dem Regierungs-Advocato, Grumbrecht Seniori, Kraft der ihm am 23. Sept. 1749. von gedachtem Wilde ertheileten Substitution, aufgegeben haben, oberwehnten bey hiesigem vormaligen Hof-Gerichte angesponnenen Proceß ad definitivam, binnen 8 Wochen, Ordnungsmässig zu instruiren, wobey letzterem annoch injungiret ist, sich von denen Petkumschen Erben, in einer 4 wöchigen Frist, der Ordnung gemäß, zu legitimiren, und, daferne er derselben domicilia nicht würde in Erfahrung bringen können, pro Edictalibus gehörig zu imploriren.

Wann nun besagter Advocatus Grumbrecht, vermittelst einer von ihm am 21. dieses Monaths präsentirten Anzeige, Uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben, gestalt es ihm aller angewandten Mühe ohngeachtet, bis hiezu unmöglich gewesen sey, Euren, Eingangs erwehnter Erben jetzigen Aufenthalt zu erforschen, und dahero um Erlassung derer Edictalium gebührend angerufen; So haben Wir diesem seinem Gesuch in Gnaden deferiret und Statt gegeben.

Citiren und laden demnach Euch obbenannte Charlotte Catharine, Christine Eberhardine und Sophie Charlotte von Petkum, wie auch alle etwanige des weyl. Reichs-Hofraths von Petkum nachgelassene Erben, in Kraft dieser Edictal-Citation, als welche zu Hamburg, Rostock und Neu-Brandenburg, wie auch in Unserer Stadt Aurich öffentlich affigiret, nicht weniger in die hiesige wöchentliche und sonstige etwanige Anzeige, auch in die Hamburgische Zeitungen gesetzet ist, hiemit peremtorie, daß Ihr vom 7. Mart. nechstkünftig anzurechnen, innerhalb 12 Wochen, wovon Euch 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den 3ten Termin präfigiret worden, also längstens am 30. May dieses Jahrs, vor mehrgedachter Unserer Regierung, erscheinet, um alsdann oberwehnten Hofgerichtlichen Proceß sowol, als auch Eur auf die sothaner Sache wegen von dem Gute Schloßfeld annoch in deposito vorhandene Gel-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0093
DFG

der, habende Prätension zu prosequiren, und des Endes mehrbesagtem Advocatum Substitutum Grumbrecht Seniorem, gehörig ad Acta zu legitimiren. Unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß wiedrigenfalls nach Ablauf des letzten Termini, diese Gelder dem Fürstlichen Allodio adjudiciret, und Euch solcherwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach Ihr Euch zu richten habet. Gegeben Aurich, in Unserer Königl. Ostfriesl. Regierung, unter Unserem aufgedruckten Ostfriesländischen Regierungs-Insiegel, den 25. Febr. 1754.

(L. S.) Im Nahmen und von wegen Sr. Königl. Majest.
C. J. v. Verschau. Schnedermann.
v. Halem.

IV. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad Instantiam des Doct. Gutzmar als Actor Communis Linstow Gortzschen Concursus folgendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an die, von den von Holstein zu Klinken, von die von Restorf zu Mustin, und von dem Musicanten Kufahl aus Dömitz, resp. in den Jahren 1730. und 1742. in der Linstow Gortzer Concurs-Sache, an den Cammerjunker von Winterfeld, und den Major von Lowzow, impetrirte und urgirte Arrestatoria als Erben derer Impetranten oder sonsten annoch einigen Theil nehmen mögten, hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, des Doct. Joachim Heinrich Gutzmar, als Actoris Communis des Linstow Gortzer Concursus einen Terminum zu Verfolgung der vorgedachten Arreste, auf den 28ten Jun. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, obermeldete Arreste gehörig prosequiren, oder das wiedrigen Falls solche durch einen rechtl. Abschied aufgehoben und reliqiret, und euch anbey ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. Febr. 1754.

V. Noch ist aus Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des seel. Hofseiler Müllers nachgelassene Kinder Vormündere, nachstehendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des wayl. Hof- und Jagdseiler Andreas Müller hieselbst hinterlassener Güther, besonders an dessen in der Faulen Grube belegene Hauß cum pertinentiis einige Ansprache ex quocunque capite haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: welcher Gestalt bey Uns der Hof-Kunstdrechsler Jesky, und der Hof-Buchbinder Ebert, als Vormündere des oberwehnten Hof- und Jagdseilers Andreas Müllers Kinder, per Supplicam unterthänigst angesuchet, Wir wolten geruhen zur Sicherheit des Käufers von gedachten Müllerschen Hauses publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesen Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandam einen Terminum auf den 25ten Jun. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an das Müllersche Hauß cum pertinentiis, ex quocunque capite machende oder zu machen vermeinende Ansprache mit in Händen ha-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0094
DFG

benden Haupt-Verschreibungen und andern briefl. Urkunden, in Originali, oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22ten Febr. 1754.

VI. Auch ist aus Herzogl. Justitz-Canzeley ad Instantiam des Kriegs-Rath von der Lühe, folgendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Neu-Brandenburg, und hieselbst affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb.

Fügen gesammten des Kriegs-Rath von der Lühe eigene, hinfolglich mit dessen Ehefrauen besondern Debit-Wesen in keine Connexion stehende Creditoribus hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des vorermeldeten Krieges-Rath von der Lühe einen anderweitigen Terminum ad liquidandum und zu Pflegung gütlicher Handlung über die von Provocante nach der von demselben geäusserten Gesinnung zu Beforderung einer Befriedigung zu thuenden Vorschläge, eventualiter und in Entstehung der Güte aber, nach zu forderst a Provocante alsdenn zu beschaffender eidlichen Bestärkung der von selbigen nach Maßgebung des ihm gewordenen Responsi in eodem Termino ad Protocollum einzureichenden gewissenhaften Specification so wohl gesamter Passiv-Schulden als seines gesamten Vermögens, es bestehe solches worinnen es wolle, nach Befinden weiterer rechtl. Verordnung auf den 21ten Jun. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Forderungen gehörig liquidiren, und mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen, hiernechst die Pflegung gütl. Handlung über die von Provocante, nach der von demselben geäusserten Gesinnung, zu Beforderung eurer Befriedigung zu thuenden Vorschläge, eventualiter und in Entstehung der Güte aber, nach zu forderst a Provocante alsdann zu beschaffender eidl. Bestärkung, der von selbigen, nach Maßgebung der von ihm gewordenen Responsi, in Termino ad Protocollum einzureichenden gewissenhaften Specification sowohl gesamter Paßiv-Schulden, als seines gesamten Vermögens, es bestehe solches worin es wolle, nach Befinden weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 13ten Febr. 1754.

VII. Als für die bey Damgarten an der Recheuitz belegene Lehn-Güter Daskow, Behrenshagen, Dittmannsdorf und alten Willershagen, im dritten Licitations Termino 90600 Rthlr. an 2 Sgr. St. gebothen, solcher Both aber noch nicht zureichlich gehalten, und deßfals vom Königl. Schwedischen Pommerschen Hof-Gerichte zu Greifswald ein anderweitiger Terminus auf den 23ten Apr. a. c. angesetzet worden: So wird solches hiemit kund gethan, damit diejenige, welche obgedachte Güter zu kaufen belieben, sich am 23ten Apr. auf der Königl. Hof-Gerichts-Canzeley, Morgens um 10 Uhr einfinden, darauf weiter bieten, und der Meißbietende des Zuschlages gewärtigen könne. Die Verkaufs Conditiones kan man, falß beliebig, von dem Referendario Michaelis in Greifswald, als gemeinem Anwalde Plüskowschen Hn. Creditoren vernehmen. Greifswald, den 23ten Mart. 1754.

VIII. Demnach sich zu dem Guthe Reddemin und dessen Pertinentien in dem Stargardischen Crayse, ein Käufer angegeben, welcher 55000 Rthlr. in couranter Münze dafür geboten, und hierauf ein Terminus zur Erklärung der Dechowischen Creditorum auf den 22ten dieses vor Herzogl. Justitz-Canzeley zu Neu-Strelitz angesetzet worden; So haben Creditores solches hiemit bekannt machen, und denjenigen, welcher etwa mehr dafür zu geben gewillet seyn mögte, ersuchen wollen, sich mit dem fordersamsten bey ihrem gemeinsamen Anwalde, dem Advocato ordinario, Pistorio, in Neu-Strelitz zu melden.

IX. Wann der Hof Boldela in hiesigem Amte verpachtet werden soll, und von Herzogl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0095
DFG

Cammer hieselöst dazu Terminus auf den 28ten May anberahmet ist, so wird solches hiedurch bekannt gemachet, damit die etwanigen Liebhabere diesen Pacht-Hof cum Pertinentiis in Augenschein nehmen, sich darauf gedachten Tages gebührend melden, und gewarten können, daß nach Both und Gegenboth plus licitanti die Pachtung nach den vorher vestzusetzenden Conditionen zugeschlagen werde. Schwerin, den 1. Apr. 1754.

X. Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl 40 Ring gutes französches Stab- und Boden-auch 16 Ring Wraak-Holz, wie auch 192 Faden 5 füßiges, und 84 Faden 4 füßiges gutes Büchen- und 151 Faden Eichen-Holz, so in den Camin und Deperstorffschen Hölzungen aufgehauen worden, und dessen Bonite, auch die Grösse der Fadens, in den Linden-Bruch, in Augenschein genommen werden kan, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Diejenigen, welche also solches zu erhandeln belieben, können sich am 19ten Aprill a. c. des Morgends um 10 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion zu Rostock in des Herrn Geheimten Cammer-Rath Wendten Hause dieserwegen einfinden, und gewärtigen, daß plus licitanti vorbemerktes Holz zugeschlagen werden solle.

XI. Es wird hiemit zu wissen gefügt, daß zur Verpachtung der Meyerey, auf dem sogenannten Caninchen-Werder im Schwerinschen See, mit aller Nutzung des Ackerwercks, auf den 17. April ausgesetzet worden, wobey zur Nachricht dienet, daß die Ziegeley zugleich mit verpachtet werden solle. Wer diese Pachtung zu erstehen gewillet ist, kan die Conditiones vorher bey dem Herzogl. Geheimen Cammer-Rath, Hrn. von Müllern, oder auch beym Hn. Amtmann Töppel, zu sehen bekommen, und hat sich ermeldten Tages in des ersten Behausung, woselbst die Licitation geschehen wird, einzufinden. Schwerin, den 23. Mart. 1754.

XII. Zu Dobberan sollen 50 Stück Krumm-Holtz, am 22. April, an dem Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Wer solches zu erstehen gewillet, hat sich daselbst bey dem Hrn. Ober-Förster Jeppe, in Termino einzufinden, und zu gewärtigen, daß es plus licitanti, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werde. Dobberan, den 31. Mart. 1754.

XIII. Wann am Tage der Liquidation, mit des Rothen-Krügers Knuppertz Creditoren, die Schuld-Forderungen sich höher erstrecket, als würcklich die aus der Auction gehobenen Gelder betragen; So ist hiedurch ein Terminus auf den 22. dieses anberahmet, um einen gütlichen Vergleich mit denen Creditoren zu treffen. Es werden demnach alle Gläubigere am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, vor hiesiges Herzogl. Amt sich einfinden. Gammelin, den 1. April, 1754 Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

XIV. Als E. E. Rath mit Einwilligung der ehrliebenden Bürgerschaft gewillet ist, die, auf Johannis 1755. aus der Pacht fallende, gemeiner Stadt zuständige Güther Röverhagen, Müggenburg und Marggrafen-Heide, mit dem sogenannten Nieder-Kruge entweder überhaupt zusammen, oder auch dem Befinden nach, daß in Ober- und Unterhagen getheilte Guth Röverhagen, jedes besonders, und zwar letzteres mit- oder ohne denen Pertinentiis Müggenburg und Marggrafen-Heide: Denn auch das Gut Studthof ganz besonders zu verpensioniren: Und denn zu solchem Ende der 14te May pro Termino anberahmet worden; so werden alle und jede, die zu solcher Pacht Belieben tragen, hiedurch vorgeladen, sich sodann Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Schreiberey vor denen Herrn des Gewetts, und dazu verordneten Bürgern, einzufinden, und nach geschehenen Both und Gegenboth weitere Verfügung zu gewärtigen. Wobey einem jeden zu vorgängiger besseren Erkundigung frey bleibet, nicht allein diese, mit gar reichen Wiese-Wachs versehene Güter zuvor in Augenschein zu nehmen, sondern auch des gemachten Anschlages und übriger Umstände halber, sowohl bey dem Worthabenden Herrn Burgermeister, als Herrn Präside des Gewetts, oder auch administrirenden Heyd-Verweser völligen Bericht einzuziehen. Zu mehrerer dessen Kundmachung gegenwärtiges Patent am Rathhause affigiret, und in denen öffentlichen Zeitungen abgedruckt worden. Publicatum Justa Senatus. Rostock den 28ten Mart. 1754.

XV. Da am 15ten Mart. dieses jetzt laufenden Jahres, alhier in der Stadt ein Kind bey nahe von etwa einem viertel Jahre, weiblichen Geschlechts, bey später Abendzeit vor jemandes

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0096
DFG

Haußthüre Gewissensloß geleget worden, auf dessen Haupt ein Zettul folgendes Innhalts: Diß Kiend ist gethauft, und haist mit Nahmen Ann Fieck, geheftet gewesen; und man aller bisher angestelleten Erkundigung ohngeachtet dessen Eltern nicht erforschen mögen, weniger vergewissert ist, ob vorgedachtes Kind der Anzeige nach auch würklich getauft sey: So werden alle und jede Ehren Prediger so wohl in den Städten als auf dem Lande hiedurch so überhaupt öffentlich ersuchet, deshalb ihre Kirchen-Bücher ohnschwer nachzuschlagen, und daraus zu erforschen, ob in ihrer Gemeinde innerhalb einer solchen Zeit etwa ein solches Kind von fremden Leuten zu der heil. Taufe befordert, und mit diesen vorbeschriebenen Nahmen beleget sey? als auch derjenige, von dem es etwa getauft seyn und ausfündig gemacht werden dürfte, besonders freundlich gebeten, dem hiesigen Fürstlichen Stadt-Gericht davon zur weiteren Correspondence um so ehender gütige Nachricht zu geben, als von Sr. Herzogl. Durchl. dasselbe ausdrücklich befehliget worden, nichts, was zur gründl. Untersuchung dieser bösen That dienet, ausser Acht zu lassen. Bützow, den 18. Apr. 1754.

Fürstl. Stadt-Gericht hieselbst.

XVI. Sämtliche Creditores des Beckers Graven sind gewillet, ihres Schuldeners, vormaliges alhier zu Schwerin nahe am Markte belegenes Haus zu verkaufen, und haben dazu den 19ten dieses Monaths Aprilis beliebet. Es können also diejenigen, die dieses Haus kaufen wollen, desselben Tages, Nachmittages in des Hn. Doct. Ackermanns Hause hieselbst sich einfinden, und die eigentlichen Bedingungen sodann erfahren.

XVII. Dem Publico wird hiemit bekandt gemacht, wasmassen das, denen Creditoren der seel. Andreas Könnebergs Wittwe, zustehendes und in der Langenstraßen hieselbsten an dem Elde-Strohm belegenes Hauß, welches mit 4 Stuben und etlichen Cammern, auch geräumlichen Hof-Stall- und Boden-Raum, nicht weniger mit einer Auffahrt und einen Garten versehen ist, am 22ten April. a. c. an den Meistbiehtenden öffentlich verkaufset werden soll; haben dannenhero diejenigen, so selbiges zu erhandeln Belieben tragen möchten, sich am benandten Tage, Morgens um 9. Uhr allhier in der Raht-Stube einzufinden, darauff zu licitiren, und zu gewärtigen, wie solches dem Meistbiehtenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Parchim den 18. Marty. 1754. Burgermeister und Raht daselbst.

XVIII. Als am 24ten April, jetztlaufenden Jahrs, im Fürstenthum Ratzeburg, und dessen Schlagstorfischen Vogtey, nahmentlich auf den Schlag-Nestorfer, Riepzer, Thandorfer, Süllstorfer, Wendorfer, grossen Moltzahner und Schlagbrügger Feld-Marcken 879 Stück Eichen, so allesamt bereits gefället und zur Erden liegen, wovon auch 404 Stück schon Waldrecht behauen, mit allem Zubehör an Poll-Krumm- und übrigem Holtze, auch davon geschlagenen 11 Ringen Stab-Holtz, geschnittenen 26 Brettern und aufgehauenen 84 Faden Kluft- und Knüppel-Holtz; Ingleichen noch besonders auf den Riepzer, Schlag-Nestorfer und kleinen Moltzahner Feldern, von den schon abgefahrnen Stämmen, die zurück gebliebene 1380 Stück an kleinen und grossen Pollen, Knie und Krümmeln, auch 187 Faden Eichen Kluft- und Knüppel-Holtz, mittelst einer öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So wird solches jedermänniglich, sonderlich aber denen Holtz-Händlern, und andern etwanigen Liebhabern zur Nachricht hiermit bekannt gemacht. Auf dem Dom-Hofe bey Ratzeburg, den 24. Febr. 1754.

XIX. Nachdem von einer höchst verordneten Commißion nachfolgende, der Dohm-Kirche zu Güstrow zugehörigen Häuser, als neml.: 1] das grosse, nicht weit von der Justiz-Canzeley, der Dohm-Kirche überliegende Hauß, 2] das in der Schul-Strasse, an das Sprevitzsche Hauß, nach der Kirchen hinstossende Kirchen-Hauß, und endlich 3] die zwischen den Kaufmann Hn. Hansen jün., und der Knegendorfschen Bude, liegende Wohnung, an dem Meistbietenden, bey einer den 18. Apr. anzustellenden Licitation sollen verkauft werden; so hat man solches allen Liebhabern und Käufern hiedurch kund machen und zugleich einladen wollen, sich am obgemeldeten Tage, in des Hn. Geheimen Cammer-Raths von Warnstädt Hause um 10 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen, daß jedes

Hauß den Meistbietenden, bis auf hohe Herzogl. gnädigste Ratification werde zugeschlagen werden. Güstrow, den 2. Apr. 1754.

XXI. Es sind die Nacht vom 22ten auf den 23ten dieses Monaths Mark. zween Pferde auf dem Hofe zu kleinen Varchow diebischer Weise aus dem Stall entwandt worden. Das eine ist ein dunkel-brauner Wallach, mit einem weissen Hinterfusse, ohngefehr 9 Jahr. Das zweite ist eine schwarze trachtige Stute ohne Abzeichen, ausser einem kleinen Stern vorm Kopf, welche schon, da sie entwandt, geüdert; ins 9te Jahr. Es werden resp. alle Obrigkeiten und sonst männiglich ergebenst und dienstlich ersuchet, besonders auf Jahrmärkten Obacht haben zu lassen, ob dergl. Pferde feil gestellet werden; und wo sie solten aufgefunden werden, solche zu sich zu nehmen, u. dem Verkäufer, nach Befinden der Umstände und Persohn, auf was Art er zu deren Besitz gekommen, rechtl. zu vernehmen, und hienegst davon nach kleinen Varchow, oder nach Wahren, dem Rot. Lerow, ungesäumteste geneigte Nachricht zu geben, da man nicht ermangeln wird, die Pferde abholen zu lassen, sondern auch das Futter-Geld, und etwanige sonstige erweißliche Kosten danknehmigst zu erstatten.

XXII. Da den 22. Apr. und folgende Tage eine starke Theologische, Philosophische, Philologische und Historische Bücher-Auction in Rostock, in des Auct. Secret. Mag. **Guhlen** Behausung soll gehalten werden; So können die Hn. Liebhabere den Catalogum davon, nach Belieben ablangen lassen.

XXIII. Es sollen am 25ten dieses, und folgenden Tagen, ausser einer sehr wohl conditionirten und fast neuen viersäßigen Reise-Gutsche, 2 Porte-Chaises, engl. Schlag-Uhr, gut conditionirtes Reitzeug, und vielen, mehren theils neuen Kleidern, auch allerhand Mobilien, an Tischen, Stühlen, Schränken, Coffres, Bettstellen, Gläsern, Porcellainenzeug, und sonstigen hölzern Geräth, öffentlich an den Meistbietenden, für baare Bezahlung, in des seel. Hn. Vice-Directoris von **Fabers** nachgelassenem Hause, verkauft werden. Der also hievon etwas zu erhandeln Belieben träget, wird ersuchet, sich am genannten Tage daselbst einzufinden, wobey denen, so da etwan ein Belieben tragen dürften, ein und ander Stück davon vorher zu besehen, zur Nachricht dienet, sich solcherhalb an den Hn. Rot. Burmeister hieselbst zu addreßiren, als welcher auf Verlangen gern darunter willfahren wird. Schwerin, den 11ten Apr. 1754.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hn. Alward und Flindt gilt die Tonne ungelöschter Kalk, 1 Rthl. 12 ßl. Bey Hn. Wiese jun. ist eine Parthey guter Kleever-Saamen, a Pf. 8 ßl. Bey Hn. Thomas Georg Tarnow, ist Pirmonter Brunnen-Wasser, zu billigen Preise. Bey Hn. Hülsenbeck ist schwedischer Allaun, und gemahlnen Braun-Roth zu billigen Preise zu haben.

Angekommene Schiffe. Schfr. Gaslop und Schfr. Stougrave von Bremen, und Schfr. Johansen von Dockum. Abgehende Schiffe. Schfr. Bockholt, Schfr. Johansen und Schfr. Nettelbeck, auf Memel.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 11. Aprill. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38/39 Gersten 27/28 Erbsen 41 weisser Hafer 18/19

Marktg Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33/34 ßl. Rogken 22 ßl. Gersten 18 ßl. - pf. Hafer 14/ ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 12. Aprill. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 11/12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 13. Aprill. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 30/31 ßl. Rogken 21/22 ßl. Gersten 16/17 ßl. Koch-Erbsen 21/22 ßl. Futter-Erbsen 15/16 weisser Hafer 10/11 ßl. bunter Hafer 8/9 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 11. Aprill. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0098
DFG

Anno 1754. No. XVII.

Sonnabend den 20. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amt Boitzenburg belegenen Allodial-Guth Schwartow cum pertinentiis, irgend ein Lehns- oder Reluitions-Ansprüche oder auch ein Näher- oder Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welcher Gestalt Uns der Rittmeister Georg Casper von Boye unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorbenanntes Allodial-Guth Schwartow cum pertinentiis, an Johann Christoph Brockmöllern verkauft, mit angefügter unterthänigsten Bitte: Wir wolten geruhen zu des Käufers Sicherheit gegen vorbemeldete Ansprüche auf einen Terminum peremtorium von 9 Wocheen publica Proclamata præclusiva ad profitendum & Liquidandum ergehen zu lassen. Wann Wir nun diesem des Supplicantis Gesuch gnädigst deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt und ad profitendum & liquidandum den 28. May dieses 1754. Jahres pro termino præfigiret haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch samt und sonders hiermit gnädigst, auch sub præjudicio ernstlich: und wollen, daß ihr am ernannten Tage vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorhero bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen, ihr euch geziemend gemeldet habt, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure, an vorbemeldetes Allodial-Guth Schwartow und dessen Pertinentien, wegen einer etwanigen Lehns- oder Reluitions-Befugniß, auch wegen eines Näher- oder Vorkaufs-Rechts habende Ansprüche, mit Producirung der in Händen habenden Original-Urkunden oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Würde aber ein oder anderer solches unterlassen; so soll derselbe durch den, nach geendigten Termin zu publicirenden Abscheid mit seiner wegen etwaniger Lehns- oder Reluitions-Befugnisse, oder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0099
DFG

auch wegen eines Näher- oder Vorkaufs-Rechts an vorgedachtes Guth Schwartow cum pertinentiis, habenden Ansprüchen gänzlich präcludirt und abgewiesen, und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 26. Februar. 1754.

(L.S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Bey Herzogl. Justitz-Canzley ist nachstehendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, in dem Amte Boitzeburg belegenen Guth Schwartow, cum pertinentiis, einige Forderung und Ansprache, es sey ex quocunque capite vel causa es immer wolle zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte, des Rittmeisters Georg Caspar von Boye, zu Eldena, wie er besagtes Guth Schwartow, an den Pensionarium Johann Christoph Brockmöller verkaufet, und zu dessen Sicherheit sich anheischig gemachet, publica proclamata zu extrahiren, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, auf den 24. May a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenanntes Guth Schwartow, etwa machende Forderungen und Ansprache, mit in Händen habenden Original-Verschreibungen, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, oder, daß ihr mit euren Forderungen und Ansprache an erwehntes Gut Schwartow und dessen Pertinentien, gänzlich präcludiret und abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 4 Mart. 1754.

III. Als für die bey Damgarten an der Recheniz belegene Lehn-Güter Daskow, Behrenshagen, Dittmannsdorf und alten Willershagen, im dritten Licitations-Termino 90600 Rthlr. an 2 Ggr. St. gebothen, solcher Both aber noch nicht zurrichlich gehalten, und deßfals vom Königl. Schwedischen Pommerschen Hof-Gerichte zu Greifswald ein anderweitiger Terminus auf den 23ten Apr. a. c. angesetzet worden: So wird solches hiemit kund gethan, damit diejenige, welche obgedachte Güter zu kaufen belieben, sich am 23ten Apr. auf der Königl. Hof-Gerichts-Canzeley, Morgens um 10 Uhr einfinden, darauf weiter bieten, und der Meißbietende des Zuschlages gewärtigen könne. Die Verkaufs Conditiones kan man, falß beliebig, von dem Referendario Michaelis in Greifswald, als gemeinem Anwalde Plüskowschen Hn. Creditoren vernehmen. Greifswald, den 23ten Mart. 1754.

IV. Nachstehende öffentliche Ladung ist zu Hamburg, Wismar und Warien affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Meckl. ꝛc.

Fügen dir, dem Zimmermann, Ernst Michael Baumgarten, hiemit öffentlich zu wissen, welcher gestalt Uns deine Ehefrau, Anna Sophia Buckmannen aus Warien, demüthigst vorgetragen, wie du selbige, nachdem du etwa 6 Jahr mit ihr in der Ehe gelebet, und seit solcher kurzen Zeit alles das Ihrige herdurchgebracht, böslich verlassen, und sie dadurch in die armseeligsten und nothleidensten Umstände gebracht, mit beygefügter demüthigste Bitte, da der Ort deines Aufenthalts ihr nicht wissend, Wir wolten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Da Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation und Ladung an dich erkannt haben; so citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 24. Aprill 1754. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justitz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen, wegen deiner böslichen Verlassung Rede und Antwort geben, im Fall deines Nichterscheinens oder nicht genugsahmer Rechtfertigung aber gewärtigen sollt, daß ohne weitere Nachsicht, in contumaciam wieder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0100
DFG

dich verfahren, mithin die Ehe gerichtlich aufgehoben, und Supplicantin von dir, als einem Malitioso desertore geschieden werden solle. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12. Decemb. 1753

V. Nachstehendes Proclama ist aus der Herzogl. Justiz-Canzeley erkannt worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des Bürgers und Amts-Schneiders Johann Hinrich Würffel, auf der Neustadt hieselbst, in der so genannten Apothecker-Straße, belegene Haus und dazu gehörigen Garten, auch übrige Pertinentien und Zubehör, ex quocunque capite, vel ex quacunque causa, An- und Zusprache haben, und zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns vorermeldeter Joh. Hinr. Würffel, per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er obgedachtes sein Hauß, cum pertinentiis an den Cammer-Secretarium Peter Manecke verkaufft, und zu des Käuffers Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren sich gefallen lassen, anbey unterthänigst angesuchet, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 7. May a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernanten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unserer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Persohn, oder durch genugsahm instruirte Gevollmächtigte erscheinen, eure, an vorerwehntes Hauß, Garten und übrige Pertinentien und Zu-Behör, habende An- und Zusprache, und welche zu haben ihr vermeynet, prositiren und liquidiren, und solche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andere briefl. Urkunden in Originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und verificiren, auch darauf weiterer rechtl. Verordnung und das besonders der oder diejenigen, welche diesen Terminum, ohne sich vorberahmter massen zu melden, ablauffen laßen, nach deßen Verlauf ihrer vorgedachten An- und Zusprache und Forderungen halber, welche sie ex quocunque titulo vel ex quacunque causa vormentionirter maßen haben und zu haben vermeynen, gantz nicht weiter gehöret, sondern auf ewig damit abgewiesen und ausgeschloßen werden und seyn sollen, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. Febr. 1754.

VI. Bey der Herzogl. Justiz-Canzelley ist ad instantiam der Maria Köpcken, gebohrne Klocksin nachstehende Edictal-Citation erkannt, und zu Lübeck, Hamburg und Schwerin affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, Claus Friedrich Köpcke, hiemit öffentlich zu wissen, welcher Gestalt Uns deine Frau, Maria Köpcken, gebohrne Klocksin, zu grossen Stieten, in Unsern Landen, demüthigst zu vernehmen gegeben, wie du im abgewichenen 1753ten Jahre, da du von deine Herrschaft ausgeschickt worden, gänzlich weggeblieben, und sie böslich verlassen, ohne daß sie von dir die geringste Nachricht erhalten können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Da Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; so citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß du am 26ten April a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzelley, in Persohn unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und böslicher Verlassung halber, Red- und Antwort geben, und darauf fernerer rechtl. Verordnung, und daß, im Fall deines Aussenbleibens, mit würklicher Ehescheidung wieder dich verfahren werde, gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9ten Januar. 1754.

VII. Nachstehendes Proclama ist aus der Herzogl. Justiz-Canzeley, zu Neu-Strelitz erlassen worden.

Von GOttes Gnaden, Adolph Friedrich, Herz. zu Mecklenb.

Demnach der von Gundelach zu Grauenhagen Uns unterthänigst angesuchet, Wir geru-

heten zur völliger Hinlegung, der, zwischen ihm und Johann Jürgen Gundelachs Erben in pto. der Schulden derer Conowischen Hütten-Leute, annoch obhandenen Liquidations-Sache, Terminum zum Vorbescheide gnädigst anberahmen zu lassen; Wir auch solchen Terminum auf den 10. Jun a. c. präfiniret, und dazu an die in hiesigen Landen befindliche Erben behufige Citationes erlassen haben; Als werden die übrigen Abwesenden Interessenten der Johann Jürgen Gundelachschen Erbschaft hiemit gleichfals zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie öffentlich citiret, an gedachtem Tage, Morgens um 8 Uhr vor Unserer Justitz-Canzley allhier, entweder in Persohn, oder genugsame Gevollmächtigte instructe zu erscheinen, als zu welchem Ende denen sich Meldenden zuvor Inspectio, und allenfalls Copiæ actorum ertheilet werden sollen, und nach untersuchter Sache weitern rechtlichen Bescheides, oder aber daß bey eines oder des andern Aussenbleiben, nichts desto weniger in der Sache, was Recht ist, ergehen, und sie nachher nicht weiter gehöret werden, zu gewärtigen. Datum Neu-Strelitz, den 22. Mart. 1754.

Ad Mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzeley
(L. S.) verordnete Geheime- und Räthe.

VIII. Demnach sich zu dem Guthe Neddemin und dessen Pertinentien in dem Stargardischen Crayse, ein Käufer angegeben, welcher 55000 Rthlr. in couranter Münze dafür geboten, und hierauf ein Terminus zur Erklärung der Dechowischen Creditorum auf den 22ten dieses vor Herzogl. Justitz-Canzeley zu Neu-Strelitz angesetzet worden; So haben Creditores solches hiemit bekannt machen, und denjenigen, welcher etwa mehr dafür zu geben gewillet seyn mögte, ersuchen wollen, sich mit dem fordersamsten bey ihrem gemeinsamen Anwalde, dem Advocato ordinario, Pistorio, in Neu-Strelitz zu melden.

XI. Es ist von Herzogl. Cammer, zu Verpachtung des Guths Ravensberg, Terminus auf den 26. laufenden Monaths April anberahmet, und können die etwanigen Liebhabere sich sodann bey Herzogl. Cammer einfinden, die Conditiones in Termino erfahren, und gewärtig seyn, daß plus licitanti sothane Pachtung zugeschlagen werde.

X. Zu Dobberan sollen 50 Stück Krumm-Holtz, am 22. April, an dem Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Wer solches zu erstehen gewillet, hat sich daselbst bey dem Hrn. Ober-Förster Jeppe, in Termino einzufinden, und zu gewärtigen, daß es plus licitanti, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werde. Dobberan, den 31. Mart. 1754.

XI. Eine, im abgewichenen Herbste, in Inquisition allhier gekommene, und in die Unkosten vertheilte Frauens-Person, Namens Ann Greth Kofeldren, hat zu Versicherung der zu bezahlenden Expensen, einen Coffre mit etwas Zeug in Curia stehen lassen, und dabey angelobet, gegen jüngst abgewichenen Fastnacht selbigen mit Erstattung der Inquisitions-Kosten auszulösen. Wann solches aber bis daher noch nicht geschehen, und man den Ort ihres Aufenthalts nicht erfahren; als wird dieselbe hiemit öffentlich und peremtorie citiret, binnen 4 bis 5 Wochen, höchstens am 24. April a. c. per Procuratorem sich zu gestellen, und die gebührende Bezahlung zu beschaffen, auch ihren Coffre und Sachen sodann zurück zu nehmen, mit der Verwarnung, daß, nach fruchtloß abgelauffener Frist, nicht länger Anstand genommen werden solle, besagten Coffre und Zeug, öffentlich an den Meistbietenden, zu verkaufen, und davon die Vorschüsse, so weit es reichet, zu erstatten. Güstrow, den 12. Mart. 1754.

Bürgermeister und Rath daselbst.

XII. Es werden alle und jede, an den Kaufmann Gerbern, allhier in Ribnitz, etwas zu fordern habende Creditores, auf den 23. April a. c. hiedurch peremtorie vorgeladen und citiret, damit sie, wegen ihren habenden Forderungen, sich sub poena praeclusi & perpetui silentii, gehörig legitimiren können. Und da er von einigen Creditoribus gedrungen, sich das beneficium cessionis bonorum ausgebeten hat, so ist bereits die gerichtliche Versiegelung vorgenommen, und wird sich in Termino praefixo zeigen, wie weit ihm dieses beneficium zu statten kommen könne. Publ. de Judicio Ribbenicensi, den 26. Mart. 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0102
DFG

XIII. Demnach das, dem Schön-Färber Christoph Kaball, vormals zugehörige, nachhero aber Creditoribus cedirte Hauß und Hof, nebst Garten und Aecker, auf bevorstehenden 26. April a. c. als am Freytag nach dem Sonntag Quasimodogeniti, in Sternberg, an den Meistbietenden, gerichtlich verkaufet werden soll; so dienet solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Es können die etwanigen Liebhabere am vorgedachten 26. April, in Sternberg, in der Gerichts-Stube, sich einfinden, und hiernächst, nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Immobilien gerichtlich erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden. In vorgedachten Hause befinden sich 4 Stuben und Kammern, Küch und Keller, nebst guten Stall und Hofraum, wie auch Auffahrt. Sollte auch jemand vorhero nähere Nachricht von diesen Immobilien zu haben verlangen, der kan sich entweder in Schwerin, bey dem Hrn. Doct. Könemann, oder auch bey dem Hrn. Stadt-Richter Schaller in Sternberg, melden, welche von allen gern und willigst nähere Nachricht ertheilen werden. Sternberg, den 18. Febr. 1754.

XIV. Vorm Stadtgericht allhier sind des Bürgers Jürgen Wendten sämtliche Creditores ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi auf den 9ten May a. c. vorgeladen worden, und des Endes behörige Proclamata erkannt. Lübz den 5ten Mart. 1754.

XV. Ein hiesiger zeitheriger Einwohner, Namens, Caspar Franck, kam für einiger Zeit wegen eines Pferde-Diebstahls in Inquisition, er fand aber Gelegenheit, sich von seinen Banden loßzumachen, und aus dem Arrest zu entfliehen: Demnegst ihm auf sein Ansuchen gegen juratorische Caution ein Salvus Conductus gegeben ward.

Nachdem in gar neulicher Zeit man wiederum wegen Diebereyen Verdacht auf ihn gefaßt, und er arretiret werden sollen, ist er die Nacht vom 1ten auf den 2ten hujus fortgegangen, und hat noch einen fremden Jungen, denn er der Angabe nach, zur Dieberey verführet haben soll, mitgenommen.

Die Nacht darauf ist ihm seine Frau mit einem Sohn, von etwa 6 bis 7 Jahr gefolget, und man hat sie alles Forschens ungeachtet noch nicht wieder ausfangen können. Der Caspar Franck ist ohngefehr 40 Jahr, untersätziger aber starker Statur, schwarzer schlechter Haar, und schier und fett vom Gesicht, er trägt ein weißlich Wams, dunkel-blauen Rock mit platten meßingenen Knöpfen, blaue Cabuce und Stiebeln. Dessen Frau ist ebenfalls gegen 40 Jahr, ganz klein doch etwas gesetzt und stark dabey, schieren Gesichts, hat bey ihrer Entweichung angehabt: ein braun eigen gemachten Rock und Camisohl, und eine schlechte schwarze Mütze. Der mitgenommene Junge heisset Jochim Matthies hieselbst gebürtig, ohngefehr 16. Jahr alt, kleiner Statur, etwas Pockennärbig, gelblich von Haaren, länglich schmaler Gesichts-Bildung, trägt einen blau-grau melirten Rock und Camisohl, mit runden zinnernen Knöpfen, und leinen Bein-Kleider. Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten respective unterthänigst gehorsamst und dienstlich ersuchet, wenn sich obbenannte Personen zusammen, oder eine davon in ihrer Gerichtsbarkeit solte betreten lassen, dieselben oder denselben sofort zu arretiren, und hieher ungesäumt geneigte Nachricht davon zu geben, alsdenn man nicht ermangeln wird, die Anherohohlung zu beschaffen, und das gewöhnliche zu prästiren, nicht minder auf jedes mahliges Ansuchen die ungesäumteste rechtliche Willfahrung in dergleichen und andern Fällen zu erwiedern. Wahren, den 6ten Apr. 1754.

Herzogl. zum Stadt-Gericht daselbst verordnete
Richter und Assessores.

XVI. Wegen fruchtloß abgelaufenen Termins, derer, in der hiesigen Schusterstrasse, zwischen der Kavenschen und Gredtschen Wohnungen, belegenen beyden Richardische Häuser, ist ein anderweitiger Terminus auf den 25ten May vom hiesigen Stadt-Gerichte zum öffentlichen Verkauf anberahmet worden. Suerin den 3ten Apr. 1754.

XVII. Diejenigen, welche bey dem seel. Kaufmann Krauthof hieselbst gewisse Pfänder versetzet, und darauf Gelder angeliehen erhalten, werden hiedurch nochmahlen anerinnert, sothane Pfänder von dato an, biß zu den 25ten May dieses Jahres annoch so gewiß einzulösen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0103
DFG

als bey ferner unterbleibender Einlösung derselben, solche, vermöge bereits impetrirter gerichtlichen und gnädigsten Concession, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen, des Endes dann zugleich zum Verkauf derselben eventualiter der 25te May a. c. pro Termino hiedurch bestimmet und anberahmet wird. Schwerin, den 8ten Apr. 1754.

XVIII. Als in dem auf den 2ten hujus anberahmt gewesenen Termino subhastationis des Wendtschen Hauses, wobey 14 Morgen Acker und eine Gras-Kavel befindlich, sich keine Käufere angefunden, welche den Werth gedachten Hauses erreichet haben: so ist der 12te Junius a. c. anderweit vom Stadtgerichte pro Termino bestimmet und festgesetzet worden: es werden also diejenigen, welche besagtes Haus cum pertinentiis erb- und eigenthümlich an sich zu bringen, Belieben tragen, erwehnten Tages, Morgens um 8 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, hiedurch öffentlich vorgeladen. Plau den 8. April 1754.

Fürstlich Stadt-Gericht daselbst.

XIX. Nachdem, der zu Grossen-Salitz gewesene Schmidt, Jochim Doppe, vor einigen Wochen verstorben; so werden alle und jede, zu diesem Nachlaß Anspruch machende Erben und Creditores, auf den 26. April a. c., des Morgens um 10 Uhr, sub poena praeclusi, vor dem Adelichen Gerichte daselbst zu erscheinen, hiedurch vorgeladen. Grossen-Salitz, den 18ten Mart. 1754.

Adeliches Gericht daselbst.

XX. Wann die Wasser-Mühle bey dem adel. Guthe Scharbow, im Amte Wittenburg belegen, nebst denen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, gegen den 29ten Apr. dieses 1754ten Jahres, aufs neue verpachtet werden soll; so können diejenigen, welche zu solcher Pachtung Belieben tragen, bey dortiger Guths-Herrschaft sich melden, und die Conditiones vernehmen.

XXI. Bey dem Buchdrucker, A. F. Röse, in Rostock, ist zu haben: Samuel Buchholzens Beschreibung des Heinrich Badewide und seiner Nachkommen, allesamt Grafen zu Ratzeburg, in 4to, a 2 ggrl.; mit desselben Versuch in der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg, a 1 Rthlr. 18 ggrl. Eben daselbst sind auch Loose zur 10ten Hannöverischen Lotterie, a 2 Rthl. Einsatz zu haben.

XXII. Der Buchhändler in Halle, Hr. Christoph Peter Franck, lässet unter Herr Doct. Baumgartens Aufsicht, aus dem Französischen ins Teutsche übersetzen: Paul von Rapin, Herrn von Thoyras allgemeine Historie von England, und mit des Hn. Doct. Baumgartens Vorrede, in Median Quart drucken. Das Original kostet 2[illegible] Rthlr. Die teutsche Uebersetzung wird 4 Bände, und jeder wenigstens 4 Alphabet ausmachen, nebst den dazu gehörigen Land-Charten, u. s. m. hierauf nimt der Verleger Vorschuß an, auf den 1ten Band, welcher mit dem Neuenjahr 1755. ohnfehlbar fertig seyn soll, 1 Rthlr. Die Zeit der Pränumeration dauret bis Ausgang des Monaths Junius dieses Jahres. Bey Empfang des ersten Bandes wird noch 24 ßl. Nachschuß, nebst der Fracht von Leipzig oder von Halle, und weiterer Vorschuß, nemlich 1 Rthl. für den zweyten Band gegeben, welches auf solche Art bis zur Vollendung wäret. Nachher wird jeder Band 2 Rthlr. 24 ßl. gelten. Solten sich in den hiesigen Gegenden einige Liebhaber dazu finden, die können bey dem Hn. Professor Aepinus in Rostock, gegen Postfreier Einsendung der angezeigten Summe, Pränumerations-Scheine, und weitere Nachricht bekommen. Ein gedrucktes Blad, so die übrigen Bedingungen anzeigt, ist zur Nachsicht bey der hiesigen Herzogl. Intelligenz zu finden.

XXIII. Der Gasthof, zum Düsterfuhrt, zwischen Alt-Strelitz und Fürstenberg, nebst den dabey befindlichen Gebäuden, soll aus freier Hand verkaufet werden. Wer hiezu Belieben findet, hat sich bey dem Kaufmann Hn. Rösener in Alt-Strelitz, zu melden.

XXIV. Als nach Absterben des Herrn Küchmeisters Kästen zu Boitzenburg, es nunmehro an Gelegenheit fehlet das Pyrmonter und Seltzer Brunnen-Wasser daselbst künftig zu erhalten, so hat der Kaufmann, Friedrich Wilhelm Fischer, sich entschlossen, von beyden Sorten in bevorstehenden Frühjahr die Provision zu machen; und können die Liebhaber sich in Zeiten bey ihm melden, und die Quantite in kleinen und grossen Bouteillen nach Belieben ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0104
DFG

langen. Er versichert in Absicht der Güte und der Preise einem jeden nach Billigkeit zu begegnen. Boitzenburg, den 13ten Apr. 1754.

XXV. In dem Dorfe Fullendorf, eine Meile von Rostock, sind drey gute Bauer-Höfe und bey jedem 4 Drömt Rocken ausgesäet, nebst guten Acker, Heu-Werbung, und Koppeln für Zug-Viehe, nebst Heide auszupflügen, auch noch mehr Wiesewachs zu machen, zu verpachten. Wer Belieben findet, solche zusammen oder einzeln in Pacht zu nehmen, hat sich bey dem Hn. Geheimten Cammer-Rath von Gluer, auf Steinfeld zu melden.

XXVI. Der Verwalter Hr. Grave, zu Bellin, eine Meile von Güstrow, ist gewillet, am 29ten dieses, 50 Stück grosse und kleine Schweine, 4 schwarzbraune Pferde, 3 Stück 3 jährige Füllen, 14 Stück zwey und einjährige Stiere, 5 Stück jährige Kälber, 4 Stück dreyjährige Starken, dem Meistbietenden öffentlich zu verkaufen. Wer hievon etwas zu kaufen gewillet, hat sich bestimmten Tages einzufinden.

XXVII. Von hiesiger Suerinschen Kalkbrennerey ist die Tonne ungelöschten Kalk zu 21 ßl., bey dem Hn. Bau-Commissario Scharfenberg, zu haben. 2] Auf des Hn. Warncke, zu Pätrau, Kalkbrennerey, ist jetzo wieder frischer ungelöschter Kalk, die Tonne, in ganzen Stücken, auf der Stelle zu 37 ßl. zu haben.

XXVIII. Auf dem adel. Guthe Boldebuck nahe bey Güstrow ist eine Fett-Koppel für Rindvieh, ganz zu verheuren, oder auch Ochsen Stückweise, um billiges Weide-Geld darin zu nehmen: jedoch muß das darinnen zu nehmende Vieh, von gesunden Oertern, wo keine Viehseuche bekannt ist, seyn. Eben daselbst ist weisser Saat-Hader zu bekommen. Mehrere Nachricht giebet der Pächter, Herr Kämpfer, daselbst.

XXIX. Ein Mensch der viele Jahre schon bey vornehmen Herrschaften gedienet, ist gegenwärtig ausser Condition, und wünschet Gelegenheit, seine Dienste jemanden offeriren zu können. Hiesige Intelligenz-Expedition gibt weitere Nachricht. 2) Da am 16ten Mart. a. c. ein Hirschfänger mit einem silbernen Gefässe, darauf J. H. C. stehet, zwischen Gadebusch und Rockendorf, verlohren gegangen: So wird hiedurch derjenige, welcher solchen gefunden, oder Nachricht zu geben weiß, ersuchet, selbiges, gegen ein gutes Douceur, dem Notario, Hn. Hagenou, in Gadebusch, anzuzeigen.

XXX. Der Herr Hauptmann von Ditten zu Werle, verlanget einen Gärtner, welcher seine Profeßion wohl verstehet, unverheirathet ist, und gute Zeugnisse seines bisherigen Verhaltens aufzuweisen hat. Hat ein solcher Lust, in diesen Dienst zu treten, kann sich derselbe, je eher je lieber, auf dem adel. Hofe zu Werle, eine Meile von Grabow belegen, melden, und dem Befinden nach, ein gutes Gehalt gewärtigen.

XXXI. In einer gelegenen Strasse allhie, ist ein wohl aptirtes Hauß von 4 Stuben, 6 Kammern, 2 gute Küchen, guten Boden und Stallraum, zu 8 Pferden, nebst einen guten Garten hinter dem Hause, mit einem Backofen, aus der Hand zu verkaufen, oder in Entstehung dessen zu vermiethen, wovon bey dem Notario, Hn. Krauel Nachricht zu haben ist.

XXXII. Da den 22. Apr. und folgende Tage eine starke Theologische, Philosophische, Philologische und Historische Bücher-Auction in Rostock, in des Auct. Secret. Mag. Guhlen Behausung soll gehalten werden; So können die Hn. Liebhabere den Catalogum davon, nach Belieben ablangen lassen.

XXXIII. Es sollen am 25ten dieses, und folgenden Tagen, ausser einer sehr wohl conditionirten und fast neuen vierfäßigen Reise-Gutsche, 2 Porte-Chaises, engl. Schlag-Uhr, gut conditionirtes Reitzeug, und vielen, mehren theils neuen Kleidern, auch allerhand Mobilien, an Tischen, Stühlen, Schränken, Coffres, Bettstellen, Gläsern, Porcellainenzeug, und sonstigen hölzern Geräth, öffentlich an den Meistbietenden, für baare Bezahlung, in des seel. Hn. Vice-Directoris von Fabers nachgelassenem Hause, verkauft werden. Der also hievon etwas zu erhandeln Belieben träget, wird ersuchet, sich am genannten Tage daselbst einzufinden, wobey denen, so da etwan ein Belieben tragen dürften, ein und ander Stück davon vorher zu besehen, zur Nachricht dienet, sich solcherhalb an den

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0105
DFG

Hn. Rot. Burmeister hieselbst zu addreßiren, als welcher auf Verlangen gern darunter willfahren wird. Schwerin, den 11ten Apr. 1754.

XXXIV. Ein junger Mensch, der die Feder verstehet, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen kan, suchet auf Trinitatis eine Schreiber-Condition. Wer mehrere Nachricht bedarf, kan solche von dem Wege-Commissario, Hr. Ebeling zu Nibnitz, erhalten. 2] Es dienet zur Nachricht, daß allhie bey dem Hn. Friedr. Lorenz Löhr, frisches und zur gehörigen Zeit geschöpftes Pirmonter Brunnen-Wasser, bey ganzen Portionen, auch einzelnen Bouteillen, vor billigen Preiß zu haben ist. 3] Ein junger Mensch von 24 Jahren, welcher die Wirthschaft verstehet, hat Lust auf dem Lande, gegen Trinitatis, als Schreiber zu dienen. Wer solchen benöthiget, kann sich bey dem Buchdrucker, A. F. Röse, in Rostock, melden.

XXXV. Es sind dem Herrn Major von Horn den 8ten April zwey Windhunde gestohlen. Der eine ist ein weisser Hund ganz getiegert mit kleinen helbraunen Flecken, die eine Hälfte vom Kopfe ist braun, die Augen sind ganz blaß, wie sogenante Glaß-Augen. Der zweyte ist eine schwarze Hündin, der Unterleib ist weiß, hat einen weissen Ringel um den Halß, imgleichen eine weisse Blume am Ende von der Ruhte, auch eine schmale Blisse vor dem Kopf. Wer dem Herrn Major die Nachricht giebet, wo diese Hunde hingekommen, soll 4 Ducaten zum Recompence haben, und sein Nahme verschwiegen bleiben. Parchim den 13ten April 1754.

XXXVI. Es wird hiedurch kund gemachet, daß ein Strick von 3 guten Wind-Hunden, worunter einer, der den Fuchs allein greifet und überwältiget, aus freier Hand zu verkaufen sind. Wer hievon nähere Nachricht einzuziehen beliebet, der kann sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden. 2) Es wird hiedurch angezeiget, daß der Raths-Verwandter, Hr. Franck, zu Wahren, gesonnen, reisende Personen zu logiren, auch Stallraum vor Pferde und Wagen bey ihm zu haben ist. Wer also dessen benöthiget, kan sich solches für billigen Preiß bedienen.

XXXVII. Bey Hn. H. C. Ungnade in Wismar, und H. J. C. Schmidt in Rostock, sind die Ziehungs-Listen der Hamburger und Elbinger Lotterie, zu haben. Wobey zur Nachricht dienet, daß die Verwechselung der nicht gezogenen Loose bey Verlust derselben, vor den 25ten dieses beschaffet seyn müssen.

* * * * * *

Denen respect. Interessenten dieser Blätter dienet zur Nachricht, daß auf Ostern der Pränumerations-Termin eingetreten. Es werden selbige dahero ersuchet, die noch zum Theil restirende Gebühren, als auch den halbjährigen Vorschuß bis kommenden Michaelis a. c. innerhalb 14 Tagen a dato an, zu berichtigen, indem nachher kein Stück, ohne beschafter Pränumeration, ausgegeben wird.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 18. Aprill. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38/39 Gersten 27/28 Erbsen 41 weisser Hafer 18/19

Markt. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 33/34 ßl. Rogken 22/23 ßl. Gersten 19 ßl. - pf. Hafer 14, ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 19. Aprill. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. - pf. Rogken 19 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 11/12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 20. Aprill. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 29/30 ßl. Rogken 19/20 ßl. Gersten 15/16 ßl. Koch-Erbsen 18 ßl.
Futter-Erbsen 15/16 weisser Hafer 10/11 ßl. bunter Hafer 9/10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 18. Aprill. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Haser 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0106
DFG

Anno 1754. No. XVIII.

Sonnabend den 27. April.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des von Scheffer, zu Vier, nachstehendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und Schwerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen alle denjenigen, so an das in Unserm Amte Boitzenburg belegene Domanial-Guth Vier, und dessen Pertinentien, welches der Obrist Johann Nicolaus von Knoebel, imgleichen dessen Tochter, die weyland Hauptmannin Anna Maria von Scheffer, gebohrne von Knoebel, und nach deren Ableben Heinrich Friedrich von Scheffer, Pfandes-weise bishero besessen, einiges von jetzt gedachten den bisherigen Pfandeinhaber ex hypothecis oder adjudicatis erlangtes, und erworbenes Recht haben, oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß nachdem Unsere Herzogl. Cammer, gedachtes Dominial-Guth Vier, cum pertinentiis zu reluiren gemeynet, Wir auf unterthänigstes Ansuchen des ermeldeten Heinrich Friedrich von Scheffer, einen Terminum ad profitendum & Liquidandum auf den 19ten Junii a. c. anberahmet und dieserhalb gegenwärtiges Proclama præclusivum und erstere Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesige Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame instruirte Gevollmächtigte erscheinen, die an vorerwehntes Guth Vier und dessen Pertinentien, von vorgedachten bisherigen Pfandeseinhabern ex hypothecis vel adjudicatis

habende oder zu machen vermeynende An- und Zusprache profitiren und liquidiren, dieselbe mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andere briefliche Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens beybringen und verificiren, auch darauf weiterer rechtl. Verordnung, und das besonders der oder diejenige, welche diesen Terminum, ohne sich vorberührtermaassen dabey zu melden, ablaufen lassen, nach dessen Verlauf ihrer vorerwehnten An- und Zusprache und Forderungen halber ganz nicht weiter gehöret, sondern auf ewig damit präcludiret seyn sollen, gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin den 6 April 1754.

II. Die Herzogl. Justitz-Canzley in Rostock hat nachstehende öffentliche Ladung erkannt, deren Anschlag daselbst, imgleichen zu Lüneburg und Greifswald geschehen.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden hiedurch zu wissen, welcher gestalt, mittelst jüngst unterthänigst überreichten Exhibiti hieselbst angezeiget worden, daß Unsere Herzogliche Cammer einige Salz-Pfannen zu Sülz, als die im Neuen-Hause, und die beyden so in Stripens Wohnung, Eingangs zur rechten und linken Hand sich finden, von denen daran Theil habenden käuflich erstanden, und des Endzwecks Gevollmächtigten aufgegeben, zur Sicherheit gegenwärtige Proclamata zu impetriren. Gleichnun diese erkannt, und ad profitendum & liquidandum ein Vorbescheid auf den 2. May a. c. berahmet worden; als citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses, alle diejenigen, so an obgedachte Salz-Pfannen, es sey ex quocunque capite, Prätension zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, nicht minder sub pœna præclusionis, & perpetui silentii, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinet, die Forderungen mittelst originaler Verschreibungen oder beglaubter Copeyen profitiret und anzeiget, auch demnächst weiteren rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 9. Jan. 1754.

III. Wenn der Gnoiensche Land-Zoll auf Johan. 1755. pachtloß wird, und des Endes den 21ten Maji a. c. aufs neue verlicitiret werden soll; So kann ein jeder Liebhaber sothanen Pacht-Stücks sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr bey Herzogl. Cammer einfinden, und die Fürzeigung der entworfenen Conditionen, demnächst aber, daß nach solcher öffentlichen Licitation, demjenigen, dessen Both am annehmlichsten seyn wird, diese Zoll-Pacht zugeschlagen werde, gewärtig seyn. Schwerin den 20 April 1754.

IV. Zur Verpachtung des im Amte Lübz belegenen Bauhofes cum pertinentiis, ist der 14te Maji a. c. von Herzogl. Cammer anberahmet; wesfalls denen etwanigen Liebhabern frey bleibet, gedachten Tages um 9 Uhr des Morgens der öffentlichen Licitation beyzuwohnen, und vorhero die Conditiones in der Cammer-Registratur zu inspiciren, demnächst aber gewärtig zu seyn, daß dem Meistbiethenden solches Pachtstück zugeschlagen werde. Schwerin den 19. April. 1754.

IV. Wann vor einigen Monathen in dem unterm Herzogl. Amte Güstrow belegenen Dorfe Badendiek, der Grobschmidt Rohard verstorben; So werden alle und jede, welche an der Schmiede daselbst rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch zum 1ten, 2ten und drittenmal, und also peremtorie vorgeladen, den 30ten Maji a. c. Morgens um 10 Uhr vor dem Herzogl. Amts-Gerichte allhie, nach vorhergegangener geziemenden Meldung, zu erscheinen und sich wegen ihres vermeintlich habenden Rechts an der besagten Schmiede zu Badendiek zu legitimiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche in diesem angesetzten Termino nicht erscheinen, von ihrem vermeintlichen Recht, wenn sie ja eins daran hätten, gänzlich präcludiret seyn sollen. Güstrow den 18ten April 1754.

Herzogl. Mecklenburg. Güstrowsches Amts-Gericht.

V. Demnach ad instantiam des Hrn. Doct. Lehmann zu Suerin, als Actoris communis des Bürgers und Baders, Jürgen Christopher Ausborn Creditorum, ein Terminus,

zum öffentlichen Verkauf des hieselbst belegenen Ansbornschen Hauses cum pertinentiis, auf den 30. April a. c. anberahmet worden; so wird solches hiedurch männiglich kund gemacht, und kan ein jeder, der zum Kauf Lust und Belieben hat, sich zu dem Ende in obberegtem Termino, auf hiesiger Raths-Stube, des Morgens um 9 Uhr, einfinden, und gewärtigen, daß gegen gethanen Both und Gegen-Both, das Hauß cum pertinentiis, denen Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Crivitz, den 28. Mart. 1754. Burgermeister, Gericht und Rath daselbst.

VI. Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß der dasige Bürger und Frey-Schuster David Hartwig Erichson, sein in der Pastiner-Strasse stehendes Haus cum pertinentiis verkaufet, und die Zahlung des Kauf-Pretii am 28ten May a. c. im Herzogl. Stadt-Gericht geschehen solle. Wann nun solche Zahlung in dicto Termino im hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht beschaffet werden wird; Als werden alle und jede etwan latitirende Creditores hiedurch sub pœna præclusi öffentlich citiret, sich ernannten Tages Morgens um 9 Uhr für dasigen Herzogl. Stadtgericht entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu stellen, ihre briefliche Urkunden zu produciren, und sodann rechtlichen Bescheides gewarten sollen; widrigenfalls sie gewärtigen sollen, daß dieselben ex quo capite vel causa præcludiret werden. Sternberg den 19ten April 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

VII. Es wird allen Liebhabern hiemit kund gemacht, daß das Lüdersche Hauß, cum pertinentiis auf den Glaisin belegen, am 27ten Maji a. c. vor hiesigen Stadtgericht öffentlich am Meistbietenden verkaufet werden solle: wer also hiezu ein Käufer abgeben will, beliebe sich sodann im löblichen Stadtgericht einzufinden. Schwerin den 25ten April 1754.

VIII. Es wird hiedurch zum drittenmahl gemeldet, daß nunmehro der 2te Theil des Quistorpfs Epistel-Predigten, die Presse verlassen, und die Herren Pränumeranten, gegen Erlegung der 28 ßl., als das Pränumerations-Geld zum 3ten Theile, demselben bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, W. Bärensprung, bekommen können. 2] Bey dem Notario Cuno Henning Schröder, ist Ausgangs Aprilis frisches Selzer- und Pyrmonter-Wasser um wohlfeilen Preiß zu haben. Schwerin den 12 April. 1754.

IX. Eine adeliche Herrschaft ist gesonnen, ein Allodial-Guth, welches nicht weit von Lübeck entfernet, schweren Kornboden, gute grobe Hölzungen, hinlängliche Unterthanen, wie auch gute Zimmer hat, und in Scheiden richtig ist, wobey gar keine Communion, für einem Kauf-Pretio von 40000 Rthlr. an N. Zweydritteln, ungefähr zu erhandeln. Wer dergleichen zu verkaufen gewilliget, hat sich desfals je eher je lieber bey der Hochfürstl. Schwerinischen Intelligenz-Expedition zu melden, und nähere Nachricht zu gewärtigen.

X. Demnach der Herr Forstmeister von Hövell gewilliget sind, eine Anzahl recht gute holländer Kühe diesen bevorstehenden Maytag auf dero Guth Stöckelstorf, nahe bey Lübek, öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen: als werden die Herren Liebhabere ersuchet, sich am obgemeldeten Tage des Morgens um 8 Uhr auf dem Hofe einzufinden, und wird es einem jeden frey stehen, nach Belieben so viel Kühe als er haben will, sich auszusuchen.

XI. Wann des Försters Penzen zu Pätow Tochter, Namens Stien Dorthie, wegen eines von ihr gebohrnen und in ihrer Lade tod gefundenen Kindes, vor einiger Zeit zur Inquisition gezogen, bey selbiger auch sich wegen des an solchem Kinde begangenen Mordes ziemlich verdächtig gemachet, gleichwol den 15ten hujus c. unter Beyhülfe anderer Leute Gelegenheit gefunden hat, des Abends um 10 Uhr aus der Haft zu echapiren: so werden alle und jede Obrigkeiten, wo sie sich treffen lassen dürfte, ersuchet, diese wegen eines begangenen Mordes sehr verdächtige Person, welche ziemlich stark und lang ist, braune Haare und Augenbranen, ein breites und weißgelbliches Angesicht und blaue Augen hat, und bey ihrer Echapirung mit einer rothen alten dammastenen Mütze, wovon die Tressen abgeschnitten, nebst einer Haube, ein gestreift roth weissen und grünen Futterhemde oder Brusttuche von eigen gemachtem Zeuge, einer blau ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0109
DFG

druckten Schürze, einem ganz gelben Rocke, und unter denselben einem gestreiften grünen, gelb und rothen Unter-Rocke, blauen Strümpfen und alten Schuen bekleidet gewesen, anzuhalten und in sichere Gewahrsahm zu bringen, auch demnächst dem Herrn Amtmann Hagemeister, zu Toddien, par Suerin & Wittemburg unverzüglich davon Nachricht zu geben, damit selbige gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der etwa deswegen zu verwendenden Kosten abgehohlet werden könne. Schwerin den 18. April 1754.

XII. Wann in der Nacht vom 20ten bis den 21ten dieses Monaths, in dem Pfarrhause zu Gammelin, ein diebischer Einbruch geschehen, und unter andern auch einige kennbahre Stücke entwandt worden, als: eine mit Rauchwerk gefutterte weiß und graue dammastene Mantel mit silbernen Hacken, ein paar doppelte silberne Knöpfe mit weissen böhmischen Steinen, von welchen der eine kleiner ist als der andere, und ein Mecklenburgisches zu Rostock gedrucktes Gesangbuch mit groben Buchstaben, welches in schwarzen Corduan gebunden ist, und starke silberne Knippen hat, vorne in demselben sind verschiedene biblische Sprüche und Verse aus Gesängen, hinten aber das Vater Unser reimweise eingeschrieben. Solten von solchen Stücken ein oder anders jemanden zu kauf gestellet werden, oder sonst zu Gesichte kommen: So wird solcher dienstfreundlich ersuchet, davon über Wittenburg nach Gammelin, am dasigen Prediger Nachricht zu geben.

XIII. Dem Publico dienet hiemit zur Nachricht, daß eine ganz vortheilhaft eingerichtete drey Classen Lotterie, so aus 8000 Loosen, und 4025 Gewinsten und Prämien bestehet, von Sr. Königl. Majestät in Preußen, den Kaufmann Wanschaf in Berlin allergnädigst accordirt ist, wovon der Ziehungs-Terminus mit nächsten durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden soll. Der Einsatz von allen drey Classen beträgt 3 Rthlr. 24 ßl. und kann man des Plans, und der Einrichtung halber, bey dem Hn. Hof-Goldschmidt Mummen hieselbst, als Collecteur von sothaner Lotterie, völlige Nachricht einziehen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hn. Zülsenbeck, ist zu haben: Schwedischer Allaun, braun-rothe Farbe, frischer holl. Klever-Saamen, fein Steru- und Brillen-Stahl, fein poliert und unpoliertes Jagd-Pulver, verschiedene Gattungen Seiden- Wollen- und Zwirn-Band, vielerley Arten Eisen Waaren, als feine Schraubsticken für Klein- und Grobschmiede, Ambolten, diverser Grösse, Zimmer- und Tischlergeräthschaft, zu billigem Preise. Bey Herrn Zühn, eine Parthey Speck, ohne Rippen, das Schiffpfund, a 20 Rthl. und Lein-Saamen. Bey Herrn Krumbiegel, neu Rigascher Lein-Saamen, rauhes Rindleder, mittel Gattung. Bey Hn. Wiese, sen. gilt der Korn-Brandtwein das Ochshoft 16 Rthlr. Bey Schiffer Andreas Block, am Strande, die 1000 Stück Lübsche Dach-Pfannen zu 12 bis 13 Rthlr.

Angekommene Schiffer. Schfr. Boy Teissen, von Edenburg. Schfr. Monsen und Schfr. Gehl, von Lübeck. Schfr. Hinrich Karstens und Ludersen von Flensburg.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 25. Aprill. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 38,39 Gersten 27,28 Erbsen 41 weisser Hafer 18,19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 23 ßl. Gersten 19 ßl. = pf. Hafer 14, ßl. Erbsen = ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 26. Aprill. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. = pf. Rogken 19 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 11,12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 27. Aprill. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 29,30 ßl. Rogken 19,20 ßl. Gersten 15,16 ßl. Koch-Erbsen 18 ßl. Futter-Erbsen 15,16 weisser Hafer 10,11 ßl. bunter Hafer 9,10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 25. Aprill. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 2 ßl. Gersten 6 Mk. 4 ßl. Koch-Erbsen - Mk. - ßl. Futter-Erbsen - Mk. - ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0110
DFG

Anno 1754. No. XIX.

Sonnabend den 4. May

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Nachstehendes Proclama ist aus der Herzogl. Justiz-Canzeley erkannt worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Fügen allen und jeden, welche an des Bürgers und Amts-Schneiders Johann Zinrich Würffel, auf der Neustadt hieselbst, in der so genannten Apothecker-Straße, belegene Haus und dazu gehörigen Garten, auch übrige Pertinentien und Zubehör, ex quocunque capite, vel ex quacunque causa, An- und Zusprache haben, und zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns vorermeldeter Joh. Zinr. Würffel, per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er obgedachtes sein Haus, cum pertinentiis an den Cammer-Secretarium Peter Manecke verkaufft, und zu des Käuffers Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren sich gefallen lassen, anbey unterthänigst angesuchet, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 7. May a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernanten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unserer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsahm instruirte Gevollmächtigte erscheinen, eure, an vorerwehntes Haus, Garten und übrige Pertinentien und Zu-Behör, habende An- und Zusprache, und welche zu haben ihr vermeynet, profitiren und liquidiren, und solche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andere briefl. Urkunden in Originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und verificiren, auch darauf weiterer rechtl. Verordnung und daß besonders der oder diejenigen, welche diesen Terminum, ohne sich vorberahmter massen zu melden, ablauffen laßen, nach deßen Verlauf ihrer

vorgedachten An- und Zusprache und Forderungen halber, welche sie ex quocunque titulo vel ex quacunque causa vormentionirter maßen haben und zu haben vermeynen, gantz nicht weiter gehöret, sondern auf ewig damit abgewiesen und ausgeschloßen werden und seyn sollen, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. Febr. 1754.

II. Denen Liebhabern der Pachtung einer Herzogl. Mühlen, dienet zur Nachricht, daß auf Johannis 1755 die Kohtendorffer, im Amte Walsmühlen, belegene Mühle, aus der Pacht falle, und des Endes von Herzogl. Cammer auf den 28 Maji a. c. eine öffentliche Licitation angeordnet sey, bey welcher sich des Morgens um 9 Uhr einzufinden, einem jeden frey bleibet, da die Conditiones werden kund gemachet, und dem plus licitanti dieses Pachtstück wird zugeschlagen werden. Schwerin den 1 Maji 1754.

III. Auch ist bey Herzogl. Cammer festgesetzet, den 31 Maji a. c. den im Amte Criwitz belegenen Hof Critzow, durch öffentliche Licitation, dem Meistbiethenden zu verpachten; wesfals des Morgens um 9 Uhr, die Conditiones in Registratura zu inspiciren und einen Licitanten abzugeben, einem jeden ununterjaget ist. Schwerin den 1. Maji 1754.

IV. Es wird hiedurch öffentlich kund gemachet, daß von Herzogl. Cammer zur Verpachtung des im Amte Criwitz belegenen Hofes Barnin, der 28te Maji a. c. pro Termino angesetzet sey, und kan derjenige, der einen Pächter abzugeben gedenket, des Endes am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr sich bey Herzogl. Cammer einfinden, und nach kundgemachten Conditionen, gewärtig seyn, daß solcher Hof plus licitanti zu theil werde. Schwerin den 20ten April 1754.

V. Nachstehendes Proclama ist aus der Herzogl. Justitz-Canzeley, zu Neu-Strelitz erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friedrich, Herz. zu Mecklenb.

Nachdem Wir auf unterthänigstes Ansuchen derer Anwälde von Oechowscher Creditorum, das Lehnguth Neddemin, auf welches bereits extrajudicialiter 55000 Rthlr. cour. gehothen worden, auch öffentlich licitiren zu lassen, gnädigst verwilliget, und zu dem Ende Terminum auf den 24ten May a. c. anberahmet haben. Als wird solches zu jedermanns Nachricht hiemit kund gemacht, damit diejenigen, welche Käufer zu diesem Guthe abgeben wollen, sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr vor Unserer Justitz-Canzley allhier einfinden, und gegen den höchsten Both und annehmliche Conditiones, der Zuschlagung und Adjudication gewärtigen können. Datum Neu-Strelitz den 22ten April 1754.

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzeley
(L. S.) verordnete Geheime- und Hof-Räthe.

VI. Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl im Amte Ribnitz, die in der Heide daselbsten aufgehauene 150 Ring Franzsches Stab- und Boden- auch 30 Ring Wrackholz und 50 Faden Eschenholz: ferner die auf dem Brunkendorfer-Felde aufgehauene 100 Faden Eichen und Büchen, die auf dem Dönschenborger-Felde geschlagene 200 Faden Ellern und Birken, und die zu Sanitz aufgehauene 50 Faden Eichenholz, welches alles an denen angezeigten Oertern in Augenschein genommen werden kan, an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden. Es können die Liebhabere sich demnach auf den 24ten May des Morgens um 10 Uhr für der gnädigst angeordneten Commißion in Rostock, in des Herrn Geheimten Cammer-Rath Wendten Hause einfinden und gewärtigen, daß plus licitanti vorbemerktes Holz gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle.

VII. Als E. Edl. Rath mit Einwilligung der ehrliebenden Bürgerschaft gewillet ist, die, auf Johannis 1755. aus der Pacht fallende, gemeiner Stadt zuständige Güther Röverhagen, Müggenburg und Marggrafen-Heide, mit dem sogenannten Nieder-Kruge entweder überhaupt zusammen, oder auch dem Befinden nach, daß in Ober- und Unterhagen getheilte Guth Röverhagen, jedes besonders, und zwar letzteres mit- oder ohne denen Pertinentiis Müggenburg und Marggrafen-Heide: Denn auch das Gut Studthof ganz besonders zu verpensioniren: Und denn zu solchem Ende der 14te May pro Termino anberahmet worden; so werden alle und jede, die zu sol-

cher Pacht Belieben tragen, hiedurch vorgeladen, sich sodann Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Schreiberey vor denen Herrn des Gewetts, und dazu verordneten Bürgern, einzufinden, und nach geschehenen Both und Gegenboth weitere Verfügung zu gewärtigen. Wobey einem jeden zu vorgängiger besseren Erkundigung frey bleibet, nicht allein diese, mit gar reichen Wiese-Wachs versehene Güter zuvor in Augenschein zu nehmen, sondern auch des gemachten Anschlages und übriger Umstände halber, sowohl bey dem Worthabenden Herrn Burgermeister, als Herrn Präside des Gewetts, oder auch administrirenden Heyd-Verweser völligen Bericht einzuziehen. Zu mehrerer dessen Kundmachung gegenwärtiges Patent am Rathhause affigiret, und in denen öffentlichen Zeitungen abgedruckt worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28ten Mart. 1754.

VIII. Vorm Stadtgericht allhier sind des Bürgers Jürgen Wendten sämtliche Creditores ad ponendum & liquidandum sub pœna præclusi auf den 9ten May a. c. vorgeladen worden, und des Endes behörige Proclamata erkannt. Lübz den 5ten Mart. 1754.

IX. Da der erste Terminus, welcher den 23ten April a. c. zur Liquidation mit denen Gerberschen Creditoribus angesetzet war, fruchtloß abgelaufen; So werden hiemit nochmalen alle und jede an den Kaufmann Johann Wilhelm Gerbern, hier in Ribnitz, etwas zu fordern habende Creditores zum andern und drittenmal, mithin peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 28ten May a. c. vor hiesigen Herzogl. Stadt-Gerichte Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, geladen und citiret, damit sie sich wegen ihren habenden Forderungen in Termino præfixo gehörig legitimiren können. Ribnitz den 23ten April 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

X. Auf Ansuchen Zacharias Fritzen Creditorum, ist zum gerichtlichen Verkauf des Fritzischen, vor dem Mühlen-Thor zu Goldberg belegenen ein sechstel Viertheil Ackers, ein anderweitiger Terminus licitationis auf den 24ten May a. c. angesetzet. Die Liebhaber können sich also am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr vor dem Herzogl. Amte einfinden und gewärtig seyn, daß dieses Stück Ackers dem Meistbiethenden zugeschlagen werde. Goldberg den 27ten April 1754.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

XI. Zu Rostock sollen am 13ten May in des Auctions-Secretair Herrn Mag. Guhlen Behausung, verschiedenes Silberzeug und anderes Hausgeräth an Kupfer, Meßing und Zinn, imgleichen einige Bettstellen, Stühle, Spiegel, Schappen, hölzerne Garten-Statüen, Korn-Kiveln und andere Sachen, in öffentlicher Auction an den Meistbiethenden verkauft werden; welches denen Liebhabern hiedurch angezeiget wird, um sich am bemeldeten Tage Nachmittags um 2 Uhr daselbst einzufinden.

XII. Nachdem die, sich hier ein Zeitlang aufgehaltene Frau, Cicilia Elisabeth Schlotmann, seel. Friederich Beckers, gewesenen Pensionair nachgelassene Wittwe, am 6. Mart. ohne leibliche Kinder verstorben; so wird dieser Todes-Fall deren Erben und allen denenjenigen, welche an ihren wenigen Nachlaß ex quocunque capite vel causa es sey, eine Anforderung zu haben vermeinen, bekannt gemachet, und dieselbe hiemit peremtorie, et sub pœna præclusi et perpetui silentii, auf den 8ten May. a. c. vor hiesiges Wayfen-Gericht citiret, sich zu diesem Nachlaß rechtlich zu legitimiren, und sodann gewärtigen, daß solcher dem, oder denen legitimatis werde verabfolget werden. Rienkalden, den 9ten Mart. 1754.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

XIII. Wann für den Höchstpreißl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow, das Guth Carnitz, mit den Antheil in Pohnstorff, den 21ten May a. c. an den Meistbiethenden soll verpachtet werden; So wird solches hiemit anderweit kund gemachet, und kan derjenige, so nähere Wissenschaft von diesem Güthern verlanget, sich bey den actore communi von Kneseckschen Creditorum Doct. Krügern, in Güstrow, melden, der darauf willig an die Hand gehen wird.

XIV. Der Kaufmann Herr Gabriel Christian Wahrendorf, in Wismar, hat eine Ladung recht gutes feines Salz, Stein-Kohlen, Englisch Zinn, Bley und Rollen-Bley, imgleichen etwas weissen Englischen Weitzen, so im Herbst zur Saat gebraucht werden kan, von Newcastle er-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0113
DFG

halten; wer davon Belieben hat, kan sich bey ihm melden. Es werden diejenigen, die sich in Zeiten bey ihm melden und aus dem Schiff handeln wollen, gute Preise haben, wann es aber im Lager lieget, kan es zu dem Preiß nicht mehr verkauft werden. 2) Bey Johann Ernst Karthaus, in Wismar, sind noch einige Tonnen guter Rigaischer Leinsaamen, desgleichen feines englisches Weitzenmehl, guter engl. Käse und engl. Fensterglaß, in halben Körben, alles zu billigem Preise zu haben.

XV. Da zu Leppin, im Strelitzischen, ohnweit Neu Brandeburg, eine Holländerey von 100 Stück Kühen, am 6ten Junius a. c. aus der Pacht fällt; So werden alle, die zu Schliessung eines neuen Pacht-Contracts geneigt sind, ersucht, sich am 20ten May zu obgedachtem Leppin, bey dem Herrn Hauptmann von Oertz, zu melden, und des Zuschlages auf gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen.

XVI. In dem Herzogl. Lust-Garten zu Neustadt, wird ein Lehrbursche, von guten Eltern, verlanget. Wer hiezu Belieben findet, hat sich daselbst bey dem Garten-Inspector Herrn Bauer, zu melden. 2] Eine adeliche Herrschaft verlanget einen tüchtigen Wirthschafts-Schreiber, welcher zugleich Caution leisten könne. Ein solcher hat sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden, und seiner Fähigkeit nach, ein raisonables Solarium zu gewärtigen. 3] Auch wird ein unverheiratheter tüchtiger Kutscher gesuchet, welcher gleichfals bey der Intelligenz-Expedition sich zu melden hat. 4] Ein Studiosus juris, welcher vollgültige Testimonia seines guten Verhaltens vorzuzeigen hat, suchet eine ihm anständige Condition. Wer dessen benöthiget, wolle es dem Herrn Inspector Bölkow, in Rostock, kund machen. 5] Eine Herrschaft auf dem Lande, verlanget einen Bedienten, der ein Schneider ist. Wer hiezu tüchtig, hat 16 Rthl. Lohn zu gewarten, und kan sich bey dem Notario Herrn Krauel, allhier melden.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Grüne Seife, aus hiesiger Fabrique, gilt die Tonne 13 Rthlr. 24 ßl. Danziger ditto 16 Rthlr. Malz die Last 33 Rthlr. 24 ßl. Bey Herrn Dörks, sen. und Herrn Hermann Stein, schmal Eisen, das Schiffpfund 10 Rthlr. 32 ßl. Schiffer Franz Ruth, von Drontheim, ist mit einer Ladung guten fetten Hering angekommen, und gilt die Last 86 a 87 Rthlr. Capitain Henrich Schadforth, von Neucastle, für Hn. Roggenbau, mit fein Saltz, Mollen-Bley a Schiffpfund 16 Rthlr. und Stein-Kohlen, welche im Anfange kommender Woche, am Strande, für billigen Preise zu haben sind. Capitain Johannes Backer, von Leverpohl, für Hn. Dörcks, sen. mit fein Salz und Mollen-Bley. Schiffer Siebrand, von Amsterdam, für Herrn Dörcks. Dieser Schiffer hat zwey schöne Schlag-Uhren mit starker Vergüldung a Stück 20 Rthlr. und können am Strande in Augenschein genommen werden. Schiffer Barent Stevens, von Amsterdam mit Ballast, für Hn. Dörcks. Schiffer Crempin, von Copenhagen, hat Sego-Grütze a Pfund 24 ßl. fein und ordinaires Porcelain und etwas Rhabarbar zum verkauf, und wird nächstens dahin wieder seegelfertig seyn. Schiffer Jens Christens, von Arroä, hat eine Parthey alten Käse a Schiffpfund 11 Rthlr. frischen, a Schiffpfund 9 bis 10 Rthlr. und 10 Tonnrn gesalzen Ochsenfleisch a Tonne 5 Rthlr. etwas Talg und Speck a Schiffpfund 18 Rthlr.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 2. May. (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 63 Rthlr. Rogken 38 Gersten 26, 27 Erbsen 40 weisser Hafer 19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 33, 34 ßl. Rogken 23 ßl. Gersten 19 ßl. - pf. Hafer 14. ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 3. May (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 19 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 4. May (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weitzen der Scheffel 31/32 ßl. Rogken 18, 19 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 14, 15 weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 2. May (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk - ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0114
DFG

Anno 1754. No. XX.

Sonnabend den 11. May

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Bey dem Herzoglichen Land- und Hofgerichte, ist auf Ersuchen des Königl. Schwedischen Hofgerichts zu Greifswalde, das nachstehende Proclama nächsthin affigiret worden.

Von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich, der Schweden, Gothen und Wenden Könige ꝛc. Erben zu Norwegen, auch Herzogen zu Schleswig Holstein ꝛc. Unsern allergnädigsten Könige und Herrn.

Wir zum Pommerschen Hofgerichte verordnete Director und Assessores.

Thun hiemit kund und zu wissen, wasmassen der Fürstl. Mecklenburgische Hauptmann Johann Hermann Keding, nach der unterm 25ten Novembr. 1752 in puncto exeitandi Concursus & Constitutionis eines gemeinen Anwaldes, alhier ergangenen Erkänntniß, dem Königl. Hofgerichte, vermittelst verschiedener Productorum, geziemend zu erkennen gegeben hat, wasgestalt er die Hofnung annoch hätte, mittelst billiger ihm bereits versicherten Remißionen, Creditores dergestalt zu befriedigen, daß es eines Concursus nicht bedürfe, fals nur Regium Dicasterium die von ihm in Actis angetragene und weiter anzubringende Auskommungs-Mittel und Vorschläge zu hören und seine Gläubigere darüber zu vernehmen, auch deshalb die in solchen Fällen übliche Proclamata, zu veranlassen geruhen würde, mit gehorsamster Bitte, daß Wir ihm darunter nicht entstellen möchten.

Wann nur nach Erwegung derer, in des supplicirenden Hauptmanns Exhibitis vom 9ten Januar. und 13ten Februar. 1753. befindlichen, und sonst zum Theil bescheinigt angebrachten Umständen Wir vermittelst publicati vom 12ten Februar. besagten Jahres, in Anleitung des Num. 82. des letztern Königl. Visitations-Abscheides, und auch besonders in Betracht derer, sonst noch imminirenden, mit dem Zeitverlust und Kosten verknüpften Weitläuftigkeiten, zum

besten und desto ehender Beruhigung sämtlicher Creditorum, nachdem Acta ohnlängst a summo regio Tribunali zum unaufhältlichen weiteren Verfahren remittiret worden, zum Versuch eines gütlichen Auskommens, einen Terminum auf den 8ten des instehenden Juli Monaths präfigiret haben: Solchemnach wird solches hiemit allen und jeden des erwehnten Hauptmann Kedings Creditoren öffentlich kund gemachet und dieselbe Kraft tragenden Amtes samt und sonders hiemit citiret, alsdann Morgens um 9 Uhr in Cancellaria hieselbst entweder in Person oder durch zulänglich instruirte Gevollmächtigte, sich zu sistiren, des Supplicantis und Extrahentis Vorschläge anzuhören, und darauf denen Rechten und Acten gemässe Verabscheidung, zu gewärtigen. Und, damit von des besagten Hauptmanns Schuld quanto, mit Zuverlaß constire: So wird sämtlichen Creditoribus angefüget und befohlen: daß sie in folgenden Terminis, als nehmlich den 4ten und 29ten May und 19ten Junii gegenwärtigen Jahres, ihre Forderungen zu obgedachten sub pœna præclusi angeben sollen, damit in dem folgenden Präfixo, darauf Absicht genommen werden könne. Wornach sich gesamte Herren und übrige Gläubigere des mehrbesagten Hauptmann Kedings, zu richten haben. Urkundlich der hierunter gesetzten Unterschrift und Königl. Hofgerichts-Insiegels. Datum Greifswalde den 31ten April 1754.

(L. S.) Von wegen des Königl. Hofgerichts
Subscribs. J. W. Boltenstern, Adsessor.

II. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, ist ad instantiam des sel. Hartwig Brauers Erben, folgendes Proclama erlassen und zu Lübeck, Hamburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Amts-Rath Seitz, zu Neuen Crentzlien und dessen Haabe und Güter, ex quocunque capite es immer seyn mag, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, seel. Hartwig Brauers Wittwe und Erben, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30ten August. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genungsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Eingangs gedachten Amts-Rath Seitz, zu Neuen Crentzlin und dessen Haabe und Güther, ex quocunque capite es immer sey, machende Ansprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibung und andern brieflichen Uhrkunden, in originali, oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22ten April. 1754.

III Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, ist ad instantiam der verwittweten von Behren zu Greese, tutorio nomine ihrer Kinder folgendes Proclama erkant, und zu Lübeck, Greiffswald und Suerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen Männiglich hiemit zu wissen, welchergestalt Uns die verwittwete von Behren zu Greese, tutorio nomine ihrer Kinder, demühtigst zu vernehmen gegeben, wie ihr sel. Ehemann Christian Friedrich von Behr, bey Auseinandersetzung des väterlichen Erb-Guths, an seine Schwester die verstorbene Conventualin des Closters Dobbertin, Engel Catharina von Behren, eine Obligation auf 1200 Rthlr. N. Zw. Dritel im Jahr 1720. ausgestellet, und zur Sicherheit dieses Capitals, sein Guth Greese zur Hypothec gesetzet, nach dieser Conventualin Absterben aber, diese Obligation auf ihre Erben verfallen, und laut des von ihr errichteten Testaments unter sie getheilet, auch Successive aus dem Guthe Greese bezahlet worden, ohne daß der letzte vermögend gewesen, die obbemeldete alte Obligation vom Jahr 1720 zu retradiren, oder wo dieselbe aufbehalten, wieder zu erfragen, mit beygefüg-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0116
DFG

ter demüthigster Bitte. Wir wolten geruhen zu ihrer und ihrer Kinder Sicherheit vor gedachte Obligation zu cassiren, gerichtlich zu mortificiren und zu annulliren, mithin zu solchen Ende, an alle diejenige, welche vorgedachte Obligation etwa in Händen haben mögten, publica proclamata præclusivæ zu erkennen. Wann wir nun diesem billigen Petito in Gnaden deferiret und gegenwärtiges Proclama præclusivum, und offene Ladung erkant haben, anbey zur Production der Obligation den 4ten Julii. a. c. pro Termino præfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle diejenige, welche vorbemerkte, von Christian Friederich von Behr, an seine Schwester Engel Catharina von Behren, im Jahr 1720. auf 1200 Rthl. N. Zw. Dritel ausgestellete Obligation, es sey ex qua Causa es wolle, in Händen haben, gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernandten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Cantzeley Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genungsahme Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, solche Obligation produciren, ob und was ihr für ein Recht oder Prätension daran zu haben vermeinet, und quo titulo ihr dazu gekommen, anzeigen, und bescheinigen, widrigenfalls aber, daß diese Verschreibung gerichtlich mortificiret und gäntzlich auch dergestalt, daß inskünftige deshalb niemand an Supplicantin und ihre Kinder, oder des Guths Greese die geringste Ansprache machen können, annulliret werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 4ten Martz. 1754.

IV. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam der Velthusischen Curatorum nachstehendes Proclama erkannt, und zu Hamburg, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, des Johann Caspar Velthusen Creditoribus, welche zwar zu Wismar liquidiret, aber zu der, zwischen Unser Herzogl. Cammer an einem, und den sowohl bey Unsrer hiesigen Herzogl. Justitz-Canzelley als bey Bürgermeister und Rath zu Wismar bestättigten Velthusischen Curatoribus am andern Theil, geschlossenen Reluitions-Handlung des Guthes Hinter-Wendorf ihre Einwilligung nicht ertheilet haben, oder derselben wohl gar contradiciren zu können, vermeinen, nicht weniger allen denjenigen, so sich zu Wismar etwa gar nicht gemeldet haben, aber wegen einer auf den Pfand-Schilling des Guthes Hinter-Wendorf hoffenden Hypothek ohngeachtet der daselbst erfolgten Präclusion annoch Ansprache machen zu können glauben, hiemit öffentlich zu wissen. Nachdem Uns Johann Ernst Karthauß und Christian Friederich Fabricius Kaufleute zu Wismar, als Curatores der Massâ bonorum des Johann Caspar Velthusen per Supplicam unterthänigst fürgestellet, wie mit Unser Herzogl. Cammer, nach Entsagung des von Unsern Cammer-Procuratore über das Guth Hinter-Wendorf angestellten Processes, sie sich wegen Reluition besagten Guths in Güte gesetzet und verglichen, und dabey um publica Proclamata præclusiva unterthänigst angesuchet, daß Wir solchen Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt, und ad profitendum einen Terminum auf den 16ten May a. c. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwanige Contradictiones und Ansprüche angeben, und darauf rechtlichen Bescheides gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18ten Febr. 1754.

V. Nachdem an die Herzogl. Mecklenb. Justitz-Canzeley zu Rostock, mit gewöhnlichen Subsidialibus, folgendes Proclama eingegangen; So ist nicht nur die Affigirung daselbst, sondern auch die dreymalige Publication in dem Mecklenb. Intelligenz-Blade, und der Rostockischen Anzeige verfüget worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0117
DFG

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römis. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund ꝛc. ꝛc.

Fügen Euch Charlotte Catharine, Christine Eberhardine und Sophie Charlotte von Petkum, sodann deren sonstigen etwanigen Coheredibus hiedurch allergnädigst zu wissen, daß, nachdem der, wegen einer dem Fürstl. Ostfriesl. Fisco cedirten auf Euren weyl. Erblasser, den Reichs-Hofrath, Edzard Adolph von Petkum, haftenden Wechsel-Schuld zu 500 Rthl. cum usuris, von des hiesigen Juden-Parnasses Aaron Abraham Beer Erben, entamirte Proceß, sowol wegen Absterbens Eures gewesenen Mandanten, des Majors von Rieben, als auch durch die von dessen Mandatario Wilde geschehene Niederlegung der Advocatur und sonstige Umstände ins Stecken gerathen, mithin Eure Rechts-Zuständigkeit auf die dieser Sache wegen von dem verkauften Gute Schloßfeld hieselbst bey Unserer Ostfriesländischen Regierung in deposito annoch vorhandene Termins-Gelder bishero nicht ausgeführet worden, gleichwohl aber, Unserer allerhöchsten Intention gemäß, das depositum forderlichst erlediget, und der Proceß decidiret werden muß, Wir, vermöge eines am 10. Decembr. a. p. hieselbst ergangenen judicati, sowol denen von Uns bestelleten Curatoribus des Fürstlich-Ostfriesl. Allodii, als auch dem Regierungs-Advocato, Grumbrecht Seniori, Kraft der ihm am 23. Sept. 1749. von gedachtem Wilde ertheileten Substitution, aufgegeben haben, oberwehnten bey hiesigem vormaligen Hof-Gerichte angesponnenen Proceß ad definitivam, binnen 8 Wochen, Ordnungsmäßig zu instruiren, wobey letzterem annoch injungiret ist, sich von denen Petkumschen Erben, in einer 4 wöchigen Frist, der Ordnung gemäß, zu legitimiren, und, daferne er derselben domicilia nicht würde in Erfahrung bringen können, pro Edictalibus gehörig zu imploriren.

Wann nun besagter Advocatus Grumbrecht, vermittelst einer von ihm am 21. dieses Monaths präsentirten Anzeige, Uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben, gestalt es ihm aller angewandten Mühe ohngeachtet, bis hiezu unmöglich gewesen sey, Euren, Eingangs erwehnter Erben jetzigen Aufenthalt zu erforschen, und dahero um Erlassung derer Edictalium gebührend angerufen; So haben Wir diesem seinem Gesuch in Gnaden deferiret und Statt gegeben.

Citiren und laden demnach Euch obbenannte Charlotte Catharine, Christine Eberhardine und Sophie Charlotte von Petkum, wie auch alle etwanige des weyl. Reichs-Hofraths von Petkum nachgelassene Erben, in Kraft dieser Edictal-Citation, als welche zu Hamburg, Rostock und Neu-Brandenburg, wie auch in Unserer Stadt Aurich öffentlich affigiret, nicht weniger in die hiesige wöchentliche und sonstige etwanige Anzeige, auch in die Hamburgische Zeitungen gesetzet ist, hiemit peremtorie, daß Ihr vom 7. Mart. nechstkünftig anzurechnen, innerhalb 12 Wochen, wovon Euch 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den 3ten Termin präfigiret worden, also längstens am 30. May dieses Jahrs, vor mehrgedachter Unserer Regierung, erscheinet, um alsdann oberwehnten Hofgerichtlichen Proceß sowol, als auch Eur auf die sothaner Sache wegen von dem Guthe Schloßfeld annoch in deposito vorhandene Gelder, habende Prätension zu prosequiren, und des Endes mehrbesagtem Advocatum Substitutum Grumbrecht Seniorem, gehörig ad Acta zu legitimiren. Unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß wiedrigenfalls nach Ablauf des letzten Termini, diese Gelder dem Fürstlichen Allodio adjudiciret, und Euch solcherwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach Ihr Euch zu richten habet. Gegeben Aurich, in Unserer Königl. Ostfriesl. Regierung, unter Unserem aufgedruckten Ostfriesländischen Regierungs-Insiegel, den 25. Febr. 1754.

(L. S.) Im Nahmen und von wegen Sr. Königl. Majest.

C. J. v. Verschau. Schnedermann.

v. Halem.

VI. Zur Verpachtung des im Amte Lübz belegenen Bauhofes cum pertinentiis, ist der 14te Maji a. c. von Herzogl. Cammer anberahmet; weßfalls denen etwanigen Liebhabern frey bleibet, gedachten Tages um 9 Uhr des Morgens der öffentlichen Licitation beyzu-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0118
DFG

wohnen, und vorhero die Conditiones in der Cammer-Registratur zu inspiciren, demnächst aber gewärtig zu seyn, daß dem Meistbiethenden solches Pachtstück zugeschlagen werde. Schwerin den 19. April. 1754.

VII. Es sollen auf Herzoglich gnädigsten Befehl im Amte Ribnitz, die in der Heyde daselbst aufgehauene 180 Ring gutes Stab- und Boden-auch 50 Ring Wrack- und 50 Faden Eschen-Holtz, ferner die auf den Bruncken dorffer Felde auf gehauene 140 Faden Eichen 18 Faden Büchen, die auf den Dänschenborger Felde geschlagene 200 Faden Ellern und Bircken, und die zu Saniz aufgehauene 60 Faden Eichen, und 60 Stück Schiffs-Krumholtz, welches alles an denen angezeigten Ortern, in Augenschein genommen werden kan, an den Meistbiethenden öffentlich verkaufft werden. Es können die Liebhabere sich demnach auf den 24 May um 9 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commission in Rostock, in des Herrn Geheimten Cammer-Rath Wendten Hause einfinden, und gewärtigen, daß plus licitanti, vorbemercktes Holtz gegen baare bezahlung zugeschlagen werden solle.

VIII. Als E. Edl. Rath mit Einwilligung der ehrliebenden Bürgerschaft gewillet ist daselbst Johannis 1755. aus der Pacht fallende, gemeiner Stadt zuständige Güther Röverhagen, Müggenburg und Marggrafen-Heide, mit dem sogenannten Nieder-Kruge entweder überhaupt zusammen, oder auch dem Befinden nach, daß in Ober- und Unterhagen getheilte Guth Röverhagen, jedes besonders, und zwar letzteres mit- oder ohne denen Pertinentiis Müggenburg und Marggrafen-Heide: Denn auch das Gut Studthof ganz besonders zu verpensioniren: Und denn zu solchem Ende der 14te May pro Termino anberahmet worden; so werden alle und jede, die zu solcher Pacht Belieben tragen, hiedurch vorgeladen, sich sodann Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Schreiberey vor denen Herrn des Gewetts, und dazu verordneten Bürgern, einzufinden, und nach geschehenen Both und Gegenboth weitere Verfügung zu gewärtigen. Wobey einem jeden zu vorgängiger besseren Erkundigung frey bleibet, nicht allein diese, mit gar reichen Wiese-Wachs versehene Güter zuvor in Augenschein zu nehmen, sondern auch des gemachten Anschlages und übriger Umstände halber, sowohl bey dem Worthabenden Herrn Burgermeister, als Herrn Präside des Gewetts, oder auch administrirenden Heyd-Verweser völligen Bericht einzuziehen. Zu mehrerer dessen Kundmachung gegewärtiges Patent am Rathhause affigiret, und in denen öffentlichen Zeitungen abgedruckt werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28ten Mart. 1754.

IX. Demnach der Herr Regierungs-Rath Johann Peter Schmidt, das verordnete Fürstl. Schelf-Gericht hieselbst, unterm 27ten hujus angesuchet, daß, nachdem er seines nächsten Nachbahren des Schusters Teßmanns, vormalen dem Schuster Spiedler zugehöriges und zwischen seinen und des Schusters Dankwerthen Hause allhier in der Fischer-Strasse belegenes Haus cum pertinentiis, für einen baaren Kaufschilling von 390 Rthlr. resp. Zweydritteln und courant, eigenthümlich an sich erhandelt, inzwischen aber nicht gesichert, ob auch auf dieses sein erkauftes Hauß mehrere Schulden hafteten, als Verkäufer angegeben, öffentliche Proclamata an alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa, an obgedachtes sein wohlerhandeltes Hauß An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, ausgefertiget und erkannt werden möchten. Und dann Wir zu solchem Ende den 17ten Junii a. c. pro Termino ad liquidandum, in Kraft dieses, präfigiret: So werden alle und jede Creditores, welche an solchem Hause ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, ohnausbleiblich für hiesiger unserer Gerichtsstuben, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita, wie gebräuchlich, zu liquiren und sodann ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, wie denn auch diese Affigirung und die Kundmachung denen Intelligenz-Blättern inseriret werden soll, dergestalt, daß wider alle diejenige, welche sich in Termino præfixo nicht gemeldet haben dürfen, ein Præclusiv-Abschied zu publiciren sey. Wornach sich ein jeder zu achten. Decretum Schwerin, im Fürstl. Schelf-Gericht den 27ten April. 1754.

(L. S.) Zum Fürstl. Schelf-Gericht hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0119
DFG

X. Wenn von Sr. Herzogl. Durchl. in gnädigsten Befehl uns committiret worden, der verstorbenen Cammer-Frau Ecken, gebohrne Pfeiffern, Nachlaß zu verauctioniren und die Creditores davon zu befriedigen: So werden in Kraft solcher gnädigsten Commißion, alle diejenigen, welche an gedachte Cammer-Frau Ecken, gebohrne Pfeiffern, ex quocunque capite vel causa, etwas zu fodern haben, hiedurch eins für alles geladen, daß sie den 24ten May, als den Freytag nach Himmelfarth a. c. auf hiesigen alten Herzogl. Schlosse erscheinen, ihre habende Obligationes produciren, beglaubte Abschrift davon übergeben, auch den Befinden nach Bezahlung gewärtigen. Diejenigen aber so Unterpfände von der weyland Cammer-Frau Ecken haben, werden davon die Specificationes, nebst Foderung darauf an Capital und Zinsen, bey der Commißion übergeben. Neustadt den 27ten April 1754.

Ex clementissima speciale Commissione.

J. J. Lankhoff, Hoff-Commissair. J. F. Benthien.

XI. Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß auf Herzogl. gnädigsten Befehl, alhier zu Neustad, den 20ten May, als am Montag, nach den Sonntag Rogate, a. c. allerley Sachen, als Frauenzimmer-Kleidungen und Schmuck, Leinengeräthe, gute Betten, Bettstellen mit Guardinen, Tische, Stühle, Messingen- und Zinnengeschirru, Chatoullen, Trage-Kasten, Couffres und Schappen ꝛc. öffentlich an den Meistbiethenden, gegen baare Bezahlung, verkauft werden sollen. Wer nun hievon etwas zu ersteben, Belieben hat, wolle sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr auf hiesigen alten Herzogl. Schlosse in der weyl. Cammerfrau Ecken Vorzimmer einfinden. Neustadt den 27ten April 1754.

XII. Nachdem sich verschiedene Creditores bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht gemeldet, welche an der jetzigen Kochschen, vormals verehelicht gewesene Johann Joachim Stossen, und deren Güter, Forderung machen, dieselben aber allem Ansehen nach so beschaffen, daß die sich bereits angegebenen Creditores nicht befriediget werden können, und man dennoch nicht versichert ist, ob sich nicht noch mehrere finden, die zur Zeit unbekandt; So werden dieserwegen alle und jede, welche an den vorgenannten Johann Joachim Stossen nachgelassene oder gegenwärtigen Kochschen Güter, ex quocunque capite vel causa eine An- und Zusprache zu haben vermeinen, den 11ten Junii a. c. zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie vorgeladen, ihre vermeintliche Forderungen am benannten Termino vor hiesigem Herzoglichen Stadt-Gericht zu liquidiren, allenfals sie sonsten im Säumungsfall an ihrem Rechte präcludiret seyn. Nienkalden den 29ten Martii 1754.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

XIII. Es wird hiedurch dem Publico bekannt gemachet, daß der hiesige Bürger und Ziegler Andreas Brakow, zu Tilgung seiner Schulden bonis cediret, mithin alle und jede, welche an gedachten Andreas Brakowen und dessen Güther, hauptsächlich bestehende in ein altes baufälliges Hauß nebst Garten, auch dazu gehörigen Erbtheil-Acker, und übrigen Gerechtigkeiten, imgleichen noch 22. und 1. halben Schfl. Saat andern eigenthümlichen Acker, eine rechtliche Ansprache und Forderung ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, durch ein Proclama publicam, welches alhie affigiret ist, citiret und vorgeladen worden, auf den 12ten Juny a. c. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzoglichen Stadt-Gerichte entweder in Person, oder durch genugsahme Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre etwa machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden, in orginali oder sonsten wie Rechtens, zu bescheinigen und zu liquidiren. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige, so sich in Termino nicht melden werden, mit ihrer Forderung gäntzlich præcludiret und ausgeschlossen werden sollen. Wie denn auch in gleichem Termino diese vorbeschriebene liegende Gründe nebst wenigen ad inventarium gebrachten Percelen an den Meistbiethenden öffentlich von Gerichts wegen sollen verkauffet werden. Testin den 10ten April. 1754.

Herzoglich Stadt-Gericht daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0120
DFG

XIV. Wann auf geschehenes Ansuchen des Bürgers und Amts-Schäfer Johann Paul Gamliens, dessen allhier an den Stadt-Graben belegenes Wohnhauß öffentlich am Meistbietenden in loco Judicii verkauffet werden soll, und hiezu der 21ste des jetzlauffenden Monaths May anberahmet worden; So kann ein jeder, der Lust hat, dieses Hauß zu kauffen, sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr an der Gerichts-Stube hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun, und so dann gewärtigen, daß beregtes Hauß dem plus licitanti zugeschlagen werde. Boitzenburg, den 1 May. 1754.

Gerichts-Verwalter und Assessores des Herzogl. und Stadt-Gerichts hieselbst.

XV. Es ist am 28ten April aus dem hiesigen Amts-Dorfe Kirchenrosien, ein unterthäniger Junge, so etwa 16 Jahre alt, ein wenig hasenmündig, schlecht schwarzer Haare und ziemlich langer Statur ist, heimlich ausgetreten. Derselbe hat beym Weggehen einen grauen Wand-Rock und blaues Camisohl auch lederne Hosen angehabt.

Desgleichen sind in der Nacht vom 28ten auf den 29ten April aus dem zum hiesigen Amte gehörigen Dorfe Critschow, zwey Amts-unterthänige Dienstmägde heimlich entwichen.

Die eine, Namens Elisabeth Probsche, aus Hohensprenz gebürtig, ist etwa 24 Jahre alt, weissen Gesichts, spitznasigt, langer Statur und hat gelblichte Haare.

Die andere, Nahmens Catharina Barders, gleichfals aus Hohensprenz gebürtig und 24 Jahre alt, ist runden pockennarbigten Gesichts, gelblichter Haare, kurz und starker Statur. Sollte sich nun von vorbeschriebenen Personen irgendwo jemand betreten lassen: so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch resp. ergebenst und freundlichst ersuchet, solche arretiren zu lassen und dem hiesigen Herzogl. Amte davon Nachricht zu ertheilen, da man denn deren Abholung, gegen dankbarliche Erstattung der etwanigen Kosten, ohnverzüglich besorgen wird. Güstrow, den 29ten April 1754.

Herzogl. verordnete Beamte hieselbst.

XVI. Nachdem am 30. April a. c. auf den allhie in Mecklenburg belegenen, denen Herren Gebrüdere von Buechen, auf Zapendorf Erbgesessenen, mit zugehörigen Land-Guthe Spotigendorf, der unglückliche Casus sich begeben, daß des Hn. Pensionarii Prestien zu Spotigendorf, sein Schreiber und Bruder, Nahmens Ernst Prestien, mit einer in Händen gehabten gelahdenen Flinte, den unterthänigen Knecht Hinrich Barning, als selbiger im Hof-Dienst den Acker gehacket, geschlagen, dadurch angeblich die Flinte loß gegangen, und beregter Knecht durch den Schuß getödtet worden. Der Schreiber Ernst Prestien aber, welcher ohngefehr 24 Jahr alt, etwas breiten und röthlichen Angesichts, weiß-gelbliche Haare hat, und mittelmäßiger Grosse, auch sonst gewöhnlich ein grünes Kleid, und grauen Ueberrock träget, bald darauf ausgetreten und geflüchtet ist, derselbe auch bis dato dieses adeliche Gericht und die dazu gehörigen Güther vermieden: So werden alle und jede Obrigkeiten und Gerichts-Herrn in subsidium juris hiedurch ersuchet, den mehrgemeldten Ernst Prestien, wann derselbe in ihren Gerichten betroffen würde, zur Haft und in Verwahrung nehmen zu lassen, dem Inspectori Hn. Bartram, zu Zapendorf, davon unverzügliche Nachricht zu ertheilen, damit die Abholung des sodann inhaftirten Ernst Prestien, gegen gebührender Ertheilung eines Reverses und Erstattung der nothwendig aufgewandten Unkosten veranstaltet werden könne. Man ist erböthig in gleichen Fällen solches zu erwiedern. Zapendorf den 6ten May 1754.

Adeliches Gericht hieselbst.

XVII. Der Apothecker Hr. Johann Friederich Molle hieselbst, ist gewillet, sein in der Ritter-Strasse an der Ecke der Saltz-Strassen belegenes Hauß cum pertinentiis, an den Meistbiethenden, aus der Hand zu verkauffen, in dem Hause sind 7 Stuben, wovon eine gleich eingangs lincker Hand zur Bude apteret ist, die Kammern ungerechnet, ferner 3 geräumige Böden nebst Korn-Winde, 1 Pumpe in der Küche, imgleichen ein guter Keller, Hoffraum, auch Pforte oder Eingang zum Hoffe, die Liebhabere dazu können solches vorhero in Augenschein nehmen, von den Verkaufs-Conditionen die gehörige Nachricht von ihm erhalten, und sich am 31 May in des Herrn Hoffrath Benecken Behausung, allhier auf der Neustadt, zu den obangeführten Ende beliebigst einfinden.

XVIII. Bey Herrn Trendelburg, in Wismar, wird nächstens von allerhand Sorten, als Pyrmonter, Selzer, Seidlitzer ꝛc. Brunnen-Wasser, welches alles bey guten Wetter und zu rechter Zeit geschöpfet ist, zu haben seyn. Wer hievon etwas gebrauchet, hat es in Zeiten bey ihm anzuzeigen.

XIX. Bey dem hiesigen Gewürtz-Händler Hn. Zeydemann, sind Liqueurs und Aquavite, in nachgesetzten Preisen zu bekommen. an Dantziger, als: Cardemum, Canchl, Persico, Lillienconfallien, a Bouteille 28 ßl. Gold- und Nelcken-Wasser a Bouteille 1 Rthl. 8 ßl. Ordinaire Aquavite von allerley Sorten nach dem bekanten Preise, auch sind vorbemeldte Liqueurs und Aquavite Gläser-weise in dessen Behausung zu bekommen.

XX. Zu Rostock sollen am 13ten May in des Auctions-Secretair Herrn Mag. Guhlen Behausung, verschiedenes Silberzeug und anderes Hausgeräth an Kupfer, Meßing und Zinn, imgleichen einige Bettstellen, Stühle, Spiegel, Schappen, hölzerne Garten-Statüen, Korn-Kivelu und andern Sachen, in öffentlicher Auction an den Meistbiethenden verkauft werden; welches denen Liebhabern hiedurch angezeiget wird, um sich am bemeldeten Tage Nachmittage um 2 Uhr daselbst einzufinden.

XXI. Von dem Schaler-Hofe im Amte Zarrenthin, ist den 5ten May ein 2 jähriges schwartz-braunes Stut-Füllen mit einem Esel-Mantl welches am lincken Hinter-Fuß, unten an den Fätel einen weissen Ring, und vor dem Kopf einen weissen Stern hat, gestohlen worden. Wer hievon Nachricht geben kan, wolle es daselbst auf dem Hofe gegen eine Erkäntlichkeit anzeigen.

XXII. Die Stadt Fischerey zu Sternberg, mit den beyden Aalfängen auf der Millnitz, sollen am 22. May a. c. von dem Magistrat daselbst an den Meistbiethenden verpachtet werden, wobey zur Nachricht dienet, daß diese Pachtung, auf bevorstehenden Johannis angetreten werden kan.

XXIII. Es können die Herren Prenumeranten des Alt und Neuen Mecklenburgs, 5 und 6tes Buch ablangen lassen. Auf kommenden Michaelis wird der Ordnung nach das 7te und 8te Buch ans Licht treten. Das 7te enthält Mecklenburgs Bedrückung von einheimischen und auswärtigen Feinden. Das 8te Mecklenburgs Vereinigung durch Zusammenfügung aller seiner Länder unter einem Haupte. Hierauf wird, wie gewöhnlich, der Vorschuß von 32 ßl. bey dieser Intelligenz Expedition, oder in Rostock bey dem Kaufmann Herrn Thomas Carnow, oder in Güstrow bey dem Hofbuchdrucker Herrn Fritze angenommen. Verlanget jemand von den vorigen 6 Büchern, die einen bequemen Band ausmachen, ein Exemplar; so erleget er daselbst 2 und 1 halb Rthl.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 9. May. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 63 Rthlr. Rogken 38 Gersten 26, 27 Erbsen 40 weisser Hafer 19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 33, 34 ßl. Rogken 23 ßl. Gersten = ßl. = pf. Hafer 14, ßl. Erbsen = ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 10. May (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 33 ßl. = pf. Rogken 19 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 11. May (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 28, 29 ßl. Rogken 17, 18 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 14, 15 weisser Hafer 12 ßl. bunter Hafer 8, 9 ßl. Wicken =

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 9. May (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. = ßl. Rogken 7 Mk. 4 ßl. Gersten 6 Mk. = ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Haser 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

* * * * *

Auf der Rostockschen Academie, hat am jüngst verwichenen ersten heiligen Oster-Tage, der damahlige Pro-Rector Hr. Joachim Henrich Pries, S. S. Theol. Doct. Phil. Pract. P. P. O. & ad ædem D. Joh. Pastor, ein Programma heraus gegeben, worinnen er Memoriam Christi resurgentis den Civibus Academiæ commendiret, auch hac occasione de Jona Christi nec patientis, nec mortui & sepulti, sed resurgentis Typo, commentiret.

Anno 1754. No. XXI.

Sonnabend den 18. May

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Am Mittwochen, als am 15ten dieses, da Ihro Herzogl. Durchl. unsers gnädigsten Landes-Herren Hoher Gebuhrts-Tag einfiel, ward selbiger aufs erfreulichste gefeiert. Um 9 Uhr Morgends wurden die Canonen abgefeuret und gegen Mittag wurden die gewöhnlichen Glückwünsche unterthänigst abgestattet. Mittags ward an Herzogl. Tafel von 45 Couverts und an der Marschalls-Tafel von 56 Couverts gespeiset. Bey ersterer wurden die Hohen Gesundheiten Ihro Herzogl. Durchl. und des sämtlichen Herzogl. Hohen Hauses, unter Abfeurung der Canonen, und unter Paucken- und Trompetenschall getrunken.

Nach aufgehobenen Tafeln, ward von der Hof-Capelle, eine, auf dieses Fest gesetzte Cantate, mit vielen Beyfall abgesungen, und um 5 Uhr, ward in Hoher Gegenwart des Durchl. Herzogs nebst den Durchl. Herrschaften, von den Hof-Comoedianten ein neues Prologe betitult: das Wohl der Länder. zum Vorspiel: der unbesonnene Kluge. und zum Beschluß eine Pantomime, zu allgemeinen Vergnügen aufgeführet. Hiernächst ward wiederum an zweyen Tafeln, von vielen Couverts, gespeiset, und nach dem, ein, von der hiesigen Artillerie verfertiges Feuerwerck, zum Vergnügen des Hofes abgebrannt. Am Donnerstage, war Redoute, auf welcher eine große Anzahl, der schönsten Masgen sich sehen ließen, und bey allerhand Erfrischungen, bis des Morgens um 4 Uhr mit Tantzen sich belustigten.

Intelligenz-Sachen.

I. Das nachstehende im Land- und Hof-Gerichte erkannte Proclama, ist zu Hamburg, Stettin, Wismar und Neuenbrandenburg affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann die Erben des weil. Hof-Meisters von Ferber, zu Melz, die durch dessen erfolgten Ableben ihnen heimgefallene Kunkel-Lehne, Berchentien, Craase und Bredenfeld, ihre Mit-Erbin, der von Klinggräfen, zu Varchow, erb- und eigenthümlich zugeschlagen, auch

in dem Cessions-Vergleich die Ausbittung öffentlicher Proclamatum verabredet, und Uns um Erkennung derselben, unterthänig-demüthigst angerufen haben; So ist zu solchen Behuf der 22te des May-Monaths angesetzet worden.

Wir citiren und laden demnach hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii alle diejenigen, welche an die- von dem seel. Hof-Meister von Ferber nachgelassene gesamte Güter, und besonders an die obbemeldete Kunkel Lehn-Güter, Verchentien, Craase und Bredenfeld, es sey ex Jure ceſſo, oder ex quocunque alio Jure, capite & cauſa es immer wolle, eine Prätension zu haben vermeinen, daß sie an dem determinirten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unseren Land- und Hofgerichte erscheinen und solche Prätensiones und Ansprüche glaubhaft anzeigen und bescheinigen, da sie sonsten in dem Unterlassungs-Falle die Purificirung der obbemeldeten præjudiciorum ohnfehlbar zu gewärtigen haben. Gegeben Güstrow, den 9ten Mart. 1754.

II. Wann für den Höchstpreißl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow, das Guth Carnitz, mit den Antheil in Pohnstorff, den 21ten May a. c. an den Meistbiethenden soll verpachtet werden; So wird solches hiemit anderweit kund gemachet, und kan derjenige, so nähere Wissenschaft von diesem Güthern verlanget, sich bey den actore communi von Knesebeckscher Creditorum Doct. Brügern, in Güstrow, melden, der darauf willig an die Hand gehen wird.

III. Wenn der Gnoiensche Land-Zoll auf Johan. 1755. pachtloß wird, und des Endes den 21ten Maji a. c. aufs neue verlicitiret werden soll; So kann ein jeder Liebhaber sothanen Pacht-Stücks sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr bey Herzogl. Cammer einfinden, und die Fürzeigung der entworfenen Conditionen, demnächst aber, daß nach solcher öffentlichen Licitation, demjenigen, dessen Both am annehmlichsten seyn wird, diese Zoll-Pacht zugeschlagen werde, gewärtig seyn. Schwerin den 20 April 1754.

IV. Bey Herzogl. Justitz-Canzley ist nachstehendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, in dem Amte Boitzenburg belegenen Guth Schwartow, cum pertinentiis, einige Forderung und Ansprache, es sey ex quocunque capite vel cauſa es immer wolle zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte, des Rittmeisters Georg Caspar von Boye, zu Eldena, wie er besagtes Guth Schwartow, an den Pensionarium Johann Christoph Brockmöller verkaufet, und zu dessen Sicherheit sich anheischig gemachet, publica proclamata zu extrahiren, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, auf den 24. May a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenanntes Guth Schwartow, etwa machende Forderungen und Ansprache, mit in Händen habenden Original-Verschreibungen, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, oder, daß ihr mit euren Forderungen und Ansprache an erwehntes Gut Schwartow und dessen Pertinentien, gänzlich präcludiret und abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 4 Mart. 1754.

V. Aus der Herzogl. Justitz-Canzeley ist ein Proclama erlassen, und zu Lübeck, Lüneburg, und Schwerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite & cauſa an das Guth grossen Gischow und dessen Pertinentien An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen; Demnach Uns Jaspar Friederich Baron von Meerheim zu Gnemern per Supplicam unter-

thänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorbenanntes sein Guth grossen Bischow an Georg Conrad von Freyburg verkaufet, und in den Kauf-Contract sich verbindlich gemachet, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu bewirken, anbey um Erlassung derselben unterthänigst angesuchet, Wir auch solchen Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 21. May a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch gnädigsten Ernstes, und wollen daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezeimend gemeldet, entweder in Persohn oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen und Ansprüche anzeigen, solche entweder durch die in Händen habende Verschreibungen, oder auf eine andere zu recht beständige Weise gehörig bescheinigen, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung, auch daß die Aussenbleibende nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 4. Mart. 1754.

VI. Es wird dem Publico hiedurch wissend gemachet, daß der Malchiensche See auf den 29ten May jetzt laufenden Jahres durch öffentliche Licitation verpachtet werden soll; Wer darauf zu biethen Belieben hat, kan sich hieselbst zu Rahthause Morgens um 8 Uhr einfinden, die Conditiones vernehmen und alsdann den Contract schliessen. Malchin den 8ten May 1754.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

VII. Da der jüngste Terminus subhastationis in der Löperschen Concurs-Sache wider Verhoffen fruchtlos abgelaufen; So ist von hiesigem Stadt-Gericht ein neuer Terminus auf den 11ten Junii a. c. erkandt, und werden alle diejenige, welche etwas von den Güthern zu verkaufen belieben, in dicto Termino Morgens um 8 Uhr auf der Gerichts-Stube hieselbst zu erscheinen vorgeladen. Röbel den 3ten May 1754.

VIII. Wann in dem auf den 9ten May berahmten Termino subhastationis der vormahlig Wittwe Anthonschen Immobilien, als Hauß, Aecker, zwey Scheuren, 1 Garten und Wiese, sich weiter keiner gemeldet, als daß in ersterem Termino für gesamte Stücke 1600 Rthlr. gebothen worden, gleich wenig sich ein Creditor weiter gemeldet hat; so wird zur Veräusserung obbenanten Parcelen pro ultimo ein Terminus auf den 30ten hujus berahmet, in welchem diejenigen, so Belieben tragen solche Stücke zu erhandeln, sich Morgens um 9 Uhr auf der Gerichts-Stube hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun können, und darauf gewärtigen, daß es dem plus licitanti zugeschlagen werde, wie dann auch in eodem Termino diejenigen Creditores, welche zur Zeit sich nicht gemeldet haben, peremtorie & sub pœna præ & concluſi eingeladen werden, ihre etwanige Forderung zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß man darüber einen präclusivischen Abschied abfasse. Decretum Malchin den 9ten May 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

IX. Wann des seeligen Apotheckers Heinrici, wohl eingerichtete und mit allen Zubehören, wohl versehene Apothecke in Güstrow, mit dem Wohnhause und darzu gehörigen vorm Thor belegenen grossen Garten und Garten-Hause, worinn auch eine kleine Wohnung, welche vermiethet werden kan, an den Meistbiethenden aus der Hand verpachtet werden soll, und dazu der 29ste July dieses Jahres anberahmet ist: so können diejenigen, welche Belieben tragen solche in Pacht zu nehmen, daselbst in der beregten Apothecke am bestimmten Tage sich einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, wie solche mit dem Hause und Garten, auch Garten-Hause, dem Meistbiethenden Pachts-weise, mittelst Contracts, werde überlassen werden. Es können auch diejenigen, welche vorhero nähere Erkundigung hievon einzuziehen begehren, sich bey dem Medicinä Doctore und Stadt-Physico Herr Hagedorn in Güstro melden, und von demselben die erforderliche Nachricht prompt gewärtigen. Güstrow, den 30 April. 1754.

X. Es ist abermal ein unterthäniger Knecht, Nahmens Hartig Herm, aus dem hies-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0125
DFG

gen Amts-Dorfe Critschow, in der Nacht vom 8ten auf den 9ten dieses Monaths, heimlich ausser Diensten gegangen und entlaufen. Derselbe ist kurzer Statur, schwärzlichten Gesichts, und hat schwarz krause Haare, träget einen grauen Rock, blaues Camisohl und weiß leinwandten Hosen. Falls sich nun dieser Unterthan irgendwo betreten lassen solte; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch respect. ergebenst und freundlichst ersuchet, solchen arretiren zu lassen und hiesigem Amte davon Nachricht zu ertheilen, da man denn dessen Abholung gegen dankbare Erstattung der Kosten und gewöhnliche Reversales, ohnverzüglich besorgen wird. Güstrow den 10ten May 1754. Herzogl. Beamte hieselbst.

XI. Es sind vor etwa 5 Wochen, dem Haußmann Christopher Schluntze, aus hiesigen Amts-Dorfe Gollin, zwey Füllen, als eine 3jährige Fuchs-Stuthe mit einer Schnippe, welche an dem linken Forder-Fuß etwas hinket, imgleichen eine schwarze Stuthe von 2 Jahren, mit einer Bleße und linken weissen Hinter-Fuß biß an der Hesse, entlaufen; Solten sich nun selbige irgendwo angefunden haben, so wird ein jeder ergebenst und freundlichst ersuchet, solches beym Amt hieselbst durch einen Expressen kund zu machen, da dann die Abholung sofort befordert und alle Unkosten und Bemühungen vergütet werden sollen. Bützow den 11ten May 1754.

XII. Am 21ten May, als am Dienstag nach Rogate, sind auf dem adelichen Guthe Johannsdorf, ohnweit Passow, an die Meistbiethenden zu verkaufen: 4 Stück gute Bau-Pferde, 1 schönes 2jähriges Füllen, 2 Stück hollender Kühe, 20 Stück recht gute 1, 2, und 3jährige Starken, nebst etwa 20 Stück jährige und halbjährige Schweine.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Herrn Rathsverw. Goldstädt, ist eine Parthey Annies, die 100 a Pfund 6 und einen halben Rthlr. Kümmel die 100 Pfund 5 Rthlr. 12 Kisten neue Citronen, a 7 bis 8 Rthlr. Königsberger Seiffe, groß Band, die Tonne 16 Rthlr. Bey Herrn Rathsverwandten Andr. Hill, von Memel, eine grosse Parthey Ochsen- und Kuh-Leder, Königsberger Seife, holl. laquirte Schlag- und Thee-Tische, Trag-Kasten, Nacht-Stühle, weisse Klinkers, groß köpfigte Kayser-Pfeifen, Thon und grobes Salz. Noch haben aus 5 angekommenen Schiffen Herr Hill, Herr Roggenbau, Herr Hühn und Herr Krumbügel, groß und mittel Leder und Kalb-Felle, 12 Decher Bock- und Ziegen-Felle erhalten, auch ist mit diesen Schiffen für Herren Behrens sen. eine Parthey rauhes Leder, Seife und neue Hirse, die 100 Pfund a 2 Rthlr. 16 ßl. angekommen.

Angekommene Schiffe, Schfr. Muhler, Schfr. Asmussen, Schfr. Jens Larsen, von Kappel mit Bücklinge, das Wall 7 ßl. Käse a Schiffpf. 8. 9. bis 10 Rthlr. Buchweitzen-Grütze a Scheffel 44 ßl. Schfr. Lorenz, von Kiel mit gute Käse, a Schiffpfund 10 Rthlr. ordin. Gersten-Graupen, feine Weitzen Graupen, feine Buchweitzen Grütze, feine und grobe Gersten Grütze. Schiffer Hans Schmidt, hat einige 100 Pfund Eyderstädtische Käse, a Pfund 5 ßl.

Heute, als am frohen Gebuhrts-Tage Ihro Herzogl. Durchl. unsers gnädigsten Landes-Herrn, sind alle vor der Stadt liegende Schiffe, mit ihren Wimpeln und Flagen aufs prächtigste gezieret, wobey die Hohen Gesundheiten unter einer starken Canonade getrunken werden.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 9. May. (in R. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 60 Rthlr. Rogken 39 Gersten 27, 28 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 33, 34 ßl. Rogken 23 ßl. Gersten -ßl. -pf. Hafer 14, ßl. Erbsen -ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 17. May (R. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 33 ßl. -pf. Rogken 19 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 18. May (R. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weitzen der Scheffel 18, 19 ßl. Rogken 17, 18 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 18, 18 ßl. Futter-Erbsen 14, 15 weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 16. May (R. Zw. Dr.)

Weitzen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 4 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 4 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0126
DFG

Anno 1754. No. XXII.

Sonnabend den 25. May

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welche an das von dem Baron **Jasper Friedrich von Meerheim** nunmehro verkaufte Lehn-Guht Grossen-Gischow cum pertinentiis, Lehns- oder Reluitions-Ansprüche, oder ein Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wißen: Daß, nachdem besagter Baron **von Meerheim**, zur Sicherheit seines Käuffers um die Erkennung gewöhnlicher Proclamatum unterthänigst angesuchet hat, Wir solchem seinen Gesuch gnädigst deferiret und dieserhalb gegenwärtiges Proclama præclusivum ad profitendum & liquidandum an Euch erkannt, folgends zu solchem Behuf, einen Terminum, auf den 28ten May dieses 1754sten Jahres, welcher volle neun Wochen und also tres Terminos ordinarios begreiffet, peremtorie anberahmet haben. Wir citiren, heischen und laden Euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præcluſi ernstlich und wollen: daß Ihr, am ernannten Tage, auf Unsrer Lehn-Cammer, wann Abends vorhero, bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthten, Ihr Euch geziemend gemeldet habt, unausbleiblich entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure, an das Guht Großen-Gischow und deßen Pertinentien, wegen einer Lehns- oder Reluitions-Befugniß, oder eines Vorkaufs-Rechts zu formirende An- und Zusprüche, profitiren und mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, oder andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, oder, daß Ihr nicht weiter damit gehöret, sondern Euch ein Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach Ihr Euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15 Martii, 1754.

Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0127
DFG

II. Denen Liebhabern der Pachtung einer Herzogl. Mühlen, dienet zur Nachricht, daß auf Johannis 1755 die Kohtendorffer, im Amte Wals-mühlen, belegene Mühle, aus der Pacht falle, und des Endes von Herzogl. Cammer auf den 28 Maji a. c. eine öffentliche Licitation angeordnet sey, bey welcher sich des Morgens um 9 Uhr einzufinden, einem jeden frey bleibet, da die Conditiones werden kund gemachet, und den plus licitanti dieses Pachtstück wird zugeschlagen werden. Schwerin den 1 Maji 1754.

III. Auch ist bey Herzogl. Cammer festgesetzet, den 31te Maji a. c. den im Amte Lübz belegenen Hof Critzow, durch öffentliche Licitation, dem Meistbiethenden zu verpachten; wesfals des Morgens um 9 Uhr, die Conditiones in Registratura zu inspiciren und einen Licitanten abzugeben, einem jeden ununtersaget ist. Schwerin den 1. Maji 1754.

IV. Es wird hiedurch öffentlich kund gemachet, daß von Herzogl. Cammer zur Verpachtung des im Amte Criwitz belegenen Hofes Barnin, der 28te Maji a. c. pro Termino angesetzet sey, und kan derjenige, der einen Pächter abzugeben gedenket, des Endes am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr sich bey Herzogl. Cammer einfinden, und nach kundgemachten Conditionen, gewärtig seyn, daß solcher Hof plus licitanti zu theil werde. Schwerin den 20ten April 1754.

V. Wann der Hof Boldela in hiesigem Amte verpachtet werden soll, und von Herzogl. Cammer hieselbst dazu Terminus auf den 28ten May anberahmet ist, so wird solches hiedurch bekannt gemachet, damit die etwanigen Liebhabere diesen Pacht-Hof cum Pertinentiis in Augenschein nehmen, sich darauf gedachten Tages gebührend melden, und gewarten können, daß nach Both und Gegenboth plus licitanti die Pachtung nach den vorher vestzusetzenden Conditionen zugeschlagen werde. Schwerin, den 1. Apr. 1754.

VI. Dem Publico wird hiedurch wissend gemacht, daß auf Herzogl. Befehl zur Bequemlichkeit der Correspondenten und Reisenden, von Güstrow nach Lage, Teßien, Sulte und Marlow, eine fahrende Post wöchentlich zweymahl, als des Montags und Freytags um 11 Uhr abgehend, und des Donnerstags und Sonntags zu Nachmittag um 2 Uhr ankommend, angeordnet worden. Güstrow den 21ten May 1754.
Herz. Mecklenb. Post-Amt.

VII. Es wird hiemit kund gemacht, daß am 11ten Junii a. c. wird seyn der Dienstag nach Trinitatis, eine Parthey Fadenholz, nemlich 1000 Faden Ellern und 2500 Faden Büchenholz, vom Herzogl. Forst-Collegio wird zu Dömitz öffentlich an Meistbiethende verkauft werden: Wer darauf zu biethen gewillet ist, kan solches Fadenholz vorher in Augenschein nehmen, und in Termino der Licitation durch Both und Gegenboth beywohnen. Schwerin den 17. May 1754.

VIII. Wann der Amts-Unterthan und vormahlige Hausmann in Kneese Stoffer Möller, um Weyhnachten abgewichenen Jahres, ohne Leibes Erben zu hinterlassen, mit Tode abgegangen, desselben Nachlaß dannenhero gerichtlich inventiret und versiegelt worden ist; So werden alle diejenigen, welche als nächste Erben ab intestato zu solchem Möllerischen Nachlasse berechtiget zu seyn vermeinen, hiedurch sub præjudicio vorgeladen, daß sie am 12ten Junii Morgens um 9 Uhr auf dem Fürstl. Pacht-Hofe Kneese für den daselbst niederzusetzenden Amts-Gerichte sich einfinden, ihr habendes Erbschafts-Recht bescheinigen, und darauf rechtlichen Bescheides und Vertheilung des Nachlasses gewärtigen mögen. Gadebusch den 22ten May 1754.
Herzogl. Amts-Gericht.

IX. Demnach der hiesige Bürgermeister Caspar Krey, bey der hieselbst zur Untersuchung der hiesigen Stadt-Rechnungen gnädigst angeordneten Commißion, sich ad cessionem bonorum verschiedentlich anerbothen hat, und darauf dem hiesigem Amts-Gericht specialiter in Gnaden aufgetragen ist, den Ceßions- und Concurs-Proceß nach rechtlicher Art zu instruiren: Als werden hiedurch und Kraft dieser öffentlichen hieselbst und auch zu Wismar und Lübeck angeschlagenen Proclamatum, alle und jede, so an den hiesigen Bürgermeister Caspar Krey, und dessen sowohl beweg- als unbewegliche Güther einige rechtsgegründete An- und Zusprache haben, sie rühre her aus welchem Grunde sie immer wolle, citiret und vorgeladen, daß sie am 4ten Julii dieses Jahrs vor hiesigem Amts-Gericht erscheinen, ihre habende Foderungen gehö-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0128
DFG

rig profitiren, selbige gebührend durch briefliche Urkunden oder wie sonst Rechtens darthun und beweisen, wie der Bürgermeister Krey den Manifestations-Eyd abschwere, ansehen und hören, und darauf weitern rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Lübz den 17ten May 1754.

Herzogliches Amts-Gericht hieselbst.

X. Da der hiesige Einwohner, Christoph Cerrow, benebst seiner Ehefrauen, kurtz nach einander verstorben, ersterer aber keine Kinder hinterlassen, folglich nach den hiesigen Stadt-Statutis, Dimidia der nur mäßigen Verlassenschaft, denen nechsten Collateral-Erben, seel. Christoph Cerrows zufallen dürfte, und so viel zur Zeit bekannt, die eine Schwester zu Hohen-Bussow in Pommern, und die andere bey Stettin wohnen solle; so werden alle diejenigen Interessenten, welche sowohl jure hereditario, als auch sonst an dieser Verlassenschaft, Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und zwar sub poena perpetui silentii citiret, sich den 31. May a. c., bey hiesigem Gerichte, mit genugsamer Legitimation, entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte, zu melden, und rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum Friedland in Mecklenburg, in Judicio, den 22. Febr. 1754.

Richter und Rath hieselbst

XI. Allhier in der Vorstadt, nahe vor den Thor, ist ein ganz von Grund auf neugebautes Haus, aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermiethen. In diesem Hause sind 6 Stuben, 6 Kammern und zweene Böden befindlich, hinter dem Hause ein geräumiger Hof-Platz nebst einer guten Wasser-Pumpe; imgleichen ein von 170 Fuß in Quadrat mit Obst-Bäumen besetzter fruchtbarer Garten, wie auch ein unbebaueter Platz zur Auffahrt und Stallung. Nähere Nachricht giebet der Beutler Herr Mölln, an dem Markte wohnhaft.

XII. Der Apothecker Herr Johann Friederich Molle hieselbst, ist gewillet, sein in der Ritter-Strasse an der Ecke der Saltz-Strassen belegenes Hauß cum pertinentiis, an den Meistbiethenden, aus der Hand zu verkauffen, in dem Hause sind 7 Stuben, wovon eine gleich eingangs linker Hand zur Bude aptiret ist, die Kammern ungerechnet, ferner 3 geräumige Böden nebst Korn-Winde, 1 Pumpe in der Küche, imgleichen ein guter Keller, Hoffraum, auch Pforte oder Eingang zum Hoffe, die Liebhabere dazu können solches vorhero in Augenschein nehmen, von den Verkaufs-Conditionen die gehörige Nachricht von ihm erhalten, und sich am 31 May in des Herrn Hoffrath Benecken Behausung, allhier auf der Neustadt, zu den obangeführten Ende beliebigst einfinden.

XIII. Es wird hiedurch bekandt gemachet, daß bey der Herzogl. Kalckbrennerey, auf den sogenannten Kaßberwehrder hieselbst nahe bey Schwerin, schon am 31ten dieses Monaths May und ferner hin, recht guter frischer und ungelöschter Kalck, und zwar die Tonne für 21 ßl. zu bekommen: Als können diejenigen, welche hiezu Belieben haben, sich nur bey dem Herrn Bau-Commissario Scharffenberg melden.

XIV. Wann auf dem Guthe grossen Lunow, im Amte Gnoyen, etwas Hausgeräth, als Bettstellen, Tische, Stühle, Gesinde-Betten und anderes hölzern Zeug, worunter Brau-Kübeln und andere Mobilien, am 6ten und 7ten Junii verkauft werden sollen; so können die solches zu kaufen Belieben haben, gegen bemeldten Tages Morgens um 9 Uhr sich auf dem Hofe zu grossen Lunow einfinden, da es durch den sich da befindenden Notarium an den Meistbiethenden soll zugeschlagen werden.

XV. Auf bevorstehenden Johannis fällt der Pachthof Verelaß, im Amte Dömitz, aus der Pacht. Es können sich also diejenigen, so zu dieser Pacht, wobey eine Holländerey von 70 Kühen, und eine Schäferey von 1000 Schaafen gehalten werden kan, auch hinreichend Futter ist und völlige Dienste sind, Lust haben, binnen 4 Wochen bey dem Amtmann zur Nedden, zu Dömitz auf dem Heidhof melden, die Bedingungen vernehmen und die Pachtung besehen.

XVI. Da zu Leppin, im Strelitzischen, ohnweit Neu Brandeburg, eine Holländerey von 100 Stück Kühen, am 6ten Junius a. c. aus der Pacht fällt; So werden alle, die zu Schliessung eines neuen Pacht-Contracts geneigt sind, ersucht, sich am 20ten May zu obgedachtem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0129
DFG

Leppin, bey dem Herrn Hauptmann von Oertz, zu melden, und des Zuschlages auf gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen.

XVII. Wann auf dem Guthe Sammit, nahe bey Crackow, die Wind-Mühle, wobey 4 Drömt Aussaat Acker, auf Trinitatis aus der Pacht fället; so wird solches hiedurch angezeiget, und können die etwanigen Liebhabere, dieser Pachtung wegen, sich zu kleinen Teßin, bey dem Herrn Hauptmann von Welzin melden. 2] Da der Kaufmann Herr Nedder, in Wismar, bereits einige Kisten frisches Seidlitzer bitter Brunnen-Wasser erhalten, und auch nächstens frisches Pyrmonter- und Seltzer-Wasser vermuthet, und solche Wasser zu billigen Preise verkaufen wird; Als haben die Liebhabere sich bey ihm in Zeiten zu melden, weil er verschiedene auswärtige Commißiones hat: wodurch er sonst leicht ausser Stande gesetzet werden könte, einem jeden promt damit dienen zu können. 3] Zu Bützow, vor dem Rhuner-Thor, soll ein Haus von einer Etage, mit einigen Stuben und Kammern, nebst Küche, Keller, Stallung, Scheune, Hofraum und Garten, welches alles im guten Stande ist, aus der Hand, gegen baare Bezahlung, verkaufet werden. Die etwanigen Liebhabere haben sich desfals bey dem Bürger und Mauermeister Andreas Ortmann daselbst, näher zu erkundigen.

XVIII. Wer eine frisch milchende Eselin nebst Füllen, abzustehen hat, wolle es der Intelligenz anzuzeigen belieben. 2] Zu Gustevel, in der Gegend Sternberg, ist ein durchgeseuchter 6jähriger brauner Wolle zu billigem Preis zu verkaufen, wovon der Preis bey dem Herrn Hauptmann von Hopfgarten daselbst zu erfahren ist. 3] Auf den Adel. Guthe Zierow, bey Wismar, haben sich vor einigen Wochen drey Füllen irrrig angefunden, welche von dem Eigenthümer legitimo modo abgeholet werden können.

XIX. Ein im Rechnen und Schreiben wohlerfahrner Mensch, verlanget hieselbst bey einer Herrschaft als Schreiber engagiret zu werden. Mehrere Nachrichten sind dieserwegen bey dem Herrn Post-Secretario Sennemann zu haben.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hn. Balzer Gerdes, gilt die Tonne neuer Berger Hering 7 Rthlr. Danziger Seiffe a Tonne 15 Rthlr. 24 ßl. Bey Herrn Rathsverw. Hill, sind sauber laquirte Schlag- und Thee-Tische für billige Preise zu haben. Kayser-Pfeiffen, ohne Bruch, a Groß 2 Rthlr. Bey Herrn Hühn 10 Decher Roß-Leder a 12 Rthlr. Bey Mad. Harmsen und Herrn Tarnow, frisch geschöpftes Pyrmonter Brunnen-Wasser, in ganze, halbe und viertel Portionen, die ganze Portion zu 9 bis 10 Rthlr. Bey Hn. Wiese, jun. von allen Gattungen Eisen. Herr Hille, hat mit Capitain James Hurst, eine ganze Ladung fein Salz von Leverpohl erhalten. Bey Herrn Ephr. Felix Wendt, ist weisser Saat-Haber, holl. Trahn, Hanf-Oel, und Portugieser Wein, das Anker zu 8 Rthlr. zu haben. Ungelöschter Kalk gilt die Last 13 Rthlr.

Angekommene Schiffe. Schiffer Jonas Aberg, mit 4300 Stangen Eisen und eiserne Platen für Herrn Wiese jun. Schfr. Grivan und Schiffer Beyen mit Kalck von Wiesbieg.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 23. May. (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 60 Rthlr. Rogken 39 Gersten 27, 28 Erbsen 40 weisser Haser 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 33, 34 ßl. Rogken 23 ßl. Gersten = ßl. = pf. Haser 14, ßl. Erbsen = ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 23. May (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 33 ßl. = pf. Rogken 19 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg Getreide-Preise in Lübeck vom 25. May (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weitzen der Scheffel 29, 30 ßl. Rogken 17, 18 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 16, 17 ßl. Futter-Erbsen 14, 15 weisser Haser 11, 12 ßl. bunter Haser 9, 10 ßl. Wicken

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 23. May (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 2 ßl. Gersten 6 Mk. = ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 4 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. = ßl. weisser Haser 4 Mk. 8 ßl. bunter Haser 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0130
DFG

Anno 1754. No. XXIII.

Sonnabend den 1. Junii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Das nachstehende Proclama ist aus dem Land- und Hof-Gerichte erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns der Advocatus und Procurator Joachim Friederich Wittsche, vermöge einer an ihme, von dem, in Preußisch-Litthauen sich aufhaltenden Lieutenant Andreas David Knegendorff, sub dato Marggrabova den 10ten Febr. a. c. ausgestellten und originaliter producirten Vollmacht, unterthänigst ersuchet hat, gesamte besagten Preußischen Lieutenants Knegendorffs etwanige Creditores, durch ein zu Lübeck, Greifswalde und Güstrow zu affigirendes Proclama citiren zu lassen, und Wir darunter diesen Gesuch statt gegeben und einen Terminum auf den 24ten Julii a. c. angesetzet haben: So lahden Wir hiedurch alle diejenige, welche an den bemeldeten Lieutenant Andreas David Knegendorff Foderung zu haben vermeinen, daß sie an dem ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hofgerichte erscheinen, solche ihre Foderungen alsdann gehörig profitiren und rechtlicher Ort nach erweisen, im widrigen Nichterscheinungs-Fall aber gewärtigen, daß sie mit ihren Foderungen nicht ferner gehöret werden, sondern damit gänzlich präcludiret seyn sollen. Gegeben Güstrow den 11ten May 1754.

II. Das nachstehende Proclama ist in dem Herzogl. Land- und Hofgerichte erkannt worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Als Uns die Wittwe und Erben des gewesenen Pächters der hiesigen Magdalenen-Lust, Joachim Friderich Grefferaths, unterthänigst ersuchet haben, gegenwärtiges Proclama,

welches auszuwürken bey dem Verkauf des auf der hiesigen Burg-Freyheit belegenen erbschaftlichen Wohnhauses, sie sich verbindlich gemachet, zu erkennen; So haben wir darunter ihren Gesuch statt gegeben und zur angezielten Prosession den 25ten Junii angesetzet. Wir laden solchemnach alle diejenige, welche an des Joachim Friderich Grefferaths Güther Ansprache zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, daß sie in dem bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hofgerichte sich einfinden, ihre Schuldforderungen profitiren und bescheinigen, widrigenfals sie zu gewärtigen haben, daß nach geendigten Termino sie durch den zu publicirenden Abscheid damit in Zukunft präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach alle diejenige, denen es angehet, sich zu richten haben. Gegeben Güstrow den 24ten May 1754.

III. Es wird mittelst diesen bekandt gemachet, daß in dem Herzoglichen Land- und Hofgerichte zur Verpachtung des Knesebeckschen Antheils in dem Guthe Ponstorf, der 14te Junii angesetzet worden sey, an welchem Tage diejenige, welche zur Pachtung solchen Antheils Belieben haben, Morgens um 9 Uhr zum Both und Gegenboth auf hochbesagten Land- und Hofgerichte sich einfinden und daselbsten die Conditiones, auch diese vorhero von dem Actore Communi Knesebeckschen Creditorum, Herrn Doct. Krüger, vernehmen können. Güstrow den 25ten May 1754.

IV. Als auch auf Verordnung des Herzogl. Land- und Hofgerichts, da? auf den nunmehro verpachteten Guthe Carnitz, befindliche gesammte Vieh, als Ochsen, Kühe, Starken, Kälber, Schweine, Hüner ꝛc. auch die Instrumenta rustica an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden sollen, und höchsterwehntes Gerichte dazu den 14ten Junii bestimmet hat; So wird solches vi Decreti Judicialis hiedurch gemeinkündig gemachet, damit am besagten Tage die Käufere auf dem Hofe Carnitz, Morgens um 8 Uhr sich einfinden, und was auch dem daselbsten zu verkaufenden, ihnen gefällig, durch den höchsten Both, erhandeln können. Güstrow den 25ten May 1754.

V. Es wird hiemit bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Cammer hieselbst, zu öffentlicher Verpachtung des vacanten Schulzen-Gehöfs in Pampow, Terminus licitationis auf den 11ten Junii a. c. angesetzet worden. Schwerin den 24ten May 1754.

VI. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Grafen von Schwerin, folgendes Proclama erlassen, und zu Berlin, Hamburg und Schwerin affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die in Unsern Landen belegene Güther Pockrent und Käselow, auch deren Pertimentien, einige Forderungen oder sonstige Ansprache zu machen vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns Alexander Graf von Schwerin, uxore nomine unterthänigst vorgetragen, wie er mit den von Witzendorff, wegen obbenannter Güther in Unterhandlung stehe, und wie er dabey übernommen, vor Errichtung des Contracts Publica Proclamata zu extrahiren, mit unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesen Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 12 Junii a. c. anberahmet, und dieserhalb gegenwärtiges Proclama Præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch zureichlich instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeyntliche Forderungen und Ansprache anzeigen und gehörig beglaubigen, oder, daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 20ten Mart. 1754.

VII. Von Herzogl. Mecklenb. Justitz-Canzley zu Rostock, ist nachstehendes Proclama præclusivum erlassen, und dessen Affixion daselbst, wie auch in Wismar und Ratzeburg verfüget worden

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an dem in Unsern Herzogthum Mecklenburg belegenen Guthe Gottin samt Teldow, auch deren pertinentien ex quocunque capite vel causa Anspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns Margaretha von Heinen, demüthigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie entschlossen, mit dem Lehnmann, ihren Vater-Bruder Major von Heinen, noch ein und andere Vergleiche zu treffen, dazu aber nothwendig erfordert würde, daß sie die gewisse Schuldenlast solchen Gutes zuvor genau erkundige, und geziemend ersuchet, alle Creditores und Interessenten publice ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii gerichtlich vorlahden zu lassen, daß Wir diesem Petito gnädigst deferiret, mithin zu vorbenannten Ende einen Terminum auf den 26ten August a. c. berahmet, und gegenwärtiges Proclama erkannt haben. Citiren, heischen und lahden euch demnach samt und sonders zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie hiemit gnädigst, auch sub finali præjudicio, mit eurer etwanigen Competentz oder habenden Prätension an gedachtes Gottin nebst Teldow, auch deren Pertinentien, gänzlich abgewiesen und in Termino präcludiret zu werden, ernstlich und wollen, daß am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Anmeldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure Befugniß alsdann judicialiter profitiret, auch mit in Händen habenden Urkunden oder sonst liquidiret und bescheiniget, übrigens aber rechtlichen Bescheid gewartet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum Rostock den 25ten April. 1754.

VIII. Nachstehendes Proclama ist aus der Herzogl. Justitz-Canzeley, zu Neu-Strelitz erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friedrich, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Demnach der von Gundelach zu Grauenhagen Uns unterthänigst angesuchet, Wir geruheten zur völliger Hinlegung, der, zwischen ihn und Johann Jürgen Gundlachs Erben in pcto. der Schulden derer Conowischen Hütten-Leute, annoch obhandenen Liquidations-Sache, Terminum zum Vorbescheide gnädigst anberahmen zu lassen; Wir auch solchen Terminum auf den 10. Jun a. c. präfigiret, und dazu an die in hiesigen Landen befindliche Erben behufige Citationes erlassen haben; Als werden die übrigen abwesenden Interessenten der Johann Jürgen Gundelachschen Erbschaft hiemit gleichfals zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie öffentlich citiret, an gedachtem Tage, Morgens um 8 Uhr vor Unsere Justitz-Canzley allhier, entweder in Person, oder genugsame Gevollmächtigte instructe zu erscheinen, als zu welchem Ende denen sich Meldenden zuvor Inspection, und allenfalls Copiæ actorum ertheilet werden sollen, und nach untersuchter Sache weitern rechtlichen Bescheides, oder aber daß bey eines oder des andern Aussenbleiben, nichts desto weniger in der Sache, was Recht ist, ergehen, und sie nachher nicht weiter gehöret werden, zu gewärtigen. Datum Neu-Strelitz, den 22. Mart. 1754.

Ad Mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzeley
(L. S.) verordnete Geheime- und Räthe.

IX. Demnach aller angewandten Bemühung ohngeachtet, die Thäter des in dem Mecklenburgischen Dorfe Karwitz, im Monath Febr. a. c. an der verwittweten Pastorin Heinzelmann verübten abscheulichen Mordes, bishero auf keine Weise ausfündig gemacht werden können: Als wird denjenigen, der mit Grunde der Wahrheit die Thäter hieselbst anzeigen wird, hiemit eine gute Belohnung an baaren Gelde versprochen, und daneben die Versicherung gegeben, daß dessen Name auf Verlangen verschwiegen werden soll. Neustrelitz den 17ten May 1754.

(L. S) Herz. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Geheime- und Hofräthe.

X. In der Nacht zwischen den 23ten und 24ten May a. c. hat der beym Amte wegen verschiedener von ihm selbst bereits gestandener Diebstähle und Einbrüche, nebst andern in Haft gerathener Inquisit Johann Matthies Bordts, 28 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, schlechter gelb-braunen Haare, stark vor Sehnen und Knochen, schier von Gesichte, jetzo aber da er wegen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0133
DFG

verübter Dieberey im vorigen Jahre mit 36 mahl Gassenlaufen von dem Hochlöbl. General Zülowschen Regiment gejaget, etwas bleich, Gelegenheit gefunden aus dem Gefängnisse im Stockhause auf der Vestung Dömitz (nachdem er vorhero den zwischen beyden Armen habenden über Ellen langen eisernen Bolten in drey Stücken zerbrochen und das Schloß an den um den Hals gehabten eisernen Halsbande, durch Ausbrechung der Crampe, eröffnet) durch den Boden und das Dach zu brechen, und vermittelst eines von seinem Hemde und alten Sacke gemachten Stricke, sich über die mehr als 50 Fuß hohen Mauer, in den Vestungs-Graben nieder zu lassen und in einen blauen schwedischen Rocke mit weissen Knöpfen, zu echappiren. Wann nun dem Publico daran gelegen, daß dieser verruchter im Stehlen, Ein- und Ausbrechen ganz geübter Dieb wieder zur Haft gebracht werde; so werden alle und jede Obrigkeiten, hiemit respective dienst- und freundlich ersuchet, aus Liebe zur Gerechtigkeit gedachten Spitzbuben aller Orten, wo er sich in deren Gerichtsbarkeit betreffen lassen solte, sogleich zu arretiren und gegen Erstattung der verwandten Kosten an das hiesige Herzogl. Amt ausliefern zu lassen. Man ist erböthig solches in dergleichen Fällen und sonsten durch schuldige Gegendienste jederzeit zu erwiedern. Amt Dömitz zum Heidhoff den 24ten May 1754. Herzogl. Mecklenburgisches Amt hieselbst.

XI. In der Nacht zwischen den 23ten bis den 24ten May ist den Schäfer Andreas Thielke, zu Verclaß, ein schwarzbrauner Wallach, auf der rechten Lende gebrannt S. L. und ein Eselmaul habend, von der Weyde gestohlen, und vermuthlich von vorgenannten zu Dömitz ausgebrochenen Dieb weggeritten worden. Es werden demnach diejenige, denen dieses Pferd zu Gesichte kommen solte, solches anzuhalten, davon dem hiesigen Herzogl. Amte Nachricht zu geben und gegen Erstattung der Kosten verabfolgen zu lassen ersuchet. Amt Dömitz zum Heidhoff den 24ten May 1754. Herzogl. Mecklenburgisches Amt hieselbst.

XII. Wann die, denen Kindern des seel. Bürgers und Stellmachers Johann Wolter verordnete Vormünder gebethen, daß zu Befriedigung der Gläubiger desselben, nicht nur ein Terminus zum öffentlichen Verkauf des Wohnhauses anberahmet, sondern auch an eben diesen Tage alle und jede Gläubiger des seel. Johann Wolters, einmahl für allemahl vorgeladen werden möchten; als ist solchem Nachsuchen zufolge Terminus subhastationis auf den 17ten Junii h. a. anberahmet, und werden zugleich alle und jede Creditores des seel. Johann Wolters, hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgelahden, am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr auf hiesigen Rahthause zu erscheinen, ihre vermeintliche Foderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, demnächst aber weitere Verfügung zu gewärtigen. Teterow den 22. May 1754. Bürgermeister und Rath.

XIII. Demnach der Bürger und Grobschmidt Johann Lorenz Schmidt allhier, sein hieselbsten am Markte belegenes Wohnhaus, samt dessen Zubehörungen an Hinter-Gebäuden und Haus-Aeckern, an dem Bürger und Schlächter Jürgen Matthies Möllern verkaufet hat; So werden auf Ansuchen des Käufers, und zu dessen Sicherheit, alle und jede Creditores, so an bemeldetes Hauß und dessen Pertinentien, noch einigen An- und Zuspruch haben, hiedurch citiret, und zwar sub pœna præcluſi, & perpetui ſilentii, am 3ten Julii a. c. des Morgends um 8 Uhr hieselbsten aufm Rahthause zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und darauf weitere rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Plau den 2ten May 1754. Bürgermeister und Rath daselbsten.

XIV. Als in dem auf den 2ten hujus anberahmt gewesenen Termino ſubhaſtationis des Wendtschen Hauses, wobey 14 Morgen Acker und eine Gras-Kavel befindlich, sich keine Käufere angefunden, welche den Werth gedachten Hauses erreichet haben: so ist der 12te Junius a.c. anderweit vom Stadtgerichte pro Termino bestimmet und festgesetzet worden: es werden also diejenigen, welche besagtes Haus cum pertinentiis erb- und eigenthümlich an sich zu bringen, Belieben tragen, erwehnten Tages, Morgens um 8 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, hiedurch öffentlich vorgeladen. Plau den 8. April 1754. Fürstlich Stadt-Gericht daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0134
DFG

XV. Nachdem sich verschiedene Creditores bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht gemeldet, welche an der jetzigen Kochschen, vormals verehelicht gewesene Johann Joachim Stossen, und deren Güter, Forderung machen, dieselben aber allem Ansehen nach so beschaffen, daß die sich bereits angegebenen Creditores nicht befriediget werden können, und man dennoch nicht versichert ist, ob sich nicht noch mehrere finden, die zur Zeit unbekandt; So werden dieserwegen alle und jede, welche an den vorgenannten Johann Joachim Stossen nachgelassene oder gegenwärtigen Kochschen Güter, ex quocunque capite vel causa eine An- und Zusprache zu haben vermeinen, den 11ten Junii a. c. zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie vorgeladen, ihre vermeintliche Forderungen am benannten Termino vor hiesigem Herzoglichen Stadt-Gericht zu liquidiren, allenfals sie sonsten im Säumungsfall an ihrem Rechte präcludiret seyn. Nienkalden den 29ten Martii 1754.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

XVI. Es wird hiedurch dem Publico bekannt gemachet, daß der hiesige Bürger und Ziegler Andreas Krakow, zu Tilgung seiner Schulden bonis cediret, mithin alle und jede, welche an gedachten Andreas Krakowen und dessen Güther, hauptsächlich bestehende in ein altes baufälliges Hauß nebst Garten, auch dazu gehörigen Erbtheil-Acker, und übrigen Gerechtigkeiten, imgleichen noch 22. und 1. halben Schfl. Saat andern eigenthümlichen Acker, eine rechtliche Ansprache und Forderung ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, durch ein Proclama publicam, welches alhie affigiret ist, citiret und vorgelahden worden, auf den 12ten Juny a. c. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzoglichen Stadt-Gerichte entweder in Person, oder durch genugsahme Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre etwa machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden, in orginali oder sonsten wie Rechtens, zu bescheinigen und zu liquidiren. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige, so sich in Termino nicht melden werden, mit ihrer Forderung gäntzlich præcludiret und ausgeschlossen werden sollen. Wie denn auch in gleichem Termino diese vorbeschriebene liegende Gründe nebst wenigen ad inventarium gebrachten Percelen an den Meistbiethenden öffentlich von Gerichts wegen sollen verkauffet werden. Tessin den 10ten April. 1754.

Herzoglich Stadt-Gericht daselbst.

XVII. Da der jüngste Terminus subhastationis in der Löperschen Concurs-Sache wider Verhoffen fruchtlos abgelaufen; So ist von hiesigem Stadt-Gericht ein neuer Terminus auf den 11ten Junii a. c. erkandt, und werden alle diejenige, welche etwas von den Güthern zu verkaufen belieben, in dicto Termino Morgens um 8 Uhr auf der Gerichts-Stube hieselbst zu erscheinen vorgeladen. Röbel den 3ten May 1754.

XVIII. Da vom 6ten auf den 7ten May a. c. in der Nacht ein hiesiger Unterthan, Nahmens Johann Heinrich Lüder, heimlich entwichen, welcher 25 Jahr alt, mittelmäßiger Statur lange gelblichte Haare habend, und magereu Gesichtes ist, hat an Kleidung mit genommen, einen grauen wandten Rock, eine graue Beyer wandten Jacke, eine schwarze wandten Jacke, mehrentheils eine braune gelblichte Jacke, calmanken Brustituch, weisse leinene Hosen und weisse Strümpfe, runde Schuhe mit niedergeschlagenen Klappen und einen Huth aufhabend.

Desgleichen ein hiesiger Unterthan, Nahmens Gidion Heinrich Kopp, welcher auch heimlicher Weise, ohne die geringste Ursache, entwichen, seiner Profeßion ein Rademacher, langer Statur, 26 Jahr alt, braunlichte Haare, runden guten Gesichts habend, einen grünen Rock, Camisohl und Hosen mit weissen Knöpfen, weisse Strümpfe und Schue anhabend und einen Huth tragend. Solte sich nun von vorbeschriebenen Personen irgendwo jemand betreten lassen; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch respective ergebenst und freundlichst ersuchet, solche arretiren zu lassen, und am hiesigen Freyherrl. Guthe, dem jetzigen Verwalter Herrn Gabriel davon Nachricht zu ertheilen, welcher deren Abholung, gegen dankbahrliche Erstattung der etwanigen Kosten ohnverzüglich besorgen wird. Nützing den 20ten May 1754.

Freyherrl. Bernstorffische Gerichte hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0135
DFG

XIX. Es ist hieselbst ein, auf der Schelfe in der Fischer-Strasse belegenes Haus, worinn 4 Stuben, 4 Kammern, Küche und Keller befindlich, mit dem dazu gehörigen Hofplatze und einem gräumigen Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht können die etwanigen Liebhaber bey der hiesigen Intelligenz-Expedition erhalten.

XX. Es ist vor Rostock, nahe vor dem Stein-Thore, eine gute Wind-Mühle aus der Hand zu verkaufen, wie auch das zu dieser Mühlen gehörige Wohnhaus, nebst übrigen Pertinentien. Wer nun Belieben findet diese Stücke zu erhandeln, kan sich desfalls bey dem Kaufmann Herrn Joachim Peter Büen in Rostock angeben, und die Conditiones vernehmen.

XXI. Auf der Kalkbrennerey zu Pätrow, wird am 10ten Junii der 2te Brand fertig, und die Tonne, inclusive des Meßgeldes a 37 ßl. auf der Stelle verkaufet; Welches Bauenden zur Nachricht angezeiget wird. 2) In einem Hause, bey der Mauer belegen, ist eine Stube zu vermiethen. Wer selbige benöthiget, wolle sich daselbst bey dem Schulmeister Herrn Behnke melden.

XXII. Zu Hanstorff, bey Rostock, sind einige Zug-Pferde und Ochsen, zu billige Preise zu verkaufen. 3) Die Liebhabere haben sich daselbst auf dem Hofe zu melden. 2] In Rostock ist ein Barbier-Amt, mit wohlbesetzten Kunden, aus der Hand zuverkaufen. Nähere Nachricht ist daselbst bey dem Herrn Hofrath Sandwieg, und in Schwerin bey dem Kaufmann Herrn Schönberg zu haben. 3) Am 10ten Junii will der Pensionarius Hr. Neumann zu Kleinen Lunow, sein ganzes Inventarium, nemlich durchgeseuchtes Rindvieh, Pferde, Schweine, Schaafe, Federvieh, Hausgeräth und alle Instrumenta Rustica durch öffentliche Auction veräussern. Wer hievon etwas zu erstehen gedenket, hat sich beregten Tages daselbst einzufinden. Die Specification von diesen, ist auf Verlangen bey dem Herrn Inspector Bölkow in Rostock vorher zu haben.

XXIII. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nachdem der in Hamburg auf dem Pferdemarkt belegene Gasthof, zur Traube, worinnen seit vielen Jahren die Wirthschaft getrieben worden, und welcher mit vielen schönen Zimmern, Hofplatz, Stall- und Wagen-Raum versehen ist, an Joachim Christian Duwe käuflich überlassen, und von demselben völlig neu ausmeubliret, auch die Zimmer neu tapeziret worden, auch bereits seine Wirthschaft darinnen angefangen, so daß er nicht nur Reisende bewirthet, sondern auch einen ordinairen Mittag- und Abend-Tisch, nebst Wein, hält, und einem jeden ihm zusprechenden Gaste alle Bequemlichkeit zu verschaffen sich alle ersinnliche Mühe geben wird; weswegen auch besonders ein sehr guter Koch von ihm angenommen.

XXIV. Da am 8ten Junii in Parchin einige 70 Stück ausgemusterte Husaren-Pferde öffentlich an den Meistbiethenden sollen verkaufet werden; so wird demjenigen, welchem mit dergleichen zur Arbeit tüchtigen Pferden gedienet ist, angezeiget, daß er sich am gedachten 8. Junii Morgens um 9 Uhr dazu einfinden können. 2) Bey dem Kaufmann Herrn Johann Heinrich Sierentopf in Rostock, nahe am Mühlen-Thor, ist frisches und zur rechten Zeit geschöpftes Pyrmonter Brunnen-Wasser, bey ganzen Portionen und einzeln Bouteillen zu bekommen.

XXV. Da das Guth Finstorf, nebst dem Meyerhofe Oestenhäven, Trinitatis 1755 pachtloß werden wird, und von neuen wieder verpachtet werden soll; so können diejenigen, welche etwa zu dieser Pachtung Lust haben, sich auf Steinfeldt, eine Meile von Rostock, bey dem Herrn Geheimten Cammer-Rath von Glüer melden, und es selbst im Augenschein nehmen. Das Guth lieget in 9 Schlägen, jeder von 3 Last Aussaat, hat überflüßige Heuwerbung und kann eine Holländerey von 150 Kühen haben, ingleichen sehr gut bestellte Gärten und zureichende Teich-Fischerey. Es ist dem Eigenthümer gleich, ob beyde Höfe zusammen oder jeder besonders, verpachtet wird. Bey dem Meyerhofe Oestenhäven, kann auch eine Holländerey von 30 Kühen gehalten werden. Es mögte der Hr. Geheimte Cammer-Rath auch wohl resolviren, das Guth Steinfeldt zu verpachten, wobey aber noch sehr considerable Verbesserungen zu machen sind. Fals jemand dazu Belieben hätte und die Verbesserungen übernehmen will, kann es auch gezeiget werden.

XXVI. Wann auf dem Guthe grossen Lunow, im Amte Gnoyen, etwas Hausgeräth, als

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0136
DFG

Bettstellen, Tische, Stühle, Gesinde-Betten und anderes hölzern Zeug, worunter Brau-Küben und andere Mobilien, am 6ten und 7ten Junii verkauft werden sollen; so können die solches zu kaufen Belieben haben, gegen bemeldten Tages Morgens um 9 Uhr sich auf dem Hofe zu grossen Lunow einfinden, da es durch den sich da befindenden Notarium an den Meistbiethenden soll zugeschlagen werden.

XXVII. Auf bevorstehenden Johannis fällt der Pachthof Verelaß, im Amte Dömitz, aus der Pacht. Es können sich also diejenigen, so zu dieser Pacht, wobey eine Holländerey von 70 Kühen, und eine Schäferey von 1000 Schaafen gehalten werden kan, auch hinreichend Futter ist und völlige Dienste sind, Lust haben, binnen 4 Wochen bey dem Amtmann zur Neddenden, zu Dömitz auf dem Heidhof melden, die Bedingungen vernehmen und die Pachtung besehen.

XXVIII. Es wird dem Publico hiermit angezeiget, daß am 20ten Junii a. c. zu Griewe, nahe bey Pölchow und Belitz belegen, in dem Verwalter Hause daselbst einiges Rindvieh, als Ochsen, Stiere, Starken, Schütt- und Born-Kälber, verschiedene milchende Kühe zur Holländerey, nebst Pferde und Schweine, wie auch Instrumenta rustica, an den Meistbiethenden, entweder stückweise, oder auch überhaubt, verkaufet werden sollen. Wer nun Belieben findet von diesen Vieh und Sachen etwas zu kaufen, der wolle sich am obbenandten Tage des Morgends um 9 Uhr daselbst einfinden.

XXIX. Wer unter seinem Bücher-Vorrath folgende Stücke besitzet, als 1) Die Beschreibung des Polaben Landes, und des darin belegenen Stifts, Stadt und Schlosses Ratzeburg ꝛc. 4to 1693. 2) Springsgut, Wismarisches Denkmahl, oder 15 Predigten bey der Belagerung der Stadt Wißmar gehalten. Lüneburg 1681. 4to. 3) Flintens erschreckliche Eroberung der Stadt Neuen Brandenburg, 4to; und solche abzustehen gedenket, der wolle gelieben dem Pastori zu Zehna, nahe bey Güstrow gelegen, davon Nachricht zu ertheilen. Diese Stücke werden einen raisonablen Abnehmer finden.

XXX. Auf der Torf-Glas-Hütte, zu Kleinen Crambs, wird ein Vice-Meister verlanget. Wer sich dazu tüchtig achtet und glaubwürdige Attestata seiner Geschicklichkeit beyzubringen im Stande ist, kann sich in Hamburg bey seligen Herrn Hartwig Brauers Frau Wittwe und Herren Erben, oder in Schwerin bey dem Herrn Doctore Bouchholtz melden. Es werden, wenn sich ein vollkommen tüchtiges Subjectum findet, denselben solche Conditiones vorgeleget werden, die den Gehalt desselben über den gewöhnlichen Gehalt eines Vice-Meisters erhöhen. Die Function kann von dem Tage an angetreten werden, da man mit selbigen einig werden wird. 2] Auch wird bey eben derselben Hütte ein Aschenfaher verlanget, imgleichen einige geschickte Glasmacher.

XXXI. In einer gewissen Stadt, wird ein, in seinem Metier, tüchtiger Klempner, welcher daselbst sein reichliches Auskommen haben kann, verlanget. Wie dann auch ein Bursche, welcher im lateinischen etwas geübet, zur Erlernung der Apotheckerwissenschaft gesuchet wird; Noch ist ein junger munterer Bursch, der die Feder etwas verstehet, zur Aufwartung anzubringen. Wer zu eines dieser Stücke Nachricht verlanget, kann sie bey der Entelligenz-Expedition erfahren. 2) Es wird ein gesitteter Candidatus Juris, welcher nebst den juristischen, auch den schönen Wissenschaften und Sprachen überhaubt zugethan, zur Information adelicher erwachsener Kinder verlanget. Ein solcher hat, seinen soliden Wissenschaften und Tugenden nach, ein ganz honettes Solarium und Gehalt sich zu versprechen, und kann sich deshalb mit Zeugnissen und etwanigen Recomendationes bey der Intelligenz-Expedition melden. 3] Ein Wirthschafts-Schreiber, welcher viele Jahren bey adelichen und anderen Herrschaft gedienet hat, suchet Condition, und kann gleich zuziehen.

XXXII. Wann vor einige Wochen, ein zu hiesigen Pfand-Guthe Lambrechtshagen gehöriger leibeigener Unterthan und Knecht, Nahmens Hans Ibendorff, etwa 36 Jahr alt, aus dem Dorfe Lichtenhagen gebürtig, pflichtvergessener Weise sich der Unterthänigkeit entschlagen und heimlich entwichen, und man aller Bemühung ungeachtet bis daher nicht in Erfahrung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0137
DFG

bringen können, wohin dieser entlaufene Knecht, welcher von ziemlich langer Statur, etwas Pocken-grübigen runden Gesichte und ganz hellbraunen krausen Haaren, und bey seiner Entweichung ein schwarz tuchen Camisohl mit ausgeholeten braunlichen Horn Knöpfen, und schwarz leinwands Hose angehabt, seinen Weg genommen und wo er sich jezo aufhält: Als hat man vor nöthig erachtet dieses durch den Intelligenz-Blättern öffentlich bekandt zu machen, annächst diejenige Obrigkeit in deren Jurisdiction, mentionirter Knecht sich gegenwärtig aufhalten und befinden mögte, resp. ganz dienst- und freundlich zu ersuchen, demselben gerichtlich anzuhalten, und ohneschwer davon anhero mit der Post auf Rostock geneigtest Nachricht zu ertheilen, alsdenn man nicht ermangeln wird, selbigen von Ort und Stelle wo er ist, ab- und anhero holen zu lassen und danächst die etwanig verursachte Kosten danknehmigst zu erstatten.

XXXIII. Dem Hn. von Ditten, zu Damböck, im Amte Grabow, belegen, ist Anfangs dieses Monaths, eine kleine schwarze Stute, mit zwey weissen Hinterfüssen, geschorner Mähne und gestutzten Schweife, welche ins siebende Jahr gehet, entlaufen. Wer davon Nachricht geben kann, wolle es ermeldeten Herrn von Ditten anzeigen, und dagegen einen billigen Recompence gewärtigen: Gestalt man sich auch demjenigen, dem dieses Pferd zu Händen gekommen, ausser solchem Recompentze, bey dessen Auslieferung, zu Erlegung der etwa gehabten Kosten anheischig machet.

XXXIV. Es ist auf dem Guthe kleinen Teßin, nahe bey Krackow, am 12. May eine braune dreyjährige Stythe, so einen kleinen weissen Stern vor dem Kopf, und einen weissen Hinterfuß hat, mit dem Forderfuß etwas hinkend, aulaufen gekommen, und daselbst in verwahrsam genommen. Wer sich nun dazu legitimiren kann, hat sich bey dem Herrn Hauptmann von Welzien daselbst zu melden und solche nach Erlegung des Weidegeldes wieder in Empfang zu nehmen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Herr Rathsverw. Hill, hat mit Schfr. Olof Hyßing von Stockholm, eine Ladung allerhand Gattungen Eisen, Platen und Vitriol erhalten, und gilt das Schiffpfund Eisen 10 Rthlr. 12 ßl. Für Hn. Rathsverw. Roggenbau, ist Capitain Focke, von Drontheim, mit einer Ladung Heringe und Rußisch gegärbte Kalbfelle a Douzn 5 Rthlr. 24 ßl. angekommen. Bey Hn. Joh. Bernh. Mann ist eine Parthey neu carol. Reiß zu billigem Preise, extra holl. Perlgraupen, holl. Bleyweiß, verschiedene Gattungen Krabbe, alle Sorten Pfeiffen, holl. Suicent von 6 ßl. 6 pf. 8, 12, 16 a 24 ßl. a Pfund, Cathrinen- und Franzsche Pflaumen, Provence Oel, Oliven, Cappers, Sardellen zu haben. Bey Hn. Krumbiegel 50 Decher grosse Kalbfelle. Bey Hn. Felix Wendt eine ganze Ladung rauhes, groß und mittel Roß-Leder und da noch 8 mit Leder beladene Schiffe angekommen; so haben auswärtige desfals keine vergebliche Reisen zu besorgen. Bey Hn. Nettelbeck hölzern laquirte Aufsätze a 2 Rthlr. Käse am Strande a Pfund 1 ßl. 9 pf. Bücklinge a Wall 6 ßl. 6 pf. a 7 ßl. Kalck die Last 12 Rthlr. 12 ßl.

Angekommene Schiffe: Schfr. Johann Wesel, von Bremen. Schfr. Olof Hyßing, von Schweden. Abgehende Schiffe: Schfr. Joachim Jenzen und Schfr. Ruht, auf Hamburg. Schiffer Flindt und Schiffer Genzen auf Bergen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 30. May. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 60 Rthlr. Rogken 39 Gersten 27, 28 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33, 34 ßl. Rogken 23 ßl. Gersten = ßl. = pf. Hafer 14, ßl. Erbsen = ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 31. May (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. = pf. Rogken 19 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 1. Junii (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 29, 30 ßl. Rogken 17, 18 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 16, 17 ßl. Futter-Erbsen 14, 15 weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken =

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 29. May (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. = ßl. Rogken 7 Mk. 2 ßl. Gersten 6 Mk. = ßl. Koch-Erbsen Mk. 4 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. = ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0138
DFG

Anno 1754. No. XXIV.

Sonnabend den 8. Junii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin den 8ten Junii.

Am 3ten dieses verstarb der Hochwohlgeb. Herr Landrath von Oertz, im 82. Jahr seines Alters, und der Leichnahm ward am 6ten dieses, von dem anwesenden Adel begleitet, nach seinem Guhte Roggow abgeführet.

Vertheidigte Unschuld, des kupfernen Geschirrs.

Wenn der Mensch eine von dem gütigen Schöpfer verliehene Gabe, nicht in gehöriger Ordnung gebraucht, so hat er es sich selbst beyzumessen, daß er anstatt des verhofften Nutzens, an seiner Gesundheit oder sonst würklichen Schaden dadurch leidet.

Das kupferne Küchen-Geschirr hat sich durch den bisherigen und langwierigen Gebrauch, wobey so viele durch alle Secula auf einander gefolgte Geschlechter ohne alle geführte Beschwerden alt geworden sind, als ein den Menschen nützliches und ohnentbehrliches Hausgeräthe gnugsam legitimiret, und gleichwol will man uns solches nunmehro verdächtig machen, als wenn dadurch allerhand erstaunliche Unglücksfälle, von tödlichen und langwierigen Krankheiten angerichtet worden.

Man lässet dahin gestellet seyn, ob dergleichen Zufälle, wovon der Doctor Thierri zu Paris speciale casus angeführet, allemahl gehörig untersuchet worden, und ob nicht vielmehr die angeblichen Krankheiten und Todesfälle, von andern Ursachen entstanden sind.

Indessen will man nicht in Abrede seyn, daß ein kupfernes Geschirr, durch saure oder scharfe Speisen, so darin gekocht worden, und eine zeitlang stehen blieben, ohne sein Verschulden der Gesundheit schädlich werden kann, weil die Säure eine Art von Grünspan heraus ziehet, so dem menschl. Cörper nicht dienlich ist. In solchem Falle aber muß man nicht dem Kupfer an sich selbst, sondern dessen unvernünftigen Gebrauche die Schuld beylegen.

Denn, wenn man alle Sachen aus der Welt schaffen wolte, deren Gebrauch durch unordentliche und nachläßige Behandlnng oder Zurichtung zum Schaden des menschlichen Geschlechts gereichen kann, so würde man viele schöne Arzeneyen aus den Apothecken, und wohlschmeckende Speisen aus den Küchen verbannen müssen. Selbst der Wein, das edle Gewächs, kann dem Menschen zum Gift werden, wenn er durch unordentliche Diät gemisbrauchet wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0139
DFG

Man will also den unvernünftigen Mißbrauch des kupfernen Geschirres nicht vertheidigen, als welcher, wofern das Kupfer etwas giftiges bey sich führet, eben sowohl bey allen andern mit einem Theil Kupfer vermischten metallenen Gefässen, worunter die so höchlich angepriesenen eisernen mit zu rechnen, schädlich seyn und bleiben wird, sondern es ist hier nur die Frage: Ob ein in gehöriger Ordnung reinlich gehaltenes kupfernes Geschirr in der Haushaltung ohne Gefahr gebraucht werden kann?

Als man aus der Erfahrung beym Gebrauch des Kupfers angemerket, daß die Säure einen grünlichen Ansatz verursacht; so hat man dafür das Mittel der Verzinnung erwählet, welches auch gut und vollkommen seyn würde, wofern in der Welt nur Zinn, ohne Zusatz von Bley, Kupfer, Zink oder Marcasit anzutreffen wäre.

Wolte man deswegen das kupferne Geschirr verwerfen, und eisernes erwählen, so würde man sich nicht verbessern, weil das Eisen, wegen seiner vitriolischen Säure schwarz kochet, wenn es nicht rein gehalten wird; folglich würde in Absicht auf die Gesundheit kein anderes unschädliches Metall übrig bleiben, als das reine Gold, weil das Silber ebenfalls grün anläufft, wenn gekochte, insonderheit saure Speisen, darin stehen bleiben.

Man lasse also das kupferne Geschirr fleißig verzinnen, und halte seine Bediente dazu an, daß sie nach jedesmahligem Gebrauch, insonderheit, wenn saure Speisen, darin gekocht worden, dieselben rein ausscheuren, so wird alsdenn niemand krank davon werden, geschweige sterben, wenn auch gleich die Verzinnung etwas abgenutzet seyn möchte. Beym übrigen Gebrauch der kupfernen Geschirre, ausser der Küchen, ist gar kein Bedenken, und der Erfahrung zuwider, daß sich Kupfer durch kaltes oder warmes Wasser auflösen lasse. Was für eine unzählige Menge von kupfernen Wasserbehältnissen und Brauergeschirren müste sonst, zumahlen in grossen Städten, nicht abgeschaffet werden, wenn es andem, daß sie der Gesundheit schädlich wären.

Man fülle zur Probe ein rein gescheurtes kupfernes Geschirr mit reinem kalten Wasser an, und lasse es viele Tage darin stehen, man wird nicht den geringsten widrigen Geschmack noch Geruch daran verspüren und wenn man seinen Sinnen nicht trauen will, so stelle man mit diesem Wasser, den schärfsten chimischen Versuch an, es wird sich nichts aufgelöstes darin finden.

Wäre in dem Kupfer, welches so weit gebracht ist, das Gefässe daraus gemacht werden können, noch etwas giftiges verborgen, so würden die Kupferschmiede und Bereiter, welche solches vielmahl im Feuer ausglühen und den davon gehenden Dampf und Staub einziehen müssen, schlecht dabey fahren, da doch viele bey diesem Handwerke umgehende gesunde und alte Leute das unumstößliche Gegentheil erweisen.

Die Schmelzarbeiten auf den Hütten gehören hieher gar nicht und sind ganz anders beschaffen, weil dadurch die die Metalle zuforderst von ihren anklebenden Unreinigkeiten und Schlacken gesaubert werden müssen, ehe sie so weit kommen daß Geschirre daraus gemacht werden können.

Auch hat es mit Verfertigung des Grünspaans eine andere Bewandniß, weil solcher mit Fleiß durch zugesetzte Säure aus dem Kupfer hervor gebracht wird, wie man z. E. aus Gift eine Arzeney, und aus unschädlichen Sachen etwas schädliches machen kann. Wenn nun der schwarze Rost des Eisens der Gesundheit eben so schädlich, als der grüne Anschlag des Kupfers ist, was solte uns denn bewegen, eine Veränderung vorzunehmen, und das kupferne Geschirr auszumerzen, zumahlen man in Ansehung der bisherigen Menage grossen Schaden dadurch leiden würde. Denn die kupferne Geschirre behalten, wenn sie abgenutzet sind, noch über die Hälfte von ihrem Werth, da hingegen die eisernen gegossenen kaum den 8ten Theil dessen, was sie gekostet, gelten; und wer sie aus eigener Erfahrung kennet, wird wissen, daß sie leicht zerbrechen und nicht wieder brauchbahr zu machen, imgleichen daß sie leicht rosten, und beschwerlich zu reinigen sind.

Man pflegt sonst aus zwey Uebeln das geringste zu erwählen, warum woltee man denn an statt des leichten kupfernen das schwere und unbequeme eiserne Geschirr zum täglichen Gebrauch anschaffen, da eins sowol als das andere durch Nachläßigkeit der Gesundheit schädlich werden kann.

Das Vorurtheil einiger Grossen in Frankreich wird nicht so mächtig seyn, uns eines an

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0140
DFG

dern zu überreden. Vielleicht sind eigennützige Absichten darunter verborgen, die wir noch nicht eingesehen haben. Es kann seyn daß man uns die Rouenschen eisernen Grapen anzupreisen und deren Absatz zu befördern sucht.

Intelligenz-Sachen.

Es wird mittelst diesen bekandt gemachet, daß in dem Herzoglichen Land- und Hof-Gerichte zur Verpachtung des Knesebeckschen Antheils in dem Guthe Ponstorf, der 14te Junii angesetzet worden sey, an welchem Tage diejenige, welche zur Pachtung solchen Antheils Belieben haben, Morgens um 9 Uhr zum Both und Gegenboth auf hochbesagten Land- und Hof-Gerichte sich einfinden und daselbsten die Conditiones, auch diese vorhero von dem Actore Communi Knesebeckschen Creditorum, Herrn Doct. Krüger, vernehmen können. Güstrow den 25ten May 1754.

II. Als auch auf Verordnung des Herzogl. Land- und Hofgerichts, das auf den nunmehro verpachteten Guthe Carnitz, befindliche gesammte Vieh, als Ochsen, Kühe, Starken, Kälber, Schweine, Hüner ꝛc. auch die Instrumenta rustica an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden sollen, und höchsterwehntes Gerichte dazu den 14ten Junii bestimmet hat; So wird solches vi Decreti Judicialis hiedurch gemeinkündig gemachet, damit am besagten Tage die Käufere auf dem Hofe Carnitz, Morgens um 8 Uhr sich einfinden, und was auch dem daselbsten zu verkaufenden, ihnen gefällig, durch den höchsten Both, erhandeln können. Güstrow den 25ten May 1754.

III. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Grafen von Schwerin, folgendes Proclama erlassen, und zu Berlin, Hamburg und Schwerin affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die in Unsern Landen belegene Güther Pockrent und Käselow, auch deren Pertinentien, einige Forderungen oder sonstige Ansprache zu machen vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns Alexander Graf von Schwerin, uxore nomine unterthänigst vorgetragen, wie er mit den von Witzendorff, wegen obbenannter Güther in Unterhandlung stehe, und wie er dabey übernommen, vor Errichtung des Contracts Publica Proclamata zu extrahiren, mit unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesen Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 12 Junii a. c. anberahmet, und dieserhalb gegenwärtiges Proclama Præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch zureichlich instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeyntliche Forderungen und Ansprache anzeigen und gehörig beglaubigen, oder, daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 20ten Mart. 1754.

IV. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des von Scheffer, zu Vier, nachstehendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und Schwerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen alle denjenigen, so an das in Unserm Amte Boitzenburg belegene Domanial-Guth Vier, und dessen Pertinentien, welches der Obrist Johann Nicolaus von Knoebel, imgleichen dessen Tochter, die weyland Hauptmannin Anna Maria von Scheffer, gebohrne von Knoebel, und nach deren Ableben Heinrich Friedrich von Scheffer, Pfandes-weise bishero besessen, einiges von jetzt gedachten den bisherigen Pfandeinhaber ex hypothecis oder adjudicatis erlangtes, und erworbenes Recht haben, oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß nachdem Unsere Herzogl. Cammer, gedachtes Dominial-Guth Vier, cum pertinentiis zu reluiren gemeynet, Wir auf unterthänigstes Ansuchen des ermeldeten Heinrich Friedrich von Scheffer, einen Termi-

rem ad profitendum & Liquidandum auf den 19ten Junii a. c. anberahmet und dieserhalb gegenwärtiges Proclama præclusivum und erstere Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesige Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame instruirte Gevollmächtigte erscheinen, die an vorerwehntes Guth Vier und dessen Pertinentien, von vorgedachten bisherigen Pfandeseinhabern ex hypothecis vel adjudicatis oder habende zu machen vermeynende An- und Zusprache profitiren und liquidiren, dieselbe mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andere briefliche Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens beybringen und verificiren, auch darauf weiterer rechtl. Verordnung, und das besonders der oder diejenige, welche diesen Terminum, ohne sich vorberührtermassen dabey zu melden, ablaufen lassen, nach dessen Verlauf ihrer vorerwehnten An- und Zusprache und Forderungen halber ganz nicht weiter gehöret, sondern auf ewig damit präcludiret seyn sollen, gehorsamst gewarten sollt. Wornach, ꝛc. Schwerin den 6 April 1754.

V. Es wird hiemit bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Cammer hieselbst, zu öffentlicher Verpachtung des vacanten Schulzen-Gehöfs in Pampow, Terminus licitationis auf den 11ten Junii a. c. angesetzet worden. Schwerin den 24ten May 1754.

VI. Es ist zur Verpachtung des Hofes Boldela, im Amte Schwerin, ein anderweitiger Terminus auf den 28ten Junii von Herzogl. Cammer anberahmet, an welchem Tage die etwanigen Liebhabere des Morgens um 9 Uhr die Conditiones zusamt dem Anschlage zuvor inspiciren und hiernächst der Licitation beywohnen können. Schwerin den 1ten Junii 1754.

VII. Es wird hiemit bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Cammer, zu öffentlicher Verpachtung des vacanten Wahrenschen Zolles Terminus licitationis auf den 18ten Junii a. c. anberahmet worden. Schwerin den 22ten May 1754.

VIII. Kund und zu wissen sey hiemit, daß auf Herzogl. gnädigsten Befehl nachstehende der hiesigen Oeconomie und Dohm-Kirche zugehörigen Häuser, als das Hauß aufm Pferde-Markt, zwischen den Brauer Kietzen und den Schlachter Wiesen, und die Häuser worin die Frau Marschallin von Bülowen und der Herr Doctor Voß wohnen, ersteres an der Dohm-Kirche und letzteres in der Schul-Strasse belegen, den 8ten Julii a. c. mittelst öffentlicher Subhastation an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung an N. Drittel-Stücken sollen verkauft werden. Es haben demnach diejenigen, welche ein oder mehr von diesen Häusern zu kaufen Belieben tragen möchten, sich in den angesetzten Termino als 8ten Julii in der Wohnung des Herrn Geheimen Cammer-Raths von Warnstadt, des Morgens um 10 Uhr einzufinden und zu gewärtigen, daß ihnen die Häuser für den meistgethanen Both, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification sollen zugeschlagen werden. Güstrow den 30ten May 1754.

IX. Es ist zu Verpachtung des Herzogl. Hofes Barnin, im Amte Lübz, ein neuer Terminus auf den 16ten Julii a. c. anberahmet, und bleibet den etwanigen Liebhabern frey, der Licitation ermeldten Tages beyzuwohnen, Both und Gegenbot zu thun, nach Vollendung dessen plus offerenti die Pachtung zugeschlagen werden soll. Schwerin den 31ten May 1754.

X. In der Stadt Ratzeburg wird verlanget ein geschickter Zimmermeister, ein gegeschickter Mauermeister, ein geschickter Böttcher, der insonderheit die Küfen-Arbeit verstehet, ein geschickter Töpfer, ein geschickter Klempner. Wer demnach von diesen Profeßions-Verwandten Belieben hat, sich in dieser Stadt wohnhaft nieder zu lassen, dem wird zu seinem Etablissement möglichster Vorschub versprochen, und wird es ihnen an Arbeit nicht fehlen, wenn sie nur ihre Profeßiones aus dem Grunde verstehen. Solten sie auch gesonnen seyn allda anständige Häuser zu bauen, so wird ihnen die Versicherung gegeben, daß ihnen 5 convenable Plätze ohnentgeld dazu werden angewiesen werden, und soll einem jeden desfals die edictmäßige Freyheit angedeyen. Ratzeburg den 24ten May 1754.

Königl. Großbrittannischer und Churfürstl. Lüneburgischer Stadt-Commissarius,
Bürgermeistere und Rath daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0142
DFG

XI. Wann der Amts-Unterthan und vormahlige Hausmann in Kneese Stoffer Möller, um Weyhnachten abgewichenen Jahres, ohne Leibes Erben zu hinterlassen, mit Tode abgegangen, desselben Nachlaß dannenhero gerichtlich inventiret und versiegelt worden ist; So werden alle diejenigen, welche als nächste Erben ab intestato zu solchem Möllerischen Nachlasse berechtiget zu seyn vermeinen, hiedurch sub præjudicio vorgeladen, daß sie am 12ten Junii Morgens um 9 Uhr auf dem Fürstl. Pacht-Hofe Kneese für den daselbst niederzusetzenden Amts-Gerichte sich einfinden, ihr habendes Erbschafts-Recht bescheinigen, und darauf rechtlichen Bescheides und Vertheilung des Nachlasses gewärtigen mögen. Gadebusch den 22ten May 1754.

Herzogl. Amts-Gericht.

XII. Wann eine in diesem Amte, auf den sogenannten Gehäge, sich aufgehaltene alte Frau, Nahmens Frieden, Wittwe Zandern, dieser Tage ohne Kinder verstorben, und sowohl an Baarschaften, als Leinen, Betten, ꝛc. ihren Umständen nach, ein ziemliches nachgelassen, deren rechtmäßige Erben aber, ausser eine Bruders Tochter Greet Lies Frieden, welche zu Mistorff bey den Pächter des dasigen Pfarr-Ackers, mit Nahmen Zander, sich aufhält, bis daher nicht bekannt sind; Als wird das Absterben dieser Frauen, deren etwanigen abwesenden Erben, mithin allen, welche an ihren Nachlaß ex quocunque capite vel causa es sey, gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich angezeiget und kund gemachet: zugleich werden dieselbe peremtorie & sub pœna perpetui silentii auf den 22ten Julii a. c. vor hiesiges Amtsgericht citiret und verablahdet, zu sothaner Verlassenschaft sich gehörig zu legitimiren, und alsdann die Verabfolgung eines jedweden Antheils zu gewärtigen. Amt Gnoyen den 11. May 1754.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

XIII. Demnach der Bürger und Grobschmidt Lorenz Schmidt allhier, sein Wohnhaus, samt dessen Zubehörungen an dem Bürger und Schlächter Jürgen Matthies Möllern verkaufet hat; So werden zur Sicherheit des Käufers, nunmehro alle und jede, die von dem Verkäufer etwas zu prätendiren haben, hiedurch ein für allemahl vorgeladen, am 15ten des instehenden Monaths Julii, wird seyn der Montag nach den 5ten Trinitatis, Morgens um 8 Uhr hieselbsten zu Rahthause erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen gehörig zu verificiren und danächst rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Plau den 31ten May 1754.

Bürgermeister und Rath daselbsten.

XIV. Es ist auf anderweitiges Anhalten des Herrn Doctoris Lehmann zu Schwerin, als gerichtlich bestellten actoris communis Ausbornscher Creditorum hieselbst zu Criwitz, ein neuer Terminus zum öffentlichen Verkauf des Ausbornschen Hauses cum pertinentiis auf den 26ten Junii a. c. anberahmet worden. Wer nun zu kaufen Lust und Belieben findet, kann sich am obbesagten Tage Morgends um 8 Uhr auf hiesige Raths-Stube einfinden und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Ueberboth dem plus licitanti das Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Criwitz den 8ten May 1754.

Bürgermeister Gericht und Rath.

XV. Es wird dem Publico hiedurch bekandt gemacht, daß alhie zu Cracow, ein gutes Wohnhaus, worinnen nebst der Diehle 2 Stuben, 2 Kammern und Küche, wie auch in der andern Etage 3 Logiamenter, nebst guten Hofraum, Stallung und einen Obst-Garten hinter dem Hause, mit zubehörigen Hauß-Acker, so in 7 Scheffel Aussaat bestehet, item einen Haus-Garten ausser der Stadt, wie auch eine Scheune mit 2 Fächer, imgleichen 13 Scheffel Aussaat gut Land und 18 drey viertel Scheffel Saat Sand-Land, an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und darzu ein Terminus auf den 8ten Julii a. c. anberahmet ist; Als wollen dieselben, welche diese Grundstücke zu kaufen Belieben tragen, sich am vorbemeldten Termino des Morgens um 8 Uhr auf der hiesigen Raths-Stube vor Bürgermeister und Rath sistiren, Both und Gegenboth thun, und sodann gewärtigen, daß solches den Meistbiethenden nach ertheilenden Kauf-Briefes, erb- und eigenthümlich überlassen werden soll. Wie dann nicht minder, dieselben Creditoribus, welche an diese vorerwehnte Grundstücke, eine rechtmäßige Forderung zu haben

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0143
DFG

vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmahl und also peremtorie citiret und vorgeladen werden, ihre in Besitz habende Briefschaften und gründliche Beweißthümer produciren, und nach geschehener Liquidation den Ausspruch Rechtens gewärtigen, mit dem ernstlichen Beyfügen, daß die sodann nicht Erscheinende hinführo excludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Cracow den 17ten April 1754.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

XVI. Es wird hiemit kund gemacht, daß am 11ten Junii a. c. wird seyn der Dienstag nach Trinitatis, eine Parthey Fadenholz, nemlich 1000 Faden Ellern und 2500 Faden Buchenholz, vom Herzogl. Forst-Collegio wird zu Dömitz öffentlich an Meistbiethende verkauft werden: Wer darauf zu biethen gewillet ist, kan solches Fadenholz vorher in Augenschein nehmen, und in Termino der Licitation durch Both und Gegenboth beywohnen. Schwerin den 17. May 1754.

XVII. Da vor etwa 30 Jahren sich Friedrich Detlaf Lappe, von hier in die Fremde begeben, und nur in denen ersten Jahren seiner Abwesenheit Nachricht eingegangen, daß er als Wachtmeister unter Ihro Kayserl. Majestät Curaßier-Regiment in Ungarn gestanden, nachhero aber aller angestellten Bemühung ohnerachtet, weiter nicht in Erfahrung gebracht werden können, ob er annoch im Leben und wo er sich aufhalte; So haben wir auf seines verstorbenen Bruders des Goldarbeiters Johann Conrad Lappen Wittwe, und dessen Kinder Vormundes, hiesigen Bürgers und Brauers Georg Dunkers Imploration, gegenwärtige peremtorische öffentliche Ladung an denselben oder dessen etwa hinterlassene Leibeserben hiedurch dahin erkannt: daß er oder sie a dato in Zeit von 6 Monathen, mithin vor den 19ten Junii künftigen Jahres allhier zu Rahthause in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, sich behörig legitimiren und nach Befinden die Ausantwortung der ihnen von ihrer Mutter Anna Maria Lappen, gebohrne Woltern, angestorbenen Erbschaft gewärtigen sollen; im widrigenfall dieselbe denen implorirenden nähesten Erben ab intestato cum pleno jure domini überantwortet werden wird. Decretum Güstrow den 17ten Decembr. 1753.

Bürgermeister und Rath daselbst.

XVIII. Als voriger Terminus licitationis fruchtloß abgegangen; So wird dem Publico abermahl wissend gemachet, daß der Malchinsche Stadt-See auf den 29ten Junii jetztlaufenden Jahres durch öffentliche Licitation verpachtet werden soll; Wer darauf zu bieten Belieben hat, kann sich hieselbst zu Rahthause Morgens um 8 Uhr einfinden, die Conditiones vernehmen und alsdann den Contract schliessen. Malchin den 30ten May 1754.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

XIX. Wann die, denen Kindern des seel. Bürgers und Stellmachers Johann Wolter, verordnete Vormünder gebethen, das zu Befriedigung der Gläubiger desselben, nicht nur ein Terminus zum öffentlichen Verkauf des Wohnhauses anberahmet, sondern auch an eben diesen Tage alle und jede Gläubiger des seel. Johann Wolters, einmahl für allemahl vorgeladen werden möchten; als ist solchem Nachsuchen zufolge Terminus subhastationis auf den 17ten Junii h. a. anberahmet, und werden zugleich alle und jede Creditores des seel. Johann Wolters, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr auf hiesigen Rahthause zu erscheinen, ihre vermeintliche Foderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, demnächst aber weitere Verfügung zu gewärtigen. Teterow den 22. May 1754.

Bürgermeister und Rath.

XX. Auf instehenden Michaelis kommt von des Herrn Præpositi Frank Alt und Neuem Mecklenburg das 7te und 8te Buch heraus. Das 7te handelt von Mecklenburgs Bedrückung, das 8te von Mecklenburgs Vereinigung, und wird darauf 32 fl. Pränumeration bey dieser Intelligenz-Expedition, in Rostock bey dem Kaufmann Hn. Thomas Georg Tornow, und in Güstrow bey dem Hofbuchdrucker Herrn Fritze, angenommen. Der Kaufpreiß von den vorigen 6 Büchern ist 2 und einen halben Rthlr.

XXI. Bey dem Dom-Küster, Herrn Wolff, in Schwerin, sind folgende theils gebun-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0144
DFG

dene, theils ungebundene Bücher für angesetzte Preise zu haben, als: Saurins Betrachtung über die wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Testaments, 4ter Theil, gebunden a 2 Rthr. Wageners Wahrheit und Göttlichkeit der heil. Schrift, und Christl. Religion wider Edelmann, ungebunden in 3 Theilen 2 Mark. Brockes irrdisches Vergnügen in Gott, in 8 Theilen, nebst einem Anhange, die Jahrszeiten, aus dem Englischen übersetzt von Hn. Thomson, ungebunden 8 Mark, Hoffmanns Erziehung der Jugend und vernünftige Einrichtung des Schulwesens, ungeb. 16 ßl. Geigers Anweisung, wie man in kurzer Zeit zu fertiger und zierlicher Erlernung der lateinischen Sprache gelangen könne, ungebunden 4 ßl. Klopstocks Heldengedicht, der Meßias erster Gesang, in fünf Gesängen; nebst Meiers Beurtheilung desselben, ungebunden 2 Mark. Meiers 1) Vertheidigung der christl. Religion wider Edelmann. 2) ejusdem Gedanken vom Zustande der Seelen nach dem Tode, nebst der Vertheidigung. 3) ejusdem Theoretische Lehre von den Gemüthsbewegungen. 4) ejusdem Beweiß von der vorherbestimmten Uebereinstimmung. 5) ejusdem Beweis daß keine Materie denken könne. 6) ejusdem Versuch eines neuen Lehrgebäudes von den Seelen der Thieren. 7) ejusdem Abbildung eines wahren Weltweisen. 8) ejusd. Gedanken von der Religion. 9) ejusd. Rettung der Ehre wider die Freygeister, insgesamt ungeb. 6 Mark. Günthers Gedichte im Franzbande 2 Mark. Telemaque mit Kupfern in neuen französischen Bande 2 Mark. Seguers Naturlehre mit Kupfern, in groß Octavo in Franzbande 24 ßl. Thomasii Cautelæ circa præcognita Jurisprudentiæ; ejusdem Institut. Jurisprudentiæ div.; ejusd. Fundamenta Juris Nat. & Historia Juris Naturæ in 4to. 2 Mark. Hugo Grotius de Jure belli & pacis in 4to 16 ßl. Euripidis Phœnissæ, im welschen Bande. 4 ßl. Rechenbergii Nov. Testament. græcum, im Pergament Bande. 20 ßl. Heumanni Conspectus Reipubl. liter. 12 ßl. Das Geheimniß der Freymäurer, in einem Schauspiel eröfnet und aus dem Französischen übersetzt 4 ßl. a Morhofii libellus de ratione conscribendorum Epistol. 16 ßl. Pepliers Grammaire francoise in Pergament 24 ßl. Feiherrn von Kyau merkwürdiges Leben und Thaten; it. Günthers Leben und Schriften; nebst einer gründlichen Nachricht von den Freymäurern, in einem Bande 2 Mark. Antonii Schicksahl, mit Kupfern, als eine ganz besondere lustige Lebens- und Reise-Beschreibung, in Pergament gebunden 20 ßl.

XXII. Es sind zwey adeliche Güther, welche an einander gränzen, und wobey sich alles, was bey Güthern verlanget werden kann, findet, alhie im Lande, zwischen jetzt und Johannis zu verkaufen, welche auch, nach getroffener Richtigkeit nächstkommenden Johannis angetreten werden können. Die Liebhabere werden die nöthige Information bey dem Notario Herrn Schützen in Rostock erhalten.

XXIII. Zu wissen sey hiemit, daß der, der Kirche zum heil. Geiste daselbst zugehörige und nahe bey Wismar belegene Hof Rüggau, an den Meistbiethenden verpachtet werden solle und dazu der 10ten Septembr. a. c. wird seyn der Dienstag nach dem 13ten Trinitatis anberahmt worden; Wer nun Belieben hat bemeldten Hof auf kommenden Trinitatis 1755 oder des 1755ten Jahres in Pension zu nehmen, der kan sich intra Terminum licitationis, bey dem Herrn Bürgermeister von Schlaff, als jetzigen Patrono gedachter Kirche melden und bey demselben die Conditiones vernehmen, auch den Hof samt den dazu gehörigen Ländereyen, vorher besichtigen, hiernächst aber in Termino licitationis auf den heil. Geist Hofe, um 10 Uhr sich einfinden, und wie besagter Hof an den Meistbiethenden auf sieben nacheinander folgende Jahre in Pacht zugeschlagen werde, gewärtigen. Wismar den 29ten May 1754.

XXIV. Auf einem gewissen Guthe, welches in dem Neubuckowschen Amte belegen, soll ein nahrhafter Krug, wobey ziemlicher Acker und Heuwerbung vorhanden ist, nebst einer Schmiede auf Trinitatis 1755 zur Pacht überlassen werden. Wer nun zu sothaner Pachtung Belieben hat, kann sich bey dem Herrn Notario Gerds in Rostock melden, daselbst die näheren Conditiones erfahren, und den Contract schliessen.

XXV. Wann das unweit Grevsmühlen belegene Guth grossen Voigtshagen cum pertinentiis, jedoch mit Ausnahme des bereits verpachteten Hofes Guthow und dessen Zubehörungen, Tri-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0145
DFG

nitatis 1755 aus der Pacht fällt; so können diejenige, welche zu solcher Pachtung Belieben tragen, sich am 29ten Junii a. c. bey dem Doctori Gröning in Schwerin, als Communis Mandatario der gegenwärtigen Besitzere des Guthes, melden, und gewärtigen, daß ihnen alsdenn die Conditiones eröfnet, und demjenigen, das Guth pachtweise überlassen werden, welcher die annehmlichsten und besten Conditiones offeriren wird. Will auch jemand vorhero nähere Information von solchem Guthe haben, so stehet ihm frey, sich an gedachtem Doctore Gröning zu addreßiren, welcher einem jeden damit zur Hand zu gehen bereit ist. So viel wird im übrigen denen Liebhabern zu dieser Pachtung zum voraus kund gemachet, daß das Guth bis daher 2800 Rthlr. N. Zweydrittel Pension gegeben, und solches zur Helfte auf Anthoni, die andere Helfte auf Trinitatis berichtiget sey, mithin das Guth unter diese Pachtsumme nicht werde verpachtet werden.

XXVI. Der wegen seiner in Mecklenburg sowol als andern Landen verrichteten glücklichen Curen, bekandt gewordene Operateur Schleiermacher, lässet dem Publico hiemit wissend machen, daß er abermahlen eine zeitlang sich vor Güstrow auf des Herrn Stadthauptmanns Knuthen Hofe, vor dem Mühlen-Thor, bey der Wittwe Holzen aufgehalten habe, und noch ferner daselbst anzutreffen seyn werde. Es giebet derselbe seiner Hülfe bedürfenden Patienten nicht nur in vielerley Mängeln und Krankheiten unter göttlichem Beystand Rath und Hülfe, sondern er curiret auch in specie alle Arten von Darm- Nabel- und Windbrüchen ohne Schnitt oder sonstiger Incommodität derer Patienten sowohl an männlichen als weiblichem Geschlechte, innerhalb drey höchstens 4 Wochen zuverläßig, und nach Gelegenheit der Personen für billiger Belohnung. Machet sich anbey anheischig, ehender keine Bezahlung zu nehmen bis er die Cur glücklich zu Stande gebracht hat. Er achtet anbey für unnöthig von seiner Kunst viel Wortgepränge zu machen, weilen er männiglichen alhie als ein erfahrner ehrlicher Mann bekandt ist, und überflüßige hergestellete Personen adelichen und unadelichen Standes, als lebendige Zeugen seiner Geschicklichkeit darstellen kann. Es können also diejenigen, so seiner Hülfe bedürfen, sich am gedachtem Orte bey ihm melden, und alle mögliche Hülfe gewärtigen.

XXVII. Nachdem der allhier, in Schwerin gewesene Gürtler und Gelbgiesser, vor einiger Zeit verstorben; so ist man eines tüchtigen seines Metiers erfahrnen Gürtlers benöthiget, der seiner Geschicklichkeit nach, sein reichliches Auskommen finden wird. Ein solcher hat bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu gewärtigen. 2] Wann sich ein in seiner Profeßion, erfahrner Schwerdtfeger, allhie in Schwerin, niedergelassen, so recommandiret er sich resp. einem jeden der seiner benöthiget, rechtschaffen zu dienen.

XXVIII. Es wird von einer adelichen Herrschaft auf dem Lande, ein Koch, welcher sein Metier verstehet und Zeugnisse seines Verhaltens vorzeigen kann, verlanget. Einem solchen wird, 30 bis 40 Rthlr. Lohn und gutes Gehalt accordiret werden. Wobey noch zur Nachricht dienet, daß nur für 2 a 3 Personen gekochet werden darf; Wer also diese Stelle anzunehmen gedenket, hat sich bey der Intelligenz-Expedition anzugeben.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 5. Junii. (in N. Zw. Dr.)
Weizen der Last 60 Rthlr. Rogken 39 Gersten 27, 28 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. Gersten 15, 16 ßl. = pf. Hafer 14, ßl. Erbsen = ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 6. Junii (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 33 ßl. = pf. Rogken 19 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 7. Junii (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 30, 31 ßl. Rogken 17, 18 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 16, 17 ßl. Futter-Erbsen 14, 15 weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 8, 9 ßl. Wicken =

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 4. Junii (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. = ßl. Rogken 7 Mk. 6 ßl. Gersten 6 Mk. = ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. = ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. = ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0146
DFG

Anno 1754. No. XXV.

Sonnabend den 15. Junii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach Uns der Ehrbare, Unser lieber Getreuer Magnus Friedrich Barner, zu Bülow, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er seinen Antheil in dem Dorfe Cobrow, welchen er bishero als ein Pertinens von seinem Gute Bülow eigenthümlich besessen, nunmehro an Unsern Land-Marschall August Barthold von Lützow, zu Eickhoff, erb- und eigenthümlich verkaufet habe, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, zur Sicherheit des Käufers, publica proclamata præclusiva zu erkennen: Wir auch seinem Gesuch in Gnaden deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30. Augusti dieses Jahres anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an alle und jede, welche an bemeldetes bishero zu dem Gute Bülow gehöriges Pertinenz in Cobrow gegründete An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dieselbe hiemit gnädigst, und sub pœna præclusi, ernstlich und wollen: daß sie am ernannten Tage, wenn bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen, sie sich des Abends vorhero gebührend gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an mehr bemeldetes Bülowsche Antheil in Cobrow etwa machende An- und Zusprache, mit

in Händen habenden Urkunden und Briefschaften in Original, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtlichen Verordnung unterthänigst gewärtigen sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 25ten Maji 1754.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welchen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns der Graf Alexander von Schwerin unterthänigst zu vernehmen gegeben, was Gestalten er, das in Unsern Landen belegene Lehn-Gut Pockrent, wie ingleichen das Allodial-Gut Käselau, samt deren Pertinentien uxorio nomine im Besitz habe, mit angefügter submissester Bitte: Wir wolten gnädigst geruhen, zu seiner Versicherung gegen alle, auf diese vorbesagte beyde Güter haftende Lehn- Reluitions- Näher- Kaufs- oder andere vor Unsrer Regierung oder Lehn-Cammer gehörige, ex fidei commisso vel quocunque alio Capite, vel Causa herrührende Ansprache, publica Proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum ergehen zu lassen.

Daß wir demnach aus Uns dazu bewegenden besondern Ursachen und Gnaden, und ob Uns gleich sonst das Lehn über erstbesagtes Gut Pockrent eröfnet und heimgefallen ist, mithin dieserhalben kein Lehns-Anspruch Statt hatt, diesem seinen unterthänigsten Gesuch dennoch dahin Raum gegeben haben, daß gegenwärtiges Proclama præclusivum gebetener maassen erkannt, und ad profitendum & liquidandum auf den 18ten h. a. des Monaths Junii ein Terminus anberahmet worden. Wir citiren, heischen und laden darauf alle und jede, wie obbesagt, hiermit gnädigst, auch sub pœna præcluſi ernstlich und wollen: daß sie am ernannten Tage vor Unsrer Lehn-Cammer, wann Abends vorhero, bey Unsern dazu verordneten Geheimen- und Räthen, sie sich geziemend gemeldet haben werden, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre, an beregte Güter Pockrent und Käselau cum pertinentiis etwa habende Lehn- Relution- Näher- Kaufs oder sonst ex fidei commisso vel quocunque alio Capite vel Causa herrührende Befugnisse, Forderungen und Ansprachen, rechtlicher Art nach darthun und beglaubigen, oder in Entstehung dessen, daß sie weiter nicht gehöret werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1. Apr. 1754.

(L. S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

III. Im Land- und Hofgerichte ist das nachstehende zu Wismar, Ratzeburg und Güstrow affigirte Proclama erkannt worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Nachdem der Canzley-Rath Backmeister und der Drost von Müller zu Dobran, als Vormund des Carl Christian von Müllers, entschlossen sind, daß denenselben gemeinschaftlich zugehörige, hieselbst in der Dohm-Strassen belegene Wohnhauß der vormahligen Amts-Räthin Müllern, an die Etats-Räthin von Löwen käuflich zu überlassen, und Uns beyde unterthänigst gebeten haben, die von Ihnen auszuwürken versprochene Proclamata gnädigst zu erkennen; So haben Wir solche erkannt, und laden demnach alle und jede, welche an diesen benannten Hause und dessen Pertinentien, oder dessen Grund und Boden, ex quocunque capite es immer wolle, Prätension zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præcluſi & perpetui silentii, daß sie den 18ten Jun. a. c. Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, solche Prätensiones und Ansprache, anzeigen, und erweisen, oder die Purificirung des obangedroheten Präjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 20ten Mart. 1754.

IV. Auch ist aus Herzogl. Justiz-Canzeley ad Instantiam des Kriegs-Rath von der Lühe, folgendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Neu-Brandenburg, und hieselbst affiziret worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0148
DFG

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb.

Fügen gesammten des Kriegs-Rath von der Lühe eigene, hinfolglich mit dessen Ehefrauen besondern Debit-Wesen in keine Connexion stehende Creditoribus hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des vorermeldeten Krieges-Rath von der Lühe einen anderweitigen Terminum ad liquidandum und zu Pflegung gütlicher Handlung über die von Provocante nach der von demselben geäusserten Gesinnung zu Beforderung euer Befriedigung zu thuenden Vorschläge, eventualiter und in Entstehung der Güte aber, nach zu forderst a Provocante alsdenn zu beschaffender eidlichen Bestärkung der von selbigen nach Maßgebung des ihm gewordenen Responsi in eodem Termino ad Protocollum einzureichenden gewissenhaften Specification so wohl gesamter Passiv-Schulden als seines gesamten Vermögens, es bestehe solches worinnen es wolle, nach Befinden weiterer rechtl. Verordnung auf den 21ten Jun. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Forderungen gehörig liquidiren, und mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen, hiernechst die Pflegung gütl. Handlung über die von Provocante, nach der von demselbin geäusserten Gesinnung, zu Beforderung eurer Befriedigung zu thuenden Vorschläge, eventualiter und in Entstehung der Güte aber, nach zu forderst a Provocante alsdann zu beschaffender eidl. Bestärkung, der von selbigen, nach Maßgebung der von ihm gewordenen Responsi, in Termino ad Protocollum einzureichenden gewissenhaften Specification sowohl gesamter Paßiv-Schulden, als seines gesamten Vermögens, es bestehet solches worin es wolle, nach Befinden weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 13ten Febr. 1754.

V. Es ist zu öffentlicher Verpachtung des Bauhofes zu Lübz, ein neuer Terminus auf den 9ten Julii anberahmet, und bleibt bis dahin allen Liebhabern dieser Pachtung frey, entweder in Termino oder auch vorher ihren Both bey Herzogl. Cammer kund zu machen. Schwerin den 1ten Julii 1754.

VI. Demnach der Herr Regierungs-Rath Johann Peter Schmidt, das verordnete Fürstl. Schelf-Gericht hieselbst, unterm 27ten hujus angesuchet, daß, nachdem er seines nächsten Nachbahren des Schusters Teßmanns, vormalen dem Schuster Spindler zugehöriges und zwischen seinen und des Schusters Dankwerthen Hause allhier in der Fischer-Strasse belegenes Haus cum pertinentiis, für einen baaren Kaufschilling von 390 Rthlr. resp. Zweydritteln und courant, eigenthümlich an sich erhandelt, inzwischen aber nicht gesichert, ob auch auf dieses sein erkauftes Hauß mehrere Schulden hafteten, als Verkäufer angegeben, öffentliche Proclamata an alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa, an obgedachtes sein wohlerhandeltes Hauß An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, ausgefertiget und erkannt werden möchten. Und dann Wir zu solchem Ende den 17ten Junii a. c. pro Termino ad liquidandum, in Kraft dieses, präfigiret: So werden alle und jede Creditores, welche an solchem Hause ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, ohnausbleiblich für hiesiger unserer Gerichtsstuben, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita, wie gebräuchlich, zu liquidiren und sodann ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, wie denn auch diese Affigirung und die Kundmachung denen Intelligenz-Blättern inseriret werden soll, dergestalt, daß wider alle diejenige, welche sich in Termino præfixo nicht gemeldet haben dürfen, ein Præclusiv-Abschied zu publiciren sey. Wornach sich ein jeder zu achten. Decretum Schwerin, im Fürstl. Schelf-Gericht den 27ten April. 1754.

(L. S.) Zum Fürstl. Schelf-Gericht hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0149
DFG

VII. Es wird hiedurch zur Kunde gebracht, daß den 25ten Junii, Tages nach Johannis, zu 3 Lützow allerhand schön Leinen, Drell, Betten und Kleider, auch sonstiges Geräthe in einer öffentlichen Auction an den Meistbiethenden soll verkauft werden. Signatum in Judicio 3 Lützow den 12ten Junii 1754. Freyherrl. Gerichte hieselbst.

VIII. Es hat der Herr Präpositus Frank, in Sternberg, nunmehro das 5te und 6te Buch von dem Alten und Neuen Mecklenburg herausgegeben, und die bishero edirte 6 Bücher finden ihre Liebaber und fleißige Leser. Wann aber in dem Num. 44. vorigen 1753. Jahres dieser Intelligenz-Blätter angezeiget worden, daß an dem Indice schon gearbeitet würde, und wann alles fertig, er auch erfolgen solte; So würde der Herr Präpositus seine Leser besonders obligiren, wann derselbe Belieben wolte heute über 8 oder 14 Tage in dem Intelligenzblat Nachricht zu ertheilen: Ob ein Index besonders über die 6 ersten Bücher gemacht; oder derselbe erst, wenn das ganze Werk abgedruckt seyn wird, zum Beschluß aller zu edirenden Bücher, beygefüget werden soll? Man ersuchet darum um so mehr, damit man sich mit dem Einbinden dieses Werks darnach richten könne.

IX. Wann in heutigem Termino subhastationes Löperscher Güter sich gar kein Käufer gemeldet; So hat das hiesige Herzogl. Stadt-Gericht den dritten Terminum auf den 16ten Julii a. c. präfigiren, und alle Liebhaber solcher Güter hiedurch vorladen wollen, am bemeldeten Tage Morgens um 8 Uhr, auf der Gerichts-Stube hieselbst zu erscheinen, und nach beschaften Bot- und Gegenbot der gerichtlichen Addiction gewärtig zu seyn. Röbel den 11. Junii 1754.

X. Es ist in der Ritter-Strasse, nahe bey der Schelf-Kirche ein Eckhauß von zwey Stockwerk zu verkaufen. Wer solches zu erhandeln beliebig findet, wolle sich deswegen bey dem Herrn Notario Tilly näher erkundigen. Schwerin den 5ten Junii 1754.

XI. Zu Rahden, in der Gegend Güstrow, hat sich abgewichenen Herbst, eine kleine braune Stute, zu welcher sich bis dato kein Eigenthümer angegeben, irrig angefunden; Als wird hiedurch bekandt gemachet, daß, im Fall sich nicht zwischen jetzt und Johannis ein Eigenthümer zu dieser Stute legitimo modo, bey dem Administratore Herrn Wäscher daselbst, angiebet, solche Stute verkaufet werden wird. Solte sich auch jemand, den dasigen Holzvoigt Dienst anzunehmen, finden, der hat sich gleichfals bey vorgedachten Administratore anzugeben.

XII. Da nunmehro die Ziehungsbogen der Elbinger Lotterie 4ten Classe bey Herrn H. C. Ungnade in Wismar, und Herrn J. C. Schmidt in Rostock, Positäglich eintreffen; so können die resp. Herren Interessenten solche bey ihnen zum durchsehen erhalten. Auch sind bey beyden Herren Collecteurs die Ziehungslisten der Hamburger Lotterie dritten Classe, ad inspiciendum zu haben. Die nicht herausgekommenen Looße müssen zur 4ten Classe aufs schleunigste, und höchstens den Freytag vor der Ziehung, bey Verlust derselben, appelliret werden. In dieser favorablen Lotterie sind noch einige abandonnirte Looße, für 6 Rthlr. Einsatz zu haben. Bey Hn. H. C. Ungnade sind noch holl. laquirte Speise- und Thee-Tische, holl. Rohm und andere Gattungen Käse, und geschnittener Knaster, bey Pfunden, in Bley geschlagen, zu bekommen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 12. Junii. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 60 Rthlr. Rogken 39 Gersten 27, 28 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. Rogken 22 ßl. Gersten 16 ßl. = pf. Hafer 12 ßl. Erbsen = ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 13. Junii (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. = pf. Rogken 19 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 14. Junii (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 17, 18 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 15, 16 ßl. Futter-Erbsen 14 ßl. weisser Hafer 10, 11 ßl. bunter Hafer 8, 9 ßl. Wicken =

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 11. Junii (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. = ßl. Rogken 7 Mk. = ßl. Gersten 5 Mk. 4 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. = ßl. Futter-Erbsen 5 Mk. 12 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0150
DFG

Anno 1754. No. XXVI.

Sonnabend den 22. Junii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Rostock den 20. Junii 1754.

Die gnädige Fürsorge Unsers Durchlauchtigsten Regenten und Landes-Vaters, für die Wolfart der hiesigen Academie, welche sonst schon durch manche huldreiche Veranstaltungen die billigste Ehrfurcht, auf sich gezogen, hat sich aufs neue derselben auf die großmühtigste Art bemerklich gemachet.

Die hiesige Academie erfuhr vor einiger Zeit, ein Schicksahl, welches zwar auf hohen Schulen nicht ganz ungewöhnlich ist, allemahl aber denselben zum Nachtheil zu gereichen und sie in schädlichen Ruff zu bringen pfleget.

Einige hier Studierende wurden mit einem Theil der Garnison in Verdrießlichkeiten verwickelt, die zu öffentlichen Gewalthätigkeiten ausschlugen und endlich, als jenseits nicht so gleich die nöthige Gegen-Veranstaltung erfolgte, ganz unschuldigen und in den Anfang der Händel gar nicht begriffenen Personen schädlich und gefährlich wurden.

So bald, Sr. Herzogl. Durchl. hievon nur die geringste Nachricht erhielten, ordneten Höchst-Dieselben sogleich aus eigener höchsten Bewegniß eine genaue Untersuchung des ganzen Vorfals an, und nach dem Befinden der Sache, wehlten Sie die Mittel, wodurch so wohl die Ruhe des Publici, die nicht wenig gestöhret worden, wiederum hergestellet, als auch, für die Zukunft die Sicherheit eines jeden, besonders der Academie-Verwandten und Studierenden bevestiget würde.

Damit das letztere desto zuverläßiger erhalten werden mögte; haben Sr. Herzoglich Durchl. gnädigst für gut befunden, mit der hiesigen Besatzung und Commendantschaft dahin eine Veränderung zu machen, daß von dem Hochlöbl. Alt-Zülowischem Regiment einige Compagnien hieher verleget, und aus selbigen und einem Theil der vorigen hiesigen Garnison ein besonderes Regiment unter dem Commando des Herrn Obristen von Zülow formiret, dieser auch zugleich zum Commendanten hieselbst gnädigst ernannt und dahingegen der | grösse-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0151
DFG

ste Theil der vorigen hiesigen Garnison, unter die nunmehrige beyde Zülowsche Regimenter gestecket, auch der vorige Commendant, Herr Obrister Jensen, auf Pension gesetzet worden.

Sr. Herzogl. Durchl. haben dabey am wolgemeldten Herrn Obristen und Commendanten von Zülow, zugleich die gerechtesten gemessenen Verordnungen über das Betragen der Garnison zur künftigen Sicherheit der hier Studierenden zu ertheilen gnädigst geruhet und Unsere Academie dadurch von dem entstandenem und noch etwa zu besorgendem Vorwurf, auf das kräftigste und gerechteste befreyet.

So wie die Academie diese Landes-Herrliche Gnade und Gerechtigkeit mit dem unterthänigsten Danck verehret; so muß dieselbe auch billig, denen gesamten Academie-Verwandten, besonders aber den Studierenden zum unläugbarsten Merckmahl der gnädigsten Herzogl. Gesinnungen und Beyfals gereichen, und diese werden in unterthänigster Ehrfurcht, daraus Bewegungs-Gründe nehmen müssen, durch ihre gute Aufführung und gebührendes stilles Betragen, besonders auch gegen die hiesige Besatzung der hohen Landes-Herrlichen Gnade und Schutzes sich auf alle Art würdig zu machen, wie sie dazu durch die algemeine so wohl als besondere Verordnungen des Academischen Senats, auch sonst, nachdrücklichst angewiesen worden.

Intelligenz-Sachen.

I. Das nachstehende Proclama ist in dem Herz. Land- und Hofgerichte erkannt worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Als Uns die Wittwe und Erben des gewesenen Pächters der hiesigen Magdalenen-Lust, Joachim Friderich Grefferaths, unterthänigst ersuchet haben, gegenwärtiges Proclama, welches auszuwürken bey dem Verkauf des auf der hiesigen Burg-Freyheit belegenen erbschaftlichen Wohnhauses, sie sich verbindlich gemachet, zu erkennen; So haben wir darunter ihren Gesuch statt gegeben und zur angezielten Profeßion den 25ten Junii angesetzet. Wir laden solchemnach alle diejenige, welche an des Joachim Friderich Grefferaths Güther Ansprache zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, daß sie in dem bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hofgerichte sich einfinden, ihre Schuldforderungen profitiren und bescheinigen, widrigenfals sie zu gewärtigen haben, daß nach geendigten Termino sie durch den zu publicirenden Abscheid damit in Zukunft präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach alle diejenige, denen es angehet, sich zu richten haben. Gegeben Güstrow den 24ten May 1754.

II. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad Instantiam des Doct. Gutzmar als Actor Communis Linstow Gortzschen Concursus folgendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an die, von den von Holstein zu Klinken, von die von Restorf zu Mustin, und von dem Musicanten Zufahl aus Dömitz, resp. in den Jahren 1730. und 1742. in der Linstow Gortzer Concurs-Sache, an den Cammerjunker von Winterfeld, und den Major von Lowzow, impetrirte und urgirte Arrestatoria als Erben derer Impetranten oder sonsten annoch einigen Theil nehmen mögten, hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, des Doct. Joachim Heinrich Gutzmar, als Actoris Communis des Linstow Gortzer Concursus einen Terminum zu Verfolgung der vorgedachten Arreste, auf den 28ten Jun. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, obermeldete Arreste gehörig prosequiren, oder das widrigen Falls solche durch einen rechtl. Abschied aufgehoben und relaxiret, und euch dabey ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. Febr. 1754.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0152
DFG

III. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des von Barner auf Bülow, nachstehendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Sternberg affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den dem Magnus Friedrich von Barner, bishero zuständig gewesene Antheil in Cobrow und dessen Pertinentien, ex capite hypothecæ, oder sonsten An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, nachdem uns anfangs besagter Magnus Friederich von Barner, zu Bülow, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er beregtes Antheil in Cobrow an den Land-Marschall Augusti Barthold von Lützow auf Eckhoff, verkaufet, und sich dabey anheischig gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, anbey um Erkennung derselben unterthänigst angesuchet, daß wir diesen Petito in Gnaden deferiret, mitsolglich ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 1zten Septembr. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure ex capite hypothecæ oder sonsten machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibung und andern brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 22ten May 1754.

IV. Noch ist aus Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des seel. Hofseiler Müllers nachgelassene Kinder Vormündere, nachstehendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des wayl. Hof- und Jagdseiler Andreas Müller hieselbst hinterlassener Güther, besonders an dessen in der Faulen Grube belegene Hauß cum pertinentiis einige Ansprache ex quocunque capite haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: welcher Gestalt bey Uns der Hof-Kunstdrechsler Jesky, und der Hof-Buchbinder Ebert, als Vormündere des oberwehnten Hof- und Jagdseilers Andreas Müllers Kinder, per Supplicam unterthänigst angesuchet, Wir wolten geruhen zur Sicherheit des Käufers von gedachten Müllerschen Hauses publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesen Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 25ten Jun. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an das Müllersche Hauß cum pertinentiis, ex quocunque capite machende oder zu machen vermeinende Ansprache, mit in Händen habend en Haupt-Verschreibungen und andern briefl. Urkunden, in Originali, oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet Wornach ꝛc. Schwerin, den 22ten Febr. 1754.

V. Es ist zur Verpachtung des Hofes Boldela, im Amte Schwerin, ein anderweitiger Terminus auf den 28ten Junii von Herzogl. Cammer anberahmet, an welchem Tage die etwanigen Liebhabere des Morgens um 9 Uhr die Conditiones zusamt dem Anschlage zuvor inspiciren und hiernächst der Licitation beywohnen können. Schwerin den 1ten Junii 1754.

VI. Es sollen die denen Gläubigern abgetretene und in der König-Strasse hieselbst gelegene beyde Heidemannische Häuser, nebst dem Gewürz-Laden und allen dazu gehörigen Waaren,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0153
DFG

am 6ten Julii a. c. in des Advocati Evers Behausung verkaufet und dem Meistbiethenden zugeschlagen werden. Wer also dazu Belieben tragen solte, der kann sich daselbst zur gesetzten Zeit des Nachmittages um 3 Uhr einfinden und die Conditiones gewärtigen. Schwerin den 15 Jun. 1754

VII. Als der angesetzte Terminus Subhastationis zu 3 Lützow nothdringlichen Ursachen halben weiter ausgesetzet werden müssen; so wird an statt den 25ten der 28te hujus festgesetzet. Signatum in Judicio zu 3 Lützow den 15ten Junii 1754.

Freyherrliches Gericht hieselbst.

VIII. Nachdem des Herrn von Plessen, Kutscher, zu Rea den bey Güstrow, Nahmens Christoph Koch, 22 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, weissen Gesichts und Haaren, mit vier Pferde und Wagen, welcher mit 21 Scheffel Weitzen beladen, am 14ten dieses gedachten seinem Herrn nach Rostock nachfahren sollen, selbiger aber einen andern Weg genommen, das Korn in Güstrow verkaufet, mit dem Gelde, Pferde und Wagen nebst einer neuen graulichten Livree mit gelben Knöpfen und Aufschlägen, einer alten graulichten dito mit weissen Knöpfen und grünen Aufschlägen, einen Hut mit einer breiten goldenen Tresse und einer alten Cabutze, durchgegangen, auf dem adelichen Guthe Zülow, in der Nacht 3 Pferde und Wagen auf dem Felde, zurück gelassen, mit dem 4ten Pferde aber, welcher ein schwarzer Wallach, eine grosse Blisse vor dem Kopfe habend, 14 Hand hoch, ohngefehr 10 Jahr alt ist, mit einem grossen Pack-Sattel und Mantel-Sack, von Sack-Leinen, samt dem Gelde davon geritten; Als werden alle resp. Obrigkeiten, in subsidium juris, aufs ergebenste ersuchet, falls sich dieser verwegene Dieb in deren Jurisdiction betreten lassen solte, solchen sofort in gerichtlichen Verwahrsam nehmen zu lassen, den Herrn von Plessen zu Rahden ohnverweilte Nachricht davon zu geben: damit er zu dessen Abholung, nach erstatteten Kosten und abgegebenen Reverses, die schleunigste Anstalt verfügen könne, wozu er in dergleichen Fällen sich allemahl hinwiederum bereit finden lassen wird. Rahden den 18ten Junii 1754.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Parthegen.

Wolle gilt der Stein in N. Zweydritteln 36 ßl. in 2 ggr. 40 ßl. Herr Hühn hat eine Parthey Roß-Leder, und gilt der Decher 11 bis 12 Rthlr. 100 Stück Bock-Felle, Speck, mit Rippen, das Schiffpfund a 16 Rthlr. ohne Rippen a Schiffpfund 20 Rthlr. bester Berger Hering, die Last 84 Rthl. Drontheimer dito die Last 83 Rthlr. Herr Roggenbau hat guten Trahn und Stockfisch, die Wage von 2 Liespf. a 1 Rthlr. 8 ßl. Grosser Bremer Stockfisch ist bey Hn. Fresen, am alten Markt und bey Schiffer Mancken den Centner a 3 Rthlr. 12 ßl. Brachsen Dorsch die Tonne a 4 Rthlr. und Läug Dorsch die Tonne a 4 Rthlr. 24 ßl. zu haben. Schiffer Andreas Block hat grosse Schullen, das Bund zu 40 ßl. und Selzer Brunnen-Wasser, die Krucke zu 16 ßl. Angekommene Schiffe: Schiffer Flindt, von Danzig für Hn. Rathsverw. Hoppe, Hille, und Roggenbau, mit rauhes Leder. Schfr. Maneke und Peter Meier, von Bergen. Schfr. Mencke und Steingrave, von Bremen. Capitain Boulont von Leverpohl mit feines Saltz. Schiffer Joachim Meier, Töpke, Behr, Holtfreter und Joachim Brinkmann jun. von Drontheim.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 19. Junii. (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 60 Rthlr. Rogken 36, 37 Gersten 26 Erbsen 40 weisser Hafer 17

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 34 ßl. Rogken 21 ßl. 6 pf. Gersten 15 ßl. 6 pf. Hafer 12 ßl. Erbsen = ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 20. Junii (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 33 ßl. = pf. Rogken 20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 21. Junii (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weitzen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 17, 18 ßl. Gersten = = ßl. Koch-Erbsen 15, 16 ßl. Futter-Erbsen 14 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 8, 9 ßl. Wicken =

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 18. Junii (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Sack 10 Mk. = ßl. Rogken 7 Mk. = ßl. Gersten 5 Mk. 4 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. = ßl. Futter-Erbsen 5 Mk. 12 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0154
DFG

Anno 1754. No. XXVII.

Sonnabend den 29. Junii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Von Herzogl. Regierung ist den hohen Gerichten hiesiger Lande nachstehende Verordnung zugefertiget.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern resp. Gunst und gnädigen, auch gnädigsten Gruß zuvor. Hochwohlgebohrner, Vester, Ehrenveste und Hochgelahrte liebe Getreue. Wir mögen euch hiedurch gnädigst nicht verhalten, was Massen Uns vorgebracht sey: daß zeithero in verschiedenen Fällen, theils gegen die klaren Worte, theils aber auch gegen die nicht weniger deutliche Absicht und Meinung Unsers publicirten Trauer-Reglements vom 12ten September 1749. mancherley unziemliche Auslegungen gemacht werden und sonst einreissen wollen, insbesondere aber nachfolgende drey speciale Casus, uns dieserhalben anmerklich geworden seyn, als 1) daß Eltern, um ihre Kinder, die nur das 3te und so weiter, mithin noch nicht das 10te Jahr erreichet haben, Trauer anlegen und sich damit zu entschuldigen gedenken, daß, weil in dem §. 2. besagten Reglements den Eltern erlaubt sey, um Kinder, die 10 Jahre alt sind, 3 Monathe zu trauren, sie auch wohl befugt wären, Kinder von drey bis acht Jahren einen oder zwey Monathe resp. zu betrauern: Und daß 2) wann in §. 8. der Trauer-Ordnung von Uns gnädigst erlaubt worden, daß von den Kindern, um ihre Eltern, Groß- und Schwieger-Eltern, imgleichen von den Männern um ihre Frauen, nach Unterscheid des Standes, mit Pleureusen getrauret werden könne, nicht allein Doctores, Secretarii und Candidati juris, sondern auch so gar Pensionarii sich unternehmen wollen, solche Erlaubniß auf sich zu deuten, folgends die Pleureusen, ihrem Stande gemäß zu erachten, und sich derselben zu gebrauchen; Endlich, daß 3) einige die Meinung gehabt: als ob das Sterbhauß, auf den Tag der Beerdigung mit schwarzen Boye ausgeschlagen werden könnte und mithin solcher Freyheit sich ungebührlich angemasset.

Wann Wir aber keinesweges zu dulden gemeinet sind, daß über den klaren Buchstab, oder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0155
DFG

auch über den deutlichen Sinn und Verstand, vorgedachten Unsers Landesfürstl. Trauer-Reglements, auf einige Weise ausgeschweiffet werde; Als wollen und verordnen Wir daß es sowohl bey dem §. 2. des Reglements, welches, daß nur ein Kind von 10 Jahren, und folgends keines, was noch nicht das 10 Jahr erreicht hat, von seinen Eltern betraurt werden solle; imgleichen daß es bey dem buchstäblichen Einhalt des in §. 7. geschehenen Verbots, wodurch alle Trauer mit Boye und gendptem Zeuge, mithin auch die Ausschlagung des Sterbhauses mit derselben, überhaupt und ohne Ausschließung eines Tages, ganz und gar verboten worden, schlechterdings und allenthalben sein Bewenden habe: Nicht weniger auch, wegen des Puncts der Pleureusen, daß wir die Worte: Nach Unterscheid des Standes, in Unsern, so wie in andern policirten Landen, folglich dahin verstanden wißen wollen, daß keinen anderen, als denen vom Adel mit Pleureusen zu trauern, für die Zukunft, erlaubet seyn solle. Ihr habt also hiernach den bey eurem Gericht constituirten Fiscalem zur Amts- und pflichtmäßigen Aufmerksamkeit mit dem fordersamsten zu instruiren, mithin, daß dem ganzen und buchstäblichen Einhalt Unsers publicirten Trauer-Reglements hinführo von jedermänniglich ohne Ausnahme, unterthänigst nachgelebet werde, genaue Acht zu haben und darüber mit Ernst und Nachdruck zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben respective Euch mit Gunst und Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 6ten Maji 1754.

Inrelligenz-Sachen.

I. Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch, den Gebrüdern Johann Christoph, Magnus Friederich und Jobst Ulrich von Bärner, hiemit zu wissen, was Gestalt Unser Regierungs- und Lehns-Fiscalis euch bey Unsrer Lehn-Cammer in puncto versäumter Lehnspflicht, wegen des respective von euch und euren Curatoribus in Anno 1746. an den Baron Christian Wilhelm von Wendhausen verpfändeten Lehn-Guths Creßin, angeklaget, und auf die Caducität des Lehns angetragen, mithin, weil der Ort eures Aufenthalts ihm unwissend sey, um die Erkennung gegenwärtiger Edictal-Citation unterthänigst ersucht und gebeten habe. Als Wir nun darauf Unsere öffentliche Ladung und Citation an euch erkannt; So citiren, heischen und laden Wir euch Kraft dieses, zum ersten, andern und drittenmahl, folgends peremtorie, und wollen ernstlich: daß ihr am 27ten nächstkünftigen Monaths Augusti, Morgens um 8 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer allhier in Person, oder per Procuratorem unausbleiblich erscheinet, um Rechts-beständige Ursachen eurer bisherigen Versäumniß, der euch obliegenden Lehnspflicht beyzubringen und eventualiter die schuldigen Lehnsprästanda zu leisten, auch Fiscali die causirten Unkosten zu bezahlen, da widrigenfals ihr nicht gewisser zu gewärtigen habet, als daß ohne weitere Nachsicht das Lehn auf Creßin pro caduco erkläret und darüber anderweitig disponiret werde. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 31ten May 1754.

(L. S.) Herzoglich Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Bey dem Herzogl. Land- und Hofgerichte, ist auf Ersuchen des Königl. Schwedischen Hofgerichts zu Greifswalde, das nachstehende Proclama nachstehn affigiret worden.

Von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Erben zu Norwegen, auch Herzogen zu Schleswig Holstein ꝛc. Unsern allergnädigsten König und Herrn.

Wir zum Pommerschen Hofgerichte verordnete Director und Assessores.

Thun hiemit kund und zu wissen, massen der Fürstl. Mecklenburgische Hauptmann Johann Hermann Redin, nach der unterm 25ten Novembr. 1752 in puncto exeitandi Concursus & Constitutionis eines gemeinen Anwaldes, allhier ergangenen Erkänntniß, dem Königl. Hofgerichte, vermittelst verschiedener Productorum, geziemend zu erkennen gegeben hat, wasgestalt er die Hofnung annoch hätte, mittelst billiger ihm bereits versicherten Remißionen, Credito-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0156
DFG

res dergestalt zu befriedigen, daß es eines Concursus nicht bedürfe, falls nur Regium Dicasterium die von ihm in Actis angetragene und weiter anzubringende Auskommungs-Mittel und Vorschläge zu hören und seine Gläubigere darüber zu vernehmen, auch deshalb die in solchen Fällen übliche Proclamata, zu veranlassen geruhen würde, mit gehorsamster Bitte, daß Wir ihm darunter nicht entstellen möchten.

Wann nun nach Erwegung derer, in des supplicirenden Hauptmanns Exhibitis vom 9ten Januar. und 3ten Februar. 1753. befindlichen, und sonst zum Theil bescheinigt angebrachten Umständen Wir vermittelst publicati vom 12ten Februar. besagten Jahres, in Anleitung des Num. 82. des letztern Königl. Visitations-Abscheides, und auch besonders in Betracht derer, sonst noch imminirenden, mit dem Zeitverlust und Kosten verknüpften Weitläuftigkeiten, zum besten und desto ehender Beruhigung sämtlicher Creditorum, nachdem Acta ohnlängst a summo regio Tribunali zum unaufhältlichen weiteren Verfahren remittiret worden, zum Versuch eines gütlichen Auskommens, einen Terminum auf den 8ten des instehenden Juli Monaths präfigiret haben: Solchemnach wird solches hiemit allen und jeden des erwehnten Hauptmann Redings Creditoren öffentlich kund gemachet und dieselbe Kraft tragenden Amtes samt und sonders hiemit citiret, alsdann Morgens um 9 Uhr in Cancellaria hieselbst entweder in Person oder durch zulänglich instruirte Bevollmächtigte, sich zu sistiren, des Supplicantis und Extrahentis Vorschläge anzuhören, und darauf denen Rechten und Acten gemässe Verabscheidung, zu gewärtigen. Und, damit von des besagten Hauptmanns Schuld quanto, mit Zuverlaß constire: So wird sämtlichen Creditoribus angefüget und befohlen: daß sie in folgenden Terminis, als nehmlich den 4ten und 29ten May und 19ten Junii gegenwärtigen Jahres, ihre Forderungen zu obgedachten sub pœna præclusi angeben sollen, damit in dem folgenden Präfixo, darauf Absicht genommen werden könne. Wornach sich gesamte Herren und übrige Gläubigere des mehrbesagten Hauptmann Redings, zu richten haben. Urkundlich der hierunter gesetzten Unterschrift und Königl. Hofgerichts-Insiegels. Datum Greifswalde den 31ten April 1754.

(L. S.) Von wegen des Königl. Hofgerichts

Subscribs. J. W. Boltenstern, Adsessor.

III Bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, ist ad instantiam der verwittweten von Behren zu Greese, tutorio nomine ihrer Kinder folgendes Proclama erkant, und zu Lübeck, Greiffswald und Suerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen Männiglich hiemit zu wissen, welchergestalt Uns die verwittwete von Behren zu Greese, tutorio nomine ihrer Kinder, demühtigst zu vernehmen gegeben, wie ihr sel. Ehemann Christian Friedrich von Behr, bey Auseinandersetzung des väterlichen Erb-Guths, an seine Schwester die verstorbene Conventualin des Closters Dobbertin, Engel Catharina von Behren, eine Obligation auf 1200 Rthlr. N. Zw. Dritel im Jahr 1720. ausgestellet, und zur Sicherheit dieses Capitals, sein Guth Greese zur Hypothec gesetzet, nach dieser Conventualin Absterben aber, diese Obligation auf ihre Erben verfallen, und laut des von ihr errichteten Testaments unter sie getheilet, auch Successive aus dem Guthe Greese bezahlet worden, ohne daß der letzte vermögend gewesen, die obbemeldete alte Obligation vom Jahr 1720 zu retradiren, oder wo dieselbe aufbehalten, wieder zu erfragen, mit beygefügter demühtigster Bitte. Wir wolten geruhen zu ihrer und ihrer Kinder Sicherheit vor gedachte Obligation zu cassiren, gerichtlich zu mortificiren und zu annulliren, mithin zu solchen Ende, an alle diejenige, welche vorgedachte Obligation etwa in Händen haben mögten, publica proclamata præclusivæ zu erkennen. Wann wir nun diesem billigen Petito in Gnaden deferiret und gegenwärtiges Proclama præclusivum, und offene Ladung erkant haben, anbey zur Production der Obligation den 4ten Julii. a. c. pro Termino præfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle diejenige, welche vorbemerkte, von Christian Friederich von Behr, an seine Schwester Engel Catharina von Behren, im Jahr

1720. auf 1200 Rthl. N. Zw. Dritel ausgestellete Obligation, es sey ex qua Causa es wolle, in Händen haben, gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernandten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Cantzeley Directore Vice-Directore und Räthten ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genungsahme Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, solche Obligation produciren, ob und was ihr für ein Recht oder Prätension daran zu haben vermeinet, und quo titulo ihr dazu gekommen, anzeigen, und bescheinigen, widrigenfalls aber, daß diese Verschreibung gerichtlich mortificiret und gäntzlich auch dergestalt, daß inskünftige deshalb niemand an Supplicantin und ihre Kinder, oder des Guths Greese die geringste Ansprache machen können, annulliret werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 4ten Martz. 1754.

IV. Nachdem Sr. zu Mecklenb. Strelitz regierenden Herzogl. Durchl. zu Berichtigung des in einiger Unordnung zurückgebliebenen Allodial-Nachlasses Dero weyl. Herrn Vettern Herzog Adolph Friederich III. als Antecessoris in der Regierung, eine besondere Commission niedergesetzet; So wird solches allen denen, welche an dieser Verlassenschaft ex quocunque capite einige Ansprache zu machen sich berechtigt halten, hiedurch bekandt gemacht, um sich dieserhalb binnen drey Monathen a dato an, bey gedachter Commission alhier zu melden; in Entstehung dessen aber eine gänzliche Abweisung zu gewarten. Und da man gar zu wahrscheinlich befürchten muß, daß nach Sr. Durchl. Tode noch verschiedene Blanquets übrig geblieben: So wird jedermänniglich hiedurch gewarnet, sich für dergleichen, und etwa denen darauf, ohnehin ausser allem rechtlichen Effect gestellten Obligationen, Verschreibungen und Ceßionen ꝛc. auf das sorgfältigste und fleißigste zu hüten. Neu Strelitz den 20ten Junii 1754.

Von Sr. zu Mecklenb. Strelitz regierenden Herzogl. Durchl. zur Allodial-Verlassenschafts-Sache weyl Herrn Herzogs Adolph Friederich III. Durchl. p. m. zu Commissariis gnädigst verordnete Räthe.

V. Es wird hiemit zu wissen gefügt, daß zur Verpachtung des Hofes Critzow im Amte Lübz, ein neuer Terminus auf den 13ten Septembr. a. c. anberahmet worden. Wer also darauf zu biethen gewillet ist, kann sich ermeldten Tages vor Herzogl. Cammer einfinden, und vorher den Anschlag auch die Conditiones in der Registratur inspiciren. Schwerin den 15. Jun. 1754.

VI. Es wird hiemit bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Cammer zu Verpachtung des Zolles zu Wahren Terminus licitationes auf den 23ten Julii anberahmet worden ꝛc. Ferner daß zu öffentlicher Verpachtung des Gorloser Zolles Terminus licitationis gleichfals auf den 23ten Julii a. c. angesetzet worden.

VII. Nachdem über die Pachtung des Bauhofes zu Lübz, welcherwegen ein abermaliger Licitations-Terminus auf den 9ten Julii anberahmt gewesen, bereits contrahirt ist, mithin sothaner Terminus nicht vor sich gehet; So wird solches den etwanigen Liebhabern dazu kund gemacht. Schwerin den 22ten Junii 1754.

VIII. Kund und zu wissen sey hiemit, daß auf Herzogl. gnädigsten Befehl nachstehende der hiesigen Oeconomie und Dohm-Kirche zugehörigen Häuser, als das Hauß aufm Pferde-Markt, zwichen den Brauer Kietzen und den Schlachter Wiesen, und die Häuser worin die Frau Marschallin von Bülowen und der Herr Doctor Voß wohnen, ersteres an der Dohm-Kirche und letzteres in der Schul-Strasse belegen, den 8ten Julii a. c. mittelst öffentlicher Subhastation an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung an N. Drittel-Stücken sollen verkauft werden. Es haben demnach diejenigen, welche ein oder mehr von diesen Häusern zu kaufen Belieben tragen möchten, sich in den angesetzten Termino als 8ten Julii in der Wohnung des Herrn Geheimen Cammer-Raths von Warnstadt, des Morgens um 10 Uhr einzufinden und zu gewärtigen, daß ihnen die Häuser für den meistgethanen Both, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification sollen zugeschlagen werden. Güstrow den 30ten May 1754.

IX. Auf Befehl des, von Ihro regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg. ꝛc. be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0158
DFG

stalten Herrn Obristen über ein Regiment Infanterie und Commendanten hieselbst, von Zülow, Hochwolgeb. wird von uns, als darzu besonders Beorderten hiedurch bekandt gemacht, daß der bey vormahlig-hiesiger Garnisons-Compagnie gestandene Gefreit-Corporal Christian Grooht, aus Holdorf gebürtig, vor einiger Zeit alhier mit Tode abgegangen, und man von dessen Anverwandten und Erben keine Nachricht hat: Es werden also, alle und jede welche wegen eines Erb-Rechts oder Schuldforderungen einigen Anspruch an des vorbenahmten Defuncti Nachlas zu haben vermeinen, mittelst diesen ein für allemahl peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 2ten Augusti a. c. Morgens um 9. Uhr, in des Capitain Hrn. von Stralendorfs Quartier sich anmelden, ihr etwaniges Erb-Recht oder Credita angeben, auch hinlänglich darthun, und demnechst rechtliche Verfüg- und Abrichtung gewärtigen, nach Ablauf dieser bestimmten präclusivischen Frist aber, weiter nicht gehöret werden sollen; Gestalt wir dann auch alle und jede, welche annoch von diesem Nachlas etwas in Händen haben, oder darinne etwas schuldig seyn möchten, hiedurch erinnern, sich bey uns anzufinden und Richtigkeit zu machen. Rostock, den 8ten Junii Anno 1754.

J. B. von Stralendorff, Capitain. F. B. Teetzmann, Lieutenant.

X. Demnach der hiesige Bürgermeister Caspar Krey, bey der hieselbst zur Untersuchung der hiesigen Stadt-Rechnungen gnädigst angeordneten Commißion, sich ad cessionem bonorum verschiedentlich anerbothen hat, und darauf dem hiesigem Amts-Gericht specialiter in Gnaden aufgetragen ist, den Ceßions- und Concurs-Proceß nach rechtlicher Art zu instruiren: Als werden hiedurch und Kraft dieser öffentlichen hieselbst und auch zu Wismar und Lübeck angeschlagenen Proclamatum, alle und jede, so an den hiesigen Bürgermeister Caspar Krey, und dessen sowohl beweg- als unbewegliche Güther einige rechtsgegründete An- und Zusprache haben, sie rühre her aus welchem Grunde sie immer wolle, citiret und vorgeladen, daß sie am 7ten Julii dieses Jahrs vor hiesigem Amts-Gericht erscheinen, ihre habende Foderungen gehörig profitiren, selbige gebührend durch briefliche Urkunden oder wie sonst Rechtens darthun und beweisen, wie der Bürgermeister Krey den Manifestations-Eyd abschwere, ansehen und hören, und darauf weitern rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Lübz den 17ten May 1754.

Herzogliches Amts-Gericht hieselbst.

XI. Demnach beym Herzogl. Grabowschen Amte ein Bedienter Nahmens Diederich Georg Christoph Zustedt, aus Lüchow im Lüneburgischen gebürtig, etwa 15 bis 16 Jahre alt, von ziemlicher Länge, schwuhler Gesichtsfarbe, frechen Ansehens und Bezeigens, schlecht-brauner Haare, den 8ten Junii a. c. Morgens bey seiner Herrschaft damaligen Abwesenheit, mit der völgen fast neuen Livrée, bestehend in einem hellbraunen Rock mit paille-farbenen Kragen und Aufschlägen, auch paille-farbenen Unter-Kleidern, mit gelb-metallenen Knöpfen, und einem mit breitgoldenen Tresse eingefaßten Hut, zusamt seinen eigenen Sachen, ohne erhebliche Ursache heimlich, treulos- und betrügerischer Weise aus seinem Dienst entlaufen, so daß er zeithero nirgend wieder aufzufragen stehet; als wird es der Schuldigkeit gemäß erachtet, solches hiedurch gemeinkundig zu machen, um sich für solchen boßhafter Weise entlaufenen und wegen seiner grund-bösen Gemüths-Art gefährlichen Burschen hüten zu können.

Von derselbigen Herrschaft bey vorgedachtem Herzogl. Amte wird ein anderer Bedienter verlanget, der gute Attestata seiner Herkunft und Verhaltens vorzuzeigen hat. Derselbe kann den Dienst gleich antreten, und nach seiner Geschicklichkeit ein gutes Gehalt gewärtigen.

XII. Als der Krüger Dobbelau zu Schwechau, vor Pfingsten a. c. sich von seiner Frau und Kindern absentiret und von Hamburg zurück geschrieben, daß er zu Schiffe ginge; so haben einige Creditores das adel. Gerichte zu Schwechau implorirek, dessen Haabseligkeiten zu versiegeln und in Verwahrung zu nehmen, welches auch geschehen; Solchemnach wird durch gegenwärtiges Proclama kund gemachet, wer Foderung an den entwichenen Dobbelau hat, sich den 12ten Augusti a. c. ad confitendum & liquidandum credita zu melden, und zwar sub præjudicio perpetui silentii. Signatum in Judicio zu Schwechau den 6ten Junii 1754.

Adelich Gericht hieselbst.

XIII. Es wird dem Publico hiedurch bekandt gemacht, daß alhie zu Cracow, ein gutes

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0159
DFG

Wohnhaus, worinnen nebst der Diehle 2 Stuben, 2 Kammern und Küche, wie auch in der andern Etage 3 Logiamenter, nebst guten Hofraum, Stallung und einen Obst-Garten hinter dem Hause, mit zubehörigen Hauß-Acker, so in 7 Scheffel Aussaat bestehet, item ein Haus-Garten ausser der Stadt, wie auch eine Scheune mit 2 Fächer, imgleichen 13 Scheffel Aussaat gut Land und 18 drey viertel Scheffel Saat Sand-Land, an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und darzu ein Terminus auf den 8ten Julii a. c. anberahmet ist; Als wollen dieselben, welche diese Grundstücke zu kaufen Belieben tragen, sich am vorbemeldten Termino des Morgens um 8 Uhr auf der hiesigen Raths-Stube vor Bürgermeister und Rath justiren, Bieth und Gegenboth thun, und sodann gewärtigen, daß solches den Meistbiethenden nach ertheilenden Kauf-Briefes, erb- und eigenthümlich überlassen werden soll. Wie dann nicht minder, dieselben Creditoribus, welche an diese vorerwehnte Grundstücke, eine rechtmäßige Forderung zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmahl und also peremtorie citiret und vorgeladen werden, ihre in Besitz habende Briefschaften und gründliche Beweißthümer produciren, und nach geschehener Liquidation den Ausspruch Rechtens gewärtigen, mit dem ernstlichen Beyfügen, daß die sodann nicht Erscheinende hinführo excludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Cracow den 17ten April 1754.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

XIV. Wann des seel. **Apothekers Heinrici**, wohl eingerichtete und mit allen Zubehören, wohl versehene Apothecke in Güstrow, mit dem Wohnhause und darzu gehörigen vorm Thor belegenen grossen Garten und Garten-Hause, worinn auch eine kleine Wohnung, welche vermiethet werden kan, an den Meistbiethenden aus der Hand verpachtet werden soll, und dazu der 29ste July dieses Jahres anberahmet ist: so können diejenigen, welche Belieben tragen solche in Pacht zu nehmen, daselbst in der beregten Apothecke am bestimmten Tage sich einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, wie solche mit dem Hause und Garten, auch Garten-Hause, dem Meistbiethenden Pachts-weise, mittelst Contracts, werde überlassen werden. Es können auch diejenigen, welche vorhero nähere Erkundigung hievon einzuziehen begehren, sich bey dem Medicinä Doctore und Stadt-Physico **Herr Hagedorn** in Güstro melden, und von demselben die erforderliche Nachricht promt gewärtigen. Güstrow, den 30 April. 1754.

XV. Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, daß auf hiesigem Raths-Keller nunmehro von Stadt wegen ein ordentliches Weinlager errichtet worden, mithin die Liebhabere mit allerhand Sorten fremder, besonders aber Franzweine, auch Franzbrantewein, bey Orhöften und Ankern, bestermassen und nach billigen Preisen können versehen werden. Lauenburg den 14ten Junii 1754.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

XVI. Zur Notulirung der **Wiesenerschen** Concurs-Acten ist der 13te Julius a. c. von gerichtswegen anberahmet, und haben sich Creditores in selbigen des Endzwecks Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden und die Notulirung zu gewärtigen, wobey zugleich denjenigen, welche ihre Deductionem prioritatem noch nicht eingebracht, freygelassen wird solche 8 Tage ante Terminum sub pœna purificandi præjudicii daß solche nachhin nicht weiter angenommen werden solle, einzureichen. Wahren den 18ten May 1754.

Herzogliches Stadt-Gericht daselbst.

XVII. In dem wegen vieler gerichtlichen Verhinderungen der Concursus Creditorum, wegen des Mühlen-Meisters **Joachim Lemke** hieselbst, seinen Fortgang nicht haben mögen; So wird abereinst der Terminus hiezu auf den 5ten Julii a. c. festgesetzet, mithin alle Creditores auf selbigen Terminum vorgeladen, welche etwas von ihm zu fordern haben, es rühre her ex quocunque capita vel causa es immer wolle, nur legitimo modo zu erscheinen, oder, aber durch genugsame authorisirte Mandatarios vor Herzoglichem hiesigem Stadt-Gerichte, Morgens um 9 Uhr zu gestellen und sich gehörig zu legitimiren, da dann diese Vorladung zum ersten, zweyten und drittenmahl, folglich peremtorie geschiehet, daß also nach verflossenen Termino keiner weiter gehöret werden solle. Decretum in Judicio **Warnensi** den 7ten Junii 1754.

Herzogliches Stadt-Gerichte daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0160
DFG

XVIII. Als wegen des Müllers Zinrich Städings hieselbst, wegen überhäufter Schulden ein neuer Terminus auf den 5ten Julii anberahmet worden; so werden also dessen sämtliche Creditores hiermit vorgeladen, ihre Forderungen gehörig zu justificiren, auch was seine Immobilia betrift, als Wind-Mühle, Haus, Garten und Aecker zu gewärtigen, daß solche dem Meistbiethenden zugeschlagen werden. Decretum Wahren in Judicio den 7ten Junii 1754.

Herzogliches Stadt-Gerichte daselbst.

XIX. Denenjenigen, welche auf des Fürstl. Bischöfl. Lübeckischen und Schleßwig-Hollsteinischen Kirchen-Raths und Hoff-Predigers Herrn Quistorps Epistel-Predigten pränumeriret haben, dienet zur Nachricht, daß nun auch der 3te Theil davon die Presse verlassen, und solcher für den bestimmten Pränumerations-Preiß der 28 ßl. bey dem hiesigen Hof-Buchdrucker Herrn Bärensprung zu bekommen ist.

XX. Auf Begehren der Herrn Liebhaber des Alt und Neuen Mecklenburgs wird hiemit gemeldet: daß das Register, woran unabläßig gearbeitet wird, allererst beym Schluß des ganzen Werks erfolge; da dann zugleich die nöthigen Geschlecht-Register samt den Land-Charten sowohl vom Alten als Neuen Mecklenburg mit angefüget werden sollen. Die Pränumeration auf das 7te und 8te Buch, als von Mecklenburgs Bedrückung und Mecklenburgs Vereinigung, wird bey dieser Intelligenz-Expedition, in Rostock bey dem Kaufmann Herrn Thomas Tarnow, und in Güstrow bey dem Hof-Buchdrucker Herrn Fritze mit 32 ßl. angenommen, woselbst auch noch Exemplaria von den ersten 6 Büchern für 2 und einen halben Rthlr. zu empfangen sind.

XXI. In Sternberg, vor dem Küter-Thor, ist ein wohlausgebauetes Haus von 2 Etagen, mit allem Töpfergeräthe und einen Garten, aus der Hand zu verkaufen. Es haben sich die etwanigen Käufere bey den Seiler Meister Johann Zenrich Bertram daselbst, oder bey den Töpfer Meister Wilhelm Schreber in Gadebusch desfals anzugeben.

XXII. Wann der Hr. von Knesebeck gewillet ist, seine beyde Güter Carnitz und Pohnstorff, so im Amte Neuen-Kalden belegen, zu verkaufen: Als ersuchet derselbe diejenigen, denen mit einträglichen Land-Gütern gedienet ist, daß sie sich bey dem Hrn. Notario Schütz in Rostock melden mögen, um von demselben alle Nachrichten von den wahren Umständen der Güter einzuziehen, und danächst sich zu einem proportionablen Kauff-Pretio heraus zu lassen: Worauf sodann erwehnte Güter annoch vor der Erndte in Possession genommen werden können.

XXIII. Es sollen die denen Gläubigern abgetretene und in der König-Straße hieselbst gelegene beyde Heidemannische Häuser, nebst dem Gewürz-Laden und allen dazu gehörigen Waaren, am 6ten Julii a. c. in des Advocati Evers Behausung verkaufet und dem Meistbiethenden zugeschlagen werden. Wer also dazu Belieben tragen solte, der kann sich daselbst zur gesetzten Zeit des Nachmittages um 3 Uhr einfinden und die Conditiones gewärtigen. Schwerin den 15 Jun. 1754

XXIV. Allhier am Markte, ist eine Stube mit Meublen, für eine einzelne Person zu vermiethen. Es giebet der Goldschmidt Herr Fink hieselbst nähere Nachricht. 2) Auf nächstkommenden Martini, sollen 300 Stück Schaafe, Wedrvieh, verkaufet werden. Wer sie zu erstehen Belieben hat, kann sich bey dem Pensionario Herrn Bertram zu Schönfeld, oder bey dem Schäfer zu Friedrichstorf melden.

XXV. Da das Guth Finstorf, nebst dem Meyerhofe Oestenhäven Trinitatis 1755 pachtloß werden wird, und von neuen wieder verpachtet werden soll; So können diejenigen, welche etwa zu dieser Pachtung Lust haben, sich auf Steinfeld, eine Meile von Rostock, bey dem Herrn Geheimten Cammer-Rath von Glüer melden, und es selbst in Augenschein nehmen. Das Guth lieget in 9 Schlägen, jede von 3 Last Aussaat, hat überflüßige Heuwerbung und kan eine Holländerey von 150 Kühen haben, imgleichen sehr gut bestellte Gärten und zureichende Teichfischerey. Es ist dem Eigenthümer gleich, ob beyde Höfe zusammen oder jeder besonders verpachtet wird. Bey dem Meyerhofe Oestenhäven kann auch eine Holländerey von 30 Kühen gehalten werden. Es möchte der Herr Geheimte Cammer-Rath auch wohl resolviren das Guth Steinfeld zu verpachten,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0161
DFG

wobey aber noch sehr considerabele Verbesserungrn zu machen sind. Fals jemand dazu Belieben hätte und die Verbesserungen übernehmen will, kann es auch gezeiget werden.

XXVI. Am 4ten, 5ten und nachfolgenden Tagen des nächstkommenden Monaths Julii, ist wieder recht frischer ungelöscheter Kalk hieselbst auf der Kalkbrennerey, auf den Kaßberwehrder, zu haben; Als wird solches hiedurch bekandt gemachet, und können diejenigen, welche hievon etwas belieben, sich bey dem Bau-Cammissario Hern Scharffenberg melden. Schwerin den 21. Jun. 1754.

XXVII. Bey dem Notario Hrn. Schröder alhie, ist frisches Selzer Brunnen-Wasser, die Flasche a 16 ßl. zu haben.

XXVIII. Extra fein Berliner-blau, welches an der Beständigkeit und Lebhaftigkeit vor den ordinairen vieles voraus hat, ist zu bekommen bey dem Apothecker Sasche in Grabau, aus seiner eigenen Fabrique, das Pfund zu 3 auch 3 einen halben Rthlr. ob zwar an verschiedenen Orten Berliner-blau fabriciret wird, so wird doch dieses bey geschickten Mahlern, vor jenen, wegen der Beständigkeit und Lebhaftigkeit, einen ungemeinen Beyfall verdienen.

XXIX. Eine adeliche Herrschaft, unweit Neuen Buckow, verlanget eine ledige Person zur Ausgeberin, die das Kochen verstehet, und gute Attestata aufzuweisen hat. Sie kann den Dienst sogleich antreten, und von dem Notario Degenhardt, in Neuen Buckow, nähere Nachricht erhalten.
2] Ein Mensch von gesetzten Alter, welcher der französisch, deutschen und verschiedenen anderen Sprachen mächtig, Haar accommodiren und raßiren kann, seines Wohlverhaltens und Treue richtige Zeugnisse hat, bietet jungen Herrschaften, welche auf Reisen gehen wollen, seine Dienste an. Wer dessen bedarf, hat mehrere Nachricht von hiesiger Intelligenz-Expedition einzuziehen.

XXX. Eine Person, von guter Familie, suchet gegen Michaelis, eine anständige Condition, Kinder in der Gottesfucht, Nähen, Sticken und allerhand Galanterie-Arbeit zu informiren.
2) Eine Person von guten Leuten, suchet eine Condition als Haushälterin, in einer Wirthschaft, die nicht gar zu weitläuftig ist. Wer eine von diesen Personen bedarf, wolle es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Herrn Rathsverw. Roggenbau sind 700 Stück ausgesuchtes Mittel-Leder, eine Parthey grosses Leder, neuangekommene Hirse-Grütze, Bock- und Ziegen-Felle und Berger Hering. Bey Herrn Tarnow senior, Herrn Tarnow junior, Herrn Hühn Herrn Krumbiegel und Herrn Angermann, Bremer Rundfisch und Berger Hering. Am Strande sind einige Gellen, so als Böthe auf Teiche gebraucht werden können, zu 3 a 4 Rthlr. und Dachpfannen zu verkaufen, wovon der Preis bey Schiffer Andreas Block zu erfahren ist. Bey Herrn Mann am Markte ist bester Hering, die Last zu 78 Rthlr. kleine Schuken das Band 24 ßl. und grosse dito zu 40 ßl. zu haben. Es sind 6 Fässer aufrichtigen Virginischen Blätter-Toback das Faß von 800 Pfund, insgesamt oder einzeln zu verkaufen, wovon der Herr Inspector Bölckow Nachricht geben kann.

Angekommene Schiffe. Schiffer Schmidt und Sujemihl, von Bergen mit etwas Hering und Ballast.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 26. Junii. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 60 Rthlr. Rogken 36, 37 Gersten 26 Erbsen 40 weisser Hafer 17

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 33 ßl. Rogken 22 ßl. - pf. Gersten 15 ßl. 6 pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 27. Junii (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 28. Junii (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 17, 18 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 15, 16 ßl. Futter-Erbsen 14 ßl. weisser Hafer 10, 11 ßl. bunter Hafer 8, 9 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 25. Junii (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. 4 ßl. Rogken 7 Mk. - ßl. Gersten 5 Mk. 8 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. - ßl. Futter-Erbsen 5 Mk. 12 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0162
DFG

Anno 1754. No. XXVIII.

Sonnabend den 6. Julii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin den 6ten Julii 1754.

Der Prinzeßin Ulrique Durchl. Hoher Gebuhrts-Tag, welcher am 1ten dieses einfiel, ward auch an selbigem Tage auf das feierlichste begangen. Vormittags wurden die unterthänigsten Glückwünsche, wie gewöhnlich abgestattet. Hiernächst ward an der Herzogl. Tafel von 40 Couverts, und an der Marschals Tafel von 30 Couverts gespeiset: wobey die Hohe Gesundheit unter Trompeten- und Paucken-Schall getrunken wurden. Nach aufgehobenen Tafeln, ward eine, auf dieses Fest gerichtete, wohlgesetzte Cantate, von der Hof-Capelle, zum besonderen Beyfall der Durchl. Herrschaft, und von Kennern der Musique, aufgeführet. Des Abends ward wiederum an zweyen Tafeln, von vielen Couverts gespeiset. Am Mittwochen darauf war Redoute, auf welcher die erschienenen Masquen, bey allerhand Erfrischungen, bis des Morgends um 3 Uhr, sich mit Tanzen belustigten.

Am Donnerstage, als am 4ten dieses, hielte hiesige älteste Schützen-Zunft ihr jähriges Königsschiessen, wobey selbige die Gnade hatte, daß des Prinzen Ludwigs Durchl. die Landesherrlichen Vorschüsse in höchsteigener Person verrichteten.

Intelligenz-Sachen.

1. Aus dem Land- und Hofgerichte sind nachstehende Proclamata erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die Güter Steinhusen, Hageböck und Eichholz, ex quocunque capite es sey, eine Ansprache haben oder zu haben vermeinen, und in denen beyden vorigen Terminen sich nicht schon bereit gemeldet haben, hiedurch zu wissen, daß bey der vorseyenden

Ueberlassung dieser Güter an den Major von Allefeld, auf unterthänigstes Anhalten des Hauptmann von Strallendorf und Henning Friederich von Lützow, als Vormündern der Catharin Dorothee und Marie Sophie von Plessen, ein abermahliger Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 10ten Septembr. a. c. angesetzet worden sey, laden solchemnach alle und jede, als obstehet, sich aber in den vorigen Liquidations-Terminen nicht gemeldet haben, hiedurch gnädigst und sub pœna præcluſi ernstlich und wollen, daß sie in dem Termino des 10ten Septembers, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hofgerichte sich einfinden, ihre Ansprüche anzeigen und beglaubigen und Bescheides gewärtigen. Wornach diejenige, denen es angehet, sich zu richten haben. Gegeben Güstrow den 11ten Junii 1754.

II. Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Meklenburg ꝛc.

Demnach uns die Wittwe und Erben seligen Caspar Dähner, demüthig- unterthänigst ersuchet haben das gegenwärtige Proclama an die Erben des Obristen von Pritzbur zu erkennen und selbiges zu Copenhagen, Wismar und Rostock zur Affixion befodern zu lassen; So haben Wir darunter der Supplicanten Gesuch statt gegeben und auch zugleich einen Terminum auf den 15ten October a. c. angesetzet, laden und heischen demnach obbemeldeten, des Obristen von Pritzburen Erben hiedurch gnädigst, daß, fals sie annoch an dem Gute Grossen Kelle eine Ansprache zu haben vermeinen, sie an dem bestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unseren Land- und Hofgerichte erscheinen, solche ihre Ansprache und Foderung, alsdann anzeigen und beglaubigen, oder bey dessen Unterlassung gewärtigen, daß sie mit selbigen präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow den 17ten Junii 1754.

III. Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Wann bis auf Unsere Landes- und Lehnherrliche Einwilligung der Obrister von Zobe, die Lehngüter Wastau und Quidsenow mit der Meyerey Friederichshorst, an die minderjährige von Zoben zu Warbelow und deren Curatores verkaufet, und um die Proclamation dieser Güter, welche zu bewürken er sich verpflichtet gemachet, unterthänigst angehalten hat; So haben Wir zum erbetenen Ende einen Terminum auf den 6ten September a. c. angeordnet und laden alle diejenige welche an die obbenannte Güter einige Ansprache u. Foderung haben hiemit sub pœna præcluſi, daß sie an den bestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hofgerichte erscheinen und solche ihre Foderuungen und Ansprüche mit Verschreibungen und Urkunden hinlänglich bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber die Purificiruug obangedroheten Präjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow den 10ten Junii 1754.

IV. Von Herzogl. Justitz-Canzeley, ist nachstehendes Proclama erkannt.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenburg ꝛc.

Es wird hiemit allen und jeden, so an des verstorbenen Wege-Commissarii und vormahligen Postmeisters zu Hamburg David Hinrich Hassen gar geringen Nachlaß eine rechtliche und zu erweisende Ansprache zu haben vermeinen, bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst, auf den 24ten Septembr. jetztlaufenden Jahres ein Terminus zur Profitirung ihrer Forderungen, und zu gänzlicher gütlich oder rechtlichen Regulirung dieses geringfügigen Debitwesens gnädigst anberahmet, mithin alle des vorgedachten Wege-Commissarii Hassen Creditores sub pœna præcluſi ac perpetui silentii zu sothanem Ende citiret worden, dahero denn gesamte Creditores an vorbenahmten Tage Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich unausbleiblich zu gestellen haben. Schwerin den 21ten Junii 1754.

V. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des verstorbenen Licent-Einnehmers Glasemeyer zu Wittenburg, nachgelassene Wittwe folgendes Proclama erlassen, auch deren Affigirung zu Wismar, Lauenburg und Wittenburg verfüget worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den weyl. Licent-Einnehmer Hinrich Ludewig Glasemeyer und dessen hinterlassene Güter zu Wittenburg ex capite crediti oder sonsten Ansprache ha-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0164
DFG

ben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Ansuchen vorgedachten Licent-Einnehmers Glasemeyers nachgelassene Witwe, gebohrne Scharlowen, für sich und in natürlicher Vormundschaft ihres Sohnes, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten Sept. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an den Licent-Einnehmer Glasemeyer und dessen hinterlassene Güther zu Wittenburg, ex capite crediti, oder sonsten habende Ansprache mit brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 21ten May 1754.

VI. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des hiesigen Schelff-Küsters Schöler nachstehendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den hiesigen Schelff-Küster Johann Friedrich Schöler, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbesagten Schelf-Küsters Schöler einen Terminum, ad profitendum & liquidandum, de inde ad transigendum eventualiter autem ad cedendum bonis, auf den 4ten Octobr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkandt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an ermeldeten Schelf-Küster Schöler machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Original-Verschreibungen oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf, nach versuchter oder verfehlter Güte auch eventualiter geschehener Cessione bonorum weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 21ten Junii 1754.

VII. Wann der Landzoll zu Gnoyen auf Johannis 1755 Pachtloß wird, und auf Herzogl. Cammer-Verordnung nunmehro in Gnoyen zur Licitation gebracht werden soll; Als können die etwanigen Liebhabere sothanen Pachtstücks am 29ten Julii a. c. Morgens um 9 Uhr auf dem Rah:Hause zu Gnoyen in der Gerichtsstube daselbst sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und daß nach öffentlicher Licitation plus offerenti diese Zollpacht, bis auf Herzogl. Cammer gnädigste Ratihibition, zugeschlagen werde, gewärtigen. Amt Gnoyen den 28. Junii 1754.

VIII. Es ist zu Verpachtung des Herzogl. Hofes Barnin, im Amte Lübz, ein neuer Terminus auf den 16ten Julii a. c. anberahmet, und bleibet den etwanigen Liebhabern frey, der Licitation ermeldten Tages beyzuwohnen, Both und Gegenbot zu thun, nach Vollendung dessen plus offerenti die Pachtung zugeschlagen werden soll. Schwerin den 31ten May 1754.

IX. Demnach der hiesige Einwohner und Gläser Nicolaus von Kein, gewillet ist, sein hieselbst belegenes und zum Herbergiren wohl geschicktes Wohnhaus zu verkaufen: So wird zu jedermanns Wissenschaft hiedurch kund gemacht und können die etwanigen Liebhabere sich hiernächstens bey demselben melden und die weiteren Conditiones vernehmen. Da nun derselbe diesen Verkauf zur Befriedigung seiner Gläubiger hauptsächlich beliebet; So werden dahero alle und jede, welche an besagten Gläser Nicolaus von Kein einige Forderung oder an dessen Hause einige Ansprache haben, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, hiemit peremtorie und also zum ersten, zweyten und drittenmal citiret und vorgeladen, daß sie solche Forderungen am 30ten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0165
DFG

Augusti dieses laufenden Jahres vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte rechtlicher Art nach darthun and beweisen, auch sodann weitere Verfügung gewärtigen, widrigenfals aber damit präcludiret und nicht mehr gehöret werden sollen. Doberan den 28ten Junii 1754.

Herzogl. Drost und Beamte hieselbst.

X. Wann den 20ten Julii a. c. auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube 1387 Faden vierfüßig Büchen Scheiterholz durch öffentliche Licitation an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen; als wird solches hiemit bekandt gemacht, und können sich die Liebhabere Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden, falls aber jemand besagtes Holz vorhero in Augenschein nehmen will, so kann derselbe sich bey dem Herrn Oberförster Schlüter hieselbst melden. Bützow den 30 Julii 1754.

Herzogl. Beamte hieselbst.

XI. Wann eine in diesem Amte, auf den sogenannten Gehäge, sich aufgehaltene alte Frau, Nahmens Frieden, Wittwe Zandern, dieser Tage ohne Kinder verstorben, und sowohl an Baarschaften, als Leinen, Betten, ꝛc. ihren Umständen nach, ein ziemliches nachgelassen, deren rechtmäßige Erben aber, ausser eine Bruders Tochter Greet Lies Frieden, welche zu Mistorff bey den Pächter des dasigen Pfarr-Ackers, mit Nahmen Zander, sich aufhält, bis daher nicht bekannt sind; Als wird das Absterben dieser Frauen, deren etwanigen abwesenden Erben, mithin allen, welche an ihren Nachlaß ex quocunque capite vel causa es sey, gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich angezeiget und kund gemachet: zugleich werden dieselbe peremtorie & sub pœna perpetui silentii auf den 22ten Julii a. c. vor hiesiges Amtsgericht citiret und verabladet, zu sothaner Verlassenschaft sich gehörig zu legitimiren, und alsdann die Verabfolgung eines jedweden Antheils zu gewärtigen. Amt Gnoyen den 11. May 1754.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

XII. Da die Holstische Bauerstätte in Peplau, in der Minderjährigkeit der Holstischen Kinder, den Bauren und Unterthan Martin Schrödern, bisher mit obrigkeitlichen Consens eingegeben, nunmehro aber Christoph Blieverntchten, der eine Holsten Tochter seit geraumer Zeit geheyrathet, beym Patronat-Gericht angesuchet, ihm nicht allein seines Schwieger-Vaters Stelle wieder einzuräumen, sondern auch bey der mit Schrödern zugelegten Liquidation proclamata peremtoria dahin erbeten: daß alle diejenigen, welche an den Ueberschuß des bey dieser Stätte fürhandenen Inventarii, oder des Martin Schröders Güter einige Ansprache zu haben vermeinten, sich in Termino præfigendo sub pœna præcluſi, mit ihrer Forderung melden, und solche rechtlich bescheinigen solten, und denn diesem Petito deferiret worden; So werden hiemit alle und jede, welche an den abzuliefernden Inventario, oder sonst an Martin Schrödern eine Ansprache ex quocunque capite es seye, zu haben vermeinen solten, hiemit publice und zwar peremtorie sub pœna præcluſi citiret und geladen, sich den 6ten August Morgens um 10 Uhr allhier in Wismar, auf den Rahthause in den Consulat-Zimmer zu gestellen und einzufinden, ihre Forderung daselbst gerichtlich zu profitiren und zu bescheinigen, auch darauf ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Publicatum beym Patronat-Gericht. Wismar den 20ten Junii 1754.

XIII. Demnach der Bürger und Grobschmidt Lorenz Schmidt allhier, sein Wohnhaus, samt dessen Zubehörungen an dem Bürger und Schlächter Jürgen Matthies Möllern verkaufet hat; So werden zur Sicherheit des Käufers, nunmehro alle und jede, die von dem Verkäufer etwas zu prätendiren haben, hiedurch ein für allemahl vorgeladen, am 15ten des instehenden Monaths Julii, wird seyn der Montag nach den 5ten Trinitatis, Morgens um 8 Uhr hieselbsten zu Rahthause erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen gehörig zu verificiren und danächst rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Plau den 31ten May 1754.

Bürgermeister und Rath daselbsten.

XIV. Da sich bey hiesigem Herzoglichem Stadt-Gerichte verschiedene Creditores, besonders aus Rostock angeblich gemachet, welche wichtige Forderungen an den hiesigen Bürger und Fuhr-

mann Michael Müller haben; derselbe aber in weit mehr als Jahresfrist sich hieselbst nicht sehen lassen, auch den Ort seines Aufenthalts nicht zu erkundigen, jemand vermögend gewesen: So wird derselbe Michael Müller hiermit zum ersten, zweyten und drittenmahle, also peremtorii öffentlich vorgeladen, bey Einräumung einer Sächsischen Frist von 3 Monath, sich vor Herzogl. Stadt-Gerichte, als den 10ten Septembr. a. c. unausbleiblich zu sistiren, von dem, wornach er befraget werden wird ad Protocollum Rede und Antwort zu geben, wie und auf was Art und Weise er seine Creditores zu befriedigen vermeine, und deshalb sichere Caution zu stellen, gerichtlich anzuzeigen habe; Im nicht Erscheinungsfall aber, werden wider denselben, solche Maaßregeln zu nehmen seyn, so ihm nicht lieb und angenehm seyn möchten. Decretum in Judicio Warnense den 7ten Junii 1754.

Herzogl. Stadt-Gerichte daselbst.

XV. Nachdem wegen des ehemahls Zinerschen hernach Raspischen und endlich Schmeisserschen alhier am Markte belegenen Hauses, in Absicht des daraus aufgekommenen Pretii, von verschiedenen Creditoribus Ansprüche gemachet; mithin kein anderes Mittel über, als daß sämtliche Creditores öffentlich citiret werden: Als geschiehet hiemit solches dergestalt, daß der 30te Julii a. c. dahin berahmet wird, daß alle und jede, die ex quocunque capite vel causa an den obbeschriebenen Hause einige rechtmäßige Prätension zu haben vermeinen, alsdann vor hiesigen Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, ihre Foderung behörig liquidiren und rechtliche Verfügung gewärtigen sollen, und dieses sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii. Publicatum in Judicio Gnoyen den 28ten May 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

XVI. Zur Rotulirung der Wiesenerschen Concurs-Acten ist der 13te Julius a. c. von gerichtswegen anberahmet, und haben sich Creditores in selbigen des Endzwecks Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden und die Rotulirung zu gewärtigen, wobey zugleich denjenigen, welche ihre Deductionem prioritatem noch nicht eingebracht, frey gelassen wird solche 8 Tage ante Terminum sub pœna purificandi præjudicii daß solche nachhin nicht weiter angenommen werden solle, einzureichen. Wahren den 18ten May 1754.

Herzogliches Stadt-Gericht daselbst.

XVII. Wann in heutigem Termino ſubhaſtationes Löperscher Güter sich gar kein Käufer gemeldet; So hat das hiesige Herzogl. Stadt-Gericht den dritten Terminum auf den 16ten Julii a. c. präfigiren, und alle Liebhaber solcher Güter hiedurch vorladen wollen, am bemeldeten Tage Morgens um 8 Uhr, auf der Gerichts-Stube hieselbst zu erscheinen, und nach beschaften Bot- und Gegenbot der gerichtlichen Addiction gewärtig zu seyn. Röbel den 11. Junii 1754.

XVIII Nachdem die Wittwe des verstorbenen Bürgers und Spitzenkrahmers George Schallers, bey einer auf gehorsamstes Ansuchen und Bitten des Kaufmanns Herrn Carl Christian Strüdemanns zu Plau, Schulden-halber vorzunehmenden Versiegelung der Meubles und Effecten, bonis cediret, und 295 Rthlr. von ihren seligen Mann herrührende Schulden specifice angegeben, mithin auch Publica proclamata præcluſiva ad profitendum & Liquidandum gebethen hat. So werden demnach hiemit alle und jede Creditores, welche an gedachter Wittwe Schallern eine gegründete An- und Zusprache zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie Kraft dieses vorgeladen, am 18ten Julii bevorstehenden Monaths, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht, entweder in Person oder genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii zu liquidiren und zu justificiren. Malchow den 25ten Junii 1754.

Zum Stadtgericht verordnete Richter und Gerichts-Assessores daselbst.

XIX. Da zu Treptow an der Tollense in Vor-Pommern, des dasigen Bürger und Schneider Meister Rietzmanns Lehrbursche, Nahmens Ernst Detloff Witte, so im 15ten Jahr seines Alters, blaß vom Gesichte und weißlich schlapper Haare, dessen Vater Witte, anjetzo auf des Herrn Land-Marchal von Moltzahns adelichen Guthe als Schäfer wohnet, sich den 5ten

Junii c. a. Nachmittags mit einen andern Knaben, Nahmens Jacob Algenstädt beym Kegelspiel verzürnet und diesem mit einem Kegel einen Schlag am Kopfe bey gebracht, der Algenstädt auch des andern Morgens verstorben, der Witte aber sich hierauf, so bald er von des Algenstädts Tod Erkundigung und Nachricht erhalten, den 6ten Junii des Morgens in einem kurzen Camisol von bunt gestreift eigengemachten Zeuge, weiß leinen Hosen, gewebeten wollenen Mütze, weiß geknütteten Strümpfen und in Schuhen auf flüchtigen Fuß begeben, so daß mann aller geschehenen Erkundigung ohngeachtet, desselben Aufenthalt bishero nicht erfahren können; So werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten und jedermänniglich hiermit dienstfreundlichst ersuchet, den obbeschriebenen Knaben Ernst Detloff Witte sofort wo er sich betreten lassen solte, zu arretiren und dem Magistrat zu Treptow an der Tollense davon Nachricht zu geben, damit selbiger gegen Erstattung der Kosten und die gewöhnliche Reversales abgeholet werden könne.

XX. Wenn nunmehro mit der Auction der zur Herzogl. Allodial-Verlassenschaft gehörigen Mobilien continuiret werden soll; So wird den 17ten Julii a. c. mit dieser Auction zu Neu-Strelitz der Anfang gemachet werden, da denn an diesen und den folgenden Tagen die noch vorräthigen Bücher, pretiosa, Silber, Zinn, Spiegel, Gedecke, Linnen Geräthe, Tische, Stühle, verschiedene Sorten von Wein und übrige Mobilien an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden sollen. Der Catalogus dieser zu verauctionirenden Sachen, ist auf denen Posthäusern zu Alt Strelitz, Neu Brandenburg und Friedland zu finden. Neu Strelitz den 22ten Jun. 1754.

XXI. In dem jüngsten Intelligentz-Blade sub No. XXVII. und de dato den, 29. Junii 1754. ist in Artic: XI. wegen des böslich entlauffenen Bedientens Gustedt in Bemerckung seiner mit sich weggenommenen völligen fast neuen Livrée irrig eingeflossen, daß selbige bestehe in einem hell-braunen Rock mit paille-farbenen Kragen und Aufschlägen, auch paille-farbenen Unter-Kleidern, mit gelb-metallenen Knöpfen, ꝛc. Da hingegen besagte Livrée eigentlich bestanden in NB. hell-blau-oder bleumeranten Rock, Weste und Hosen, und nur der Rock mit paille-farbenen Kragen und Aufschlägen, und sämtl. mit gelb-metallenen modellirten Knöpfen, nebst einem Livrée-Hut mit einer breiten goldenen Tresse. ꝛc. Welches dem Publico hiedurch zur richtigern Benachrichtigung nicht unangezeiget gelassen werden sollen.

XXII. Die baldige Erfüllung der vor etlichen Wochen dem Intelligenzblade inserirten Bitte, an die Herren Gelehrte, welche die damals angeführte Bücher abzustehen gedächten, lässet hoffen, daß man folgende Bücher, als 1] Westphals Evangelisches Lutherisches Schwerin, 8vo. 2) Ejusdem Mecklenburgische Schwerinsche Alterthümer, 4to. 3) Nebels deutsche Beschreibung des Landes Mecklenburg 12mo. 4) Stiebers Mecklenburgische Kirchen-Historie, 8vo. 5) Eckhardi Discours von den im Mecklenburgischen eingeführten fremden Adel, 4to, so noch gesuchet werden, auf diese Art auch erhalten werde. Die Herren Besitzer itzt specificirter Bücher, welche gegen gute Bezahlung selbige abzustehen willens sind, wollen belieben dem Pastori Amtsberg, zu Zehna bey Güstrow, davon zu benachrichten.

XXIII. Es will ein Mühlenmeister gern eine Korn-Mühle kaufen. Wer eine abzustehen hat, beliebe es bey der Intelligenz-Expedition zu melden, da ihm denn der Käufer sofort bekandt gemacht werden, und derselbe sich einfinden soll. 2) Am Dienstage vor Jacobi den 23ten Julii a. c. soll auf dem Pfarr-Hofe zu Gressau, unweit Wismar, etwas Vieh, als Ochsen, Stiere, Pferde, Füllen und Kühe verkaufet werden.

XXIV. Zu Bützow, vor dem Rostocker Thor, ist ein Wirthshaus von 2 Etagen, worinnen unten 2 Stuben, 2 Küchen und 2 Kammern, in der 2ten Etage, 2 Säle und 1 Korn-Boden und über diese ein guter Korn-Boden, über dem ganzen Hause, nebst guten Hof- und Stallraum und einen Garten, aus der Hand zu verkaufen, oder in Entstehung dessen zu vermiethen, und kann bevorstehenden Michaelis bezogen werden. Die eigentlichen Conditiones können die etwanigen Liebhabere bey dem Rathsverwandten und Postmeister Herrn Sengebusch daselbst erfahren. 2) Bey dem Kaufmann und Weinhändler Herrn Riemann in Boitzenburg, ist ein

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0168
DFG

ziemlicher Vorrath frischer, zur rechten Zeit geschöpfter Pyrrmonter-Brunnen, zu billigem Preise zu haben.

XXV. Wer Lust und Belieben hat, ein, in Sternberg neu errichtetes Gebäude von 2 Etagen, so zu einer Wohnung wohl aptiret und daselbst an einem gelegenen Ort und zwar in der Küter-Strassen belegen, aus freyer Hand zu erhandeln, der kann sich daselbst bey dem Herrn Steuer-Einnehmer Brath melden, und weitere Nachricht davon einziehen.

XXVI. Bey Hn. Christian Ludewig Sundt, in Wismar, sind zu haben eine Parthey beschlagene Stettinsche Balken von 40 bis 64 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll in allen Kanten dick, imgleichen eine Parthey lange Stettinsche Bretter und Fensterglaß auch englische Stein-Kohlen, Meel und Käse.

XXVII. Es wird hiemit bekandt gemacht, daß in einem auf der Schelfe, nahe bey der Kirche belegenem Hause, die ganze öberste Etage, bestehend in 2 geräumigen Stuben, 2 Kammern, zwey Küchen und einen Saal, auf Michaelis dieses Jahres zu vermiethen ist. Nähere Conditiones kan der Notarius Herr Paulsen auf Verlangen ertheilen.

XXVIII. Es fällt das Guth Rahtkenhoff, welches nahe vor Wismar vor dem Mecklenburger Thor lieget, auf Trinitatis 1755. aus der Pacht. Da nun der Eigenthümer dieses Hofes denselben wieder verpachten, oder auch wohl verkaufen will; So können die Liebhabere sich deshalb bey dem Herrn Gotthard Rahtecke, oder dem Kaufmann Herrn Ludolph Wilhelm Rodtmann in Wismar melden, und nähere Nachrichten erhalten.

XXIX. Ein 40 jähriger, im Brandenburgischen 20 Jahre hindurch bey grossen landwirthschaftlichen Administrationen gestandener sowol in Kenntniß der Landwirthschaft als der Feder sehr geübter Mann, suchet eine dergleichen Condition, nachdem ein Königl. Auftrag bey einem Concurs-Guthe zu Ende gegangen. Er ist zwar mit einer Frau und einem Kinde versehen; dem ohnerachtet aber wird er einer wichtigen Administration so gut und redlich als ohne Familie vorstehen, wozu sich wegen seiner berufenen auf Gottesfurcht gegründeten Redlichkeit zu verlassen ist. Welche Herrschaft ihn verlanget, die beliebe an dem Cantor Martini zu Dalmin bey Perleberg, zu schreiben, oder dortigen Orts sich sonst nach diesem Subjecto zu erkundigen.

XXX. Es wird von einer adelichen Herrschaft zu Wardau, welcher Ort nahe bey dem Städtgen Lage lieget, ein geschickter Gärtner gegen Michaelis verlanget, wenn er auch Frau und Kinder hat, wird ihm anständiges Lohn und Deputat gereichet und kann sich desfals bey der Herrschaft melden.

XXXI. Ein verheyratheter Jäger, der sowol die hohe als niedere Jagden gründlich verstehet, und dieserhalb richtige Gezeugnisse vorzuzeigen hat, suchet gegen Michaelis eine gute Condition. Wer dessen Benöthiget wolle es der Intelligentz Expedition anzeigen, und von derselben nähere Nachricht gewärtigen.

XXXII. Denen resp. Herren Liebhabern der Lottereyen wird hiedurch bekandt gemacht, daß bey dem Mäckler Johann Joachim Seemann jun. in Rostock, Loose von der Hannöverschen Zehenten Lotterey, für den in dem Plan benannten Preiß, und die Plans gratis zu haben seyn.

XXXIII. Bey dem Juvelier Herrn Konow allhie sind Loose, der Wanschafftschen 3 Classen Lotterie zu Berlin a 12 gr., 1 Rthlr. und 2 Rthlr. Einsatz in allen drey Classen zu haben, wogegen das beste Gewinn, behend in 2 künstlichen Pieces, welche erstere, die Erscheinung Christi, des Richters aller Welt. Die zweyte den Fall Lucifers und seiner Engel, ganz sinnreich und wunderbar fürstellet, über 6000 Rthlr. werth, und an baarem Gelde, 2000 Rthlr. 1000 Rthlr. 500 Rthlr. 300 Rthlr. 200 Rthlr. 100 Rthlr. und mehr ansehnliche Geld-Gewinne gezogen werden. Wer in dieser profitable eingerichteten Lotterie sein Glück versuchen, zugleich auch von den beyden Kunststücken eine nähere Erläuterung haben will, hat sich bey gedachten Herrn Konow in Zeiten zu melden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0169
DFG

XXXIV. Dem Publico wird hiedurch wissend gemacht, daß auf Herzogl. Befehl zur Bequemligkeit der Correspondenten als Reisenden von Güstrow nach Lage, Teßin, Sülte und Marlow eine fahrende Post wöchentlich zweymahl, als des Montags und Freytags Morgens um 11 Uhr abgehend und des Donnerstags und Sonntags zu Nachmittag um 2 Uhr ankommend, angeordnet worden. Womit auch Briefe und kleine Päckschen, nach Tribsee, Richtenberg und dort herum liegende Oerter in Pommern abzusenden sind, da von Sülte nach Tribsee und zurück, nunmehro ein Postbote, Posttäglich gehet. Güstrow den 18 Junii 1754.

Herzogl. Mecklenburgisches Post-Amt.

XXXV. Denenjenigen, welche auf des Fürstl. Bischöfl. Lübeckischen und Schleßwig-Hollsteinischen Kirchen-Raths und Hoff-Predigers Herrn Quistorps Epistel-Predigten pränumeriret haben, dienet zur Nachricht, daß nun auch der 3te Theil davon die Presse verlassen, und solcher für den bestimmten Pränumerations-Preiß der 28 ßl. bey dem hiesigen Hof-Buchdrucker Herrn Bärensprung zu bekommen ist.

XXXVI. Alhier am Markte, ist eine Stube, 2 Kammern und ein kleiner Holz-Stall zu vermiethen. Wer diese Gelegenheit bedarf, wolle sich bey dem Bürger und Schnitzer, Meister Holzmann näher erkundigen. 2] In einem Hause bey der Mauer belegen, ist eine Stube zu vermiethen. Wer selbige benöthiget, kann sich bey dem Schulmeister Hn. Behnke melden.

XXXVII. Bey dem Notario Hn. Artener, zu Laage, hat sich vor etwa 4 Wochen ein weisser engl. Hund, mit einem Halsband V. G. bezeichnet, irrig angefunden. Es wird also dem Eigener desselben, hiemit angezeiget, er daß solchen gegen Erstattung des Futtergeldes abfordern lassen könne.

XXXVIII. In der Nacht vom 23ten auf den 24ten Junii, ist zu Camptz, bey Nöbel, eine 4 jährige schwarze trächtige Stute, etwas über 18 Hand hoch, ohne Abzeichen, und 60 Rthlr. werth, aus der Koppel gestohlen worden. Solte jemand Wissenschaft haben, wo diese Stute anzutreffen; so wird ersuchet der Frau Pensionairin Bieventen, zu Camptz, solches gegen eine raisonable Erkäntlichkeit kund zu machen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Die 100 Pfund Hersе Grütze gelten 2 Rthlr. 12 ßl. Trahn die Tonne a 13 Rthlr. Bremer Rundfisch der Centner 2 Rthlr. 36 ßl. das Malz ist gestiegen und gilt die Last 36 Rthlr. Franzsche Pflaumen die 100 Pfund 3 Rthlr. 8 ßl. Franzbrandtwein die 30 Viertel 39 Rthlr. Herr Schmidt hat am Strande 400 Stück groß und kleine Bock- und Ziegen-Felle, den Decher zu 10, 11, 12 und 13 Rthlr. Trahn, Berger Hering, Dorsch, 10 Zimmer Grauwerk, breite Rennthier-Felle und Stockfisch. Mit Schiffer Henrich Evert, Schiffer Lorenz, Joachim Jenzen und Behrbohm haben Herr Bauer, jun. und Herr Eylers von Bergen neuen Hering, Trahn, Stockfisch und eine Parthey Bock-Felle. Schiffer Evers ist von Danzig mit einer ganzen Ladung rauhes Leder, von allen Gattungen, angekommen, und wird zu billigen Preisen verkaufet, es können sich die Liebhabere an dem Herrn Inspector Völkow desfals addreßiren. Bey Hn. Hoppe, am Markte, ist guter Kümmel die 100 Pfund a 5 Rthlr. zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 3. Julii. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 39 Gersten 24, 26 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33, 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. - pf. Gersten - ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 4. Julii (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 5. Julii (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 19, 20 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 15, 16 ßl. Futter-Erbsen 13, 14 ßl. weisser Hafer 12, 13 ßl. bunter Hafer 8, 9 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 2. Julii (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. - ßl. Gersten 5 Mk. 8 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. - ßl. Futter-Erbsen 5 Mk. 8 ßl. weisser Haser 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0170
DFG

Anno 1754. No. XXIX.

Sonnabend den 13. Julii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach Uns der Veste Unser lieber getreuer Obrist Wedige Friedrich von Zobe, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er seine in Unsrem Amte Gnoyen belegene Güter Wasiow und Quitzenow, cum pertinentiis an dem Hauptmann Cord von Zoben und den Closter-Hauptmann von Lowetzow als Vormündere des verstorbenen Joachim Dieterich von Zoben zu Warbelow minderjährigen Söhne Cord Ludwig und Heinrich von Zoben, erb- und eigenthümlich verkaufet habe, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, zur Sicherheit der Käufer, publica proclamata præclusiva zu erkennen, Wir auch seinem billigen Gesuche in Gnaden Raum gegeben, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13ten Septembr. a. c. anberahmet und gegenwärtiges Proclama præclusivum, an alle und jede, welche an bemeldete Güter cum pertinentiis einige Lehns- oder Reluitions- und sonstige Ansprache oder ein Verkaufs-Recht zu haben vermeinen, erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dieselbe samt und sonders ein für allemahl und also peremtorie hiemit gnädigst und sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie an benanntem Tage, wenn sie bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen sich des Abends vorhero gebührend gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr, mit aller Nothdurft gefast vor Unserer Lehn-Cammer ad profitendum unausbleiblich erscheinen, oder, daß sie widrigenfalls gänzlich präcludiret und nicht weiter gehöret werden, gewärtigen sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0171
DFG

Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 8ten Junii 1754. (L. S.) Herzoglich Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Das nachstehende Proclama ist aus dem Land- und Hof-Gerichte erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

II. Wann Uns der Advocatus und Procurator Joachim Friederich Wittsche, vermöge einer an ihme, von dem, in Preußisch-Litthauen sich aufhaltenden Lieutenant Andreas David Knegendorff, sub dato Marggrabova den 10ten Februarii a. c. ausgestelleten und originaliter producirten Vollmacht, unterthänigst ersuchet hat, gesamte besagten Preußischen Lieutenants Knegendorffs etwanige Creditores, durch ein zu Lübeck, Greifswalde und Güstrow zu affigirendes Proclama citiren zu lassen, und Wir darunter diesen Gesuch statt gegeben und einen Terminum auf den 24ten Julii a. c. angesetzet haben: So lahden Wir hiedurch alle diejenige, welche an den bemeldeten Lieutenant Andreas David Knegendorff Foderung zu haben vermeinen, daß sie an dem ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hofgerichte erscheinen, solche ihre Foderungen alsdann gehörig profitiren und rechtlicher Art nach erweisen, im widrigen Nichterscheinungs-Fall aber gewärtigen, daß sie mit ihren Foderungen nicht ferner gehöret werden, sondern damit gänzlich präcludiret seyn sollen. Gegeben Güstrow den 11ten May 1754.

III. Es wird hiedurch bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Cammer hieselbst, zu öffentlicher Verpachtung der im Amte Lübz belegenen Höfe Schlemmin und Barkow, Terminus licitationes auf den 24ten Septembr. a. c. angesetzet worden ꝛc. Schwerin den 22ten Junii 1754.

IV. Es wird hiemit bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Cammer zu Verpachtung des Zolles zu Wahren Terminus licitationes auf den 23ten Julii anberahmet worden ꝛc. Ferner daß zu öffentlicher Verpachtung des Gorloser Zolles Terminus licitationis gleichfals auf den 23ten Julii a. c. angesetzet worden.

V. Wann den 20ten Julii a. c. auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube 1387 Faden viersüßig Büchen Scheiterholz durch öffentliche Licitation an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen; als wird solches hiemit bekandt gemacht, und können sich die Liebhabere Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden, falls aber jemand besagtes Holz vorhero in Augenschein nehmen will, so kann derselbe sich bey dem Herrn Oberförster Schlüter hieselbst melden. Bützow den 30 Julii 1754.

Herzogl. Beamte hieselbst.

VI. Wann der Bürger und Operateur, Gabriel Ganseberg, sein in der Stadt Hagenow, belegenes Haus, benebst den dabey verhandenen Garten, seinem Mitbürger, dem Kaufmann Franz Albrecht Biebow käuflich überlassen und das Kaufpretium auf nächstkommenden Michaelis a. c. bezahlet werden solle; So wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht. Fals nun jemand an diesem vorbeschriebenen verkauften Hause und Garten eine Ansprache zu haben vermeinet, werden alle und jede, mittelst diesem ein für allemahl peremtorie citiret und eingeladen, daß sie am 9ten Septembr. a. c. Morgens um 8 Uhr bey hiesigem Stadt-Gerichte sich zu melden, ihre vermeinete Forderung zu doceiren, und demnächst rechtliche Verfügung zu gewärtigen, nach Ablauf dieser bestimmten präclusivischen Frist aber keine weitere Erhörung zu gewärtigen haben. Signatum in Judicio zu Hagenow den 10ten Julii 1754.

Gericht, Bürgermeister und Rath.

VII. Dem Publico wird hiedurch bekandt gemachet, daß das Gericht allhie zu öffentlicher Verkaufung und Subhastation des hiesigen Bürgers und Zieglers Andreas Krackowen ad Concursum gekommene Effecten, bestehend in ein altes Haus und einige dabey seyende Aecker, nebst übrigen Percelen, einen anderweitigen Terminum auf den 26ten dieses Monaths Julii präfigiret und anberahmet. Können also diejenige, so Belieben haben, sothane Effecten an sich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0172
DFG

,u erhandeln, sich in Termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte auf dem Rahthause einfinden und gewärtigen, daß selbige Effecten dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Gegeben im Gericht zu Teßin den 6. Julii 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VIII. Denenjenigen, welche auf des Fürstl. Bischöfl. Lübeckischen und Schleßwig-Hollsteinischen Kirchen-Raths und Hoff-Predigers Herrn Quistorps Episiel-Predigten pränumeriret haben, dienet zur Nachricht, daß nun auch der 3te Theil davon die Presse verlassen, und solcher für den bestimmten Pränumerations-Preiß der 28 ßl. bey dem hiesigen Hof-Buchdrucker Herrn Bärensprung zu bekommen ist.

IX. Alhier in Wismar, ist ein in der Lübschen Strasse zwischen den Becker Fantern und den Kaufmann Blumenthal belegenes und neu ausgebauetes Gewürtzkramer Hauß, auf den 6 Aug. des Morgens um 10 Uhr, an den Meistbietenden zu verkauffen. Es befinden sich unten im Hause 2 Stuben und 2 Kammern, eine Krambude mit allen was dazu gehöret, nebst einer grossen Küche, und vortrefflich Gewölbten-Keller. In dem zweiten Stockwerck nach der Strasse, ist eine Stube, und eine Kammer, hinterwerts noch eine grosse Kammer, und 2 grossen Kornboden, auch Hof und Stallraum. Wer nun Belieben hat dieses Hauß zu kaufen, kan sich bestimmte Zeit daselst um 10 Uhr einfinden.

X. Nachdem des Pens. Dreffs zu Lentzen, Umstände zum Concurs gediehen, und bereits verschiedene Creditores beym hiesigen Closter-Amte sich gemeldet; So werden hiemit, falls noch ein oder mehrere Gläubigere welche an des gedachten Pens. Dreffs Vermögen eine Ansprache zu haben vermeinen, latitiren möchten, selbige Krafft dieses zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie vorgeladen, am 7ten Aug. a. c. Morgens um 8 Uhr vor hiesigem Closter-Amts-Gerichte entweder in Persohn, oder genugsahmen Gevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii zu liquidiren und zu justificiren. Dobbertin den 4ten July 1754.

XI. Am 16ten dieses sollen in Hagenow, in des verstorbenen Weinhändler Lefersen Hause allerhand Franz- und andere Weine, wie auch Weinschenker-Geräthe, Betten, Chatoullen, Tische, Stühle und sonstiges Hausgeräthe, an Meistbiethende verauctioniret werden. Welches hiermit zu jedermans Wissenschaft gebracht wird.

XII. Wann ein Musicus der ein Clavier fertig und gründlich spielet, auch treffliche Arien dazu singet, eine Zeitlang beym Past. Bohne zu Sitow, Information gehabt, und nun ferner eine solche Condition überkommen möchte: so wird dieses hiemit kund gemacht, daß, wenn etwa adliche Herren, oder Prediger, oder andere Liebhaber der Music Belieben hätten, ihre Kinder in dieser Music-Art unterrichten zu lassen, sie an gedachten Pastorn zu Sitow, welcher Orth nahe bey Röbel lieget, es berichten könnten. Dieser Musicant der auch eine gute Hand schreibet, und im Rechnen geübet ist, erbietet sich, bey seiner Information so zu verhalten, daß man völlig mit ihm zufrieden seyn werde.

XIII. Es wird jedermänn glich hiedurch bekandt gemacht, daß den 5ten July jetztlauffenden Jahres 1754. Beym Scheiben-Schiessen zu Grabow, ein feines Spanisches Reth, mit einem feinem Englisch Tombachen starck vergoldeten Stock-Knopff vom Schießhause Saal diebischer Weise entwandt worden; Dieses Reth ist hellbrauner farbe, sehr feines Gewächses, 3 Fuß lang, und hat ohngefehr einer Spannen lang unter den Stock-Knopff einen natürlichen schwartzen Brand-Flecken, in Gestalt des Spanden Eschens, und unten am Ende, an statt einer meßingenen Hülse, mit schwartzen Horn versehen. Der vergoldete Tombachene Knopff, ist etwa 2. Zoll lang, von feiner englischer getriebner Arbeit, mit menschlichen Figuren, Bäumen und Laubwerk, und unter den Knopff ist noch ein meßingerner verguldeter Ring mit Riedgens ans Reth fest gehefftet, an statt des gewöhnlichen Stokband-Bügels ist ein kleiner Bügel,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0173
DFG

mit einem Gewinde versehen, und vermittelst eines starken Stiftes auf der andern Seite des Rethes an ein kleines Röhrchen vernietet worden. Solte obbemeldtes, so viel möglich genau bezeignetes Reth, jemanden zu Gesichte und Händen kommen, oder den Thäter ausfündig machen und anzeigen können; So wird derselbe freundlichst ersuchet, von solches auf beiden Fällen der Intelligentz-Expedition forderſamſt Nachricht zu geben. Wogegen ihm ein billiges Douceur gereichet werden solle.

XIV. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten dieses Monaths July ist zu Lüssow, ohnweit Güstrow, ein Pferd aus der Koppel diebischer Weise entwandt worden. Es ist ein schwartz-brauner Wallach, mit einem so genannten Esels Maul, ohne Abzeichen, jedoch auf der lincken Lende mit denen Buchstaben V. W. gebrandt. Das Pferd ist ohngefehr 15 bis 16 Hand hoch, gehet ins 7bende Jahr, und ist etwas starck von Kinn-Laden, in denen Lenden fällt es hell und gelblich. Beym Nachsuchen hat man erfahren, daß der Dieb einen weissen Kittel angehabt, vor Güstrow über geritten, auch auf der Priemer Burg, so nach Güstrow gehöret, etwas Garn aus der Bleiche gestohlen. Solte sich nun irgendwo ein solch bezeichnetes Pferd finden lassen, so wird eines jeden Ortes Obrigkeit ergebenst, und dienstlich ersuchet, selbiges an sich zu halten, und davon dem Hrn. Hauptmann von Walter zu Lüssow ohngesäumt Nachricht ertheilen, welcher nicht ermangeln wird, nach Erstattung aller derer deshalb causirter Kosten, und Ertheilung eines etwa nöthigen reverſus, solches ohne Verzug abholen zu lassen.

XV. Denen respective Interessenten der 15ten Elbinger Lotterie, dienet zur Nachricht, daß da die 4te und letzte Classe gezogen, die Ziehungs-Bogen bey Herrn Johann Christian Schmidt, in Rostock, zum durchsehen zu haben. Auch sind bey demselben ganze und quart Loose von der neuen 16ten Lotterie, gegen baare Bezahlung, die Plans aber umsonst zu bekommen. Imgleichen sind bey gedachten J. C. Schmidt, von der Berliner, in drey Classen vertheilte Geld-Lotterie, wovon die erste Classe Ausgang dieses Monaths Julii gezogen werden soll, und in der dritten und letzten Classe, nebst denen Geld-Gewinnsten, zwey rahre Kunststücke, so der Plan mit mehrern zeiget, Loose und Plans vorhanden. Der erste Einsatz ist 24 Schillinge.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Herrn Hoppe am Markte, sind 5 Kisten Brunellen, das Pfund in Partheyen, a 6 ßl. Bey Herrn Mann, am Markte, Kümmel die 100 Pfund a 4 Rthlr. 32 ßl. Dorsch, die Tonne a 4 Rthlr. zart Tietling, die Wage 1 Rthlr. 2 ßl. und guten Hering die Last a 77 Rthlr.

Abgehende Schiffe. Schiffer Peter Meier, auf Petersburg. Schiffer Joachim Meier, und Schiffer Joh. Runge, auf Bremen, Schiffer. Johansen, wird den 18ten dieses auf Danzig segelfertig. Schiffer Heidmann, wird den 18ten dieses seegelfertig auf Amsterdam, und da er in Amsterdam 4 Wochen liegen Tage halten wird; so dienet solches denen, die Güther daher verlangen, zur Nachricht, und Schiffer Schmidt auf Bergen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 10. Julii. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 39 Gersten 24, 26 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33, 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. - pf. Gersten - ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 11. Julii (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 12. Julii (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 17, 18 ßl. Futter-Erbsen 15, 16 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 9. Julii (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. - ßl. Gersten 5 Mk. 8 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. - ßl. Futter-Erbsen 5 Mk. 8 ßl. weisser Haser 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0174
DFG

Anno 1754. No. XXX.

Sonnabend den 20. Julii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 20ten Julii 1754.

Hiesige jüngste Schützen-Zunft, welche ihr jähriges Königsschiessen, am Montage hielte, hatte die Gnade, daß die Landesherrlichen Vorschüsse von des Prinzen Ludwigs Durchl. in höchsteigener Person verrichtet wurden.

Nachstehende Verordnung ist von Herzogl. Regierung neulichst nach Rostock abgelassen

Wir Christian Ludewig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Furst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden zu wissen: was Gestalt Wir zu Beförderung der Aufnahme Unsrer Universität zu Rostock, dann auch zu Sicherstellung der Ruhe für alle Glieder der Academie, insonderheit für die daselbst Studirende, nuthin zu Vorbeugung aller Gelegenheiten, woraus zwischen denen, die zur Universität gehören, und zwischen der Besatzung, Unruhen und Verdrießlichkeiten entstehen können, zwar Unserm jetzigen daselbst bestelleten Commendanten, Obristen von Zülow, bereits gemessene Instruction und Ordre ertheilt, gleichwohl aber nöthig gefunden haben, gegenwärtiges Unser Patent darüber ergehen zu lassen.

Wir verordnen und befehlen demnach allen Universitäts-Verwandten und Studirenden zu Rostock sowohl, als auch allen und jeden, zu der dortigen Besatzung gehöriger, Ober-Officiers, Unter-Officiers, und Gemeinen hiemit und Kraft dieses ernstlich: daß sich ein Theil gegen den andern aller anzüglichen Reden und Geberden, besonders also des vorsetzlichen Anlaufens auf der Strassen, und aller Gelegenheit zu Händeln und Weiterungen, samt allen Thätlichkeiten enthalten, einfolglich sich, nie eine Selbstrache, in dem etwanigen Fall einer geschehenen Beleidigung,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0175
DFG

bey unnachläßiger schwerer Strafe zu Schulden kommen lassen sollen. Allermassen Wir hiemit ausdrücklich vestgesetzet und verordnet haben wollen, daß nicht allein diejenige, welche einige Thätlichkeit und Selbst-Rache oder Revange würklich ausüben oder ausüben wollen, sondern auch die, welche dergleichen Vorhaben, bey Anderen merken, oder davon Wissenschaft haben, und es gleichwohl, so viel in ihrem Vermögen ist, nicht wehren, oder es in Zeiten zu schleuniger Vorkehrung nicht anzeigen, mit gleich schweren Duell-Edict-mäßigen, nach Befinden an Leib und Leben gehende Strafen, beleget werden sollen. Wir wollen auch hiermit nicht nur Pro-Rectorem und Concilium der Universität, sondern auch Unsern Obristen und Commendanten dahin nachdrücklichst angewiesen haben, daß sie diejenigen, welche unter ihrer Botmäßigkeit und Commando stehen, ohne Ausnahme der Person, dahin in gebührende Obsicht nehmen, erinnern und anhalten sollen, damit sich alle und jede in Ruhe und in gebührenden Schranken, nachdem die Academici gegen die Milice, und diese gegen die von der Academie, gesinnet, bescheiden und vernünftig verhalten, in unverhofften widrigen Vorfällen aber, sich an die behörige Obrigkeit wenden, und von derselben, unfehlbare und unverzügliche Justitz, ohne Ansehen der Person, gewärtigen. Wobey Wir auch noch, aus Uns besonders dazu bewegenden Ursachen, ein für allemahl verordnen und befehlen: daß Unsere Milice, ohne Unterscheid, es seyn Ober-Unter-Officiers oder Gemeine Soldaten, den Studiosis jedesmahl, bey engen Passagen, ohne den geringsten Wort-Wechsel, oder Widerstand, ausweichen sollen, so lieb einem jeden ist, im Fall der Entgegenlebung dieses allgemeinen Gebots, die schärfste Leibes- und nach Unterscheid des Verbrechens, unabbittliche Lebens-Strafe zu vermeiden. An dem geschiehet Unser gnädigst-auch ernstlicher Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 10ten Junii 1754.

(L. S.) Christian Ludewig.

Intelligenz-Sachen.

Wann auf hoher Verordnung des Herzogl. Land- und Hof-Gerichts vom 10ten Julii a. c. die auf dem adelichen Guthe Ponstorf verhandene Ochsen an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen und zu solchen öffentlichen Verkauf der 2te August angesetzet worden ist; So wird solches hiedurch angezeiget, damit diejenige, welche solches Vieh zu kaufen Belieben tragen, an dem bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr auf dem Hofe zu Ponstorf sich einfinden können. Güstrow den 10ten Julii 1754.

II. Bey Herzogl. Mecklenburgische Justitz-Canzley in Rostock, ist folgendes Proclama præclusivum ad instantiam Bülow-Zurowischer Vormundschaft erkannt, und dessen Anschlag daselbst, wie auch zu Berlin und Wismar verordnet.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglichen zu wissen, welchergestalt Uns die Bülow-Zürowische Vormundschaft unterthänigst zu erkennen gegeben, wie sie der Nothwendigkeit erachtet, an alle diejenigen, welche von Zeit des bey Unserer hiesigen Herzogl. Justitz-Canzley unterm 22ten Januar. 1750. publicirten Präclusiv-Abscheides, auf des debitoris communis, verstorbenen Major von Bülow zuständig gewesene Güter, Zurow, Sellin, Schmackentin, Crassow, deren Grenzen und Scheiden, auch die in ebenbenannten Gütern befindliche Unterthanen Ansprüche zu formiren, oder Gerechtsame zu behaupten vermeinen, publica proclamata præclusiva ad profitendum, liquidandum & deducendum zu bewürken. Gleichnun dem Petito deferiret, mithin zum beregten Endzweck der 31te Octobr. a. c. pro Termino berahmet und festgesetzet worden; Als citiren, heischen und laden Wir euch Kraft dieses gnädigst zum ersten, andern und dritten-mahl, also peremtorie, auch sub præjudicio, nach Ablauf der bestimmten Frist nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, und wollen, daß ernannten Tages Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Anmeldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per Procu-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0176
DFG

ratores satis instructos erscheinet, eure vermeintliche Jura oder Forderungen behörig profitiret und liquidiret, darauf aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock den 27ten Junii 1754.

III. Wann der Landzoll zu Gnoyen auf Johannis 1755 Pachtloß wird, und auf Herzogl. Cammer-Verordnung nunmehro in Gnoyen zur Licitation gebracht werden soll; Als können die etwanigen Liebhabere sothanen Pachtstücks am 29ten Julii a. c. Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Gnoyen in der Gerichtsstube daselbst sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und daß nach öffentlicher Licitation plus offerenti diese Zollpacht, bis auf Herzogl. Cammer gnädigste Ratihibition, zugeschlagen werde, gewärtigen. Amt Gnoyen den 28. Junii 1754.

IV. Auf dem Hofe Vereloß im Amte Dömitz, fält die Schäferey auf instehenden Martini aus der Pacht; Wer solche zu pachten Belieben träget, kan sich binnen 4 Wochen bey dem Amtmann Zurnedden zum Heidhof melden und die Conditiones vernehmen.

V. Der von hier vor einiger Zeit heimlich entwichene Holländer **Hans Heinrich Nittels**, wird hiedurch angewiesen, längstens binnen 6 Wochen a dato angerechnet, der hiesigen adelichen Guths-Herrschaft rückständiger Pension halber Richtigkeit zu machen, mit der Verwarnung, daß im Fall er binnen solcher Frist den Abtrag sothaner liquiden Pension nicht beschaffen würde, seine wenige nachgelassene und versiegelte, auch inventirte Effecten entsiegelt und an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden sollen. Bietlübbe den 12ten Julii 1754. Adelich Gericht daselbst.

VI. Auf dem adelichen Guthe Berenshagen, im Amte Buckow, soll eine Schmiede, nebst Haus und Garten, vermiethet werden, und kann auf kommenden Michaelis a. c. bezogen werden. Es schmieden dahin 3 Höfe auch 5 volle Bauren. Wer Belieben zu dieser Schmiede hat, kann sich daselbst auf dem Hofe melden und contrahiren.

VII. Nachdem wegen des ehemahls **Zinerschen** hernach **Raspischen** und endlich **Schmeisserschen** alhier am Markte belegenen Hauses, in Absicht des daraus aufgekommenen Pretii, von verschiedenen Creditoribus Ansprüche gemachet; mithin kein anderes Mittel über, als daß sämtliche Creditores öffentlich citiret werden: Als geschiehet hiemit solches dergestalt, daß der 30te Julii a. c. dahin berahmet wird, daß alle und jede, die ex quocunque capite vel causa an den obbeschriebenen Hause einige rechtmäßige Prätension zu haben vermeinen, alsdann vor hiesigen Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, ihre Foderung behörig liquidiren und rechtliche Verfügung gewärtigen sollen, und dieses sub pœna præclusi & perpetui silentii. Publicatum in Judicio Gnoyen den 28ten May 1754. Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

VIII. Dem Publico wird hiedurch bekandt gemachet, daß das Gericht allhie zu öffentlicher Verkaufung und Subhastation des hiesigen Bürgers und Zieglers **Andreas Brackowen** ad Concursum gekommene Effecten, bestehend in ein altes Haus und einige dabey seyende Aecker, nebst übrigen Percelen, einen anderweitigen Terminum auf den 26ten dieses Monaths Julii präfigiret und anberahmet. Können also diejenige, so Belieben haben, sothane Effecten an sich zu erhandeln, in Termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte auf dem Rathhause einfinden und gewärtigen, daß selbige Effecten dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Gegeben im Gericht zu Teßin den 6. Julii 1754. Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

IX. Wann des seeligen **Apotheckers Heinrici**, wohl eingerichtete und mit allen Zubehören, wohl versehene Apotheke in Güstrow, mit dem Wohnhause und darzu gehörigen vorm Thor belegenen grossen Garten und Gartenhause, worinn auch eine kleine Wohnung, welche vermiethet werden kann, an den Meistbiethenden aus der Hand verpachtet werden soll, und dazu der 29ste July dieses Jahres anberahmet ist: so können diejenigen, welche Belieben tragen solche in Pacht zu nehmen, daselbst in der beregten Apotheke am bestimmten Tage sich einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, wie solche mit dem Hause und Garten, auch Garten-Hause dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0177
DFG

Meistbiethenden Pachts-weise, mittelst Contracts, werde überlassen werden. Es können auch diejenigen, welche vorhero nähere Erkundigung einzuziehen begehren, sich bey dem Medicinä Doctore und Stadt-Physico Herrn Hagedorn in Güstrow melden, und von demselben die erforderliche Nachricht promt gewärtigen. Güstrow, den 30ten April 1754.

X. Als das in Güstrow in der Burg-Strassen, zwischen dem vormahligen Brüserschen nunmehro dem Herrn Doctor Dicken zugehörigen und des Herrn Doctor Ciesen seinen Hause ein belegene Haus, worinnen 4 Stuben, nebst verschiedenen Kammern, und ein guter gewölbter Keller befindlich, auch mit ziemlichen Boden, Hof- und Stallraum versehen, per modum licitationis öffentlich an den Meistbiethenden verkaufet werden soll; so können diejenige, welche zu diesem Hause Belieben haben solten, sich am 30ten Augusti Morgens um 10 Uhr in des Herrn Hofgerichts-Bothenmeisters und Herzogl. Auctionarii Kilegassen Behausung einfinden und gewärtigen, daß solches dem plus licitanti gegen baare Bezahlung oder sonsten gnugsamer Sicherheit zugeschlagen werde; Bey etwa nicht erfolgender Verkaufung kann auch derjenige, so solches miethsweise verlanget, selbiges gegen billiger Miethe sodann bekommen; Solte auch jemand eine Ansprache oder dingliches Recht an diesem Hause zu haben vermeinen, kann sich derselbe damit zu gleicher Zeit, bey gedachten Herrn Auctionario Kilegassen melden.

XI. Aus dem Dorfe Schlüssau, zu dem Guthe Gottien gehörig, ist die Nacht vom 21ten bis den 22ten Junii ein 8jähriger schwarzer Wallach, welcher etwas weiß an beyden Hinterfüssen, und diesen Sommer geleget, welche Wunde noch nicht völlig wieder gut war, aus dem Tüder gestohlen worden. Wer also von diesem entwandten Pferde Nachricht geben kan, wird ersuchet, solches, gegen eine billige Vergeltung, den Herrn Boldt zu Gottien, kund zu machen.

XII. Es ist alhier zu Pentzlin am 4ten Juny, auf dem Vieh-Marckte eine schwarz-braune Stute mit schwartzen Mähnen, ohngefähr 12 Jahr alt, zu Marckte gebracht, und da derselbe angefeilet und der Verkäuffer nach den Ort seiner Wohnung befraget worden, hat derselbe unversehens sich heimlich davon gemacht, und ist das Pferd bestehen geblieben. Wann nun jemand an diesen Pferde Ansprach oder Recht hat, kann er solches nach beygebrachter glaubhafften Bescheinigung abholen.

XIII. Wen der zu Kleinen Pritz entloffene Fischer-Knecht Zertel, sich zu Lütten Pritz nicht wieder eingefunden, ob zwar derselbe in drey Intelligentz-Blätter öffentlich citiret worden; So wird derselbe hiedurch nochmahls, und zwar auff den 13te August peremtorie citiret, um sodann gegen 9 Uhr zu Lütten Pritz vor dem alda zu haltenden Gericht zu erscheinen, und wegen dessen heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben mit der aus drücklichen Anhange, daß, falls derselbe auch alsdenn wieder vermuthen nicht erscheinen solte, dessen zurück gebliebene Sachen ohne fernern Auffenthalt, an den Meistbiethenden sub hasta verkauffet werden sollen, als worzu hiemit der folgende Tag, als der 14te August a. c. berahmet wird.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 17. Julii. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 39 Gersten 24, 26 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. - pf. Gersten - ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 18. Julii. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 20 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 12 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 19. Julii (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 31/32 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 17, 18 ßl. Futter-Erbsen 15, 16 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 16. Julii (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. 8 ßl. Rogken 7 Mk. 10 ßl. Gersten 5 Mk. 8 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. - ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0178
DFG

Anno 1754. No. XXXI.

Sonnabend den 27. Julii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Wann auf hoher Verordnung des Herzogl. Land- und Hof-Gerichts vom 10ten Julii a. c. die auf dem adelichen Guthe Ponstorf verhandene Ochsen an den Meistbietenden verkaufet werden sollen und zu solchen öffentlichen Verkauf der 2te August angesetzet worden ist; So wird solches hiedurch angezeiget, damit diejenige, welche solches Vieh zu kaufen Belieben tragen, an dem bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr auf dem Hofe zu Ponstorf sich einfinden können. Güstrow den 10ten Julii 1754.

II. Es sollen auf Herzogl. Cammer gnädigste Verordnung, die Wohnzimmer in der andern Etage des Craacker sogenannten Jägerhofes vermiethet werden. Diejenigen also, welche darzu Lust und Belieben haben, werden hiemit geladen, am 19ten des nächstkünftigen Monaths Augusti, des Vormittags um 9 Uhr, auf der Amtsstube allhier sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß die gedachten Wohnzimmer den Meistbietenden zugeschlagen und vermiethet werden sollen. Schwerin den 23. Julii 1754.

Herzogl. Beamte hieselbst.

III. Demnach der Schäferknecht Friedrich Wendt, in dem hiesigen Amtsdorfe Ganzlin für einiger Zeit mit Tode abgegangen, und sich zu dessen wenigen Nachlaß bereits verschiedene Creditores angegeben, man aber nicht gesichert, ob nicht noch andre mehr verhanden, denen dieser Sterbefall annoch unbekandt; so wird solcher hiedurch nicht nur öffentlich angezeiget und bekandt gemacht, sondern es werden alle und jede des verstorbenen Schäferknechts Friedrich Wendten Creditores, Bürgen, und die sonst an dessen Verlassenschaft einigen Anspruch haben, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, den 2ten September

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0179
DFG

a. c. citiret und vorgeladen, daß sie am gemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr für hiesigem Amts-Gerichte, entweder persönlich, oder genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre etwa habende Verschreibungen und Urkunden mit zur Stelle bringen, folglich ihre Prätensiones gehörig liquidiren und darauf weiter rechtlichen Bescheides gewärtigen. Sie thun nun solches oder nicht, so soll dem ohngeachtet in der Sache ferner rechtlich verfahren, und die Nichterscheinende, oder noch etwa latitirende Creditores hievon gänzlich präcludiret und ausgeschlossen werden. Gegeben Amt Plau, unter des Amts Insiegel den 15ten Julii 1754.

(L. S.) Herzoglich Amts-Gericht daselbst.

IV. Auf Befehl des, von Ihro regierenden Hertzogl. Durchl. zu Mecklenburg. ꝛc. bestalten Herrn Obristen über ein Regiment Infanterie und Commendanten hieselbst, von Zülow, Hochwolgeb. wird von uns, als darzu besonders Beorderten hiedurch bekandt gemacht, daß der bey vormahlig-hiesiger Garnisons-Compagnie gestandene Gefreit-Corporal Christian Grooht, aus Holdorf gebürtig, vor einiger Zeit alhier mit Tode abgegangen, und man von dessen Anverwandten und Erben keine Nachricht hat: Es werden also, alle und jede welche wegen eines Erb-Rechts oder Schuldforderungen einigen Anspruch an des vorbenahmten Defuncti Nachlas zu haben vermeinen, mittelst diesen ein für allemahl peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 2ten Augusti a. c. Morgens um 9. Uhr, in des Capitain Hrn. von Stralendorfs Quartier sich anmelden, ihr etwaniges Erb-Recht oder Credita angeben, auch hinlänglich darthun, und demnechst rechtliche Verfüg- und Abrichtung gewärtigen, nach Ablauf dieser bestimmten präclusivischen Frist aber, weiter nicht gehöret werden sollen; Gestalt wir dann auch alle und jede, welche annoch von diesem Nachlas etwas in Händen haben, oder darinne etwas schuldig seyn möchten, hiedurch erinnern, sich bey uns anzufinden und Richtigkeit zu machen. Rostock, den 8ten Junii Anno 1754.

J. B. von Stralendorff, Capitain. F. H. Teetzmann, Lieutenant.

V. Demnach des seligen Herrn Johann Schnellen sämtliche Herren Söhne Schnellen, das verordnete Fürstl. Schelf-Gericht unterm 24ten Julii a. c. geziemend angesuchet, einen Terminum ad subhastandum ihres väterlichen Wohnhauses, nebst denen dabey in der Rebengassen befindlichen zwey kleinen Häusern, mit Hof- und Gartenplatz, wie auch dessen in der Apothecker-Gasse, zwischen des Schusters Nicolai, und des Schneiders Eiersen Häusern belegenes Hauß, cum pertinentiis, auf den 27ten Augusti a. c. anzuberahmen, und dann wir deren billigen Petito in keinewege entgegen zu seyn erachtet; Als wird allen und jeden, welche zu Ankaufung obgedachter Häuser cum pertinentiis Belieben tragen, hiemit öffentlich kund gemacht, daß sie am erwehnten 27ten Augusti a. c. Morgens um 9 Uhr für hiesiger Gerichts-Stuben erscheinen, Handelung darüber pflegen, bey den gemeinschaftlichen Gevollmächtigten, dem Herrn Doctori Schnellen allhier aber ante Terminum die näheren Conditiones, und daß dem plus Licitanti die Häuser cum pertinentiis zugeschlagen werden, gewärtigen sollen. Decretum Schwerin im Fürstlichen Schelf-Gericht den 24ten Julii 1754.

(L. S.) Fürstl. Mecklenb. verordnetes Schelf-Gericht hieselbst.

VI. Bürgermeister, Gericht und Rath in Wittenburg, haben durch ein öffentliches Proclama zum Verkauf des hiesigen Bürgers und Altermanns im Leinweber Amte Caspar Grimm, in der Töpferstrasse stehenden Wohnhauses und des dahinter belegenen Gartens, des auf die Potzliener Felde befindlichen Haus-Ackers und der Haus-Wiese am Langenbrinck, einen Terminum auf den 3ten Octobr. wird seyn der Montag nach dem Feste Michael a. c. angesetzet. Diejenige nun, welche vorgedachte Prädia an sich zu kaufen gewilliget seyn, haben desfals in beregtem Termino Vormittags um 9 Uhr auf dem Rahthause in der gewöhnlichen Gerichts-Stube zu Wittenburg sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und sodann zu gewärtigen, daß solche dem Meisibietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Wittenburg, den 16ten Julii 1754.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0180
DFG

VII. Da die Holstische Bauerstätte in Peplau, in der Minderjährigkeit der Holstischen Kinder, den Bauren und Unterthan Martin Schrödern, bisher mit obrigkeitlichen Consens eingegeben, nunmehro aber Christoph Blievernichten, der eine Holsten Tochter seit geraumer Zeit geheyrathet, beym Patronat-Gericht angesuchet, ihm nicht allein seines Schwieger-Vaters Stelle wieder einzuräumen, sondern auch bey der mit Schrödern zugelegten Liquidation proclamata peremtoria dahin erbeten: daß alle diejenigen, welche an den Ueberschuß des bey dieser Stätte fürhandenen Inventarii, oder des Martin Schröders Güter einige Ansprache zu haben vermeinten, sich in Termino præfigendo sub pœna præclusi, mit ihrer Forderung melden, und solche rechtlich bescheinigen sollen, und denn diesem Petito deferiret worden; So werden hiemit alle und jede, welche an den abzuliefernden Inventario, oder sonst an Martin Schrödern eine Ansprache ex quocunque capite es seye, zu haben vermeinen solten, hiemit publice und zwar peremtorie sub pœna præclusi citiret und geladen, sich den 6ten August Morgens um 10 Uhr allhier in Wismar, auf den Rahthause in dem Consulat-Zimmer zu gestellen und einzufinden, ihre Fordedungen daselbst gerichtlich zu profitiren und zu bescheinigen, auch darauf ferneren rechtlichen Bescheires zu gewärtigen. Publicatum beym Patronat-Gericht. Wismar den 20ten Junii 1754.

VIII. Allhier in Wismar, ist ein in der Lübschen Strasse zwischen den Becker Fantern und den Kaufmann Blumenthal belegenes und neu ausgebauetes Gewürtzkramer Hauß, auf den 6 Aug. des Morgens um 10 Uhr, an den Meistbietenden zu verkaufen. Es befinden sich unten im Hause 2 Stuben und 2 Kammern, eine Krambude mit allen was dazu gehöret, nebst einer grossen Küche, und vortrefflich Gewölbten-Keller. In dem zweiten Stockwerck nach der Strasse, ist eine Stube, und eine Kammer, hinterwerts noch eine grosse Kammer, und 2 grossen Kornboden, auch Hof und Stallraum. Wer nun Belieben hat dieses Hauß zu kaufen, kan sich bestimmte Zeit daselst um 10 Uhr einfinden.

IX. Wann die Christina Bruhnen, ihr auf dem Hinhofe belegenes Hauß cum pertinentiis, an dem Bürger und Fischer Gesellen Daniel Brühnen verkaufet hat; so wird solches mittelst diesem allen und jeden bekandt gemacht, damit dieselben, welche an gedachtem Hause einige Ansprache haben, sich vor Michaelis, bey ihrem Sachwald dem Doctori Johann Schnellen allhier melden mögen, und daselbst nach Befinden, ihre Bezahlung gewärtigen können. Solte aber jemand erwehnte Zeit vorbey streichen lassen; so wird derselbe, den ihm daher zugezogenen Nachtheil selbsten beyzumessen haben.

X. Es ist auf hiesiger Neustadt oder Schelfe, in der so genannten Pfaffen-Strasse, ein Wohnhauß, welches zur Wirthschaft, Brauen und Brennen aptiret, mit zwey gewölbte Keller, Korn-Böden und zwey Darren, wovon die eine von Drat ist, nebst noch einem Brauhause, worinnen eine Brandtweinsblase, Braugeräthschaft, und eine Wasser-Pumpe sich befindet, und wobey Pferde, Kühe- und Schweinsställe, wie auch Hofraum, und auf selbigen ein gutes Holzschauer: imgleichen ein guter Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer hierzu Belieben hat, wolle sich bey dem Notario Herrn Börtcher melden. Schwerin den 15ten Julii 1754.

XI. Bey dem Secretario Schmidt, in Rostock, ist ein gedrucktes Register über des Herrn Doctor Gerdes IX. Samlungen Mecklenburgischer Urkunden für 8 ßl. zu bekommen.

XII. Wann Hans Schänke, bisheriger Windmüller zu Hohenfelde, zum Güthe Lüsewitz gehörig, jetzo von solcher Mühle abziehet und sich verschiedene Schuldener eingefunden, welche auf ihre Bezahlung dringen; So werden alle diejenigen, welche an besagtem Windmüller Hans Schänken Ansprache haben, vorgeladen am 5ten Septembr. vor dem adelichen Gerichte zu Lüsewitz zu erscheinen, ihre Forderungen zu justificiren und weitern Bescheides zu gewarten sub præjudicio, daß diejenigen, so sich an besagtem Tage nicht einfinden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden. Lüsewitz den 24ten Augusti 1754.

XIII. Demnach die Vietlübber Schmiede, wobey eine halbe Last Aussaat, Weyde vor

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0181
DFG

etliche Kühe auf der gemeinen Weyde ist, auch 2 Pferde zu halten sind, künftigen Ostern aus der Pacht fällt; So wird solches denenjenigen, welche selbige wieder zu pachten Lust haben, hiedurch kund gemachet, damit sie sich auf dem Hofe zu Dietlübbe deshalb melden können.

XIV. Der Kaufmann Herr Gabriel Christian Wahrendorf in Wismar, hat in diesen Tagen eine Ladung ungelöschten Kalk von Wisby, ingleichen eine Parthey 14 füßige eben kantige Bretter erhalten. Wer davon was zu erhandeln beliebet, kann sich bey ihm melden, und versichert sein, daß er civile Preise zu genießen hat.

XV. Zu Seberien bey Parchim, wird Trinitatis 1755 die Windmühle, wie auch eine halb-Baurenstelle pachtloß. Wer solche Pachtstücke zusammen oder einzeln verlanget, hat sich daselbst auf dem adelichen Hofe zu melden.

XVI. Nach Hagenow wird ein geschickter Medicinä Practicus verlanget, welchem, wegen Mangel eines solchen Mannes, gute Conditiones in Antrag gebracht werden sollen. Der daßige Apothecker Herr Stark wird auf Verlangen mehr Nachricht hievon geben können.

XVII. Am 5ten, 6ten und fernerhin des nechstkommenden Monats Augusti, ist wieder recht guter frischer ungelöscheter Kalk bey der Kalkbrennerey auf hiesigem Kaßberwerder zu haben, und können die etwanigen Liebhabere hiezu, sich desfals nur bey dem Bau-Commissario Herrn Scharfenberg melden. Schwerin den 26ten Julii 1754.

XVIII. Als dem Pension. Hänell zu Knese, Amts Gadebusch, in der Nacht vom 18ten aufm 19ten Julii a. c. eine junge schwarz-braune 5jährige Stute von der Koppel gekommen, und dem Vermuthen nach gestohlen worden; so wird demjenigen, so an dem obgenandten Pension. Nachricht geben kann, wo solches Pferd hingekommen und anzutreffen sey, eine gute Discretion versprochen. Das Pferd ist von guter Höhe, mehr schwarz als braun, eine Stute, fein von Schenkeln, etwas rang von Leibe und weitöhrig, ohne andere Abzeichen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Herrn Rathsverw. Hille, gilt bester holländischer Käse a Pfund 4 ßl. ordin. dito a Pfund 3 ßl. Bey Hn. Herm. Stein gronl. Trahn, die Tonne 16 Rthlr. Bey Schfr. Andr. Block, grosse Schullen das Bund 38 ßl. kleine dito 24 ßl. Herr Friedrich Dörchs jun. hat mit Schiffer Hans Block von Reval eine Parthey Hanfhede, Flachshede, 120 Stück bereitetes Leder, 90 zwölfter 2zöllige Tannen Bretter und gute laquirte Thee-Tische erhalten. Es sind auch 2 Schiffe von Danzig mit rauhes Leder angekommen, und werden nächstens noch mehrere erwartet. Angekommene Schiffe. Schiffer Peter Beye und Schiffer Rettelbeck, von Gottland mit Kalk, und gilt die Last 12 Rthlr. Schiffer Johannes, von Finnland mit Latten und Bretter zu billige Preise.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 24. Julii. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten 24, 26 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. - pf. Gersten - ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 25. Julii (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 22 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 14 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 26. Julii (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 31/32 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 15, 16 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 23. Julii (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. 8 ßl. Rogken 7 Mk. 10 ßl. Gersten 5 Mk. 8 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. - ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0182
DFG

Anno 1754. No. XXXII.

Sonnabend den 3. Augusti

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 2ten Augusti 1754.

Am Mittwochen trafen der Prinzeß Ulrique Durchl. und am Donnerstage des Erb-Prinzen nebst Deroselben Frau Gemalin Durchl. Durchl. mit einer Suite Hof-Dames und Cavalliers von Hamburg bey hohem Wohl, albier glücklich ein.

Fortsetzung des Artickels, welcher im XVII. und XVIII. Stück vorigen Jahres angefangen.

Die Beurtheilung der Frage: Ob Paulus das Gelübde eines Naziräers übernommen habe? ist in dem Num. XVII v. J. auf drey Stücke gesetzet. Das erste habe ich daselbst erwogen und diese gegenwärtige Untersuchung ist dem zweyten gewidmet: ob in der Stelle Apost. Gesch. XIIX, 18. würklich die Rede von dem Gelübde eines Naziräers sey? Den Begrif von diesem Gelübde hieselbst zu machen, und den Wahn des Spencers, der dasselbe von denen Aegiptern herleiten wollen, zu widerlegen, sind nicht diejenigen Dinge, welche mich hie aufhalten. Ich begnüge mich blos anzuzeigen, daß dies Gelübde bey einigen durch die ganze Lebenszeit gedauret, welche man Naziräer der Ewigkeit oder stete Naziräer genennet, bey einigen aber auf eine gewisse Zeit, gemeiniglich dreißig Tage gewähret, die man Nasiräer der Tage genennet; und daß hieselbst bloß von dieser letzten Art gefraget werden könne. Die Gesetze dieses Gelübdes sind 4 B. M. VI, 2. ꝛc. vorgeschrieben. Luther hat sich in der Uebersetzung nur des allgemeinen Ausdrucks vom Gelübde bedienet, so oft in dem Original-Texte die Naziräerschaft genennet wird. Und den Naziräer benennet er allewege durch den Namen eines Verlobten. Gleich nun der letzte Ausdruck, so viel ich urtheilen kann, sehr geschickt ist, das Verhältniß auszudrücken, worin ein Naziräer, durch dies Gelübde, gegen Gott gesetzet wurde. Also hat Luther in dem Gebrauch des ersten sich ohne Zweifel nach den LXX gerichtet, welche allenthalben das Wort εὐχὴ gebrauchen. Philo hat dies Gelübde das grosse Gelübde genennet, ohne

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0183
DFG

Zweifel aus Veranlassung der LXX, welche das -- -- -- -- so im Grund-Texte stehet, durch μεγάλως εὔξηται εὐχὴν übersetzet und weil die Gelübde auch in der That unter denen Juden für das höchste und gröste Gelübde gehalten wurde. Luther hat die bemerkten Wörter durch, ein besonder Gelübde thun übersetzet. Beyde Uebersetzungen haben ihren guten Grund, doch ist der Original-Text noch nachdrücklicher, welcher das Gelübde des Naziräers ganz eigentlich bezeichnet. Clericus, Surenhusen, Castalio, Tunius und Tremellius, samt der französischen Uebersetzung des P. Martin u. a. m. haben daher auch im 2ten Verse den Ausdruck des Naziräers beybehalten, wiewohl letztere das - - so im Original-Texte stehet, nicht ausdrücket. Und die Vulgata sowohl als Osiander gebrauchen es auch im 18ten und folgenden Versen. Wer ein Freund der Wortforschung ist, könte leicht aus denen beyden Namen welche dies Gelübde in der Sprache der Hebräer und Griechen erhalten, die beyden Haupt-Charackters der Naziräer herausbringen. Unsere Absicht leitet uns vielmehr auf eine Ceremonie, welche mit diesem Gelübde verknüpfet war, und welche wir billig vor ein äusserliches Unterscheidungszeichen zu achten haben. Es ist solches die Bescheerung des Hauptes. Diese muste geschehen, wenn der Naziräer verunreiniget worden, und sein Gelübde von neuen anzufangen hatte. Sie muste aber auch geschehen, wenn das Gelübde ohne erlittene Verunreinigung vollendet worden. Beydes saget uns die Schrift 4 B. Mos. VI, 9. 18. Diejenigen, welche das Gelübde des Apostels, wovon hier die Frage ist, nicht wollen vor ein Naziräer-Gelübde gelten lassen, hätten vor allen Dingen beweisen sollen, daß die Bescheerung des Hauptes auch bey gemeinen Gelübden staat gefunden. Der gelehrte Salmasius und der oberwehnte Spencer haben die Nothwendigkeit hievon gar wohl begriffen. Dasjenige aber, so sie zum Beweise beybringen, ist nicht gründlich genung ihre Meinung zu bestärken. Salmasius spricht in seiner Epistola de Cesarie virorum & mulierum coma wie seine lateinischen Worte der Herr Wolf in seinen Curis Phil. & Crit. ad h. l. anführet: „Die Juden haben dergleichen bürgerliche Gelübde viel gehabt: ich will mein Haupt nicht bescheeren bis ich an den oder jenen Ort gekommen bin.„ Allein wir können der Meinung des Salmasius nicht beypflichten, da uns Surenhusen aus der Mischna ganz anders unterrichtet, welche ausdrücklich behauptet, daß diese Worte eines Gelübdes die Naziräerschaft bezeichnen.

(Der Verfolg künftig.)

Intelligenz-Sachen.

Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Secretarii Schaper, nachstehendes Proclama erlassen und zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, Unserem Canzeleley-Secretario Johann Samuel Schaper bisher zuständig gewesene, in der Fischer-Strasse hieselbst belegene Haus und dessen Pertinentien einige An- und Zusprache zu machen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen. Als uns jetztgedachter Unser Canzeley-Secretarius Schaper unterthänigst vorgetragen, wie er beregtes Haus an Unseren Cammer-Secretarium Manecke verkaufet, in dem Kauf-Contract sich aber anheischig gemachet, zu des Käufers mehrerer Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren, und dannenhero unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erlassen; daß Wir sothanem Petito deferiret, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 15ten Octobr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher, bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprachen, welche ihr an Eingangs erwehntes Haus und dessen Pertinentien zu machen vermei

net, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtl. Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 24. Julii 1754.

II. Als die Aufsicht und Versehung der hiesigen öffentlichen Leuchten dem minus licitanti überlassen und anvertrauet werden soll, und wir zu solchem Ende den 17ten künftigen Monaths Augusti pro Termino anberahmet haben; So wird solches hiedurch männiglichen kund gemacht, und können diejenige, welche dazu Belieben finden, sich an bemeldetem Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rahthause einfinden, die etwann hiebey erforderliche und vorkommende Umstände vernehmen, und wie diesem nechst sothane Besorgung dem minus licitanti anvertrauet werde, gewärtigen. Schwerin den 26ten Julii 1754.

Burgermeister und Rath hieselbst.

III. Wann des hieselbst ohne leibliche Erben verstorbenen Weinhändlers Friederich Wilhelm Leffers Verlassenschaft bereits zum Inventario gebracht worden, und dessen Gebrüdere auch Schwester gewilliget und die Theilung vorzunehmen; So werden diejenigen, welche etwa an dieser Verlassenschaft eine Ansprache haben mochten, hiedurch peremtorie & sub pœna præ- & concluſi eingeladen, ihre etwanige Forderungen vor den 27. Augusti bey hiesigem Gericht anzuzeigen, oder zu gewarten haben, daß nachhero keine Forderung statt findet. Hagenow den 24ten Julii 1754. Stadt-Gericht hieselbst.

IV. Da das Schul-Collegium zu Schwerin, eine kleine Bude am Kirchhofe zu Bützow, worin ein Arbeitsmann, Namens Schmidt, zur Miethe gewohnet, verkäuflich abzustehen genöthiget worden; Als wird solches hiedurch bekandt gemacht und kann der Käufer beym Herrn Rectore Magistro Dihn, sich alhie in Schwerin einfinden oder jemand dazu den Auftrag geben.

V. Da der, in dem eine Meile von Wismar gelegenen adelichen Guthe Goldebee, als Schäferknecht dienende Gust Boring, am letzten Marienfest, wegen einer entstandenen Schlägerey davon gegangen, und man bisher seinen jetzigen Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht, sich aber inzwischen bereits einige wegen Schuldsoderung an denselben gemeldet, und folglich an dessen zurückgelassenen Sachen, welche in etlichen Schafen und einigen andern Kleinigkeiten bestehen, Ansprache gemacht; So wird gemeldeter Gust Böring, wie auch alle diejenigen, die an denselben eine Foderung haben, und die sich bisher bey dem Guthsherrn noch nicht gemeldet, es rühre sonsten ihre Foderung her, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, hiemit citiret und vorgeladen, von heute dato binnen zwe n Monathen, und also vor Michaelis sich auf dem Hofe zu Goldebee bey dem Herrn des Guths anzugeben: ersterer wegen seiner zurückgelassene Effecten Richtigkeit zu treffen; die andern aber um ihre etwa zu machende Pratensiones anzuzeigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nachher niemand mit einiger Foderung weiter gehöret, und des Gust Böring seine hinterlassene Sachen zur rechtlichen Befriedigung, der sich angegebenen, an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen. Goldebee den 29ten Julii 1754.

Adeliches Gericht hieselbst.

VI. Als der Krüger Dobbelau zu Schwechau, vor Pfingsten a. c. sich von seiner Frau und Kindern absentiret und von Hamburg zurück geschrieben, daß er zu Schiffe ginge; so haben einige Creditores das adel. Gerichte zu Schwechau imploriret, dessen Haabseligkeiten zu versiegeln und in Verwahrung zu nehmen, welches auch geschehen; Solchemnach wird durch gegenwärtiges Proclama kund gemachet, wer Foderung an den entwichenen Dobbelau hat, sich den 12ten Augusti a. c. ad confitendum & liquidandum credita zu melden, und zwar sub præjudicio perpetui silentii. Signatum in Judicio zu Schwechau den 6ten Junii 1754.

Adelich Gericht hieselbst.

VII. Zu Laage ist ein wohl aptirtes und am Markte belegenes ganz neues Wohnhaus, worin 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Saals und 2 mit Brettern gelegte Bodens, nebst guten Hof- und Stallraum, wie auch zwey dazu gehörige kleine Gartens, aus der Hand gegen baare Bezahlung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0185
DFG

oder zulängliche Sicherheit, zu verkaufen. Wer dazu Belieben hat, kann sich bey dem Eigener desselben dem Herrn Chirurgo Waltern daselbst melden.

VIII. Nachdem des Pens. Dreffs zu Lentzen, Umstände zum Concurs gediehen, und bereits verschiedene Creditores beym hiesigen Closter-Amte sich gemeldet; So werden hiemit, falls noch ein oder mehrere Gläubigere welche an des gedachten Pens. Dreffs Vermögen eine Ansprache zu haben vermeinen, latitiren möchten, selbige Krafft dieses zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie vorgeladen, am 7ten Aug. a. c. Morgens um 8 Uhr vor hiesigem Closter-Amts-Gerichte entweder in Persohn, oder genugsahmen Gevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii zu liquidiren und zu justificiren. Dobbertin den 4ten July 1754.

IX. Da der Instrumentenmacher Herr Gleichmann aus Thüringen mit seinen inventirten Clavir de Gamben Instrumenten itzo in Wahren angekommen, und daselbst bey dem Schlachter Joh. Dan. Siegmunden logiret; so dienet denen resp. Liebhabern solches zur Nachricht.

X. Auf dem adelichen Hofe zu Gamehl, eine Meile von Wismar, wird diesem Michaelis ein Gärtner, so sein Metier wohl versiehet, und gute Attestata hat, auch unbeweibet ist, in Diensten verlanget. Wer darzu Belieben hat, kann sich daselbst bey der Herrschaft melden.

XI. Wenn der Herr Hauptmann von Rieben zu Weysien, im Amte Lübz, gesonnen ist, 10 bis 12 Familien als Unterthanen anzunehmen; so lässet derselbe dem Publico kund machen, daß, wenn sich Familien finden, welche Attestata produciren können, daß sie nirgends unterthänig seyn und sich unterthänig geben wollen, denenselben nach gewöhnlichen Handschlage, jedweden ein eigenes gutes Haus, benebst Garten, nicht allein als ein Erb- und Eigenthum zu ewigen Zeiten, benebst einen Erb- und Eigenthums-Brief, sondern auch um des bessern Fortkommens willen, einer jeden Familie bey dem Anzuge eine gute milchende Kuhe als seine eigene gegeben werden solle; Wer nun hiezu Belieben träget, kann sich bey dem Herrn Hauptmann von Rieben zu Weysien je eher je lieber melden.

XII. Auf dem adelichen Guthe Rustrow, im Amte Gnoyen, hat sich verwichenen Ostern ein hellbraunes Stut-Füllen, mit schwarze Mäneu und Schweif, ohne sonstige Abzeichen, angefunden. Wer sich als Eigener dieses Füllens hinlänglich zu legitimiren weiß, kann selbiges gegen Erlegung des Weidegeldes forderſamst in Empfang nehmen.

XIII. Es wird hiedurch bekandt gemacht, daß den 16ten Septembris a. c. die erste Classe, von des Herrn Major von der Lühen Wein-Lotterie in Wismar, gezogen werden soll: Daher ersuchet man alle daran Theil genommene hiedurch respective, ihre erhaltene Loose an die Herren Bevollmächtigte zu entrichten, und diese werden geneigen, solche an dem Herrn Goschen im Posthorn, mit einer kleinen Nachricht an dem Hn. Major von der Lühe zu übermachen. Gleich denn auch bey dem Herrn Gosch noch 30 Loose, als die übrigen von dieser Classe, vorräthig sind, womit Liebhabern, bis zur Ziehung kann gedienet werden.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 31. Julii. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten 24, 26 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. = pf. Gersten = ßl. = pf. Hafer 12 ßl. Erbsen = ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 1. Augusti (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 33 ßl. = pf. Rogken 22 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 14 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 2. Augusti (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. Rogken 21, 22 ßl. Gersten = = ßl. Koch-Erbsen 19, 20 ßl. Futter-Erbsen 16, 17 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken =

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 30. Julii (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. 8 ßl. Rogken 7 Mk. 10 ßl. Gersten 5 Mk. 8 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. = ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0186
DFG

Anno 1754. No. XXXIII.

Sonnabend den 10. Augusti

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 10ten Augusti 1754.

Den 6ten dieses, als am Dienstage, ward des Prinzen Ludwigs Durchl. hoher Geburts-Tag aufs vergnüglichste gefeiert. Zuforderst erschien der Hof en Galla, und die unterthänigsten Glückwünsche wurden, wie gewöhnlich, abgestattet. Hiernächst wurde an der Herzogl. Tafel, von 24 Couverts, und an der Marschals Tafel, von 36 Couverts, gespeiset, wobey die hohen Gesundheiten unter Paucken- und Trompeten-Schall getrunken wurden. Nach aufgehobenen Tafeln ward eine, auf diese Feier besonders gerichtete, wohlgesetzte Cantate, zum besonderen Beyfall der Durchl. Herrschaft und Kennern der Musique, von der Hof-Capelle abgesungen. Des Abends ward wiederum an zweyen Tafeln, von vielen Couverts, gespeiset.

Am Donnerstage darauf war Redoute, auf welcher von den erschienenen Masquen, bis des Morgens um 2 Uhr, in Vergnügen getanzet wurde.

Verfolg des gelehrten Articuls von voriger Woche.

Im Buch de Nazyræis Cap. I. §. 1. In der lateinischen Uebersetzung lauten die Worte also: si quis dixerit: ecce ego alam, ecce ego promissurus sum comam; ecce hic est Nasiræus. Man sehe auch Cap. IX. §. 5. Demnächst ergiebt auch der §. 6. der Surenhusischen Mischna l. c. Cap. I. daß die Naziräerschaft allerdings unter der Formul: bis ich an den oder jenen Ort komme übernommen wurden. Und es werden daselbst die Arten, wie man einem solchen Naziräer die Dauer seines Gelübdes bestimmet, zugleich angeführet. Woraus sich demnach handgreiflich entdecket, daß sich Salmasius geirret, und die Naziräerschaft zu einem gemeinen Gelübde gemacht habe. Spencer giebt sich allerley Mühe zu erweisen, daß auch, bey der Vollendung anderer Gelübde, die Bescheerung des Hauptes beobach-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0187
DFG

tet worden. Allein was er beybringet, bestätiget seinen Satz nicht. Er beruft sich auf das von dem Absolom vorgeschützte Gelübde 2 B. Sam. XV, 7. 8. Jedoch man darf nur des Spencers Worte selbst sehen, um zu bemerken, daß er bloß nebenher annimmt, was er hätte erweisen sollen. Ex verbis Absolomis spricht er in dem Tractatu de Legibus Judæorum Ritualibus Lib. III. C. VI. p. m. 862. haud operose colligo Judæis morem fuisse, cum solum vertere cogerentur, votum concipere, & votum illud religiosa quadam Ceremonia (capillorum forte tonsura) solvere. Es kömmt alles auf die Parenthese an, und da macht das bloße vieleicht den ganzen Beweiß aus. Nicht daran zu gedenken, daß Absolom für einen Naziräer der Ewigkeit oder für einen beständigen Naziräer gehalten wird, welche alle Jahr einmal ihr Haupt beschoren. Man sehe des Surenhusens Mischna l. c. Cap. I. §. 2. & Comment. und des Lundius Jüdische Heiligthümer Lib. VII. Cap. LIII. p. 780. Spencer beruft sich ferner auf die Stelle aus der Apost. Gesch. welche wir vor uns haben. Daraus aber kan für seine Meinung nichts gefolgert werden, weil es wenigstens zweyfelhaft war, ob diese Stelle auch blos von einem gemeinen oder bürgerlichen Gelübde rede: und Spencer solches darzuthun auch nicht den mindesten Beweiß beybringet. Zwar beruft er sich auf den Oecumenius, welcher behauptet, daß es Jüdisch sey nach dem Gelübde das Haupt zu bescheeren. Das beweiset aber nicht, daß dies Bescheeren auch nach Vollendung gemeiner Gelübde geschehen, sondern weil das Naziräer Gelübde unter den Juden in Schwange war: so war es allerdings Jüdisch. Er ziehet ferner den Petit zu seinem Vorthalter an. Allein es hat eben diese Stelle mich sehr zweifelhaft gemacht, ob Spencer, wie der Herr Wolf l. c. meinet, es mit denen halte, welche das Gelübde des Apostels nicht vor ein Naziräer Gelübde halten wollen. Er scheinet anfänglich die Gründe des Petit anzupreisen, und hernach widerlegt er gleichwohl einen der stärksten Gründe, dessen sich Petit bedienet. Nemlich, daß die Bescheerung des Hauptes nach vollendetem Naziräer Gelübde habe im Tempel geschehen müssen. Spencer will aus der Mischna und aus dem Maimonides beweisen, daß die Obersten der jüdischen Schulen die über Feld gereiseten Jüden an dies Gesetz wenigstens gegen die Zeit ihres Unterganges, so genau nicht gebunden hätten. Das könte Spencer unmöglich geschrieben haben, wenn er sich durch die Meinung des Petit eingenommen gefunden hätte. Seinen Hauptsatz zu erweisen ziehet Spenzer auch den Josephus hervor, welcher in seinem Buche de Bello jud. L. II. C. XV. nachdem er das Gelübde der Berenice beschrieben, hinzufüget: denn diejenigen, welche durch Krankheit oder andere Noth gedrenget werden, pflegen ein Gelübde zu thun, daß sie dreißig Tage, ehe sie opfern, sich vom Wein enthalten und endlich das Haupt bescheeren wollen. (Die Fortsetzung nächstens.)

Intelligenz-Sachen.

Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des Doctoris Krüger, als actoris Communis Mußäischer Creditorum folgendes Proclama erkant und zu Sternberg von der Canzel dreymal zu publiciren verordnet.

Wann auf Herzogl. gnädigste Verordnung, gesamte, dem Notario Mussäus in Sternberg, zuständig gewesene Immobilia, am 25 Septembr. a. c. an den Meistbietenden, entweder Separatim oder Conjunctim öffentlich verkaufet werden sollen: Als wird solches hiedurch männiglich kund gemachet, und hat ein jeder, welcher zum Kauf gedachter Immobilium sich entschliessen mögte, an obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und, daß mehrbemeldete Immobilia, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich, Schwerin den 24ten Julii 1754.

II. Es sollen auf Herzogl. Cammer gnädigste Verordnung, die Wohnzimmer in der andern Etage des Craacker sogenannten Jägerhofes vermiethet werden. Diejenigen also, welche darzu Lust und Belieben haben, werden hiemit geladen, am 19ten des nächstkünftigen

Monaths Augusti, des Vormittags um 9 Uhr, auf der Amtsstube allhier sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß die gedachten Wohnzimmer dem Meistbietenden zugeschlagen und vermiethet werden sollen. Schwerin den 23. Julii 1754.

Herzogl. Beamte hieselbst.

III. Als die Aufsicht und Versehung der hiesigen öffentlichen Leuchten dem minus licitanti überlassen und anvertrauet werden soll, und wir zu solchem Ende den 17ten künftigen Monaths Augusti pro Termino anberahmet haben; So wird solches hiedurch männiglichen kund gemacht, und können diejenige, welche dazu Belieben finden, sich an bemeldetem Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rahthause einfinden, die etwann hiebey erforderliche und vorkommende Umstände vernehmen, und wie diesem nechst sothane Besorgung dem minus licitanti anvertrauet werde, gewärtigen. Schwerin den 26. Julii 1754. Bürgermeister und Rath hieselbst.

IV. Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen Wenn nach der im Jahr 1752 ergangenen Citation, die Creditores des wohlseeligen Großfürstl. Rußischen und Herzogl. Holsteinischen Herrn Ober-Hof-Marschalls und Ritters, Grafen von Brummer, von dessen Verlassenschaft, so viel die Umstände erlauben wollen, sofort befriediget worden, ohnlängst aber Ihro Rußisch Kayserl. Majestät allerhuldreichst geruhet, an den Herrn Ober-Cammerherrn und Ritter von Bergholz, eine gar ansehnliche Summe Geldes übermachen zu lassen, und dabey, nach Höchderoselben Großmuth und Gerechtigkeits Liebe, Dero allergnädigsten Willen dahin zu erkennen zu geben, daß davon die sämtlich: Gläubiger, gedachten wohlseligen Herrn Ober-Hofmarschals und Grafen von Brummer zuforderst völlig vergnüget, und der Rest dessen Erben ausgehändiget werden solte: Und dann nomine der gräflich Brummerschen Herren Erben obiges bey Uns angezeiget, und zugleich geziemend angesuchet worden, damit diese allerhöchste Kayserl. Gnade und Hulde denen grafl. Brummerschen Creditoren zur Wissenschaft gelangen möge, ein öffentliches Proclama von 3 Monathen zu erkennen; So haben Wir solchem Gesuch uns nicht entlegen mögen: Und wird solchemnach allen und jeden der vorerwehnten gräfl. Brummerschen Creditoren hiedurch bekandt gemachet, daß sie binnen 6 Wochen sich bey des hiesigen Königl. hohen Tribunals-Procuratore, Herrn Doctor Christoph Erich Herzberg melden, und dasjenige, so ihnen annoch rückständig seyn mögte, gegen Einlieferung der Original-Verschreibungen, oder vollständiger Rechnungen, worauf, was sie empfangen, angemerket worden, baar entgegen nehmen können. Würden indessen einige hierin säumig seyn, oder noch einige Creditores sich finden, welche auf die vormahlig ergangene Citation nichts profitiret hätten, ihre Forderungen aber dennoch justificiren zu können, vermeinten: So werden dieselben hiemit und Kraft dieses zum ersten- andern und drittenmahl, und folglich peremtorie geladen, daß, fals sie binnen vorgesetzter Zeit, bey dem Herrn Doctore Herzberg ihre Befriedigung nicht ausser gerichtlich gesuchet hätten, sie dieselbe binnen 3 Monathen, a dato, und also den 23ten Octobr. a. c. gerichtlich vor Uns, in der Rathsstube angeben, und gehörig justificiren, oder widrigenfals gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihrer Ansprache an die gräfl. Brummerschen Herren Erben gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar den 23ten Julii 1754.

V. Da auf instehenden Michaelis der im Amte Stove, auf der Landstrasse von Rehna nach Mölln belegener Dehmersche Krug aus der Pacht fält; So können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lust haben, sich deshalb bey dem Candidato juris Herrn Scheibel hieselbst melden, und der Conditionen halber sich näher erkundigen. Schwerin den 8ten Augusti 1754.

VI. Nachdem in dem auf den 6ten Julii angesetzten Tage kein annehmlicher Käufer zu dem Seidemann schen Hause, nebst dem darinnen befindlichen vollständigen Gewürz-Laden und Waaren sich gemeldet hat; so wird der 24te dieses Monaths nochmalen zu deren Verkauf oder allenfals zur Vermiethung des erwehnten Hauses angesetzet, da denn die Herren Liebhabere in des Herrn Secretarii Evers Behausung sich einfinden und die billige Conditiones davon gewärtigen können. Schwerin den 9ten Augusti 1754.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0189
DFG

VII. Als die auf Johannis 1755 aus der Pacht fallende im Amte Dömitz belegene beyden Pachthöfe Wosmar und Schlesien auf den 2ten Septembr. a. c. anderweit verpachtet und öffentlich verlicitiret werden sollen; So wird solches hiemit öffentlich bekandt gemacht, und können diejenigen, so diese Höfe in Pacht zu nehmen gemeinet sind, sich an besagtem Tage zur Licitation auf dem Amthause zum Heidhof anfinden, vorhero aber die Conditiones vernehmen. 2) Auch soll die ohnweit Dömitz belegene Walk- und Oel-Mühle, so gleichfals Johannis 1755 aus der Pacht fället, den 27ten Septembr. a. c. auf dem Amthause zum Heidhofe anderweit verpachtet und dem Meistbietenden überlassen werden, daher solches hiemit bekandt gemachet wird. Amt Dömitz zum Heidhofe den 1ten Augusti 1754.

VIII. Auf Michaelis, ist allhie in der Alt-Stadt, ein Hauß, worinnen 3 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, Keller, eine gute Diehle, guter Bodenraum, wobey auch etwas Hofplatz ist, zu vermieten. Wer solches verlanget, hat sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden. 2] Bey Herrn Geisler in Wismar, ist reiner Hanf, Draganer-Hanf und Paß-Hanf, gehechelte Turse, Rigaischer Flachs, Rußische Matten, eine Parthey gegerbetes Leder und Saffian, wie auch Gips zu billige Preise zu haben.

IX. Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget ein gutes Klein-Mägdgen, welche gut nähen, sticken und waschen kann. Wann sich eine solche Person findet, die kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

X. Es ist 8 Tage vor abgewichenen Pfingsten eine schwarze Stute, 6 Jahr alt, vor dem Kopfe mit einem kleinen Stern, auf der Nase gleichfalls mit einer kleinen weissen Stelle, dann auch am rechten Hinterfuß in der Fessel weiß gezeichnet, auf dem Goldenstedter-Felde angetroffen, wozu sich zeithero kein Eigener angegeben hat. Wer also sich dazu gehörig legitimiren kan, hat sich desfalls beym Herzogl. Amte allhier zu melden. Schwerin den 8. Aug. 1754.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Herrn Geismar ist zu haben die 100 Pfund Hanf-Oel a 5 Rthlr. 24 ßl. a 36 ßl. Lichttalg das Schiffpfund 31 Rthlr. Seifentalg a Schiffpfund 26 Rthlr. Paßhanf a Schiffpfund 15 Rthlr. 24 ßl. Kayser-Pfeiffen das Gros 2 Rthlr. Königs dito a Gros 1 Rtlr. 24 ßl. Danziger Herse-Grütze die 100 Pfund 2 Rtlr. Buchweitzen dito a Schfl. 44 ßl. fein holl. Post-Papier, groß und klein Format, und braun Papier von groß und klein Format. Bey Herrn Dörcks jun. holl. sauber gearbeitete Schlag-Uhren, mit Weckers, meßingen Gewichte und Ketten, zu billigem Preise. Bey Herrn Hühn am alten Markt, gute alte Käse a Schiffpfund 9 Rthlr. frische dito a 7 Rthlr. Drontheimer Hering, die Tonne a 6 Rthlr. 24 ßl. Berger dito a Tonne 7 Rthlr. Bey Herrn Carl Friedrich Bauer guter Berger Hering, gronländischen Trahn, Berger Rundfisch, zart Tietling und feinen Zucker. Schiffer Crempin wird den 14ten dieses auf Copenhagen seegelfertig. Wer als Passagier mit zu gehen gedenket, hat sich zu der Zeit einzufinden.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 7. Augusti (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten 24, 26 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. - pf. Gersten - ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 8. Augusti (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 22 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 14 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 9. Augusti (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 20, 21 ßl. Futter-Erbsen 16, 17 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 6. Augusti (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. 8 ßl. Rogken 7 Mk. 10 ßl. Gersten 5 Mk. 8 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. - ßl. weisser Hafer 4 Mk. 8 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0190
DFG

Anno 1754. No. XXXIV.

Sonnabend den 17. Augusti

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Fortsetzung des gelehrten Articuls.

Weil aber nichts bekanter, als daß die hier genennten drey Stücke Pflichten der Naziräer sind, und daß der Naziräerschaft gemeiniglich eine Zeit von dreißig Tagen bestimmet worden (Man sehe des Surenhusens Mischna P. III. Tract. de Nazyræis Cap. I. §. 1. 3. n. 1. 2. 3. 10. & Cap. III. §. 1. 2. und 4 B. Mos. VI. 2. ꝛc.); so lässet sich aus diesem Zeugnisse des Josephus überall nicht erweisen, daß das Bescheeren des Hauptes auch bey Vollendung anderer gemeiner Gelübde geschehen sey: es sey nun, daß Berenice ein solches Gelübde zu übernehmen eigentlich im Stande gewesen oder nicht, welches hier nichts erhebliches ausmachet. Der ebenjetzt gemeldete Satz ist demnach durch die bisher angebrachten Beweise nicht dargethan. Ja wie könnte er dargethan werden, da er einen Satz, der eben so unerweislich ist, zum voraus setzet: daß bey gemeinen Gelübden denen Israeliten auch befohlen das Haar ihres Hauptes so lange das Gelübde daurete nicht zu bescheren. Man vergleiche die Stellen der Schrift 4. B. Mos. XXX. 5. B. Mos. XII. XXIII. Hat ihnen aber bey gemeinen Gelübden während der Zeit des Gelübdes das Haupt zu bescheeren frey gestanden, so erforderte ja kein dergleichen Gelübde diese Handlung, das Haupt zu bescheeren bey dessen Vollendung. Und mithin bleibet solche für die Naziräerschaft ein eigenthümliches Merkmahl, und konte ausser bey der Naziräerschaft nicht als eine Ceremonie angesehen werden. Nunmehro werden wir genugsahme Gründe haben diesen Schluß zu machen. Mit welchem Gelübde die Ceremonie der Bescheerung des Hauptes verbunden ist, das ist das Gelübde eines Naziräers. Unser Text giebt uns den Untersatz, vermittelst dessen wir den Schluß-Satz von dem Gelübde des Apostels zu machen haben. Und dasjenige, was in dem XVII und XVIII Stück

v. J. vorgetragen worden, befestiget den Untersatz. Dieser Beweis öfnet uns nun auch den Weg zu einem zweyten Schluß. Diejenigen, welche es nicht einräumen wollen, daß der Apostel zu Jerusalem das Gelübde eines Naziräers übernommen habe Ap. Gesch. XXI. 24. 26. halten davor, daß aus dem Text mehr nicht, als bloß dies erwiesen werden könne, daß der Apostel für einige Naziräer die Kosten übernommen. Lundius findet es für ungezweifelt, daß dies von einem solchen, der kein Naziräer gewesen, habe geschehen können. Die Stellen der Surenhusischen Mischna l. c. Cap. 2. §. 5. 6. und die Anmerkung des Maimonides ebend. solte mich fast daran zweifeln lassen, wie es auch immer mit dem Zeugnisse des Josephus von dem Agrippa, worauf sich Lundius beruft, stehen möge. Das Ansehen des Wagenseils, worauf sich Lundius beruft, hält mich indessen zurücke, daß ich diese Frage nicht verneine. Ich habe den Wagenseil nicht zur Hand, und bin also nicht im Stande seinen Vortrag zu untersuchen. Ich finde aber auch nicht nöthig, hier diese Frage zu entscheiden. Ich räume es ein, weil es gegen den Satz, daß in der jetzt angeregten Stelle dem Apostel die Naziräerschaft beygeleget werde, nichts beweiset. Würde von dem Apostel ein mehreres, als daß er die Kosten für einige Naziräer übernommen, in der beregten Stelle nicht gesagt: So würde die Lundische Behauptung alles gegen die Naziräerschaft des Apostels beweisen. Nun aber hat schon längst der berühmte Calov, bibl. illustr. T. I. ad h. c. p. 930. 931. bemerket, daß es allerdings mehr sagen wolle, daß der Apostel sich, nach dem Rath des Jacobus und der übrigen Aeltesten p. 24. auch würklich mit den Naziräern habe reinigen lassen, wie ausdrücklich p. 26. gesaget wird. Man sehe auch die Anmerkung v. 2. bey dem Lundius l. c. daher lässet es sich daran nicht zweifeln, daß der Apostel würklich das Gelübde eines Naziräers auf sich gehabt. Gleich denn auch sowohl Goodwin in seinem Moses & Aaron p. 77. als Sr. Hochw. der Herr Carpzow in seinem ad paratu hist. crit. Ant. Sac. Cod. & Gent. Hebr. p 801. dieser Behauptung beytreten. Ja es hat auch der selige Quistorp in s. Annot. Bibl. ad h. l. eben dasselbe behauptet.

(Der Beschluß künftige Woche.)

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denen, welche an das in Unsern Landen, und zwar im Amte Neuen Buckow belegene Lehn-Guht Steinhusen, und deßen Lehnbare Pertinentien, einige Lehns-Näher-Kaufs-Fidei-Commiss. oder andere vor Unsre Regierung und Lehn-Cammer gehörige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen mögten, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Königl. Groß-Brittanischen und Chur-Hannöverschen Majors von der Garde zu Fuß Siegfried Ernst Ahlefeldt, als jetzigen Pfand- und eventualiter künftigen Lehn-Trägers von beregtem Lehn-Guht Steinhusen cum pertinentiis publica Proclamata præclusiva zur profitirung sothaner etwanigen würklichen oder vermeynten Ansprüche erkannt und dazu einen Terminum auf den 5ten des kommenden Monats Novembris jetzt laufenden Jahres anberaumet haben. Citiren, heischen und laden also diejenigen, welche an bemeldtes Lehn-Guth Steinhusen und dessen lehnbare Pertinentien einige Lehns-Näher-Kaufs-Fidei-Commiss. oder andere vor Unsrer Regierung und Lehn-Cammer gehörige Ansprache haben oder zu haben vermeinen mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an benanntem Tage, des Morgens um 10. Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Lehn-Räthen, sie sich gebührend gemeldet, in Persohn, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, ihre etwanige oder vermeinte Ansprüche, eines Lehns-Näher-Kaufs-Fidei-Commiss. oder andern vor Unsre Regierung oder Lehn-Cammer zur Beurtheilung gehörigen Rechts, anzeigen, die dazu erforderlichen Bescheinigungen und Beweißthümer gebührend beybringen und darauf weitern Bescheid zu erwarten, widrigenfalls aber gewärtig seyn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0192
DFG

sollen, daß sie mit allen solchen An- und Zusprüchen nicht weiter werden gehöret sondern damit für stets abgewiesen und präcludiret, mithin solcherwegen ihnen ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden. Wornach ꝛc. Schwerin den 3ten Augusti 1754.

II. Es wird hiemit bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Cammer zu öffentlicher Verpachtung des im Amte Neustadt belegenen Hofes Granzin, Terminus auf den 24ten künftigen Monaths Septembr. angesetzet worden. Schwerin den 12ten Augusti 1754.

III. Wann auf Herzogl. Cammer Verordnung, auf dem Schlutower Felde Amtes Gnoyen, 1500 Faden geschlagenes 2 füßiges Büchen Scheiterholz, durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, und der 22te Octobr. a. c. zu sothanen Verkauf anberahmet worden; als wird solches hiedurch bekandt gemachet, und können sich die Liebhabere am benandten Tage Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Gnoyen einfinden, und wie plus licitanti diese Quantite Holzes zugeschlagen werde, gewärtigen. Gnoyen und Güstrow den 3 Aug. 1754.

IV. Den 2ten Septembr. a. c. werden vom Fürstl. Stadt-Gerichte allhier, Meubles von allerhand Gattung, als Coffres, Schränke, Stühle, Betten, Bettstellen, silbern Cossee- und Thee-Geräthschaft, auch Tisch-Löffel, Zinn, Meßing, Leinen Zeug, auch eine Gutsche ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Wer nun Belieben hat, einiges davon käuflich zu erstehen, der kann sich beregten Tages Vormittags um 9 Uhr, in der Frau Wittwe F. G. Barckhayen, am Markte daselbst nahe an der sogenannten engen Gasse, belegenen Wohnung, einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche stückweise zugeschlagen werden. Signatum Güstrow den 24ten Julii 1754.

V. Der von hier vor einiger Zeit heimlich entwichene Holländer Hans Heinrich Nittels, wird hiedurch angewiesen, längstens binnen 6 Wochen a dato angerechnet, der hiesigen adelichen Guths-Herrschaft rückständiger Pension halber Richtigkeit zu machen, mit der Verwarnung, daß im Fall er binnen solcher Frist den Abtrag sothaner liquiden Pension nicht beschaffen würde, seine wenige nachgelassene und versiegelte, auch inventirte Effecten entsiegelt und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Vietlübbe den 12ten Julii 1754. Adelich Gericht daselbst.

VI. Als die Unterthanin Lehn Marie Strüvings, verschiedentlich begangener Hauß-Diebereyen halber hieselbst in Inquisition und gefängliche Haft gekommen, dieselbe aber in der Nacht vom 22ten auf den 23ten Julii aus dem Arreste zu echappiren Gelegenheit gefunden, und man alles Nachsuchens ohngeachtet solche noch nicht ausforschen mögen; So wird eines jeden Orts Obrigkeit in subsidium juris respective ergebenst und dienstlich ersuchet, falls sich se diebische Dirne, welche ohngefehr 20 Jahr, mittelmäßiger schlanker Statur, kleinen runden Angesichts, braunen Augen, ein rothbuntes Camisohl, klein blaustreifigtes Schnürleib, buntgestreiften Rock und rothbunte Sitzen Mütze an- und aufhabend, irgendwo betreten lassen sollte, solche anzuhalten, und der Guths-Herrschaft zu Ziebuhl davon geneigte Notice zu ertheilen, welche dann gegen Ertheilung eines Reversus, und Erstattung derer erweißlich gehabten Kosten dieselbe abholen zu lassen nicht ermangeln wird. Ziebühl den 31ten Julii 1754. Adelich Gericht hieselbst.

VII. Das ehemalige Bardenacksche und jetzige Mollesche Hauß, auf dem grossen Mohr, welches 4 Stuben, 6 Kammern, 2 Küchen, einen guten Backofen, Raum zur Brau und Brennerey, eine neue Pumpe und vielen Bodenraum nebst Hofplatz, Stallung und Garten hat, soll aus der Hand verkaufet, oder in Entstehung dessen vermiethet werden. Auch sind 350 Stück Schmier Schaafe, nemlich 200 Hammel, 130 Schaafe und 20 Lämmer zum Verkauf. Wer zu eines oder andern Belieben findet, hat bey Herrn Molle sich zu melden.

VIII. In der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses, ist ein verdächtiger Kerl, so nur erst etliche Tage vorher durch einen Policey-Reuter arretiret und eingebracht worden, aus hiesiger Amts-Pfort-Stube, nachdem er sich unter den Sohlen durchgearbeitet, ausgebrochen und hat sich mit der Flucht salviret. Derselbe ist langer Statur, gelblichen glatten Angesichts, hat

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0193
DFG

schlechte schwarze Haare, grosse blaue Augen und breite Schultern; trägt einen langen grünen Boyen Rock, ein grau lackenes Camisol, weisse leinene Hosen und weisse wollene Strümpfe. Falls sich nun dieser flüchtige Landstreicher irgendwo solte betreten lassen; So werden alle und jede resp. Obrigkeiten in subsidium juris geziemend ersuchet, ihn arretiren zu lassen und hiesigem Amte Nachricht davon zu geben, da man dann dessen Abholung, gegen dankbare Erstattung der Kosten und Abgebung des gewöhnlichen Reverses, ohnverzüglich besorgen, auch in dergleichen Fällen sich allemal hinwiederum willig und bereit finden lassen wird. Schwerin den 12ten Augusti. 1754. Herzogl. Beamte hieselbst.

IX. Wann am 6ten dieses des Abends um 6 Uhr nach einem Bogiogneser Hunde gefraget worden, ob derselbe vor Geld zu haben wäre, derselbe den andern Morgen zwischen 5 und 6 Uhr auf eine unerlaubte Art entwandt worden. Der Hund ist ganz weiß, ausser etwas weniges braunes auf den Rücken als an den Zippeln der Ohren, braune nasse Augen wie Feuer und wie ein Löwe geschoren, über diesen einen rothen geflochtenen Band um den Hals habend. Wer hievon Nachricht zu geben weiß, damit derselbe seinen Eigenthumsherrn möge wieder zu theil werden, demselben stehet ein Ducat. zu Dienste; solte wider Vermuthen hohe Herrschaften, solchen präsent. seyn, und durch Gelde erkauft worden, verspricht der Eigenthümer nicht allein solches wieder zu ersetzen, sondern auch zur Erkenntlichkeit eine junge Hündin von 3 Wochen dabey auszuantworten, weil ihm besonders daran gelegen, damit das egale Paar nicht getrennet werden möge. In Wismar bey Herrn Johann Heinrich Latendorf beliebe man sich deßfals zu melden.

X. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten dieses ist zu Warin eine schweisfuchs Stute mit einem weissen Stern vor dem Kopf und 9 bis 10 Jahr alt, gestohlen worden. Wer Nachricht zu geben weiß wo dieses Pferd anzutreffen, wolle es dem Bürger Bartelt Sievert daselbst, gegen eine Erkenntlichkeit anzeigen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Herr Rathsverw. Hille hat mit Schiffer Gerdes Oel, Talg, gute Juchten, 200 Stück Sohlleder, Seegeltücher, Lichte mit baumwollene Töchte, reinen und halb reinen Hanf und Turse. Herr Rathsverw. Roggenbau mit Schiffer Plagmann, Licht, Talg, Hanf, Oel, Seegeltücher, reinen und halb reinen Hanf, Hanfheede und Licht, mit baumwollene Töchte, und Herr Rathsverw. Goldstädt mit Schiffer Davids, Hanf-Oel, Lichttalg und Seegeltücher von Petersburg erhalten, wovon die Preise nächstens angezeiget werden sollen. Herr Bistorf hat mit Schiffer Gerdes und Joh. Jenssen-Grönländischen Trahn, und Herr Krumbiegel 140 Stück Bockfelle, Grönländischen Trahn, ordin. Blanken, Trahn und 200 Wage Bremer Rundfisch von Bergen erhalten. Der Indigo, Zucker und Syrod steigt im Preise. Am Strande sind zu haben bey Schiffer Hans Fick, Bretter, weisse und blaue Fliesen, die 100. Stück a 12 Rthlr. Theer die Tonne 4 Rtlr. Bey Schiffer Pet. Crempin, das Pfund gute Käse 1 und 1 halben ßl. Reis die 100 Pfund 4 Rtlr. Bey Schfr. Hans Block 6 ellige Bretter, das Zwölfter a 1 Rthlr. 32 ßl. und Rußische Wagen-Riemen das Paar 10 Rthlr.

Angekomme Schiffe. Schiffer Jelter Rientjes, von Amsterdam und gehet für Herrn Hermann Stein auf Bourdeaux. Schiffer Meier und Schiffer Schmidt von Bremen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 14. Augusti (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten 24, 26 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. - pf. Gersten - ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 15. Augusti (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 22 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 14 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 16. Augusti (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 33, 34 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 19, 20 ßl. Futter-Erbsen 16, 17 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Anno 1754. No. XXXV.

Sonnabend den 24. Augusti

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 24ten Augusti 1754.

Am Mitwoch erhuben sich Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigster Landesherr, mit der ganzen Fürstlichen Familie und dem grössesten Theil Dero Hofstaat nach Kleinow, und befohlen an selbigem Tage, daß ersagter Ort von nun an und für die Zukunft Ludwigs-Lust genannt werden solle.

Am verwichenen Sonntag ward hieselbst auf Ihro Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl folgende Patent-Declaration von allen Canzeln abgelesen:

Wir Christian Ludewig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

Geben hiemit männiglichen in Gnaden zu vernehmen, daß Wir aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, dem löblichen Vorgang und Absehen Unsers, in Gott ruhenden Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung, Herzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Lbd. zufolge, nunmehro die gänzliche Absonderung der hiesigen Neu-Städtischen oder Schelf-Kirche und Gemeine zu St. Nicolai, von der Dohm-Pfarre hieselbst zu Stand zu bringen, mithin die in politischen Sachen schon vorlängst ins Werk gesetzte Separation der Neu-Stadt oder Schelfe, und deren Einwohner von Unsrer Stadt Schwerin, auch auf das Kirchen- und Pfarr-Wesen zu erstrecken, den gnädigsten Entschluß gefasset haben. Wollen, setzen und verordnen demnach hiemit und Kraft dieses, für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung, 1) Daß von nun an, bis zu ewigen Zeiten die Neu-Stadt oder Schelfe, in Ansehung der Kirchen- und Pfarr-Sachen, ihr eigenes abgesondertes Wesen haben und behalten, mithin der Kirche daselbst, zu St. Nicolai genannt, ihre besondere Pfarr- und Kirchspiels-Verfassung,

hiemit beygeleget, auch die bald möglichste Einsetzung zweener besonderen Prediger an besagter Kirche zu St. Nicolai, von Uns veranstaltet, folglich gesamten Einwohnern und Bürgern auf der Neu-Stadt, wes Standes und Nahmens die seyn möchten, hiedurch ernstlich anbefohlen seyn solle, sich in Geistlichen, Kirchen- und Pfarr-Sachen von jetzt an und künftig hin, schlechterdings zur St. Nicolai Kirche und zu den, bey derselben zu bestellenden Predigern, zu halten. Damit nun 2) diese bisher mit einem besondern Dote nicht versehene Kirche, einen eigenen und sichern Grund zu ihrem Unterhalt haben möge; So wollen Wir dieselbe mit zwey Tausend Reichsthalern pro Dote, dergestalt versehen, daß solche als ein zinsbares Capital, auf liegende Gründe, sicher untergebracht, und die davon jährlich aufkommende Zinsen, Unsrer Verordnung gemäß, zum Besten der Kirche, verwandt werden sollen. Wie Wir denn auf sothane zwey Tausend Reichsthaler, Unsere Anweisung hieneben auszufertigen, und dem verordneten Provisori der St. Nicolai Kirchen, zuzustellen, befohlen haben. Anlanget hiernächst 3) den Unterhalt der künftigen beyden Ehren Predigern bey der St. Nicolai Kirche; So soll Unsere Garde, dann auch die jedesmalige Garnison hiesiger Stadt, und alles, was an Ober- Unter- Officiers und Gemeinen zur Garde und Garnison gehöret, der Kirche zu St. Nicolai angewiesen und deren Gemeine einverleibet seyn, mithin das dafür vestgesetzte Beicht-Geld, beyden Predigern zu gleichem Theil gereichet werden. Nicht minder sollen beyde Prediger an dem aus Unsrer Renterey bishero bezahlten Garnison-Prediger-Gehalt von zwey Hundert und sechzig Reichsthaler, zu gleichem Theil gehen, danebst, sollen sie zusammen jährlich achtzehen Faden Brennholz, mithin jeder neun Faden, und das übrige zu Ergänzung des, für einen jeden Prediger, zu zwey Hundert Reichsthaler hiemit bestimmeten Firi, aus dem Kirchen-Aerario zu gewarten haben. Um nun auch 4) auf die Besserung und Erhaltung sothanen Kirchen-Aerarii nöthiges Absehen zu nehmen; So verordnen und befehlen Wir hiemit ausdrücklich, daß hinkünftig die Stuhl-Miethe in der St. Nicolai Kirche, eben so hoch, als sie dem Herkommen nach bey der Dohm-Kirche ist, hiedurch festgesetzet seyn, folglich ein Stand in Glaß-Stühlen jährlich mit einem Reichsthaler, ein Stand in ordinairen Stühlen aber mit einem halben Reichsthaler, an die Kirche und den Provisorem bezahlet werden solle.

Wir fügen auch dieser Verordnung, die ausdrückliche Erklärung hinzu, daß diejenigen, welche nicht binnen Monathsfrist, von Zeit der Publication dieses Unsers Patents, ihre Stände kündigen werden, zu Erlegung dieser erhöheten Miethe, vom dato dieser Verordnung an schuldig und gehalten seyn sollen. Wie Wir dann auch 5) zu besserem Bestand des Kirchen-Aerarii, hiemit in Gnaden nachgegeben haben wollen, daß an einigen Orten der St. Nicolai Kirche gegen eine billige und dem, bey der Dohm-Kirche eingeführten Gebrauch, gleichförmige Recognition, Leichen beerdiget werden mögen. Da dann für ein ausgemauertes Begräbniß, einer Person breit, dreißig Rthlr. und für ein Sand-Begräbniß gleicher Breite, zwanzig Rthlr. Erstands-Gelder bezahlet, auch für die jedesmahlige Eröfnung des ersteren zehen Rthlr. und des letzteren zehen Mark Lübsch, an die Kirche erleget werden sollen. Jedoch wollen Wir diesen Articul und die darinn enthaltene Vergönstigung, bloß vor der Hand, zum Besten der Kirche und zum Anwachs deren Aerarii, folglich nicht weiter, als auf fünf Jahre, verstanden und erstreckt wissen, sondern dessen Aufhebung und Erweiterung lediglich Uns nach Befinden vorbehalten haben. Ausser diesem aber soll 6) an allen Sonn- und Fest-Tägen, in der St. Nicolai Kirchen, wie im Dohm, mit zween Kling-Beuteln gesammlet werden, zu welchem Amte zween angesessene Bürger als Juraten von Unseren Beamten und dem Kirchen-Provisore erwählet und in Eyd genommen werden sollen. Im übrigen wird 7) die St. Nicolai-Kirche und deren Aerarium, Kraft dieses von allen bisherigen Erlegnissen an die Dohm-Kirchen-Bediente, wie die Nahmen haben, entbunden und frey gesprochen: allermassen die jetzterwehnte Dohm-Kirchen-Bediente wegen des ihnen aus dieser Pfarr- und Kirchspiels-Sonderung, etwa entstehenden Abgangs an Einkünften, Unsere anderweitige Anweisung, zu ihrer Endschädigung, von Uns erhalten haben. Was ferner 8) die zufälligen Hebungen der künftigen Prediger zu St.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0196
DFG

Nicolai betrift; So sollen gesamte Eingesessene auf der Neustadt hiemit in Gnaden angewiesen seyn, den Predigern an der St. Nicolai Kirche daselbst, bey Kindtaufen, Proclamationen, Copulationen, Beerdigungen, auch fürs Bitten und Danken, Kranken-Berichten, und überhaupt in allen anderen Fällen priesterlicher Amts-Verrichtungen, dasjenige zu erlegen, was sie bishero den Ehren Dohm-Predigern entrichtet haben. Gestalt Wir nur hierauf und auf ein mehres nicht die künftigen Prediger zu St. Nicolai berufen und anweisen lassen wollen. Anlangend endlich 9) die beyden Prediger-Wohnungen auf der Neustadt; So müssen zwar die zu bestellende beyde Prediger mit dem, einem jedweden aus dem Kirchen-Aerario vor der Hand zu zahlenden, jährlichen Quanto, von 60 Rthlr. zur Haus-Miethe einstweilen zufrieden seyn. Wir wollen aber hoffen, daß die Neustädtsche Bürgerschaft und Gemeine, sich zu Erbau- und Erhaltung der Prediger-Häuser, ehister Möglichkeit, um so mehr bereit erfinden lassen werde, als Wir unter andern auch besonders auf ihr vielfältiges Supplicíren um Bestellung zweener Prediger auf der Neustadt, Uns zu gegenwärtiger Verordnung, dann auch in specie zu neuer Dotirung und Begnadigung der Kirche, bewogen gefunden haben.

Und gleichwie Wir schließlich 10) mit Landes-väterlichen Verfügungen, zu mehrerer Aufnahme der Neustadt oder Schelfe, samt deren Kirche und Gemeine zu keiner Zeit entstehen werden; Also gebiethen und befehlen Wir hiemit männiglichen: daß dieser Unrer Declaration und Verordnung, von allen und jeden ohne Unterscheid des Standes und Wesens, gehorsamlich gelebet werden, mithin von nun an keiner, der zur Neustädtschen oder St. Nicolai Gemeine gehöret, priesterlicher Amtsverrichtungen halber, zur Dohm-Kirchen und deren Predigern, sich wenden, hingegen ein jeder, der auf der Neustadt wohnet, die Pfarr- und Kirchspiel-Gränzen, aufs genaueste beobachten, folglich auch den Predigern zu St. Nicolai, von den Dohm-Predigern, und diesen hinwiederum von jenen, kein Eintrag in priesterlichen Handlungen, unter welchen Vorwand es auch seyn mögte, zugefüget werden soll. So lieb einem jeden ist, im Fall des Ungehorsams und der Uebertretung Unsere Ungnade, auch nach Befinden die schärfeste willkührliche Ahndung zu vermeiden.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Patent-Declaration, mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestättiget, auch von den Canzeln der Dohm- und St. Nicolai-Kirche öffentlich verlesen zu lassen, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 14ten Augusti 1754.

(L. S.) Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb.

Beschluß des gelehrten Articuls.

Ludwig Capellus leugnet zwar, daß an dieser Stelle von einem Naziräer Gelübde die Rede sey. Allein er hat blos einen Misverstand der oberwehnten Stelle des Josephus L. II. de B. J. Cap. 15. zu seinem Grunde. Und was das wunderlichste ist, so verdirbt er noch dazu diese Stelle, und will aus des Josephus dreyßig Tagen drey Tage machen, blos aus der kahlen Ursache, weil ihm die Zeit von dreißig Tagen zu einem Gelübde zu lange deucht. Crit. Angl. T. IV. p. 2386. Daher für diese Meinung des Capellus nicht die mindeste Achtung entstehen kan. Vatablus und Beda räumen es zwar ein, daß an dieser Stelle von der Naziräerschaft die Rede sey. Sie bilden aber die gesamte Handlung des Apostels als eine blosse Verstellung ab. Crit. A. l. c. ad Act. XIIX. & XXI. Eine Meinung die nicht den allermindesten Grund vor sich hat. Uebrigens haben auch Drusius ad h. e. und Witsius in den Meletem. Leid. p. 100 &c. diese Stelle von dem Naziräer-Gelübde erkläret. Nun ist zwar Calov der Meinung, daß dies Gelübde Cap. XXI. einerley sey mit dem Cap. XIIX. Allein es sind mehr Gründe es für ein davon unterschiedenes zu achten. Der Apostel würde ohne Zweifel den Rath der Aeltesten die Naziräerschaft zu übernehmen nicht erwartet haben, wenn das vorige Gelübde noch auf ihm gewesen. Er würde solches zu Ende zu bringen ohne hingenöthiget gewesen seyn. Noch mehr! die Bescheerung des Haupts wurde als eine Ceremonie der Naziräerschaft nicht bey der Uebernehmung dieses Gelübdes, sondern bey dessen glücklichen Vollendung oder bey der, nach geschehener Verunreinigung, wieder zu be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0197
DFG

wirkenden Reinigung übernommen. Daher läßt sichs nicht wol sagen, daß der Apostel das Gelübde hier zu Ende gebracht, welches er vorhin, nach Ap. Gesch. XIIX. übernommen. Und man kann solches auch darum nicht annehmen, weil Ap. Gesch. XIIX. nicht gesaget wird, daß der Apostel ein Gelübde übernommen, sondern er hatte ein Gelübde, welches also durch die Bescheerung des Hauptes geendiget wurde. Man sehe Ikens Ant. Hebr. p. 230. und 4. B. Mos. VI. Man kann daher nicht anders als diese Gelübde Ap. Gesch. XIIX und XXI. für verschiedene achten. Nunmehro werde ich die Gründe haben den zweyten Schluß zu machen. Wenn es erweislich ist, daß der Apostel auch sonst (Ap. Gesch. XXI. 26.) kein Bedenken genommen, das Gelübde eines Nazirers zu übernehmen: So ist keine hinlängliche Ursache, ein von ihm übernommenes Gelübde, welchem das Unterscheidungs-Zeichen eines Nazirär-Gelübdes beygeleget wird (Ap. Gesch. XIIX, 18.) nicht vor ein Naziräisches anzunehmen. Das Vorderglied dieses Satzes habe ich bey Beurtheilung der Stelle Ap. Gesch. XXI. erwiesen, und die Richtigkeit der Folge befestiget der im Nachsatz beregte, von dem Unterscheidungs-Kennzeichen hergenommene Grund. Da nun dieser Grund durch obigen ersten Beweis bestätiget worden: so ergiebt sich der Schluß für die Behauptung der Frage, daß nemlich Ap. Gesch. XIIX, 18. würklich von dem Gelübde eines Nazirärs die Rede sey. Und auf diese Art verstehen auch unsere Stelle, ausser dem Drusius und Morinus oben gerühmter Calov und Iken u. a. m. So viel mag von denen Gründen, die oberwehnte Frage zu bejahen, genug seyn. Das völlige Urtheil wird, bey manchen veränderlichen Gedanken der Ausleger nicht füglich ehe gründlich gefasset werden können, bis man auch die Gründe der gegenseitigen Meinung erwogen hat. Unterdessen halten wir uns gewis zu seyn, daß dieselben die Sicherheit und Gewisheit der bieselbst angeführten Beweisthümer aufzuheben nicht hinreichen können. Jedoch ich behalte mir vor, davon künftig ins besondere zu handeln.

D. J. S.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach Uns der Ehrbare, Unser lieber Getreuer Magnus Friedrich Barner, zu Bülow, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er seinen Antheil in dem Dorfe Cobrow, welchen er bishero als ein Pertinens von seinem Gute Bülow eigenthümlich besessen, nunmehro an Unsern Land-Marschall August Barthold von Lützow, zu Eickhoff, erb- und eigenthümlich verkäufet habe, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, zur Sicherheit des Käufers, publica proclamata præclusiva zu erkennen: Wir auch seinem Gesuch in Gnaden deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30. Augusti dieses Jahres anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an alle und jede, welche an bemeldetes bishero zu dem Gute Bülow gehöriges Pertinenz in Cobrow gegründete An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dieselbe hiemit gnädigst, und sub pœna præclusi, ernstlich und wollen: daß sie am ernannten Tage, wenn bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen, sie sich des Abends vorhero gebührend gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an mehr bemeldetes Bülowsche Antheil in Cobrow etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Urkunden und Briefschaften in Original, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtlichen Verordnung unterthänigst gewärtigen sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 25ten Maji 1754.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0198
DFG

II. Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch, den Gebrüdern Johann Christoph, Magnus Friederich und Jobst Hinrich von Bärner, hiemit zu wissen, was Gestalt Unser Regierungs- und Lehns-Fiscalis euch bey Unsrer Lehn-Cammer in puncto versäumter Lehnspflicht, wegen des respective von euch und euren Curatoribus in Anno 1746. an den Baron Christian Wilhelm von Wendhausen verpfändeten Lehn-Guths Creßin, angeklaget, und auf die Caducität des Lehns angetragen, mithin, weil der Ort eures Aufenthalts ihm unwissend sey, um die Erkennung gegenwärtiger Edictal-Citation unterthänigst ersucht und gebeten habe. Als Wir nun darauf Unsere öffentliche Ladung und Citation an euch erkannt; So citiren, heischen und laden Wir euch Kraft dieses, zum ersten, andern und drittenmahl, folgends peremtorie, und wollen ernstlich: daß ihr am 27ten nächstkünftigen Monaths Augusti, Morgens um 8 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer allhier in Person, oder per Procuratorem unausbleiblich erscheinet, um Rechts-beständige Ursachen eurer bisherigen Versäumniß, der euch obliegenden Lehnspflicht beyzubringen und eventualiter die schuldigen Lehnsprästanda zu leisten, auch Fiscali die causirten Unkosten zu bezahlen, da widrigenfals ihr nicht gewisser zu gewärtigen habet, als daß ohne weitere Nachsicht das Lehn auf Creßin pro caduco erkläret und darüber anderweitig disponiret werde. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 31ten May 1754.

(L.S.) Herzoglich Mecklenburgische Lehn-Cammer.

III. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, ist ad instantiam des sel. Hartwig Brauers Erben, folgendes Proclama erlassen und zu Lübeck, Hamburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Amts-Rath Seitz, zu Neuen Crentzlin und dessen Haabe und Güter, ex quocunque capite es immer seyn mag, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, seel. Hartwig Brauers Wittwe und Erben, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30ten August. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genungsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Eingangs gedachten Amts-Rath Seitz, zu Neuen Crentzlin und dessen Haabe und Güther, ex quocunque capite es immer sey, machende Ansprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibung und andern brieflichen Uhrkunden, in originali, oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22ten April. 1754.

IV. Demnach der Schäferknecht Friedrich Wendt, in dem hiesigen Amtsdorfe Gantzlin für einiger Zeit mit Tode abgegangen, und sich zu dessen wenigen Nachlaß bereits verschiedene Creditores angegeben, man aber nicht gesichert, ob nicht noch andre mehr verhanden, denen dieser Sterbefall annoch unbekandt; so wird solcher hiedurch nicht nur öffentlich angezeiget und bekandt gemacht, sondern es werden alle und jede des verstorbenen Schäferknechts Friedrich Wendten Creditores, Bürgen, und die sonst an dessen Verlassenschaft einigen Anspruch haben, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, den 2ten September a. c. citiret und vorgeladen, daß sie am gemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr für hiesigem Amts-Gerichte, entweder persönlich, oder genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre etwa habende Verschreibungen und Urkunden mit zur Stelle bringen, folglich ihre Prätensiones gehörig liquidiren und darauf weiter rechtlichen Bescheides gewärtigen. Sie thun nun solches

oder nicht, so soll dem ohngeachtet in der Sache ferner rechtlich verfahren, und die Nichterscheinende, oder noch etwa latitirende Creditores hievon gänzlich präcludiret und ausgeschlossen werden. Gegeben Amt Plau, unter des Amts Insiegel den 15ten Julii 1754.

(L. S.) Herzoglich Amts-Gericht daselbst.

V. Demnach der hiesige Einwohner und Gläser Nicolaus von Kein, gewillet ist, sein hieselbst belegenes und zum Herbergiren wohl geschicktes Wohnhaus zu verkaufen: So wird zu jedermanns Wissenschaft solches kund gemacht und können die etwanigen Liebhabere sich hiernächstens bey demselben melden und die weiteren Conditiones vernehmen. Da nun derselbe diesen Verkauf zur Befriedigung seiner Gläubiger hauptsächlich beliebet; So werden dahero alle und jede, welche an besagten Gläser Nicolaus von Kein einige Forderung oder an dessen Hause einige Ansprache haben, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, hiemit peremtorie und also zum ersten, zweyten und drittenmal citiret und vorgeladen, daß sie solche Forderungen am 30ten Augusti dieses laufenden Jahres vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte rechtlicher Art nach darthun and beweisen, auch sodann weitere Verfügung gewärtigen, widrigenfals aber damit präcludiret und nicht mehr gehöret werden sollen. Doberan den 28ten Junii 1754.

Herzogl. Drost und Beamte hieselbst.

VI. Demnach des seligen Herrn Johann Schnellen sämtliche Herren Söhne Schnellen, das verordnete Fürstl. Schelf-Gericht unterm 24ten Julii a. c. geziemend angesuchet, einen Terminum ad subhastandum ihres väterlichen Wohnhauses, nebst denen dabey in der Nebengassen befindlichen zwey kleinen Häusern, mit Hof- und Gartenplatz, wie auch dessen in der Apothecker-Gasse, zwischen des Schusters Nicolai, und des Schneiders Elersen Häusern belegenes Hauß, cum pertinentiis, auf den 27ten Augusti a. c. anzuberahmen, und dann wir deren billigen Petito in keinewege entgegen zu seyn erachtet; Als wird allen und jeden, welche zu Ankaufung obgedachter Häuser cum pertinentiis Belieben tragen, hiemit öffentlich kund gemacht, daß sie am erwehnten 27ten Augusti a. c. Morgens um 9 Uhr für hiesiger Gerichts-Stuben erscheinen, Handelung darüber pflegen, bey den gemeinschaftlichen Gevollmächtigten, dem Herrn Doctori Schnellen allhier aber ante Terminum die näheren Conditiones, und daß dem plus Licitanti die Häuser cum pertinentiis zugeschlagen werden, gewärtigen sollen. Decretum Schwerin im Fürstlichen Schelf-Gericht den 24ten Julii 1754.

(L. S.) Fürstl. Mecklenb. verordnetes Schelf-Gericht hieselbst.

VII. Wann des hieselbst ohne leibliche Erben verstorbenen Weinhändlers Friederich Wilhelm Leffers Verlassenschaft bereits zum Inventario gebracht worden, und dessen Gebrüdere auch Schwester gewilliget sind die Theilung vorzunehmen; So werden diejenigen, welche etwa an dieser Verlassenschaft eine Ansprache haben möchten, hiedurch peremtorie & sub pœna præ- & concluſi eingeladen, ihre etwanige Forderungen vor den 27. Augusti bey hiesigem Gericht anzuzeigen, oder zu gewarten haben, daß nachhero keine Forderung statt findet. Hagenow den 24ten Julii 1754.

Stadt-Gericht hieselbst.

VIII. Da mit dem Vermögen der hiesigen vormahligen Stoschen und jetzigen Kochsen es zum Concurs gekommen, also derselben Aecker auf den 26ten Septembr. a. c. öffentlich gerichtlich an den Meistbietenden sollen verkauset werden; So wird solches zu jedermanns Nachricht hiemit bekandt gemachet und können die etwanigen Liebhaber sich am bestimten Tage gegen 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden. Dienkalden den 11ten Junii 1754.

Herzoglich Stadt-Gericht hieselbst.

IX. Der hiesige Bürger und Zimmermann Adolph Otto Christian Schwartz, ist gewilliget, sein allhie habendes Haus, mit dabey seyenden Erbtheil Acker und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, nebst einen guten Garten gerichtlich zu verkaufen; Wann nun hiezu der 20te Septembr. laufenden Jahres anberahmet worden: So können die etwanigen Käufere sothaner Immobilium sich in Termino, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Stadt-Gerichte

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0200
DFG

auf dem Rahthause einfinden und gewärtigen, daß vorbeschriebene Stücke dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden. Wobey alle und jede, so an diesen Zimmermann Schwarzen und dessen vorbenannten Güther eine rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, hiemit zugleich citiret und vorgeladen werden, sich entweder in Person oder durch Bevollmächtigte vor hiesigem Gerichte zu sistiren, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren. Mit der Verwarnung, daß diejenige, so sich alsdann nicht melden werden, mit ihren Forderungen präcludiret seyn, und damit nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Teßin den 10. Augusti 1754. Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

X. Wann denen Creditoribus der zu letzt geschehener Both Anthonscher Immobilium, als Haus, Acker, Wiese, Scheunen und Garten nicht zureichend angeschienen: mithin a Judicio verlanget, einen neuen etwas räumlichen Terminum zu berahmen, in welchen vorberührte Güter entweder conjunctim oder separatim zu verkaufen. So wird solcher hiedurch und zwar auf den 26ten Septembr. berahmet, in welchen diejenigen, welche von denen Piecen stückweise oder überhaupt zu erhandeln Belieben tragen, hiedurch eingeladen werden, am beberührten Tage Morgens um 9 Uhr auf der Gerichts-Stube zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, auch zu gewärtigen, daß nach Befinden dem plus licitanti es zugeschlagen werde. Decretum Malchin den 16ten Augusti 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

XI. Den 2ten Septembr. a. c. werden vom Fürstl. Stadt-Gerichte allhier, Meubles von allerhand Gattung, als Coffres, Schränke, Stühle, Betten, Bettstellen, silbern Coffee- und Thee-Geräthschaft, auch Tisch-Löffel, Zinn, Meßing, Leinen Zeug, auch eine Gutsche ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Wer nun Belieben hat, einiges davon käuflich zu erstehen, der kann sich beregten Tages Vormittags um 9 Uhr, in der Frau Wittwe F. G. Barckayen, am Markte daselbst nahe an der sogenannten engen Gasse, belegenen Wohnung, einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche stückweise zugeschlagen werden. Signatum Güstrow den 24ten Julii 1754.

XII Da auf instehenden Michaelis der im Amte Stove, auf der Landstrasse von Rehna nach Mölln belegener Dehmersche Krug aus der Pacht fält; So können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lust haben, sich deshalb bey dem Candidato juris Herr Scheibel hieselbst melden, und der Conditionen halber sich näher erkundigen. Schwerin den 8ten Augusti 1754.

XIII. Als der gewesene Apothecker Joh. Erdmann Paschen zu Wittenburg, sein Hauß und Apothecke daselbst, welche sich annoch in ziemlichen Stande befindet, nebst seinen übrigen Güthern, an seine Creditores abgetreten: So wird hiemit öffentlich bekandt gemacht, daß solche Apothecke nebst dem Hause nächstens verkaufet werden sollen. Wer nun Belieben findet das Hauß und die Apothecke käuflich zu erhandeln und anzunehmen, kann sich zu Wittenburg bey dem Curatore bonorum Herrn Stadt-Secretario Zolstein melden, um solche zu besehen, auch bey dem Communi Mandatario Creditorum, Herrn Advocato Rauch zu Schwerin die Conditiones vernehmen und seine Entschliessung abgeben.

XIV. Es ist hieselbst eine viersitzige, gut conditionirte Reise-Chaise zu verkaufen. Wer selbige zu kaufen Lust hat, kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten. 2) Zu Güstrow ist eine viersitzige gute Reise-Kutsche zu verkaufen. Wer selbige zu erhandeln Belieben hat, kann sich deshalb bey dem dortigen Bürger Rabe, in der Köterhörn wohnend, näher erkundigen und den Wagen nach Belieben selbst in Augenschein nehmen, auch die billige Conditiones von ihm erfahren.

XV. Es wird ein Bedienter, welcher in Rasiren, Haar accommodiren und Schreiben geübet und von guten Leuten ist, gesuchet. Ein solcher hat bey dem Herrn Postmeister Leusmann in Wißmar, nähere Nachricht zu gewärtigen. 2) Wer auf Michaelis einen unverheirateten Gärtner und Schreiber, welche beyde Zeugnisse von ihrem Geschicke und Aufführung haben, verlanget, hat es dem Postmeister Herrn Sengebusch in Bützow bekandt zu machen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0201
DFG

XVI. Nachdem der Bürger und Perückenmacher Herr Jacob Ludwig Klöckner, des Bürger Burgwalds Haus in Penzlin erhandelt; so wird denen, an diesem Hause etwa Ansprach machenden, kund gemachet, daß die Zahlung des letzten Termins, den 8ten Sept. a. c. geschehen wird, damit sie, vor Ablauf dieser Frist, ihre Prätensiones bey besagten Hn. Klöckner gehörig angeben, indem der Käufer sich nachher zu nichtes verbunden halten, sondern ein jeder vielmehr seines Verlustes sich selbst beyzumessen haben wird. Penzlin den 14. Aug. 1754.

XVII. Wer 200 Stück Schaafe, Wehr-Vieh, zu erhandeln beliebet, kann solche bey dem Herrn Amtmann Grapengiesser zu Conserade erhalten.

XVIII. Es wird auf einem gewissen Amt, ein Voigt verlanget, der sowohl bey der Arbeit, als auch zum nöthigen Schliessen gebrauchet werden kann. Er bekommt freye Wohnung und Garten, nebst 12 Rthlr. Lohn und völligen Deputat, ausser denen vorkommenden Accidentien. Nähere Nachricht kann man bey dem Herrn Postmeister Stemweden in Parchim haben. 2) Auch sind noch wenige Lose von des Herrn Rittmeisters von Kleinitzen Haus- und Geld-Lotterie zur letzten Classe im Post-Contoir zu Parchim a 4 Rthlr. zu haben. Sie ist sehr vortheilhaftig, weil kein Fehler gegen einem Treffer ist. Die Ziehung dieser Lotterie geschiehet ohnfehlbar mit dem Anfange Octobris.

XIX. Vor etwa 3 Wochen ist von dem Hofe Dütschau, im Amte Neustadt, den Pens. Herrn Bartels, eine gelb-braune zweyjährige Stute, stark vom Leibe auf beyden Seiten M. B. gebrandt, entlaufen, oder vermuthlich gestohlen worden; Solte jemand gedachten Herrn Bartels davon nähere Nachricht geben können, so ist er erböthig alle Unkosten nebst einen Recompance dafür zu bezahlen.

XX. Wann sich vor einiger Zeit eine schwarze 4jährige Stute, einen weissen Stern vor dem Kopf habend, zu Löwitz, bey Rehna, irrig angefunden; so wird dem Eigener, welcher sich dazu legitimiren kann, angezeiget, daß er solche gegen Erlegung des Futter-Geldes, von dem Eigenthümer Herrn Dahlmann daselbst abholen kan.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Juchten gilt das Pfund 13 ßl. Sohlleder a Pfund 11 ßl. 9 pf. Talg das Schiffpfund 32 Rthlr. Seifen-Talg a Schiffpfund 26 Rtlr. Seegeltücher, nachdem sie gut sind 8 a 9 Rtlr. Lichte a Liespfund 2 Rthlr. reinen Hanf a Schiffpfund 18 Rthlr. halb reinen dito 15 Rthlr. 24 ßl. Turse a Schiffpfund 8 Rthlr. Hanföl die 100 Pfund 5 Rthlr. 16 ßl. und ist wegen vielen Commißiones wenig mehr zu haben.

Für Herrn Krumbiegel, ist am Strande Berger Hering die Tonne a 7 Rthlr. grosse Bock-Felle der Decher zu 13 Rthlr. kleinere dito a 12 Rthlr. blanken Gronländischen Trahn die Tonne 15 Rthlr. braunen dito a 13 Rthlr. und da der Gronländische Fischfang, nur in kleinen Fischen bestanden, so steiget der Preis des Trahns in Holland merklich. Indigo gilt das Pfund 2 Rthlr. 24 ßl. Syrob die 100 Pfund 3 Rtlr. 32 ßl. Bey Herrn Rathsverw. Hoppe ist groß ausgesuchtes Königsberger Leder. Bey Herrn Hülsenbeck, Allaun in Tonnen, und Stahl in Wässern vorrätig, und am Strande alte Käse a Pfund 2 ßl. frische dito 1 ßl. 9 pf. Buchweitzen Grütze den Scheffel zu 44 ßl. feine dito a 1 Rtlr. 8 ßl. grobe Gersten Grütze den Scheffel zu 1 Rthlr. 4 ßl. feine dito 1 Rthlr. 12 ßl. und fein Buchweitzen Mehl.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 21. Augusti (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten 24, 26 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. - pf. Gersten - ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 22. Augusti (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 22 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 14 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 23. Augusti (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weitzen der Scheffel 33, 34 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 20, 21 ßl. Futter-Erbsen 16, 17 ßl. weisser Hafer 10, 11 ßl. bunter Hafer 9 ßl. Wicken -

Anno 1754. No. XXXVI.

Sonnabend den 31. Augusti

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 31ten Augusti 1754.

Gestern trafen Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigster Landesherr, mit der ganzen Fürstlichen Familie, und dem grössesten Theil Dero Hofstaat, von dem Lust-Schlosse Ludwigslust, bey hohem Wohl, glücklich allhie wieder ein.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, euch den Agnatis, des weiland Geheimen Cammer-Rahts von Mummen und seiner Söhne, hiemit öffentlich zu wissen: Als Uns der Ehrbare, Unser lieber getreuer Rittmeister Hans Hinrich Blücher auf Schimm, unterthänigst zu vernehmen gegeben: was massen vermöge des, zwischen den dreyen Brüdern, Hauptmann Friederich Wilhelm, Fähnrich Hans Carl und Herman Ulrich Mummen als Verkäuffern, mit Consens ihrer Mutter, der Geheimen Cammer-Rähtin von Mummen, gebohrnen Druda Helena von Reutern, als damahligen Pfandes-Inhaberin, und ihm, Impetranten als Käufern sub dato Wismar den 7ten Januar. 1729. geschlossenen und mit Unserm Lehnsherrlichen Consens-Brief sub dato Schwerin den 23ten Augusti 1749. bestätigten Kaufcontracts über die in Unserm Amte Mecklenburg belegene Lehn-Güter Neperstorf und Tarssow cum pertinentiis und desselben §. 6. vorerwähnte Gebrüdern Mummen versprochen, den Consens von ihren nächsten Agnaten über solchen Verkauf gegen Trinitatis 1729. zu verschaffen und ihm Impetanti auszuantworten; dieses aber bis daher nicht geschehen; er, Impetrant, auch aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, wo die Agnati und Lehns-Vettern vergedachten Mummen anzutreffen seyn mögten; gleichwohl er dieserwegen nicht länger in

Ungewißheit bleiben könnte; weshalb Uns er, um vor aller Lehns-Ansprache und Prätensionen, welche irgend einige Agnati, des weiland Geheimen Cammer-Rahts von Mummen und dessen obbenannter Söhne, an die Güter Neperstorf und Tarssow cum pertinentiis machen könten, gesichert zu werden, unterthänigst gesichert seyn wolte: Wir gnädigst geruheten, des Endes öffentliche Proclamata zu erkennen, und darinn alle diejenige von Mummen, welche einige Lehns-Ansprache oder Prätension an die von mehrerwehnte Gebrüdern Mummen im Jahr 1729. ihm verkauften im Amte Mecklenburg belegenen Lehn-Gütern Neperstorf und Tarssow cum pertinentiis annoch zu haben vermeinten, auf einen Terminum peremtorium vor Unsrer Lehn-Cammer ad profitendum sub præjudicio præ- & concluſi & perpetui ſilentii vorladen zu lassen; und dann dieses unterthänigste Petitum in allen der Billigkeit gemäß befunden worden: daß Wir demnach demselben in Gnaden deferiret, mithin die unterthänigst nachgesuchte Proclamata præcluſiva Kraft dieses erkannt, und zu dem gebetenen Endzweck einen Terminum auf den 29ten des Monaths Octobris dieses jetztlauffenden 1754sten Jahres anberahmet haben; So citiren, heischen und laden Wir euch, alle diejenige von Mummen, welche einige Lehns-Ansprache oder Prätension an die von den erbenannten Gebrüdern von Mummen im Jahr 1729. Impetrauti verkaufte, im Unserm Amt Mecklenburg belegene Lehn-Güter Neperstorf und Tarssow annoch zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am benannten Tage des Morgens um 10. Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Lehn-Rähten, ihr euch geziemend gemeldet, in Persohn oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, eure vermeinte Lehns-Ansprache, Befugniß und Prätensiones gehörigermassen profitiren und rechtlicher Art nach bescheinigen sollet, sub illo præjudicio: daß ihr sonst mit irgend solcher Lehns-Ansprache und Prätension an bemeldte Güter gänzlich präcludiret, damit nicht weiter gehöret, und euch durch einen zu publicirenden Abschied ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 23ten Julii 1754.

(L. S.) Herzolich Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Wann bis auf Unsere Landes- und Lehnherrliche Einwilligung der Obriſter von Hobe, die Lehngüter Wastau und Quidsenow mit der Meyerey Friederichshorſt, an die minderjährige von Hoben zu Warbelow und deren Curatores verkaufet, und um die Proclamation dieser Güter, welche zu bewürken er sich verpflichtet gemachet, unterthänigst angehalten hat; So haben Wir zum erbetenen Ende einen Terminum auf den 6ten September a. c. angeordnet und laden alle diejenige welche an die obbenannte Güter einige Ansprache u. Foderung haben hiemit sub pœna præcluſi, daß sie an den bestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Land- und Hofgerichte erscheinen und solche ihre Foderungen und Ansprüche mit Verschreibungen und Urkunden hinlänglich bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber die Purificirung obangedroheten Präjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow den 10ten Junii 1754.

III. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des verstorbenen Licent-Einnehmers Glasemeyer zu Wittenburg, nachgelassene Wittwe folgendes Proclama erlassen, auch deren Affigirung zu Wismar, Lauenburg und Wittenburg verfüget worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenburg ꝛc

Fügen allen und jeden, welche an den weyl. Licent-Einnehmer Hinrich Ludewig Glasemeyer und dessen hinterlassene Güter zu Wittenburg ex capite crediti oder sonsten Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigſtes Ansuchen vorgedachten Licent-Einnehmers Glasemeyers nachgelassene Wittwe, gebohrne Scharlowen, für sich und in natürlicher Vormundschaft ihres Sohnes, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten Sept. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verord-

neten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an den Licent-Einnehmer Glaseneyer und dessen hinterlassene Güther zu Wittenburg, ex capite crediti, oder sonsten habende Ansprache mit brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 21ten May 1754.

IV. Bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des von Barner auf Bülow, nachstehendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Sternberg affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den dem Magnus Friedrich von Barner, bishero zuständig gewesene Antheil in Cobrow und dessen Pertinentien, ex capite hypothecæ, oder sonsten An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, nachdem uns anfangs besagter Magnus Friederich von Barner, zu Bulow, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er beregtes Antheil in Cobrow an den Land-Marschall August Barthold von Lützow auf Eckhoff, verkaufet, und sich dabey anheischig gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, anbey um Erkennung derselben unterthänigst angesuchet, daß wir diesen Petito in Gnaden deferiret, mithin glich ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 3ten Septembr. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure ex capite hypothecæ oder sonsten machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibung und andern brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 22ten May 1754.

V. Am 5ten, 6ten und fernerhin dieses kommenden Monaths Septembris, ist wieder frischer Kalk, bey der Kalkbrennerey, auf hiesigen Kaßbeerwehrder zu haben, und hat man sich bekandtermassen desfalls bey dem Bau-Commissario Herrn Scharfenberg zu melden. Schwerin den 30ten Augusti 1754.

VI. Beym Herzogl. Amte Bützow soll den 18ten kommenden Monaths September das auf der Freyheit, gerade über der Kirche belegene, zum Concurse gekommene Hauß, des vormaligen Beckers Jürgen Riebens, an den Meistbietenden, öffentlich verkaufet werden. Bützow den 19ten Augusti 1754. Herzogl. Beamte hieselbst.

VII. Als die auf Johannis 1755 aus der Pacht fallende im Amte Dömitz belegene beyden Pachthöfe Wosmar und Schlesien auf den 2ten Septembr. a. c. anderweit verpachtet und öffentlich verlicitiret werden sollen; So wird solches hiemit öffentlich bekandt gemacht, und können diejenigen, so diese Höfe in Pacht zu nehmen gemeinet sind, sich an besagtem Tage zur Licitation auf dem Amthause zum Heidhof anfinden, vorhero aber die Conditiones vernehmen.

VIII. Wann Hans Schänke, bisheriger Windmüller zu Hohenfelde, zum Güthe Lüsewitz gehörig, jetzo von solcher Mühle abziehet und sich verschiedene Schuldener eingefunden, welche auf ihre Bezahlung dringen; So werden alle diejenigen, welche an besagtem Windmüller Hans Schänken Ansprache haben, vorgeladen am 5ten Septembr. vor dem adelichen Gerichte zu Lüsewitz zu erscheinen, ihre Forderungen zu justificiren und weitern Bescheides zu gewarten sub præjudicio, daß diejenigen, so sich an besagtem Tage nicht einfinden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden. Lüsewitz den 24ten Augusti 1754.

IX. Da der Hr. Closter-Hauptmann von Levetzow das Brasche Hauß in Teterow, nebst denen dazu gehörigen Gebäuden auf den Hof, als auch Scheune, Acker, Wiesen und Gär-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0205
DFG

ten, nach geschehener gerichtlichen Taxation zu 1193 Rthlr. in Schuld hat annehmen müssen, solches aber wieder verkaufen will; So wird solches hierdurch öffentlich bekandt gemacht, um so jemand zu den Kauf Beliebung träget, derselbe sich auf dem Closter zu Malchow, bey den gedachten Herrn Closter-Hauptmann von Levetzow melden kan. Dieses Hauß ist ein Eckhauß, an der Bister-Strasse belegen und zur Wirtschaft wol aptirt, auch mit einer kupfern Darre, Braupfanne und Kessel auch anderes Braugeräth, versehen, item Wagen und anderes Ackergeräth, welches alles in obgedachter Taxations-Summe mit begriffen.

X. Da auf den Briethofe, auch sonstigen Oertern bey der hiesigen Herzogl. Dohm-Kirche, sich ein ziemlicher Vorrath von Schutt und anderen Unreinigkeiten, so zum ausdämmen wol könnte angewandt werden, findet; so wird solches hiemit einen jeden, welcher solches zu gebrauchen Lust hat, kund gemacht, und kann derselbe sich dieserwegen bey dem Herrn Kirchen-Bau-Commissario Töppel melden und hievon weitere Nachricht erhalten. Swerin den 20. Aug. 1754

XI. Auf der Schelfe, ist ein Hauß, von dreyen Stuben, einer Küche, Keller, guten Boden und Hofraum, für 36 Rthlr. zu vermieten. Wer solches bedarf, hat sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden. 2) In der Apothecker-Strasse hieselbst, sind in einem der Alt-Stadt nicht zu weit entlegenen Hause, zwey Stuben und eine Kammer, mit den erforderlichen Meublen, zu vermieten und gleich zu beziehen. Bey der Intelligenz-Expedition giebet man hievon nähere Nachricht.

XII. Zu Schwerin wird auf Michaelis ein junger Mensch, der eine gute Hand schreibet und sonst schon gedienet hat, zur Aufwartung verlanget. Der Herr Notarius Umland ertheilet weitere Nachricht. 2] Es wird zu Wardau, nahe bey Lage, ein Schreiber, der treu und fleißig, nüchtern und mäßig lebet, und die Wirthschaft verstehet, gesuchet. Fals sich ein solcher findet, kann er nur mit der Guthes Herrschaft wegen seines Dienstes sich vereinigen, massen er sogleich im Dienst treten kann. 3) Bey einer adelichen Herrschaft, auf dem Lande, wird diesem Herbst, ein unbeweibter guter Koch verlanget. Wann sich jemand findet, so hiezu Lust hat, der kann sich in N. Brandenburg bey Hn. Fehmer am Markt, oder in Penzlin, bey dem Herrn Bürgermeister Kähler melden, wo er dem Ort und die Conditiones vernehmen kann.

XIII. Am 12ten dieses ist allhier in Schwerin ein Hüner-Hund, mit einem braunen Kopfe, einer Brandstelle auf den Rücken, drey ineinander seyende braune Flecke auf dem Krentze, und welcher den Wurm in beyden Ohren gehabt, von abhänden gekommen. Wer der Intelligenz-Expedition Nachricht geben kann, wo dieser Hund anzutreffen, der hat daselbst ein gutes Douceur zu empfangen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Herr Wiese hat mit Schiffer Ahberg 3000 Stangen, nemlich 3, 4, und 5 Dauumen breites viereckigtes und schmales Eisen von Stockholm erhalten. Für Herrn Bistorf, Herrn Thomas Tarnow, Herrn Mann und Herrn Wiese jun. ist mit Schiffer Carsten Petersen Berger Hering angekommen. Mit Schiffer Peter Meier ist eine Parthey reinen Hanf, Oel, Talg, Lichte, feine, mittel und ordinaire Juchten von Petersburg. Von Danzig 2 Schiffe, mit rauhes Leder, und Schiffer Nettelbeck von Memel mit rauhes Leder eingetroffen. Der Herr Insp. Bölckow wird, uns diese Waaren anzutreffen, Nachricht geben können.

Schiffer Johansen, wird am 12ten Septembr. wieder seegelfertig auf Danzig.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 28. Augusti (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten 24, 26 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. - pf. Gersten - ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 29. Augusti (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 22 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 14 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 30. Augusti (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. Rogken 19, 20 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 19, 20 ßl. Futter-Erbsen 16, 17 ßl. weisser Hafer 9, 10 ßl. bunter Hafer 8 ßl. Wicken -

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0206
DFG

Anno 1754. No. XXXVII.

Sonnabend den 7. Septemb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach Uns der Veste Unser lieber getreuer Obrist Wedige Friedrich von Zobe, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er seine in Unserm Amte Gnoyen belegene Güter Wastow und Quitzenow, cum pertinentiis an dem Hauptmann Cord von Zoben und den Closter-Hauptmann von Levetzow als Vormündere des verstorbenen Joachim Dieterich von Zoben zu Warbelow minderjährigen Söhne Cord Ludwig und Heinrich von Zoben, erb- und eigenthümlich verkaufet habe, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, zur Sicherheit der Käufer, publica proclamata præclusiva zu erkennen, Wir auch seinem billigen Gesuche in Gnaden Raum gegeben, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13ten Septembr. a. c. anberahmet und gegenwärtiges Proclama præclusivum, an alle und jede, welche an bemeldete Güter cum pertinentiis einige Lehns- oder Reluitions- und sonstige Ansprache oder ein Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dieselbe samt und sonders ein für allemahl und also peremtorie hiemit gnädigst und sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie an benanntem Tage, wenn sie bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen sich des Abends vorhero gebührend gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr, mit aller Nothdurft gefaßt vor Unserer Lehn-Cammer ad profitendum unausbleiblich erscheinen, oder, daß sie widrigenfalls gänzlich präcludiret und nicht weiter gehöret werden, gewärtigen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 8ten Junii 1754. (L. S.) Herzoglich Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0207
DFG

II. Aus dem Hof- und Landgerichte sind nachstehende Proclamata erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die Güter Steinhusen, Hageböck und Eichholz, ex quocunque capite es sey, eine Ansprache haben oder zu haben vermeinen, und in denen beyden vorigen Terminen sich nicht schon bereits gemeldet haben, hiedurch zu wissen, daß bey der vorseyenden Ueberlassung dieser Güter an den Major von Allefeld, auf unterthänigstes Anhalten des Hauptmann von Stralendorf und Henning Friederich von Lützow, als Vormündern der Catharin Dorothee und Marie Sophie von Plessen, ein abermahliger Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 10ten Septembr. a. c. angesetzet worden sey, laden solchemnach alle und jede, als obstehet, sich aber in den vorigen Liquidations-Terminen nicht gemeldet haben, hiedurch gnädigst und sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie in dem Termino des 10ten Septembers, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Hof- und Landgerichte sich einfinden, ihre Ansprüche anzeigen und beglaubigen und Bescheides gewärtigen. Wornach diejenige, denen es angehet, sich zu richten haben. Gegeben Güstrow den 11ten Junii 1754.

III. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Herrn Advoc. Evers, als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten Heidmannscher Creditorum, folgendes Proclama erlassen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach auf Herzogl. Verordnung das in der Königsstrasse hieselbst belegene Heidmannsche Hauß cum pertinentiis, ungleichen der Gewürz-Laden und die darin verhandene Waaren, entweder conjunctim oder separatim, jedoch so, daß beyde letztere Stücke zusammen bleiben, am 27ten Septembr. an dem Meistbietenden gerichtlich verkaufet, in Ermangelung aber eines zu bemeldeten Hause sich findenden billigen Käufers solches vermiethet werden soll. Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf vorgedachten Hauses und des Gewürz-Ladens auch verhandener Waaren, oder aber bey verfehlten Kaufe des Hauses zu dessen Miethung resolviren mögten, an obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley sich einzufinden, und das ermeldetes Hauß, nebst dem darin befindlichen Gewürz-Laden und verhandenen Waaren, entweder conjunctim oder separatim, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen, allenfalls aber vorbemerktes Hauß in Ermangelung eines billigen Käufers, an dem Meistbietenden vermietet werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 27. Augusti 1754.

IV. Es wird hiemit zu wissen gefügt, daß zur Verpachtung des Hofes Critzow im Amte Lübz, ein neuer Terminus auf den 13ten Septembr. a. c. anberahmet worden. Wer also darauf zu bieten gewillet ist, kann sich ermeldten Tages vor Herzogl. Cammer einfinden, und vorher den Anschlag auch die Conditiones in der Registratur inspiciren. Schwerin den 15. Jun. 1754.

V. Als auf Sr. Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl, eine gewisse Anzahl vierfüßiges Büchen Fadenholz, welche in dem Herzoglichen Amte Butzow, und zwar in der Wulfsbrack und Borrkamp stehet und von dem Herrn Oberförster Schlüter angewiesen werden kann, an dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll: so wird solches hiemit kund gemachet und der 24te Septembris des Endzwecks anberahmet, als an welchem Tage die etwanige Liebhabere sich des Morgens gegen 10 Uhr in des Herrn Geheimten Cammmer-Rath Wendten Hause zu Rostock einfinden und daselbst gewärtigen können, daß dem Meistbietenden, unter gewissen, in Termino zur eröfnenden Bedingungen, dieses Holz zugeschlagen werde.

VI. Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll am 23ten Septembr. in Rostock, eine Parthey gut Stab- auch Wrackholz, welches in der Ribnitzer Heide, auch auf den Janckendorffer, Mandelshäger und Freyenholzer Felde aufgehauen worden, ungleichen etwas in der Heide aufgehauenes Eschen Fadenholz, und eine Parthey zu Freyenholz aufgehauenes Eichen- Faden- auch Krumholz, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Die Liebhabere können solches an erwähnten Oertern in Augenschein nehmen und sich gedachten Tages des Morgens um 9. Uhr in des Herrn Geheimten Cammer-Rath Wendten Behausung für der gnädigst verordneten Commission beliebigst einfinden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0208
DFG

VII. Demnach der hiesige Kaufmann Herr Johann Bernhard Krauthof Judicio angezeiget, wasmassen er an den bisherigen Pensionarium Orgelien folgende Grundstücke erb- und eigenthümlich verkauft 1) das Wohnhaus in der Treptowschen Strasse, nebst den Hinterhause, 2) 6 Hufen Landes, 3) eine Scheune vorm neuen Thor, 4) einen Garten in der Wollweber-Strasse, 5) einen Baumgarten vorm Treptowschen Thor, 6) einen Hopfen-Garten am Bröder-Bruch, 7) eine Koppel am Bröder-Bruch, 8) einen Hopfen-Garten aufm Werder, 9) acht Grasrücken in der hintersten Strasse, 10) noch 4 Grasrücken daselbst, 11) noch einen Grasrücken daselbst, 12) noch 3 Wiesen hinterm Sanct Jürgen, wobey derselbe angesuchet, daß zu mehrer des Käufers Sicherheit publica proclamata erkannt würden; diesem Suchen auch a Judicio deferiret worden: Als werden alle diejenige, welche an vorspecificirte Immobilia eine Hypotheck und dingliches Reluitions- und Näher-Geltungs oder sonst irgend einer Ansprache, es rühre solche her ex quocunque capite sie immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, daß selbige am 2ten Octobr. a. c. des Morgens um 9 Uhr coram Judicio erscheinen, ihre Prätensa anzeigen und rechtlich justificiren, in dessen Unterbleibung aber gewärtigen, daß sie damit nicht ferner gehöret, sondern gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Decretum in Judicio zu Brandenburg den 31ten Julii 1754. Richter und Rath hieselbst.

VIII. Da sich bey hiesigem Herzoglichem Stadt-Gerichte verschiedene Creditores, besonders aus Rostock angeblich gemachet, welche wichtige Forderungen an den hiesigen Bürger und Fuhrmann Michael Müller haben; derselbe aber in weit mehr als Jahresfrist sich hieselbst nicht sehen lassen, auch den Ort seines Aufenthalts nicht zu erkundigen, jemand vermögend gewesen: So wird derselbe Michael Müller hiermit zum ersten, zweyten und drittenmahle, also peremtorii öffentlich vorgeladen, bey Einräumung einer Sächsischen Frist von 3 Monath, sich vor Herzogl. Stadt-Gerichte, als den 10ten Septembr. a. c. unausbleiblich zu sistiren, von dem, wornach er befraget werden wird ad Protocollum Rede und Antwort zu geben, wie und auf was Art und Weise er seine Creditores zu befriedigen vermeine, und deshalb sichere Caution zu stellen, gerichtlich anzuzeigen habe; Im nicht Erscheinungsfall aber, werden wider denselben, solche Maaßreguln zu nehmen seyn, so ihm nicht lieb und angenehm seyn möchten. Decretum in Judicio Warnense den 7ten Junii 1754. Herzogl. Stadt-Gerichte daselbst.

IX. Es soll die ohnweit Dömitz belegene Walk- und Oel-Mühle, so Johannis 1755 aus der Pacht fället, den 27ten Septembr. a. c. auf dem Amthause zum Heidhofe anderweit verpachtet und dem Meistbietenden überlassen werden, daher solches hiemit bekandt gemachet wird. Amt Dömitz zum Heidhofe den 1ten Augusti 1754.

X. Zu wissen sey hiemit, daß der, der Kirche zum heil. Geiste zu Wismar zugehörige und nahe bey Wismar belegene Hof Rüggau, an den Meistbietenden verpachtet werden solle und dazu der 10te Septembr. a. c. wird seyn der Dienstag nach den 13ten Trinitatis anberahmet worden; Wer nun Belieben hat bemeldten Hof auf kommenden Trinitatis 1755 oder des 1755ten Jahres in Pension zu nehmen, der kan sich intra Terminum licitationis, bey dem Herrn Bürgermeister von Schlaff, als jetzigen Patrono gedachter Kirche melden und bey demselben die Conditiones vernehmen, auch den Hof samt den dazu gehörigen Ländereyen, vorher besichtigen, hiernächst aber in Termino licitationis auf den heil. Geist Hofe, um 10 Uhr sich einfinden, und wie besagter Hof an den Meistbiethenden auf sieben nacheinander folgende Jahre in Pacht zugeschlagen werde, gewärtigen. Wismar den 29ten May 1754.

XI. Wann der Eigenhümer Johann Georg Sommerfeld, zu Finkenwerder, gesonnen, sein in Güstrau am Pferde-Markt an der Ecken der Sand-Strasse belegenes vor 9 Jahren ganz neuerbauetes Wohnhaus, worin anjetzo die Madame Müllern wohnet, nebst zu dem Hause gehörigen Buden, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. So können diejenigen, welche solches zu kaufen Belieben haben, den 27. Septbr. Nachmittags um 3 Uhr sich in des Herrn Stadt-Secretarii Tarnau Hause einfinden und gewärtigen, wie solches Hauß, welches instehenden

Michaelis sogleich kann bezogen werden, entweder mit oder ohne die Buden, den Meistbietenden zugeschlagen werde. Dieses Hauß hat unten vorne hin an beyden Seiten Stuben, wovon die eine mit Tapeten ausgeschlagen, und dabey eine Alcowe, hinten hofwerts gleichfals eine Stube, eine Speise-Kammer, grosse Küche, zwey grosse gewölbete Kellers, oben drey Stuben, zwey vorne der Strassen zu, und eine hofwerts, 5 Kammern, die eine Vorder-Stube oben ist gleichfalls mit Tapeten ausgeschlagen, ferner ist ein Vorsaal, ein grosser Boden. Bey dem Hause sind auch 2 Thorwege, ein ziemlich grosser Hof, 3 grosse Pferdeställe, und noch drey kleine Ställe. Die eine Bude so zu dem Hause gehöret, hat eine grosse Stube und Kammern, eine Küche, 3 Bodens. Die andern zwey Buden haben 6 Wohnungen und gleichfalls gute Bodens.

XII. Da des Rathsverwandten Engels Hauß, samt den Aeckern, Gärten und Wiese in Pentzlin, am 24ten April a. c. noch nicht verkauft worden; so hat man hiedurch nochmals kund machen wollen, daß diejenigen, welche zu Erhandelung dieser liegenden Gründe Belieben hätten, sich bey dem Eigenthümer dem Verwalter Herrn Engel in Molzow, oder auch bey den Rathsverwandten Herrn Schulz in Pentzlin, zu melden haben, da dann ihnen alle Conditiones und Beschaffenheiten eröfnet werden sollen: Inzwischen ist zu Verkaufung solcher Immobilien abereinst der 15te Octobr. a. c. angesetzet, an welchem die Käufere sich in Pentzlin einfinden können.

XIII. Denen Liebhabern physicalischer und medicinischer Schriften, wird hiedurch kund gemacht, daß die so genannten Breslauischen Sammlungen von Natur- und Medicin-Geschichten die der selige D. Kanold von 1717 bis 1726 herausgegeben, in Wismar bey dem Buchdrucker A. S. Winklern in Commißion zu verkaufen sind. Es ist dieses Werk ganz complet und enthält alle 38 Versuche, nebst 4 Supplementen und dem Universal-Register, ingleichen die Fortsetzung von 1727 bis 1730, die Herr D. Büchner unter dem Titel: Miscellanea Physico-Medico-Mathematica, ausgefertiget hat, so daß es zusammen 13 Bände in Quart austrägt, die in Pergament gebunden und gut conditionirt sind. Sollte sich nun ein Käufer dazu finden, kan derselbe sich bey gedachten Hn. Winkler desfals melden und nähere Nachricht von ihm erhalten.

XIV. Denen Liebhabern von allerhand Kaufmanns-Waaren wird hierdurch kund gemachet, daß am 30ten Septembr. a. c. als den ersten Tag nach Michaelis, in dem in der Schusterstrasse zu Schwerin belegenen Richardischen grossen Hause, die auf beygehender Verzeichniß sub. n. 1. gedruckte Waaren, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen.

XV. Wer allhier, in der Alt-Stadt, unten an der Strassen, eine Stube, Kammer und Küche, ohne Meublen, auf bevorstehenden Michaelis zu vermiethen hat, kann sich bey dem Not. Hn. Böttger melden, allwo er nähere Nachricht bekommen kan. Schwerin den 4. Sept. 1754

XVI. Wann der hiesige Hof-Mauermeister Engel Quardry, 40 bis 50 Mauer-Gesellen benöthiget ist; so dienet denen, welche bey ihm in Arbeit gehen wollen, zur Nachricht, daß sie sich baldigst einfinden mögen.

XVII. Denen resp. Interessenten der 10ten Haunsverschen Lotterie, dienet zur Nachricht, daß die Ziehungs-Bogen der zweyten Classe bey Herrn Johann Peter Dergens in Wismar zum durchsehen zu haben, auch die etwa gefallene Gewinne bey ihm abzufordern sind. Die Appellation zur 3ten Classe, muß, bey Verlust des Loses vor den 23ten Septembr. geschehen, indem die Ziehung ohnfehlbar am 7ten Octobr. vor sich gehet.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 4. Septembr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten 24, 26 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 24 ßl. pf. Gersten ßl. pf. Hafer 12 ßl. Erbsen ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 5. Septembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. pf. Rogken 22 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 14 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 6. Septembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. Rogken 19, 20 ßl. Gersten ßl. Koch-Erbsen 20, 21 ßl. Futter-Erbsen 16, 17 ßl. weisser Hafer 9, 10 ßl. bunter Hafer 8 ßl. Wicken

Anno 1754. No. XXXVIII.

Sonnabend den 14. Septbr.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denen, welche an das in Unsern Landen und zwar im Amte Schwerin belegene Allodial-Guth Grossen Weltzien, und die dazu gehörige Meyerey Neuhoff, oder sonstige Pertinentien, einige Lehns- Näher- Kaufs- Fidei-Commiß- und Reluitions- oder andere vor Unsrer Regierung und Lehn-Cammer gehörige Ansprache haben oder zu haben vermeinen mögten, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ehrbaren, Unsers lieben getreuen Joh. Christian Tarnow, als jetzigen Eigenthümers des beregten Allodial-Guths Grossen Weltzin, und der dazu gehörigen Meyerey Neuhoff, publica Proclamata præcluſiva zur Profitirung sothaner etwannigen würklichen oder vermeinten Ansprüche erkannt, und dazu einen Terminum auf den 15ten des kommenden Monats Novembr. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden also diejenigen, welche an obbemeldetes Allodial-Guth Grossen Weltzin und die dazu gehörige Meyerey Neuhoff und dessen übrige Pertinentien, einige Lehns- Näher- Kaufs- Fidei-Commiß- und Reluitions- oder andere vor Unsrer Regierung und Lehn-Cammer gehörige Ansprache haben oder zu haben vermeinen mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am benannten Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich geziemend gemeldet, in Persohn oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, ihre etwannige wahre oder vermeinte Ansprüche eines Lehns- Näher-Kaufs- Fidei-Commiß- oder Reluitions-Rechts anzeigen, die dazu erforderlichen Bescheinigungen und Be-

weißthümer gebührend beybringen und darauf weitern Bescheid zu erwarten, widrigenfalls aber gewärtig seyn sollen, daß sie mit allen solchen An- und Zusprüchen, nicht weiter gehöret, sondern damit für stets abgewiesen und präcludiret werden, mithin solcherwegen ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf unsrer Vestung Schwerin den 23ten Augusti 1754.

(L. S.) Herzoglich- Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des von Tarnow auf Welzien folgendes Proclama erlassen, auch zu Lübeck, Wißmar und Suerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche einige Forderung oder Ansprache an das in Unserm Amte Suerin belegene dem Johann Christian von Tarnow zuständige Allodial-Guth Grossen Welzien, samt der dazu gehörigen Meyerey Neuhoff und übrigen Pertinentien, auch dessen Inventario es sey ex quocunque capite vel causa es immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obbenannter von Tarnow nicht nur unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorgedachtes Guth, Grossen Welzien cum pertinentiis an Unsern Geheimten-Rath und Hof-Marschall Georg Friedrich von Bergholz verkaufet, sondern auch zugleich unterthänigst angesuchet, da er sich im Contract, zur Sicherheit des Käufers, anheischig gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, Wir wolten solche in Gnaden ausfertigen zu lassen geruhen. Wann Wir nun diesen Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 20ten Novembr. a. c. anberahmet haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an besagtes Guth Grossen Welzien cum pertinentiis machende Forderungen und Ansprache gebührendermassen angeben, und durch Production derer etwann darüber habenden instrumentorum originalium, oder sonsten wie Rechtens liquidiren und erweisen, oder im widrigenfall ihr mit sothanen euren Forderungen und Ansprüchen von dem Allodial-Guth Grossen Welzien, der dazu gehörigen Meyerey Neuhoff, und gesamte übrige Pertinentien auch von dessen Inventario gänzlich präcludiret und abgewiesen, anbey euch desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Suerin den 26. Augusti 1754.

III. Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, wasmassen vor Herzogl. Mecklenburgische Cammer zu Schwerin, die durch Invention und Fleiß der zeitherigen Pacht-Interessenten sehr wohl eingerichtete Saline zu Sültz, im Amte Ribnitz, am 20ten nächstbevorstehenden Monats Octobr. an den Meistbietenden solchergestalt öffentlich verpachtet werden soll, daß der Antritt auf Johannis 1756 geschehen kann. Dis einträgliche Salzwerk ist dermahlen, nachdem die geringeren Salzcoturen zu Conow und Sülten in den Aemtern Eldena und Tempzin bewandten Sachen nach, vorlängst eingegangen sind, nur noch das einzige seiner Espece in den gesamten Mecklenburgischen Herzog- Fürstenthumen und Landen: Es wird auch für die Zukunft um so viel besser zu nutzen seyn, als es vor kurzer Zeit von aller hievorigen Communion mit den bürgerlichen Pfännern gänzlich befreyet, und darneben durch die Acquisition der dazu gelegten, folglich mit zu verpachtenden ehemals adelichen Wassermühle zu Sültze, für eine sonderbare Verbesserung der vorhin schon angebrachten Kunstwerke gesorget ist: nicht zu geschweigen, daß Ihro Herzogl. Durchl. Landesherrlich bedacht seyn werden, durch Veranstaltung verschiedener Salzstapel und Niederlagen den Debit merklich zu erweitern, und daß zeithero häufig eingefahrne fremde Salz dadurch von der Hand zu weisen. Wer demnach Belieben findet, diese Pachtung auf hinreichende Jahre zu ersiehen, kann sich am ermeldetem Tage, Morgens um 9 Uhr vor ermeldeter Herzogl. Cammer einfinden, Bot und Gegenbot thun und gewärtig seyn, daß sie dem Meistbietendem zugeschlagen werde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0212
DFG

Wolte auch jemand sich von den Umständen dieses Werks vorher näher erkundigen, der kan sich in der Cammer-Registratur einfinden, und ab actis von allen nähere Information nehmen. Schwerin den 28ten Augusti 1754.

IV. Nachdem Sr. zu Mecklenb. Strelitz regierenden Herzogl. Durchl. zu Berichtigung des in einiger Unordnung zurückgebliebenen Allodial-Nachlasses Dero weyl. Herrn Vettern Herzog Adolph Friederich III. als Antecessoris in der Regierung, eine besondere Commißion niedergesetzet; So wird solches allen denen, welche an dieser Verlassenschaft ex quocunque capite einige Ansprache zu machen sich berechtigt halten, hiedurch bekandt gemacht, um sich dieserhalb binnen drey Monathen a dato an, bey gedachter Commißion alhier zu melden; in Entstehung dessen aber eine gänzliche Abweisung zu gewarten. Und da man gar zu wahrscheinlich befürchten muß, daß nach Sr. Durchl. Tode noch verschiedene Blanquets übrig geblieben: So wird jedermänniglich hiedurch gewarnet, sich für dergleichen, und etwa denen darauf, ohnehin ausser allem rechtlichen Effect gestellten Obligationen, Verschreibungen und Cessionen ꝛc. auf das sorgfältigste und fleißigste zu hüten. Neu Strelitz den 20ten Junii 1754.

Von Sr. zu Mecklenb. Strelitz regierenden Herzogl. Durchl. zur Allodial-Verlassenschafts-Sache weyl Herrn Herzogs Adolph Friederich III. Durchl. p. m. zu Commissariis gnädigst verordnete Räthe.

V. Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll am 23ten Septembr. in Rostock, eine Parthey gutes Stab- auch Wrackholz, welches in der Nibnitzer Heide, auch auf den Janckendorffer, Mandelshäger und Freyenholzer Felde aufgehauen worden, imgleichen etwas in der Heide aufgehauenes Eschen Fadenholz, und eine Parthey zu Freyenholz aufgehauenes Eichen- Faden- auch Krumholz, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Die Liebhabere können solches an erwähnten Oertern in Augenschein nehmen und sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr in des Herrn Geheimten Cammer-Rath Wendten Behausung für der gnädigst verordneten Commißion beliebigst einfinden.

VI. Beym Herzogl. Amte Bützow soll den 18ten kommenden Monaths September das auf der Freyheit, gerade über der Kirche belegene, zum Concurse gekommene Hauß, des vormaligen Beckers Jürgen Riebens, an den Meistbietenden, öffentlich verkaufet werden. Bützow den 19ten Augusti 1754. Herzogl. Beamte hieselbst.

VII. Demnach die Königl. und Churfürstl. Herren Droste und Beamte zu Ebstorff bey Lüneburg, dem hiesigen Amte die Nachricht gegeben, daß daselbst ein, wegen Pferde- und anderer Dieberey, verdächtiger Kerl, zur Haft gerathen, welcher bereits eingestanden, daß er am 15ten des vorigen August-Monaths, etwa eine halbe Meile von Schwerin, vor einem Wirthshause ein Pferd, so mit dem Zaume befestiget gewesen, angebunden gefunden, worauf er sich gesetzet, und damit fortgeritten wäre; So wird solches hierdurch öffentlich bekandt gemacht, damit der Eigenthümer dieses gestohlnen und beym Amte Ebstorff verwahrlich stehenden Pferdes, sich daselbst angebe, und præstitis præstandis dessen Retradition gewärtige. Schwerin den 2ten Septembr. 1754. Herzogl. Beamte hieselbst.

VIII. Der hiesige Bürger und Zimmermann Adolph Otto Christian Schwartz, ist gewilliget, sein allhie habendes Haus, mit dabey seyenden Erbtheil Acker und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, nebst einen guten Garten gerichtlich zu verkaufen; Wann nun hiezu der 20te Septembr. lauffenden Jahres anberahmet worden: So können die etwanigen Käufere sothaner Immobilium sich in Termino, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Stadt-Gerichte auf dem Rahthause einfinden und gewärtigen, daß vorbeschriebene Stücke dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden. Wobey alle und jede, so an diesen Zimmermann Schwarzen und dessen vorbenannten Güther eine rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, hiemit zugleich citiret und vorgeladen werden, sich entweder in Person oder durch Bevollmächtigte vor hiesigem Gerichte zu sistiren, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren. Mit der Verwarnung, daß diejenige, so sich alsdann nicht melden werden, mit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0213
DFG

ihren Forderungen präcludiret seyn, und damit nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Teßin den 10. Augusti 1754, Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

IX. Da die Buchhandlung des Wayfenhauses zu Züllichau, von ihrer bekannten schönen Ausgabe der Arndtischen 6 Bücher vom Wahren Christenthum und Paradies-Gärtlein, in groß 4to, mit grosser Schrift, von 8 ein halb Alphabeth stark, und mit 63 saubern Kupfern gezieret; welches Buch so viel innere als äussere Vorzüge hat, daß es den wahren Werth, wider alle widerrechtliche Nachdrücke noch immer behauptet; eine neue Auflage in der verwichenen Oster-Messe geliefert; welche vor den vorhergehenden Auflagen, einen grossen Vorzug hat, weil dazu eine ganz neue überaus lichte und leserliche und den geschwächten Augen sehr zu statten kommende Schrift, gegossen, auch ein, guten theils grösser- und weisseres Papier dazu genommen worden; So will man dem Publico in Mecklenburg, den ehemaligen Pränumerations-Preis, aus der Ursache, noch bis Michaelis gönnen, weil der neue Abdruck dieses schönen Werks, wegen Entlegenheit, dort noch nicht recht bekandt mögte geworden seyn: daß also diejenigen, welche noch gegen Michaeli bey der Intelligenz-Expedition in Schwerin pränumeriren wollen, das Exemplar ohne Kupfern um 1 Rthlr. und mit Kupfern für 1 Rthlr. 16 ßl. gleich nach der Messe, gegen Erstattung der wenigen Fracht-Kosten, empfangen sollen. Diejenigen, welche auf 20 Exemplar zugleich pränumeriren, haben das 21ste für ihre Bemühung oben ein. Eine ausführliche Nachricht und Probe-Bogen hievon, wird bey dem Herrn Verleger dieses Intelligenzblatts, umsonst ausgegeben.

X. In Rostock stehen 1000 auch etliche 100 Rthlr. gegen Ceßion alter sicheren Verschreibungen, oder anderer hinlänglich zu beschaffender Sicherheit, zur Anleihe, und können entweder jetzo, oder auch bevorstehenden Anthonii 1755 erhoben werden. Die Notarii Herr Reuter und Herr Schütz in Rostock, geben davon nähere Nachweisung.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Indigo gilt das Pfund 2 Rthlr. 40 ßl. Herr Hermann Stein, hat mit Schiffer Brinkmann eine Ladung besten Carolin-Reiß, eine Parthey Mollen- und Rollen-Bley und 40 Stück englische Käse erhalten, und verkaufet diese Waaren zu billige Preise. Herr Mann am Markte, verkaufet die Tonne neuen Sommer Hering zu 6 Rthlr. 24 ßl. groß Band gronländischen Trahn, die Tonne 300 Pfund haltend, zu 15 Rthlr. 36 ßl. besten Reiß die 100 Pfund 5 Rthlr. a 5 Rthlr. 16 ßl. Herr Schmidt hat mit seinem Schiffe eine Parthey Sommer Hering, blanken Trahn, Bremer Rundfisch, 250 Stück grosse Bockfelle, grosse Ziegenfelle, 100 Stück kleinere dito, grosse Kalbfelle, 24 Väßer Anchoyen, braunen Ingwer a Pfund 5 ßl. von Bergen erhalten. Schfr. Peter Crempin, hat von Copenhagen 20 Tonnen groß Band blanken Trahn, 100 Dutzen ganz feines, mittel und ordinaires Porcelainen Theezeug, zum Verkauf mitgebracht und gedenket am 8ten Octobr. zum letztenmal dieses Jahres auf Copenhagen seegelfertig zu seyn.

Abgehende Schiffe. Schiffer Johann Jenzen, Schiffer Joachim Jentzen, Schiffer Lorenz, Holtfreter, Grivan, Behrdom und Schiffer Brinkmann auf Petersburg, Schiffer Peter Beyen und Brinkmann auf Riga. Der junge Iperode lieget in Hamburg, und suchet Fracht auf Rostock.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 11. Septembr. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten - - Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 24 ßl. - pf. Gersten - ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 12. Septembr. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 22 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 14 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 13. Septembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. Rogken 19, 20 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 20, 21 ßl.
Futter-Erbsen 16, 17 ßl. weisser Hafer 9, 10 ßl. bunter Hafer 8 ßl. Wicken -

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0214
DFG

Anno 1754. No. XXXIX.

Sonnabend den 21. Septbr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin den 21ten Septembr. 1754.

Am Montage erhuben sich Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigster Landesherr, in Begleitung des Prinzen Ludwigs Durchl. und einigen Hof-Cavaliers über Güstrow nach Rostock, und am Freytage folgten des Erb-Prinzen, Deroselben Gemalin, und die Prinzeßinnen Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. mit den übrigen sämtlichen Hofstaat über Bützow nach gedachten Rostock.

Nachricht von der Pretzirschen Gesund-Quelle.

Obgleich nichts neues unter der Sonnen vorgehet, auch jetzo eben nichts neues geschicht, was nicht in vorigen Zeiten ebenmäßig geschehen wäre; So finden sich dennoch verschiedene Vorfälle in unsern Tagen, welche die Unumstößigkeit dieses Ausspruchs ziemlich einzuschränken scheinen. Einen Beweiß davon geben uns die hin und wieder in Teutschland vor nicht zu langer Zeit entdeckte Gesund-Brunnen, und deren Kräfte Erforschung, wovon das graue Alterthum nicht so wie gegenwärtiger Zeitpunct uns zuverläßige Nachricht ertheilen kann. Ja wenn wir auch nur die im vorigen Jahre von dem Herrn D. Hagedorn in den Intelligenz-Blättern sub no. 25-28- und 31. entdeckte, und der Wirkung nach umständlich beschriebene Gesund-Quelle in Betracht ziehen, so finden wir, daß selbige wenigstens in Absicht auf die erforschete Wirkung als etwas neues anzusehen, mithin dem Herrn D. Hagedorn die Ehre der Entdeckung allein zuzueignen sey. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der in diesem Jahre entdeckten Gesund-Quelle, welche in dem Hochgräflichen Guthe Pretzier im Amte Wittenburg belegen, und dem Kayserlichen Cammerherrn Herrn Grafen von Eickstedt Peterswalde zugehörig, sich befindet. Diese Quelle nun, ohnerachtet sie vermuthlich seit einigen hunderten von Jahren (doch nicht in gegenwärtiger Verfaßung) alldort be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0215
DFG

findlich gewesen, ja ohnerachtet sie nach des seligen Herrn D. **Fechten** wohlgegründeten Ausspruch, das allerbeste Wasser im ganzen Mecklenburger Lande bey sich führet, so ist selbige doch zeithero als geringschäzig betrachtet, und nicht gewürdiget worden damit einige Versuche anzustellen, um aus selbigen die Kraft und Wirkung dieses edlen Wassers in beglaubter Erfahrung zu bringen. Es wird also das Andenken des **Herrn Cammerherrn von Eickstedt Peterswalde** bey der Nachwelt unvergessen, ja vielmehr im Segen bleiben, daß dieselben geruhen wollen, alle Veranstaltung zur Untersuchung dieser Quelle zu verfügen, auch zugleich Befehl zu ertheilen, zum Besten des Nächsten, den Gehalt und die Kraft dieses Wassers öffentlich in nachfolgenden bekandt zu machen:

Der Ausbruch dieser Gesundquelle befindet sich in einer nahe am Hochgräflichen Lustgarten grenzenden Koppel, zwischen zwey mittelmäßigen Hügeln, gegen Nordost. Der Durchschnitt von dieser ganzen Quelle, nach ihrer Einfaßung, beträgt ohngefehr 6 bis 7 Fuß. Die Gegend um dieser Quelle, welche mit überaus vielen Castaninen, und verschiedener Art andern Bäumen bestanzet und umgeben, belustiget sowohl das Auge als den Geruch, und reitzet überhaupt die Sinnlichkeiten durch eine anmuthsvolle Aussicht.

Das über dieser Quelle seit einigen Jahren aufgesetzte Gebäude, verwahret selbige vor den einfallenden Regen und Schnee, und verschaffet zum Besuch eine gute Bequemlichkeit. Es ist in diesem Behältniß des Sommers eine ungemein Kühle, des Winters aber eine ausnehmend mäßige Luft anzutreffen.

Die Quelle an sich nach ihrer Tiefe, scheinet fast unergründlich zu seyn, indem mit allen möglichen Versuchen der Grund davon nicht zu entdecken. Es sprudelt auch aus seinem inwendigen mit unglaublicher Force herfür, so daß ein ganz erwachsener Mensch mitten im Sprudel ohne Besorgniß des Untersinkens ganz aufrecht, und so zu sagen stehend erhalten wird. Nächstdem ist diese Quelle auch überaus ergiebig und sehr wasserreich, so daß von dessen Ausfluß eine grosse Korn-Mühle beständig im Gange unterhalten wird. Auch kann dieses Wasser wohl 10 und mehr Jahre in einer wohl verpichten Flasche ohne die geringste Veränderung und Verderbniß aufbehalten werden, wie damit in vorigen Zeiten bereits Versuche angestellet worden. (Der Beschluß künftig.)

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, **Christian Ludewig**, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Demnach Uns der Ehrbare, Unser lieber Getreuer **Detloff August Bülow** supplicando zu vernehmen gegeben, wasmassen seine Pfand-Jahre, wegen des Guths Büttelckow, auf instehenden Trinitatis des 1755ten Jahres zu Ende liefen, mithin er solches Guth seinem Pfandgeber, dem Hauptmann **Cuno Friedrich von der Lühe**, zu Volland, zu besagter Verfallzeit wiederum zu retradiren und abzutreten verbunden wäre, darneben auch derselbe unterthänigst gebeten hat, Wir gnädigst geruhen wolten, zur Sicherheit seines Pfandgebers, publica proclamata præclusiva zu ertennen, und Wir darauf seinem billigem Gesuche in Gnaden Raum gegeben, folglich einen Terminum ad profitendum, auf den 16ten kommenden Monaths Nov. dieses 1754sten Jahres, anberahmet und gegenwärtiges Proclama præclusivum, an alle und jede, welche an ihn, vorgedachten Pfandträger **Detlof August Bülow**, aus einer hypothecarischen Verschreibung des Guths Büttelckow, oder aus einem sonstigen Capite, daraus solches Guth ihnen verhaftet worden, mithin insoferne selbe an das Pfand-Guth Büttelckow Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dieselben samt und sonders ein für allemal und also peremtorie hiemit gnädigst und sub pœna præclusi ernstlich und wollen: daß sie am benannten Tage, wenn sie bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen sich des Abends vorhero gebührend gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr, mit aller Nothdurft gefaßt, vor Unsrer Lehn-Cammer, ad profitendum unausbleiblich erscheinen, oder, daß

sie widrigenfals [illegible] und nicht weiter gehöret werden, gewärtigen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 22. Augusti 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welche an die, in Unserm Amte Güstrow belegene Lehngüter Gottin und Teldow cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Königl. Dänischen Majors Ulrich Friedrich von Hein, an sie gegenwärtige publica Proclamata præclusiva erkannt, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Octobris dieses Jahrs anberahmet haben. Citiren, heischen und laden dieselben samt und sonders hiemit gnädigst, und sub pœna præclusi ernstlich und wollen: daß sie an besagtem Tage, wenn bey Unsern Geheimen- und Lehnräthen sie sich des Abends vorhero gebührend gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr entweder persönlich oder durch genugsame Gevollmächtigte, vor Unsrer Lehn-Cammer unausbleiblich erscheinen, ihre an vorgedachte Lehn-Güter Gottin und Teldow cum pertinentiis, etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in original oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, mithin darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollen. An dem geschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 23ten Julii 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

III. Von Herzogl. Justitz-Canzeley, ist nachstehendes Proclama erkannt.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenburg ꝛc.

Es wird hiemit allen und jeden, so an des verstorbenen Wege-Commissarii und vormahligen Postmeisters zu Hamburg, David Hinrich Hassen gar geringen Nachlaß eine rechtliche und zu erweisende Ansprache zu haben vermeinen, bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst, auf den 24ten Septembr. jetztlaufenden Jahres ein Terminus zu Profitirung ihrer Forderungen, und zu gänzlicher gütlich oder rechtlichen Regulirung dieses geringfügigen Debitwesens gnädigst anberahmet, mithin alle des vorgedachten Wege-Commissarii Hassen Creditores sub pœna præclusi ac perpetui silentii zu sothanem Ende citiret worden, dahero denn gesamte Creditores an vorbenahmten Tage Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich unausbleiblich zu gestellen haben. Schwerin den 21ten Junii 1754.

IV. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Doctoris Krüger, als actoris Communis Mußäischer Creditorum folgendes Proclama erkant und zu Sternberg von der Canzel dreymal zu publiciren verordnet.

Wann auf Herzogl. gnädigste Verordnung, gesamte, dem Notario Mussäus in Sternberg, zuständig gewesene Immobilia, am 25 Septembr. a. c. an den Meistbietenden, entweder Separatim oder Conjunctim öffentlich verkaufet werden sollen: Als wird solches hiedurch männiglich kund gemachet, und hat ein jeder, welcher zum Kauf gedachter Immobilium sich entschliessen mögte, an obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden, und, daß mehrbemeldete Immobilia, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich, Schwerin den 24ten Julii 1754.

V. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Herrn Advoc. [illegible]ers, als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten Heidmannscher Creditorum, folgendes Proclama erlassen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach auf Herzogl. Verordnung das in der Königsstrasse hieselbst belegene Heidmannsche Hauß cum pertinentiis, imgleichen der Gewürz-Laden und die darin verhandene Waaren,

entweder conjunctim oder separatim, jedoch so, daß beyde letztere Stücke zusammen bleiben, am 27ten Septembr. an dem Meistbietenden gerichtlich verkaufet. in Ermangelung aber eines zu bemeldeten Hause sich findenden billigen Käufers solches vermiethet werden soll. Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf vorgedachten Hauses und des Gewürz-Ladens auch verhandener Waaren, oder aber bey verfehlten Kaufe des Hauses zu dessen Miethung resolviren mögten, an obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley sich einzufinden, und das ermeldetes Hauß, nebst dem darin befindlichen Gewürz-Laden und verhandenen Waaren, entweder conjunctim oder separatim, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen, allenfalls aber vorbemerktes Hauß in Ermangelung eines billigen Käufers, an dem Meistbietenden vermietet werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 27. Augusti 1754.

VI. Es wird hiedurch bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Cammer hieselbst, zu öffentlicher Verpachtung der im Amte Lübz belegenen Höfe Schlemmin und Barkow, Terminus licitationes auf den 24ten Septembr. a. c. angesetzet worden ꝛc. Schwerin den 22ten Junii 1754.

VII. Es wird hiemit bekandt gemachet, daß bey Herzogl. Cammer zu öffentlicher Verpachtung des im Amte Neustadt belegenen Hofes Granzin, Terminus auf den 24ten künftigen Monaths Septembr. angesetzet worden. Schwerin den 12ten Augusti 1754.

VIII. Als auf Sr. Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl, eine gewisse Anzahl vierfüßiges Büchen Fadenholz, welche in dem Herzoglichen Amte Bützow, und zwar in der Wulfsbrack und Bornkamp stehet und von dem Herrn Oberförster Schlüter angewiesen werden kann, an dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll: so wird solches hiemit kund gemachet und der 24te Septembris des Endzwecks anberahmet, als an welchem Tage die etwanige Liebhabere sich des Morgens gegen 10 Uhr in des Herrn Geheimten Cammmer-Rath Wendten Hause zu Rostock einfinden und daselbst gewärtigen können, daß dem Meistbietenden, unter gewissen, in Termino zur eröfnenden Bedingungen, dieses Holz zugeschlagen werde.

IX. Auf Befehl, des von Ihro regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg ꝛc. bestalten Herrn Obr sten über ein Regiment Infanterie und Commendanten hieselbst, von Zülow, wird von uns, als darzu besonders Beorderten, hierdurch bekandt gemacht, daß, da am 2ten Curr. diejenige, welche an des vormals bey hiesiger Guarnisons-Compagnie gestandenen und verstorbenen Gefreyten Corporal Christian Grooth, aus Heldorff gebürtig, Nachlaß, wegen eines Erbrechts oder Schuldforderungen einigen Anspruch zu haben vermeinen, zwar vorgeladen gewesen, sich aber in Termino niemand gemeldet, man dahero nöthig erachtet, einen abermaligen Termin, und zwar auf den 14ten Octobr. a. h. anzusetzen; Es werden also alle und jede, welche wegen eines Erbrechtes oder Schuldforderungen einigen Anspruch an des Christian Groothen Verlassenschaft zu haben vermeinen, mittelst diesem nochmalen, und zwar unter der Comminationen, daß nach Ablauf dieses Termini, keiner ferner solle gehöret werden, citiret und vorgeladen, beregten Tages, Morgens um 9 Uhr in des Herrn Capitain Landtens Quartier sich anzumelden, ihr etwaniges Erbrecht oder Credita anzugeben, und danächst zu gewärtigen, daß die würkliche Präclusion erfolge; Gestalt wir dann auch alle und jede, welche von dem Nachlaß annoch etwas in Händen haben, oder darinnen etwas schuldig seyn möchten, hierdurch abermalen erinnern, sich bey uns einzufinden und Richtigkeit zu treffen. Rostock den 15ten Augusti 1754.

J. G. Landt, Capitain. F. H. Tetzmann, Lieutenant.

X. Demnach der hiesige Bürger Hans Hinrich Bolt, unterm heutigen dato, das verordnete Fürstl. Schelfgericht geziemend angesuchet, an alle und jede, welche an seines Vatern Bruders, des allhier gewesenen Bürgers Peter Bolten, da derselbe neulicher Zeit, ohne Kinder verstorben und einige Schulden nachgelassen haben soll, auf der Neustadt hieselbst belegenes Hauß cum pertinentiis, Güther und Nachlaß, ex capite debiti, hæreditatis, oder sonst ex quocunque capite, eine Ansprache oder ein Recht zu haben vermeinen, ein Proclama zu erkennen, und [illegible] sub poena præclusionis am hiesigen Rahthause affiren, auch durch die Intelligenz-

Blätter öffentlich kund machen zu lassen. Und dann wir dessen billigem Petito in keine Wege entgegen zu seyn erachtet; Als werden hiedurch alle und jede, welche an des verstorbenen Bürgers Peter Bolten, auf hiesiger Neustadt belegenes Hauß cum pertinentiis, Güther und Nachlaß, ex capite debiti, hereditatis oder sonst, ex quocunque capite es immer seyn könne, einige Ansprache oder Recht zu haben vermeinen, in Kraft dieses, ad profitendum & liquidandum ihre Foderungen auf den 16ten Octobr. a. c. peremtorie sub pœna præclusionis citiret und vorgeladen, in dicto Termino Morgens um 9 Uhr für hiesiger unserer Schelfgerichts-Stuben, entweder in Person, oder durch genugsam dazu instruirte Gevollmächtigte, auch mit in Händen habenden Hauptverschreibungen oder andern brieflichen Urkunden, zu erscheinen, ihre Foderungen zu liquidiren, und alsdann ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, wie denn auch dieses Proclama durch die Intelligenz-Blätter kund gemacht werden soll. Decretum Suerin im Fürstlichen Schelf-Gericht den 4ten Septembr. 1754.

(L. S.) Fürstl. Mecklenb. verordnetes Schelfgericht hieselbst.

XI. Da mit dem Vermögen der hiesigen vormahligen Stoschen und jetzigen Kochsen es zum Concurs gekommen, also derselben Aecker auf den 26ten Septembr. a. c. öffentlich gerichtlich an den Meistbietenden sollen verkaufet werden; So wird solches zu jedermanns Nachricht hiemit bekandt gemachet und können die etwanigen Liebhaber sich am bestimten Tage gegen 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden. Nienkalden den 11ten Junii 1754.

Herzoglich Stadt-Gericht hieselbst.

XII. Wann denen Creditoribus der zu letzt geschehener Both Anthonscher Immobilium, als Haus, Acker, Wiese, Scheunen und Garten nicht zureichend angeschienen: mithin a Judicio verlanget, einen neuen etwas räumlichen Terminum zu berahmen, in welchen vorberührte Güter entweder conjunctim oder separatim zu verkaufen. So wird solcher hiedurch und zwar auf den 26ten Septembr. berahmet, in welchen diejenigen, welche von denen Piecen stückweise oder überhaupt zu erhandeln Belieben tragen, hiedurch eingeladen werden, am beberührten Tage Morgens um 9 Uhr auf der Gerichts-Stube zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, auch zu gewärtigen, daß nach Befinden dem plus licitanti es zugeschlagen werde. Decretum Malchin den 16ten Augusti 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

XIII. Da der, in dem eine Meile von Wismar gelegenen adelichen Gathe Goldebee, als Schäferknecht dienende Gust Boring, am letzten Marienfest, wegen einer entstandenen Schlägerey davon gegangen, und man bisher seinen jetzigen Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht, sich aber inzwischen bereits einige wegen Schuldforderung an denselben gemeldet, und folglich an dessen zurückgelassenen Sachen, welche in etlichen Schafen und einigen andern Kleinigkeiten bestehen, Ansprache gemacht; So wird gemeldeter Gust Böring, wie auch alle diejenigen, die an denselben eine Foderung haben, und die sich bisher bey dem Guthsherrn noch nicht gemeldet, es rühre sonsten ihre Foderung her, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, hiemit citiret und vorgeladen, von heute dato binnen zwe n Monathen, und also vor Michaelis sich auf dem Hofe zu Goldebee bey dem Herrn des Guths anzugeben: ersterer wegen seiner zurückgelassene Effecten Richtigkeit zu treffen; die andern aber um ihre etwa zu machende Pratensiones anzuzeigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nachher niemand mit einiger Foderung weiter gehöret, und des Gust Böring seine hinterlassene Sachen zur rechtlichen Befriedigung, der sich angegebenen, an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen. Goldebee den 29ten Julii 1754.

Adeliches Gericht hieselbst.

XIV. Wann der hiesigen St. Georgen-Kirchen Unterthan, Claus Ahrens Hausmann in Vergrade, ohnlängst mit Tode abgegangen, und zu dessen wenigen Nachlaß sich zwar einige Erben angefunden, so vermuthet man doch daß noch mehrere derselben vorhanden seyn mögten. Dahero werden alle und jede, welche ein Erbrecht oder sonst einige Ansprache ex quocunque capite es seye, an den Nachlaß zu haben vermeinen, hiemit publice und zwar peremtorie sub pœna præ-

claus citiret und geladen, sich den 10ten des Monaths Octobris in des hiesigen Herzoglichen Oeconomi Andreas Könnbergs Behausung Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihre Forderung daselbst gerichtlich zu profitiren und zu bescheinigen, auch darauf rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Gegeben Parchim den 1ten Septembris 1754.

XV. Wann die Christina Bruhnen, ihr auf dem Hinhofe belegenes Hauß cum pertinentiis, an den Bürger und Fischer Gesellen Daniel Bruhnen verkaufet hat; so wird solches mittelst diesem allen und jeden bekandt gemacht, damit dieselben, welche an gedachtem Hause einige Ansprache haben, sich vor Michaelis, bey ihrem Sachwald dem Doctori Johann Schneilen allhier melden mögen, und daselbst nach Befinden, ihre Bezahlung gewärtigen können. Solte aber jemand erwehnte Zeit vorbey streichen lassen; so wird derselbe, den ihm daher zugezogenen Nachtheil selbsten beyzumessen haben.

XVI. Zu Satow im Amte Doberan, fällt auf Mariä Reinigung oder den 2ten Febr. 1755. eine Schmiede ausser Pacht. Wer also Belieben tragen dürfte diese Schmiede (wobey Ackerwerk und gegenwärtig Bier und Brandtewein geschenket wird) zu pachten, der kann sich bey dem Herrn Pensionario Burwitz angeben und Contract treffen. Auch hat man sich allenfals nur an dem Richter Rathsack in Neuen Buckow zu addreßiren und die Conditiones zu vernehmen. 2) Daselbst zu Satow, ist ebenfals eine Holländerey zu verpachten, und auf May-Tag 1755. anzutreten. Zu welcher dann gleichfals ein Holländer gesuchet wird. Und dürfte auch der neue Schmidt zur Mit-Annahme dieser Holländerey resolviret seyn: so würde alles dazu accomodiret werden.

XVII. Weil das dem Schönfärber Christoph Naball vormalig zugehörige, nachhero aber Creditoribus cedirte Hauß und Hof, nebst Garten und Aecker, am zukünftigen 8ten Octobr. a. c. als am Dienstage nach den 17ten Sonntage nach Trinitatis in Sternberg an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet, oder in Entstehung dessen vermietet werden soll; so dienet solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Es können die etwanigen Liebhabere am vorgedachten 8ten Octobr. a. c. in Sternberg in der Gerichts-Stube sich einfinden und hiernächst nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Immobilien gerichtlich erb- und eigenthümlich resp. kaufs- oder allenfals miethsweise zugeschlagen werden. In vorgedachten Hause befinden sich 4 Stuben und Kammern, Küch und Keller, nebst guten Stall- und Hofraum, wie auch Auffarth. Solte auch jemand vorhero nähere Nachricht von diesem Immobilien zu haben verlangen, der kann sich entweder in Schwerin bey dem Herrn Dr. Könemann, oder auch bey dem Herrn Stadt-Richter Schaller in Sternberg melden, welche von allen gern und willigst nähere Nachricht ertheilen werden. Sternberg den 26ten Augusti 1754.

XVIII. Da das Guth Ziersdorf, cum pertinentiis, in Termino Trinitatis 1755 aus der Pacht fällt; So können diejenigen, welche solches in Pension zu übernehmen, Belieben tragen, bey dem Herrn Hauptmann von Warnstedt zu Sildemow, die Conditiones vernehmen.

XIX. Beym Herzogl. Amte Bützow sollen den 30ten dieses Monaths, als den Tag nach Michaelis 270 Stück Schaafe, worunter alte Hammel, Liet-Hammel, alte Schaafe, Liet-Schafe, Hammel-Jährling und Aug-Jährling sich finden, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Wer also Lust hat, dieses Vieh zu erhandeln, der kan am benandten Tage Morgens um 9 Uhr sich auf der Amts-Stube zu dem Ende einfinden. Bützow den 18ten Septembr. 1754.

Herzogl. Beamte hieselbst.

XX. Auf dem adelichem Hofe Poppendorf, eine Meile von Rostock, sollen am 2ten Octobr. dieses Jahres, allerhand Meubles, als Betten, Leinen, Spiegel, Tische, Stühle und dergleichen, an dem Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung verkaufet werden; welches man denjenigen, die davon etwas zu erhandeln Belieben möchten, zur Nachricht geben wollen.

XXI. Es wird hiedurch bekandt gemachet, daß der Herr D. Hagedorn in Güstrow, als gerichtlich bestellter Vormund seines Pupillen Meublen, als Schränke, Dragekasten, Stühle, Tische, Betten, Lein, Kupfer, Zinn, imgleichen unterschiedliches Silberzeug, als Coffe- Thee-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0220
DFG

und Milch-Kannen, Zucker-Dosen, Thee-Dosen, eine vergüldete Schaale, zwey silberne Leuchter, Löffel, Messer und Gäbeln, auch unterschiedliche zu chirurgischen Operationibus gehörige Instrumenta, den 1ten Octobr. a. c. in seinem Hause an denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufen lassen, und die desfals anzustellende Auction am vorbenannten Tage des Morgens um 9 Uhr ihren Anfang nehmen wird.

XXII. Auf der Schelfe, soll ein Hauß von einer Etage, dreyen Stuben, einen Keller, Küche, Speise-Kammer und einen guten Boden, nebst Hofraum, aus der Hand verkaufet werden. Die Liebhabere können sich bey der Wittwe Raatzen in der Schuster-Strasse allhier melden. 2) Allhier in der Faulen Grube, ist ein Färberhauß, worin unten eine Stube, eine grosse Küche, eine Speise-Kammer, oben eine Stube und 4 Kammern, nebst völligen Färbergeräthe, zu verkaufen. Wer solches um billigen Preiß zu erstehen Lust hat, kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

XXIII. Es soll die ohnweit Dömitz belegene Walk- und Oel-Mühle, so Johannis 1755 aus der Pacht fället, den 27ten Septembr. a. c. auf dem Amthause zum Heidhofe anderweit verpachtet und dem Meistbietenden überlassen werden, daher solches hiemit bekandt gemachet wird. Amt Dömitz zum Heidhofe den 1ten Augusti 1754.

XXIV. Wann der Eigenthümer Johann Georg Sommerfeld, zu Finkenwerder, gesonnen, sein in Güstrau am Pferde-Markt an der Ecken der Sand-Strasse belegenes vor 9 Jahren ganz neuerbauetes Wohnhaus, worin anjetzo die Madame Müllern wohnet, nebst zu dem Hause gehörigen Buden, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. So können diejenigen, welche solches zu kaufen Belieben haben, den 27. Septbr. Nachmittags um 3 Uhr sich in des Herrn Stadt-Secretarii Tarnau Hause einfinden und gewärtigen, wie solches Hauß, welches instehenden Michaelis sogleich kann bezogen werden, entweder mit oder ohne die Buden, den Meistbietenden zugeschlagen werde. Dieses Hauß hat unten vorne hin an beyden Seiten Stuben, wovor die eine mit Tapeten ausgeschlagen, und dabey eine Alcowe, hinten hofwerts gleichfals eine Stube, eine Speise-Kammer, grosse Küche, zwey grosse gewölbete Kellers, oben drey Stuben, zwey vorne der Strassen zu, und eine hofwerts, 5 Kammern, die eine Vorder-Stube oben ist gleichfalls mit Tapeten ausgeschlagen, ferner ist ein Vorsaal, ein grosser Boden. Bey dem Hause sind auch 2 Thorwege, ein ziemlich grosser Hof, 3 grosse Pferdeställe, und noch drey kleine Ställe. Die eine Bude so zu dem Hause gehöret, hat eine grosse Stube und Kammern, eine Küche, 3 Bodens. Die andern zwey Buden haben 6 Wohnungen und gleichfalls gute Böden.

XXV. Von dem Alten und Neuen Mecklenburg, sind das VII. und VIII. Buch von Mecklenburgs Bedrückung und Vereinigung fertig, und können die Herren Pränumeranten dieselben abholen. Es sind darauf das IX. und X. Buch unter die Presse gegeben, welche dieses Landes Reformation, und darauf erfolgte Ordnungen im geist- und weltlichen Dingen begreifen. Hierauf wird die Pränumeration mit 32 ßl. bey dieser Intelligenz-Expedition, und in Rostock bey den Kaufmann Herrn Thomas Tarnow oder auch in Güstrow bey den Hofbuchdrucker Herrn Fritze beschaffet. Von denen 8 Büchern insgesamt ist der Kauf-Preiß 3 Rthlr. 16 ßl.

XXVI. Es wird dem Publico hiemit bekandt gemacht, daß am 30ten Sept. a. c. hieselbst auf der Schelfe eine Sammlung theologische und juristische Bücher öffentlich verkaufet werden sollen, welche dem vormaligen Advocato Struben gehöret. Nährer Nachricht giebt der Herzogl. Auctionarius Herr Gehse hievon.

XXVII. Wann auf der Meyerey zu Wendorf, zum Guthe Trems gehörig, zwischen Rostock und Lage belegen, am 26ten Septembr. a. c. 18 Stück Zug-Ochsen verkauft werden sollen; Als wird solches hiedurch bekandt gemacht, und können Liebhabere benannten Tages, Vormittags sich zu Wendorff einfinden.

XXVIII. Auf den adlichen Guthe Wardau, nahe bey Lage, ist eine Holländerey von 75 Kühen und 3 Bullen auserlesenes junges Vieh, den 15ten Octobr. an den Meistbietenden,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0221
DFG

gegen baare Bezahlung dieses Vieh abgefolget werde. 2) Auf selbigem Gute, wird ein Jäger, der sein Metier verstehet, in Bewahrung der Holzung treu und redlich ist, verlanget. Er geniesset 20 Rthlr. Lohn, Deputat und Schießgeld, nebst Freyheit einige Kühe und kleines Vieh zu halten. Wenn er von der Fischerey etwas versteht, wird er um so viel angenehmer seyn, und kann den Dienst gleich antreten.

XXIX. Ein Frauenzimmer, welche als Kammer-Jungfer, bey adelicher Herrschaft, sich zu begeben gedenket, bietet hiedurch ihre Dienste an. Wer solche bedarf, wolle es dem Hof-Buchdrucker Herrn Bärensprung in Schwerin anzeigen. 2) Auf Michaelis ist eine Stube und Kammer mit oder ohne Meubles zu vermieten. Die Nachricht hievon kan man bey dem Herrn Amtschreiber Reußner erhalten.

XXX. In der Nacht vom 29ten auf den 30ten Augusti ist vor Wismar eine schwarze Stute, mit einem etwas eingebogenen Kopfe ohne sonstiges Abzeichen, etwa 12 bis 13 Jahr alt, aus der Koppel gekommen. Wer von dieser Stute Nachricht geben kann, hat sie dem Herrn Anthon Matthias Schwarzkopf daselbst, gegen Empfang einer Erkänntlichkeit anzuzeigen.

XXXI. Es sind in der Nacht zwischen den 1ten und 2ten September den Herren von Arenstorf, zu Schöneberg, zwey Stuten von ohngefehr 10 bis 12 Jahren, weggekommen, als eine schwarze mit einem kleinen Stern vor den Kopf, und am linken Vorder- und rechten Hinterfuß, bis ohngefehr an die Fetteln weisse Haare habend, und eine schwarzbraune so gar kein Abzeichen hat, als daß sie von Siehlen etwas gescheuret. Wer davon Nachricht geben kann, wo diese Stuten sind, oder auch selbe wieder bringet, dem soll ein gut Recompenz gegeben werden.

XXXII. Wann bey Herrn H. C. Ungnade in Wismar, die Ziehungs-Bogen der 16ten Elbinger-Lotterie, ersten Classe zum Durchsehen zu haben; so dienet denen Interessenten zur Nachricht, daß die nicht herausgekommene Loose, längstens am 27ten Septembr. bey Verlust derselben verwechselt seyn müssen. Auch sind bey selbigen zu haben gute holländische Rohm- und Eidammer-Käse, beste Sorte Rüb-Oel, in Bässern. Kayser- Königs- und längere Gattungen Pfaffen, Toback in ganzen und halben Kisten, laquirte Speise- und Thee-Tische.

XXXIII. Da die Wismarsche Wein-Lotterie 1te Classe, des Major von der Lühen, den 16. Septembr. gezogen werden soll, solche aber gewisser Vorkommenheiten wegen bis den 24ten Octobr. ausgesetzet werden müssen, alsdenn sie aber ohnfehlbar ihren Fortgang haben wird; So hat man solches hiedurch denen Interessenten bekandt machen wollen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Herr Hermann Stein hat besten Carolin-Reiß die 100 Pfund zu 5 Rtlr. engl. Mollen Bley, a Schiffpfund 18 Rthlr. Rollen-Bley a Schiffpfund 22 a 23 Rthlr. engl. Vitriol die 100 Pfund 4 Rthlr. engl. Käse a Pfund 7 ßl. und Konigsberger Seife. Bey Herrn Raths-verwandten Goldstädt ist ein starker Vorrath Hanf-Oel, Licht-Talg, neue Herse die 100 Pfund 2 Rthlr. und Annies. Bey Herrn Allward ungeloschter Kalk die Tonne 1 Rthlr. 8 ßl. feine holländische Schüsseln und Teller, Calmersche und gottl. Bretter. Mit Schiffer Susemihl ist etwas Sommer-Hering, Bremer Rundfisch, Zartfisch und eine Parthey Bockfelle von Bergen eingegangen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 18. Septembr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten = = Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 24 ßl. = pf. Gersten = ßl. = pf. Haser 12 ßl. Erbsen = ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 19. Septembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. = pf. Rogken 22 ßl. Gersten 17 ßl. Haber 14 ßl. Erbsen 18 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 20. Septembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 30/31 ßl. Rogken 18, 19 ßl. Gersten = = ßl. Koch-Erbsen 17, 18 ßl.
Futter-Erbsen 14/15 ßl. weisser Haser 12 ßl. bunter Haser 9 ßl. Wicken

Anno 1754. No. XL.

Sonnabend den 28. Septbr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Rostock den 25ten Septembr. 1754.

Am vorigen Freytage, als den 20ten dieses, trafen Ihro Herzogl. Durchl. wie auch des Erb-Prinzen, Deroselben Frau Gemahlin, des Prinzen Ludwigs und der Prinzeßinnen Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. mit Dero sämtlichen Hofstaat, allhie, bey hohem Wohl, glücklich ein.

Beschluß von der Pretzirschen Gesund-Quelle.

Was sonsten von dieser Quelle und deren Beschaffenheit, als merkwürdig noch anzuführen nöthig, versparet man bis zu der, zu seiner Zeit erscheinenden historisch physicalischen Abhandlung. Die Untersuchung aber, so mit diesem Wasser vorgenommen worden, ist folgende:

Im Anfange des Junius dieses Jahres, haben Wir in Gegenwart vieler Anwesenden, bey der Quelle, dem mit einem reinen Glase daraus geschöpften Wasser, etwas Violen Syrup zugegossen, und davon das Wasser in eine grünlichte Farbe verändert gesehen. Es wurde darauf ein andres Glaß mit Quell-Wasser angefüllet, und eine Portion von flüßigen Weinstein-Oel darin getröpfelt, da es denn sofort eine milchartige Farbe annahm, wobey etwas weniges auf dem Boden des Glases sich setzte. Von Galläpfeln bekam es eine kleine Purpurfarbene Veränderung, und mit dem sauren Salpetergeiste gerieth es in eine nicht gar zu stark doch innerliche Bewegung. Da man nachhero 2 Pfund dieses Quellwassers bey gelindem Feuer zu Hause abrauchen ließ, behielten wir zum Ueberbleibsel ein erdichtes Wesen, so am Gewichte 8 Gran ausmachte, wovon nach anderweitiger Untersuchung und Probe, 3 Gran alcalisches Salz und 4 Gran einer weissen subtilen Erde, welche mit dem Vitriol-Oel zu brausen anfieng, überblieb. Mehrere Versuche haben wir bishero wegen Mangel der Zeit, mit diesem Quellwasser anzustellen vor unnöthig erachtet, indem hieraus mehr als zur Gnüge er-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0223
DFG

hellet: daß unser neuer Gesundbrunnen nebst einem flüchtigen martialisch-vitriolischen Geiste ein alcalisches Salz, und salzhafte zarte Erde, welche der Magnesiæ albæ fast nicht ungleich in sich vereinigt enthalte. Wir haben auch so weniger Bedenken getragen, bey dieser zwar geringscheinenden, doch an sich zureichenden Untersuchung unsers Quellwassers, es zur Zeit bewenden zu lassen, als die anderweitige kostbare Versuche, wovon sowohl Tabernæ montanus, und der Hr. Dominic du Clos, als auch der Königl. Schwedische Leibarzt Hr. Urban. Hiärne und andre mehr uns benachrichtigen, zum Theil überflüßig sind, zum Theil ungemein grössern Aufwand erfordern, und doch zur eigentlichen Sache nichts weiteres beytragen: wie schon zu seiner Zeit Plinius in histor. natur. Lib. XXXI. und Athenæus aus dem Erasistrato in disposoph. lib. II. als lächerlich angemerket. Und diese unsre Absicht scheinet auch der unvergleichliche Herr D. Fr. Hofmann in seinem Scrutinio principiorum & virtutum fontium medicatorum germaniæ præcipuorum selbst zu billigen und zu rechtfertigen, wenn er daselbst in der Teutschen Uebersetzung §. 32. p. m. 402. sich folgendergestalt vernehmen läßt:

„Zwar ist der Vorrath von Versuchen, welche zu dem Ende von uns angestellet worden, „eben nicht zu groß, wie wir denn solchen auch mit wenigen Sachen verrichtet haben: allein „wir haben auch vermeinet, daß es so viel Wesens nicht gebrauche, und es also dabey bewenden „lassen, denn wir einige Vermischungen und Destillationen angestellet, oder das Wasser ver„rauchen lassen, und mit der trocknen Materie, welche zurück geblieben, ein und andre Pro„ben gemacht. Denn wir verwerfen billig die Gewohnheit einiger Physicorum und Chymi„corum, welche mit den vielen Versuchen, so sie mit den mineralischen Wassern vornehmen, „gleichsam einen Staat zu machen scheinen, daher sie auch fast unzählige Dinge, die gar nicht „zur Sache dienen, damit zu vermischen pflegen. Z. E. gemeines Salz, Salpeter, Vi„triol, Alaun, Bley, Silber, Kupfer, Schwefel, Operment und Mercurium sublimatum - - - „Es kömmt aber diese Arbeit zu nichts aus, und wenn man noch 100 Sachen mit den mine„ralischen Wassern vermischen wolte, würde man doch nichts weiter heraus bringen, als was „droben angeführet haben: wie solches denenjenigen, welche die Eigenschaften und Kräfte der „Cörper verstehen, sattsam bekandt ist.

Aus obigangeführten lässet sich dahero die Kraft und Wirkung dieses Mineral-Wassers in verschiedenen Gebrechen des menschlichen Leibes erweißlich machen; und vermeinen wir nicht zu fehlen, wenn wir nach abgemessenen medicinischen Grundsätzen behaupten: Daß die Kraft dieses Mineral-Wassers bey den Leibesgebrechen, die ein starkes Fließwasser, und dickes, verschleimtes Geblüte zum Grunde haben, sich besonders wirksam erzeigen müsse: nicht weniger aber auch denen viele Hülfe schaffen könne, die aus Verstopfung der Gekrös-Drüsen, und einer Schlapfheit der zäßrichten Theile, beschwerliche Krankheiten erfahren. Dahero ist in der Krätze und übrigen scharbockschen Ausschlägen, ja selbst im Scharbock und der laufenden Gicht, wie auch in Milz- und Mutterbeschwerungen und übrigen mit Abzehrung des Leibes verknüpften Krankheiten unter göttlichem Seegen von dem Gebrauch dieses Mineral-Wassers ohnfehlbare Wirkung zu hoffen. So wird auch die mit diesem Wasser angestellte warme Badecur, denenjengen viele Vortheile verschaffen könnnen, welche von den Schmerzen des Nierensteins, und andern krampfartigen Beschwerden sich beläßtigt finden. Wovon in Zukunft, so Gott Gesundheit verleihen wird, alles getreulich soll angezeiget werden, damit der Gebrauch und Nutzen, dieser vortreflichen Gesundquelle, mehr und mehr bekandter werden, und in Aufnahme kommen möge. C. G. G.

Intelligenz-Sachrn.

Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des hiesigen Schelff-Küsters Schöler nachstehendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den hiesigen Schelff-Küster Johann Friedrich Schöler, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthä-

nigstes Ansuchen vorbesagten Schelf-Küsters Schöler einen Terminum, ad pronunciandum [illegible] dandum, de inde ad transigendum eventualiter autem ad cedendum bonis, auf den 4ten Octobr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkandt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an ermeldeten Schelf-Küster Schöler machende Anund Zusprache, mit in-Händen habenden Original-Verschreibungen oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf, nach versuchter oder verfehlter Güte auch eventualiter geschehener Cession bonorum weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 21ten Junii 1754.

II. Bürgermeister, Gericht und Rath in Wittenburg, haben durch ein öffentliches Proclama zum Verkauf des hiesigen Bürgers und Altermanns im Leinweber Amte Caspar Grimm, in der Töpferstrasse stehenden Wohnhauses und des dahinter belegenen Gartens, des auf die Potzliener Felde befindlichen Haus-Ackers und der Haus-Wiese am Langenbrinck. einen Terminum auf den 3ten Octobr. wird seyn der Montag nach dem Feste Michael a. c. angesetzet. Diejenige nun, welche vorgedachte Prädia an sich zu kaufen gewilliget seyn, haben desfals in beregtem Termino Vormittags um 9 Uhr auf dem Rahthause in der gewöhnlichen Gerichts-Stube zu Wittenburg sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und sodann zu gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Wittenburg, den 16ten Julii 1754.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

III. Demnach der hiesige Kaufmann Herr Johann Bernhard Krauthof Judicio angezeiget, wasmassen er an den bisherigen Pensionarium Orgelien folgende Grundstücke erb- und eigenthümlich verkauft 1) das Wohnhaus in der Treptowschen Strasse, nebst den Hinterhause, 2) 6 Hufen Landes, 3) eine Scheune vorm neuen Thor, 4) einen Garten in der Wollweber-Strasse, 5) einen Baumgarten vorm Treptowschen Thor, 6) einen Hopfen-Garten am Bröder-Bruch, 7) eine Koppel am Bröder-Bruch, 8) einen Hopfen-Garten aufm Werder, 9) acht Grasrücken in der hintersten Strasse, 10) noch 4 Grasrücken daselbst, 11) noch einen Grasrücken daselbst, 12) noch 3 Wiesen hinterm Sanct Jürgen, wobey derselbe angesuchet, daß zu mehrer des Käufers Sicherheit publica proclamata erkannt würden; diesem Suchen auch a Judicio deferiret worden: Als werden alle diejenige, welche an vorspecificirte Immobilia eine Hypotheck und dingliches Reluitions- und Näher-Geltungs oder sonst irgend einer Ansprache, es rühre solche her ex quocunque capite sie immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, daß selbige am 2ten Octobr. a. c. des Morgens um 9 Uhr coram Judicio erscheinen, ihre Prätensa anzeigen und rechtlich justificiren, in dessen Unterbleibung aber gewärtigen, daß sie damit nicht ferner gehöret, sondern gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Decretum in Judicio zu Brandenburg den 31ten Julii 1754.

Richter und Rath daselbst.

IV. Nachdem zur Publication der in der Collmannschen Concurs-Sache eingeholten Prioritäts-Urtel, der 21te des bevorstehenden Monats Octobr. a. c. pro Termino anberahmet; Als werden sämtliche Gläubigern, Kraft dieses, von Gerichts wegen öffentlich citiret und vorgeladen, daß sie des Enzwecks in dicto Termino Morgens um 8 Uhr, in loco Judicii entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, im widrigen Fall aber gewärtigen, daß obgedachte Urtel in Contumaciam pro publicato gehalten werden solle. Decretum Malchow den 19ten Septembr. 1754.

Zum Stadt-Gericht verordnete Richter und Gerichts-Assessores daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0225
DFG

V. Dem Publico wird hiemit bekandt gemachet, daß am 14ten Octobr. a. c. alle an das Schwartzische Gehöfte cum pertinentiis hieselbst Ansprach habende Creditores per publicam proclama, so allhie affigiret worden, citiret und peremtorie vorgeladen worden: daher dann auch durch dies öffentliche Blatt alle und jegliche an das Schwartzische Gehöfte Ansprach habende Creditores Inhalts jenes affigirten Proclamatis hiemit peremtorie citiret und vorgeladen werden, ihre Forderungen oder Ansprüche in Termino ohnfehlbar in dem Hochfürstl. Brühlschen Gerichte zu bescheinigen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß sie hienächst mit ihren An- und Zusprüchen auf ewig excludiret werden. Decretum im Hochfürstl. Brühlschen Gerichte den 5ten Septembr. 1754.

VI. Als zu dem im Amte Stove auf der Land-Strasse von Hamburg nach Rostock, und von Schwerin nach Lübeck belegenem Dehmerschen Kruge sich bis dato noch kein annehmlicher Pächter gefunden, und man bey dessen Verpachtung besonders auf einen Becker oder Grobschmidt sehen dürfte, weil ersterem frey stehet, selbst weiß Brod zu backen und im Amte zu verkaufen, auch davon einen Absatz von 100 Rthlr. jährlich haben, der ander aber auch von seiner Profeßion guten Erwerb machen kann; So wird dieses hiemit kund gemacht, damit diejenigen, denen daran gelegen, sich bey dem Candidato Juris Hn. Scheibel hieselbst melden, und di sehr billigen Conditiones von demselben vernehmen können. Schwerin den 17. Sept. 1754.

VII. Wann des seeligen Christian Wendten Wittwe in Güstrow, sich entschlossen, ihre Färber-Profeßion niederzulegen, und zu dem Ende die zu solcher Profeßion gehörige, und im guten Stande sich befindende Färber-Geräthschaft: als einen grossen kupfernen Blau-Kessel, einen kleinen dito, einen grossen kupfernen Laub-Kessel, einen kleinen Scherf-Kessel, eine gute conditionirte Presse mit allem Zubehör, eine Eichen Conroy, eine Gledstange, vierzig gute neumodische Formen zum drucken, und einen grossen eisernen Mörser, aus der Hand separatim oder conjunctim zu verkaufen; so wird solches dem Publico hiemit bekandt gemachet, und können diejenigen, welche diese obspecificirte Sachen um einen billigen Preiß zu erhandeln Belieben tragen, sich dieserwegen bey gedachter Wittwe Wendten in Güstrow mit dem forderfamsten melden.

VIII. Es wird hiedurch bekandt gemachet, daß der Herr D. Hagedorn in Güstrow, als gerichtlich bestellter Vormund seines Pupillen Meublen, als Schränke, Dragekasten, Stühle, Tische, Betten, Lein, Kupfer, Zinn, imgleichen unterschiedliches Silberzeug, als Coffe- Thee- und Milch-Kannen, Zucker-Dosen, Thee-Dosen, eine vergüldete Schaale, zwey silberne Leuchter, Löffel, Messer und Gabeln, auch unterschiedliche zu chirurgischen Operationibus gehörige Instrumenta, den 1ten Octobr. a. c. in seinem Hause an denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufen lassen, und die desfals anzustellende Auction am vorbenamten Tage des Morgens um 9 Uhr ihren Anfang nehmen wird.

IX. Auf dem adelichen Hofe zu Lüsewitz, soll des Windmüllers Hans Schäncken, Vieh und Fahrniß, auch seine Mobilien am 4ten Octobr. öffentlich verauctioniret werden, diejenigen, welche davon etwas zu kaufen benöthiget sind, können sich am benannten Tage Vormittags einfinden. Lüsewitz den 22ten Septembr. 1754.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 25. Septembr. (in R. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten - - Erbsen 40 weisser Haser 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 26 ßl. - pf. Gersten 17 ßl. - pf. Haser 10, 11 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 26. Septembr. (R. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 21, 22 ßl. Gersten 18 ßl. Haber 9 ßl. Erbsen 26 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 27. Septembr. (R. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 31/32 ßl. Rogken 18, 19 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 21, 22 ßl. Futter-Erbsen 16, 17 ßl. weisser Haser 10, 11 ßl. bunter Haser 9 ßl. Wicken,

Anno 1754. No. XLI.

Sonnabend den 5. Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris Krüger, als Actoris Communis Mussäischer Creditorum nachstehendes Proclama erkannt.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach auf Herzogl. gnädigste Verordnung, gesamte dem Notario Mussäus in Sternberg zuständig gewesene Immobilia, am 31ten Octobr. a. c. an den Meistbietenden entweder separatim oder conjunctim öffentlich verkaufet werden sollen. Als wird solches hiedurch männiglich kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf gedachter Immobilium sich entschliessen solte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley sich einzufinden, und daß mehrbemeldete Immobilia, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich Schwerin den 25ten Septembr. 1754.

II. Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist nachstehendes erkannt.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Nachdem die Gebrüdere Mattfeld, sich mit ihrer Schwester der Consistorial-Räthin Mattfeld gerichtlich verglichen, und unter andern darinn festgesetzet worden, daß in den Intelligenz-Blättern kund gemachet werden solle, wasmassen, das bey dem Amts-Hauptmann Boye auf der Consistorial-Räthin Nahmen stehende Capital von 3500 Rthlr. N. Zweydritteln eigentlich und effective würklich ihr und ihren Geschwistern zustehe, und Fidei-Commiß-Gelder wären, davon sie ihres Ortes nur ad dies vitæ die Zinsen zu geniessen hätte, mithin, auf dieses Capital sie etwas von andern anzuleihen, und selbiges unterpfändlich zu verschreiben, vielweniger einige Cessiones darauf auszustellen, sich nicht ermächtiget halte, einfolglich auch niemand einige Ansprache ex quocunque capite daran zu formiren, oder ihr etwas darauf

zu leihen befugt seyn, sondern alles dasjenige, was zwischen ihr und andern dieserhalb gehandelt werden mögte, für null und nicht gehalten werden solle. Schwerin den 13. Sept. 1754.

III. Ihro Herzogl. Durchl. haben dieser Tagen eine Deduction, unter dem Titul: Urkundliche Bestättigung der Herzoglich-Mecklenburgschen hohen Gerechtsame über Dero Academie und den Rath zu Rostock, besonders in Absicht auf die vieljährigen zwischen beyden vorwaltenden Streitigkeiten, mit Einhundert und Acht und dreißig Beylagen, durch den Druck ans Licht treten lassen, welche zu Rostock bey dem Hof- und Academie-Buchdrucker Adler um vier Mark zu haben ist.

IV. Demnach in Concurs-Sachen des ehemaligen rothen Krügers Knuppers es dahin gekommen, daß Acta roturiret, und auswärtig verschicket werden sollen, und dazu Terminus auf den 18ten Octobr. anberahmet; So werden alle und jede Creditores, am benandten Tage Morgens um 9 Uhr auf hiesiges Amt sich dazu einzufinden, und ihr vermeintliches Vorzugs-Recht entweder schrift- oder mündlich anzuzeigen haben. Gammelin den 28ten Sept. 1754.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

V. Demnach der hiesige Bürger Hans Hinrich Bolt, unterm heutigen dato, das verordnete Fürstl. Schelfgericht geziemend angesuchet, an alle und jede, welche an seines Vatern Bruders, des allhier gewesenen Bürgers Peter Bolten, da derselbe neulicher Zeit, ohne Kinder verstorben und einige Schulden nachgelassen haben soll, auf der Neustadt hieselbst belegenes Hauß cum pertinentiis, Güther und Nachlaß, ex capite debiti, hæreditatis, oder sonst ex quocunque capite, eine Ansprache oder ein Recht zu haben vermeinen, ein Proclama zu erkennen, und solches sub pœna præclusionis am hiesigen Rahthause affigiren, auch durch die Intelligenz-Blätter öffentlich kund machen zu lassen. Und dann wir dessen billigem Petito in keine Wege entgegen zu seyn erachtet; Als werden hiedurch alle und jede, welche an des verstorbenen Bürgers Peter Bolten, auf hiesiger Neustadt belegenes Hauß cum pertinentiis, Güther und Nachlaß, ex capite debiti, hereditatis oder sonst, ex quocunque capite es immer seyn könne, einige Ansprache oder Recht zu haben vermeinen, in Kraft dieses, ad profitendum & liquidandum ihre Foderungen auf den 16ten Octobr. a. c. peremtorie sub pœna præclusionis citiret und vorgeladen, in dicto Termino Morgens um 9 Uhr für hiesiger unserer Schelfgerichts-Stuben, entweder in Person, oder durch genugsam dazu instruirte Gevollmächtigte, auch mit in Händen habenden Hauptverschreibungen oder andern brieflichen Urkunden, zu erscheinen, ihre Foderungen zu liquidiren, und alsdann ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, wie denn auch dieses Proclama durch die Intelligenz-Blätter kund gemacht werden soll. Decretum Suerin im Fürstlichen Schelf-Gericht den 4ten Septembr. 1754.

(L. S.) Fürstl. Mecklenb. verordnetes Schelfgericht hieselbst.

VI. Da der aus dem Guthe Vietlübbe heimlich entwichener Holländer Nittels, seine schuldig gebliebene Pension noch nicht berichtiget hat; so ist daher zum öffentlichen Verkauf seiner zurückgelassenen Sachen, bestehend aus allerhand Hausgeräth, Betten, Leinwand und Kleidung, der 18te Octobr. a. c. anberahmet, und können diejenigen, welche davon etwas zu erhandeln Belieben tragen, sich alsdenn auf dem Hofe zu Vietlübbe einfinden. Vietlübbe den 28ten Septembr. 1754.

Adelich Gericht hieselbst.

VII. Weil das dem Schönfärber Christoph Naball vormalig zugehörige, nachhero aber Creditoribus cedirte Hauß und Hof, nebst Garten und Aecker, am zukünftigen 8ten Octobr. a. c. als am Dienstage nach den 17ten Sonntage nach Trinitatis in Sternberg an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet, oder in Entstehung dessen vermietet werden soll; so dienet solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Es können die etwanigen Liebhabere am vorgedachten 8ten Octobr. a. c. in Sternberg in der Gerichts-Stube sich einfinden und hiernächst nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Immobilien gerichtlich erb- und eigenthümlich resp. kaufs- oder allenfals miethsweise zugeschlagen werden. In vorgedachten Hause befin-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0228
DFG

den sich 4 Stuben und Kammern, Küch und Keller, nebst guten Stall- und Hofraum, wie auch Auffarth. Solte auch jemand vorhero nähere Nachricht von diesem Immobilien zu haben verlangen, der kann sich entweder in Schwerin bey dem Herrn Dr. Könemann, oder auch bey dem Herrn Stadt-Richter Schaller in Sternberg melden, welche von allen gern und willigst nähere Nachricht ertheilen werden. Sternberg den 26ten Augusti 1754.

VIII. In dem sogenannten Knüppels-Campf, Amts Nienkaldischer Holzung, sind aufgehauen und verfertiget 28 Ring lang Stabholz, 3 Ring Boden- und 3 Ring 3 Schock Wrackholz, welches samt den aus den Abfall gekommenen Fadenholze am 22ten Octobr. a. c. auf den Rahthause zu Gnoien durch öffentliche Licitation verkaufet werden soll, und wird solches hiedurch öffentlich zu jedermanns Nachricht bekandt gemacht. Gnoien und Güstrau den 21ten Septembr. 1754.

IX. Denen Herren Interessenten der Greifswaldischen critischen Nachrichten und Pommerschen Bibliothek, welche zeithero ihre Exemplaria von Rostock aus erhalten, dienet hiemit zur freundlichen Nachricht, daß solche auf das Jahr 1753. a 3 Rthlr. und auf das Jahr 1754. so weit sie bereits fertig, bey dem Buchdrucker A. F. Röse daselbst zu haben sind.

X. Es will jemand einen ziemlichen Vorrath von Mecklenburgischen Sachen, unzertrennet abstehen. Die Herren Liebhabere können das Verzeichniß davon bey dem Raths-Buchdrucker in Rostock, Herrn Rösen durchsehen und den Preiß vernehmen.

XI. Bey dem Secretario Schmidt in Rostock, ist das gedruckte Register über des Herrn Doct. Gerdes IX. Samlungen Meckl. Urkunden für 8. ßl. zu bekommen.

XII. Allhier zu Schwerin, auf den kleinen Mohr, ist eine Stube und Kammer, oben nach der Gasse, mit Meublen, auch hinten auf den Hof eine Bude mit einer Stube, einer kleinen Küche, 2 Kammern und einen kleinen Boden, zu vermiethen. Beyde können gleich bezogen werden. Nähere Nachricht giebet seligen Hof-Jäger Steins Wittwe.

XIII. Es wird ein Guth, so nicht weit von Güstrau, Bützau oder Rostock belegen, in eben nicht alzu hohem Preise, zu kaufen oder zu pachten verlanget. Wer ein solches auf ein oder anderem Falle etwa abstehen will, kann es dem Herrn Notario Sueinfuß in Güstrau melden, und die Conditiones, was dabey ausgesäet wird ꝛc. anzeigen.

XIV. Wann am 22ten Septembr. zu Plau, 3 Pferde von der Weide gekommen, und man alles Nachsuchens ohngeachtet, solche nicht wieder finden können, als vermuthet man, daß solche gestohlen worden. Das eine, ist eine Fuchsstute, mit einen starken Bliß vorm Kopf, und beyde Ohren aufgeschlitzt. Das andre ein schwarzer ins blau fallender Wallach, einen ganz kleinen Stern vorm Kopf, und ein Loch an der linken Seite habend, welches von der Gurte gescheuret und noch nicht ganz heil ist. Das dritte ein schwarzer Wallach, ohne Abzeichen, nur daß vom rechten Vorder-Huf ein Stück abgebrochen; Solten sich nun diese drey Pferde entweder einzeln oder beysammen an einen oder andern Orte finden lassen, bittet man dienstlich, solche anhalten zu lassen, und einem Hochedlen Magistrat in Plau davon zu benachrichtigen, da solche alsdann gegen gewöhnlichen Revers und Bezahlung der Unkosten abgeholet werden sollen. Plau den 26ten Septembr. 1754.

XV. In dem Schwerinischen Amts-Dorfe Bantzkow, hat sich bey des Hauswirths Hans Jochim Pinnowen Pferden vor etwa 10 Tagen, eine schwarze Stute, einen kleinen Stern vorm Kopfe habend, und mit abgeschornen Mähnen, sonst aber ohne Abzeichen, angefunden. Wer sich als Eigner dieser Stute hinlängl. zu legitimiren vermag, kann selbige gegen Erlegung der etwanigen geringen Weide-Kosten bey obgedachtem Hausmann in Empfang nehmen.

XVI. Vor einigen Nächten, sind auf einem adelichen Hofe, hiesiger Nachbarschaft, durch einen Einbruch, folgende Sachen diebischer Weise entwandt, nemlich zwey ganz neue Chaberaquen, die eine von rothen Sammit, reich mit Silber gesticket, umher mit silberne Frangen besetzet und ganz neu, die zweyte von dunkelblau Tuch, reich mit Gold gesticket und umher mit goldene Frangen besetzet. Ferner drey Seiden Droguetten Vesten, nemlich eine grüne,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0229
DFG

eine weisse und eine carmosinrothe, alle drey mit durchgebrochenen französischen Tressen besetzt, mit Doubleurs. Als wird jedermänniglich, dem etwas von diesen gestohlenen Sachen, insbesondere von denen Vesten zu Gesichte kommen solte, ergebenst ersuchet, solches an sich zu halten, und der hiesigen Intelligenz-Expedition Nachricht davon zu ertheilen: da dann der Eigenthümer, nicht nur den etwanigen Verlag, sondern noch ein besonderes Douceur dafür zu geben, nicht ermangeln wird.

XVII. In der Nacht vom 24ten auf den 25ten Septbr. ist ein schwarzer vierjähriger Wallach, einen kleinen Stern vor dem Kopfe, und dem Ansehen nach, die Mucke an beyden Hinterfüssen habend, von der Güstrowschen Weide entkommen. Es wird daher ersuchet, wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, solches dem Stadt-Jäger Friedrichs daselbst, oder dem Schreiber Friedrichs zu Gramzow, gegen ein raisonables Douceur, anzuzeigen.

XVIII. Zu Bellin, eine Meile von Güstrow belegen, ist eine Parthey Karpfen, das Schock zu 5. 6 a 6 Rthlr. 24 ßl. zu verkaufen, und können die etwanigen Liebhabere zu erwehnten Preis solche abholen lassen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Herr Rathsverw. Hill hat mit Schiffer Seiström eine Ladung feinschmales, ganz und halbbreites, mittel Sorte und viereckigtes Eisen und eiserne Platen von Stockholm erhalten, und von Amsterdam mit Schiffer Heidmann, extra fein laquirte Schlag-Thee- und eine ganz neue Art Spiel-Tische, gut laquirte Trag-Kasten und Nacht-Stühle, Kayser- und Königs-Pfeifen: noch ist bey selbigen zu haben grosses Ochsen- und Kuhleder, gegerbetes Sohlleder, Juchten, Kümmel, Hanf, Hanfhede, Berger Hering, Dorsch, gut Lichttalg, grönländischen Trahn, Stern- und Brillen-Stahl, in Vässern, zu billige Preise. Bey Herrn Rathsverw. Roggenbau, eine Parthey Schwedisch Eisen, ganz feines, 9 Stangen aufs Schiffpfund, ganz- mittel- und halbbreites. Bey Herrn Wiese, sen. am Strande ist eine starke Lage Korn-Brandtwein, das Ochshoft a 16 Rthlr. Bey Herrn Hühn, am alten Markte, 12 Tonnen Danziger Seife, in groß Band, a Tonne 15 Rthlr. und gute Stoppel-Butter. Bey Herrn Behrens, 200 Rollen feine, mittel und ordinaire Juchten. Bey Mad. Kraueln 13 Kasten Bourgundier- wie auch recht guter Mosler-Wein. Die Briefe von daher, versichern, eine gesegnete Weinlese. Bey Herrn Mann am Markte, ist eine ganze Ladung Sommer-Hering. Bey Herrn Witten eine Ladung Sommer-Hering, die Tonne zu sechs und einen halben Rthlr. grönländischen Trahn, a Tonne 15 Rthlr. Bey Schiffer Crempin, weissen blanken Trahn, a Tonne 13 Rthlr. Bey Herrn Casp. Töpcken 16 Stück Franz-Branotwein zu billigem Preise. Bey Schiffer Peter Müller von Cappel, am Strande, Käse a Schiffpf. 10. 11 bis 12 Rthlr. Speck a Pfund 4 ßl. Butter a 5 ßl. Roß- und Kuhleder, Buchweitzen-Grütze a Scheffel 1 Rthlr 4 ßl.

Angekommene Schiffe. Schiffer Heidmann, von Amsterdam, Schiffer Iperode von Hamburg, Schiffer Mancke und Schiffer Gerdes von Lübeck.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 2. Octobr. (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten - - Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 34 ßl. Rogken 26 ßl. - pf. Gersten 17 ßl. - pf. Hafer 10, 11 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 3. Octobr. (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 21, 22 ßl. Gersten 18 ßl. Haber 9 ßl. Erbsen 26 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 4. Octobr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weitzen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 18, 19 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 21, 22 ßl. Futter-Erbsen 16, 17 ßl. weisser Hafer 10, 11 ßl. bunter Hafer 9 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 2. Octobr. (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Sack 10 Mk. 8 ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 5 Mk. 12 ßl. Koch-Erbsen - Mk. - ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. 4 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0230
DFG

Anno 1754. No. XLII.

Sonnabend den 12. Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welche an die, in Unserm Amte Güstrow belegene Lehngüter Gottin und Teldow cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Königl. Dänischen Majors Ulrich Friedrich von Zein, an sie gegenwärtige publica Proclamata præclusiva erkannt, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Octobris dieses Jahrs anberahmet haben. Citiren, heischen und laden dieselben samt und sonders hiemit gnädigst, und sub pœna præcluſi ernstlich und wollen: daß sie an besagtem Tage, wenn bey Unsern Geheimen- und Lehnräthen sie sich des Abends vorhero gebührend gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr entweder persönlich oder durch genugsame Gevollmächtigte, vor Unsrer Lehn-Cammer unausbleiblich erscheinen, ihre an vorgedachte Lehn-Güter Gottin und Teldow cum pertinentiis, etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in original oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, mithin darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollen. An dem geschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 23ten Julii 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0231
DFG

II. Aus dem Hof- und Landgerichte ist folgendes Proclama erkannt.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Meklenburg ꝛc.

Demnach uns die Wittwe und Erben seligen Caspar Dähner, demüthig- unterthänigst ersuchet haben das gegenwärtige Proclama an die Erben des Obristen von Pritzbur zu erkennen und selbiges zu Copenhagen, Wismar und Rostock zur Affixion befodern zu lassen So haben Wir darunter der Supplicanten Gesuch statt gegeben und auch zugleich einen Terminum auf den 15ten October a. c. angesetzet, laden und heischen demnach obbemeldeten, des Obristen von Pritzburen Erben hiedurch gnädigst, daß, fals sie annoch an dem Gute Grossen Kelle eine Ansprache zu haben vermeinen, sie an dem bestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unseren Hof- und Landgerichte erscheinen, solche ihre Ansprache und Foderung, alsdann anzeigen und beglaubigen, oder bey dessen Unterlassung gewärtigen, daß sie mit selbigen präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow den 17ten Junii 1754.

III. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Secretarii Schaper, nachstehendes Proclama erlassen und zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, Unserem Canzeleley-Secretario Johann Samuel Schaper bisher zuständig gewesene, in der Fischer-Strasse hieselbst belegene Haus und dessen Pertinentien einige An- und Zusprache zu machen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen. Als uns jetztgedachter Unser Canzeley-Secretarius Schaper unterthänigst vorgetragen, wie er beregtes Haus an Unseren Cammer-Secretarium Manecke verkaufet, in dem Kauf-Contract sich aber anheischig gemachet, zu des Käufers mehrerer Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren, und dannenhero unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erlassen; daß Wir sothanem Petito deferiret, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 15ten Octobr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher, bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprachen, welche ihr an Eingangs erwehntes Haus und dessen Pertinentien zu machen vermeinet, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtl. Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 24. Julii 1754.

IV. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Obristen von Sperling, auf Rubow, folgendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und Suerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Obristen Joachim Albrecht von Sperling und seine Güther Rubow, und die dazu gehörige Meyerey Ventschow genannt, imgleichen an Turow, Schlagsdorf und Dämelow, nebst allen deren Pertinentien ex capite Crediti Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthänigste Fürstellung und Bitte, vorgedachten Obristen von Sperling, um sufficientiam bonorum zu erweisen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14ten Decembr. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben, citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbenannten Obristen von Sperling und dessen bemeldete Güther ex capite crediti machende Ansprache, mit in Händen habenden Hauptver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0232
DFG

schreibungen und andern brieflichen Urkunden In originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 9ten Septembr. 1754.

V. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Doctoris Bouchholz als actoris Communis Wüsthoffscher Creditorum folgendes Proclama erkannt, und zu Suerin und Dömitz affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb. ꝛc.

Als auf gnädigster Herzogl. Verordnung, die dem jetzigen Zollverwalter Wüsthoff zu Dömitz ehemals zuständige, seinen Creditoribus abgetretene Immobilia, an Hauß, Garten, und zubehörigen Aeckern, auch sonstigen Pertinentien am 5ten Decembr. a. c. an den Meistbietenden verkaufet werden solle. So wird männiglich solches hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf vorbenannter Stücke etwa resolviren möchte, sich am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesige Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und daß ermeldete Immobilia dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Justitz-Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 11ten Septembr. 1754.

VI. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist auf Verlangen des Lieutenant Bastian folgendes Proclama erkannt.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Demnach auf Herzogl. Verordnung, zum gerichtlichen Verkauf des, dem Bürger Peter Fanter zuständig gewesenen, zu Sternberg belegenen Hauses, cum pertinentiis, ein anderweitiger Terminus auf den 11ten Decembr. a. c. anberahmet worden. Als wird solches hiedurch männiglich kund gemachet, und hat ein jeder, welcher zum Kauf sich entschliessen mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden, und, daß sothanes Hauß cum pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Justitz-Canzley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 19ten Septembr. 1754.

VII. Aus hiesiger Herzogl. Jußitz-Canzeley ist ad instantiam Doctoris Berner qua Communis Actor Peterscher Creditorum nachstehendes Proclama erlassen.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Demnach auf Herzogl. Verordnung, das dem verstorbenen Becker J. C. Peters zu Dömitz daselbst belegene Hauß cum pertinentiis am 11ten Decembr. a. c. an den Meistbietenden, öffentlich verkaufet werden soll; Als haben diejenige, welche zu dem Kaufe des ermeldeten Hauses cum pertinentiis etwa resolviren mögten, sich am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und das gedachtes Hauß cum pertinentiis, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 11ten Septembr. 1754.

VIII. Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, wasmassen vor Herzogl. Mecklenburgische Cammer zu Schwerin, die durch Invention und Fleiß der zeitherigen Pacht-Interessenten sehr wohl eingerichtete Saline zu Sültz, im Amte Ribnitz, am 21ten nächstbevorstehenden Monats Octobr. an den Meistbietenden solchergestalt öffentlich verpachtet werden soll, daß der Antritt auf Johannis 1756 geschehen kann. Dis einträgliche Salzwerk ist dermahlen, nachdem die geringeren Salzcocturen zu Conow und Sülten in den Aemtern Eldena und Tempzin bewandten Sachen nach, vorlängst eingegangen sind, nur noch das einzige seiner Espece in den gesamten Mecklenburgischen Herzog-Fürstenthumen und Landen: Es wird auch für die Zukunft um so viel besser zu nutzen seyn, als es vor kurzer Zeit von aller hievorigen Communion mit den bürgerlichen Pfännern gänzlich befreyet, und darneben durch die Acquisition der dazu gelegten, folglich mit zu verpachtenden ehemals adelichen Wassermühle zu Sültze, für eine sonderbare Verbesserung der vorhin schon angebrachten Kunstwerke gesorget ist: nicht zu geschweigen, daß Ihro Herzogl. Durchl. Landes-

herrlich bedacht seyn werden, durch Veranstaltung verschiedener Salzkapel und Niederlagen den Debit merklich zu erweitern, und daß zeithero häuffig eingefahrne fremde Salz dadurch von der Hand zu weisen. Wer demnach Belieben findet, diese Pachtung auf hinreichende Jahre zu ersiehen, kann sich am ermeldetem Tage, Morgens um 9 Uhr vor ermeldeter Herzogl. Cammer einfinden, Bot und Gegenbot thun und gewärtig seyn, daß sie dem Meistbietendem zugeschlagen werde. Wolte auch jemand sich von den Umständen dieses Werks vorher näher erkundigen, der kan sich in der Cammer-Registratur einfinden, und ab actis von allen nähere Information nehmen. Schwerin den 28ten Augusti 1754.

IX. Wann auf Herzogl. Cammer Verordnung, auf dem Schlutower Felde Amtes Gnoyen, 1500 Faden geschlagenes 2 füßiges Büchen Scheiterholz, durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, und der 22te Octobr. a. c. zu sothanen Verkauf anberahmet worden; als wird solches hiedurch bekandt gemachet, und können sich die Liebhabere am benandten Tage Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Gnoyen einfinden, und wie plus licitanti diese Quantite Holzes zugeschlagen werde, gewärtigen. Gnoyen und Güstrow den 3 Aug. 1754.

X. Nachdem die Intelligenz-Materie, so angewachsen, daß man eines jeden Angelegenheit, in den wöchentlich bisher ausgegebenen halben Bogen, nicht allemal so promt, wie es nöthig gewesen, bekant machen können; so ist man auf Herzogl. gnädigste Conceßion entschlossen, vom bevorstehenden Neuen Jahre an, wöchentlich einen ganzen Bogen zu ediren, und dem Publico zugleich anzuzeigen, daß man, bey dieser Veränderung, sein Augenmerk dahin richten werde, diese Bogen auf eine vorzügliche Art zu verbessern, indem allemal eine gelehrte Abhandlung, und nebst den Proclamatibus auch hauptsächliche Urtheile von den hohen Gerichten, wie auch der Rapport, von ein- und auspaßirten Standes Personen allhie, darinnen erscheinen solle. Hiebey wird man auch besonders auf die Ordnung und Verbesserung der äusseren Zierde, bedacht seyn, mithin sollen solche erstlich auf weit besseres Papier, und guten leserlichen Druck geliefert, dann auch, jede Seite in der Mitten gespalten oder abgetheilet, und dadurch leserlicher gemachet, und endlich eine jede Vorkommenheit unter ihrer ordentlichen Rubrique gebracht werden. Da nun das Publicum von selbst ermessen wird, daß hiezu noch mahl so viele Kosten der dabey mehreren Arbeit zu geschweigen, als zu den bisherigen halben Bogen, erfordert werden; so soll dennoch, um den Nutzen des Publici zu befordern, der Preis des ganzen Jahrganges, für einen ganzen Bogen nur mit 16 ßl. erhöhet werden. Damit man aber sich nicht in vergebliche Kosten setzen dürfe; so werden die resp. Liebhabere dieser Intelligenz-Bogen ganz gehorsamst und ergebenst ersuchet, bey dem nächsten Post-Amt oder Contoir, wenigstens 14 Tage vor Ablauf dieses Jahres anzuzeigen, wer sie zu halten gesonnen, und zugleich bey solchen die halbjährige Pränumeration bis Johannis 1755 zu entrichten: weil man nicht mehr, als den erforderlichen Numerum, auflegen, auch kein Stück ohne geschehener Pränumeration ausgeben wird. Die bisherigen Interessenten werden zugleich freundlich anerinnert, da Michaelis bereits verflossen, die vierteljährige Pränumeration von Michaelis bis ultimo dieses Jahres, nebst den zum Theil noch ziemlichen Rückstand aufs baldigste, und wenigstens innerhalb 14 Tagen von dato an, zu entrichten, damit man des unangenehmen Anforderns enthoben, und zur Beytreibung solchen Rückstandes, nicht gerichtliche Hülfe suchen dürfe. Suerin den 12ten Octobr. 1754. Herzogl. Intelligenz-Expedition.

XI. Auf Befehl, des von Ihro regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg ꝛc. bestalten Herrn Obristen über ein Regiment Infanterie und Commendanten hieselbst, von Zülow, wird von uns, als darzu besonders Beorderten, hierdurch bekandt gemacht, daß, da am 2ten Curr. diejenige, welche an des vormals bey hiesiger Guarnisons-Compagnie gestandenen und verstorbenen Gefreyten Corporal Christian Grooth, aus Holdorff gebürtig, Nachlaß, wegen eines Erbrechts oder Schuldforderungen einigen Anspruch zu haben vermeinen, zwar vorgeladen gewesen, sich aber in Termino niemand gemeldet, man dahero nöthig erachtet, einen abermaligen Termin, und zwar auf den 14ten Octobr. a. h. anzusetzen; Es werden also alle und jede, welche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0234
DFG

wegen eines Erbrechts oder Schuldforderungen einigen Anspruch an des Christian Grothen Verlassenschaft zu haben vermeinen, mittelst diesem nochmalen, und zwar unter der Commination, daß nach Ablauf dieses Termini, keiner ferner solle gehöret werden, citiret und vorgeladen, beregten Tages, Morgens um 9 Uhr in des Herrn Capitain Landtens Quartier sich anzumelden, ihr etwaniges Erbrecht oder Credita anzugeben, und danächst zu gewärtigen, daß die würkliche Präclusion erfolge; Gestalt wir dann auch alle und jede, welche von dem Nachsaß annoch etwas in Händen haben, oder darinnen etwas schuldig seyn möchten, hierdurch abermalen erinnern, sich bey uns einzufinden und Richtigkeit zu treffen. Rostock den 15ten Augusti 1754.

J. G. Landt, Capitain. F. H. Tetzmann, Lieutenant.

XII. Wann die auf hiesiger Amts-Freyheit wohnende Witwe Ilsabe Hedwig Schrödern, gebohrne Detersen, vor einigen Tagen verstorben, und zu dessen Nachlassenschaft sich zwar einige Erben angefunden, so vermuthet man doch, daß noch mehrere derselben, und zwar besonders wegen des daselbst belegenen Schröderschen Hauses vorhanden seyn mögten: dahero dann alle und jede, welche ein Erbrecht oder sonst einige Ansprache ex quocunque capite es seyn, an den Nachlaß zu haben vermeinen, hiemit publice und peremtorie sub pœna præclusi citiret und geladen werden, sich den 28. Oct. dieses Jahres auf der Herzogl. Amtsstube Morgens gegen 10 Uhr einzufinden, ihre Forderung daselbst gerichtlich zu profitiren und zu bescheinigen, und darauf rechtl. Bescheides zu gewärtigen. Bützow den 25ten Septembr. 1754.

Herzogliche Beamte hieselbst.

XIII. Wann der hiesige Bürger und Garnweber Heinrich Sasse, auch dessen Ehefrau, Marie Christine, gebohrne Brautigam, deren auf hiesigem Closterhofe befindliches Wohnhauß an das Herzogl. hiesige Amt kauflich abgetreten, in dem hierüber errichteten Contracte aber zu Extrahirung gewöhnlicher Proclamatum sich verbindlich gemachet, mithin uns, solche zu erkennen, gebührend angetreten; so werden, kraft dieses und mittelst gegenwärtiger Ladungen, alle und jede, welche an besagtem Hause irgend einige Forderung, Recht oder Ansprache zu haben vermeinen zum ersten, andern und dritten mahle, mitfolglich peremtorie citiret, am 19ten des nächstkommenden Monats Octobr. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte, entweder selbst oder durch genungsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen, durch Production der Original-Briefschafften zu verificiren und darnach zu liquidiren: mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie nach verstrichenem diesem Termino nicht weiter gehöret, sondern mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich abgewiesen seyn sollen. Signatum Güstrow den 27ten Septembr. 1754.

Herzogl. Mecklenb. Güstrowisches Amts-Gericht.

XIV. Da in der Nacht vom 5ten aufm 6ten dieses, aus dem hiesigen Amts-Dorfe Kosbade ein Knecht Namens Christian Dunker, welcher ohngefehr 23 Jahr alt, und von gesetzter langer Statur ist, krause schwarzbraune Haare und ein blasses Gesicht hat, und mit einen weissen Kittel, blauligten Camisohl, leinen Hosen und weissen Strümpfen bekleidet ist, sich heimlich aus hiesiger Gerichtsbarkeit entfernet hat; so werden alle und jede obrigkeitliche Personen, in deren Gerichtszwang dieser Knecht sich etwa anfinden mögte, in subsidium juris dienstfreundlich ersucht, demselben daselbst wo er angetroffen werden mögte, zu arretiren, und dem hiesigen Amte sodann geneigte Nachricht davon zu ertheilen, damit man den Fugitivum abholen und die Kosten dankbarlich vergütigen könne. Lübz den 8ten Octobr. 1754

Herzoglich Amt hieselbst.

XV. Dem Publico wird hiemit bekandt gemachet, daß am 14ten Octobr. a. c. alle an das Schwartzische Gehöfte cum pertinentiis hieselbst Ansprach habende Creditores per publicam proclama, so allhie affigiret worden, citiret und peremtorie vorgeladen worden: daher dann auch durch dies öffentliche Blatt alle und jegliche an das Schwarzische Gehöfte Ansprach habende Creditores Inhalts jenes affigirten Proclamatis hiemit peremtorie citiret und vorgeladen werden, ihre Forderungen oder Ansprüche in Termino ohnfehlbar in dem Hochfürstl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0235
DFG

Brühlschen Gerichte zu bescheinigen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß sie hienächst mit ihren An- und Zusprüchen auf ewig excludiret werden. Decretum im Hochfürstl. Brühlschen Gerichte den 5ten Septembr. 1754.

Richter und Rath daselbst.

XVI. Nachdem zur Publication der in der Collmannschen Concurs-Sache eingeholten Prioritäts-Urtel, der 21te des bevorstehenden Monats Octobr. a. c. pro Termino anberahmet; Als werden sämtliche Gläubigere, Kraft dieses, von Gerichts wegen öffentlich citiret und vorgeladen, daß sie des Enzwecks in dicto Termino Morgens um 8 Uhr, in loco Judicii entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, im widrigen Fall aber gewärtigen, daß obgedachte Urtel in Contumaciam pro publicato gehalten werden solle. Decretum Malchow den 19ten Septembr. 1754.

Zum Stadt-Gericht verordnete Richter und Gerichts-Assessores daselbst.

XVII. Es wird hiedurch jedermann kund gemachet, daß wer Belieben hat, ein wohlgelegenes Hauß hieselbst, cum pertinentiis omnibus und was einem vollen Erbe hiesiger Ordnung nach zustehet, an sich zu erhandeln, sich in Termino den 8ten kommenden Monaths Novembris hieselbst auf dem Rahthause in der ordentlichen Gerichts-Stube einfinden kan, Both- und Gegenboth anzuhören und zu gewärtigen, wie dem Meistbietenden, daß in der langen Strasse belegene Hauß für baare Bezahlung zugeschlagen wird. Wahren den 1ten Octobr. 1754.

Herzogliches Stadt-Gericht daselbst.

XVIII. Nachdem des hiesigen Schuster und Bürgers Ewald Wardauen Umstände zum Concurs gediehen, und bereits verschiedene Creditores bey hiesigem Herzogl. Stadtgerichte sich gemeldet; So werden hiemit, fals noch ein oder mehrere Gläubigere, welche an gedachten Schuster Wardauen Vermögen eine rechtmäßige Ansprache zu haben vermeinen, latitiren möchten, selbige Kraft dieses zum ersten, andern, und drittenmal, mithin peremtorie vorgeladen, am 5ten Novembr. a. c. Morgends um 8 Uhr vor hiesigem Stadtgerichte entweder in Person, oder genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Foderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa, sie immer wollen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii zu liquidiren und justificiren. Gnoien den 24ten Augusti 1754.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

XIX. Es wird hiedurch zur Kunde gebracht, daß des von Schwechow entwichenen Krügers Dolb lowen Sachen, Vieh, Fahrniß und Brantweins-Kessel, bey einer öffentlichen Auction den 21ten Octobr. a. c. an denen Meistbietenden sollen verkauft werden. Signatum in Judicio zu Schwechow den 30ten Septembr. 1754.

Adelich Gericht hieselbst.

XX. In dem sogenannten Knüppels-Kampf, Amts Nienkaldischer Hölzung, sind aufgehauen und verfertiget 28 Ring lang Stabholz, 3 Ring Boden- und 3 Ring 3 Schock Wrackholz, welches samt den aus den Abfall gekommenen Fadenholze am 22ten October, a. c. auf den Rahthause zu Gnoien durch öffentliche Licitation verkaufet werden soll, und wird solches hiedurch öffentlich zu jedermanns Nachricht bekant gemacht. Gnoien und Güstrau den 21. Sept. 1754.

XXI. Da des Rathsverwandten Engels Hauß, samt den Aeckern, Gärten und Wiese in Pentzlin, am 24ten Aprill a. c. noch nicht verkaufet worden: so hat man hiedurch nochmals kund machen wollen daß diejenigen, welche zu Erhandelung dieser liegenden Gründe Belieben hätten, sich bey dem Eigenthümer dem Verwalter Herrn Engel in Molzow, oder auch bey den Rathsverwandten Herrn Schulz in Pentzlin, zu melden haben, da dann ihnen alle Conditiones und Beschaffenheiten eröfnet werden sollen: Inzwischen ist zu Verkaufung solcher Immobilien abereinst der 15. Octobr. a. c. angesetzet, an welchem die Käufere sich in Pentzlin einfinden können.

XXII. Vom Herzogl. Stadtgericht zu Lübz ist 1) unterm 29ten Augusti dieses Jahres eine öffentliche Ladung ad liquidandum an alle Creditores des Schusters Lehnert Langen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0236
DFG

sub pœna præcluſi erkannt, und Terminus auf den 10ten Novembr. a. c. berahmet, 2) ſollen vor gedachtem Gerichte, vermöge Proclamatis vom 29ten Auguſti dieſes Jahres, des Zinngieſſers Matthias Schröders hinterlaſſene Hauß, Aecker, Gärten und Wieſen am 10ten Nov. a. c. an den Meiſtbietenden öffentlich verkaufet werden. 3) Noch ſollen vor ſolchen Gerichte, laut Decreti vom 21ten Septembr. d. J. ein anderes Hauß nebſt etlichen Morgen Aeckern, zwey Gärten und etlichen Wieſen am 11ten Novembr. a. c. dem Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

XXIII. Wann der hieſigen St. Georgen-Kirchen Unterthan, Claus Ahrens Hausmann in Bergrade, ohnlängſt mit Tode abgegangen, und zu deſſen wenigen Nachlaß ſich zwar einige Erben angefunden, ſo vermuthet man doch daß noch mehrere derſelben vorhanden ſeyn mögten. Dahero werden alle und jede, welche ein Erbrecht oder ſonſt einige Anſprache ex quocunque capite es ſeye, an den Nachlaß zu haben vermeinen, hiemit publice und zwar peremtorie ſub pœna præcluſi citiret und geladen, ſich den 10ten des Monaths Octobris in des hieſigen Herzoglichen Oeconomi Andreas Könnbergs Behauſung Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihre Foderung daſelbſt gerichtlich zu probiren und zu beſcheinigen, auch darauf rechtlichen Beſcheides zu gewärtigen. Gegeben Parchim den 1ten Septembris 1754.

XXIV. Als der geweſene Apothecker Johann Erdmann Paſchen zu Wittenburg, ſein Hauß und Apothecke daſelbſt, welche ſich annoch in ziemlichen Stande befindet, nebſt ſeinen übrigen Güthern, an ſeine Creditores abgetreten: So wird hiemit öffentlich bekandt gemacht, daß ſolche Apothecke nebſt dem Hauſe nächſtens verkaufet werden ſollen. Wer nun Belieben findet das Hauß und die Apothecke käuflich zu erhandeln und anzunehmen, kann ſich zu Wittenburg bey dem Curatore bonorum Herrn Stadt-Secretario Holſtein melden, um ſolche zu beſehen, auch bey dem Communi Mandatario Creditorum, Herrn Advocato Ratich zu Schwerin die Conditiones vernehmen und ſeine Entſchlieſſung abgeben.

XXV. Bey Hn. Heidmann, in des Bürger und Tobackhändlers Hn. Wreden Hauſe allhier, ſind folgende Danziger Aquavite und Liqueurs, als Cardemum, Cannehl, Perſico und Lilienconfallien, a Bouteille 28 ßl. Nelken und Goldwaſſer, a Bouteille 1 Rthlr. 8 ßl. wie auch gläſerweiſe nebſt ordinaire Aquavite zu haben.

XXVI. Diejenigen, welche bey dem ſeligen Kaufmann Plötzky hieſelbſt gewiſſe Pfänder verſetzet haben und darauf Gelder angeliehen erhalten, werden hiedurch erinnert und verwarnet, binnen 3 Monaten von dato an, ihre Pfänder wieder einzulöſen. Widrigenfalls die Erben des ſeeligen Plötzky ſich genöthiget ſehen, gedachte Pfänder an den Meiſtbietenden öffentlich zu verkaufen. Schwerin den 30ten Septembr. 1754.

XXVII. Wer ein gutes zur Wirthſchaft bequemes Hauß, worin eine eiſerne Darre und Braugeräth, nebſt Scheunen, Gärten, gute Aecker und Wieſewachs, zu kaufen oder zu mieten Belieben träget, kann ſich beym Kirchen-Vorſteher Rohl in Lübz deshalb melden, und von ſelben die Conditiones wie auch nähere Nachricht erfahren.

XXVII. Auf Trinitatis 1755 fällt der Krug zu Holdorff, zwiſchen Gadebuſch und Rehna, an der Land-Straſſe nach Lübeck belegen, wobey guter Acker und Wieſewachs befindlich, aus der Pacht. Wer ſolchen zu pachten gewilliget iſt, kann ſich daſelbſt bey dem Herrn Inſp. Spangenberg melden, und die Conditiones vernehmen.

XXVIII. Da vor etwa 8 Wochen ein unbekannter Jäger, welcher ſich Becker genennet, und zwey weißliche Hüner-Hunde bey ſich geführet, bey dem Holländer Rudolph Honig, vor Dömitz, zwey ſilberne Löffel, für 2 Rthlr 32 ßl. verſetzet, mit dem ſichern Verſprechen, ſelbige in Zeit von 8 höchſtens 14 Tagen ohnfehlbar wieder einzulöſen, dieſes aber bis daher noch nicht geſchehen, und dahero zu vermuthen ſtehet, daß gedachte beyde Löffel irgendwo diebiſcher Weiſe entwändt ſeyn mögten; So wird ſolches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die etwanigen Eigener, ſich bey obbemeldten Holländer Honig, vor Dömitz, melden, und men-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0237
DFG

tionirte 2 Stück silberne Löffel, gegen gehörige Bescheinigung und Erlegung des verschossenen Pfand-Geldes wiederum in Empfang nehmen.

XXIX. Es wird hiedurch kund gemacht, daß ein meublirtes Zimmer, eine Stube, zwey Kammern und ein Thorweg, nebst Stallraum, vermietet werden sollen. Wer solchs benöthiget ist, kann sich bey dem Notario Herrn Böttcher melden.

XXX. Bey einem Amte, hier im Lande, wird ein Schreiber verlanget. Wer hiezu die nöthige Geschicklichkeit besitzet und Sicherheit bestellen kann, derselbe hat sich in Güstrow bey Herrn Hedenus im Posthause förderfamst zu melden: welcher dann, wann er annehmlich und im Rechnen und Schreiben erfahren ist, sofort im Dienst treten kann. 2) Wer einen tüchtigen Wirthschafts-Schreiber, welcher aber keine Rechnung zu führen übernimmt, in Diensten verlanget, der kann in dem Bützowschen Post-Contoir nähere Nachricht erhalten.

XXXI. Ein Mensch von mittelen Jahren, welcher die Conditerey verstehet, suchet bey einer Herrschaft als Bedienter anzukommen. Wer solchen verlanget, hat es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen. 2) Auf der Schelfe, nahe bey dem dasigen Schießhofe, sind 3 Stuben zu vermieten. Wovon die Intelligenz-Expedition Nachricht geben kann.

XXXII. Ein Pensionarius nicht weit von Schwerin, ist einen Informatorem, so in der Gottesfurcht, Schreiben und Rechnen zu Informiren geschickt ist, benöthiget. Wer dazu Belieben haben mögte, kann von dem Herrn Notario Umland in Schwerin, nähere Nachricht haben. Eben derselbe verlanget auch eine Meyerin bey 40 bis 50 Stück Holländer Kühen; wer solches zu übernehmen gewillet ist, hat von gedachtem Herrn Notario Umland gleichfals nähere Nachricht zu erhalten.

XXXIII. In der Nacht vom 1ten auf den 2ten dieses, ist ein schwarzer Wallach, sieben Jahr alt, ohne Eisen, welchem einige Mähnhaare etwas braunlicht sind, ohne sonstiges Abzeichen, zu Mulso aus der Koppel entkommen: solte jemand von diesem Pferde Nachricht geben können, der wolle es dem Herrn Koht in Wismar, oder der Holländerin zu Wendisch Mulsow, gegen einer guten Erkänntlichkeit, anzeigen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Franzscher Syrob gelten die 100 Pfund 3 Rthlr. 16 ßl. Franzsche Pflaumen die 100 Pfund 3 Rthlr. Franzbrandtwein die 30viertel 36 Rthlr. Bey Herrn Rathsverw. Hille ist eine Parthey groß und kleines Leder. Bey Herrn Krumbiegel eine Parthey Bock- und Ziegenfelle, grosses Ochsenleder, und bey Herrn Flindt Kalk die Last a 12 Rthlr. Tonnen weise a 1 Rthlr. 4 ßl. und verschiedene Gattungen Bretter zu haben. Laut Nachricht aus Petersburg, sind die 100 Pfund Hanföel zu 5 Rthlr. 24 ßl. gestiegen, und Juchten gilt das Pfund 14. 15. a 16 ßl. Nach den neuesten französischen Briefen sind die Weine sehr gestiegen, weil die Weinlese, durch den vielen Regen, sehr grossen Abbruch gelitten, auch daß dadurch der Preis des Franzbrantweins sich merklich verändert habe.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 9. Octobr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 64 Rthlr. Rogken 41 Gersten - - Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 27 ßl. - pf. Gersten 20 ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 10. Octobr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 21, 22 ßl. Gersten 18 ßl. Haber 9 ßl. Erbsen 26 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 11. Octobr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 18, 19 ßl. Gersten - - ßl. Koch-Erbsen 21, 22 ßl. Futter-Erbsen 16, 17 ßl. weisser Hafer 10, 11 ßl. bunter Hafer 9 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 9. Octobr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 5 Mk. 12 ßl. Koch-Erbsen - Mk. - ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. 4 ßl. bunter Hafer 3 Mk. 8 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0238
DFG

Anno 1754. No. XLIII.

Sonnabend den 19. Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Demnach Uns der Closter-Hauptmann Theodosius Levetzow unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen er von Christoph Lowzow zu kleinen Walmstorff, das Lehn-Guth Teschow, cum pertinentiis, seit 1730 Pfandes-weise besessen; Nachdem aber der Pfandgeber, bey der Wiedereinlösung des Guths, seinen Nutzen nicht finde, solches ihm, mittelst Vergleichs de dato kleinen Walmstorff den 9ten August. 1754. unter Vorbehaltung Unsers Lehnherrlichen gnädigsten Consensus mit dem Lehn zu erb- und eigen cediret und überlassen worden; und dann zu seiner desto mehreren Sicherheit erforderlich seyn dürfte: daß alle und jede, welche etwa Lehn- und Reluitions-Ansprüche, oder auch nur ein Vorkaufs-Recht, an das ersagte Lehnguth Teschow und dessen Pertinentien zu haben vermeinen mögten, per publica Proclamata ad profitendum aufgefordert würden, daher Uns derselbe unterthänigst gebeten haben wolte, Wir geruheten gnädigst, sothane publica Proclamata sub præjudicio præcluſi zu erlassen. Wir auch solchem billigen Gesuch in Gnaden deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum auf den 17ten des künftigen Monaths Decembris anberahmet haben: Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an beregtes Lehnguth Teschow und dessen Pertinentien eine Lehn- und Reluitions-Ansprüche, oder auch nur ein Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiemit gnädigst auch sub pœna præcluſi ernstlich und wollen: daß sie am ernannten Tage des Morgens um 10 Uhr, auf Unserer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern, zu derselben verordneten Geheimen- und Lehnräthen sie sich gebührend gemeldet,

entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an das Guth Teschow und dessen Pertinentien etwa habende Lehn- und Relutions-Ansprache, oder Vorkaufs-Recht ad Protocollum anzeigen und rechtlicher Art nach darthun und bescheinigen, und darauf weiteren Bescheides, in Ausbleibungsfall aber der unausgesetzten Präclusion, und daß der oder diejenigen, mit ihrer vermeinten Ansprache nicht weiter werden gehöret werden, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Datum Rostock den 30ten Septembr. 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Aus dem Hof- und Landgerichte ist nachstehendes Proclama ergangen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen denen, welche an dem im Amte Wittenburg belegenen Allodial-Guth Schößin ex capite hypothecæ, oder wegen einer sonstigen Schuldforderung, sie bestehe worin sie wolle, eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß zu Liquidirung solcher Schuldforderungen ein Terminus auf den 14ten Decembr. a. c. angesetzet worden sey, laden demnach selbige, daß sie an dem bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgerichte erscheinen, solche ihre Forderungen profitiren, liquidiren und bescheinigen, oder widrigenfals gewärtigen, daß sie damit aufs künftige präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach alle, denen es angehet, sich zu richten haben. Gegeben Güstrow den 25ten Septbr. 1754.

III. Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam einiger Dunkelmannscher Creditorum dies Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Suerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an des weyland Cammer-Canzellisten Carl Friedrich Dunkelmanns hinterlassene Güter, Jura und actiones einige Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthän- und demüthigstes Ansuchen einiger Dunkelmannscher Creditorum einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten Decembr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends verher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure machende Ansprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 18ten Septembr. 1754.

IV. Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen: Wenn nach der im Jahr 1752 ergangenen Citation, die Creditores des wohlseeligen Großfürstl. Rußischen und Herzogl. Holsteinischen Herrn Ober-Hof-Marschalls und Ritters, Grafen von, Brummer, von dessen Verlassenschaft, so viel die Umstände erlauben wollen, sofort befriediget worden, ohnlängst aber Ihro Rußisch Kayserl. Majestät allerhuldreichst geruhet, an den Herrn Ober-Cammerherrn und Ritter von Bergholz, eine gar ansehnliche Summe Geldes übermachen zu lassen, und dabey, nach Höchstderoselben Großmuth- und Gerechtigkeits-Liebe, Dero allergnädigsten Willen dahin zu erkennen zu geben, daß davon die sämtliche Gläubiger, gedachten wohlseligen Herrn Ober-Hofmarschalls und Grafen von Brummer zuforderst völlig vergnüget, und der Rest dessen Erben ausgehändiget werden solte: Und dann nomine der gräflich Brummerschen Herren Erben obiges bey Uns angezeiget, und zugleich geziemend angesuchet worden, damit diese allerhöchste Kayserl. Gnade und Hulde denen gräfl. Brummerschen Creditoren zur Wissenschaft gelangen möge, ein öffentliches Proclama von 3 Monathen zu erkennen; So haben Wir solchem Gesuch uns nicht entlegen mögen: Und wird solchemnach allen und jeden der vorerwehnten gräfl. Brummerschen Creditoren hiedurch bekandt gemachet, daß sie binnen 6 Wochen sich bey des

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0240
DFG

hiesigen Königl. hohen Tribunals-Procuratore, Herrn Doctor Christoph Erich Herzberg melden, und dasjenige, so ihnen annoch rückständig seyn mögte, gegen Einlieferung der Original-Verschreibungen, oder vollständiger Rechnungen, worauf, was sie empfangen, angemerket worden, baar entgegen nehmen können. Würden indessen einige hierin säumig seyn, oder noch einige Creditores sich finden, welche auf die vormahlig ergangene Citation nichts profitiret hätten, ihre Forderungen aber dennoch justificiren zu können, vermeinten: So werden dieselben hiemit und Kraft dieses zum ersten-andern und drittenmahl, und folglich peremtorie geladen, daß, fals sie binnen vorgesetzter Zeit, bey dem Herrn Doctore Herzberg ihre Befriedigung nicht ausser gerichtlich gesuchet hätten, sie dieselbe binnen 3 Monathen, a dato, und also den 23ten Octobr. a. c. gerichtlich vor Uns in der Rathsstube angeben, und gehörig justificiren, oder widrigenfals gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihrer Ansprache an die gräfl. Brummerschen Herren Erben gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar den 23ten Julii 1754.

V. Es wird allen und jeden, sowohl hiesigen Einwohnern, als sonsten Auswärtigen, hiedurch kund gemachet, daß ad instantiam der Henningsche Wittwe und Erben, deren am Mühlen-Thor allhier belegenes Wohnhauß cum pertinentiis öffentlich im Gerichte an den Meistbietenden auf den 5ten Novembr. a. c. verkaufet werden solle; solchemnach alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, obgedachtes Hauß cum pertinentiis an sich zu erhandeln, am vorbenannten Tage, Vormittages um 9 Uhr im hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, citiret und vorgeladen werden, mithin die ratione des Kaufpretii beygebrachte Conditiones gehörig vernehmen, und gewärtigen, daß dem plus licitanti obbesagtes Hauß cum pertinentiis judicialiter zugeschlagen werde. Schwerin den 14ten Octobr. 1754.

Zum Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

VI. Nachdem der Contract des von denen Kesselführern Martin Boden und Johann Vertessen in hiesigem Amte zu treiben gehabten privativen Kupfer-Kessel-Sensen- und Pfannenhandels auf nächsteinstehenden Martini zu Ende gehet: So wird, zur anderweitigen Verpachtung solchen in hiesigem Amte künftighin zu treibenden Handels, der 6te Novembr. a. c. hiemit pro Termino anberamet, und können diejenigen, welche zu sothaner Pachtung Lust haben, sich an gemeldtem Tage bey hiesigem Herzogl. Amte einfinden, und gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden sodann werde zugeschlagen werden. Doberan den 9 Octobr. 1754.

Herzogl. Drost und Beamte hieselbst.

VII. Wann die Frau Lieutenantin Anna Margaretha von Schaum geb. Wettermannen, seit mehr als 30 Jahren abwesend gewesen, und eine einzige Tochter Anna Maria von Schaum, welche an einen Boßmann mit Nahmen Peterß in Hamburg verheyrathet ist, hinterlassen hat, dieser ihrer Tochter aber wegen einer aus der sel. Platzmajorin Lübberssen Nachlasse ihr zugefallenen kleinen Erbportion daran gelegen, daß sie wisse, ob gedachte Frau Lieutenantin von Schaum, gebohrne Wettermannen noch am Leben, so wird dieser solches hiedurch öffentlich kund gemacht, damit sie sich in Zeit von 12 Wochen bey ihrer an den Boßmann Peterssen verheyrathete Tochter Anna Maria Peterssen in Hamburg einfinden, und mehrere Nachricht deshalben gewärtigen könne, widrigenfalls sie es sich selbst zu imputiren, wenn sie wegen obgedachten wenigen Nachlasses von ihrer Tochter präcludiret wird.

VIII. In dem sogenannten Knüppels-Campf, Amts Nienkaldischer Holzung, sind aufgehauen und verfertiget 28 Ring lang Stabholz, 3 Ring Boden- und 3 Ring 3 Schock Wrackholz, welches samt den aus den Abfall gekommenen Fadenholze am 22ten Octobr. a. c. auf den Rahthause zu Gnoien durch öffentliche Licitation verkaufet werden soll; Als wird solches hiedurch öffentlich zu jedermanns Nachricht bekandt gemacht. Gnoien und Güstrau den 21. Sept. 1754.

IX. Es wird hiemit abermal bekandt gemachet, daß am 22ten, 23ten und fernerhin dieses Monats Octobris, wieder frischer Kalk, allhier auf den Kaßberwehrder, aus den Ofen, zu bekommen. Es können also diejenigen, so welchen benöthiget, sich bey dem Bau-Commissario Herrn Scharffenberg melden. Schwerin den 17ten Octobr. 1754.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0241
DFG

X. In Bützow ist ein Hauß, worinnen drey Stuben, 6 Kammern, ein grosser Saal, zwey Korn-Böden, mit einer Auffarth, einen grossen Hofplatz, Ställe, einen guten Brunnen, hinter solchem ein grosser Küchen-Garten, nebst Brau- und Brenngeräthe, wie auch eine Scheune vor dem Thor, 56 Scheffel Aussaat Acker, 5 Wiesen mit noch einem Garten vor dem Thor, zu vermieten und kann gleich bezogen werden. Der etwanige Liebhaber dazu, hat sich bey der Wittwe Schlottmann daselbst zu melden.

XI. Da bereits für das Guth Carnitz, so zwischen Teterow und Neuen Kahlden belegen, 28000 Rthlr. N. Zweydrittel gebothen worden; so wird solches dem Publico hiermit bekandt gemacht, um wann etwa ein Liebhaber sich finden sollte, dafür ein mehres zu bieten, derselbe belieben wolle, sich derhalben bey dem Herrn Notario Schützen in Rostock zu melden.

XII. Allhier zu Schwerin, in einer gelegenen Strasse in der Alt-Stadt, ist ein gutes Wohnhauß, worinnen verschiedene Zimmer und Bodenraum, nebst Stallung und einen dabey befindlichen Garten, zu billigem Preise aus freyer Hand zu verkaufen. Die Herren Käufere können sich dieserwegen bey dem Notario Herrn Böttger melden.

XIII. Es sollen 350 Stück Schaafe, als die Helfte Hammeln, und die andere Helfte Schaafe, überhaupt lauter junges Schmeervieh, welches im vorigen Jahre die Pocken gehabt, aus freyer Hand vor einen billigem Preise verkaufet werden. Wer solche erstehen will, kann sich bey dem Notario Herrn Böttger in Schwerin melden.

XIV. Auf der zum Guthe Rohlstorff gehörenden Schäferey zu Hornstorf, sind den 31ten dieses 600 Stück reine Schaafe, allerley Gattungen, an den Meistbietenden zu verkaufen; Wozu die Liebhabere sodann des Morgens um 9 Uhr sich daselbst einfinden können. 2) Wer 50 Stück Schaafe, Wehrvieh, zu erhandeln gewillet, kan sich bey dem Bürger Herrn Peter Sassen in Gadebusch melden.

XV. Als dem Herrn von Bülow, am 8ten Octobris dieses Jahres, eine mohrenköpfigte vierjährige Stute, welcher an den linken Vorderfusse eine sogenannte Klave, um sie desto besser zu bezwingen, geleget gewesen, zusamt dieser Klave vom Felde entkommen. So wird derjenige, welcher Nachricht zu geben weiß, wo selbiges Pferd wieder anzutreffen, hiedurch resp. gehorsamst und dienstfreundlich ersuchet, solches ohnschwer gegen Empfang eines Douceurs, und sonst etwaniger Unkosten an den Herrn von Bülow, zu Büttelcow, im Amte Neuen Buckow belegen, zu melden.

XVI. Am 4ten Octobr. a. c. ist im Amte Doberan auf der Baden-Mühle eine braune Stute von 7 bis 8 Jahren, welche an der linken Seite keine Hüfte hat, mit einen kleinen Sogfüllen, der Zeit 8 Tage alt, aus der Koppel entkommen. Wer hievon Nachricht zu geben weiß, kann sich auf den Cammerhof zu Doberan oder bey dem Pensionario Herrn Pollen zu Langen Trechow melden, und von demselben ein gutes Trinkgeld gewärtigen.

XVII. Eine adeliche Herrschaft, allhie in Schwerin, verlanget ein Frauzimmer, welche schon in Bedienung mit Kinder umgegangen, bey ihren Kindern. Es wird einer solchen Person ein sehr gutes Lohn und Gehalt accordiret, und kann sogleich un Dienst treten. Hievon ist bey hiesiger Intelligenz-Expedition mehr Nachricht zu haben.

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 26 ßl. - pf. Gersten 20 ßl. - pf. Hafer 10 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 17. Octobr. (M. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 21, 22 ßl. Gersten 18 ßl. Haber 9 ßl. Erbsen 26 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 18. Octobr. (M. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 18, 19 ßl. Gersten 14, 15 ßl. Koch-Erbsen 20, 21 ßl. Futter-Erbsen 12, 13 ßl. weisser Hafer 12, 13 ßl. bunter Hafer 10, 11 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 16. Octobr. (M. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen - Mk. - ßl. Futter-Erbsen 7 Mk. - ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. - ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0242
DFG

Anno 1754. No. XLIV.

Sonnabend den 26. Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, euch den Agnatis, des weiland Geheimen Cammerrahts von Mummen und seiner Söhne, hiemit öffentlich zu wissen: Als Uns der Ehrbare, Unser lieber getreuer Rittmeister Hans Hinrich Blücher auf Schimm, unterthänigst zu vernehmen gegeben: was massen vermöge des, zwischen den dreyen Brüdern, Hauptmann Friederich Wilhelm, Fähnrich Hans Carl und Herman Ulrich Mummen als Verkäuffern, mit Consens ihrer Mutter, der Geheimen Cammer-Rähtin von Mummen, gebohrnen Druda Helena von Reutern, als damahligen Pfandes-Inhaberin, und ihm, Impetranten als Käufern sub dato Wismar den 7ten Januar. 1729. geschlossenen und mit Unserm Lehnsherrlichen Consens-Brief sub dato Schwerin den 23ten Augusti 1749. bestätigten Kaufcontracts über die in Unserm Amte Mecklenburg belegene Lehn-Güter Reperstorf und Tarssow cum pertinentiis und desselben §. 6. vorerwähnte Gebrüdern Mummen versprochen, den Consens von ihren nächsten Agnaten über solchen Verkauf gegen Trinitatis 1729. zu verschaffen und ihm Impetranti auszuantworten; dieses aber bis daher nicht geschehen; er, Impetrant, auch aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, wo die Agnati und Lehns-Vettern vergedachten Mummen anzutreffen seyn mögten; gleichwohl er dieserwegen nicht länger in Ungewißheit bleiben könnte; weshalb Uns er, um vor aller Lehns-Ansprache und Prätensionen, wel-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0243
DFG

che irgend einige Agnati, des weiland Geheimen Cammer-Rahts von Mummen und dessen obbenannter Söhne, an die Güter Neperstorf und Tarssow cum pertinentiis machen könten, gesichert zu werden, unterthänigst gesichert seyn wolte: Wir gnädigst geruheten, des Endes öffentliche Proclamata zu erkennen, und darinn alle diejenige von Mummen, welche einige Lehns-Ansprache oder Prätension an die von mehrerwehnte Gebrüdern Mummen im Jahr 1729. ihm verkauften im Amte Mecklenburg belegenen Lehn-Gütern Neperstorf und Tarssow cum pertinentiis annoch zu haben vermeinten, auf einen Terminum peremtorium vor Unsrer Lehn-Cammer ad profitendum sub præjudicio præ- & concluſi & perpetui ſilentii vorladen zu lassen; und dann dieses unterthänigste Petitum in allen der Billigkeit gemäß befunden worden: daß Wir demnach demselben in Gnaden deferiret, mithin die unterthänigst nachgesuchte Proclamata præcluſiva Kraft dieses erkannt, und zu dem gebetenen Endzweck einen Terminum auf den 29ten des Monaths Octobris dieses jetztlauffenden 1754sten Jahres anberahmet haben; So citiren, heischen und laden Wir euch, alle diejenige von Mummen, welche einige Lehns-Ansprache oder Prätension an die von den oftbenannten Gebrüdern von Mummen im Jahr 1729. Impetranti verkaufte, im Unserm Amt Mecklenburg belegene Lehn-Güter Neperstorf und Tarssow annoch zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am benannten Tage des Morgens um 10. Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Lehn-Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, in Persohn oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, eure vermeinte Lehns-Ansprache, Befugniß und Prätensiones gehörigermassen profitiren und rechtlicher Art nach bescheinigen sollet, ſub illo præjudicio: daß ihr sonst mit irgend solcher Lehns-Ansprache und Prätension an bemeldte Güter gänzlich präcludiret, damit nicht weiter gehöret, und euch durch einen zu publicirenden Abschied ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 23ten Julii 1754.

(L. S.) Herzoglich Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

II. Fügen allen und Jeden, welche an das, in Unserm Amte Neuen Buckow belegene Lehngnth Büttelckow und dessen Pertinentien auch Unterthanen, ex quocunque Capite vel Cauſa, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns der Ehrbare, Unser lieber getreuer, Cuno Joachim von der Lühe unterthänigst gebeten, Wir geruheten, wegen des obbemeldeten mit Unserm Landes-Lehnherrlichen Consens, an den Ehrbaren, Unsern lieben getrenen Alexander Ernst Weltzien verkauften Guthes Büttelckow zur Sicherheit des Käufers publica Proclamata præcluſiva zu erkennen, daß Wir solchem Petito in Gnaden deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum et liquidandum, auf den 17 December dieses Jahrs, anberahmet und gegenwärtiges Proclama præcluſivum und öffentliche Ladung erkannt haben; Citiren, heischen und laden demnach alle diejenige, welche an mehr besagtes Guth Büttelckow und dessen Pertinentien, auch Unterthanen, ex quocunque Capite vel Cauſa, An- und Zusprüche zu haben, vermeinen, hiemit eins für alles und also peremptorie gnädigst und ſub pœna præcluſi, ernstlich und wollen, daß Sie an solchem Tage, nach Abends vorhero gebührend geschehener Meldung bey Unsern Geheimen und Lehn-Räthen, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an oftbenanntes Guth Büttelckow cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtlichen Verordnung, im Nicht-Erscheinungs-Fall aber, daß Sie gänzlich präcludiret und nicht weiter gehöret werden, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Datum Rostock den 4 Octobr. 1755.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0244
DFG

III. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Lieutenant Bastian folgende Citation erlassen und zu Sternberg affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Sternberg belegene dem Bürger Peter Fanter zuständig gewesene Haus, und dessen Pertinentien, insbesondere auch an den Garten, einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 10ten Decembr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr an bemeldetem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Ansprache, welche ihr an gedachtes Haus und dessen Pertinentien, besonders aber auch an den Garten, habet oder zu haben vermeinet, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 19ten Septembr. 1754.

IV. Demnach ad Acta des verstorbenen Notarii Johann Gottfried Luhnen Verlassenschaft, der Notarius C. F. Becker mand. nomine der Juliana Sophia Luhnen dienstgefliessenst angezeiget: Welchergestalt aus dem Inventario über beregten Notarii Luhnen Nachlaß ersichtlich, daß einige daselbst aufgeführte Creditores mit Tode abgegangen, die oder deren Erben ihre Befriedigung nicht erhalten, einige sich aber zur Zeit noch gar nicht gemeldet haben möchten, und dann sothane Schuld- und Erbschaftssache durch öffentliche Vorladung gesamter Gläubiger am ehesten in Richtigkeit gesetzet werden könnte, mit geziemenden Ansuchen: Wir geneigeten zu sothanem Ende publica proclamata præclusiva ergehen zu lassen; als haben wir nicht anstehen mögen, diesem Rechtsbilligen petito gemäß sämtliche des im Jahr 1732. verstorbenen J. G. Luhnen Creditores auf den 4ten Monats Decembris a. c. hiedurch öffentlich und zwar peremtorie vorzuladen, sich alsdann in Curia persönlich oder durch genugsame Vollmachten anzugeben, ihre Credita und sonstige Foderungen rechtsüblich zu justificiren, und sodann intuitu ihrer Befriedigung Bescheides zu gewarten; wiedrigenfalls aber ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihrer Ansprache an den Luhnischen Nachlaß gänzlich präcludiret werden sollen. Güstrow den 27ten Septembr. 1754.

Bürgermeister und Rath daselbst.

V. Wann in Güstrow folgende 2 Häuser durch öffentliche Auction an den Meistbietenden verkauft werden sollen, als erstlich das am Markte, zwischen des Herrn Commißionsrath Storchen und dem Herrn von Halter einbelegene, in guten baulichem Stande sich befindende Haus, und zweytens dasjenige, so in der Burgstrassen zwischen des Herrn D. Vicken und Herrn D. Tiesen, ihren Wohnhäusern einbelegen, bey welchem nebst 4 Stuben und verschiedenen Cammern, ziemlicher Hof- Stall- und Bodenraum vorhanden; so können diejenige, welche zu solchen beyden Häusern Belieben tragen, sich am 7ten Novembr. a. c. in des Herrn Hofgerichts-Bothenmeisters und Herzogl. Auctionarii Bielegasten Behausung, auf dem sogenannten grünen Winkel, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und gewärtigen, daß selbige dem plus licitanti auf annehmliche Conditiones und Zahlungstermine sogleich zugeschlagen werden sollen.

VI. Auf Ostern kommt von des Herrn Präpositi Frank Alt- und Neuen Mecklenburg das IX. und Xte Buch heraus. Das IX. handelt von Mecklenburgs Reinigung, das X. von Mecklenburgs Ordnungen, worauf der Vorschuß von 32 ßl. bey hiesiger Intelligenz-Expedition, in Rostock bey dem Kaufmann Herrn Thomas Tarnow, und in Güstrow bey dem Hofbuchdrucker Herrn Fritze angenommen wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0245
DFG

VII. Bey dem Buchdrucker A. F. Röse in Rostock ist zu haben: Samuel Buchholzens Pribislav, ein Gedicht, worinnen die Thaten dieses Mecklenburgischen Helden besungen werden. groß 8. à 8 ggl.

VIII. Da auf den adelichen Hofe Schwetzin unweit Gnoien und Teterow gelegen, am 13ten Novembr. eine Auction von allerhand Mobilien, als Spiegel, Tischen, Stühlen, Bettstellen, Gesinde-Betten, Zinn, Meßing und Kupfer und sonstigen Hausgeräth, ingleichen einer Viersitzigen Kutsche samt Geschirr und Pferden, soll gehalten und gegen baare Bezahlung veräußert werden; so wollen diejenigen, welche davon etwas zu erhandeln Belieben haben, sich am genannten 13 Novembr des Morgens um 8 Uhr daselbst einfinden. Es ist auch zu Schwetzin eine wohleingerichtete adeliche Wohnung zu vermiethen, und kann solche sogleich bezogen werden. In dem Hause befinden sich 9 tapezirte Stuben und noch verschiedene schöne Zimmer, eine gute Küche, 3 Keller und guter Bodenraum. Es ist dabey eine geraumer sehr wohl angelegter Lustgarten befindlich. Ein Thorhaus, worinn verschiedene gute und zum theil tapezirte Zimmer vorhanden sind, imgleichen Pferdeställe und eine Wagenremise. Es gehören darzu 2 kleine Kappeln, ein zur Wirthschaft eingerichtetes Haus, zween Küchengärten, eine Wiese und Fischerey. Wer Belieben findet, dieses zu miethen, wolle sich desfals bey dem Herrn Obristwachtmeister von der Kettenburg auf Matendorf melden.

IX. So jemand in der Gegend Schwerin, Wismar oder Rostock ein Guth, von etwa 20 bis 28000 Rthlr. N. Zwey Drittel, abzustehen gewillet, der wird, es der hiesigen Intelligenz-Expedition anzuzeigen, ersuchet.

X. Wann in der Erndte, auf dem Großen Grenzer Felde, jemand einen von Meßing fein ausgearbeiteten Hirschfänger, welcher oben am Griff ein Löwenmaul hat, und in dessen Scheide ein Messer, mit einem Griff von Hirschhorn sich befindet, gefunden: so kann der Eigener, bey dem Bützowschen Postcomtoir Nachricht erhalten, wo er selbigen, legitimo modo, gegen Erlegung eines Douceurs, wieder habhaft werden könne.

XI. Da die Ziehungs-Bogen der 10ten Hannöverschen Lotterie, 3ten Classe, bey Herrn Detgens in Wismar zum Durchsehen zu haben sind; so können zugleich, die in dessen Collecte gefallene Gewinne abgefordert werden. Die nicht herausgekommenen Looße aber, müssen bey Verlust derselben, gegen den 13ten Novembr. a.c. zur vierten Classe renoviret seyn.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Amidom und Puder ist etwas im Preise gestiegen. Bey Herrn Krumbiegel ist Sommer-Hering, Grönländischer Trahn und Bockfelle zu haben. Angekommene Schiffe, Schiffer Frick mit Käse a Pfund 1 ßl. 6 pf. und Buchweitzen-Grütze a Scheffel 1 rthl. 4 ßl. Schiffer Freyland, von Gottland, mit Kalk die Tonne zu 1 rthl. 4 ßl. Bretter a zwölfter 2 rthl. 16 ßl. 2 rthl. 24 ßl. Schiffer Per. Jarchow, mit seines Saltz, die Last a 30 rthl. in Tonnen bey Kleinigkeiten a Tonne 2 rthl. 36 ßl. und Schiffer Andersen von Odensee.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 16. Octobr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 73 Rthlr. Rogken 43 Gersten 28. 29 Erbsen 40 weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 26 ßl. - pf. Gersten 17 ßl. - pf. Hafer 10 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 17. Octobr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ßl. - pf. Rogken 21, 22 ßl. Gersten 18 ßl. Haber 9 ßl. Erbsen 26 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 18. Octobr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 12, 22 ßl. Gersten 17, 18 ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 15, 16 ßl. weisser Hafer 12, ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 16. Octobr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 8 Mk. - ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 12 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. - ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0246
DFG

Anno 1754. No. XLV.

Sonnabend den 2. Novembr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem bey Reinigung der Gassen in Unserer Alt-Stadt Schwerin bisher vielfältige Unordnungen vorgekommen, und daher verschiedene Beschwerden eingelaufen; so hat es die Nothwendigkeit erfordert, um sothane Unordnungen und Beschwerden zu heben, mit denen bisher gemachten Anstalten eine Zweckfüglichere Veränderung zu treffen. Wann nun solchemnach vor allen Dingen, unter ertheilter Unsrer gnädigsten Approbation von dem Magistrat Unsrer Alt-Stadt Schwerin, wegen Reinigung der Strassen ein ganz neuer Contract geschlossen, und darinn festgesetzet worden, daß der Uebernehmer jegliche Gasse Unsrer Alt-Stadt Schwerin, wöchentlich zweymahl reinigen lassen, und solches bey nahmhafter Strafe für jeglichen nicht weggeschafften Haufen Unflath ohne Mangel besorgen solle; solches aber durch die ganze Stadt auf einem Tage zu beschaffen nicht möglich fällt, mithin für jeden Tag nur einige Strassen zu bestimmen nothwendig gewesen: so wird, wie solches reguliret worden, hiemit allen und jeden Einwohnern Unsrer Alt-Stadt Schwerin, sie seyn Eigenthümer oder Miethsleute, und weß Standes und Wesens sie wollen, öffentlich zu dem Ende kund gemacht, damit ein jeder Einwohner den Abend vorher, wenn Tages darauf die Gasse gereiniget wird, den Unrath von seinem District der Gasse zum wegbringen auf einen Haufen möglichst zusammen bringen lassen könne. Dieser Bestimmung zu Folge sollen gereiniget werden. Am Montage und Donnerstage 1) Die Gasse vorm Thor, jenseits des Mühlen- oder Fleet-Grabens. 2) Die Schmiede-Gasse bis an den Markt. 3) Die Faule Grube. 4) Die enge Gasse von der Faulen-Grube

bis an die Königs-Strasse. 5) Die Schuster-Strasse. 6) Die Burg-Strasse von der Schuster-Strasse an, bis an das Mühlen-Thor. 7) Hinterm Kloster-Hofe herum. Am Dienstage und Freytage 1) Der Große Mohr bis an die Königs-Strasse. 2) Alle Quer-Strassen auf dem Mohr, als der Tappenhagen. Die andere Quer-Strasse. Die dritte Quer-Strasse. Hinter der Mauer. 3) Der Kleine Mohr mit der Quer- und Armen-Sünder-Gasse. Am Mitwochen und Sonnabend 1) Der Markt. 2) Die Königs-Strasse bis zur Neustadt. 3) Die Saltz-Strasse. 4) Hinterm Rathhause mit den kleinen Gassen. 5) Die Ritter-Bader- und Burg-Strasse. Gleichwie nun ein jeder Einwohner Unserer Alt-Stadt Schwerin, hiemit gnädigst und ernstlich, auch bey Vermeidung der gestracktesten Execution, welche der Magistrat ersagter Unsrer Alt-Stadt Schwerin gegen einen jedweden, er sey wer er wolle, der sich hierinn fahrläßig oder ungehorsam finden lassen möchte, auf die erste Anzeige zu verhängen, vi Specialis Commissionis & Mandati ermächtiget, und befehliget seyn soll, angewiesen wird, präcise den Abend vor dem bestimmten Tage, folglich auch nicht eher, wie vorgedacht, den auf seinen District der Gasse befindlichen Unrath auf einen Haufen zusammen bringen zu lassen; so wird zugleich ein jedweder etwa im Bau begriffener Einwohner hiemit anerinnert, unter diesen Gassen-Unrath keinen Schutt- Stein- und Leimgruß, oder was sonst an dergleichen Unrath beym Bauen vorfällt, zu rechnen, vielmehr soll ein jedweder hiedurch ausdrücklich dahin angewiesen seyn, dergleichen Unrath, er befinde sich zur Zeit der Strassen-Reinigung annoch im Hause oder auf der Gassen, und zwar letztern bald möglichst auf seine eigene Kosten wegzuschaffen. Und ob es sich zwar von selbst verstehet, daß die Leute, welche zur Wegbringung der Strassen-Unreinigkeiten bestellet sind, allen Auskehrigt aus den Häusern, wenn solcher entweder auf die Strasse gebracht ist, oder zur Zeit der Wegbringung auf das Fahrzeug gestürzet wird, mit wegzunehmen haben, so soll doch ersagten Einwohnern nicht frey stehen, sothanen Auskehrigt zu jederzeit auf die Gasse zu bringen, sondern nur an denen Tagen, welche ihnen zum Zusammenfegen der Strassen-Unreinigkeiten vorgeschrieben sind, und zwar dergestalt, daß ein jedweder damit auf dem District von seinem Hause bleibe. Wie Wir denn solches besonders in Absicht auf den Markt Unsrer mehrerwehnten Alt-Stadt Schwerin zu verordnen nöthig finden, immaßen, dem Vernehmen nach, aller gemachten Anordnung und Verboths ohngeachtet, einige Einwohner sich unterstehen sollen, den Markt wenn derselbe schon gereiniget worden, zur Abend- und Nachtzeit mit allerhand Unreinigkeiten und Unrath zum größten Eckel und Uebelstande der Stadt anzufüllen. Ein jeder soll hiemit nochmahlen ernstlich angewiesen seyn, hievon gänzlich abzustehen, auf den Entgegenlebungs-Fall aber nicht nur durch die gestrackteste Execution zur ungesäumten Wegbringung des freventlicher Weise auf den Markt gebrachten Unraths angehalten, sondern auch in 10. 20 und mehr Reichsthaler Geld oder nach Befinden Leibes-Strafe unnachsichtlich vertheilet werden. Endlich wollen Wir auch sämtlichen Einwohnern Unsrer Alt-Stadt Schwerin hiemit ernstlich untersaget haben, den Fuhrleuten bey Reinigung der Gasse einiges Trink- oder Biergeld zu reichen, gleichwie diese solches weder fordern noch annehmen sollen, bey Vermeidung der Strafe, daß jene noch einmahl so viel, und diese das Duplum an den Armenkasten bezahlen sollen. Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Patentverordnung mit Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel bestärket, und solche sowohl, an den Thüren der Domkirche, als dem Rathhause in Unsrer Alt-Stadt Schwerin affigiren lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Rostock, den 4ten Octobr. 1754.

(L. S.)

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

II. Fügen allen denen, welche an das in Unsern Landen, und zwar im Amte Neuen Buckow belegene Lehn-Guht Steinhusen, und deßen Lehnbare Pertinentien, einige Lehns-Näher-Kaufs-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0248
DFG

Fidei-Commiss. oder andere vor Unsre Regierung und Lehn-Cammer gehörige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen mögten, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Königl. Groß-Brittanischen und Chur-Hannöverschen Majors von der Garde zu Fuß Siegfried Ernst Ahlefeldt, als jetzigen Pfand- und eventualiter künftigen Lehn-Trägers von beregtem Lehn-Guht Steinhusen cum pertinentiis publica Proclamata præclusiva zur profitirung sothaner etwanigen würklichen oder vermeinten Ansprüche erkannt und dazu einen Terminum auf den 5ten des kommenden Monats Novembris jetzt lauffenden Jahres anberamet haben. Citiren, heischen und laden also diejenigen, welche an bemeldtes Lehn-Guth Steinhusen und dessen lehnbare Pertinentien einige Lehns-Näher-Kaufs- Fidei-Commiss. oder andere vor Unsrer Regierung und Lehn-Cammer gehörige Ansprache haben oder zu haben vermeinen mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an benanntem Tage, des Morgens um 10. Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Lehn-Räthen, sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, ihre etwanige oder vermeinte Ansprüche, eines Lehns-Näher-Kaufs-Fidei-Commiss. oder andern vor Unsre Regierung oder Lehn-Cammer zur Beurtheilung gehörigen Rechts, anzeigen, die dazu erforderlichen Bescheinigungen und Beweißthümer gebührend beybringen und darauf weitern Bescheid zu erwarten, widrigenfalls aber gewärtig seyn sollen, daß sie mit allen solchen An- und Zusprüchen nicht weiter werden gehöret sondern damit für stets abgewiesen und präcludiret, mithin solcherwegen ihnen ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden. Wornach ꝛc. Schwerin den 3ten Augusti 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

III. Fügen allen und jeden, welche an das, in Unserm Amte Gnoyen belegene Lehnguth Großen Lunow und die Meyerey Kleinen Lunow cum pertinentiis entweder aus einem vermeintlichen Lehn-Rechte, Fidei-Commiss oder wegen eines Näher-Kaufs-Recht auch sonst ex quocunque Capite vel Causa, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, nachdem Uns die verwittwete Helena Catharina von Lehsten demüthigst zu vernehmen gegeben, wie sie vorbenanntes Guth Großen Lunow und die Meyerey Kleinen Lunow cum pertinentiis an Unsern Obristen von Hoben verkaufet habe, mit demüthigster Bitte, Wir geruheten zur Sicherheit des Käufers publica Proclamata præclusiva zu erkennen, daß Wir solchem ihrem Petito in Gnaden deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14ten Januarii des nächstkommenden 1755 Jahres anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an dieselbe erkannt haben; Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche obgedachter Maaßen an das Guth Großen Lunow und die Meyerey Kleinen Lunow cum pertinentiis An- und Zusprache zu machen vermeinen, hiemit ein für allemahl und also peremtorie gnädigst und sub pœna præclusi ernstlich und wollen: daß sie, am bemeldeten Tage, wenn bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen, sie sich Abends vorhero gebührend gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, vor Unsrer Lehn-Cammer unausbleiblich erscheinen, ihre an mehrbesagtes Guth Großen Lunow und die Meyerey Kleinen Lunow cum pertinentiis etwa zu machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, mithin darauf rechtliche Verordnung gehorsamst erwarten, im widrigen Fall aber, der oder diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, und ihre vermeintliche Befugnisse nicht gebührend profitiren, mit ihren An- und Zusprachen gänzlich präcludiret und mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens, nicht weiter gehöret

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0249
DFG

werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Gegeben in Unsrer Residentz-Stadt Rostock, den 4 Octobr. 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

IV. Fügen hiemit zu wissen: Als Uns der Ehrbahre Unser lieber getreuer, Hauptmann Georg Friedrich Bassewitz zu Dambeck, unterthänigst angelanget und gebeten, Wir gnädigst geruhen möchten, zu seiner künftigen Sicherheit, öffentliche Ladungen, an alle und jede, welche an die, in Unserm Amte Lübtz belegene Güter Klocksien und Neuhof einige Lehns Ansprache zu haben vermeineten, sub præjudicio præ & concluſi & perpetui ſilentii zu erlassen; Wir auch, obzwar das Guth Klocksien, durch einen Erb-Verkauf an die Bassewitzen gekommen und daran die Linstowen weiter keine Ansprüche machen können, sondern Uns das Lehn heimgefallen ist, dennoch aus besondern Gnaden, Supplicantis Gesuch deferiret, mithin gegenwärtiges öffentliches Proclama erkannt und einen Terminum ad profitendum auf den 30 December dieses Jahres anberahmet haben; So citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an vorbenannte Güter Klocksien und Neuhof einige Lehns-Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen, sie sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte Lehns-Ansprache an mehrbenannte Güter Klocksien und Neuhof profitiren und rechtlicher Art nach, bescheinigen, auch darauf weitern Bescheid, im Ausbleibungs-Fall aber unfehlbar gewärtigen sollen, daß sie mit ihrer vermeinten Lehns-Ansprache nicht weiter werden gehöret, sondern ein jeder sich nicht gemeldet habender für stets abgewiesen werde erkannt und erkläret, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach ꝛc. Rostock den 7 Octobr. 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

V. Fügen allen und jeden, welche an das in Unsrem Amte Wittenburg belegene Guth Schoßien und dessen Pertinentien, entweder aus einem vermeintlichen Lehn-Rechte, Fidei-Commiss, oder wegen eines Näher- und Vorkaufs-Recht, auch sonst ex quocunque Capite vel Cauſa, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, nachdem Uns der Rittmeister Gustav Adolph Moltzahn unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorgedachtes Guth Schoßien an Unseren Cammerrath und Land-Rentmeister Balk verkaufet habe, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen wollten, zur Sicherheit des Käufers publica Proclamata præcluſiva zu erkennen, daß Wir solchem seinem unterthänigsten Petito in Gnaden Raum gegeben, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 10 Januarii des nächstkommenden 1755 Jahres anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an dieselbe erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche obgedachter Maaßen, an das Guth Schoßien An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit ein für allemahl und also peremtorie gnädigst und sub pœna præcluſi ernstlich und wollen: daß sie am bemeldetem Tage, wenn sie sich des Abends vorhero bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen gebührend gemeldet, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, entweder in Person oder durch gnugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an mehrbesagtes Guth Schoßien cum pertinentiis, etwa zu machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf rechtliche Verordnung gehorsamst erwarten, im widrigen Fall

aber der oder diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, und ihre vermeintliche Befugnisse nicht gebührend profitiren, mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Gegeben in Unsrer Residenz-Stadt Rostock, den 15 October 1754.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

VI. Die nachstehende Proclamata sind aus den Hof- und Landgerichte erlassen und zu Lübeck, Wismar, Rostock und Neuen Brandenburg affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an dem im Amte Buckow belegenen und dem Cuno Joachim von der Lühe zu Volland zuständigen Guthe Büttelkow und dessen Pertinentien, eine Ansprache oder Schuldforderung haben, hiedurch zu vernehmen, daß zur Liquidation und Profitirung derselben, ein Terminus præclusivus, auf den 9ten Januarii des herannahenden 1755 Jahres, angesetzet worden sey, laden demnach dieselben sub præjudicio præcluſi, daß sie an dem bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Hof- und Landgerichte sich einfinden, ihre Ansprüche liquidiren und bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit gänzlich präcludiret und in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach alle, denen es angehet, sich zu richten haben. Gegeben Güstrow den 10ten October 1754.

VII. Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Wann die Wittwe Helena Catharina von Lehsten, das Guth großen Lunow benebst der Meyerey kleinen Lunow und übrigen Pertinentien, an den Obristen von Zoben verkaufet und der Contract Verabredung gemäß, zur Sicherheit des Käufers, das gegenwärtige Proclama demüthigst ausgebethen hat; So haben Wir auf den 8ten Januarii des 1755 Jahres einen Terminum angesetzet, laden demnach sub pœna præcluſi alle diejenigen, welche ex Jure Crediti, Hypothecæ, oder aus einen sonstigen capite, an den obbemeldeten Guthe großen Lunow, der Meyerey kleinen Lunow und übrigen Pertinentien einige Ansprache und Foderung zu haben vermeinen, daß sie an dem bestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Hof- und Landgerichte sich einfinden, ihre habende Foderungen und Ansprüche anzeigen und bescheinigen, im Unterlassungs-Falle aber gewärtigen, daß sie mit selbigen präcludiret und abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow den 10ten October 1754.

VIII. Wann auf Verordnung des Herzogl. Hof- und Landgerichts zu Güstrow die bisher auf den Knesebeckschen Güthern, wegen des nöthigen Baues, unverkauft gebliebene 9 Stück Bau-Pferde, mit Wagenzeuge und andern instrumentis rusticis, nunmehro gleichfalls öffentlich an den Meistbiethenden zu Pohnstorf sollen verkaufet werden, und der 19 Novembr. a. c. zu diesen Verkauf angesetzet worden, so wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, und können diejenigen, so von den Pferden, Wagenzeug und instrumentis rusticis was zu erstehen belieben, sich gesetzten Tages, Morgens um 10 Uhr zu Pohnstorf anfinden.

IX. Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des Doctoris Krügers allhie, als Actor. Commun. Bülow-Bentenscher Creditorum dies Proclama erlassen, zu Wismar, Schwerin und Benthen affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen euch, dem bey den Bülow-Bentenschen Concurß liquidiret habende Gesinde, nahmentlich der Wittwe Zimmels, dem Ulrich Falke und Jochim Funke, oder allenfalls deren Erben hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung, des Doctoris Krüger, als Actoris Communis dieses Concursus, wie er den Ort eures Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, und auf die dabey angefügte Bitte, gegenwärtige offene Ladung an euch erkannt, und zu dem in der Priorität-Urthel euch aufgegebenen Beweis, eure profitirte Forderungen einen Terminum auf den 23 Januar 1755. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0251
DFG

Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezlemend gemeldet, unausbleiblich erscheinen, die von euch oder eure Erblaßere profitirte und geforderte Summen, durch von Liquidaten darüber empfangene Berechnungen, oder sonst gehörig beweisen, auch in was Jahren und in was für Diensten ihr oder eure Erblaßere gestanden, beybringen, oder daß im Fall eures Außenbleibens, ihr pro præclusis mithin der liquidirten Forderungen verlustig erkläret werdet, gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 16 Octobr. 1754.

X. Es wird allen und jeden, sowohl hiesigen Einwohnern, als sonsten Auswärtigen, hiedurch kund gemachet, daß ad instantiam der Hennigsche Wittwe und Erben, deren am Mühlen-Thor allhier belegenes Wohnhauß cum pertinentiis öffentlich im Gerichte an den Meistbietenden auf den 5ten Novembr. a. c. verkaufet werden solle; solchemnach alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, obgedachtes Hauß cum pertinentiis an sich zu erhandeln, am vorbenannten Tage, Vormittages um 9 Uhr im hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, citiret und vorgeladen werden, mithin die ratione des Kaufpretii beygebrachte Conditiones gehörig vernehmen, und gewärtigen, daß dem plus licitanti obbesagtes Hauß cum pertinentiis judicialiter zugeschlagen werde. Schwerin den 14ten Octobr. 1754.

Zum Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

XI. Wann der Bürgermeister Groumann, sein auf dem sogenannten Spiegelberg, zwischen dem Organisten und den Chirurgum Lietzmann belegenes Haus hieselbst zu verkaufen gedenket, und daher zu Facilitirung dieses Verkaufes um öffentliche ein vor allemahlige Ladungen angehalten: Selbige heute dato auch zurecht erkannt worden. Als werden alle und jede, welche an des Bürgermeisters Groumanns erwehntes Haus, einige Ansprache, es rühren dieselbe her wo sie wollen, zu haben vermeinen, ein vor allemahl und also peremtorie vorgeladen, daß sie am 28 Novembr. a. c. für hiesiges Herzogl. Brühlsches Gericht erscheinen, ihre Forderungen und sonstige Ansprüche entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte bescheinigen, und danechst weiter rechtlichen Bescheides, oder aber im widrigen gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret werden sollen. Decretum den 20ten Octobr. 1754.

Herzogl. Brühlsches Gericht hieselbst.

XII. Wann das hiesige Gericht die Sachen des vorhin zu Turow entwichenen Bauren, Hinrich Möllers und des zu Carmon wohnhaft gewesenen Bauren, Hans Dunckelmann, einiger darauf haftenden Schulden halber, in Verwahrung nehmen laßen, jedennoch nicht wißen kann, ob nicht noch mehr dann sich bereits gemeldet habende Gläubiger vorbenannter Leute vorhanden; als werden alle und jede, welche an diese beyde Bauren einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, daß sie sich am 11ten Novembr. a. c. Morgens um 9 Uhr, ad profitendum & liquidandum, vor hiesigem Gerichte gestellen, ihre Forderungen gehörig ferivciren und darauf weitere rechtliche Verfügung, auch daß die sich sodann nicht meldende, hiernächst gänzlich prächudiret werden, gewärtigen sollen. Löwitz den 26ten Octobr. 1754.

XIII. Es wird hiedurch jedermann kund gemachet, daß, wer Belieben hat, ein wohlgelegenes Hauß hieselbst, cum pertinentiis omnibus und was einem vollen Erbe hiesiger Ordnung nach zustehet, zu erhandeln, sich in Termino den 8ten kommenden Monats Novembris hieselbst auf dem Rahthause in der ordentlichen Gerichts-Stube einsinden, Both- und Gegenboth anhören und gewärtigen könne, wie dem Meistbietenden, daß in der langen Strasse belegene Hauß für baare Bezahlung zugeschlagen werde. Wahren den 1ten Octobr. 1754.

Herzogliches Stadt-Gericht daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0252
DFG

XIV. Nachdem des hiesigen Schuster und Bürgers Ewald Wardauen Umstände zum Concurs gediehen, und bereits verschiedene Creditores bey hiesiegem Herzogl. Stadtgerichte sich gemeldet; So werden hiemit, fals noch ein oder mehrere Gläubigere, welche an gedachten Schuster Wardauen Vermögen eine rechtmäßige Ansprache zu haben vermeinen, latitiren möchten, selbige Kraft dieses zum ersten, andern, und drittenmal, mithin peremtorie vorgeladen, am 5ten Novembr. a. c. Morgens um 8 Uhr vor hiesigem Stadtgerichte entweder in Person, oder genungsame. Gevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Foderungen, sich rühren her ex quocunque capite vel causa, sie immer wollen, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu liquidiren und justificiren. Gnoien den 24ten Augusti 1754.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

XV. Vom Herzogl. Stadtgericht zu Lübz ist 1) untern 29ten Augusti dieses Jahres eine öffentliche Ladung ad liquidandum an alle Creditores des Schusters Lehnert Langen, sub pœna præclusi erkannt, und Terminus auf den 10ten Novembr. a. c. berahmet, 2) sollen vorgedachten Gerichte, vermöge Proclamatis vom 29ten Augusti dieses Jahres, des Zinngiessers Matthias Schröders hinterlassene Hauß, Aecker, Gärten und Wiesen am 10ten Nov. a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. 3) Noch sollen vor solchen Gerichte, laut Decreti vom 21ten Septembr. d. J. ein anderes Hauß nebst etlichen Morgen Aeckern, zwey Gärten und etlichen Wiesen am 11ten Novembr. a. c. dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

XVI. Nachdem der Contract des von denen Kesselführern Martin Zoben und Johann Vertessen in hiesigem Amte zu treiben gehabten privativen Kupfer- Kessel- Sensen- und Pfannenhandels auf nächsteinstehenden Martini zu Ende gehet: So wird, zur anderweitigen Verpachtung solchen in hiesigem Amte künftighin zu treibenden Handels, der 6te Novembr. a. c. hiemit pro Termino anberamet, und können diejenigen, welche zu sothaner Pachtung Lust haben, sich an gemeldtem Tage bey hiesigem Herzogl. Amte einfinden, und gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden sodann werde zugeschlagen werden. Doberan den 9 Octobr. 1754.

Herzogl. Drost und Beamte hieselbst.

XVII. Den 21ten Octobr. dieses Jahr ist ein Kerl von 52 Jahren, kurzer Statur, krauser Haare einen grauen Rock und ein weißlich Kamisohl nebst Stiefeletten anhabend, sich Jochim Burmeister nennend und für einen Priesterverwalter von Warkenshagen bey den Herrn Pastor Schütz ausgebend, in Verdacht gerathen, daß er ein berüchtigter Pferdedieb sey, deswegen er besagten Tages von Verclaß, nebst bey sich habenden Pferde, 32 und einen halben Rthlr. Geld, und einer Fanglinie ans Amt geliefert, und nachdem er beym Verhör gestanden, daß er schon wegen Schweinedieberey zu Ratzeburg in Inquisition und darauf in Lüneburg in der Karre gewesen, in der Gefangenstube auf dem Heidhof gebracht worden. Er hat aber Gelegenheit gefunden, am 22ten dieses nach den unter der Cammer befindlichen Straf-Gefängnisse für die Unterthanen hinunter zu kommen, die Ketten zu zerbrechen, daselbst durch die Kellermauer unter der Sohle durchzubrechen, sich mit der Flucht zu salviren, und das Pferd und Geld im Stiche zu lassen. Welches hiemit bekannt gemachet, jedermann für diesen Kerl gewarnet und dabey angezeiget wird, daß die von ihm angeblich von dem Bürger Behrend aus Brühl, und einen Bauren aus Cladau auf dem Criwitzer Markte erhandelte 2 schwarze und 1 brauner Wallach an sächsische Pferdehändler in Lenzen den 20ten dieses verkaufet seynd. Amt Dömitz zum Heidhof, den 25ten Octobr. 1754.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht hieselbst.

XVIII. Wann in Güstrow folgende 2 Häuser durch öffentliche Auction an den Meistbietenden verkauft werden sollen, als erstlich das am Markte, zwischen des Herrn Commißionsrath Storchen und dem Herrn von Halter einbelegene, in guten baulichem Stande sich befindende

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0253
DFG

Haus, und zweytens dasjenige, so in der Burgstrassen zwischen des Herrn D. Wicken und Herrn D. Cliesen, ihren Wohnhäusern einbelegen, bey welchem nebst 4 Stuben und verschiedenen Cammern, ziemlicher Hof-Stall- und Bodenraum vorhanden; so können diejenige, welche zu solchen beyden Häusern Belieben tragen, sich am 7ten Novembr. a. c. in des Herrn Hofgerichts-Bothenmeisters und Herzogl. Auctionarii Kielegasten Behausung, auf dem sogenannten grünen Winkel, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und gewärtigen, daß selbige dem plus licitanti auf annehmliche Conditiones und Zahlungstermine sogleich zugeschlagen werden sollen.

XIX. Wer auf 2, in Sternberg, neuerbauete Häuser nebst zu behörige Aecker und Garten, gegen bündiger Obligation und Setzung zu Stadtbuche, 200 Rthlr. Capital à 5 pro Cento Zinsen anzuleihen gewilliget ist, der kann bey den Herrn Amts-Notario Schnobel zu Warin nähere Nachricht erhalten. Ferner wer Lust und Belieben hat, ein in der Küter-Strasse zu Sternberg, neuerbauetes Haus, von 2 Stockwerk, mit wohl aptirten Zimmern, nebst einem dabey vorhandenen Thorwege, so aber zur Zeit noch nicht weiter als inwendig und rund um dichte mit Mauersteinen, zusamt einen Schorstein bis auf dem Boden aufgeführet, und im Dache fertig ist, aus freyer Hand zu kaufen, derselbe kann sich daselbst bey dem Herrn Steuereinnehmer Brath melden und nähere Conditiones gewärtigen.

XX. Am 14ten Octobr. a. c. sind zwey Pferde, als eine große schwarze 12 jährige Stute mit einem kleinen weissen Stern, und eine hellbraune ins 4te Jahr gehende Stute mit einem Bliß zu Beselin ohnweit Rostock aus der Koppel getreten, daß man auch bisher von deren Aufenthalt keine Nachricht erhalten mögen. Sollten nun obbeschriebene Pferde sich irgendwo auf dem Felde es sey wo es wolle, oder auch abgepfändet befinden: so werden alle und jede hiedurch freundlichst ersuchet, solches nach Beschaffenheit der Gegend, in Rostock dem Herrn Schmid in der Pimperstrasse, in Weitendorf dem Herrn Verwalter Gundlach, und in Wahren dem Herrn Bürgermeister Mehlmann so fort per expressum anzuzeigen, da so dann zu deren Abhohlung, unter Erstattung aller etwanigen Kosten, Anstalt beschaffet werden solle.

XXI. In der Nacht zwischen den 14 und 15ten Octobr. ist dem Schäfer Thielen zu Verclaß, Amts Dömitz, eine schwarze Stute ohne abzeichen von der Weide gestohlen worden, wer dieselbe nachweisen kann, wolle hievon dem Amte Dömitz Nachricht ertheilen.

XXII. Wann am 26 Hujus des Nachmittages drey Stück weisse Schweine, so an der rechten Seite geschoren, und beyde Ohren gestutzet, von dem Herzogl. Hofe Suckow nahe bey Güstrow, entlaufen, und ob sie gleich am Sonntage in der Stadt-Hölzung sich noch sehen lassen, dennoch aller geschehenen Nachsuchung nicht wieder aufgefunden, also zu vermuthen, daß selbige aufgegriffen worden; So wird dem Publico solches hiemit bekannt gemachet, und ersuchet, daß wer von diesen Schweinen Nachricht weiß, selbiges den Herrn Pensionar. Russow zu Suckow ohnverzüglich anzuzeigen und dafür ein gutes Douceur zu gewärtigen. Suckow den 29 Octobr. 1754.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 16. Octobr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 73 Rthlr. Rogken 43 Gersten 28. 29 Erbsen 40 weisser Hafer 38

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 26 ßl. - pf. Gersten 17 ßl. - pf. Hafer 10 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 17. Octobr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32 ßl. - pf. Rogken 23 ßl. Gersten 16 ßl. Haber 9 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 18. Octobr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. Rogken 21, 22 ßl. Gersten 14, 15 ßl. Koch-Erbsen 20, 21 ßl. Futter-Erbsen 15, 16 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 16. Octobr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 10 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. 8 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0254
DFG

Anno 1754. No. XLVI.

Sonnabend den 9 Novembr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denen, welche an das in Unsern Landen und zwar im Amte Schwerin belegene Allodial-Guth Grossen Weltzien, und die dazu gehörige Meyerey Neuhoff, oder sonstige Pertinentien, einige Lehns- Näher- Kaufs- Fidei-Commiß- und Reluitions- oder andere vor Unsrer Regierung und Lehn-Cammer gehörige Ansprache haben oder zu haben vermeinen mögten, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ehrbaren, Unsers lieben getreuen Joh. Christian Tarnow, als jetzigen Eigenthümers des beregten Allodial-Guths Grossen Weltzin, und der dazu gehörigen Meyerey Neuhoff, publica Proclamata præclusiva zur Profitirung sothaner etwanigen würklichen oder vermeinten Ansprüche erkannt, und dazu einen Terminum auf den 15ten des kommenden Monats Novembr. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden also diejenigen, welche an obbemeldetes Allodial-Guth Grossen Weltzin und die dazu gehörige Meyerey Neuhoff und dessen übrige Pertinentien, einige Lehns- Näher- Kaufs- Fidei-Commiß- und Reluitions- oder andere vor Unsrer Regierung und Lehn-Cammer gehörige Ansprache haben oder zu haben vermeinen mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am benannten Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich geziemend gemeldet, in Persohn oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, ihre etwanige wahre oder vermeinte Ansprüche eines Lehns- Näher-Kaufs- Fidei-Commiß- oder Reluitions-Rechts anzeigen, die dazu erforderlichen Bescheinigungen und Beweißthümer gebührend beybringen und darauf weitern Bescheid zu erwarten, widrigenfalls aber gewärtig seyn sollen, daß sie mit allen solchen An- und Zusprüchen, nicht weiter gehöret,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0255
DFG

sondern damit für stets abgewiesen und präcludiret werden, mithin solcherwegen ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf unsrer Vestung Schwerin den 23ten Augusti 1754

(L.S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

II. Demnach Uns der Ehrbare, Unser lieber Getreuer Detloff August Bülow supplicando zu vernehmen gegeben, wasmassen seine Pfand-Jahre, wegen des Guths Büttelckow, auf instehenden Trinitatis des 1755ten Jahres zu Ende liefen, mithin er solches Guth seinem Pfandgeber, dem Hauptmann Cuno Friedrich von der Lühe, zu Bolland, zu besagter Verfallzeit wiederum zu retradiren und abzutreten verbunden wäre, darneben auch derselbe unterthänigst gebeten hat, Wir gnädigst geruhen wolten, zur Sicherheit seines Pfandgebers, publica proclamata præclusiva zu erkennen, und Wir darauf seinem billigem Gesuche in Gnaden Raum gegeben, folglich einen Terminum ad profitendum, auf den 16ten kommenden Monaths Nov. dieses 1754sten Jahres, anberahmet und gegenwärtiges Proclama præclusivum, an alle und jede, welche an ihn, vorgedachten Pfandträger Detlof August Bülow, aus einer hypothecarischen Verschreibung des Guths Büttelckow, oder aus einem sonstigen Capite, daraus solches Guth ihnen verhaftet worden, mithin insoferne selbe an das Pfand-Guth Büttelckow Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dieselben samt und sonders ein für allemal und also peremtorie hiemit gnädigst und sub pœna præclusi ernstlich und wollen: daß sie am benannten Tage, wenn sie bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen sich des Abends vorhero gebührend gemeldet haben, des Morgens um 10 Uhr, mit aller Nothdurft gefaßt, vor Unsrer Lehn-Cammer, ad profitendum unausbleiblich erscheinen, oder, daß sie widrigenfals gänzlich präcludiret und nicht weiter gehöret werden, gewärtigen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 22. Augusti 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

III. Als ein, aufm Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Amte Ebstorf bey Lüneburg, inhaftirter Inquisit daselbst ausgesaget: Daß er in der Nacht vom 9 auf den 10 August a. c. aus der Weyde bey einem Dorfe, so etwa 3 Viertel, oder eine kleine Meile von Schwerin, disseits hinter dem Gerichte in einem Grunde läge, (dessen Nahmen der Inquisit nicht wissen wollen) einen kleinen schwarzbraunen Wallachen, der auf dem Rücken etwas gelblich: und aus einem jenseit der Weyde, mehr nach Schwerin zu liegenden Hause, einen alten Sattel von braunen Leder, mit eisernen Steigbügeln, und ledernen Trense gestohlen; Und das Pferd sowohl als der Sattel sich bey obgedachtem Amte Ebstorf finden: So wird solches hierdurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit die Eigenthümer dieser gestohlnen Sachen, nach vorheriger gebührlichen Legitimation, zu Abholung derselben sich beym Amte Ebstorf angeben können. Schwerin den 5ten Novembr. 1754. Herzogl. Beamte hieselbst.

IV. Da am gestrigen Tage als den 22ten hujus, in Termino Liquidat. zwischen dem Mühlenmeister Johann Hinrich Städing hieselbst und dessen Creditorum, das Vermögen nicht einmahl dahin zureichend gewesen die hypothecarii völlig zu befriedigen; Als wird von Rechtswegen vor unumgänglich zu seyn erachtet, auch dessen vor dem sogenannten alten Thore belegene Windmühle zu proclamiren, wie denn solches hiermit geschiehet; Und werden dazu sich Liebhabere finden, werden dieselben hiermit vorgeladen und zwar zum 1, 2 und 3ten mahl, sich am 26ten bevorstehenden Monaths Novembris, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube einzufinden, und zu gewärtigen, wie dem Meistbiethendem solche vor baare Bezahlung zugeschlagen wird. Wahren in Judicio den 23 Octobr. 1754. Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

V. Zur Verpachtung der im Amte Dömitz befindlichen Pachthöfe Schlesien und Woßmer, imgleichen der Walkmühle und der Elb-Fischerey in Sandwerder, ist ein anderweitiger Terminus auf den 16 Decembr. dieses Jahr anberahmet, und können diejenigen so zu diese Pacht-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0256
DFG

Stücken Lust haben, sich auf dem Amte zum Heidhof besagten Tages melden, die Conditiones einige Zeit vorhero auf dem Amte vernehmen und gewärtigen, daß die Pacht-Stücke denen Meistbiethenden zugeschlagen werde. Amt Dömitz zum Heidhof den 25 Octobr. 1754.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

VI. Am 14ten dieses, soll zu Langenbrütz eine Parthey Schafvieh, so im vorigen Jahre die Pocken gehabt, und worunter sich vieles fett befindet, am Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden. Die Käufere können sich bemeldeten Tages daselbst auf dem Hofe einfinden.

VII. Vom Herzogl. Stadtgericht zu Lübz ist 1) untern 29ten Augusti dieses Jahres eine öffentliche Ladung ad liquidandum an alle Creditores des Schusters Lehnert Langen, sub pœna præclusi erkannt, und Terminus auf den 11ten Novembr. a. c. berahmet, 2) sollen vorgedachten Gerichte, vermöge Proclamatis vom 29ten Augusti dieses Jahres, des Zinngiessers Matthias Schröders hinterlassene Hauß, Aecker, Gärten und Wiesen am 11ten Nov. a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. 3) Noch sollen vor solchen Gerichte, laut Decreti vom 21ten Septembr. d. J. ein anderes Hauß nebst etlichen Morgen Aeckern, zwey Gärten und etlichen Wiesen am 11ten Novembr. a. c. dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

VIII. Es ist ein mäßiges Landguth in der Gegend Stavenhagen, bis auf Lehnherrlichen Consens zu verkaufen, und kann auf künftigen Trinitatis mit bestellter Winter- und Sommer-Saat bezogen werden. Es ist bey diesem Guthe Fischerey und benöthigte Hölzung vorhanden, auch können noch wohl ein und andere Meliorationes darinne gemachet werden. Wer dieses Guth zu kaufen beliebet, kann bey dem Herrn Doctor Borchert hieselbst, imgleichen zu Neubrandenburg bey dem Herrn Secretair Natorpen nähere Nachricht erhalten.

IX. Da auf den adelichen Hofe Schwetzin unweit Guoien und Teterow gelegen, am 13ten Novembr. eine Auction von allerhand Mobilien, als Spiegel, Tischen, Stühlen, Bettstellen, Gesinde-Betten, Zinn, Meßing und Kupfer und sonstigen Hausgeräth, ingleichen einer Viersitzigen Kutsche samt Geschirr und Pferden, soll gehalten und gegen baare Bezahlung veräußert werden; so wollen diejenigen, welche davon etwas zu erhandeln Belieben haben, sich am genannten 13 Novembr. des Morgens um 8 Uhr daselbst einfinden. Es ist auch zu Schwetzin eine wohleingerichtete adeliche Wohnung zu vermiethen, und kann solche sogleich bezogen werden. In dem Hauß befinden sich 9 tapezirte Stuben und noch verschiedene schöne Zimmer, eine gute Küche, 3 Keller und guter Bodenraum. Es ist dabey ein geraumer sehr wohl angelegter Lustgarten befindlich. Ein Thorhaus, worinn verschiedene gute und zum theil tapezirte Zimmer vorhanden sind, imgleichen Pferdeställe und eine Wagenremise Es gehören darzu 2 kleine Koppeln, ein zur Wirthschaft eingerichtetes Haus, zween Küchengärten, eine Wiese und Fischerey. Wer Belieben findet, dieses zu miethen, wolle sich desfals bey dem Herrn Obrist-wachtmeister von der Kettenburg auf Matendorf melden.

X. Ein Mensch von guter Herkunft, welcher im Schreiben und Rechnen erfahren, suchet als Bedienter, oder zur Erlernung der Landwirthschaft, eine Condition: Der Herr Notarius Paulsen hieselbst giebt von demselben nähere Nachricht.

XI. Wann letztverwichenen 31 October, beym Ausfahren aus dem hiesigen Petri-Thor, auf dem Wege bis Finkenberg, eine kleine Knipptasche mit einen silbernen kleinen Bügel, darinnen ein Brillantener Ring und etwas Geld gewesen, verlohren, so wird demjenigen, welcher solches gefunden, und bey dem Herrn Notario Borgwedel allhie, in der kleinen Wasser-Strasse wohnend, wieder abgeben wird, oder sichere Anzeige thun kann wo solches etwa hingekommen seyn möchte, hiemit ein raisonables Recompence versprochen. Rostock den 6 Nov. 1754.

XII. Am 25 des verstrichenen Monaths Octobr. ist auf einer zu dem Baurdorfe Fleßnow gehörigen und am sogenannten Faulen-See, zwischen Rettendorf und hohen Viegeln belegenen Rohrplage, ein mit braunen Hosen, leinenen Kittel, bräunlichten Strümpfen, runden Schuen und einer Cabutzmütze aufhabender, ohngefehr 50 bis 60 Jahren seyender, die eine Hand unter dem Kopf, die andere aber zur Seiten haltender, auf den Bauch liegender, die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0257
DFG

Haut an der Stirn, Spitze der Nasen blutrünstig, das rechte Ohr voller geronnen Geblüt, über der großen Brustmuscul und Brustbein, nach der Gurgel zu ziemliche Sugillationes, nach Ablösung der Haut von der Hirnschale um den rechten Ohr rings herum und an dem musculo temporali starke Sugillationes, über den musculo an dem Hirnschädel und dem Pericranio hin und wieder, besonders rechter Seiten über dem osse bregmatis und occipitali braunrothe sugillirte Stellen, und nichts bey sich habender todter Mensch, gefunden worden. Wer von diesem Menschen und der Art des Todes einige Nachricht geben kann, wolle sich deßhalb bey den Herrn Obristen von Sperling zu Rubow melden.

XIII. Wann der ehemahlige Mühlen-Visitator zu Loitz, Nahmens Johann Koch, kleiner untersetziger Statur, runden Gesichts, schwarzen Barts, brauner Haare, ein blaues Camisohl tragend in der Nacht von dem 9 auf den 10 Octobr. a. c. zwey Pferde aus der großen Lunowischen Koppel gestohlen, welches Guth dem Herrn Obristen von Hoben zugehörig, mit diesen Pferden zu Demmin ertappet, und von dem dortigen Magistrat dem Herrn Obristen von Hoben geschlossen extradiret worden, selbiger aber zu Lunow aus dem Gefängniß echappiret; als werden alle und jede Obrigkeitliche Personen, unter deren Jurisdiction sich dieser Johann Koch betreten lassen sollte, hiedurch dienstlich ersuchet, denselben so fort in Verhaft nehmen zu lassen und an den Herrn Obrist von Hoben in Rostock, gegen die gewöhnlichen Reversales und Erstattung derer Kosten auszuliefern. Rostock den 3 Novembr. 1754.

XIV. Wann am 28 Octobr. von dem adelichen Guthe Cronskampf nahe bey Laage, ein kleiner schwarzer Norbacher, so von ziemlichen Jahren und einen etwas lang abgeschlagenen Schweif habend, von der Weide weggeritten worden; so werden alle und jede so von obgedachten Norbacher einige Urkund haben, dienstlich ersuchet, den Herrn Verwalter Engel zu klein Lantow davon Nachricht zu geben

XV. Wann vor etwa acht Tagen, zu Rugenkogel, in der Gegend Cracau, ein brauner Ochse irrig angekommen; so dienet dem Eigener desselben zur Nachricht, daß er solchen, nach genugsamer Legitimation und Erstattung der Kosten, daselbst bey dem Verwalter Herrn Dreysen, wieder habhaft werden könne.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Herrn Wendt ist Portugieß-Wein in ganze und halbe Anker, das Anker zu 8 Rthl. Latten, ungelöschter Kalk und Heringe. Madam Kraueln hat, mit Schiffer Cornelis Opck von Bourdeaux, eine ganze Ladung Weine und Franzbrandtwein erhalten. Bey Herrn Rathsverwandten Hille ist Salz, die Last a 30 Rthl. bey Herrn Schmidt eine Parthey Danziger Rogken, bey Herrn Hühn und Behrens eine Parthey Leder und Seife zu haben. Bey Herrn Rathsverw. Galdstädt Danziger Rogken, Amnies und Seife. Angekommene Schiffe, Schiffer Diederichs, Cornilsen und Claus Johannsen von Danzig, bey letztern sind Käse und Grütze zu haben. Schiffer Nettelbeck von Wisbiey mit ungelöschten Kalk, die Last 13 Rthl. Mehlkalk, die Last 6 Rthl. und Bretter. Schiffer Liedberg mit Eisen. Schiffer Wichmann von Copenhagen mit 36 Väßer Syrob für Herrn Tarnow.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 6. Novembr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 80 Rthlr. Rogken 44, 45 Gersten 30, 31 Erbsen 41 weisser Hafer 18, 19

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 25 ßl. - pf. Gersten 16 ßl. - pf. Hafer 10 ßl. Erbsen 22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 17. Octobr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32 ßl. - pf. Rogken 23 ßl. Gersten 16 ßl. Haber 9 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 18. Octobr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. Rogken 22, 23 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 20, 21 ßl. Futter-Erbsen 15, 16 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 16. Octobr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 10 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. 8 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0258
DFG

Anno 1754. No. XLVII.

Sonnabend den 16. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Rostock, den 13 Novembr.

Das hohe Geburtsfest, unsers Durchlauchtigsten Erbprinzen Friederich, ward am 9ten dieses mit allen Merkmahlen eines wahren Vergnügens gefeyert. Um 11 Uhr Vormittages versammleten sich die Dames und Cavalliers, und die itzo hier befindliche Noblesse, wie auch der Magistrat dieser Stadt, und andere Personen vom Stande, bey des Erbprinzen Durchlauchten, um ihre Glückwünsche abzulegen. Zu Mittage wurde an verschiedenen Tafeln gespeiset, wovon die Fürstliche aus 55 Converts, und die Mareschals-Tafel, aus 40 Converts bestandt. Währender Tafel wurden die hohen Gesundheiten, unter Pancken und Trompeten-Schall getrunken. Nach aufgehobener Tafel, ward von der Herzogl. Hofcapelle ein auf diese hohe Feyer verfertigtes Singgedicht aufgeführet. Am Abend ward große Assamble und Concert gehalten.

Am Montag als den 11ten, war auf dem hiesigen Rathhause Ball en Masque, wo sich zahlreiche Masquen und Zuschauer einfanden, und sich bis Morgens um 3 Uhr vergnügten.

Intelligenz-Sachen.

Wann auf Verordnung des Herzogl. Hof- und Landgerichts zu Güstrow die bisher auf den Knesebeckschen Güthern, wegen des nöthigen Baues, unverkauft gebliebene 9 Stück Bau-Pferde, mit Wagenzeuge und andern instrumentis rusticis, nunmehro gleichfalls öffentlich an den Meistbiethenden zu Pohnstorf sollen verkaufet werden, und der 19 Novembr. a. c. zu diesen Verkauf angesetzet worden, so wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, und können diejenigen, so von den Pferden, Wagenzeug und instrumentis rusticis was zu erstehen belieben, sich gesetzten Tages, Morgens um 10 Uhr zu Pohnstorf anfinden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0259
DFG

II. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des von Tarnow auf Welzien folgendes Proclama erlassen, auch zu Lübeck, Wismar und Suerin affigiret worden.

Fügen allen denjenigen, welche einige Forderung oder Ansprache an das in Unserm Amte Suerin belegene dem Johann Christian von Tarnow zuständige Allodial-Guth Grossen Welzien, samt der dazu gehörigen Meyerey Neuhoff und übrigen Pertinentien, auch dessen Inventario es sey ex quocunque capite vel causa es immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obbenannter von Tarnow nicht nur unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorgedachtes Guth, Grossen Welzien cum pertinentiis an Unsern Geheimten-Rath und Hof-Marschall Georg Friedrich von Bergholz verkaufet, sondern auch zugleich unterthänigst angesuchet, da er sich im Contract, zur Sicherheit des Käufers, anheischig gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, Wir wolten solche in Gnaden ausfertigen zu lassen geruhen. Wann Wir nun diesen Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 20ten Novembr. a. c. anberahmet haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an besagtes Guth Grossen Welzien cum pertinentiis machende Forderungen und Ansprache gebührendermassen angeben, und durch Production derer etwann darüber habenden instrumentorum originalium, oder sonsten wie Rechtens liquidiren und erweisen, oder im widrigenfall ihr mit sothanen euren Forderungen und Ansprüchen von dem Allodial-Guth Grossen Welzien, der dazu gehörigen Meyerey Neuhoff, und gesamte übrige Pertinentien auch von dessen Inventario gänzlich präcludiret und abgewiesen, anbey euch desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Suerin den 26. Augusti 1754.

III. Es sind in der Nacht vom 10 auf dem 11 dieses, aus dem hiesigen Amtsdorfe Kosbade 2 Knechte ausgetreten, wovon der eine ein hiesiger Amts-Unterthan ist, und Jochim Kock heisset, der andere aber ist ein freyer Mensch und soll Michel Bruse heissen. Ersterer ist 19 bis 20 Jahr alt, von großer Leibes-Statur, hat schwarzkrause Haare, ist blaß und mager von Gesicht, und trägt einen weissen Kittel, weisse Beinkleider und weisse Strümpfe. Letzterer aber ist 22 Jahr alt, rothbraun im Gesicht, hat schwarzkrause Haare, kurz und dick von Statur, und hat einen weissen Kittel und blau Camisohl an. Es werden also alle und jede Obrigkeitliche Personen, in deren Gerichtszwange diese Knechte sich etwa anfinden möchten, in subsidium juris dienstfreundlich ersuchet, selbige zu arretiren, und sodann dem hiesigen Amte geneigte Nachricht davon zuertheilen, damit man den Entwichenen, gegen einen gewöhnlichen Revers abholen lassen und die Unkosten erstatten könne. Lübz den 12 Novembr. 1754.

Herzogl. Amt hieselbst.

IV. Da am gestrigen Tage als den 22ten hujus, in Termino Liquidat. zwischen dem Mühlenmeister Johann Hinrich Städing hieselbst und dessen Creditorum, das Vermögen nicht einmahl dahin zureichend gewesen die hypothecarii völlig zu befriedigen; Als wird von Rechtswegen vor unumgänglich zu seyn erachtet, auch dessen vor dem sogenannten alten Thore belegene Windmühle zu proclamiren, wie denn solches hiermit geschiehet; Und wenn dazu sich Liebhabere finden, werden dieselben hiermit vorgeladen und zwar zum 1, 2 und 3ten mahl, sich am 26ten bevorstehenden Monaths Novembris, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube einzufinden, und zu gewärtigen, wie dem Meistbiethenden solche vor baare Bezahlung zugeschlagen wird. Wahren in Judicio den 23 Octobr. 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0260
DFG

V. Als des sel. Hans Hübners gewesenen Bürgers und Zimmermeisters hieselbst, nachgelassene Wittwe Anna Elisabeth Hübnern geb. Meinken, am 14 Septembr. a. c. zu Havelberg Todes verblichen, und derselben Hinterlassenschaft, nach dem von ihr und ihren Erben gemachten Vergleich, getheilet werden soll, man aber nicht wissen kann, ob nicht dieselbe etwa möchte einige Schulden hinterlassen haben: So werden alle und jede, die einige gegründete Ansprache an derselben Verlassenschaft, woher sie auch immer rühren mag, zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, binnen 3 Wochen a dato an, bey uns ihre Forderung, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte anzugeben, und nach besagter Justificirung derselben, was Rechtens ist zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die Außenbleibende nachhero mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich abgewiesen werden sollen. Neustadt den 16 Novembr. 1754.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VI. Nachdem der weil. hiesige Stadt-Apothecker Herr Martin Christoph Schmidt vor kurzem mit Tode abgegangen; dessen hinterbliebne Wittwe und Erben aber es ihrer Convenience nicht finden, des Seligen, als die einzige zur Zeit hier befindliche Officine fortzusetzen, und dahero willens sind, daß so wohl überhaupt, als sonderlich zur Apothecke wohleingerichtete und belegene Wohnhaus nebst der Officine, und dem dabey angelegten ganz maßiven Laboratorio und wohlaptirten Hausgarten an einen andern käuflich zu überlassen; Als wird solches hiemit allen und jeden, sonderlich der Apothekerkunst Beflißenen, Liebhabern öffentlich kund gemacht, und können diejenigen, so zu diesem Kauf Belieben tragen, sich bey dem Herrn Postmeister Winnemer hieselbst angeben, und deßfalls nähere Conditiones vernehmen. Alt-Strelitz den 28ten Octobr. 1754.

VII. Eine adeliche Herrschaft, suchet ein Allodialguth, welches außer aller Communion, und nicht weit von Lübeck entfernet, und bey welchem alles Erforderliche ist, für etwa 40 bis 50000 Rthl. Neu Zwey Dritteln zu erhandeln. Wer dergleichen abzustehen hat, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition baldigst anzuzeigen belieben.

VIII. Eine gewisse Herrschaft in hiesiger Gegend, ist bey ihren Kindern eines tüchtigen Hofemeisters benöthiget, der ein Rechtsgelahrter seyn soll, fürnehmlich aber die rechte Art den Kindern etwas beyzubringen gründlich verstehet, außer der Lateinischen auch wenigstens der französischen Sprache mächtig ist, und überhaupt in den schönen Wissenschaften sich fleißig umgesehen hat, übrigens aber eine feine Lebensart besitzet. Findet sich dergleichen zuverläßiges Subjectum, beliebe man sich bey dem Intelligenz-Comtoir zu melden und nähere Nachricht daselbst einzuziehen, im voraus aber versichert zu seyn, daß die Station einen jeden, der obige Eigenschaften und Geschicklichkeit an sich hat, völlig zufrieden machen wird.

IX. Sollte ein junger Mensch, von etwa 18 bis 20 Jahren, welcher im Rechnen und Schreiben geübet, und von guten Herkommen ist, gewillet seyn, die Landwirthschaft, bey einem recht tüchtigen Wirthschaftsverständigen Pensionario, ohne Entgeld zu erlernen, der hat sich baldigst bey hiesiger Intelligenz-Expedition anzugeben.

X. Ein junger Mensch von guten Eltern, welcher als Bedienter gedienet, suchet eine dergleichen Condition, wobey er aber zugleich etwas von der Landwirthschaft zu lernen Gelegenheit hat, von solchen giebet der Herr Postmeister Stemwede in Parchim nähere Nachricht.

XI. Wer einen Schäfer mit 7 bis 800 Stück Schmeer-Schaafen, welcher gleich zuziehen kann, bedürftig ist, hat es zu Diestelow nahe bey Goldberg, dem daselbst seyenden Schäfer Burmeister zu melden.

XII. Wann am 17 Octobr. ein gelbbrauner Wallach ohngefehr 12 Jahr alt, 13 bis 14 Hand hoch, dicke Mahnen, und im Schweif eine Mahrklatte habend, zu Dobran von der Weide gekommen; so wird ersuchet, falls jemand Nachricht geben kann, wo selbiger anzutreffen, es dem Becker Meister Sengebusch daselbst, gegen eine Erkänntlichkeit, anzuzeigen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0261
DFG

XIII. Dem Verwalter Herrn **Kölzow** auf dem Hofe Flöt bey Wismar, ist ein schwarz brauner Wallach, 5 Jahr alt, mittelmäßiger Größe, mit einem kleinen Stern vor dem Kopfe und drey weissen Füssen, vom Felde gestohlen, wer von diesem Pferde, wo selbiges anzutreffen, Nachricht geben kann, wird ergebenst ersuchet, solches gedachten Herrn Kölzow, gegen Empfang eines guten Douceurs, baldigst kund zu machen.

XIV. Bey dem Pastore Herrn **Birkenstädt** zu Granzien, sind vor etwa 3 Wochen 6 fremde Ziegen eingetrieben worden, nach welchen bisher keine Nachfrage geschehen; Als wird solches hiedurch kund gemachet, und dabey angefüget, daß im Fall der Eigenthümer davon, sich nicht baldigst angiebet, gedachter Herr Pastor selbige nicht länger halten, sondern solche zu verkaufen oder laufen zu lassen genüßiget ist.

XV. Bey Herrn Unguade in Wismar und Herrn J. C. Schmidt in Rostock, sind Loose der 26sten Hamburger 5 Classen Lotterie zu haben. Der Einsatz ist 2, 4, 6, 8 und 10 Marck Hamb. Courant, und also in allen Classen 30 Marck, wogegen 2, 3, 4, 5, 6, 10, 20, 30000 Marck und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden. Und da die Ziehung der ersten Classe den 23 Decembr. a. c. gewiß geschiehet; so haben die Liebhabere ihren Einsatz vor den 7ten Decembris zu beschleunigen, die Plans sind bey vorgedachte Herren Collecteurs gratis zu haben.

XVI Bey Herrn Karthaus in Wismar ist eine Parthey blanken Grönländischen Thran, und ein Glaß veritablen Balsam di Mecco um billigen Preiß zu haben.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Die von Petersburg erwartete Schiffe, sind alle 5 mit reichen Ladungen eingetroffen, wovon Schiffer Grivan Licht- und Seifentalg, Hanföl, Sohlleder, feine Juchten, eine Parthey Fahlleder, unbereitetes Grauwerk, Kalbleder, rußischen Kümmel, Lichte, reinen und halbreinen Hanf, Hanf- und Flachshede, Segeltücher, Danziger Hirse, Engl. Bley und großes Ochsenleder. Schiffer Jochim Jenssen jun. 46 Wässer Oel und Hanf, für Herrn Rathsverw. Roggenbau. Schiffer Joch. Jenssen sen. für Herrn Behrens 254 Rollen Juchten, für Herrn Ephraim Felix Wendt, Talg und Hanf, und für sich selbst 30 Kasten Lichte, a Lißpfund 2 Rthl. 6 ßl. Schiffer Peter Meier, Talg, Hanf und Oel für Herrn Joh. Diedr. Dörcks und Schiffer Holtfreter für Herrn Rathsverw. Hille, Juchten, reinen und halbreinen Hanf geliefert, das Talg wird im alten Preise bleiben, das Hanföl aber ist etwas gestiegen. Bey Herrn Hühn ist Danziger Seife, die Tonne groß Band a 14 Rthl. 36 ßl. reinen Kümmel die 100 Pfund 6 Rthl. 24 ßl. 2000 Stück groß und kleines Leder. Schiffer Jochim Meyer von Petersburg auf Lübeck, hat sich am 10ten dieses auf hiesige Rehde, durch Canonen-Schüsse gezeiget, und mit gutem Winde seinen Cours fortgesetzet; und Schiffer Behrbom von Petersburg nach Lübeck ist am 12 dieses gleichfalls hiesiger Rehde paßiret.

Abgehende Schiffe. Schiffer Pandecken aus Lübeck, mit Stabholz auf Bourdeaux und Schiffer Oepker nach Amsterdam, beyde für Herrn Dörcks sen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 13. Novembr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 80 Rthlr. Rogken 44, Gersten 31, Erbsen 41, weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 25 ßl. - pf. Gersten 16 ßl. - pf. Hafer 10 ßl. Erbsen 22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 16. Novembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32 ßl. - pf. Rogken 23 ßl. Gersten 16 ßl. Haber 9 ßl. Erbsen 24 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 16. Novembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. Rogken 22, 23 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 20, 21 ßl. Futter-Erbsen 15, 16 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9 ßl. Wicken

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 13. Novembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 10 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. 8 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0262
DFG

Anno 1754. No. XLVIII.

Sonnabend den 23. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Das nachstehende Subhastations-Patent, ist von dem Herzogl. Hofgerichte erlassen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Wann Johann Georg Sommerfeld zu Finckenwerder, um, die mit gerichtlichen Klagen in Ihme gedrungene Creditores zufrieden und klagloß zu stellen, sein Pfandguth Finkenwerder, und das hieselbst in Güstrow belegene Wohnhaus öffentlich zu verkaufen sich entschlossen, und deßfalls um Anberahmung eines Termini ad Subhastandum, unterthänigst angehalten hat; So ist dazu auf den 29 Jan. nächstkommenden Jahres ein Terminus angesetzet worden. Wer demnach Belieben hat, entweder das Pfandguth Finkenwerder, oder das hieselbst an den Pferdemarkt belegene Wohnhaus mit den dazu gehörigen Buden zu kaufen, der kann an dem bemeldeten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgerichte sich einfinden, auf das Pfandguth Finkenwerder, auch auf das Wohnhaus und die dazu gehörige Buden, Both und Gegenboth thun, da denn, das eine und das andere, den Meistbiethenden zugeschlagen und überlassen werden soll. Gegeben Güstrow den 6ten Novembr. 1754.

II. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Obristen von Sperling, auf Rubow, folgendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und Sucrin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Obristen Joachim Albrecht von Sperling und seine Güther Rubow, und die dazu gehörige Meyerey Bentschow genannt, ingleichen an Turow,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0263
DFG

Schlagstorf und Dämelow, nebst allen deren Pertinentien' ex capite Crediti Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthänigste Fürstellung und Bitte, vorgedachten Obristen von Sperling, um sufficientiam bonorum zu erweisen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten Decembr. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben, citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbenannten Obristen von Sperling und dessen bemeldete Güther ex capite crediti machende Ansprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 9ten Septembr. 1754.

III. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Doctoris Bouchholz als actoris Communis Wüsthoffscher Creditorum folgendes Proclama erkannt, und zu Sverin und Dömitz affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Als auf gnädigster Herzogl. Verordnung, die dem jetzigen Zollverwalter Wüsthoff zu Dömitz ehemals zuständige, seinen Creditoribus abgetretene Immobilia, an Haus, Garten, und zubehörigen Aeckern, auch sonstigen Pertinentien am 5ten Decembr. a. c. an den Meistbiethenden verkaufet werden solle. So wird männiglich solches hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf vorbenannter Stücke etwa resolviren möchte, sich am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesige Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und daß ermeldete Immobilia dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Justitz-Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 11ten Septembr. 1754.

IV. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Pfand Innhabers Wittling zu alten Pohrstorf folgendes Proclama erlassen, und zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth alten Pohrstorf und dessen Pertinentien einige Forderungen und Ansprache, aus welchen Grunde solche, nur allein die Lehns-Ansprüche ausgenommen, seyn mögen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns Peter Matthias Wittling per Supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er bis zu unsern Landes- und Lehnsherrl. Consens, sein an obbesagtes Guth alten Pohrstorf habendes Recht dem Pensionario Johann Nicolaus Käh'er cediret und überlassen, und sich dabey anheischig gemachet, publica Proclamata præclusiva zu extrahiren, anbey unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 14 Jan. 1755. anberahmet, und zu solchem Ende gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui Silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder selbst oder durch genugsame instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an das Guth alten Pohrstorf machende An- und Zusprache gehörig profitiren, und durch Production der in Händen habenden Verschreibungen, Obligationen und Urkunden, oder auf eine andere zu recht beständige Weise be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0264
DFG

gläubigen, oder daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 19 Octobr. 1754.

V. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Hauptmanns von Brackewitz nachstehendes Proclama erkannt, auch zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Neuen-Buckow belegene Guth Steinhagen einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen. Als Uns der Hauptmann von Brackewitz per Supplicam unterthänigst fürgetragen, wie er vorgedachtes sein Guth Steinhagen an den Königl Schwedischen Tribunals-Assessorem von Liebeherr in Wismar käuflich überlassen, und in dem darüber errichteten Kauf-Contract sich verbindlich gemachet, einen Terminum ad profitendum & liquidandum zu extrahiren, mit beygefügter unterthänigster Bitte. Wir wollten geruhen zu solchem Ende publica Proclamata præclusiva zu erlassen, daß Wir diesem petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 7 Febr. 1755. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person! oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbemeldetes Guth Steinhagen machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali. oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 12ten Novembr. 1754.

VI. Nachstehendes Proclama ist per Subsidiales von Zelle an hiesige Herzogl. Justitz-Canzeley eingegangen und zu Dömitz affigiret worden.

Des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Andern, V. G. G. Königes von Großbrittannien ꝛc. Wir zur Justitz-Canzeley des Fürstenthums Lüneburg verordnete Director und Räthe, fügen hiemit des Weyland Kauf- und Handelsmannes in Dömitz, Jacob Christoph Lemken nachgelassenen sämtlichen Erben zu wissen. Demnach vorgedachter Weyland Jacob Christoph Lemke, durch die Gausische Prioritat-Urtel de 20 April 1728. Nro ejusd. 23 schuldig erkannt worden, alle aus des Cridarii Gausen Gütern vor und nach seinem Tode ihme zugeflossene Accepta und Soluta, worunter auch die von jedem Faden abgeflößeten Holzes, in dem Revers d. d. 25 Febr. 1721 stipulirte 5 Mark 8 ßl. mit gehören, vermittelst Edirung seiner Original-Handelsbücher, und anderer mit dem Debitore und dessen Beneficial-Erben, sonderlich der in Anno 1716. gehaltenen Original-Abrechnung, wie er solches alles vermittelst Eydes bestärken könne, anzuzeigen, und sich mit dem Curatore bonorum, oder dem ihme adjungirten Contradictore zu berechnen, bey welcher Berechnung demselben zwar dasjenige, was er noch bey Lebzeiten des Cridarii an Holzgeld und andern Effecten genossen, auf die zinßbare Capitalia, ceuduriorem causam nach Maaßgebung des von ihme selbst producirten Reigersteigischen Vergleichs abzuschreiben, und in so weit der Compensation sich zu gebrauchen frey stehe; Was aber derselbe sich nach des Cridarii Tode, aus dessen hinterlassenen Effecten an Holz und sonst angemasset, er auf seine Forderungen zu compensiren nicht befugt, vielmehr solches alles, nebst denen aus obangezogenen Revers d. d. 25 Febr. 1721. fließenden von jeden Faden geflößeten Holzes baar zu erlegen versprochene 5 Mark 8 ßl. ad massam Concursus, in usum der ihme in der Ordnung vorgehenden Gläubiger heraus zu geben, und dargegen seine, nach oben verstatteter Compensation noch etwan verbleibende Forderung, der Ordnung nach, ex Concursu wahrzunehmen schuldig sey. Solche Edirung vorerwehnter Handelsbücher und Berechnung mit

dem Gausischen Curatore aber bislang nicht geschehen, noch Liquidation zugeleget, und man den, bey solchen Umständen, zu obigem Ende, gesammte Lemkesche Erben nochmals auf hiesige Königl. und Churfürstl. Canzeley zu vorbladen, vor nöthig gefunden; Gestalten denn zu dem Ende diese wiederholete offene Edictalis Citatio und Ladung erkannt ist. So werden alle und jede oberwehnte Lemkesche Erben, kraft dieses peremtorie citiret und vorgeladen, auf den Montag nach den zweyten Sonntage post Epiphanias, wird seyn der 20te Januar des zukünftigen 1755 Jahres, allhier entweder in Person, oder durch einen gemeinschaftlichen genugsam instruirten und hinlänglich bevollmächtigten Anwald zu erscheinen, und obangeführten in allem ein gehöriges Genügen zu leisten, oder zu gewärtigen, daß in contumatiam, was den Rechten gemäß verfüget werde. Uhrkundlich des hierunter gedruckten Königl. Churfürstl. Canzley-Siegels. Geben Zelle den 18ten Octobr. 1754.

VII. Wann dem Bürger **Röhlen** in Alt-Strelitz, im abgewichenen September-Monathe, bey einem nächtlichen Einbruch, von einer Diebesbande, folgende Sachen gestohlen worden, nehmlich: 1 goldener Ring, 1 Sächs Spec. Thaler mit einer Oese und Cranz eingefasset, 1 Moskowitischer Rubel, 1 Gulden auf des Königes von Engelland Krönung, 2 Petermännigens, 12 silberne Löffel wovon 10 Stück mit S. bezeichnet, 1 Potage-Löffel mit J. N. S. bezeichnet, 1 silberner Bügel mit der Taschen von rothen Sammut und Drap d'Or, 1 silberner Becher mit S. bezeichnet, 5 goldene Ringe, worinn in einen ein Stein eingefasset, 1 goldener Ring worinn 3 Diamanten, 1 goldener Ring von einem Ducaten schwer, 6 silberne Löffel, wovon der erste bezeichnet mit den Nahmen Gierloff, der zweyte Stumpfeldt, der dritte C. Tiede, der vierte F. H. der fünfte C. P. der sechste C. M. 3 dänische Gulden, 1 paar eckigte silberne Schuhschnallen mit silberne Hacken, 2 silberne Becher so inwendig vergüldet, 2 dito Löffel mit dem Anclamschen Zeichen, 1 dito Tabacksdose mit einem Portrait, 1 alter Thaler worauf auf der einen Seite ein Cranz, worinn verschiedene Quehrstriche und auf der andern Seite ein Kopf gestanden, 1 dito, worauf auf der einen Seite ein Mann so ein Schwerdt auf der Schulter hat, und auf der andern Seite ein Kopf befindlich, 1 goldener Ring, worinn die Buchstaben A. F. L. befindlich, 1 dito mit den Buchstaben A. C. L. G. 1 silberne viereckigte Dose von 5 Loth, von getriebener Arbeit, worauf ein Baum mit Vögel und unter solchen Füchse befindlich, und am Rande mit J. F. S. bezeichnet, 1 ganz neuer silberner Löffel, 2 silberne Schaustücke vergüldet, wie ein Spec. Thaler groß mit einen geriefelten Rand und Hänkel, 1 silbern dito ohne Vergüldung, glatten Rand und Hänkel, 1 goldener Ring, worinn ein Turckis, 1 dito von 2 Ducaten schwer mit J. F. S. gezeichnet, 4 silberne Löffel mit K. bezeichnet, 1 mit silberbeschlagenes Buch mit F. K. bezeichnet, 1 silberner Löffel marq. P. B. B. 3 Stück silberne Hembderknöpfe, 1 silbernes vergüldetes Schaustück, worauf auf der einen Seite ein Baum auf der andern ein Kelch mit Ebräischen Buchstaben befindlich, 1 silberner Tumler unten mit 3 Knöpfen und inwendig vergüldet, 6 wilde Mannsgulden, 17 silberne Löffel ohne Zeichen, 1 dito Becher ohne Zeichen, 143 Stück silberne Knöpfe, 2 paar silberne Schnallen, 3 große Goldstücken, 8 goldene Ringe ohne Zeichen, 2 silberne Tobacksdosen, 2 silberne Mantelhacken nebst vielem alten Gelde an Gulden und Spec. Thalern. So wird, nomine der Herzogl. Justitz-Canzley zu Neu-Strelitz, solches hiedurch öffentlich kund gemachet, und ersuchet, daß derjenige, dem etwas von diesen Sachen zu Kauf gebracht werden, oder sonst zu Händen kommen möchte, solches sofort des Ortes Obrigkeit einzuliefern, daß davon, an gedachter Herzogl. Justitz-Canzley, ohnverweilte Nachricht gegeben werden könne. Neu-Strelitz, den 13 Novembr. 1754.

VIII. Wann der Bürgermeister **Groumann**, sein auf dem sogenannten Spiegelberg, zwischen dem Organisten und den Chirurgum **Lietzmann** belegenes Haus hieselbst zu verkaufen gedenket, und daher zu Facilitirung dieses Verkaufes um öffentliche ein vor allemahlige Ladungen angehalten: Selbige heute dato auch zurecht erkannt worden. Als werden alle und jede, welche an des Bürgermeisters **Groumanns** erwehntes Haus, einige Ansprache, es rühren die-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0266
DFG

selbe her wo sie wollen, zu haben vermeinen, ein vor allemahl und also peremtorie vorgeladen, daß sie am 28 Novembr. a. c. für hiesiges Herzogl. Brühlsches Gericht erscheinen, ihre Forderungen und sonstige Ansprüche entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte bescheinigen, und danechst weiter rechtlichen Bescheides, oder aber im widrigen gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret werden sollen. Decretum den 20ten Octobr. 1754.

Herzogl. Brühlsches Gericht hieselbst.

IX. Nachdem ein alter gebrechlicher Mensch, Nahmens Jochim Volkmann, welcher sonsten allhier zu Nienkalden sich aufgehalten, schon, wider seiner Gewohnheit, seit 3 Jahren nicht zu Hause gekommen, dahero zu vermuthen, daß derselbe an einem oder andern Orte mit Tode abgegangen, derohalben sein Halbbruder Michael Volkmann, auf die Verabfolgung seiner hinterlassenen wenigen Effecten insistiret, so wird zuförderst benannter Jochim Volkmann, falls derselbe annoch am Leben, sowohl als diejenigen, welche an seinen Nachlaß auf irgend eine Art eine Ansprache machen können, hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie a dato 3 Monath, mithin auf den 6 Februar. 1755. bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte erscheinen, und ihre etwanige Ansprache Rechtens liquidiren, widrigenfalls dem sich gemeldeten Michael Volkmann diese Effecten verabfolget werden sollen, Nienkalden den 6. Novembr. 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

X. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß am 10ten Decembr. a. c. allhier zu Sternberg, zur öffentlichen Verkaufung des dem Böttger Palmen modo dessen Creditoribus zuständigen Hauses ein neuer Terminus pro ultimato Subhastationes gerichtlich anberahmet worden. Können demnach alle diejenige, welche zum Ankauf gemeldten Hauses cum pertinentiis, so in der Hauptstrasse am Markt befindlich, auch 2 Stockwerk ist, worinnen 6 Zimmer sind, bestehet, Belieben haben, gemeldten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher den höchsten Both thun und überbiethen wird, solches Haus cum omnibus pertinentiis wirklich zugeschlagen und hiernächst angewiesen werden solle. Datum Sternberg den 5 Novembr. 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

XI. Wann des hiesigen Schusters und Amtsmeisters Ewald Wardowen, allhie in der Stadt Guoyen belegenes und zum Concurs gekommenes Wohnhaus an Meistbiethenden in loco Judicii öffentlich verkaufet werden soll, und hiezu der 14 Januarii des mit Gott kommenden 1755 Jahres anberahmet worden; So kann ein jeder, der Lust hat dieses Haus zu kaufen, sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr in der Gerichtsstube hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann gewärtigen, daß beregtes Haus dem plus licitanti zugeschlagen werde. Guoyen den 9 Novembr. 1754.

Zum Herzogl. Stadt-Gerichte verordneter Richter und Gerichts-Assessores hieselbst.

XII. Da die beträchtliche Fischerey hieselbst zu Lübz und Burow, auf Herzogl. Befehl an Meistbiethende verpachtet werden soll, und dann zu solcher Verpachtung der 16 Decembr. d. J. anberahmet worden ist, als können diejenige, welche zu dieser Pachtung Belieben haben, sich so dann des Morgens um 9 Uhr beym hiesigen Amte melden, die Conditiones vernehmen, und daß die Fischerey den Meistbiethenden zugeschlagen werde gewärtigen. Lübz den 8 Nov. 1754.

Herzogl. Amt hieselbst.

XIII. Da die Schmiede in dem hiesigen Amtsdorf Kreyen auf bevorstehenden Trinitatis aus der Pacht fällt, und selbige sodann an den Meistbiethenden wieder überlassen werden soll, als können diejenige, welche solche Schmiede zu pachten Belieben haben, sich am 16 Decembr. d. J. des Morgens um 9 Uhr allhie beym Amte einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß die Schmiede dem Meistbiethenden zugeschlagen werde. Lübz den 8 Nov. 1754.

Herzogl. Amt hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0267
DFG

XIV. Der hiesige Bürger und Freymeister des löblichen Schneider-Handwerks **Hinrich Frank** ist gewilliget, sein vor dem Parchimschen Thor zu Bürgerrecht liegendes Haus, mit dem daran befindlichen Garten, einer dazu gehörigen Wiese und Stück Acker, von 1 und einen halben Scheffel Einfall, aus freyer Hand zu verkaufen, dergestalt, daß er als ein 78 jähriger Mann Zeitlebens bey dem Käufer freye Wohnung behalten wolle. Es wird demnach solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die etwanigen Liebhabere, am 16ten des instehenden Monaths Decembris allhie, Morgens um 9 Uhr, in die Wohnung des Bürgermeister Herrn **Engels** einfinden und gewärtigen, daß das Haus cum pertinentiis coram Magistratu plus offerenti zugeschlagen werde. Neustadt, den 16 Novembr. 1754.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

XV. Demnach ad Acta des verstorbenen Notarii **Johann Gotfried Luhnen** Verlassenschaft, der Notarius C. F. Becker mand. nomine der **Juliana Sophia Luhnen** dienstgeflissenst angezeiget: Welchergestalt aus dem Inventario über beregten Notarii **Luhnen** Nachlaß ersichtlich, daß einige daselbst aufgeführte Creditores mit Tode abgegangen, die oder deren Erben ihre Befriedigung nicht erhalten, einige sich aber zur Zeit noch gar nicht gemeldet haben möchten, und dann sothane Schuld- und Erbschaftssache durch öffentliche Vorladung gesamter Gläubiger am ehesten in Richtigkeit gesetzet werden könnte, mit geziemenden Ansuchen: Wir geneigeten zu sothanem Ende publica proclamata præclusiva ergehen zu lassen; als haben wir nicht anstehen mögen, diesem Rechtsbilligen petito gemäß sämtliche des im Jahr 1732. verstorbenen **J. G. Luhnen** Creditores auf den 4ten Monats Decembris a. c. hiedurch öffentlich und zwar peremtorie vorzuladen, sich alsdann in Curia persönlich oder durch genugsame Vollmachten anzugeben, ihre Credita und sonstige Foderungen rechtsüblich zu justificiren, und sodann intuitu ihrer Befriedigung Bescheides zu gewarten; widrigenfalls aber ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihrer Ansprache an den **Luhnischen** Nachlaß gänzlich präcludiret werden sollen. Güstrow den 27ten Septembr. 1754.

Bürgermeister und Rath daselbst.

XVI. Wann des Gärtners sel. **Christian Peters** Erben gesonnen, ihre bisher in ungetheilter Erbschaft besessene Grundstücke, als 1) 3 Morgen Acker bey den Bülower Tannen an Dunckers Acker stoßend. 2) 1 Scheune am Stadtgraben, zwischen den Hageboickschen und Schnoien Thor. 3) 1 Garten beym Schnoien Schlagbaum, zwischen Gehrken und Lembken Gärten belegen. 4) am Strenzer Brock bey Lüders belegene Wiese. 5) 2 Morgen Acker auf den hohen Dorn, zwischen Dom Kirchen und Heringschen Acker belegen. 6) 7 Schfl. Saat auf den hohen Dorn, zwischen sel. Hofrath Knegendorfs Erben Stadt- und Schubarten Feldwerts belegen. 7) 3 Schfl. Saat auf dem Wolfsberge bey die Lüdersche Aecker belegen. 8) 2 Morgen Acker bey den Bülower Tannen, an Christian Wagenknechts Acker. 9) 1 Morgen Acker vom Langendammschen Wege bis auf die Bülower Tannen, zwischen den sogenannten Bollen und Wieseners Acker, zu Rathhause an die Meistbiethende zu verkaufen, und des Endes Uns Burgermeister und Rath hieselbst um einen Subhastations-Terminum dienstgeflissenst angesuchet, Wir auch darauf den 6 Decembr. a. c. präfigiret haben; als werden alle diejenige, welche vorbenannte liegende Gründe entweder einzeln oder insgesamt an sich zu kaufen gewillet, citiret und geladen: beregten Tages, Morgens um 10 Uhr, zu Rathhause zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, und hiernächst zu gewärtigen, wie dem Meistbiethenden sothane Grundstücke erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden. Sign. Güstrow den 26 Octobr. 1754.

Burgermeister und Rath daselbst.

XVII. Es hat bey Uns Bürgermeister und Rath, der Bürger und Schuster **Christian Henning** angezeiget, daß er an den Bürger und Mahler Herr **Kurzwig**, sein Wohnhaus allhier in Penzlin in der langen Strasse gelegen, verkaufen wolle, und da er um Sicherheit willen des Käufers um ein öffentliches Proclama angehalten; so werden diejenige, die auf diesen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0268
DFG

Hause oder an den Verkäufer eine Ansprache haben, allhie in Curia auf den 12 Decembr. a. c. sich zu sistiren eingeladen, ihre Ansprache oder Credita zu profitiren und gehörig zu liquidiren, sub præjudicio præclusi & perpetui silentii. Penzlin den 6 Novembr. 1754.

XVIII. Dem Publico dienet hiemit zur Nachricht, daß allhier im Mecklenburg-Strelitzschen Lande, auf speciale Verordnung Sr. Herzogl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, wegen der an einigen Orten in der Nachbarschaft sich wieder äußernden Seuche unter dem Hornvieh, die Viehmärkte vor der Hand suspendiret und gänzlich aufgehoben sind. Wornach sich dann die mit dergleichen Vieh anhero commercirende werden zu richten wissen. Gegeben Neu-Brandenburg, den 16 Novembr. 1754.

Bürgermeistere und Rath daselbst communi nomine der Mecklenburg-Strelitzschen Städte.

XIX. Als der 12te, instehenden Monaths Decembr. angesetzet ist, den Contract über die hiesige einzige, durch den Tod des sel. Raths-Apothekers Johann Martin Schmidts, vacant gewordene Stadt-Apotheke, öffentlich auszubieten, damit selbe zum Nutzen des Publici je ehe je lieber, wieder eingerichtet werden möge: So werden diejenige, deren Convenience es ist, sich allhier mit einer vollständigen Officin zu etabliren, hiemit vorgeladen, erwehnten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesige Rathsstube sich einzufinden, und zu gewärtigen, wie in Proportion des darüber ertheilten Privilegii, demjenigen, welcher die beste Conditiones darbieten wird, der Contract über diese mehr erwehnte Raths-Apotheke mit dem Privilegio, gegen eine billige jährliche Recognition werde ertheilet werden. Strelitz, den 31 Octobr. 1754.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

XX. Es ist in dem Dorfe Götschendorf bey Templin ein Knecht, Nahmens Christian Schulze, gestorben, derselbe soll in einem Dorfe im Mecklenburgischen gebürtig seyn, wovon aber der eigentliche Ort unbekannt ist: und man nun nicht weiß, wo dessen Anverwandten sich befinden, so dessen Verlassenschaft zu erben berechtiget; Als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich dessen etwanige Erben deshalb bey der adelichen Herrschaft zu Götschendorf, der Frau Oberst-Lieutenantin von Arnim, gehörig melden. Templin, den 4ten Novembr. 1754.

Königl. Preußisch. Post-Amt.

XXI. In Wismar, in dem St. Nicolai Kirchspiel belegen, ist ein Haus in Brandmauern, worinnen 4 große Stuben, wovon eine tapeziret, einige Kammern und Säle, eine große Küche, eine Speisekammer und 2 gewölbte Keller, nebst guten Hofraum, Ställe, Wagenschauer mit Bodenraum, Auffarth und frisches Wasser im Hause, aus der Hand zu verkaufen. Wer davon nähere Nachricht verlanget, hat sich bey dem Kaufmann Herrn Christian Winkler daselbst zu melden.

XXII. Da die Fischerey zu Barnin im Amte Crivitz, Fürstl. Antheils, auf Johannis 1755. aus der Pacht fället; so können diejenigen, welche solche von neuen zu pachten belieben, sich deßhalb bey dem Verwalter Herrn Ebel zu Nutteln melden.

XXIII. Es dienet zur Nachricht, daß auf nächstkommenden Maytag 1755. die Holländerey zu kleinen Freyenholz, anderthalbe Meilen von Rostock, in neue Pachtung auf ein oder mehrere Jahre angetreten werden kann. Sie bestehet aus 40 Stück Holländer-Kühen, und auf jede Kuhe werden zur Winterfütterung 2 Fuder Heu gegeben. Die Liebhaber dieser Holländer-Pachtung können sich der Conditiones und Contracts halber, bey dem Herrn Pensionario Heisen zu Sanitz im Amte Ribnitz melden.

XXIV. Wann auf Trinitatis 1755. der Krug in dem adelichen Guthe Zülow, an der Landstrasse zwischen Schwerin und Güstrow, aus der Pacht fällt, wobey ein Theil schöner Acker, auch Wiesewachs, benebst einen schönen Garten mit vielen Obstbäumen und Hopfen, wie auch eine völligbefriedigte Koppel vor des Krügers Vieh ist. Als kann derjenige zu dieser Pachtung Lust hat,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0269
DFG

sich mit dem ehesten bey dortigen Guthes Herrn melden, und die etwanigen Conditiones vernehmen.

XXV. Die Rostockische gelehrte Zeitungen werden in Parchim, bey den Herrn Postmeister Stemwede auf Neu-Jahr 1755. zu haben seyn. Es können die Liebhabere sich deßfalls bey selbigen in Zeiten melden, damit solche verschrieben werden.

XXVI. In einem gewissen Hause zu Rostock begehret man für ziemlich erwachsene Söhne einen Informatorem, der seine academischen Studia bereits absolviret, und sonderlich im Lateinischen Stylo, auch übrigen bey gemeinem Alter nöthigen Unterweisungen, Satisfaction geben kann. Wem nun mit solcher Condition gedienet seyn möchte, der wird von dem Herrn Canzley-Registrator Babst nähere Nachricht erlangen.

XXVII. Zu Seberin nahe bey Parchim, wird ein verheyratheter Jäger, der sein Metier sowohl als auch einen Garten zu bestellen verstehet, und Zeugnisse davon vorzeigen kann, verlanget. Ein solcher hat ein gutes Gehalt zu gewarten und kann den Dienst auf kommenden Ostern antreten. Wer hiezu Geschicke und Belieben hat, kann sich daselbst bey dem Herrn Obrist-Lieutenant von Quitzow melden.

XXVIII. Auf den Mulsowschen Güthern, nahe bey Wismar, wird auf kommenden Maytag ein tüchtiger Holländer bey 100 Kühen verlanget. Wer dazu Lust hat, kann sich daselbst auf den adelichen Hof melden.

XXIX. Ein Gärtner welcher die Gärtnerey wohl verstehet, suchet bey Adeliche oder sonstige raisonable Herrschaft Condition, falß nun Jemand einen dergleichen Menschen vonnöthen hat, der wolle es der Herzogl. Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

XXX. Ein unverheyratheter Schreiber, welcher schon unterschiedene Jahre gedienet, und die letzten Jahre zu Möllenhagen ohnweit Wahren als Schreiber gestanden, auch wegen seines Verhaltens mit guten Zeugnissen versehen, suchet bey Herrschaften dergleichen Bedienung, und könnte selbige auf Verlangen gleich antreten. Wer nun also denselben in Diensten verlanget, wolle sich beliebigst melden, entweder in Malchin bey den Herrn Apothecker Krüger, oder zu Möllenhagen allwo sich obgedachter Schreiber Suckstorf bey seinen Freunden aufhält.

XXXI. Ein Bedienter, so etwas vom Schiessen verstehet, und seiner Treue wegen Zeugnisse hat, verlanget einen dergleichen Dienst. Nähere Nachricht giebet der Herzogl. Steuer-Einnehmer Herr Walther in Rehna.

XXXII. In dem abgewichenen Galli-Markte, ist allhie vor dem Thor von des Bürger Herrn Karuzen Hof, eine gelbe Starke, mit kleinen Kneithörnern, entkommen, von welcher man, aller Nachforschung ungeachtet, nicht die geringste Nachricht einziehen können; Als wird ersuchet, falls jemanden kund werden sollte, wo solche anzutreffen, solches dem Bürger Jochim Hinrich Brasch in Gadebusch, gegen eine Erkänntlichkeit anzuzeigen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 20. Novembr. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 80 Rthlr. Rogken 44, Gersten 31, Erbsen 41, weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 26 ßl. - pf. Gersten 17 ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen 22 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 22. Novembr. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. - pf. Rogken 22 ßl. 6 pf. Gersten 16 ßl. 6 pf. Haber 10 ßl. Erbsen 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 22. Novembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 22, 23 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 14, 15 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 20. Novembr. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. 8 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0270
DFG

Anno 1754. No. XLIX.

Sonnabend den 30. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Aus dem Hof- und Landgerichte ist folgendes Proclama erkannt.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Nachdem die Knegendorfs Erben, das allhier in der Dohm-Strassen belegene, ihnen bishero zuständig gewesene Hauß, mit denen dabey befindlichen dreyen Buden, an die verwittwete Hofgerichts-Assessorin von Grabowen verkaufet, und dem Kauf-Contract gemäß, um das gegenwärtige Proclama unterthänigst gebeten haben; So ist von Uns ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 10ten Decembr. a. c. angesetzet worden. Wir laden demnach sub finali præjudicio præclusionis alle diejenige, welche an dem benannten Hause und den dazu gehörigen Buden ex quocunque capite solches auch geschehen könnte, Ansprache haben, daß sie an dem determinirten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Hof- und Landgerichte erscheinen, ihre Ansprüche und Prätensiones anzeigen und beglaubigen, und solches bey Strafe, daß das oben gedrohete Præjudicium purificiret werde, nicht unterlassen sollen. Gegeben Güstrow den 20 Sept. 1754.

II. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Lieutenant Bastian folgende Citation erlassen und zu Sternberg affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Sternberg belegene dem Bürger Peter Kanter zuständig gewesene Haus, und dessen Pertinentien, insbesondere auch an den Garten, einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 10ten Decembr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden

euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi ernſtlich und wollen, daß ihr an bemeldetem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger unſer Herzogl. Juſtitz-Canzeley, wann Abends vorher bey unſern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon, oder durch genugſame Bevollmächtigte, unausbleiblich erſcheinen, eure Anſprache, welche ihr an gedachtes Haus und deſſen Pertinentien, beſonders aber auch an den Garten, habet oder zu haben vermeinet, mit in Händen habenden Hauptverſchreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali oder ſonſt, wie Rechtens, beſcheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigſt gewärtigen ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 19ten Septembr. 1754.

III. Aus hieſiger Herzogl. **Juſtitz-Canzeley** iſt ad inſtantiam **Doctoris Berner** qua Communis Actor **Peterſchen** Creditorum nachſtehendes Proclama erlaſſen.

Von Gottes Gnaden, **Chriſtian Ludewigk**, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Demnach auf Herzogl. Verordnung das dem verſtorbenen Becker **C. J. Peters** zu Dömitz daſelbſt belegene Haus cum pertinentiis am 11 Decembr. a. c. an den Meiſtbiethenden, öffentlich verkaufet werden ſoll; Als haben diejenige, welche zu dem Kaufe des ermeldeten Hauſes cum pertinentiis etwa reſolviren möchten, ſich am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Herzogl. Juſtitz-Canzeley einzufinden, und das gedachtes Hauß cum pertinentiis, dem Meiſtbiethenden gerichtlich zugeſchlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 11ten Septembr. 1754.

IV. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß am 10ten Decembr. a. c. allhier zu Sternberg, zur öffentlichen Verkaufung des dem Böttger **Palmen** modo deſſen Creditoribus zuſtändigen Hauſes ein neuer Terminus pro ultimato Subhaſtationes gerichtlich anberahmet worden. Können demnach alle diejenige, welche zum Ankauf gemeldten Hauſes cum pertinentiis, ſo in der Hauptſtraſſe am Markt befindlich, auch 2 Stockwerk iſt, worinnen 6 Zimmer ſind, beſtehet, Belieben haben, gemeldten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hieſiger Gerichtsſtube ſich einfinden, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher den höchſten Both thun und überbiethen wird, ſolches Haus cum omnibus pertinentiis würklich zugeſchlagen und hiernächſt angewieſen werden ſolle. Datum Sternberg den 5 Novembr. 1754.

Herzogl. Stadt-Gericht hieſelbſt.

V. Als vor ohngefehr 10 Tagen dem Hauswirth **Lambert Siemers** in Zweedorf hieſigen Amts, eine hellbraune Stute ſo bereits ziemlich alt, zugelaufen, wovon der Eigenthümer bisdaher nicht auszufragen geweſen; So wird daſſelbe hiedurch bekannt gemacht, und hat derjenige, welchen dieſes Pferd zuſtändig ſich deßfalls allhie zu melden. Boitzenburg den 23ten Novembr. 1754.

Herzogl. Beamte hieſelbſt.

VI. Als des ſel. **Hans Hübners** geweſenen Bürger und Zimmermeiſters hieſelbſt nachgelaſſene Wittwe **Anna Eliſabeth Hübnern** geb. **Meinken**, am 14 Septembr. a. c zu Hagelberg Todes verblichen, und derſelben Hinterlaſſenſchaft, nach dem von ihr und ihren Erben gemachten Vergleich, getheilet werden ſoll, man aber nicht wiſſen kann, ob nicht dieſelbe etwa möchte einige Schulden hinterlaſſen haben: So werden alle und jede, die einige gegründete Anſprache an derſelben Verlaſſenſchaft, woher ſie auch immer rühren mag, zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, binnen 3 Wochen a dato an, bey uns ihre Forderung, entweder in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte anzugeben, und nach beſagter Juſtificirung derſelben, was Rechtens iſt zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die Außenbleibende nachhero mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, ſondern damit gänzlich abgewieſen werden ſollen. Neuſtadt den 16 Novembr. 1754.

Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

VII. Wann des Gärtners ſel. **Chriſtian Peters** Erben geſonnen, ihre bisher in ungetheilter Erbſchaft beſeſſene Grundſtücke, als 1) 3 Morgen Acker bey den Bülower Tannen an Dunckers Acker ſtoßend. 2) 1 Scheure am Stadtgraben, zwiſchen den Hageboickſchen und Schnoien Thor. 3) 1 Garten beym Schnoien Schlagbaum, zwiſchen Gehrken und Lembken Garten be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0272
DFG

legen. 4) 1 am Strenzer Brock bey Lüders belegene Wiese. 5) 2 Morgen Acker auf den hohen Dorn, zwischen Dom Kirchen und Heringschen Acker belegen. 6) 7 Schfl. Saat auf den hohen Dorn, zwischen sel. Hofrath Knegendorfs Erben Stadt- und Schubarten Feldwerts belegen. 7) 3 Schfl. Saat auf dem Wolfsberge bey die Lüdersche Aecker belegen. 8) 2 Morgen Acker bey den Bülower Tannen, an Christian Wagenknechts Acker. 9) 1 Morgen Acker vom Langendammschen Wege bis auf die Bülower Tannen, zwischen den sogenannten Bollen und Wieseners Acker, zu Rathhause an die Meistbiethende zu verkaufen, und des Endes Uns Burgermeister und Rath hieselbst um einen Subhastations-Terminum diensigefliessenst angesuchet, Wir auch darauf den 6 Decembr. a. c. präfigiret haben; als werden alle diejenige, welche vorbenannte liegende Gründe entweder einzeln oder insgesamt an sich zu kaufen gewillet, citiret und geladen: beregten Tages, Morgens um 10 Uhr, zu Rathhause zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, und hiernächst zu gewärtigen, wie dem Meistbietenden sothane Grundstücke erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden. Sign. Güstrow den 26 Octobr. 1754.

Burgermeister und Rath daselbst.

VIII. Wenn in Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Drechslers **Friedrich Zinzpeters**, der 16 Decembr. a. c. pro termino ad liquidandum anberahmet worden; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachten Drechsler **Zinzpeter** und dessen Güther, Prætensiones und Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am benannten Tage des Vormittages um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben einfinden, ihre Foderungen und Credita gebührender maßen profitiren und ad Protocollum geben, auch demnächst rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Publicatum Parchim den 24 Novembr. 1754.

Burgermeister und Rath daselbst.

IX. Als unterm 11ten Novembr. h. a. mir von hoher Herzogl. Justitz-Canzley in Schwerin im gnädigsten Befehl committiret worden, daß die allhier befindliche, dem ehemahligen Pfandträger Hauptmann **Niemann** zuständig, und eine Zeither mit Arrest bey mir belegt gewesene 200 Stück Schaafe rein Vieh, nach vorhergegangener öffentlichen Kundmachung durch die Intelligenz-Blätter, an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen: So wird solches zu jedermanns Nachricht dem hohen Auftrage zu Folge gemeldet, daß den 16 Decembr. h. a. Morgens um 9 Uhr, allhier auf dem Hofe die 200 Stück Schaafe, als 59 Stück tragende Schaafe, 39 Tietschaafe, 27 Aulämmer, 20 Hammellämmer und 55 Tiethammel, so mehrentheils alles durchgepocktes Vieh ist, dem plus licitanti öffentlich käuflich gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Ravensberg den 25 Novembr. 1754.

Johann Christ. Rümker, p. t. Pensionair hieselbst.

X. Der Herr Rathsverwandter **Brandt** hieselbst, will eine Carosse aus freyer Hand verkaufen. Wer solche zu erhandeln Belieben findet, kann sich bey ihm melden.

XI. Zu Rostock vor dem Petri-Thor, ist ein Haus und ein guter Garten, an einem, der Gärtnerkunst etwas erfahrnen, sicherem Manne zu vermiethen. Wer solches anzunehmen gewillet ist, der kann bey dem Herrn Inspectore **Bölkow** daselbst nähere Nachricht erhalten.

XII. Wann des sel. Joh. Arnds wahres Christenthum nunmehro angekommen; so können die Herren Pränumeranten das Exemplar gegen 8 ßl. Nachschuß an Fracht erhalten. Auch sind bey hiesiger Intelligenz-Expedition, Berlinische Calender mit Churfürstl. Geschichte a 44 ßl. Französische a 36 ßl. Teutsche in laquirte Pergamentband a 28 ßl. Hellgrüne mit Kupfer a 18 ßl. dito ohne Kupfer a 14 ßl. und Etuits-Calender zu 7 ßl. zu haben.

XIII. Diejenigen, welche auf Quistorps Epistelpredigten 4tes Stück pränumerirt haben, können die Exemplaria, gegen Erlegung 2 ßl. vor ausgelegtes Postgeld, bey dem Hofbuchdrucker **Bärensprung** in Schwerin abholen lassen.

XIV. Gegen bevorstehenden neuen Jahre wird ein Frauenzimmer, welche gut kochen und Gebackenes machen kann, von einer Herrschaft in Diensten verlanget. Eine solche hat bey dem Postmeister Herrn **Stemwede** zu Parchim nähere Nachricht zu gewarten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0273
DFG

XV. Bey dem Eigenthümer Herrn Dahlmann zu Löwitz, in der Gegend Rehna, ohngefehr im abgewichenen Maymonathe h. a. hat sich eine schwarze Stute mit einem Stern vor dem Kopfe, irrig angefunden; Als wird solches hiedurch bekannt gemachet, und zugleich den etwanigen Eigenthümer angezeiget, daß er solche legitimo modo innerhalb 14 Tagen, nach Erstattung des Weidegeldes abholen möge, indem gedachter Herr Dahlmann sonst genöthiget ist, selbige an den ersten Käufer abzustehen.

XVI. Demnach am 20 dieses 4 Jagdhunde, wovon 3 auf beyden Seiten VK. und der 4te PL. gezeichnet, davon ersterer gelb mit einem kleinen Bliß vor dem Kopf, der andere schwärzlich mit braunrothen Füssen, der dritte gelblich mit einen weissen Ring um den Hals, letzter aber eine rothe Hündin ist, auf der Jagd verlohren gegangen, und alles Forschens ohngeachtet, nicht ausfündig gemachet werden mögen; So wird dienstlich ersuchet, falls selbige irgendwo aufgekoppelt oder sonsten aufbehalten sind, solches der hiesigen Intelligenz-Expedition baldigst kund zu machen; damit sie gegen Erstattung des Futtergeldes und einer raisonablen Vergeltung, an dem Eigenthümer gebracht werden können.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bestes Lichttalg gilt das Schifpfund 31 rthl. mittleres 30 rthl. Seifentalg a Schifpf. 23 rthl. Hanföl die 100 Pfund 6 rthl. 24 ßl. beste Juchten a Pfund 16, mittlere 13, 14, Roswalsche Juchten a Pfund 12 bis 12 ßl. 6 pf. Fahlleder a Pfund 14 ßl. rein Hanf a Schifpf. 17 rthl. 24 ßl. 18 rthl. halbreinen a Schifpf. 15 rthl. Heede a Schifpf. 8, 9 rthl. Flachsheede a Schifpf. 11 rthl. Segeltücher, nach dem Gewicht 9, 10 rthl. die Rolle. Bey Herrn Herrmann Stein ist eine Parthey Hanföl und Talg, Franzbrandtweiu die 30 Viertel zu 39, 40 rthl. und Vergüs in Bouttellen, grüne Seife ist die Tonne 32 ßl. gestiegen. Bey Herrn Gerdessen 50 Tonnen Alaun, die Tonne Netto von 300 Pfund a 14 rthl. grüne Seife, die Tonne a 13 rthl. 24 ßl. gelbe Baumöl in Quantität a Pfund 5 ßl. 9 pf. bis 6 ßl. Vitriol die 100 Pfund 3 rthl. 24 ßl. neue Rosienen die 100 Pfund 6 rthl. 16 ßl. bester Reiß die 100 Pfund 5 rthl. Syrob die 100 Pfund 4 rthl. 16 ßl. neuer Hering die Tonne 6 rthl. 24 ßl. Bey Herrn Ephr. Felix Wendt, neuangekommener Portugiesweiu, das Anker zu 9 rthl. guter Pontac, das Anker zu 7 rthl. groß und schweres wie auch kleines Ochsenleder, rußisches Lichttalg, Lichte, holländ. Thran, fein englisches Salz, dreyerley Gattungen Zucker und Latten. Bey Schiffer Griwau und Peter Meier ist rußisches Grauwerk für billigen Preiß zu haben. Schiffer Hinr. Frese von Bourdeaux, liegt noch auf hiesiger Rehde und erwartet gut Wetter, des Herrn Frenzen Weine zu löschen.

Angekommene Schiffe. Schiffer Behrbom, Andreas Block und Mestermann von Lübeck kommend, liegen zu Warnemünde. Schiffer Gerdes von Ystädt mit Allaun. Schiffer Hinrich Evers von Stettin kommend, hat seine Jagd am Darß verlohren, die Leute aber sind geborgen. Noch hat sich eine Galliote, welche von Flenßburg mit Habern nach Engelland destiniret gewesen, rund gesegelt, wovon die Leute gleichfalls geborgen, das Schif mit der leichten Ladung aber zu Wolgast aufgebracht worden.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 28. Novembr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 80 Rthlr. Rogken 44, Gersten 31, Erbsen 41, weisser Hafer 18

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 22, 23 ßl. - pf. Gersten 17 ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 29. Novembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. - pf. Rogken 22 ßl. 6 pf. Gersten 16 ßl. 6 pf. Haber 10 ßl. Erbsen 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 29. Novembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 22, 23 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 14, 15 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 26. Novembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. 8 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0274
DFG

Anno 1754. No. L.

Sonnabend den 7. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 7 Decembr. 1754.

Von Rostock ist die Nachricht eingegangen, daß der Durchl. Herzog, unser gnädigster Landesherr, am letztabgewichenen 30 Novembr. und folgenden Tagen, das Gedächtniß-Fest der Stifftung des Rußisch-Kayserlichen St. Andreas-Ordens, wovon Ihro Durchl. Anno 1749. ein hohes Mitglied geworden, nunmehro zum 6ten mahle mit vielen Solennitäten und Vergnügen daselbst gefeyret haben, und zwar werden davon folgende Umstände gemeldet:

Mittags um 11 Uhr empfingen Se. Herzogl. Durchl. die unterthänigsten Glückwünsche von Dero Ministerio und hohen Collegiis so wohl, als auch von Dero Hofcavaliers und Dames und übrigen vom Rang, Civil- und Militair-Standes; nicht weniger von der bey jetzigen Convocations-Tage hieselbst zahlreich versammleten Noblesse, denen Deputirten der Stadt Rostock und der Universität, auch denen Abgeordneten der sämtlichen Vorder-Städte ꝛc. Um 12 Uhr ward an zwo verschiedenen Tafeln, deren die Fürstl. von 45, die Marschalls-Tafel aber von 40 Couverts waren, gespeiset, und unter währenden Tafel halten die hohen Gesundheiten Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät, wie auch des Großfürsten und der Großfürstin Kayserl. Kayserl. Hoheit, Hoheit, imgleichen des neugebohrnen Prinzen Paul Petrowitz, mit vielen Vergnügen unter Paucken und Trompeten-Schall getrunken. Nach gehobener Tafel wurde von der Herzogl. Hofcapelle ein auf diese erfreuliche Feyer eingerichtetes und wohlgesetztes Singgedicht aufgeführet. Um 4 Uhr ward in dem Comödienhause, von den Herzogl. Hofcomödianten zuerst ein Vorspiel benahmt: Das Recht zur Fröhlichkeit, hiernächst ein von dem Herrn Boissy verfertigtes und

aus dem französischen übersetztes Schauspiel: Der Graf von Neuilli; und zum Beschluß eine Pantomime genannt: der betrogene Müller, in Gegenwart der Durchl. Herrschaft und des Hofes, auch einer großen Menge Zuschauer aus der Stadt, vorgestellet. Um 7 Uhr Abends ward wieder an zwo großen Tafeln von vielen Converts gespeiset, und um 9 Uhr liessen sich die Durchl. Prinzen und Prinzessinnen in Portchaisen, von vielen Cavaliers und Dames begleitet, nach dem Strande tragen, um aus denen nächst am Schnickmanns-Thor belegenen Häusern ein auf der Warnow abgebrandtes Kunstfeuer, welches von 9 bis gegen 11 Uhr daurete, und wobey einige tausend Zuschauer zugegen, daselbst anzusehen.

Am 1 Decembr war wieder große Cour und Concert bey Hofe, und Tages darauf den 2 Decembr. Ball en Masque auf dem hiesigen Rathhause, wobey eine große Anzahl von Masquen die sich bis Morgens um 5 Uhr mit Tanzen, bey einer häufigen Menge von Zuschauern belustigten. Womit dieses Festin abermahl mit Freuden und völliger Zufriedenheit geendiget wurde. Sonsten haben Ihro Herzogl. Durchl. den bisherigen Oberhauptmann von Both zu Dero Cammerpräsidenten zu ernennen gnädigst geruhet.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und Jeden, welche an das, in Unserm Amte Neuen Buckow belegene Lehnguth Büttelckow und dessen Pertinentien auch Unterthanen, ex quocunque Capite vel Causa, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns der Ehrbare, Unser lieber getreuer, Cuno Joachim von der Lühe unterthänigst gebeten, Wir geruheten, wegen des obbemeldeten mit Unserm Landes-Lehnherrlichen Consens, an den Ehrbaren, Unsern lieben getreuen Alexander Ernst Welzien verkauften Guthes Büttelckow zur Sicherheit des Käufers publica Proclamata præclusiva zu erkennen, daß Wir solchem Petito in Gnaden deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum et liquidandum, auf den 17 December dieses Jahrs, anberahmet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und öffentliche Ladung erkannt haben; Citiren, heischen und laden demnach alle diejenige, welche an mehr besagtes Guth Büttelckow und dessen Pertinentien, auch Unterthanen, ex quocunque Capite vel Causa, An- und Zusprüche zu haben, vermeinen, hiemit eins für alles und also peremptorie gnädigst und sub pœna præclusi, ernstlich und wollen, daß Sie an solchem Tage, nach Abends vorhero gebührend geschehener Meldung bey Unsern Geheimen und Lehn-Räthen, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an obbenanntes Guth Büttelckow cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtlichen Verordnung, im Nicht-Erscheinungs-Fall aber, daß Sie gänzlich präcludiret und nicht weiter gehöret werden, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Datum Rostock den 4 Octobr. 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Aus dem Hof- und Landgerichte ist folgendes Proclama erkannt.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Nachdem die Knegendorfs Erben, das allhier in der Dohm-Strassen belegene, ihnen bishero zuständig gewesene Haus, mit denen dabey befindlichen dreyen Buden, an die verwittwete Hofgerichts Assessorin von Grabowen verkaufet, und dem Kauf-Contract gemäß, um das gegenwärtige Proclama unterthänigst gebeten haben; So ist von Uns ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 10ten Decembr. a. c angesetzet worden. Wir laden demnach sub finali præjudicio præclusionis alle diejenige, welche an dem benannten Hause und den dazu gehörigen Buden ex quocunque capite solches auch geschehen könnte, Ansprache haben,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0276
DFG

daß sie an dem determinirten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Hof- und Landgerichte erscheinen, ihre Ansprüche und Prätensiones anzeigen und beglaubigen, und solches bey Strafe, daß das obangedrohete Præjudicium purificiret werde, nicht unterlassen sollen. Gegeben Güstrow den 20 Sept. 1754.

III. Das nachstehende Proclama, ist von dem Herzogl. Hof- und Landgerichte erlassen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen sämtlichen des Johann Jürgen Sommerfelds Creditoribus, welche an denselben und dessen Pfandguthe Finkenwerder auch desselben hieselbst in Güstrow belegenen Wohnhause und dessen Pertinentien, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß zu Liquidir- und Prositirung solcher Schuld-Foderungen der 19te Februarii des bald herannahenden 1755sten Jahres angesetzet worden sey, laden demnach alle und jede, als obstehet, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie an dem bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf Unsern Hof- und Landgerichte sich einfinden, ihre Foderungen und Ansprüche mit darüber in Händen habenden Verschreibungen, oder sonsten rechtlicher Art nach, anzeigen und beglaubigen, oder im Unterlassungs-Falle die Purificirung des angedroheten Präjudicii, gewärtigen. Wornach alle, denen es angehet, sich zu achten haben. Gegeben Güstrow den 27 Nov. 1754.

IV. Aus dem Hof- und Landgerichte ist nachstehendes Proclama ergangen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen denen, welche an dem im Amte Wittenburg belegenen Allodial-Guth Schößin ex capite hypothecæ, oder wegen einer sonstigen Schuldfoderung, sie bestehe worin sie wolle, eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß zu Liquidirung solcher Schuldfoderungen ein Terminus auf den 14ten Decembr. a. c. angesetzet worden sey, laden demnach selbige, daß sie an dem bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgerichte erscheinen, solche ihre Foderungen prositiren, liquidiren und bescheinigen, oder widrigenfals gewärtigen, daß sie damit aufs künftige präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach alle, denen es angehet, sich zu richten haben. Gegeben Güstrow den 25ten Septbr. 1754.

V. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Etats-Raths von Berckentien folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Hamburg und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, in Unsern Amte Schwerin belegene dem Königl. Schwedischen Etats-Rath, Heinrich Diedrich von Berckentien zuständige Allodialguth Schönfeld, ex quocunque capite es seyn mag, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns oberwehnter Etats-Rath von Berckentien unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorbenanntes sein Guth Schönfeld auf den Senatorem der Kayserlichen und des heil. Römischen Reichsfreyen Stadt Lübeck Diederich von Bartels, erb- und eigenthümlich verkaufet, und zugleich versprochen ante traditionem öffentliche Proclamata zu bewirken und dem Käufer den Präclusiv-Abscheid einzuliefern, anbey unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, die zu solchem Ende erforderliche Proclamata zu erkennen. Wann Wir nun diesem petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 19 Febr. 1755. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als eituren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genungsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an vorgedachtes Guth Schönfeld habende An- und Zusprache mit gehörigen Urkunden, in originali oder sonsten wie Rech-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0277
DFG

tens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 18 Nov. 1754.

VI. Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instantiam der Fr. Hauptm. von Horn nachstehendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Eutin und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das auf der Neustadt hieselbst belegene, der Hauptmannin von Horn gebohrne von Ahlefeldt zuständige Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache, es rühre dieselbe her, ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Ansuchen vorgedachter Hauptmannin von Horn, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 6 Febr. 1755. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an obbemeldetes Haus cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden in originali, oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 14 Nov. 1754.

VII. Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam einiger Dunkelmannscher Creditorum dies Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Suerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an des weyland Cammer-Canzellisten Carl Friedrich Dunkelmanns hinterlassene Güter, Jura und actiones einige Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthän- und demüthigstes Ansuchen einiger Dunkelmannscher Creditorum einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten Decembr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure machende Ansprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 18ten Septembr. 1754.

VIII. Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist auf Verlangen des Lieutenant Bastian folgendes Proclama erkannt.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Demnach auf Herzogl. Verordnung, zum gerichtlichen Verkauf des, dem Bürger Peter Fanter zuständig gewesenen, zu Sternberg belegenen Hauses, cum pertinentiis, ein anderweitiger Terminus auf den 11ten Decembr. a. c. anberahmet worden. Als wird solches hiedurch männiglich kund gemachet, und hat ein jeder, welcher zum Kauf sich entschliessen mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und daß solthanes Hauß cum pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Justiz-Canzley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 19ten Septembr. 1754.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0278
DFG

IX. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Cantzeley ist ad instantiam Annä Dorotheä Crempinen folgende Edictal-Citation erlassen, zu Wismar, Neu-Brandenburg und Bützow affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen dir, dem Schuster Heinrich Reeve, hiemit öffentlich zu wissen, was massen Uns deine Ehefrau, Anna Dorothea geb. Crempienen, wie du, nachdem du in den fünf ersten Jahren des Ehestandes, dich den schandbarsten Lastern ergeben, und dein Handwerk gänzlich negligiret, endlich vor 11 Jahren aus Bützow heimlich davon gegangen, gezemend vorgetragen, und, da du dich seit der Zeit nicht wieder angefunden, sie auch, aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, demüthigst gebeten, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Ladung erkannt haben. So citiren, heischen und laden Wir dich Hinrich Reeve, zum ersten, andern und dritten mahle, und also peremtorie hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß du am 18 Mart. des mit Gott kommenden 1755sten Jahres, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Cantzeley, unausbleiblich in Person erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Außenbleibens aber, daß mit der gewöhnlichen Ehescheidung verfahren, und Supplicantinn sich anderweitig zu verheyrathen, erlaubet werde, unterthänigst gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin den 23 Nov. 1754.

X. Auf Herzogl. gnädigstem Befehl, sollen ohngefehr 300 Büchen in der Brühlschen Stadt-Waldung, in 11 Caveln oder Partheyen, an den Meistbiethenden verkaufet werden. Dieses Holz kann solchemnach in Augenschein genommen, und bey dem Förster Höpner daselbst nähere Erkundigung eingezogen, und die Bekanntmachung des termini licitationes erwartet werden.

XI. Da die beträchtliche Fischerey hieselöst zu Lübz und Burow, auf Herzogl. Befehl an Meistbiethende verpachtet werden soll, und dann zu solcher Verpachtung der 16 Decembr. d. J. anberahmet worden ist, als können diejenige, welche zu dieser Pachtung Belieben haben, sich so dann des Morgens um 9 Uhr beym hiesigen Amte melden, die Conditiones vernehmen, und daß die Fischerey den Meistbiethenden zugeschlagen werde gewärtigen. Lübz den 8 Nov. 1754.

Herzogl. Amt hieselbst.

XII. Da die Schmiede in dem hiesigen Amtsdorf Kreyen auf bevorstehenden Trinitatis aus der Pacht fällt, und selbige sodann an den Meistbiethenden wieder überlassen werden soll, als können diejenige, welche solche Schmiede zu pachten Belieben haben, sich am 16 Decembr d. J. des Morgens um 9 Uhr allhie beym Amte einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß die Schmiede dem Meistbiethenden zugeschlagen werde. Lübz den 8 Nov. 1754.

Herzogl. Amt hieselbst.

XIII. Denen sämtlichen Creditoribus des Holländer Demuth zu Panzow, und wer sonst eine An- und Zusprache an denselben oder seiner geringen Habseligkeit, es sey ex quocunque capite vel causa haben mag, wird hiemit angefüget, was massen dieser Holländer Demuth, wegen ihm dringenden Schulden und darauf erfolgten Beysprechung seiner Frauen ratione illatorum ad beneficium cessiones bonorum seine Zuflucht genommen, und um Abnehmung des juramenti cessionis gebethen hat. Wann nun darauf zu Untersuchung des gedachten Demuthschen Debitwesens, mithin ad liquidandum eventualiter aber zu Abnehmung des Ceßions-Eydes, im Fall Cedent darzu zu lassen, ein Terminus auf den 9 Januar des mit Gott kommenden 1755 Jahres berahmet, und des Behufs gegenwärtiges Pro lama erkannt worden, als werden hiemit alle des Holländers Demuthen anfangs gemeldete Creditores, oder wer sonst an ihm oder die Seinen eine An- und Zusprache zu haben vermeinet, peremtorie und zwar sub præjudicio præclusi citiret, daß sie an obbemeldten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf den adelichen Hof zu Panzow erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche liquidiren, und mit in Händen habenden Originalien oder wie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0279
DFG

sonst rechtlich bescheinigen, und nach erfolgter gründlichen Untersuchung des Demurhen Debitwesens, wie dieser, im Fall er darzu zu lassen das juramentum cessionis würklich abschwere, ansehen und anhören, und darauf weiter rechtliche Verordnung erwarten. Wornach sich dieselben zu richten. Gegeben auf den adelichen Hofe zu Panzow, den 21 Octobr. 1754.

Adeliches Gericht hieselbst.

XIV. Der hiesige Bürger und Freymeister des löblichen Schneider-Handwerks Hinrich Frank ist gewilliget, sein vor dem Parchimschen Thor zu Bürgerrecht liegendes Haus, mit dem daran befindlichen Garten, einer dazu gehörigen Wiese und Stück Acker, von 1 und einen halben Scheffel Einsaat, aus freyer Hand zu verkaufen, dergestalt, daß er als ein 78 jähriger Mann Zeitlebens bey dem Käufer freye Wohnung behalten wolle. Es wird demnach solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die etwanigen Liebhabere, am 16ten des instehenden Monaths Decembris allhie, Morgens um 9 Uhr, in die Wohnung des Bürgermeister Herrn Engels einfinden und gewärtigen, daß das Haus cum pertinentiis coram Magistratu plus offerenti zugeschlagen werde. Neustadt, den 16 Novembr. 1754.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

XV. Auf abermahliges Anrufen des Bürgers und Brauers Johann Hinrich Sauerkohls, tut. nomine, des verstorbenen Bleichers Glanzen Kinder ist ein anderweitiger Terminus zum Verkauf des nahe fürm Glevienschen Thor hieselbst neuerbauten Glanzschen Wohnhauses, so mit guten Zimmern und Hofraum aptiret ist, auf den 10ten Jannar 1755 anberahmet. Es werden demnach alle diejenige, welche solches zu kaufen gewillet, hiedurch citiret und geladen: sich beregten Tages, Morgens um 10 Uhr, aufs Rathhaus anzufinden, und nach gewöhnlicher Biethung zu gewärtigen, wie dieses Haus cum pertinentiis dem plus Licitanti zu erb und eigen zugeschlagen, und derselbe mit einem Contract versehen werden solle. Güstrow den 12 Septembr. 1754.

Bürgermeistere und Rath daselbst.

XVI. Es hat bey Uns Bürgermeister und Rath, der Bürger und Schuster Christian Zenning angezeiget, daß er an den Bürger und Mahler Herrn Kurzwig, sein Wohnhaus allhier in Penzlin in der langen Strasse gelegen, verkaufen wolle, und da er um Sicherheit willen des Käufers um ein öffentliches Proclama angehalten; so werden diejenige, die auf diesen Hause oder an den Verkäufer eine Ansprache haben, allhie in Curia auf den 12 Decembr. a. c. sich zu sistiren eingeladen, ihre Ansprache oder Credita zu profitiren und gehörig zu liquidiren, sub præjudicio præcluſi & perpetui ſilentii. Penzlin den 6 Novembr. 1754.

XVII. Der verstorbene Silberkistler Christian Friedrich Rudolph zu Augspurg, hat in seinem hinterlassenen Testamente seinen Brüdern und Schwestern, nahmentlich Joachim Christoph und Hermann Levin, und Catharinen Ilsaben, Margarethen Elisabethen, Marien Catharinen und Annen allerseits Geschwistern Rudolphen, oder deren nachgelassenen Kindern, ein Vermächtniß an baaren, von E. E. Magistrat zu Augspurg bereits eingesandten Gelde, verordnet. Wie nun der Aufenthalt derer an diesen Vermächtniß Theil nehmenden zur Zeit noch unbekannt ist; so werden dieselben, als die Geschwistere Rudolphs oder deren nachgelassene Kinder hiedurch öffentlich vorgeladen, daß sie den 19ten dieses auf hiesiger Rathsstube, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, mit aller Nothdurft gefast erscheinen, und ihre Personen durch richtige Uhrkunden und Beweißthümer legitimiren, und die Auszahlung dieser vermachten Gelder oder rechtlichen Bescheides gewarten sollen. Bützow den 3ten Decembr. 1754.

Burgermeister und Rath daselbst.

XVIII. Als der 12te, instehenden Monaths Decembr. angesetzet ist, den Contract über die hiesige einzige, durch den Tod des sel. Raths-Apotheckers Johann Martin Schmidts, vacant gewordene Stadt-Apothecke, öffentlich auszubieten, damit selbe zum Nutzen des Publici

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0280
DFG

je ehe je lieber, wieder eingerichtet werden möge: So werden diejenige, deren Convenience es ist, sich allhier mit einer vollständigen Officin zu etabliren, hiemit vorgeladen, erwehnten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesige Rathsstube sich einzufinden, und zu gewärtigen, wie in Proportion des darüber ertheilten Privilegii, demjenigen, welcher die beste Conditiones darbieten wird, der Contract über diese mehr erwehnte Raths-Apothecke mit dem Privilegio, gegen eine billige jährliche Recognition werde ertheilet werden. Strelitz, den 31 Octobr. 1754.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

XIX. Wann sub No. XLII. §. X. dieser Blätter, dem Publico angezeiget worden, daß man entschlossen, vom bevorstehenden Neuen Jahre an, ein in einem ganzen Bogen bestehend, und überhaupt verbessertes Intelligenz-Werk zu ediren, und daß die resp. Liebhabere, welche solches zu halten gedächten, längstens 14 Tage vor Ablauf dieses Jahres, an den nächsten Postamt oder Comtoir, die halbjährige Pränumeration bis Johannis 1755. zu entrichten hätten. Als wird um dessen Beschleunigung nochmahlen ganz gehorsamst und ergebenst ersuchet: Indem man den erforderlichen Numerum zur Auflage nunmehro nächstens entgegen siehet.

XX. Da das ehemahlige Gallenbecksche Wohnhaus in Gnoien, benebst den dazu gehörigen Aeckern, Gärten und eigenthümliche Wiese verkaufet werden soll, so wird solches hiemit angezeiget. Nähere Nachricht hievon ist in Gnoien bey dem Herrn Rector Meinken zu erhalten.

XXI. Da bevorstehenden May des 1755sten Jahres, eine Holländerey von hundert Kühen, zu Rambo eine Meile von Wismar belegen, aus der Pacht kommt; so kann derselbige, welcher solche wieder zu Pachten beliebet, sich bey den Herrn Hauptmann von Bülau zu Rambo melden, und die Conditiones vernehmen.

XXII. So jemand instehenden Maytag 1755. eine Holländerey von 50 Kühen, zu Pachten Lust hat, der kann sich bey dem Pensionario zu Ravensberg ohnweit Wismar melden, und Handlung pflegen.

XXIII. Am bevorstehenden Dienstag als den 10ten dieses Monaths Vor- und Nachmittages, werden in des verstorbenen Häuerkutschers Peter Boldten Hause auf der Neustadt-Schelfe zu Schwerin, desselben hinterlassene Mobilien an Pferden, Wagen, Pferde-Geschirren, Tischen, Stühlen, Kleidungen, Leinenzeug, Küchen- und andern Haushaltungs-Geräthschaften, auch verschiedenes Eisenwerk öffentlich an den Meistbiethenden verkaufet werden. Wer also etwas hievon anzukaufen Belieben hat, wolle sich bestimmten Tages an benahmten Orte einfinden.

XXIV. Es wird von einer adelichen Dame auf dem Lande, gegen bevorstehenden Ostern oder Michaelis künftigen Jahres ein Bedienter verlanget, welcher vornehmlich treu und von guter Aufführung, auch in der Feder geübt ist, dabey zu müßigen Stunden auf den Clavier spielet und das Schneider-Handwerk verstehet. Wem also mit solcher Condition gedienet, der hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, und kann in Schwerin bey der Intelligenz-Expedition, und in Wismar bey den Kaufmann Herrn Wachenhusen nähere Nachricht erhalten.

XXV. Ein junger Mensch, 25 Jahr alt, von guter Herkunft, der allbereits 6 Jahr in einer ordentlichen Haushaltung als Schreiber stehet, und seines Verhaltens wegen ein gutes Zeugniß beybringet, suchet auf Ostern eine dergleichen Condition. Er ist in der Wirthschaft und was den Ackerbau anlanget, geübt, schreibet und rechnet gut. Wenn nun eine Herrschaft zu demselben Belieben hat, so giebet der Herr Pastor Sparmann zu Buchholz bey Rostock, von ihm nähere Nachricht.

XXVI. Ein junger Mensch, welcher zur Pferdewartung geschickt und mit solchen umzugehen weiß, suchet Dienste als Reitknecht oder Gutscher; nähere Nachricht hievon giebt der hiesige Bau-Commissarius Herr Scharfenberg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0281
DFG

XXVII. Auf bevorstehenden Anthonii ist gegen genugsame Sicherheit, ein Capital von 700 bis 800 Rthl. in Landgüthern zinßbar zu bestätigen. Wem damit gedienet seye, und wer dazu eine annehmliche Hypothec anweisen wird, beliebe sich bey dem Notario und beeidigten Mäckler Herrn Immanuel Heinrich Garmann in Rostock, in der langen Strasse wohnhaft, zu melden.

XXVIII. Es stehen in Wismar 300 Rthl. in 2 Groschenst. welche allenfalls noch bis 400 Rthlr. ergänzet werden können, gegen genugsame Sicherheit und jura cessa, zur Anleihe bereit. Sollte jemanden damit gedienet seyn; so wird auf Verlangen der Herr Postmeister Leusmann daselbst weitere Nachricht ertheilen.

XXIX. Am 11 Decembr. sollen auf dem Hofe zu Großen Görnow, 4 Kutschpferde, welche auch vor Post- und Frachtwagen zu gebrauchen sind, und worunter ein brauner Hengst von 8 Jahren ist, an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer dazu Belieben findet, kann sich am bestimmten Tage, zu Großen Görnow bey Sternberg, auf dem alten Hofe einfinden.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Herrn Rathsverw. Hille, ist grönländischer Thran, die Tonne zu 15 rthl. 16 ßl. fein Brillenstahl in Wässern und schwedisches Eisen. Bey Herrn Rathsverw. Roggenbau und Herrn Joh. Dieterich Dörcks schwedisches Eisen. Bey Herrn Roggenbau, Hrn. Tarnow, sen. Hrn. Prüsing, Hrn. Bistorf, Hrn. Tarnow, jun. Hrn. Gerdes und Hrn. Bernh. Mann, frisch angekommener drontheimer Hering, welcher sehr fett und gut ist. Bey Herrn Mann 50 Tonnen Allaun, die Tonne netto von 300 Pfund a 14 rthl. grüne Seife, die Tonne 13 rthl. 24 ßl. gelbe Baumöl in Quantität, das Pf. 5 ßl. 9 pf. bis 6 ßl. Vitriol die 100 Pf. 3 rthl. 24 ßl. neue Rosienen die 100 Pf. 6 rthl. 16 ßl. bester Reiß die 100 Pf. 5 rthl. Syrob die 100 Pfund 4 rthl. 16 ßl. neuer Hering die Tonne 6 rthl. 24 ßl. Schiffer Hinrich Freje von Bourdeaux, liegt noch auf hiesiger Rehde.

Angekommene Schiffe: Schiffer Jacob Seebrand, von Drontheim mit Hering. Schiffer Carl Otto Bemer, von Stockholm mit Eisen.

An dem St. Andreas Ordensfeste, welches am 30 Nov. bey Hofe mit besondern Solennitäten gefeyert ward, liessen die hiesigen Schiffer ihre neue Flaggen und Wimpel, welche, durch die auf 4 Prahmen aufgesteckte Hochfürstliche Nahmen, besonders schön gezieret wurden, unter einer, von des Morgens um 8 bis des Abends um 11 Uhr, dauernden Canonade, und unter beständig frohlockenden Vivatrufen, bey Paucken und Trompeten-Schall, zu Bezeugung ihrer Devotion und Freude, von ihren Schiffen wehen.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 4. Decembr. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 83 Rthlr. Rogken 45, 46 Gersten 31, Erbsen 42, 43 weisser Hafer 16

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 22, ßl. - pf. Gersten 17 ßl. - pf. Hafer 10, 11 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 6. Decembr. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. - pf. Rogken 22 ßl. 6 pf. Gersten 16 ßl. 6 pf. Haber 10 ßl. Erbsen 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 6. Decembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. Rogken 22, 23 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 14, 15 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 8, 9 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 4. Decembr. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 6 Mk. - ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0282
DFG

Anno 1754. No. LI.

Sonnabend den 14. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Demnach Uns der Closter-Hauptmann Theodosius Levetzow unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen er von Christoph Lowzow zu kleinen Walmstorff, das Lehn-Guth Teschow, cum pertinentiis, seit 1730 Pfandes-weise besessen; Nachdem aber der Pfandgeber, bey der Wiedereinlösung des Guths, seinen Nutzen nicht finde, solches ihm, mittelst Vergleichs de dato kleinen Walmstorff den 9ten August. 1754. unter Vorbehaltung Unsers Lehnherrlichen gnädigsten Consensus mit dem Lehn zu erb- und eigen cediret und überlassen worden; und dann zu seiner desto mehreren Sicherheit erforderlich seyn dürfte: daß alle und jede, welche etwa Lehn- und Reluitions-Ansprüche, oder auch nur ein Vorkaufs-Recht, an das ersagte Lehnguth Teschow und dessen Pertinentien zu haben vermeinen mögten, per publica Proclamata ad profitendum aufgefordert würden, daher Uns derselbe unterthänigst gebeten haben wolte, Wir geruheten gnädigst, sothane publica Proclamata sub præjudicio præcluſi zu erlassen. Wir auch solchem billigen Gesuch in Gnaden deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum auf den 17ten des künftigen Monaths Decembris anberahmet haben: Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an beregtes Lehnguth Teschow und dessen Pertinentien eine Lehn- und Reluitions-Ansprache, oder auch nur ein Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiemit gnädigst auch sub pœna præcluſi ernstlich und wollen: daß sie am

ernannten Tage des Morgens um 10 Uhr, auf Unserer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern, zu derselben verordneten Geheimen- und Lehnräthen sie sich gebührend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an das Guth Teschow und dessen Pertinentien etwa habende Lehn- und Reluitions-Ansprache, oder Vorkaufs-Recht ad Protocollum anzeigen und rechtlicher Art nach darthun und bescheinigen, und darauf weiteren Bescheides, in Ausbleibungsfall aber der unausgesetzten Präclusion, und daß der oder diejenigen, mit ihrer vermeinten Ansprache nicht weiter werden gehöret werden, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Datum Rostock den 30ten Septembr. 1754.

II. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Obristen von Sperling, auf Rubow, folgendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und Suerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Obristen Joachim Albrecht von Sperling und seine Güther Rubow, und die dazu gehörige Meyerey Wentschow genannt, ingleichen an Tnrow, Schlagstorf und Dämelow, nebst allen deren Pertinentien ex capite Crediti Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthänigste Fürstellung und Bitte, vorgedachten Obristen von Sperling, um sufficientiam bonorum zu erweisen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten Decembr. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben, citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbenannten Obristen von Sperling und dessen bemeldete Güther ex capite crediti machende Ansprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 9ten Septembr. 1754.

III. Es sollen auf Herzoglichen gnädigsten-Befehl im Amte Ribnitz, die daselbst zu Mandelshagen, Brunchendorf und Janchendorf aufgehauene Quantität gutes frantsches Stab und Boden, auch gutes Wrack und Eichen Faaden Holz, welches alles an denen angezeigten Oertern in Augenschein genommen werden kann, an dem Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden; Es können die Liebhabere sich demnach auf den 4ten Januarii An. 1755. des Morgens um 9 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion in Rostock, in des Herrn geheimbden Cammerrath Wendten Hause einfinden, und gewärtigen, daß plus licitanti vorbemerktes Holz gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

IV. Da vermöge Herzogl. Verordnung, in dem Amte Toddin ein Revier Eichen Holz, im sogenannten Marggraf verkaufet werden soll; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht, und können diejenigen, so dieses zu erhandeln gewillet sind, am 23 Jan. 1755. des Morgens auf dem Amte daselbst, nachdem sie dieses Holz vorhero in Augenschein genommen, sich anfinden, Both und Gegenboth machen, bis es an den Meistbiethenden zugeschlagen werde.

V. Als eine ansehnliche Anzahl Eichen und Büchen, samt Hagebüchen im Königl. Amte Neucloster, aus denen Brachschlägen beym Amtshofe und darzu gehörigen Ackerwerken Neuhof, Pinnowerhof und Strameus weggeräumet, und zu dem Ende in verschiedenen Partheyen, durch öffentliche Auction, zu welcher der 7te Januarii, ist der Tag nach heiligen Drey Könige bevorstehenden 1755sten Jahrs, anberahmet worden, an Meistbiethende auf m Stamm verkaufet werden soll; So wird solches hiermit zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht, und wollen die so davon zu kaufen Genüge haben, sich an bemeldten Tage Vormittags

gegen 10 Uhr, allhier in Wismar im Königl. Licent-Hause einfinden, und auf zureichlichen Both den Zuschlag gewärtigen. Wer diese Eichen und Buchen, samt Hagebuchen, die vor Jacobi kommenden Jahres, von Käufern aus denen Brackschlägen weggeräumt seyn müssen, vorhero in Augenschein nehmen will, kann sich bey denen Königl. Heydereitern zu Neucloster melden, als welche mit gnugsamer Anweisung der zu räumenden Plätze, einen jeden ungesäumt an Hand zu gehen beordert sind. Sonstige Conditiones werden in Termino vor Anhebung der Licitation kund gemachet werden. Wismar, den 5ten Decembr. 1754.

VI. Demnach der hiesige Bürger und Brauer Jochim Zacharias Fürau, das verordnete Fürstliche Schelfgericht hieselbst geziemend angesuchet, wegen seines ihm bishero zuständig gewesenen, in der Apotheckerstraßen, zwischen des Herrn Doctoris Löpers und des Bürgers und Schneiders Braschen Wohnungen belegenen, und nunmehro an den Herrn Justitzrath Langen Erb- und Eigenthümlich verkauften Hauses, ein öffentliches Proclama præclusivum zu erkennen, und ihm mitzutheilen, und dann das verordnete Fürstl. Schelfgericht, diesen seinem petito deferiret; So werden alle diejenige, welche an oberwehntes sein, an den Herrn Justitzrath Langen verkauftes Haus cum pertinentiis, als Hof, Stallraum und Garten, ex quocunque capite & causa es seyn mag, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, auf den 16 Januarii des mit Gott kommenden 1755sten Jahrs, in Kraft dieses citiret und vorgeladen, Vormittages um 9 Uhr, in dicto Termino in hiesigem Schelfgerichte zu erscheinen, ihre an mehr gedachtes Haus cum Pertinentiis etwa machende An- und Zusprache gehöriger maßen zu profitiren, und mit Producirung derer darüber habenden Original-Urkunden, oder sonsten rechtlicher Art nach zu erweisen, oder aber zu gewärtigen, daß sie sonsten mit ihren Ansprüchen von bemeldeten Hause und dessen Pertinentien gänzlich abgewiesen und präcludiret, auch ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich sub Sigillo judiciali. Schwerin den 10ten Decembris 1754.

Fürstl. Mecklenb. verordnetes Schelfgericht hieselbst.

VII. Sel. Herrn Pastor Dolgen Erben sind nicht allein gewillet, ihr in Goldberg stehendes Wohnhaus zu veräußern, sondern sind auch bereits mit einen Käufer, bis auf die Zahlung des Kaufpretii, deshalber Accord: Sollte nun etwan jemand an diesen Hause, es sey Schulden halber, oder ex quocunque capite & causa es immer seyn möge, Ansprache zu haben vermeinen, der hat sich beym Stadtgerichte hieselbst, zwischen nun und nächstkommenden Antonii, zu melden oder zu gewärtigen, daß er nachhero mit seinen Prätensis nicht weiter gehöret werde. Goldberg den 9ten Decembr. Anno 1754.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

VIII. Der verstorbene Silberkistler Christian Friedrich Rudolph zu Augspurg, hat in seinem hinterlassenen Testamente seinen Brüdern und Schwestern, nahmentlich Joachim Christoph und Hermann Levin, und Catharinen Ilsaben, Margarethen Elisabethen, Marien Catharinen und Annen allerseits Geschwistern Rudolphen, oder deren nachgelassenen Kindern, ein Vermächtniß an baaren, von E. E. Magistrat zu Augspurg bereits eingesandten Gelde, verordnet. Wie nun der Aufenthalt derer an diesen Vermächtniß Theil nehmenden zur Zeit noch unbekannt ist; so werden dieselben, als die Geschwistere Rudolphs oder deren nachgelassene Kinder hiedurch öffentlich vorgeladen, daß sie den 19ten dieses auf hiesiger Rathsstube, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, mit aller Nothdurft gefast erscheinen, und ihre Personen durch richtige Uhrkunden und Beweißthümer legitimiren, und die Auszahlung dieser vermachten Gelder oder rechtlichen Bescheides gewarten sollen Bützow den 3ten Decembr. 1754. Burgermeister und Rath daselbst.

IX. Wann in dem 49ten Stücke dieser Nachrichten Num. IX. kund gemacht worden, daß am 16 hujus, 200 Stück dem ehemahligen Brandträger Hauptmann Niemann zuständig gewesener Schaafe, allhier zu Ravensberg dem plus licitanti öffentlich käuflich zugeschlagen werden sollten; alleine von hoher Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin nachher die öffentliche Licitation

eingestellet worden, so wird zu jedermanns Nachricht auf Hochfürstl. Befehl hiemit kund gemacht, daß der auf dem 16 hujus sonst anberahmte terminus licitationis nicht vor sich gehet. Ravensberg, den 11ten Decembr. 1754.

X. Es ist das Lehnguth Knorrendorf bis auf Lehnherrlichen Consens aus freyer Hand zu verkaufen. Wer zum Kauf Belieben hat, kann in Schwerin bey dem Herrn Doct. Borchert, und in Neubrandenburg bey dem Herrn Secretair Natorp nähere Nachricht erhalten.

XI. In der Gegend Wismar, ist auf kommenden Maytag eine Holländerey von ohngefehr 70 Kühen zu verpachten, auch sind daselbst 4 junge Hengste, welche schön von Gewächs sind, zum Verkauf. Wer zu eines oder anderen Belieben hat, kann den eigentlichen Ort, bey dem Herrn Postmeister Leußmann in Wismar erfahren.

XII. Diejenigen, welche auf Quistorps Epistelpredigten 4tes Stück pränumerirt haben, können das Exemplar, gegen 2 ßl. Nachschuß an Fracht, bey dem Hofbuchdrucker Bärensprung in Schwerin, abholen lassen. Auch ist bey demselben Volkmanns Notariatkunst wohlconditionirt in weiß Pergament für 2 Rthlr. 32 ßl. zu haben.

XIII. Es werden auf einem Mecklenburgischen Amte, eine Französinn sowohl, als eine Ausgeberinn in Dienste gesuchet; Von ersterer Person verlanget man, daß sie von ihrer Geschicklichkeit Kinder in der französischen Sprache sowohl als guten Sitten, und allerhand nützlichen Frauensarbeiten unterweisen zu können, beglaubte Zeugnisse beybringe; von letzterer aber, daß sie mit Koch- und Backwerk für der Herrschaft Tisch vollenkommen umzugehen, anneben über die übrigen Haushaltsgeschäfte Aufsicht zu führen wisse; beyde Personen können sich eines ihrer Geschicklichkeit und Fleißes gemäßen Gehalts versprechen, und der näheren Umstände halber, bey dem Crayßchirurgo Herrn Preussen in Schwerin Nachricht erhalten.

XIV. Wann am Dienstage Abend eine schwarze 5jährige Stute, mit einen Stern vor dem Kopfe, aus hiesigem Mühlenthor gegangen, wovon man bisher keine weitere Nachricht erhalten. So wird ersuchet, wer von den Aufenthalt dieses Pferdes Wissenschaft habe, solches der Intelligenz-Expedition, gegen Empfang eines recht guten Douceurs, anzuzeigen.

XV. Wenn vor etwan 3 Wochen, ein kleiner schwarzbrauner Wallach, ohngefehr 5 Jahr alt, schwarze Mähne und Schweif habend, auf dem adelichen Hofe Lühburg, irrig angelaufen kommen, und weiter keine Nachfrage darnach geschehen; So hat die Obrigkeit des Orts, solches hiedurch bekannt machen wollen, damit der etwanige Eigenthümer gedachten Pferdes sich dieserhalb melden, und nach geschehener genugsamen Legitimation und Erstattung des Futtergeldes, selbiges wieder in Empfang nehmen könne. Lühburg den 8ten Decembr. 1754.

XVI. Es haben seit einigen Wochen 3 Füllen von zwey Jahren, nehmlich ein hellbraunes, ein dunkelbraunes und ein schwarzes, sich zu Großen Nieköhr aufgehalten, ohne daß Nachfrage darnach gekommen, welche man des eintretenden Winters halber im Stall nehmen müssen. Der Eigner davon, kann selbige gegen Erlegung des Futtergeldes, nach gehöriger Legitimation, daselbst wieder abholen. Großen Nieköhr, den 1sten Decembr. 1754.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 11 Decembr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 83 Rthlr. Rogken 45,46 Gersten 31, Erbsen 42,43 weisser Hafer 16

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 23 ßl. - pf. Gersten 16 ßl. - pf. Hafer 11 ßl. Erbsen 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 13 Decembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32,33 ßl. - pf. Rogken 22,23 ßl. - pf. Gersten 15 ßl. 6 pf. Haber 9,10 ßl. Erbsen 21 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 13 Decembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 15, 16 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 8, 9 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 11 Decembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 5 Mk. 8 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. 8 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0286
DFG

Anno 1754. No. LII.

Sonnabend den 21. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen sämtlichen Einwohnern Unsrer Neustadt Schwerin hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir zu Abstellung der bisherigen Unordnung in Reinigung der Gassen auf erwähnter Neustadt eine gewisse Ordnung, nach welcher mit besagter Gassen-Reinigung verfahren werden soll, bestimmet und vestgesetzet haben, wie denn von Uns ein gleiches in Ansehung Unsrer Altstadt Schwerin bereits unterm 4ten vorigen Monaths geschehen ist. Solchemnach setzen und ordnen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß die Strassen auf Unsrer Neustadt Schwerin gleichermassen wie die auf der Altstadt wöchentlich zweymal, und zwar in folgender Ordnung gereiniget werden sollen: **Des Montags und Donnerstags**, die Fischerstrasse mit den darauf stoßenden Nebengassen. **Des Dienstags und Freytags**, die Pfaffen- und Apothekerstrasse, gleichfalls mit den dahingehenden Nebengassen. **Des Mittwochs und Sonnabends**, die Steinstrasse von der Altstadt an, bis zum Ende. Damit aber die Wegbringung der Strassen-Unreinigkeiten mittelst der Karre an bemeldten Tagen unfehlbar und ohne Aufschub geschehen könne, so befehlen wir allen Einwohnern auf mehrerwähnter Unsrer Neustadt Schwerin, sie seyn Eigenthümer oder Miethsleute, und übrigens wes Standes oder Wesens sie wollen, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie des

Abends vorher, wenn den andern Tag darauf die vorgeschriebene Ordnung diejenige Strasse trifft, welche sie bewohnen, und zwar ein jeder auf seinem District, allen Unrath und Unreinigkeit auf einen Haufen möglichst zusammen bringen lassen, und darunter bey Strafe der gestrackteſten Execution nicht ermangeln solle. Es soll ihnen auch dabey nicht nachgegeben seyn, die Unreinigkeiten eher, als den Abend vorher zusammen bringen zu lassen, sondern es soll solches allererst präcise zu der bestimmten Zeit geschehen. Daneben wird ein jedweder etwa im Bau begriffener Einwohner in Unsrer Neustadt Schwerin, hiemit ernstlich anerinnert, die Gassen-Unreinigkeiten vorsetzlich mit keinem Schutt- Stein- oder Leimgruß, oder dergleichen beym Bau vorfallenden Unrath zu vermehren, noch dessen Wegbringung durch die auf gemeinschaftliche Kosten angeordnete Karre zu verlangen, vielmehr wird ein jedweder, hiedurch ausdrücklich dahin angewiesen, dergleichen Unrath er befinde sich zur Zeit der Strassen-Reinigung annoch im Hause, oder, da es nicht zu vermeiden gewesen, auf der Gassen, und zwar letzteren bald möglichst, auf seine eigene Kosten wegzuschaffen. Und ob es sich zwar von selbst verstehet, daß die Leute, welche zu Wegbringung der Strassen-Unreinigkeit bestellet sind, allen Auskehrigt aus den Häusern, wenn solcher entweder auf die Strasse gebracht ist, oder zur Zeit der Wegbringung auf das Fahrzeug gestürzet wird, mit wegzunehmen schuldig seyn; so soll doch ersagten Einwohnern nicht frey stehen, sothanen Auskehrigt zu jeder Zeit auf die Gasse zu bringen, sondern nur an denen Tagen, welche ihnen zum Zusammenfegen der Strassen-Unreinigkeiten vorgeschrieben sind, und zwar dergestallt, daß ein jeder damit auf dem District vor seinem Hause bleibe. Wie Wir denn solches besonders in Absicht auf den Markt Unsrer mehrerwähnten Neustadt Schwerin zu verordnen nöthig finden, immaßen Wir schlechthin nicht gestatten wollen, daß derselbe von jemanden, wer er auch sey, mit einigerley Unreinigkeiten und Unrath zum Eckel und Uebelstande der Stadt angefüllet werde. Ein jeder soll also hiemit ernstlich angewiesen seyn, hievon gänzlich abzustehen, auf den Entgegenlebungs-Fall aber, nicht nur durch die gestrackteste Execution zur ungesäumten Wegbringung des freventlicher Weise auf den Markt gebrachten Unraths angehalten, sondern auch in zehen, zwanzig und mehr Reichsthaler Geld- oder nach Befinden Leibesstrafe unnachsichtlich vertheilet werden. Endlich wollen Wir auch sämtlichen Einwohnern Unsrer Neustadt Schwerin hiemit ernstlich untersaget haben, den Fuhrleuten bey Reinigung der Gasse einiges Trink- oder Biergeld zu reichen, gleichwie diese solches weder fordern noch annehmen sollen, bey Vermeidung der Strafe, daß jene noch einmal so viel, und diese das Duplum an den Armenkasten bezahlen sollen. Und damit diese Unsere ernstliche Willens-Meynung desto genauer befolget, und die auf die etwanige Nachläßigkeit eines oder des andern gedrohete gestrackteste Execution desto geschwinder vollstrecket werde, so haben Wir Unserm Cassier Thießing als Unserm zur Regulirung des Leuchten- und Karrenwesens schon vorhin verordnetem Concommissario, noch weiter in gnädigstem Befehl committiret und aufgegeben, bey verspührter Fahr- und Nachläßigkeit in Zusammenbringung des Unraths, oder Wegschaffung desselben vom Markte, falls jemand, daß er solchen dahin gebracht, oder bringen lassen, geständig seyn sollte, auf die erste Anzeige oder selbst eigene Wahrnehmung, ohne Ansehen der Person nach allenfallsiger zweystündigen Verwarnung, mit würklicher Execution zu verfahren, wornach sich also jedermänniglich zu achten. Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung mit Unserm Herzoglichen Handzeichen und Insiegel bestärket, und solche sowohl von der Canzel in Unsrer Kirche zu St. Nicolai auf der Neustadt Schwerin ablesen, als an die Thüren derselbigen Kirche affigiren, und in die öffentlichen Anzeigen einrücken zu lassen, gnädigst befohlen. Gegeben ꝛc. Rostock, den 12 Decembr. 1754.

(L. S.) Christian Ludewig, Herz. zu Mecklenb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0288
DFG

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

II. Fügen hiemit zu wissen: Als Uns der Ehrbahre Unser lieber getreuer, Hauptmann Georg Friedrich Bassewitz zu Dambeck, unterthänigst angelanget und gebeten, Wir gnädigst geruhen möchten, zu seiner künftigen Sicherheit, öffentliche Ladungen, an alle und jede, welche an die, in Unserm Amte Lübtz belegene Güter Klockssien und Neuhof einige Lehns Ansprache zu haben vermeineten, sub præjudicio præ & concluſi & perpetui ſilentii zu erlassen; Wir auch, obzwar das Guth Klockssien, durch einen Erb-Verkauf an die Bassewitzen gekommen und daran die Linstowen weiter keine Ansprüche machen können, sondern Uns das Lehn heimgefallen ist, dennoch aus besondern Gnaden, Supplicantis Gesuch deferiret, mithin gegenwärtiges öffentliches Proclama erkannt und einen Terminum ad profitendum auf den 30 December dieses Jahres anberahmet haben; So citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an vorbenannte Güter Klockssien und Neuhof einige Lehns-Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen, sie sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte Lehns-Ansprache an mehrbenannte Güter Klockssien und Neuhof proſitiren und rechtlicher Art nach, bescheinigen, auch darauf weitern Bescheid, im Ausbleibungs-Fall aber unfehlbar gewärtigen sollen, daß sie mit ihrer vermeinten Lehns-Ansprache nicht weiter werden gehöret, sondern ein jeder sich nicht gemeldet habender für stets abgewiesen werde erkannt und erkläret, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach ꝛc. Rostock den 7 Octobr. 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

III. Es sollen auf Herzoglichen gnädigsten Befehl im Amte Nibnitz, die daselbst zu Mandelshagen, Brunchendorf und Janchendorf aufgehauene Quantität gutes franſches Stab- und Boden, auch gutes Wrack und Eichen Faden Holz, welches alles an denen angezeigten Oertern in Augenschein genommen werden kan, an dem Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden; Es können die Liebhabere sich demnach auf den 4ten Januarii An. 1755. des Morgens um 9 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion in Rostock, in des Herrn geheimbden Cammerrath Wendten Hause einfinden, und gewärtigen, daß plus licitanti vorbemerktes Holz gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

IV. Da vermöge Herzogl. Verordnung, in dem Amte Toddin ein Revier Eichen Holz, im sogenannten Marggraf verkaufet werden soll; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht, und können diejenigen, so dieses zu erhandeln gewillet sind, am 23 Jan. 1755. des Morgens auf dem Amte daselbst, nachdem sie dieses Holz vorhero in Augenschein genommen, sich anfinden, Both und Gegenboth machen, bis es an den Meistbiethenden zugeschlagen werde.

V. Demnach von Seiten weiland Peter Boldten, ad acta bekannten Erben Mandatarii Herrn Doctoris Juris Schnellen, und Creditorum communis Mandatarii Herrn Candidati Bouchholz, das verordnete Fürstl. Schelfgericht angesuchet, zur Subhastation derer von Peter Boldten nachgelassenen Immobilium an Gebäuden, Hofraum und Garten ein publicum proclama zu erkennen, und dann ihrem petito deferiret; So werden alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, obbesagtes Gebäude, Hof- und Gartenraum an sich zu erhandeln, in Kraft dieses citiret und vorgeladen, den 10 Januarii des kommenden 1755 Jahrs, Vormittags um 9 Uhr im Fürstl. Schelfgericht zu erscheinen, Handlung darüber zu pflegen, und rechtlichen Bescheides auch zu gewärtigen, daß solche Immobilia dem plus licitanti zugeschlagen werden. Schwerin den 12 Decembr. 1754.

(L. S.) Fürstl. Mecklenb. verordnetes Schelfgericht hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0289
DFG

VI. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß am 9ten Januarii des mit Gott kommenden 1755sten Jahres, auf dem adelichen Hofe zu Lütten Breesen, des Schäfers Christian Westen, eine zeithero daselbst bekümmert gestandene Sachen und Vieh, als eine trächtige Kuh, ein Pferd, allerhand Hausgeräth, Kisten und Kasten, Kupfer und Zinnenzeug Leinen und Betten, Kleider, Flachs und dergleichen, gegen baare Bezahlung öffentlich an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen; Diejenigen nun, so hievon etwas durch den mehresten Both zu erhandeln Belieben haben, wollen sich ermannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf besagtem adelichen Hofe zu Lütten Breesen einfinden. Lütten Breesen, den 10 Decembr. 1754.

Adelich Gericht daselbst.

VII. Der Bürger und Amtsbecker Adam Ernst Gromann in Wittenburg, hat sein Haus und den in der heil. Geiststrasse belegenen Garten, an einem Bürger und Amtsbecker Hans Jürgen Wetzel verkauft. Wie nun zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva gegen alle und jede, welche an solchem Hause und Garten einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, auf des Verkäufers Ansuchen erkannt und ad profitendum ein Terminus auf den 6ten Februarii, wird seyn der Donnerstag nach dem Feste der Reinigung Mariä, des mit Gott kommenden 1755 Jahres, angesetzet worden. So wird solches hiedurch einem jeden zum Ueberfluß kund gemacht, um sich in termino præfixo des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause allhie, in der gewöhnlichen Gerichtsstube einzufinden, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Datum Wittenburg den 9 Decembr. 1754.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

VIII. Bey den Herrn Rathsverwandten Ehrentien in Criviß, sind 4 Baupferde aus freyer Hand zu verkaufen. Wer dazu Belieben hat, kann sich bey demselben deßfals melden.

IX. Es sind in der Ritterstraße nahe beym Schlosse 2 tapezierte und gut meublirte Zimmer, nebst einer Kammer und erforderlichen Betten zu vermiethen und können so fort bezogen werden. Die etwanigen Liebhaber belieben sich deßhalb bey der verwittweten Frau Secretairin Laudanen zu melden und bemeldete Zimmer in Augenschein zu nehmen.

X. Wann ein Studiosus Theol. Belieben trägt, eine Condition bey bürgerl. Stande auf dem Lande anzunehmen, der wolle sich durch einen Brief bey den Herrn Pastor Loose zu Mulsau melden. Die Addresse ist: über Rostock, oder über Wismar und Neuen Buckau.

XI. Eine adeliche Dame verlanget eine Jungfer, welche im Nähen, Sticken und Waschen geübet ist, zur Aufwartung, und kann sich diejenige, welche hierzu Belieben hat, bey dem Notario Herrn Böttger melden.

XII. Bey dem Kaufmann Herrn Martiensen in Schwerin, sind Rußische Lichte, das Lißpf. vor 5 Rthlr. 4 ßl. zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 18 Decembr. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 83 Rthlr. Rogken 45,46 Gersten 31, Erbsen 42,43 weisser Hafer 16

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 23 ßl. - pf. Gersten 16 ßl. - pf. Hafer 11 ßl. Erbsen 20 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 20 Decembr. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 32,33 ßl. - pf. Rogken 22,23 ßl. - pf. Gersten 15 ßl. 6 pf. Haber 9,10 ßl. Erbsen 21 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 20 Decembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)
Weizen der Scheffel 31, 32 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 15, 16 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 18 Decembr. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 5 Mk. 8 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 8 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 8 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. 8 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0290
DFG

Anno 1754. No. LIII.

Sonnabend den 28. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grat zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Sügen allen und jeden, welche an das, in Unserm Amte Mecklenburg belegene Guth Zurow und das dazu gehörige Allodial-Bauer-Dorf Sellin, und dessen Pertinentien auch Unterthanen, einige Lehns- oder Reluitions- und sonstige Ansprache, oder ein Vorkaufsrecht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns Julius Ernst von Bülow zu Plüschow, und der Doctor Christoph Heinrich Berner zu Schwerin, respective tutorio & Litis curatorio nomine des verstorbenen Majors Barth. Christian von Bülow zu Zurow hinterlassener Kinder und Erben, unterthänigst zu vernehmen gegeben haben, wie sie vorgedachtes Guth Zurow, nebst dem dazu gehörigen Allodial-Bauer-Dorf Sellin, an einen, Nahmens Friedrich Wilhelm Boye, mit Unsern Lehnsherrlichen Consens zu verkaufen gewilliget wären, anbey auch unterthänigst gebeten haben, Wir geruheten zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva gnädigst zu erkennen, daß Wir solchem ihrem petito in Gnaden deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 20 Martii künftigen Jahrs anberahmet, und deshalb gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden darauf alle diejenigen, welche ex quocunque Capite vel Causa gegründete Lehns- oder Reluitions- und andere Ansprache, oder auch ein Vorkaufsrecht an mehr ermeldtes Guth Zurow und das dahin gehörige Allodial-Bauer-Dorf Sellin

zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen: Daß sie an dem bemeldeten Tage, nach Abends vorheriger gebührender Meldung bey Unsern Geheimen- und Lehnräthen, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, entweder in Person oder auch durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an offt beregtes Guth Zurow und das dahin gehörige Allodial-Bauer-Dorf Sellin habende Lehns- oder Reluitions- und sonstige Ansprache, oder ihr etwaniges Vorkaufsrecht unterthänigst anzeigen, und mit Producirung derer darüber etwa habenden Original-Briefschaften und Documenten oder sonst rechtlicher Art nach erweisen, widrigen Falls aber damit nicht weiter gehöret, sondern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum in Unsrer Residenz-Stadt Rostock den 6 Decembr. 1754.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist dieses Proclama erlassen und zu Hagenow publiciret.

Wann auf Herzogl. Verordnung die dem Bürger und Schneider Franz Jochim Dreyer zu Hagenow, ehedem zuständig gewesene Immobilia, entweder conjunctim oder separatim, am 6 Martii 1755. dem Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen. So wird solches hiedurch öffentlich kund gemachet, und hat ein jeder, welcher sich zum Kauf entschliessen möchte, am obbemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden, und daß gedachte Immobilia, entweder conjunctim oder separatim, nach geschehener Licitation, den Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 10 Decembr. 1754.

III. Es sollen auf Herzoglichen gnädigsten Befehl im Amte Nibnitz, die daselbst zu Mandelshagen, Brunchendorf und Janchendorf aufgehauene Quantität gutes frauisches Stab und Boden, auch gutes Wrack und Eichen Faden Holz, welches alles an denen angezeigten Oertern in Augenschein genommen werden kan, an dem Meistbietenden öffentlich verkaufet werden; Es können die Liebhabere sich demnach auf den 4ten Januarii An. 1755. des Morgens um 9 Uhr, für der gnädigst angeordneten Commißion in Rostock, in des Herrn geheimbden Cammerrath Wendten Hause einfinden, und gewärtigen, daß plus licitanti vorbemerktes Holz gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

IV. Als eine ansehnliche Anzahl Eichen und Büchen, samt Hagebüchen im Königl. Amte Neucloster, aus denen Brackschlägen beym Amtshofe und darzu gehörigen Ackerwerken Neuhof, Pinnowerhof und Strameus weggeräumet, und zu dem Ende in verschiedenen Partheyen, durch öffentliche Auction, zu welcher der 7te Januarii, ist der Tag nach heiligen Drey Könige bevorstehenden 1755sten Jahrs, anberahmet worden, an Meistbietende aufm Stamm verkaufet werden soll; So wird solches hiermit zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht, und wollen die so davon zu kaufen Genüge haben, sich an bemeldten Tage Vormittags gegen 10 Uhr, allhier in Wismar im Königl. Licent-Hause einfinden, und auf zureichlichen Both den Zuschlag gewärtigen. Wer diese Eichen und Büchen, samt Hagebüchen, die vor Jacobi kommenden Jahres, von Käufern aus denen Brackschlägen weggeräumt seyn müssen, vorhero in Augenschein nehmen will, kann sich bey denen Königl. Heydereitern zu Neucloster melden, als welche mit gnugsamer Anweisung der zu räumenden Plätze, einen jeden ungesäumt an Hand zu gehen beordert sind. Sonstige Conditiones werden in Termino vor Anhebung der Licitation kund gemachet werden. Wismar, den 5ten Decembr. 1754.

V. Da der zur Verpachtung der Fischerey hieselbst zu Lübz und zu Burow aufm 16ten dieses angesetzt gewesene Terminus, besonderer Verhinderungen wegen seinen Fortgang nicht haben können; So ist zu solcher Verpachtung eine anderweitige Tagefahrt anberahmet, und können also diejenige, welche zu solcher Pachtung Belieben haben, sich den 27 Januarii des

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0292
DFG

kommenden Jahrs des Morgens 9 Uhr beym hiesigem Amte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und daß die Pachtung dem plus licitanti zugeschlagen werde, gewärtigen. Lübz den 18 Decembr. 1754.

Herzogl. Amt hieselbst.

VI. Demnach der gewesene Mitpächter dieser Güther Caspar Behnke, kurz vor der mit seinem Pachtgenossen dem Pensionario Johann Cai Burmeister, vorgehabten Separation in der Nacht vom 3 auf den 4ten Junii heimlich von hier gegangen, und den zur Pachtsocietät gehörigen Geldvorrath, welcher sich nach seiner eigenen Angabe auf 700 Rthlr. beläuft, sammt denen gemeinschaftlichen Rechnungspapieren mit sich genommen: und man zeithero von dem Ort seines eigentlichen Aufenthalts nichts zuverläßiges erfahren: So wird ernannter Caspar Behnke hierdurch ein vor allemahl und peremtorie citirt und vorgeladen, am 21 Februar. des nechstkünftigen 1755 Jahres, allhier vor Gericht zu erscheinen, von seiner Entweichung Red und Antwort zu geben, auch die mitgenommene Gelder und zur Societät gehörige Schriften wieder zur Stelle zu bringen; sodann mit seinem gewesenen Pachtgenossen schließliche Liquidation zuzulegen, und wegen der Nachstände völlige Richtigkeit zu treffen: mit der Verwarnung, daß auf den Ausbleibungsfall, seine zurückgelassene Effecten an den Meistbiethenden verkauft werden, und sonsten ergehen soll, was Rechtens. Decretum Lützenhoff den 20 Decembr. 1754.

Freyherrl. Eybensche Gerichte hieselbst.

VII. Es werden hiedurch alle und jede, welche an des sel. Hans Hübners gewesenen Zimmermeisters hieselbst nachgelassenen Wittwe Anna Elisabeth Hübnern geb. Meinken, welche am 14ten Septembr. a. c. zu Havelberg Todes verblichen, Nachlassenschaft einige An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa es auch immer seyn mag, zu haben vermeinen, und zwar peremptorie zum ersten, andern und drittenmahle citiret und vorgeladen, auf den 10ten Januarii des bald kommenden Jahres, in des Herrn Bürgermeister Engels Behausung hieselbst, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu justificiren, und nach beregter Justification was Rechtens zu gewärtigen, mit der Commination, daß die Ausbleibende nachhero mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich excludiret seyn sollen. Neustadt den 17ten Decembr. 1754.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

VIII. Wann der hiesige Bürger und Amtsbecker Sebastian Meinhard wegen der ihn dringenden Schulden ad beneficium cessionis seine Zuflucht genommen, und einen Terminum ad liquidandum ausgebethen hat; von uns auch darauf der 19 Febr. des nächstbevorstehenden 1755sten Jahres pro Termino ad liquidandum & profitendum anberaumet ist; als werden hiemit alle und jede, welche an Sebastian Meinhard einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret: gemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr sich zu Rathhause einzufinden, ihre Foderungen Beweißhafft anzugeben, und peracta liquidatione anzusehen und anzuhören, wie dieser, im Fall er dazu zu lassen, das juramentum cessionis würklich abschweren, und hiernächst weitere rechtliche Verfügung getroffen werde; Da dann zugleich diejenige, welche die Liquidirung ihrer Schuldforderungen unterlassen oder verabsäumen, damit in Zukunft präcludiret und abgewiesen werden sollen. Sign. Güstrow den 11 Decembr. 1754.

Burgermeister und Rath daselbst.

IX. Des Bürgers und Gewürzhändlers Johann Christian Vogels sämtlichen Creditoribus wird hiedurch öffentlich zu wissen angefüget: daß auf gezemendes Anhalten dessen hinterlassenen Kindes Vormundes, des Bürgers Christian Knuth, ein Terminus ad profitendum

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0293
DFG

& liquidandum auf den 19 Febr. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an des verstorbenen J. C. Vogels Verlassenschaft, worüber ein ordentliches Inventarium errichtet ist, An- und Zusprache machen, hiedurch citiret und geladen; in dem festgestelltem Termino, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Person oder durch Gevollmächtigte, Morgens um 10 Uhr, zu Rathhause sub pœna præclusi & perpetui silentii sich zu gestellen, ihre Foderung zu liquidiren, oder im Unterlassungsfall die Purificirung des angedroheten Präjudicii zu gewärtigen. Sign. Güstrow den 11 Decembr. 1754.

Burgermeister und Rath daselbst.

X. Als das zwo Meilen von Wismar belegene adel. Guth Steinhagen neulicher Zeit verkaufet worden, und der bisherige dortige Pächter Trinitatis 1755 aus der Pacht tritt: So werden alle diejenige, welche Lust haben besagtes Guth wiederum in Pacht zu nehmen, hiedurch ersucht sich deßhalb bey dem Mecklenburgischen Postmeister Herrn Leußmann in Wismar anzugeben, woselbst sie die Conditiones, unter welchen die Verpachtung geschehen soll, erfahren können. Falls auch jemand dererselben obbemeldtes Guth vorhero in Augenschein nehmen wollte, hat er sich bey dem nächst dabey vorhandenen Arrendatore zu Teplitz im Amte Neucloster Herrn Barnacken zu melden, welcher dazu gerne behülflich seyn wird.

XI. Auf künftigen Maytag fällt die Holländerey zum Heidhof von 70 Kühen aus der Pacht. Wer Lust hat dieselbe wieder zu pachten, kan sich bey dem Amte Dömitz melden.

XII. Es ist der Herr Johann Hinrich Tarnow senior, in Rostock gewilliget, seinen allda vor dem Petrithor belegenen Garten, nebst dem darauf befindlichen Hause, an einem der Gärtnerkunst erfahrnen, sicherem Manne zu vermiethen. Wer solches anzunehmen gewilliget, der kan sich bey ihm melden, den Garten und Haus in Augenschein nehmen, und die Conditiones von ihm erfahren.

XIII. Am 17ten dieses, ist ein klein weißes mit 2 braunen Flecken an dem Kopfe, mitten auf den Rücken und Creutze gleichfalls einige Flecken habendes englisches Windspiel, so selbigen Tag erst von Berlin gekommen, von Grambau bey Schwerin entlaufen. Es wird demnach gebethen, wo solches etwa aufgefangen, oder irrig angekommen, dieses Hündgen, da es für einer vornehmen Person bestimmet ist, um so ehender auf dem Hofe zu Grambau, gegen Empfang einer guten Erkänntlichkeit, einzuliefern.

Rostock den 25 Decembr.

Angekommene Schiffe. Schiffer Holtfreter mit Talg, ganz und halbreinen Hanf, Türse und eine große Parthey Juchten, und Schiffer Plagmann mit Hanf und Flachsheede von Petersburg. Für Herrn Rathsverw. Hill, Schiffer Peter Beyen und Schiffer Brinkmann mit reichen Ladungen, rein Leinsaamen, welches sehr schön und rein ist, von Riga. Schiffer Joch. Jacob Meier von Danzig. Schiffer Andreas Sanrich von Jstädt.

Marktgängige Getreide-Preise in Rostock vom 25 Decembr. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 83 Rthlr. Rogken 44, Gersten 27, 28 Erbsen 42, 43 weisser Hafer 16

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 24 ßl. - pf. Gersten 16 ßl. - pf. Hafer 12 ßl. Erbsen - ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 27 Decembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 32, 33 ßl. - pf. Rogken 22, 23 ßl. - pf. Gersten 15 ßl. 6 pf. Haber 9, 10 ßl. Erbsen 21 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 27 Decembr. (N. Zw. Dr. zu 30 ßl.)

Weizen der Scheffel 30, 31 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten 15, 16 ßl. Koch-Erbsen 18, 19 ßl. Futter-Erbsen 15, 16 ßl. weisser Hafer 11, 12 ßl. bunter Hafer 9, 10 ßl. Wicken -

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 25 Decembr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Sack 10 Mk. - ßl. Rogken 7 Mk. 8 ßl. Gersten 5 Mk. 12 ßl. Koch-Erbsen 7 Mk. 4 ßl. Futter-Erbsen 6 Mk. 4 ßl. weisser Hafer 4 Mk. - ßl. bunter Hafer 3 Mk. 12 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0294
DFG

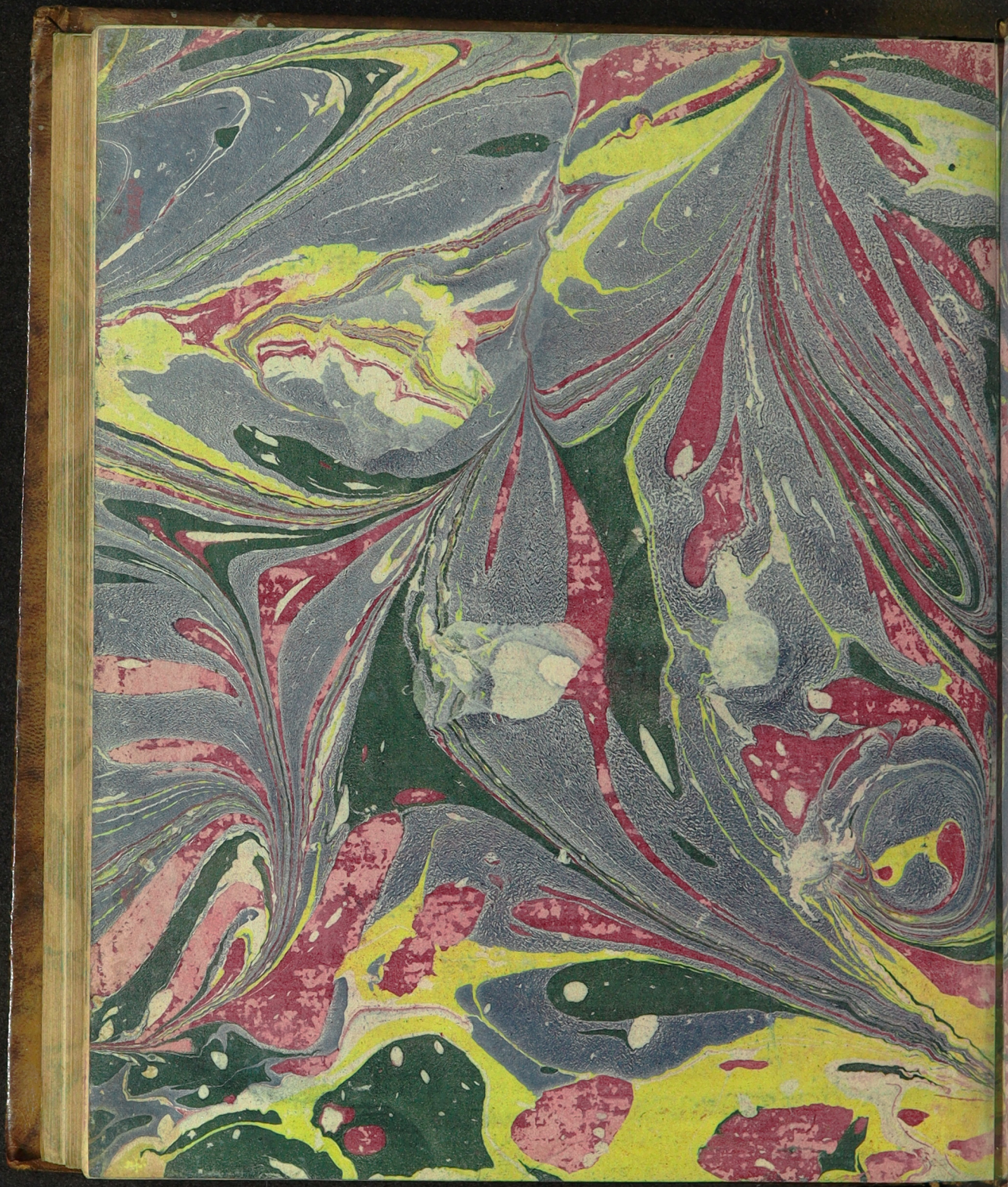

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0298
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0299
DFG

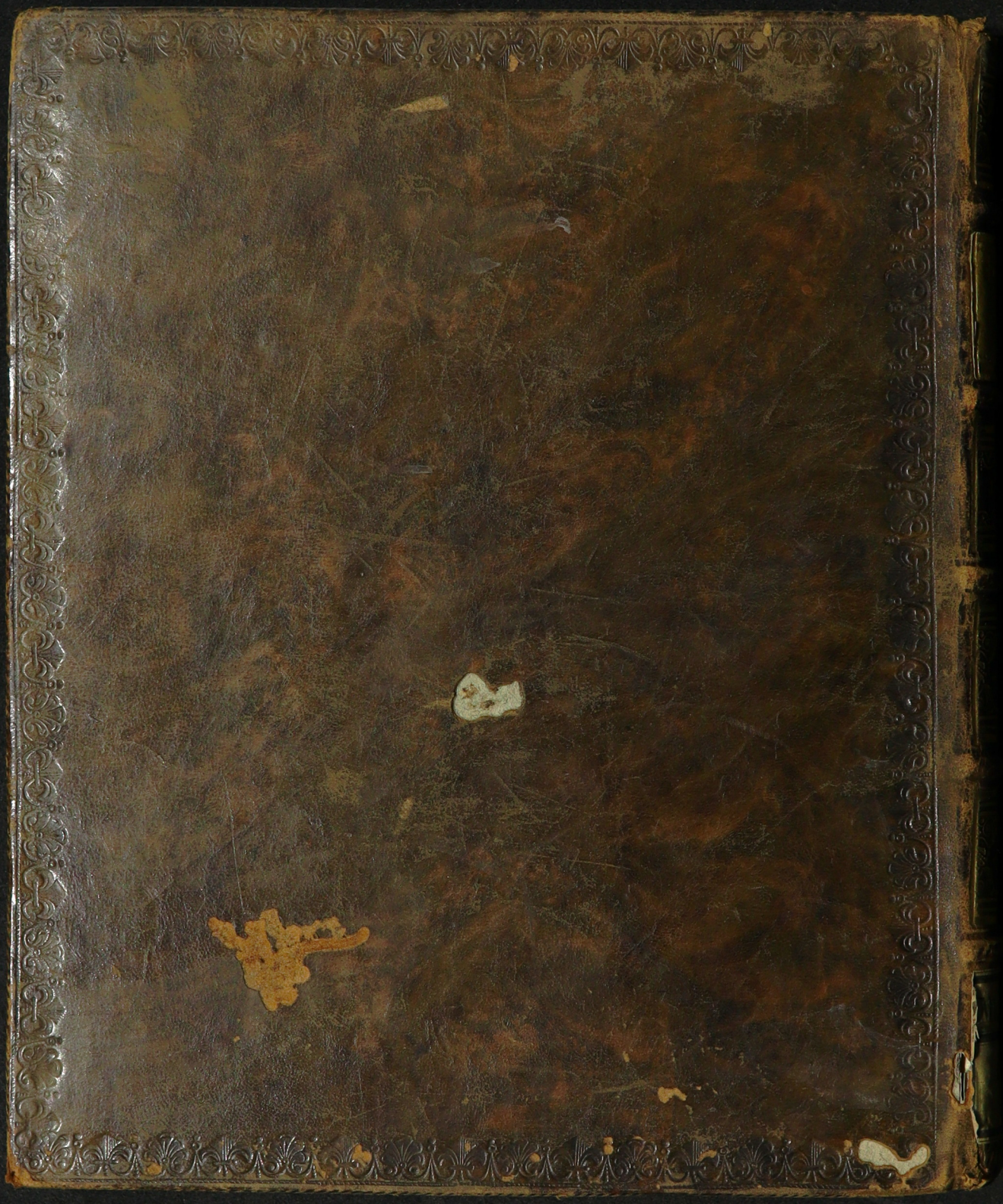

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815686464/phys_0300
DFG

n Absicht der Güte und der Preise einem jeden nach Billigkeit zu begeg-
1 13ten Apr. 1754.
Dorfe Fullendorf, eine Meile von Rostock, sind drey gute Bauer-Höfe
Rocken ausgesäet, nebst guten Acker, Heu-Werbung, und Koppeln
ide auszupflügen, auch noch mehr Wiesewachs zu machen, zu verpach-
et, solche zusammen oder einzeln in Pacht zu nehmen, hat sich bey
mmer-Rath von Gluer, auf Steinfeld zu melden.
erwalter Hr. Grave, zu Bellin, eine Meile von Güstrow, ist gewil-
Stück grosse und kleine Schweine, 4 schwarzbraune Pferde, 3 Stück
ück zwey und einjährige Stiere, 5 Stück jährige Kälber, 4 Stück drey-
reistbietenden öffentlich zu verkaufen. Wer hievon etwas zu kaufen ge-
n Tages einzufinden.
ziger Suerinschen Kalkbrennerey ist die Tonne ungelöschten Kalk zu
au-Commissario Scharfenberg, zu haben. 2] Auf des Hn. Warn-
nnerey, ist jetzo wieder frischer ungelöschter Kalk, die Tonne, in ganzen
zu 37 ßl. zu haben.
adel. Guthe Boldebuck nahe bey Güstrow ist eine Fett-Koppel für Rind-
oder auch Ochsen Stückweise, um billiges Weide-Geld darin zu neh-
rinnen zu nehmende Vieh, von gesunden Oertern, wo keine Viehseuche
daselbst ist weisser Saat-Hafer zu bekommen. Mehrere Nachricht
r Kämpfer, daselbst.
ensch der viele Jahre schon bey vornehmen Herrschaften gedienet, ist
ition, und wünschet Gelegenheit, seine Dienste jemanden offeriren zu
igenz-Expedition gibt weitere Nachricht. 2) Da am 16ten Mart. a.
inem silbernen Gefässe, darauf J. H. C. stehet, zwischen Gadebusch
ren gegangen: So wird hiedurch derjenige, welcher solchen gefunden,
weiß, ersuchet, selbiges, gegen ein gutes Douceur, dem Notario, Hn.
), anzuzeigen.
Hauptmann von Ditten zu Werle, verlanget einen Gärtner, welcher
stehet, unverheirathet ist, und gute Zeugnisse seines bisherigen Verhal-
Hat ein solcher Lust, in diesen Dienst zu treten, kann sich derselbe, je
del. Hofe zu Werle, eine Meile von Grabow belegen, melden, und
gutes Gehalt gewärtigen.
r gelegenen Strasse allhie, ist ein wohl aptirtes Hauß von 4 Stuben,
chen, guten Boden und Stallraum, zu 8 Pferden, nebst einen guten
se, mit einem Backofen, aus der Hand zu verkaufen, oder in Ent-
then, wovon bey dem Notario, Hn. Krauel Nachricht zu haben ist.
22. Apr. und folgende Tage eine starke Theologische, Philosophische, Philo-
ücher-Auction in Rostock, in des Auct. Secret. Mag. Guhlen Behau-
; So können die Hn. Liebhabere den Catalogum davon, nach Belieben ab-

am 25ten dieses, und folgenden Tagen, ausser einer sehr wohl conditionir-
sigen Reise-Gutsche, 2 Porte-Chaises, engl. Schlag-Uhr, gut conditionir-
mehren theils neuen Kleidern, auch allerhand Mobilien, an Tischen, Stüh-
Bettstellen, Gläsern, Porcellainenzeug, und sonstigen hölzern Geräth, öf-
nden, für baare Bezahlung, in des seel. Hn. Vice-Directoris von Fabers
rkauft werden. Der also hievon etwas zu erhandeln Belieben träget, wird
en Tage daselbst einzufinden, wobey denen, so da etwan ein Belieben tragen
Stück davon vorher zu besehen, zur Nachricht dienet, sich solcherhalb an den